Kapitalbildung und Besteuerung

Wissenschaftliche Gutachten

Vierter Teil

Von
Walther Lotz



Duncker & Humblot *reprints*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

---

174. Band.

Finanzwissenschaftliche Untersuchungen.

Herausgegeben von Walther Lotz.

Vierter Teil:

Kapitalbildung und Besteuerung.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kapitalbildung und Besteuerung.

Finanzwissenschaftliche Untersuchungen

herausgegeben von

Walther Lotz.

Vierter Teil.

Wissenschaftliche Gutachten

von

Friedrich Hertz (Wien), Benedikt Kautsky (Wien),
Hans Ritschl (Basel), Kurt Singer (Hamburg),
Louise Sommer (Genf), Alexander Spitzmüller (Wien),
Hellmuth Wolff (Halle).



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte vorbehalten

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, Thür.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorwort des Herausgebers.

Hiermit werden die auf Antrag der Herren Prof. Dr. Goldscheid und Prof. Dr. Ritschl vom Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik 1927 in Homburg in Aussicht genommenen Untersuchungen über „Kapitalbildung und Besteuerung" der Öffentlichkeit übergeben.

München, im Dezember 1928.

Walther Lotz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Kapitalbedarf und Kapitalbildung in Deutschland. Ein statistischer Versuch. Von Professor Dr. Kurt Singer, Privatdozent an der Universität Hamburg . . . . . 1—38
2. Kapitalbedarf, Kapitalbildung und Volkseinkommen in Österreich. Von Ministerialrat Dr. Friedrich Hertz in Wien . . . . . 39—96
3. Die Steuersysteme des Reiches, der Länder und Gemeinden und die Kapitalbildung. Von Dr. Hellmuth Wolff, Professor an der Universität Halle . . . . . 97—168
4. Reparationslast und Kapitalbildung. Von Dr. Hans Ritschl, Professor an der Universität Basel . . . . . 169—206
5. Die Kapitalbildung der öffentlichen Hand seit dem Krieg in Deutschland und Deutschösterreich. Mit statistischen Nachweisen. Von Dr. Benedikt Kautsky in Wien . . . . . 207—248
6. Das österreichische Steuersystem des Bundes, der Länder und Gemeinden und die Kapitalbildung. Von Dr. Alexander Spitzmüller, Wien . . . . . 249—298
7. Besteuerung, Kapitalbildung, Staatszweck und Steuerverwendungen in der Theoriengeschichte. Von Dr. Louise Sommer, Privatdozent an der Universität Genf . . . . . 299—344
8. Schlußwort. Von Dr. Hans Ritschl, Professor an der Universität Basel . . . . . 345—356

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kapitalbedarf und Kapitalbildung in Deutschland.

Ein statistischer Versuch.

Von

Kurt Singer, Hamburg.

Schriften 174 IV.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Begriff.

In der folgenden Arbeit wird unter Kapital nicht eine besondere Klasse von Dingen verstanden, die durch naturhafte Eigenschaften definiert ist, sondern ein durch wirtschaftliche Sinnzusammenhänge charakterisierter Gegenstand: ein zahlenmäßig bestimmter Betrag von Verfügungsmacht, der in Werteinheiten veranschlagt und von dem Inhaber der Verfügungsgewalt werbend eingesetzt wird.

Die Wahl dieser Wortbedeutung entspricht genau dem Sprachgebrauch des Wirtschaftslebens, das in diesem Punkt mit merkwürdiger Folgerichtigkeit verfährt. Ein Geschäftsmann hat so und so viel „Kapital": das bedeutet die Summe der werbenden Mittel seines Unternehmens, Eigenkapital und Fremdkapital zusammengerechnet, die in seinem Geschäft „angelegt sind"; über die es verfügt; die „in ihm arbeiten". Soweit hierbei an Maschinen, Kühlhäuser, Warenlager gedacht wird, sind diese Dinge nicht als solche gemeint, sondern als zeitweilig gewählte Verkörperungen entsprechender Kapitalteilsummen. Werden solche Dinge in ein technisches Museum überführt, so hören sie auf Kapital zu sein. Nicht die physische Eignung, sondern ihre arteigene Einfügung in wirtschaftliche Zusammenhänge ist entscheidend. Das Kapital bleibt das gleiche, auch wenn die Arten seiner Verkörperung sich völlig wandeln[1].

Das Vorkommen werbend eingesetzter Verfügungsmacht ist nicht an das Dasein von Unternehmungen gebunden. Wenn ein Haushalt Teile seiner Habe ausleiht, das heißt anderen Wirtschaftskörpern zeitweilig gegen Entgelt überläßt, so können die Merkmale des gleichen Tatbestandes erfüllt sein. Es begründet wirtschaftlich, politisch, gesellschaftlich oder geistig gesehen einen erheblichen Unterschied, ob diese Summe dem Aufbau einer industriellen Unternehmung oder der Ausnutzung der Notlage eines Verschwenders dient. Aber es würde nicht nur dem Sprachgebrauch, sondern auch der morphologischen Verwandtschaft beider Tatbestände widersprechen, wollte man das Wucherkapital

[1] Vgl. zur Fortbildung des Menger-Schmollerschen Kapitalbegriffs neuerdings insbesondere von Gottl-Ottlilienfeld, Bedarf u. Deckung, Jena 1928, S. 203ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht Kapital nennen[2]. Man würde sonst genötigt sein, für das beiden Gemeinsame einen neuen Begriff zu finden: etwa werbend angelegtes Vermögen. Doch wäre mit einer solchen terminologischen Wendung nicht mehr gewonnen, als daß der sehr unscharf umrissene Vermögensbegriff zur Definition eines eindeutigen Sachverhalts herangezogen wird. Es empfiehlt sich daher, von Kapital im oben abgegrenzten Sinne zu sprechen und das Unternehmungskapital als eine unter mehreren Arten jener Gattung zu betrachten.

Wo von Kapitalbildung die Rede ist, wird hier also stets die Abzweigung solcher geldberechneter Bestände von Verfügungsmacht für werbende Zwecke gemeint, ganz gleich, ob es sich um die Gründung oder Erweiterung einer Unternehmung, die Zeichnung auf eine Staatsanleihe, den Erwerb eines Mietshauses handelt. Dagegen wird die vergrößerte Ausgestaltung des privaten Haushalts mit Parks, Tennisplätzen, Phonographen, Automobilen, Hausrat und Kleidung, des Staats- oder Kommunalhaushalts mit Kanalisation und Krankenhäusern, Schulen und Gefängnissen so wenig als Kapitalbildung betrachtet, wie das Körbchen, in das Rotkäppchen gepflückte Beeren sammelt, der Amboß, auf dem Mime Siegfrieds Schwert schmiedet, oder der Schweinekoben Kirkes.

Ob Verfügungsmacht werbend verwendet wird oder nicht, ist in den meisten Fällen eindeutig festzustellen. Man muß sich nur gegenwärtig halten, daß die Entscheidung stets über konkrete Beträge von Verfügungsmacht, nicht über abstrakte Klassen von Gegenständen ergeht. Ob „Häuser an sich" oder „Grundstücke an sich" Kapital seien, ist eine schief gestellte Frage. Der Erwerb einer Villa zu Vermietungszwecken bedingt einen Akt der Kapitalbildung. Anders steht es, wenn das Haus dem Wohnbedarf des Eigentümers zu dienen hat. Das Wohnen in Mietshäusern kann sich dem Wohnen in Eigenhäusern annähern, wenn die Etagen nicht vermietet, sondern gekauft werden. Das Bestehen von Übergangs- und Mischformen spricht nirgends gegen die Zweckmäßigkeit der Sonderung gegensätzlicher Typen.

[2] Anders Sombart, Hochkapitalismus, S. 136. Ich stimme ihm zu, wenn er vorschlägt, „das Wort Kapital für ein Verhältnis beizubehalten, das dem historischen Zusammenhang dieses besonderen Wirtschaftssystems eigen ist" (S. 134). Dies aber kann nicht bedeuten, daß es vor diesem eigentlichen Zeitalter des Kapitalismus keine Vorformen und Teilverwirklichungen gegeben hätte; das Vorkommen vor- und nachkapitalistischer Gestaltungen im kapitalistischen Zeitalter wird von Sombart auch nicht bestritten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Je mehr die Moderne das gesamte Leben nach dem Bild der Erwerbsunternehmung formt, desto mehr kann sich für das Bewußtsein der Menschen der Unterschied zwischen Kapital und Nichtkapital verwischen. Wird jeder erworbene Gegenstand in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit seines günstigen Wiederverkaufs betrachtet, die Anschaffung dauerhafter Gegenstände nach Analogie des Erwerbs von irgendwelchen zinsbringenden Anlagen aufgefaßt, jede Befriedigung eines Bedarfs durch Nutzung solcher Gegenstände als ein Fall von Zinsempfang in Form von Annehmlichkeiten oder Nützlichkeiten, — so wird es allerdings möglich, jeden Gegenstand, der nicht dem sofortigen Verzehr dient, als Kapital zu bezeichnen, jede einzelne Nutzung dieses Gegenstandes als Kapitalprofit[3].

Wo der Verlust des ureigenen Sinnes von Wirtschaft und Leben noch nicht so weit vorgeschritten ist, wird die strenge begriffliche Scheidung von Kapital und Dauergut festgehalten werden müssen. Es entscheidet hier keine Konvention, der man sich unterwerfen oder nicht unterwerfen könnte, sondern es steht die Idee der Wirtschaft überhaupt gegen die Entartung ihres Begriffs unter dem Druck von entstaltenden Denkgewohnheiten hochkapitalistischen Stils.

Wird der Begriff des Kapitals nicht von Momenten freigehalten, die für andere Zusammenhänge physischer oder ökonomischer Art von Belang sein können, so entstehen Problemverschlingungen, wie sie überall dort unabweisbar sind, wo heterogene Gesichtspunkte bei der Bildung eines einzigen Begriffs verwendet werden. Ebenso dringlich aber erscheint es, einen besonderen Begriff für alle diejenigen Beträge von Verfügungsmacht zu bilden, die zwar nicht notwendig werbend angelegt, wohl aber dem künftigen Gebrauch und Verbrauch gewidmet sind, in der Hauptsache: Anlagen und Vorräte, sei es von Haushaltungen, sei es von Unternehmungen. Es fallen hierunter also nicht nur die sogenannten Nutzungsgüter, die Gegenstände, deren Leistung für die Wirtschaftsführung sich nicht im einmaligen Akt des Verzehrens erschöpft, wie Maschinen, Meliorationen, Fabrikgebäude, Rohrleitungen, Hauseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Ausstattungen, sondern auch die vielgestaltigen Vorräte von Gegenständen, bei denen Gebrauch und Verbrauch zusammenfallen; diese aber nur, so-

[3] Vgl. außer den bekannten Arbeiten Irving Fishers z. B. auch E. R. A. Seligman, The Economics of Instalment Selling, New York 1927, Bd. I, S. 154 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weit sie kraft der Entscheidung der Verfügungsberechtigten künftiger Bedarfsdeckung vorbehalten bleiben.

Da der wichtigste Teil des Unternehmungskapitals in Vorräten und Anlagen investiert ist, liegt es nahe, diese Gegenstände als einen anderen Aspekt des Kapitals überhaupt zu betrachten; daher die Neigung, diese Dinge als „Realkapital" dem „Nominalkapital" oder „Geldkapital" entgegenzusetzen. Da jedoch der Begriff sowohl des Nominalkapitals wie des Geldkapitals auch in anderer Bedeutung gebraucht wird und da die wirtschaftliche Verwandtschaft des so definierten Realkapitals mit den Anlagen und Vorräten des Haushalts hervorgehoben werden soll, bei denen doch ein solcher Bezug zu irgendeinem „Nominalkapital" nicht gegeben ist, scheint es geraten, einen von solchen Gedankenassoziationen völlig freien Begriff zu bilden und etwa mit von Gottl-Ottlilienfeld im zweiten Fall von „Rüstgut" zu reden. Hierunter wird jede Bindung von Verfügungsmacht verstanden, die der Vorversorgung gewidmet ist. Es fallen hierunter also einerseits nicht nur die sogenannten „Güter des reproduktiven Konsums", sondern auch die Dauergüter und Vorräte des Haushalts, andererseits nicht nur Nutzungsgut, sondern auch ein Teil des „Verbrauchsguts".

Die Kategorie des Rüstguts gehört allen denkbaren Weisen menschlicher Wirtschaft an. Die Kategorie des Kapitals ist nur solchen Wirtschaftsverfassungen eigentümlich, die Erwerb durch Leihe oder handelsmäßige Unternehmung kennen. Grund genug, auch terminologisch keinen Schein näherer Verwandtschaft aufkommen zu lassen.

Für eine Analyse von Kapitalbildung und Kapitalbedarf aber empfiehlt sich eine solche Begriffsbestimmung um so mehr, als gerade die mögliche Spannung zwischen der Bewegung der gebildeten Kapitalien und der des entstandenen Rüstguts, zwischen dem Bedarf an Kapital und dem an Rüstgut eines der wichtigsten Probleme darstellt, das der Wirtschaftsführung auf diesem Felde gestellt ist. Es ist wichtig, die Größe der gebildeten Kapitalien in ihrer absoluten Höhe und in ihrer Beziehung zu der Summe der Einkommen überhaupt zu kennen, den Betrag der künftiger Versorgung gewidmeten Verfügungsmacht absolut und in seinem Verhältnis zu dem Betrag der augenblicklicher Versorgung gewidmeten Verfügungsmacht zu wissen. Aber diese Zahlen und Relationen können nur verstanden und beurteilt werden, wenn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Beziehungen zwischen den Veränderungen des Kapitals und des Rüstguts bekannt sind.

Nicht alle Bildung von Vorversorgungsmacht dient werbenden Zwecken. Nicht alle Kapitalbildung dient der Vermehrung von Rüstgut. Die Haushaltungen ebenso wie die Unternehmungen bilden Vorverfügungsmacht, die überhaupt nicht den Kapitalmarkt berührt, sondern der Vermehrung eigener Anlagen und Vorräte dient; beide können Kapitalien bilden, die zum Teil den erweiterten Verbrauch anderer Haushaltungen, sei es von Dauergütern, sei es von Verbrauchsgütern ermöglichen. Das Verhältnis aller dieser Größen zueinander müßte bekannt sein, wenn die Größen von Kapitalbedarf und Kapitalbildung in ihrer Bedeutung für die gesamte Versorgungslage der Wirtschaft klargelegt werden sollen. Von einem solchen Ziel ist die statistische Forschung heute noch weit entfernt. Sie wird sich ihm nur im gleichen Maße nähern, wie sie sich strenger Begriffe bedient, die zur Bewältigung eindeutiger Probleme gebildet sind.

II. Methode.

Als Sir Robert Giffen im Jahre 1878 seine oft zitierte Abhandlung „On the Growth of Capital" der Royal Statistical Association in London vorlegte[4], da verstand er unter Kapital die Summe aller Vermögenswerte eines Landes. An ihren Veränderungen glaubte er einen Maßstab für die Veränderungen des Wohlstandes zu finden: capital wurde mit wealth gleichgesetzt, wealth mit welfare. Noch Sir Josiah Stamp[5] verwendet die Worte in ähnlichem Sinne.

Es ist heute nicht nötig, das Chimärische einer solchen Summierung und Identifizierung darzulegen[6]. Nicht nur Schwierigkeiten der statistischen Technik stehen einer größenmäßigen Schätzung des Volksvermögens entgegen. Die Bildung des Begriffs selber ist widerspruchsvoll, denn sie beruht darauf, daß Denkweisen, die für einen

[4] Abgedruckt in Giffen, Studies in Finance, London 1882, S. 161ff.

[5] Stamp, The Wealth and Income of the Chief Powers (1914), im Jahre 1919 eben jener Gesellschaft vorgelegt, neuerdings in „Studies ....", London 1924, S. 273ff.

[6] Vgl. „Beiträge zur Wirtschaftstheorie, Erster Teil", herausgegeben von Karl Diehl, Schr. d. Ver. f. Soz.-Pol., 173 I, München 1926; von Gottl-Ottlilienfeld, „Volkseinkommen und Volksvermögen", Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 26, S. 1—96.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil des Ganzen gültig sind, zu unrecht auf das Ganze selber übertragen werden.

Auch Helfferich[7] war es im wesentlichen darum zu tun, die Vermehrung des Volksvermögens im allgemeinen festzustellen. Er glaubte, diese Größe aus einem Vergleich der Wertanschläge einerseits der feuerversicherten Güter, andererseits der in Preußen steuerpflichtigen Vermögenssummen zu gewinnen, nach Addition der durch diese Statistiken nicht erfaßbaren Vermögenswerte. Daneben verwendet er Zahlenangaben über die jährlichen Ersparnisse, die in Wertpapieremissionen, Sparkassen- und Bankguthaben und anderen Anlageformen sichtbar werden. Da aber das Wachstum des sogenannten Volksvermögens sein eigentlicher Gegenstand ist, ergänzt er die so erhaltene Summe durch eine Schätzung des automatischen Wertzuwachses insbesondere an Grund und Boden.

Es ist bezeichnend, daß Sir Josiah Stamp von dieser Ersparnisstatistik und ihrer Ergänzung durch Wertzuwachsschätzungen bei der Besprechung von Helfferichs Ergebnissen überhaupt keine Notiz nimmt. Seine Arbeit stammt aus dem Jahre 1919, trägt aber deutlich die Spuren der vor dem Krieg vorherrschenden Haltung: es ist ihm um Symptome des Wohlstandes, um Anhaltspunkte für die Bemessung von Vermögenssteuern, Kapitalabgaben und Tributen zu tun. Die Frage nach der jährlichen Kapitalbildung durch Absteuerung vom Einkommen hat erst unter dem Einfluß der Nachkriegszustände größere Dringlichkeit erhalten. Hier ist nicht mehr wie für Giffen und Helfferich der Wille bestimmend: zu zeigen, welchen Aufschwung Wohlfahrt und Wohlstand in den letzten Menschenaltern dank der politischen Lenkung und wirtschaftlichen Energie, hier der viktorianischen, dort der wilhelminischen Epoche genommen haben; sondern zielgebend wird die Besorgnis, wie bei den veränderten Lebensverhältnissen, territorialen Verschiebungen und sozialen Umwälzungen, Kriegs- und Nachkriegslasten die Ausstattung der Volkswirtschaft mit Anlagen und Vorräten zu sichern sei. Die Wendung des Interesses gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für England und die Vereinigten Staaten. Sie wird verstärkt durch das große Gewicht, das die Gegenstände der Konjunkturforschung erhalten haben, in deren Mittelpunkt

[7] Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, 4. Aufl. Berlin 1914.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Verhältnis von Bedarf und Deckung von Rüstgut einerseits und von Verbrauchsgut andererseits zu stehen pflegt.

Es ist diesen neuen Fragestellungen eigentümlich, daß ihnen nicht durch vermögensstatistische Angaben allein genügt wird. Auch wenn die Versorgung mit Rüstgut erfüllender oder werbender Art im Mittelpunkt der Erwägung steht, so reicht es doch nicht aus, die Änderungen im Bestand dieser Vermögensstücke zu kennen, wenn die Höhe der wirklichen, der nötigen und der möglichen Kapitalbildung untersucht werden soll.

Zwei Verfahrensweisen sind hier denkbar. Entweder es werden die Vermögensstücke nach den am Anfang und Ende des untersuchten Zeitintervalls geltenden Preisen veranschlagt: dadurch aber wird es unmöglich, den realen Betrag der in ihnen neu investierten Verfügungsmacht festzustellen. Er ist hier untrennbar in die Wertbewegung der in früheren Wirtschaftsperioden in Form von Rüstgut gebundenen Verfügungsmacht verschlungen. Auf dem zweiten Wege wird das Preisniveau eines Normaljahres zugrundegelegt. So wird es möglich, die Naturalkataloge auf einen einheitlichen Zahlenausdruck zu bringen. Aber es bleibt unmöglich, den so erreichten Zuwachs oder Abgang von Rüstgut in ein Verhältnis zu den Einkommen des Jahres zu setzen, in dem die Investition vorgenommen wurde, es sei denn, man habe den Mut zu schematischer Generalreduktion der Einkommenssummen einerseits, der Rüstgutwertstatistiken andererseits nach Preisdurchschnitten irgendwelcher Art. Auch würde ein solches Beginnen nur dann sinnvoll sein, wenn die Zusammensetzung der Rüstgutaggregate fast unverändert bliebe.

Statistiken über die Wertsummen der wichtigsten, gleichartigen Bestandteile des Rüstguts zu Preisen eines Normaljahres würden für unsere Untersuchungen von hohem Wert sein. Es wäre als großer Fortschritt zu betrachten, könnte man beispielsweise über die Wertsummen der Rohstoff-, der Halbfabrikat- und der Fertigwarenfabrikatvorräte von Unternehmungen verfügen, über den Wert der aufgestellten Maschinen, der vorgenommenen Meliorationen, der erbauten Wohn-, Amts- und Fabrikgebäude. Aber alle diese Zahlen würden für sich genommen wenig für die Kapitalversorgung eines Wirtschaftskörpers besagen.

Es ist das Vorrecht des Laien, zu glauben, daß er von irgendeiner einzelnen Zahl Aufschluß über wirtschaftliche Tatbestände erhalten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

könne. Der Forscher weiß, daß nur Zahlenverhältnisse fähig sind, problematische Zusammenhänge zu erhellen.

Rüstgut ist gebundene Vorverfügungsmacht. Der Bedarf an solchem Rüstgut ist praktisch unbegrenzt. Erst die Rentabilität der Unternehmungen, die Einkommenshöhe der Haushaltungen, die Machtverhältnisse politischer und sozialer Art entscheiden über die wirksame, das heißt zahlungskräftige Nachfrage. Immerhin werden Zahlen über die Größe und die Gliederung der Bevölkerung, über die Kapitalausstattung konkurrierender Auslandsunternehmungen, über die Höhe der Zinssätze und Renditen von Bedeutung sein, wenn die Veränderungen der Bestände und Zugänge an Wohnungen und Maschinen, des Verhältnisses kapitalintensiver zu lohnintensiver Unternehmungsführung, der Ausstattung des Wirtschaftskörpers mit gemeinnützigen Anlagen und ihre wirtschaftliche Bedeutung beurteilt werden sollen. Da aber alle diese Faktoren nicht ein für allemal bestimmt sind, sondern mit der Kapitalversorgung des Wirtschaftskörpers in Wechselwirkungen höchst verschlungener Art stehen, ist ein Schluß aus ihnen auf die absolute Höhe des Kapitalbedarfs nur in seltenen Fällen erlaubt.

Es ist daher geraten, von der tatsächlich erfolgten Kapitalaufnahme während einer Wirtschaftsperiode auszugehen. Von hier wäre weiter, gleichsam nach vorn gehend, die Höhe und Art der wirklichen Investitionen, nach rückwärts sehend, die Herkunft der Beträge aus Haushaltseinkommen und anderen Quellen zu ermitteln. In der ersten Richtung wären die neuen Mittel mit dem Bestand und Zugang verschiedener Klassen an Rüstgut zu vergleichen, in der zweiten Richtung mit den in anderer Weise verwendeten Mitteln aus jenen Quellen. Erst die Kenntnis dieser Zahlennetze würde ein Urteil erlauben über das Wechselspiel von Kapitalbedarf und Kapitalbildung.

III. Daten.

Wenn schon in Vorkriegsverhältnissen nur mit starken Vorbehalten die Ergebnisse eines einzelnen Jahres als typisch für Art und Höhe der Kapitalbildung angenommen werden konnten, so ist eine solche Möglichkeit für irgendeines der Jahre seit 1924 überhaupt nicht gegeben. Es handelt sich in diesen Jahren nicht um die aus Vorkriegszeiten gewohnten regulären Veränderungen in der Lage einer Volkswirtschaft unter der Einwirkung stetig wirkender innerer und äußerer Kräfte, sondern um die ersten Etappen auf dem Wege zur Überwindung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Fundamentalkrisis, in die das deutsche Wirtschaftsleben durch Krieg, Friedensschluß, Inflation und Krisis der Weltwirtschaft gestoßen ist. Einzelne Züge des Wirtschaftsverlaufs dieser Jahre scheinen an die aus den Vorkriegszeiten bekannten Konjunkturbewegungen zu erinnern. Aber auch diese werden nur dann richtig gedeutet werden können, wenn sie als Äußerungen eines tieferen einmaligen Umbildungsvorgangs begriffen werden.

Für Vergleiche mit Vorkriegszeiten scheidet das Jahr 1924 vollständig aus. Die Notwendigkeit, Geldumlauf und Kassenreserven der Volkswirtschaft wieder herzustellen, bestimmt den wirtschaftlichen Charakter dieser Periode so stark, daß sie nur als ein singulärer Zeitraum gewürdigt werden kann. Es fehlen hier überdies wichtige Zahlenreihen. Auch von den folgenden Jahren wird keines typische Bedeutung beanspruchen können. Immerhin erscheint das Ziehen eines Durchschnitts aus den Ergebnissen dieser wechselreichen Jahre sinnvoll — vorausgesetzt, daß man sich des Übergangscharakters dieser Zeit bewußt bleibt.

Die amtliche Berichterstattung über die Vorgänge der Kapitalanlage und Kapitalbildung hat in diesem Zeitraum erhebliche Fortschritte gemacht. Sie versagt nur wie vor dem Kriege vollkommen in der Erfassung der Kapitalbildung, die nicht auf den organisierten Kapitalmärkten sichtbar wird[8].

1. Die Aktiengesellschaften.

Aus der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Statistik über Bestand und Kapitalveränderungen der deutschen Aktiengesellschaften[9], die im übrigen nur die Veränderungen des Nominalkapitals wiedergibt, entnehmen wir als die für unsere Zwecke wichtigste Zahl die Angabe, welcher Betrag den Aktiengesellschaften tatsächlich auf dem Wege der Aktienausgabe zugeflossen ist; sie gibt den Kurswert der Neugründungen und Kapitalerhöhungen abzüglich der für Sacheinlagen und Fusionszwecke verwandten Aktien.

---

[8] Die folgenden Darlegungen des dritten Abschnittes sind für die vorliegende Arbeit von Herrn Dr. Carl Krämer, Schriftleiter des Wirtschaftsdienst, Hamburg, verfaßt worden, der auch den Rest der Abhandlung durch Anregungen und Einwendungen gefördert hat.

[9] Vgl. „Wirtschaft u. Statistik" 1928, Heft 1, S. 38ff. auch Heft 7, S. 250ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Millionen RM		1924	1925	1926	1927	1925—1927 insgesamt	1925—1927 Jahresdurchschnitt
Aus Aktien-Emissionen der A.-G.	Kurswert	179,63	661,65	897,73	1368,67	2928,05	976,0

Aktiengesellschaften decken ihren Kapitalbedarf aber nicht allein auf dem Wege der Aktienemission, sondern in erheblichem Maße auch auf dem Wege der innerbetrieblichen Kapitalbildung. Hiervon ist nach der amtlichen Statistik nur der Zuwachs der offenen Reserven der Aktiengesellschaften aus der gleichfalls vom Statistischen Reichsamt bearbeiteten Bilanzstatistik zu ermitteln[10]. Es betrug der Zuwachs der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven einschließlich der Unterstützungsfonds für Beamte und Arbeiter[11]:

	1925	1926	Jahresdurchschnitt
in Millionen RM	317,8[12]	382[13]	350

Es ist zu beachten, daß hierin Doppelzählungen eingeschlossen sind. Es sind nämlich in den echten Reserven Agiogewinne aus der Aktienausgabe enthalten, die wir bereits einmal in den Zahlen über den Kurswert der Aktienemissionen berücksichtigt haben. Die sonstige langfristige oder kurzfristige Verschuldung der Aktiengesellschaften wird auf anderem Wege ermittelt werden.

2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Für den zu untersuchenden Zeitraum fehlt die in der Vorkriegszeit durchgeführte Reichs-GmbH.-Statistik. Um überhaupt eine Vorstellung über die mögliche Größenordnung des reinen Kapitalzuwachses der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht aus Kapitalerhöhungen und Neugründungen zu gewinnen, sei die für 1913 festgestellte Zahl versuchsweise eingesetzt, korrigiert nach einem Preisindex von 145 % von 1913; sie beträgt 300—380 Mill. RM.

---

[10] Vgl. Anlage 1.

[11] Die Zahlen sind errechnet durch Vergleich der Abschlüsse zwischen Mitte 1924 bis Mitte 1925 mit denen zwischen Mitte 1925 und Mitte 1926 einerseits und der zwischen Mitte 1925 und Mitte 1926 mit denen zwischen Mitte 1926 und Mitte 1927 anderseits; sie gelten also in der Hauptsache für die Kalenderjahre 1925 bzw. 1926.

[12] Tatsächlicher Zuwachs sämtlicher Gesellschaften.

[13] Geschätzter Zuwachs sämtlicher Gesellschaften.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Emissionen von Schuldverschreibungen seitens privater und öffentlicher Unternehmungen.

Die vom Statistischen Reichsamt geführte Statistik über die Ausgabe von Wertpapieren auf dem heimischen Markt[14] erfaßt ziemlich lückenlos auch die Emission von festverzinslichen Schuldverschreibungen seitens privater und öffentlicher Betriebe; diese betragen in Mill. ℛℳ:

	1924[15]	1925	1926	1927	1925—1927 insg.	1925—1927 Jahresdurchschnitt
Private und öffentliche Unternehmungen	76	136	372	204	712	237
Private Unternehmungen allein	68	112	324	192	628	209

4. Die öffentlichen Körperschaften.

Der Kapitalbedarf der öffentlichen Körperschaften wird in der Hauptsache auf drei verschiedene Arten gedeckt: Durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, durch Aufnahme langfristiger Darlehen bei Geldinstituten (sogenannte Kommunaldarlehen), schließlich durch Verwendung laufender Einnahmen zu werbenden Zwecken. Jede dieser drei Arten spielte in dem zu untersuchenden Zeitraum eine beachtliche Rolle.

a) Ausgabe von Schuldverschreibungen seitens öffentlicher Körperschaften.

Wir entnehmen die folgenden Zahlen der ebenerwähnten Reichsstatistik über die Ausgabe von Wertpapieren im Deutschen Reich[16].

	1924[15]	1925	1926	1927	1925—1927 insg.	1925—1927 Jahresdurchschnitt
In Millionen ℛℳ	21,0	15,0	803,6	689,0	1507,6	502,5

b) Kommunaldarlehen.

Als Geber von Kommunaldarlehen kommen hauptsächlich in Betracht die Bodenkreditinstitute (Hypotheken-Aktienbanken, Realkreditinstitute), Sparkassen und Girozentralen, private Versicherungsgesellschaften und die Sozialversicherungsanstalten. Wir geben den Zu-

[14] Vgl. Anlage 2.

[15] April bis Dezember.

[16] Genauer wiedergegeben in „Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung" 1928, Heft 1, A. S. 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wachs an Kommunaldarlehen nach dem neuesten Stande der Statistik[17] (in Mill. ℳ):

	1924	1925	1926	1927	1925—1927 insgesamt	1925—1927 Jahresdurchschn.
Bodenkreditanstalten[18] . . .	47,7	181,7	764,8	479,6	1426,1	475,4
Sparkassen[19]	62,1	116,1	183,6	228,9	528,6	176,2
Invalidenversicherung[20] . .	18,1	11,6	15,4	20,0	47,0	15,7
Angestelltenversicherung[21] .	44,2	35,6	49,6	84,0	169 2	56,4
Versicherungsgesellschaften[22]	1,1	3,3	14,2	25,0	42,5	14 2
Insgesamt	173,2	348,3	1027,6	837,5	2213,4	737,8

Wie die öffentlichen Emissionen zeigt auch die Zunahme der Kommunaldarlehen ein rasches Anwachsen bis 1926, dann ein bemerkenswertes Absinken im Jahre 1927. Demgegenüber zeigt die dritte Kapitalquelle der öffentlichen Körperschaften ein entgegengesetztes Bild.

c) Investitionen aus laufenden Mitteln.

Bei der Reichsbahn, deren Finanzierungsmethoden in letzter Zeit in der Öffentlichkeit häufig erörtert worden sind, lassen sich die Zahlen über Investitionen aus laufenden Einnahmen ohne Schwierigkeiten beschaffen. Wir folgen dem letzten Bericht des Eisenbahnkommissars (Nr. 7 vom 1. Juni 1928, S. 16ff., der deutschen Ausgabe) in Verbindung mit der „Denkschrift zum Antrag auf Tariferhöhung" (April 1928, S. 33). Es betrugen nach diesen Quellen in Mill. ℳ:

[17] Wir geben nur zur Kontrolle die in dem vorerwähnten Heft des Instituts für Konjunkturforschung enthaltenen Zahlen, die von den obigen nur wenig abweichen:

(in Mill. ℳ)	1924	1925	1926	1927	(1825—1927) Insgesamt	(1825—1927) Jahresdurchschnitt
	190,8	319,4	1061,4	799,5	2180,3	726,8

[18] „Wirtschaft und Statistik" 1928, Heft 11, S. 410ff.

[19] „Wirtschaft und Statistik" 1928, Heft 11, S. 407ff.

[20] Nach „Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung" 1927, Schätzung.

[21] Nach der Bilanz der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

[22] Nach „Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversf." 1927, Nr. 5; für 1927 Schätzung nach „Wirtschaft u. Statistik" 1928, Heft 11, S. 412 (Gesamtzuwachs geschätzt nach dem Zuwachs bei den Lebensversicherungsgesellschaften).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	1925	1926	1927	1925—1927 insgesamt	1925—1927 Jahresdurchschn.
Ausgaben für Anlagezuwachs . . .	415,1	408,3	489,0	1312,4	437,5
Von diesen wurden gedeckt durch					
Kredite und Anleihen	8,8	372,0	59,0	439,8	146,6
durch laufende Betriebseinnahmen .	406,3	36,3	430,0	872,6	290,9

Nach den Geschäftsberichten der Reichspost (der für 1927 liegt noch nicht vor) betragen die aus laufenden Einnahmen dem Anlagevermögen zugewiesenen Beträge (in Mill. ℳ):

1924	1925	1926	1927	(1924—1927) insgesamt	(1924—1927) Jahresdurchschnitt
187,4	217,9	55,8	183,2	456,9	152,3

Die Investitionsausgaben des Reiches sind nicht ohne weiteres identisch mit den Ausgaben des außerordentlichen Haushalts. Denn erstens sind im außerordentlichen Haushalt Ausgaben enthalten, die wie Schuldentilgung, Abwicklung von Fürsorgeausgaben im Ruhrgebiet, Fondsbildung für die Zwecke der Reparation, nicht als Investitionen im eigentlichen Sinne anzusehen sind, ferner sind aber auch aus etatspolitischen Gründen im ordentlichen Haushalt Ausgaben enthalten, wie die für produktive Erwerbslosenfürsorge in den Jahren 1924/26, die zum Teil als Investitionsausgaben angesehen werden müssen. Wieviel hiervon auf „werbendes", wieviel auf „erfüllendes" Rüstgut entfällt, ist freilich nicht deutlich zu erkennen. Aus einer besonderen Anlage (3) ergeben sich als Gesamthöhe der Investitionen des Reiches nach den Rechnungsabschlüssen 1924/27 folgende Zahlen:

	1924	1925	1926	1927	1925—1927 insgesamt	1925—1927 Jahresdurchschn.
Ausgaben für Investition .	167,34	410,73	480,04	406,96	1297,73	432,58
Dagegen Anleihebeträge . .	—		329,42	123,08	452,50	150,8
Gedeckt aus laufend. Mitteln	167,34	410,73	150,62	283,88	845,23	281,7

Bei Reichsbahn, Reichspost und Reichsfiskus zusammen betrugen die Investitionen aus laufenden Mitteln (in Mill. ℳ):

1924	1925	1926	1927	1925—1927 insgesamt	1925—1927 Jahresdurchschnitt
.	1034,9	242,7	897,1	2174,7	724,9

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus den einzelnen Zahlen erhellt mit Deutlichkeit die Tatsache, daß die Kurven der Anleiheaufnahme von außen und der Kapitalbildung aus laufenden Einnahmen bei den öffentlichen Körperschaften spiegelbildlich verlaufen. Für die übrigen öffentlichen Körperschaften fehlen die entsprechenden Angaben. Allein beim preußischen Fiskus kann man auf Grund einer „Übersicht über die preußischen Staatseinnahmen und -ausgaben in den Rechnungsjahren 1924/28" (Reichsanzeiger 1928, Nr. 148) schätzen, daß die Investitionen aus laufenden Mitteln im Jahresdurchschnitt etwa 25 Mill. ℳ betragen haben.

5. Der Hypothekarkredit.

Die Höhe der tatsächlich von Privaten, Kreditinstituten und öffentlichen Körperschaften neu gewährten Hypothekarkredite ist schwer zu erfassen. Zunächst stehen uns ziemlich lückenlos die Zahlen über den Zuwachs des Hypothekenbestandes bei den Kreditanstalten zur Verfügung (nur Neugeschäft)[23]:

	1924	1925	1926	1927	1925—1927 insgesamt	1925—1927 Jahresdurchschn.
Bodenkreditanstalten[24] . .	258,6	842,7	1768,7	1580,4	4191,8	1397,3
Sparkassen[25]	79,6	287,5	583,2	1084,7	1955,4	651,8
Invalidenversicherung[26 29] .	30,0	30,0	30,0	30,0	90,0	30,0
Angestelltenversicherung[27] .	56,7	80,7	71,6	73,8	226,1	75,4
Versicherungsgesellschaften[28]	80,1	91,5	138,3	240,0	469,8	156,6
Bei Kreditanstalten überhaupt	505,0	1332,4	2591,8	3008,9	6933,1	2311,0

Dem Zuwachs der Hypothekendarlehen im Neugeschäft bei den Kreditanstalten ist der Betrag hinzuzurechnen, den die öffentlichen Körperschaften (Länder und Gemeinden) auf dem Wege der Hauszins-

[23] Die Zuwachszahlen in der oben erwähnten Veröffentlichung des Instituts für Konjunkturforschung scheinen gerade in diesem Punkt einige wichtige Institute nicht zu enthalten:

1924	1925	1926	1927	1925/27	Jahresdurchschnitt
768,3	1120,5	2396,6	2693,4	6210,5	2070,2

Wahrscheinlich wurden nur die Bodenkreditanstalten und die Sparkassen aufgenommen.

[24]—[28] Vgl. Anm. 18—22.

[29] Geschätzt, da Alt- und Neugeschäft nicht getrennt erscheint.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuerhypotheken ausgeliehen haben. Es handelt sich um folgende Summen[30]:

	1924	1925	1926	1927	1925—1927 insgesamt	1925—1927 Jahresdurchschn.
Hauszinssteuer-Hypotheken.	365,4	601,2	742,9	850,0	2194,1	731,4
Hypotheken von Kreditinstituten	505,0	1331,4	2591,8	3008,9	6932,1	2310,7
Nachweisbarer Hypothekenzuwachs	870,4	1932,6	3334,7	3858,9	9126,2	3042,1

Nun erhebt sich die ebenso schwierige wie wichtige Frage, wieweit die Statistik über die Hypothekenbewegung in Preußen in den Jahren 1924/26[31] für die Zwecke einer Schätzung der Kapitalbildung und -verwendung nutzbar gemacht werden kann. Schon in den Vorkriegsjahren war die Bedeutung des unorganisierten (privaten) Hypothekarkredits bedeutend. Die von Sparkassen und Hypothekenbanken im Laufe des Jahres 1913 gewährten Hypotheken werden den Betrag von 500—600 Mill. ℳ kaum überschritten haben; nach der preußischen Statistik betrug aber, auf das Reich umgerechnet, der Überschuß der Eintragungen über die Löschungen nach Abzug der bloßen Sicherungshypotheken 1820 Mill. ℛℳ[32]. Ein ähnlicher Abstand zwischen den Ergebnissen der preußischen Hypothekenstatistik und der Bewegung des nachweisbaren Hypothekenstandes ergibt sich auch in den Jahren 1924/26: Es wurden nach der preußischen Hypothekenstatistik an Reichsmark-, Goldmark-, Feingold- und Roggenhypotheken mehr eingetragen als gelöscht (ausgeschlossen sind bloße Sicherungshypotheken und aufgewertete Hypotheken):

	1924	1925	1926	1924—1926 insgesamt	1924—1926 Jahresdchschn.
Preußen	2405,49	3329,51	4011,41	9746,39	3248,8
Umgerechnet auf das Reich[33] .	3880,00	5370,00	6470,00	15720,00	5240,0

[30] Nach Reichsarbeitsblatt Nr. 18, 1928, II, S. 291ff.: Wohnungsbau-Kapitalmarkt.

[31] Statistische Korrespondenz, Berlin, 54. Jahrgang, Nr. 24, S. 159.

[32] Rogowski a. a. O. S. 85/6. Bei allen diesen Statistiken ist allerdings zu bedenken, daß Eintragung und Löschung von Hypotheken nicht immer im selben Jahr wie Begebung und Tilgung erfolgt.

[33] Schlüssel: 100 : 62,1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus der Differenz der eben genannten Zahlen und des nachweisbaren Bestandes an Hypotheken bei den Kreditinstituten ergeben sich für die Jahre 1924/26 die folgenden Zahlen:

	1924	1925	1926
Zuwachs an Hypothekeneintragungen im Reich (wie oben) . .	3880	5370	6470
Zuwachs an nachweisbaren Hypotheken	870	1933	3335
Differenz: private Hypotheken.	3010	3437	3135

Es ist auffällig, daß die auf diesem Wege errechneten Zahlen für den Neuzugang an privaten Hypotheken sich kaum verändert haben, während die Zuwachszahlen für den organisierten Hypothekarkredit in raschem Ansteigen begriffen sind. In der Tat ist, wie das Preußische Statistische Landesamt bemerkt, „allerdings anzunehmen, daß nicht alle Sicherungshypotheken erfaßt wurden", so daß in den privaten Hypotheken auch noch Sicherungshypotheken stecken; schließlich enthält die preußische Statistik unausgesondert noch die Restkaufhypotheken und die Hypotheken, die auf Grund von Erbauseinandersetzungen eingetragen worden sind (beide Gruppen aus naheliegenden Ursachen in den ersten Jahren nach der Stabilisierung besonders hoch), von denen die letzteren bestimmt nicht auf einen Akt der Kapitalbildung oder -verwendung schließen lassen. Aus diesen Gründen möchten wir die Zahlen für 1924 und 1925 überhaupt außer acht lassen; auch die Zahl für 1926 (6470 Mill. *RM*) muß zur Ausschaltung der nicht erfaßten Sicherungshypotheken und der „Auseinandersetzungshypotheken" um etwa 20 % = 1294 Mill. *RM* vermindert werden; es blieben dann für den Zuwachs an tatsächlichen Privathypotheken im Jahre 1926 1840 Mill. *RM*, eine Zahl, die auch für den Durchschnitt 1925/27 gelten dürfte und die angesichts der oben genannten Vorkriegszahlen als immerhin plausibel angesehen werden kann.

Wir fassen die im einzelnen besprochenen Posten, die Summe der langfristigen Kapitalaufnahme im Inland, zusammen:

(Siehe Tabelle S. 19.)

Es ist möglich, daß in dieser Aufstellung Doppelzählungen enthalten sind, so sehr versucht worden ist, sie nach Möglichkeit auszuschließen. Erhebliche Doppelzählungen können nur daraus entstehen, daß Hypothekenbanken einen Teil ihres neu aufgenommenen Kapitals und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	1924	1925	1926	1927	1925—1927 insgesamt	1925—1927 Jahresdurchschn.
Aktienemissionen	180	662	898	1369	2928	976
Zunahme der offenen Reserven von Aktiengesellschaften	.	318	*382**	350	1050	350
Kapitalerhöhungen und Neugründungen d. G. m. b. H.*	.	*330*	*330*	*330*	*990*	*330*
Sonstige Emissionen von Unternehmungen	76	136	372	204	712	237
Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften	21	15	804	689	1508	503
Zunahme der Kommunaldarlehen	173	348	1028	838	2213	738
Aus laufenden Mitteln investiert:						
von der Reichsbahn. .	.	406	36	430	873	291
von der Reichspost . .	187	218	56	*183*	*457*	*152*
vom Reichsfiskus* . .	*167*	*411*	*151*	*284*	*845*	*282*
von Preußen*	*25*	*25*	*25*	*25*	*75*	*25*
Zunahme der nachweisbaren Hypothekenbestände . . .	870	1933	3335	3859	9126	3042
Zunahme der privaten Hypotheken*	.	*1600*	*1800*	*2000*	*5400*	*1800*
Summe	.	*6402*	*9217*	*10561*	*26184*	*8726*

* geschätzt.

daß öffentliche Körperschaften einen Teil ihrer aufgenommenen Mittel wieder in Hypothekenform ausgeliehen haben. Doppelzählungen in Höhe von 250 Mill. ℳ im Jahr halten wir für möglich, Doppelzählungen von über ½ Milliarde im Jahr für unwahrscheinlich. Sodann sind in der Statistik, die grundsätzlich nur die Aufnahme von Inlandskapitalien berücksichtigen wollte, auch ausländische Mittel enthalten. Sofern es sich um die im einzelnen nicht meßbare Beteiligung des Auslandes an inländischen Emissionen, um die gleichfalls schwer feststellbaren Verkäufe von Pfandbriefen ins Ausland und um die direkte Beteiligung des Auslands an der inländischen Hypothekarkreditgewährung handelt, werden wir versuchen, diese Fehlerquelle später en bloc auszuschalten. Außerdem haben aber die Auslandsanleihen der Girozentralen und der Rentenbankkreditanstalt im Inland in Form von Hypotheken und Kommunaldarlehen bei Sparkassen und Hypothekenbanken Verwendung gefunden; wir schätzen diese Fehlerquelle auf je 150 Mill. ℳ in den Jahren 1925 und 1926 und auf 300 Mill. ℳ im Jahre 1927. Berücksichtigen wir diese Fehler-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

quellen, so würde sich für den Zuwachs der Kapitalaufnahme aus inländischen Mitteln folgendes Bild ergeben:

	1925	1926	1927	1925—1927	
				insgesamt	Jahresdchschn.
Summe	6402	9217	10 561	26180	8726
Doppelzählungen . .	*250*	*250*	*250*	*750*	*250*
Auslandsmittel rund	*150*	*150*	*300*	*600*	*200*
Rest	*6000*	*8817*	*10011*	*24830*	*8211*

IV. Vergleich.

Vergleicht man die Zahlen für die langfristige Verschuldung mit den Vorkriegszahlen, diese nach den Ergebnissen der umsichtigen Untersuchung Rogowskis[34] eingesetzt, so ergibt sich für die Kapitalaufnahme der Unternehmungen folgendes Bild (in Mill. ℳ):

	Jahres-durchschnitt 1925 – 1927	1913 damaliger Preisstand	1913 heutiger Preisstand
1. Aktienemissionen	976	560—580	784—812
2. Zunahme der offenen Reserven der Aktiengesellschaften	350	273	382
3. Kapitalerhöhungen und Neugründungen der G. m. b. H.	*330*	200—260	260—364
4. Schuldverschreibungen von Unternehmungen	237	160—200	224—280
	1893	1193—1410	1670—1838

Es zeigt sich demnach eine vielleicht ganz leichte, vielleicht 13%ige Steigerung der Beträge an langfristigem Kapital, die in den Jahren 1925/27 am Inlandsmarkt aufgenommen worden sind. Hierbei ist indessen zu beachten, daß die Kapitalaufnahme der Gesellschaften m. b. H. nach der Inflation eine reine Versuchsschätzung darstellt, deren Fehlergrenze bei ± 30% liegen mag. Aktien und Obligationen können auch der Abbürdung von Krediten dienen, die nur zum Teil in der vorliegenden Statistik an anderer Stelle erscheinen. Ein zahlenmäßig nicht abschätzbarer Teil der Emissionen ist vom Ausland übernommen worden.

Zu bedenken bleibt auch, daß das Jahr 1913, verglichen mit den Vorjahren, eine unterdurchschnittliche Aktien- und Industrieobligationenausgabe aufweist: nur etwas mehr als 50% der Emissionen

[34] Rogowski, Das deutsche Volkseinkommen, Berlin 1926. S. 82ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von 1912, 110 Mill. ℳ zu heutigen Preisen, rund 154 Mill. ℳ weniger als im Durchschnitt der Jahre 1906—1910.

Endlich ist die Kapitalbildung im Innern der Unternehmungen durch Schaffung stiller Reserven zu berücksichtigen, die im Verhältnis zum Gewinn nach dem Krieg gewachsen sein wird, in absoluten Zahlen aber weit hinter den entsprechenden Posten der Vorkriegszeit zurückbleiben dürfte. Nach amerikanischen Statistiken betragen bei den dortigen Aktiengesellschaften die ausgeschütteten Gewinne rund die Hälfte der Gesamtgewinne[35]. In England wurden 1924 Dividenden in Höhe von 77 Mill. £ versteuert, während die Vermehrung der stillen Reserven (nicht nur bei Aktiengesellschaften) auf 190 Mill. £ geschätzt wird[36]. Es ist durchaus unsicher, welche Schlüsse aus diesen Zahlen auf die deutschen Verhältnisse gezogen werden dürfen. Die Verhältnisse vor dem Kriege sind ganz undurchsichtig. Die Gewinne der deutschen Aktiengesellschaften wurden 1912/13 mit 1656 Mill. ℳ ausgewiesen, die von ihnen ausgeschütteten Dividenden mit 1332 Mill. ℳ[37]. Helfferich rechnete mit 220 Mill. ℳ Zuwachs offener und stiller Reserven für alle juristischen Gesellschaften in Preußen[38]; auf Deutschland umgerechnet 367 Mill. ℳ. Hierzu bemerkt Stamp[39] mit Recht, die Zahl könne auch um 50% zu niedrig angesetzt sein. Man käme dadurch auf 550 Mill. ℳ. Da die offenen Reserven der Aktiengesellschaften allein 273 Mill. ℳ betrugen, wird man auch diese Zahl eher als Mindestgrenze anzusetzen haben. Eine jährliche Bildung von stillen Reserven in Höhe von 300—500 Mill. ℳ bei der Gesamtheit deutscher Aktiengesellschaften vor dem Kriege, zu heutigen Preisen 420—625 Mill. ℳ, scheint durchaus im Bereich des Möglichen zu liegen.

Für die letzten Jahre können solche Erwägungen auf dem Umweg

---

[35] Foster und Catchings, Money, Boston 1925, S. 264; vgl. auch Mitchell, Business Cycles, New York 1927, S. 153.

[36] Vgl. Report of the Committee on National Debt and Taxation (Colwyn-Report), Cmd 2800, London 1927, S. 17 f. Nach Stichproben des Board of Trade beträgt der Anteil der Reserven an den Nettogewinnen bei Gesellschaften allein:

1912	1922	1923
33%	47%	46%

Diese Zahlen bestätigen die auch von Keynes und Coates gemachte Bemerkung, daß auch in England die Tendenz zur Selbstfinanzierung nach dem Kriege sich verbreitet hat.

[37] Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Erg.-H. 1914, Nr. 11.

[38] A. a. O. S. 95. [39] A. a. O. S. 301.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über die Statistik der Körperschaftssteuer, wenn auch nur in sehr roher Annäherung, präzisiert werden. Nach der amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften wurden für das Geschäftsjahr 1924/25 an Dividenden 591,6 Mill. *RM* verteilt, aus einem Gewinn von insgesamt 957,9 Mill. *RM*. (Nach Abzug der insgesamt ausgewiesenen Verluste 701,6 Mill. *RM*.) Zur Körperschaftsteuer für das Jahr 1925 veranlagt waren 1859 Mill. *RM*. In diesem Betrag ist aber der Ertrag auch anderer Kapitalgesellschaften als der Aktiengesellschaften enthalten. Hält man die Veranlagung zur Vermögenssteuer für einen brauchbaren Anhalt zur Schätzung dieses Anteils, so wären folgende Zahlen maßgebend:

Die Statistik des steuerbaren Vermögens der nicht-natürlichen Personen für das Jahr 1924 ergibt einen Gesamtbetrag von 31 339,6 Mill. *RM*; hiervon entfallen 22 327 Mill. *RM* auf Aktiengesellschaften, also 71% des gesamten versteuerten Vermögens der Körperschaften[40]. Von jenen 1859 Mill. *RM* würden demnach rund 1320 Mill. *RM* von Aktiengesellschaften zu versteuern sein. Zieht man hiervon rund 350 Mill. *RM* offene Reserven und rund 600 Mill. *RM* Dividenden ab, so bleiben 370 Mill. *RM*, von denen aber vermutlich ein nicht unwichtiger Betrag an Tantiemen und ähnlichen Posten abzusetzen ist. Zweifelhaft bleibt, ob der bei der Körperschaftsteuerveranlagung erfaßte Gewinn nicht eine Untergrenze der wirklichen Gewinne darstellt. Bei einer Unterdeklaration von 10% würden rund 130 Mill. *RM* mehr stille Reserven gebildet sein.

Jeder Schätzung entzieht sich vor und nach dem Kriege der Betrag des in Einzelunternehmungen und offenen Handelsgesellschaften angelegten Kapitals aus Einkommen und aus den Erträgen der Unternehmung selbst.

Von Reich, Ländern, Kommunen sind im Inland aufgenommen worden (in Mill. *RM*):

	Durchschnitt 1925—1927	1913 damalige Preise	1913 heutige Preise
Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften	503	596—636	831—890
Kommunaldarlehen	738	785—875	1109—1225
	1241	1381—1511	1943—2115

[40] Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1927. S. 480.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus laufenden Mitteln wurden 1925/27 im Durchschnitt investiert (in Mill. ℳ):

vom Reichsfiskus	282
von Preußen	25
von der Reichsbahn	291
von der Reichspost	152
	750

Für die Jahre unmittelbar vor Kriegsausbruch nimmt Rogowski[41] an, daß die gesamte Vermögensneubildung von öffentlichen Körperschaften, die er mit starken Vorbehalten auf rund 4 Milliarden ℳ schätzt, durch Anleihen oder Kredite finanziert ist. Eine Vermögensbildung aus laufenden Einnahmen sei also nur in sehr geringen Grenzen erfolgt. Es könnte demnach scheinen, daß von der deutschen Wirtschaft aus Obligationen und innerer Vermögensbildung den öffentlichen Körperschaften ebensoviel oder nicht viel weniger zugeführt worden sei als 1913. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß in Rogowskis Aufstellung, die den obigen Zahlen für 1913 überall zugrundegelegt wurde, nur die langfristigen Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten gezählt worden sind.

Ferner ist zu bedenken, daß aus den vorliegenden Haushaltsveröffentlichungen die wirkliche Höhe der Vermögensneubildung nicht immer ersehen werden kann. So erscheint in ihnen nicht der Erwerb jener 500 Mill. ℳ Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft durch das Reich, die es dem Dawesplan gemäß auf dem Markt verkaufen sollte, um den Erlös zu Reparationszahlungen zu verwenden, während das Reich es für zweckmäßiger erachtet hat, die Summe aus laufenden Einnahmen zu zahlen und dafür jene Vorzugsaktien in Empfang zu nehmen[42]. Der Reichsbahngesellschaft sind aus dieser Transaktion allerdings keine neuen Mittel zugeflossen. Ferner verweist der Generalagent für die Reparationszahlungen in seinem Zwischenbericht vom 10. Juni 1927 (S. 62) darauf, daß auch der Haushalt des Freistaats Preußen nicht alle gewährten Darlehen und nicht jene 65 Mill. ℳ enthalte, die Preußen als Entschädigung für den Verlust „produktiven Staatsbesitzes" vom Reich erhalten und in Wertpapieren angelegt hat. Nach seiner eigenen Aufstellung be-

[41] A. a. O. S. 91.

[42] Vgl. meinen Aufsatz: Das zweite Stadium des Dawes-Planes. Wirtschaftsdienst 1927, S. 909ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trugen die preußischen Staatsausgaben für Kapitalanlagen, Darlehen und Grundstücke

1924/25:	1925/26:	1926/27:	1927/28 (Entwurf):
75,3	312	139,5	141,7 Mill. *RM*

Auch diese Aufstellung wird von ihm als nicht vollständig betrachtet.

Endlich sind die Hypotheken zu vergleichen, die zum Teil bei Kreditinstituten nachzuweisen, zum Teil nach der preußischen Hypothekenstatistik mit einigen Vorbehalten abzuschätzen sind.

	Durchschnitt 1925–1927	1913[43] damalige Preise	1913 heutige Preise
Zunahme der nachweisbaren Hypotheken	3042	1400—1700 plus 325—425 Obligationen der Bodenkreditinstitute	1900—2380 plus 455—595
Zunahme der von Privaten gewährten Hypotheken	*1800*		
	4842	1725—2125	2355—2975

Von den Nachkriegszahlen abzusetzen sind die oben begründeten Ziffern für mögliche Doppelzählung und für erkennbare Auslandsgelder: *250+200 Mill. RM* im Durchschnitt der letzten drei Jahre, ferner der Rest der nicht erkannten Sicherungs- und der getilgten aber nicht gelöschten Hypotheken.

Gesamtübersicht

in Millionen Mark bzw. *RM*	Durchschnitt 1925–1927	1913 heutiger Preisstand
Langfristige Kapitalaufnahme von Unternehmungen	1543	1670—1838
Interne Kapitalbildung der Aktiengesellschaften	x_1	x_2
Sonstige interne Kapitalbildung	x_3	x_4
Kapitalaufnahme öffentlicher Körperschaften	1241	1943—2115
Interne Kapitalbildung der öffentlichen Körperschaften	750	x_5
Hypotheken	*4842—250—x_6*	*2355—2975*
Langfristige Kapitalaufnahme im Inland	*8126* + x_1 + x_3 − x_6	*5968—6428* + x_2 + x_4 + x_5

[43] Rogowski gibt nicht die Zahl der bei sämtlichen Kreditinstituten nachweisbaren Hypotheken usw. gesondert an, sondern teilt die Obligationen der Bodenkreditinstitute mit und schätzt den Rest ab.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abzüge für ausländische Kapitalzufuhr werden an späterer Stelle geschätzt werden. Ich möchte annehmen, daß $(x_2 + x_4 + x_5)$ größer ist als $(x_1 + x_3 - x_6)$, und zwar um einen Betrag in der Größe von mindestens einigen 100 Mill. ℳ, vielleicht 1—2 Milliarden.

Der Zuwachs der kurzfristigen Kapitalaufnahme läßt sich nur dort zuverlässig erfassen, wo Banken oder ähnliche Wirtschaftsgebilde die Kreditgeber sind. Der private Leihverkehr ist nur soweit sichtbar, wie er die Form von Hypotheken oder Wechseln annimmt. Deren Zahlen sind aber nur als Obergrenzen anzusehen, da sie den Kreditverkehr zwischen industriellen und kommerziellen Unternehmungen untereinander mit umfassen. Doch auch die Kredite der Banken sind nur zum Teil zu zählen, denn die Erlöse aus Emissionen werden oft einige Zeit als Depositen bei den Banken belassen. Eine simple Addition zu den Zahlen der langfristigen Kapitalaufnahme ist also nicht zulässig. Auch staatliche und halbstaatliche Gelder, die oben bereits einmal gezählt sind, können für kürzere oder längere Zeit dazu dienen, die für die Kreditgewährung von Banken oder Sparkassen verfügbaren Mittel zu verstärken. Endlich sind alle jene Bankkredite abzuziehen, die zur Finanzierung der Effektenspekulation bestimmt sind und also eigentlich von der Summe der Emissionen abzusetzen wären. Hiervon sind in den Bankbilanzen aber nur die Reports und Effektenlombards ausgegliedert.

Zählt man die Wechselbestände, Warenvorschüsse und Debitoren der Banken und der verwandten Institute, so sind darin einige Posten nicht enthalten; so fehlen alle nicht von diesen Instituten, wohl aber von Nichtunternehmungen angekauften Wechsel. Addiert man anderseits die Warenvorschüsse, Debitoren und den gesamten Wechselumlauf, so erhält man infolge des Einschlusses von Krediten aus Unternehmungsmitteln eine zu hohe Zahl. Beide Zahlen sind um den Betrag der Auslandsmittel zu vermindern, der die Kreditgewährung ermöglicht hat. Daß auch der Rest nicht durchaus auf „Sparen" zurückgehen muß, sondern in heute nicht erkennbarem Umfange auf Schaffung giraler und notaler Zahlungsmittel beruht, braucht an dieser Stelle nur bemerkt zu werden. Für England wird von Pigou fast die gesamte Vermehrung der Depositen englischer Banken als Niederschlag lytrogenetischer Kreditgewährung angesehen[44].

[44] Pigou, Industrial Fluctuations, London 1927, S. 367. Vgl. dazu mein Gutachten: „Kreditkreation und Konjunktur" in „Konjunkturforschung und Konjunkturtheorie", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 173 II, 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei einem Vergleich der deutschen Vor- und Nachkriegs-Kreditstatistik ist zu beachten, daß die Jahre unmittelbar nach dem Ende der Inflation zunächst dem Wiederaufbau der Kassenbestände gewidmet sein mußten. Die Zunahme der Bankkreditoren bedeutet zu einem erheblichen Teil nichts anderes als das Zurverfügungstellen an Zahlungsmitteln, die dem Absatz vorhandener Warenvorräte dienen sollten. In der tradionellen, bildlichen Ausdrucksweise: sie zeigen Verwandlung von Warenkapital in Geldkapital an, nicht Kapitalvermehrung. Ob unter diesen Umständen ein systematischer Vergleich sinnvoll wäre, mag bezweifelt werden.

Bei den wichtigsten deutschen Kreditbanken beträgt im Durchschnitt der Jahre 1909—1913 (errechnet nach den statistischen Angaben des Deutschen Ökonomist, da die Statistik der Zweimonatsbilanzen für jenen Zeitraum versagt) der Zuwachs der Debitoren 340 Mill. ℳ, der des Wechselbestandes 140 Mill. ℳ. (Bei der Reichsbank wuchs der Wechselbestand jährlich im Durchschnitt um 66 Mill. ℳ.) Die Erträgnisse des Wechselstempels wuchsen in diesem Zeitraum jährlich im Durchschnitt um 71100 ℳ.

Für das Jahr 1913 ergibt sich eine Zunahme der Debitoren um 695,7 Mill. ℳ, der Wechsel bei den Kreditbanken um 386,9 Mill. ℳ, dagegen eine Abnahme der Wechsel bei der Reichsbank um 540,3 Mill. ℳ. Die Erträge des Wechselstempels stiegen in jenem Jahr um 161200 ℳ.

(Am Jahresende 1912, für das vergleichbare Zahlen vorliegen, werden nach den Zweimonatsbilanzen für alle Kreditbanken 80% der Debitoren, 90% der Wechsel in den Aufstellungen des Deutschen Ökonomist ausgewiesen.)

Nach der Inflation, im Jahre 1925, betrug der Zuwachs der Debitoren (und der hier wenig erheblichen Warenvorschüsse) nach den Zweimonatsbilanzen bei den Aktienbanken 1865 Mill. ℛℳ. Bei sämtlichen Banken[45], einschließlich der Sparkassen, ergibt sich für das Jahr 1925 eine Zunahme der Debitoren von 3352 Mill. ℛℳ, für das Jahr 1926 von 1398, für das Jahr 1927 von 2626 Mill. ℛℳ. Der Wechselumlauf hat 1925 schätzungsweise um 1660 Mill. ℛℳ zu-, 1926 um 987 Mill. ℛℳ abgenommen, 1927 um 2813 Mill. ℛℳ sich vermehrt.

[45] Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung 1928, Heft 1. S. 14.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die bei Banken sichtbaren Wechselbestände, einschließlich unverzinslicher Schatzanweisungen, betrugen:

Ende 1924: 2,3 Milliarden *RM*, Ende 1927: 3,2 Milliarden *RM*. Addiert man den Zuwachs an Debitoren und der gesamten versteuerten Wechsel, so erhält man für die Jahre 1925—1927 eine Summe von 10862 Mill. *RM*, jährlich im Durchschnitt 3621 Mill. *RM*. Es liegt auf der Hand, daß diese Summen nicht mit ähnlich errechneten Vorkriegszahlen verglichen werden dürfen. Die zugrundeliegenden Vorgänge sind morphologisch allzu verschieden. Bei einer Addition der Zunahme der Debitoren und der bei Kreditbanken diskontierten Wechsel kommt man zu einer Summe von jährlich 2459 + 300 Mill. *RM*. Aber auch eine schlichte Addition dieser Summe zu den Summen der langfristigen Kapitalaufnahmen ist nicht statthaft, da auf diese Weise ein nicht genau abschätzbarer, aber in jedem Fall beträchtlicher Fehler infolge von Doppelzählungen entstünde. In den Debitoren steckt ein unbekannter, aber sicherlich bedeutender Posten Effektenspekulationskredite. Ein anderer Teil stammt aus Anleiheerlösen und anderen, oben bereits gezählten Mitteln.

In den Vorkriegsaufstellungen sind für Zuwachs kurzfristiger Kredite 460 Mill. *M* (Helfferich) und 484 Mill. *M* (Rogowski) angesetzt worden; zu heutigem Preisstand rund 660 Mill. *RM*. Die Möglichkeit von Doppelzählungen scheint nicht berücksichtigt zu sein.

Die Nachkriegszahlen werden erst nach Abzug der Auslandsgelder in Betracht gezogen werden können.

V. Schätzungen.

Nach der amtlichen Schätzung der deutschen Zahlungsbilanz sind in den Jahren 1924—1927 an langfristigen Anleihen 4720 Mill. *RM* im Ausland öffentlich aufgelegt worden (davon in den Jahren 1925 bis 1927 3820 Mill. *RM*, im Jahresdurchschnitt 1273 Mill. *RM*). Planmäßig getilgt wurden in vier Jahren 234 Mill. *RM*. Dagegen wurden 229 Mill. *RM* andere langfristige Kredite gezählt, sowie 100 Mill. *RM* Erwerb ausländischer Anlagen, 150 Mill. *RM* Verkauf deutscher Papiere, 100 Mill. *RM* Rückkauf deutscher Papiere und 233 Mill. *RM* Vermehrung des Devisenbestandes der Notenbanken. Schätzt man mit dem Statistischen Reichsamt den Rückstrom ausländischer Banknoten auf 1200 Mill. *RM*, die aufgenommenen Warenkredite auf 1708 Mill. *RM*, die erteilten Warenkredite auf 1204 Mill. *RM*, so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bleibt ein unerklärter Saldo von 4853 Mill. *RM*, der außer dem Saldo der Fehler einzelner Posten die „nicht aufgegliederte" Kapitalbilanz einschließt.

Ein Versuch, diese dunkle Masse schätzungsweise aufzulichten, führt zu folgenden Erwägungen: Da die Bilanz der Waren und Dienste mit einem Saldo von rund 11 Milliarden *RM* abschließt (bei einer Passivseite von rund 52 Milliarden *RM* und einer Aktivseite von rund 41 Milliarden *RM*), so wird ein Fehler von 500 Mill. *RM*, vielleicht sogar von ein paar 100 Mill. *RM* mehr, als möglich in Betracht gezogen werden müssen, sei es wegen irrtümlicher Wertansätze der Handelsstatistik, sei es wegen unzureichender Schätzungen der Zins- und Wanderungsbilanz. Es ist bekannt, daß das Statistische Reichsamt selber bei seiner Aufstellung der Zahlungsbilanz, zum Ausgleich möglicher Fehler der amtlichen Handelsstatistik versuchsweise die Einfuhr im Jahre 1927 z. B. um 424 Mill. *RM* verringert, die Ausfuhr um 153 Mill. *RM* erhöht hat, so daß der Passivsaldo um 577 Mill. *RM* in jenem Jahre verringert wird. Für die Jahre 1924—1926 ergibt die Summe der Berichtigungen 2372 Mill. *RM*. Setzt man die Fehlerschätzung (3 % bei der Einfuhr, 1½ % bei der Ausfuhr) in der gleichen Richtung nur um 25 % höher an, so wäre der unerklärte Saldo um fast 600 Mill. *RM* zu ermäßigen.

Als sicher kann gelten, daß der Kauf deutscher Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Pfandbriefe) durch das Ausland in jenen vier Jahren sehr erheblich größer gewesen ist als 150 Mill. *RM*. Der zehnfache Betrag erscheint durchaus wahrscheinlich: 1500 Mill. *RM*, vielleicht erheblich mehr. Auf der anderen Seite wird der Rückkauf deutscher Auslandsanleihen vermutlich auf mehr als 100 Mill. *RM* angesetzt werden können, wenn man sich erinnert, daß die amerikanische Zahlungsbilanz allein im Jahre 1927 den Rückstrom („backwash") an Auslandseffekten auf 412 Mill. $ schätzt, bei Neuemissionen im Nominalwert von 1550 Mill. $ (netto 1,2 Milliarden $). Aber auch die Saldovermehrung der kurzfristigen Anleihen um nur 224 Mill. *RM* (in vier Jahren) scheint eine Korrektur nach oben zu fordern. Durch solche Modifikationen mögen etwa 50 % des unerklärten Saldos ihre Aufklärung finden.

Es bleibt eine Abschätzung der bankmäßigen kurzfristigen Verschuldung vorzunehmen; hierbei empfiehlt es sich, die sogenannten Warenkredite einzuschließen, die zum größten Teil sich auf Bank-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

transaktionen gründen oder in ihnen widerspiegeln. Die Bilanzen der deutschen Banken geben Auslandsforderungen und Verpflichtungen nicht gesondert an. Man ist also auf unsichere Indizienbeweise angewiesen. Acht Berliner Großbanken weisen Ende 1927 an fremden Geldern 8334 Mill. ℳ aus. Verallgemeinert man auf Grund von Mitteilungen einiger Jahresberichte, daß ein Drittel dieser Summe auf ausländische Mittel entfällt, so wäre bei diesen acht Banken mit einer kurzfristigen Auslandsverschuldung von 2778 Mill. ℳ zu rechnen, bei sämtlichen deutschen Banken (wenn ein Verhältnis von 4:5 gerechtfertigt ist) von rund 3,4 Milliarden ℳ[46]. Diesen Verpflichtungen stehen auf der Aktivseite vor allem die Nostroguthaben gegenüber, die in der Hauptsache ausländische Guthaben enthalten werden, bei jenen acht Großbanken 1177,8 Mill. ℳ, dazu vielleicht 10 bis 15% des Wechselbestands von 2043,8 Mill. ℳ, zusammen rund 1,5 Milliarden ℳ, von sämtlichen privaten Banken vielleicht rund 1,9 Milliarden ℳ. Aus diesen Geschäften allein bliebe somit eine kurzfristige Nettoverschuldung von rund 1,5 Milliarden ℳ.

Durchaus entziehen sich der Schätzung die deutschen Bankguthaben im Ausland, soweit sie nicht im Besitz deutscher Banken sind; die dort ohne Mitwirkung deutscher Banken aufgenommenen Kredite; die dort diskontierten Wechsel. Auch über die Auslandsdebitoren der Banken ist bisher keine Veröffentlichung erfolgt. Bei einer deutschen Einfuhr von rund 12 Milliarden ℳ wird sicherlich mit 1—1½ Milliarden ℳ für deutsche Rechnung von Ausländern akzeptierten und im Ausland diskontierten Wechseln zu rechnen sein. Die kurzfristige Nettoverschuldung Deutschlands würde demnach 2,5—3 Milliarden ℳ betragen, abzüglich der deutschen Auslandsguthaben von Nichtbanken und des Saldos der nicht erfaßten Kredite. Wenn man annehmen dürfte, daß jene Guthaben ungefähr dem Stand der deutschen Auslandsguthaben (netto) zu Beginn des Jahres 1924 entsprechen, so wären in diesen vier Jahren 2,5—3 Milliarden als Nettoeinfuhr kurzfristigen Auslandskapitals (außer zur Erhöhung der Devisenbestände der Notenbanken) einzusetzen.

Der erklärungsbedürftige Saldo der Zahlungsbilanz beträgt, nach Einrechnung des Saldos der Warenkredite, des Rückkaufs oder Zu-

[46] Im Oktober 1927 hat der Reichswirtschaftsminister die gesamte, deutsche kurzfristige Bruttoverschuldung auf 3,6 Milliarden geschätzt, vermutlich zu niedrig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kaufs von Auslandsanleihen und der Aufnahme kurzfristiger Anleihen 5619 Mill. ℳ. Setzt man 2,7 Milliarden kurzfristige Verschuldung, 2,5 Milliarden für Aufnahme von nichtlangfristigen Anleihen und den Saldo des Verkaufs von Wertpapieren an, so bliebe ein Posten von rund 400 Mill. ℳ, der auf Überschätzung des Passivsaldos der Waren- und Dienstbilanz beruhen könnte, aber nicht beruhen muß. Es liegt im Bereich des Wahrscheinlichen, daß die Gewährung von Auslandshypotheken ein Vielfaches dieser Summe ausmacht.

Nicht berücksichtigt sind in unserem Anschlag, wie in allen bisher veröffentlichten Zahlungsbilanzen sämtlicher Länder, die in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern „freigegebenen Werte", die von sachverständiger Seite mit mindestens 500 Mill. ℳ angegeben werden; in amerikanischen Veröffentlichungen sogar mit 330 Mill. $. Es ist nicht bekannt, ob sie zur Deckung des Bedarfs an Auslandsguthaben in diesen vier Jahren herangezogen werden konnten. Nicht berücksichtigt sind aber auch, um nur von größeren Posten zu reden, Gewinne und Verluste der einheimischen und auswärtigen Spekulation in Devisen und Effekten. Ob die Frankenverluste von 1924 durch Gewinne anderer Jahre eingeholt worden sind, entzieht sich unserer Schätzung. Es ist schließlich an die großen Gewinne zu erinnern, die das Ausland 1927 an unseren Börsen realisiert hat, und die das Hauptmotiv der Reportgeldkürzungsaktion des Reichsbankpräsidenten[47] bildeten.

Die gesamte Nettokapitalaufnahme im Ausland, abgesehen von Devisenbeständen der Notenbanken und einigen kleinen Posten, würde demnach für die Jahre 1924—1927 mit rund 4700 + 5200 = rund 10000 Mill. ℳ einzusetzen sein, vielleicht mit einigen 100 Mill. ℳ mehr. Für das Jahr 1924 sind rund 2000 Mill. ℳ abzuziehen, so daß sich im Jahresdurchschnitt 1925—1927 rund 2,7 Mill. ℳ ergeben. Die 1,2 Mill. ℳ ausländischer Banknoten, die ins Ausland abgeströmt sind, entfallen hauptsächlich auf das Jahr 1924.

Die indirekten Wirkungen der Kapitaleinfuhr auf die Höhe der inländischen Kapitalbildung sind zahlenmäßig nicht abzuschätzen; es liegt aber auf der Hand, daß diese geringer gewesen wäre, wenn weniger Einfuhr fremden Kapitals stattgefunden hätte, denn es hätte in diesem

[47] Vgl. auch den Bericht des Generalagenten für die Reparationszahlungen vom 10. Dez. 1927. S. 104.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Falle die deutsche Wirtschaft ihr heutiges Maß von Ertragschancen nicht erreicht.

Schon der Versuch, aus den vom deutschen Kapitalmarkt bereitgestellten Mitteln die unmittelbar vom Ausland eingeführten auszusondern, übersteigt die Risiken eines normalen statistischen Urteils. Dennoch muß ein solcher Versuch gewagt werden, wenn ein Urteil über den gesamten deutschen Kapitalbedarf gefällt werden soll, der während der Nachinflationszeit befriedigt worden ist, und über den Anteil, den die Kapitalbildung aus Einkommen und Erträgen von Angehörigen der deutschen Volkswirtschaft daran gehabt hat.

Ein solches Unternehmen kann nicht hoffen, zu eindeutigen Zahlvorstellungen vorzudringen; es muß sich darauf beschränken, den Spielraum einzuschränken, in dem sich die statistische Phantasie bewegen muß. Noch weniger geht es an, die Ergebnisse eines notwendigerweise mehr tastenden als sehenden Denkens als angebliche Beweismittel im politischen Kampf zu verwenden, weder bei der Erörterung der künftigen Steuer- noch der Reparationslasten. Der agitatorische Mißbrauch solcher Zahlen würde nichts anderes beweisen, als daß seine Urheber nichts von den Fehlergrenzen solcher Schätzungen wissen.

In den drei Jahren 1925—1927 hat die langfristige Kapitalaufnahme in Deutschland rund 25 Milliarden *RM* betragen, zuzüglich der Summen, die von den Unternehmungen intern gebildet sind, abzüglich der Fehl- und Doppelzählungen von Hypotheken. Die Vermehrung der kurzfristigen Verschuldung an Banken wird mit rund 9 Milliarden *RM* einzusetzen sein. Im Ausland sind rund 4 Milliarden *RM* langfristiger Anleihen und Kredite aufgenommen und weitere 4 Milliarden *RM* durch Verkauf von Wertpapieren, Begebung von Hypotheken und kurzfristige Kreditaufnahmen beschafft worden. Es liegt auf der Hand, daß diese Zahlen nicht addierbar sind. Sie enthalten zum Teil dieselben Mittel mehr als einmal.

Bei unserem Ansatz lassen wir die innere Kapitalbildung der Kapitalgesellschaften und die langfristige Kapitalbeschaffung der übrigen Unternehmungen außer Betracht. Sie entziehen sich genauerer Schätzung, sowohl für die Vorkriegs- wie die Nachkriegszeit.

Die Fehl- und Doppelzählungen von Hypotheken, abgesehen von der Tatsache ausländischer Geldbeschaffung auf diesem Wege, seien mit höchstens 3 Milliarden angesetzt. Die Gewährung von Auslandshypotheken und der ausländische Absatz von Wertpapieren, die in diesen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahren emittiert worden sind, wird ebenfalls rund 3 Milliarden nicht übersteigen. Der erste Posten von 25 Milliarden *RM* würde sich demnach um höchstens 6 Milliarden auf 19 Milliarden reduzieren, im Jahresdurchschnitt 6,3 Milliarden. Die viel unwahrscheinlichere Obergrenze würde etwa bei 7—7,5 Milliarden *RM* liegen.

Ob die kurzfristige Verschuldung dieser Jahre überhaupt als Index vermehrter Kapitalbildung irgendwelchen Umfangs angesehen werden kann, ist mir fraglich. Von jenen 9 Milliarden *RM* entfallen 2,7 auf ausländische Mittel, die kurzfristig aufgenommen sind. Ein anderer Teil geht auf Lytrogenese zurück, ein dritter auf Stehenlassen von Anleiheerlösen, ein vierter auf Änderung der Zahlungssitten. In keinem Fall wird der Beitrag zur inländischen Kapitalbildung jährlich höher als eine Milliarde anzusetzen sein. Die Mindestgrenze liegt bei wenigen 100 Millionen.

Die gesamte innere Kapitalbildung, in dem oben gezogenen Rahmen, würde demnach im Durchschnitt jener drei Jahre mindestens 6,5, höchstens 8,5 Milliarden betragen haben; wobei der untere Wert als der wahrscheinlichere erscheint. Hierzu kommen jährlich im Durchschnitt 2,5—3 Milliarden *RM* ausländischer Mittel; insgesamt sind also mindestens 9, höchstens 11,5 Milliarden *RM* verfügbar gewesen[47a].

Setzt man mit Rogowski als Vergleichszahl für das Jahr 1913 5—6,6 Milliarden *M* an, so ergibt sich, auf den heutigen Preisstand umgerechnet, eine Summe von 7—9 Milliarden *RM*. Sie wäre um mindestens eine Milliarde zu erhöhen, da Rogowski die innere Kapitalbildung der Unternehmungen außer acht gelassen hat und die der öffentlichen Körperschaften (man denke an die preußisch-hessischen Bahnen) unterschätzt hat. Auch ist hier zu bedenken, daß die Kapitalversorgung des Jahres 1913 sehr unbefriedigend war[48].

[47a] Wird nach dem Stand der Kapitalversorgung gefragt, so ist zu bedenken, daß hiermit nur Bruttozahlen gegeben sind. Erstens sind aus den aufgenommenen Mitteln in nicht feststellbarem Maße Erneuerungen und Instandhaltung bezahlt. Zweitens ist abzuziehen, was an Kapital durch Konkurse, Liquidationen und Abschreibungen verloren worden ist. Auch diese Zahlen sind der deutschen Statistik nicht zu entnehmen. Drittens wurden Steuen erhoben, denen die Tendenz zur Kapitalverminderung zugeschrieben wird. Nach einer Aufstellung Hans Ritschls betragen die wichtigsten im Jahresdurchschnitt 1925—27 rund 260 Mill. RM.

[48] Vgl. Feiler, Die Konjunktur-Periode 1907—13 in Deutschland, Jena 1914, S. 152.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die viel höheren Zahlen, zu denen Helfferich gelangt ist, beruhen auf der Benutzung der Vermögenssteuer- und der Feuerversicherungsstatistik, gegen deren Verwendung schwere Bedenken bestehen[49].

Ein erhöhter Kapitalbedarf Deutschlands in den letzten Jahren läßt sich unschwer begründen. Die Reparationen entziehen der deutschen Wirtschaft in diesem Zeitraum jährlich mehr als eine Milliarde, für die am Kapitalmarkt Ersatz gesucht wird. Die Bevölkerung ist anders zusammengesetzt als vor dem Kriege; die erhöhte Besetzung der mittleren und höheren Altersstufen fordert verstärkte Ausstattung mit Wohnungen und Arbeitsmitteln. Der Zwang zur Konkurrenz mit dem höchst kapitalintensiv wirtschaftenden Amerika bedingt große Kapitalinvestitionen im Dienst der sogenannten Rationalisierung. In der gleichen Richtung wirken die Kriegs- und Nachkriegsrückstände in der Beschaffung von Rüstgut. Die Krisis der deutschen Landwirtschaft, zumal des Großgrundbesitzes, ist Urheber eines außerordentlichen Kapitalbegehrs, dem freilich keine Herstellung von Rüstgut parallel geht. Die Landwirtschaft war am Ende der Inflation im wesentlichen entschuldet. Sie trägt heute, 3½ Jahre später, eine Schuldenlast (abgesehen von Aufwertungs- und Rentenbankschuld) von rund 5 Milliarden *RM* (Ende 1925: 3,17 Milliarden *RM*), wozu noch ein Betrag von 1,2—1,8 „schwimmender" Kredite kommen mag[50]. Ausgaben von Investitionscharakter sind nur in der Minderheit der Fälle als Anlässe der Verschuldung zu betrachten[51]. Ein erheblicher Teil der Hypotheken hat der Abdeckung kurzfristiger Handelsschulden gedient, deren Gewährung aus den Mitteln von Kreditbankunternehmungen erfolgt ist und also keine Kapitalneubildung anzeigt.

Auf den Wohnungsbau entfallen nach einer Veröffentlichung über die vorläufigen Ergebnisse einer Untersuchung des Reichsarbeitsministeriums und des Instituts für Konjunkturforschung im Jahre 1927 3,2 Milliarden *RM*, im Durchschnitt der Jahre 1925—1927 rund 2,5 Milliarden *RM*[52]. Von der Summe von 7,4 Milliarden *RM* sind

[49] Vgl. Stamp, a. a. O., S. 286, 304; Rogowski, a. a. O., S. 89 f.

[50] Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, Sonderheft 3: Die Agrarkredite S. 30.

[51] Vgl. den Vorbericht über die Verschuldungsverhältnisse der Landwirtschaft (Sonderveröffentlichung des Enquete-Ausschusses), Berlin 1928, S. 7 ff., S. 35.

[52] Wildermuth, Wohnungsbaufinanzierung und Baumarkt, Reichsarbeitsblatt 1928, II. 291.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

etwa 4 Milliarden aus öffentlichen Mitteln (einschließlich rund 2,2 Milliarden *RM* Aufkommen aus Hauszinssteuer) finanziert worden.

Die Reichs-Kredit-Gesellschaft wagt in ihrem Bericht über die deutsche Wirtschaftslage an der Jahreswende 1927—1928 folgende Schätzungen, zum Teil auf Grund von Berechnungen, zum Teil auf Grund von gegriffenen Zahlen.

Investition und Vorratsbildung.

Zuwachs	1925	1926	1927
	alles in Milliarden *RM*		
Wohngebäude	2,0	2,4	3,2
Öffentliche und gewerbliche Gebäude	1,0	0,9	1,1
Verkehrsmittel	1,0	1,4	1,9
Maschinen	0,8	0,3	1,0
Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Tiefbau- und sonstige Anlagen	3,9	?	2,2
Lagervorräte			
Hausrat	0,8	0,8	1,1
	9,5	?	12,0

Bei einer Vergleichung dieser Zahlen der Rüstgutvermehrung, deren Fehlerquellen zum Teil sehr groß sein müssen, mit unserer Schätzung der Kapitalaufnahme, über deren Fehlergrenzen wir uns eingehend geäußert haben, mag in die Erinnerung zurückgerufen werden, was im ersten Kapitel dieser Arbeit über die mögliche Diskrepanz beider Faktoren bemerkt worden ist. An dieser Stelle ist noch zu bemerken, daß die obige Aufstellung folgerichtig alle Zugänge an Rüstgut ausscheidet, denen Abgänge gegenüberstehen; sie gibt z. B. die Neubauten nach Abzug der Abbrüche. In der Statistik der Kapitalaufnahme werden diese Gegenposten zum Teil nicht berücksichtigt. Sie umfaßt auch diejenigen Summen, die der Deckung von Fehlbeträgen gedient haben und muß also notwendig höhere Summen als die Rüstgutstatistik aufweisen. — Eine Ausnahme bildet nur die Vermehrung an Haushaltrüstgut, soweit dieses nicht auf Kredit gekauft worden ist. Die in der Schätzung der Reichs-Kredit-Gesellschaft eingesetzte Summe von 0,8—1,1 Milliarden *RM* für Hausrat wäre übrigens noch um einige 100 Mill. *RM* für Automobile zu erhöhen, die nicht Geschäftszwecken gewidmet sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verwunderung könnte erregen, daß aus inländischen Mitteln, wenn diese Schätzung sich als haltbar erweisen sollte, in diesen Jahren durchschnittlich rund 7 Milliarden *RM* aufgebraucht sein sollen, bei einem Produktionsumfang, der im Durchschnitt dieser Jahre nicht über 90% der Vorkriegszahl betragen haben wird. Es ist aber zu bedenken, daß diese Summe nicht mit der Vorkriegsgröße der abgesteuerten Kapitalien verglichen werden darf. Ein größerer Teil geht nach dem Krieg auf innere Kapitalbildung der Unternehmungen und auf Vermögensbildung aus laufenden Einnahmen der öffentlichen Körperschaften und ihrer Organe zurück. Es ist auch anzunehmen, daß in jenen Jahren die Einkommensverteilung ungleichmäßiger, also der Kapitalbildung günstiger war[53], und daß andererseits der Trieb zum Sparen bei vorsichtig wirtschaftenden Personen auch mit sehr geringem Einkommen wirksam war, die in Vorkriegsverhältnissen eine geringere Sparquote aufgewiesen hätten: jetzt aber zwang die Vernichtung jeder Sicherheitsreserven durch die Inflation zu forcierten Sparaufwendungen. Ein Teil der Vermehrung der Sparkassengelder mag auf diese Weise erklärt werden, ein Teil durch Änderung der Kassehaltungsgewohnheiten, ein Teil durch die verstärkte Kapitalbildung von Handwerkern, die vielfach erst nach dem Kriege vom Geist des Kapitalismus erfaßt worden sind. Ein größerer Teil der übrigen Kapitalanlagen geht zurück auf Monopol- und Monopoloïd-Gewinne.

Es ergibt sich demnach, daß trotz aller Veränderungen in Aufbau, Verfassung, Grenzen, Ausstattung, Stimmung und Bedingung des Wirtschaftskörpers die Vorkriegs-Größenverhältnisse ein bemerkenswertes Beharrungsstreben zu bekunden scheinen. Am deutlichsten zeigt sich diese Tendenz in den Zahlen der deutschen Zahlungsbilanz. Das Defizit der Handelsbilanz beträgt für die vier Jahre 1924—1927 im Durchschnitt 2 Milliarden *RM*, unter Einbeziehung der gesamten Gold- und Devisenbilanz der Reichsbank 100 Mill. *RM* mehr, zu Vorkriegspreisen 1,4—1,5 Mill. *M*. Im Durchschnitt der Jahre 1909—1913 war das Defizit der Handelbilanz einschließlich des Handels mit Edelmetallen 1,67 Mill. *M* gewesen, bei größerem Gebietsumfang. Da dieser wichtigste Posten relativ konstant geblieben ist, entspricht die ausländ-

[53] Vgl. hierzu Lederer, Umschichtung des Einkommens und des Bedarfs, in „Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft", herausgeg. von Bernhard Harms, Berlin 1928, Bd. I, S. 47, 52.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dische Kapitaleinfuhr jener vier Jahre in Höhe von rund 11 Milliarden ℳ, statt jährlich maximal 400 Mill. ℳ (heutiger Preisstand rund 560 Mill. ℛℳ) Kapitalausfuhr vor dem Kriege, zahlenmäßig fast genau den unorganischen Determinanten des deutschen Wirtschaftslebens infolge des Vertrags von Versailles: 4,1 Milliarden ℛℳ Reparationszahlungen, 5,6—6,7 Milliarden fortfallender Einnahmen aus deutschem Auslandsvermögen (heutiger Preisstand), der Rest aus *Minderung der Auslandseinnahmen der deutschen Handelsflotte.* Es gibt kaum ein eindrücklicheres Beispiel für die Beharrungswucht durch Staat und Wirtschaft gestalteter Lebensvorgänge.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 1.
Die sichtbaren Reserven der Aktiengesellschaften.

Jahr	Für sämtliche Gesellschaften		Für Gesellschaften, deren Aktien an deutschen Börsen notieren oder deren Kapital andernfalls mindestens 1 Million *RM* beträgt
	In der Bilanz ausgewiesene echte Reserven	Beamten- usw. Unterstützungsfonds	Gesamte echte Reserven
1924 25	2038,68[54]	161,65[54]	.
1925/26	2315,82[55]	202,31[55]	2180
1926/27	2900		2515[56]

Anlage 2.
Die Ausgabe von Wertpapieren im Deutschen Reich.[60]

	1907 bis 1913	1924[59]	1925	1926	1927	1925 bis 1927 insgesamt	Jahresdurch.
Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften	1176	28	16	804	696	1516	505
von Bodenkreditanstalt.	900	504	880	2100	1992	4972	1657
a) Kommunalschuldverschreibungen	120	12	40	468	348	856	285
b) Pfandbriefe	780	492	840	1632	1644	4116	1372
von gemeinnützigen Unternehmungen . . .	—	8	24	48	12	84	28
von privat. Unternehm.	408	68	112	324	192	628	209
Schuldverschreibungen insgesamt[57]. . . .	2484	608	1032	3276	2892	7200	2400
Aktien (ohne Fusionen u. Sacheinlagen)[58] . .	732	200	660	900	1368	2928	976
Inländische Werte zusammen	3216	808	1692	4176	4260	10128	3376
Ausländische Werte. .	480	—	—	—	60	60	20
Insgesamt . .	3696	808	1692	4176	4320	10188	3396

[54] Vgl. „Wirtschaft und Statistik" 1926, S. 937ff.
[55] Vgl. „Wirtschaft und Statistik" 1927, S. 947.
[56] Vgl. „Wirtschaft und Statistik" 1928, S. 220.
[57] Nominalbeträge.
[58] Ausgabekurs.
[59] April—Dezember.
[60] Vgl. „Wirtschaft und Statistik" 1927, S. 795 (dort auch Erläuterungen) und 1928 S. 78.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 3.

Die Investitionen im Reichshaushalt nach den Ist-Zahlen in Millionen RM:[61]

	1924	1925	1926	1927
Im außerordentlichen Haushalt				
Ministerium des Innern	4,16	0,12	0,04	—
Reichswirtschaftsministerium	0,58	0,30	0,00	—
Reichsarbeitsministerium				
Wohnungs- und Siedlungswesen	14,63	17,05	179,77	114,24
Produkt. Erwerbslosenfürsorge	—	—	—	117,96
Reichswehrministerium	0,86	20,20	29,17	57,51
Ernährung und Landwirtschaft	0,04	0,04	0,00	—
Reichsverkehrsministerium				
Wasserstraßen	53,75	57,65	66,38	76,19
Reichsschuld (ohne Tilgung)	15,00	9,09	10,35	11,56
Reichsfinanzministerium				
Reichsbetriebe	32,23	18,14	2,12	2,50
Darlehen	11,00	220,00	109,20	27,00
Gesamt	132,25	342,59	397,03	406,96
Im ordentlichen Haushalt				
Produkt. Erwerbslosenfürsorge	35,09	68,14	83,01	—
Insgesamt	167,34	410,73	480,04	406,96

Anlage 4.

Bautätigkeit vor dem Kriege.

Die Denkschrift des Reichsarbeitsministers über die Wohnungsnot (Reichstagsdrucksache Nr. 3777 v. 14. 12. 1927) enthält für das Jahr 1912 folgende Zahlenangaben, auf die mich Herr Reg.-Rat Dr. Stern aufmerksam macht:

Bauaufträge	Neubau	Erneuerung	Unterhaltung	Summe
	Baubeträge in Millionen Mark			
1. Öffentliche Bauten	515	40	72	627
2. Wohngebäude	1770	140	326	2230
3. Gewerbliche Bauten, einschl. landwirtschaftliche Bauten.	840	284	222	1340
Summe der Hochbauaufträge.	3125	464	620	4209

[61] Nach „Übersicht über die Gestaltung der Reichseinnahmen und -ausgaben in den Rechnungsjahren 1924—1928" (abgedruckt im Reichsanzeiger 1928).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kapitalbedarf, Kapitalbildung und Volkseinkommen in Österreich.

Von

Friedrich Hertz, Wien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Arten des Kapitalbedarfs 41
Das Betriebskapital der Industrie 43
Banken 52
Investitionsbedarf und Industrie 53
Landwirtschaft 58
Staatliche und kommunale Investitionen 60
Auslandsanleihen für Investitionen 63
Kapitalneubildung — Spareinlagen 64
Emissionen von Wertpapieren 74
Kapitalsverluste 76
Volkseinkommen und Kapitalbildung 77
Volkseinkommen und Steuerbelastung 89
Schlußfolgerungen 92

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Versorgung mit ausreichendem Kapital ist für die Volkswirtschaft des gegenwärtigen Österreichs eine Frage von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit. Krieg und Inflation haben einen großen Teil des umlaufenden Kapitals vernichtet und auch das Anlagekapital war lange einer raubbauartigen Aufzehrung ausgesetzt. Überdies vollzogen sich in der Inflationszeit große Besitzverschiebungen, die dazu führten, daß der Auslandsbesitz an österreichischen Anlagewerten aller Art sich bedeutend vergrößerte, wobei aber der an Österreicher gezahlte Gegenwert oft sehr gering war. Nach der Stabilisierung der Währung begann zwar fremdes Kapital in großem Ausmaße hereinzuströmen, und österreichisches Kapital, das ins Ausland geflüchtet war, kehrte heim. Aber lange blieb das Kapitalangebot auf kurzfristige Kredite beschränkt, nur allmählich kehrte auch die Möglichkeit langfristiger Kredite und Beteiligungen wieder. Natürlich mußten auch in den ersten Jahren der Wiederherstellung dringende staatsfinanzielle und soziale Bedürfnisse zunächst gedeckt werden, so daß die Neubildung von Kapital mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Trotzdem aber konnte sie sich schließlich doch in ziemlichem Maße durchsetzen.

Wenn man den Kapitalsbedarf der österreichischen Wirtschaft statistisch abschätzen will, ist man durch den Mangel an zuverlässiger Statistik sehr eingeschränkt. In der Zeit der fortschreitenden Geldentwertung verloren ja alle Bilanzen und sonstigen Nachweisungen über Geldbewegungen jede Brauchbarkeit. Daher wäre es auch unfruchtbar, Kapitalsbedarf und Kapitalsbildung während jener Jahre historisch darstellen zu wollen. Wir müssen uns darauf beschränken, bloß die letzten Jahre ins Auge zu fassen, wobei der allmähliche Übergang zur Goldbilanzierung (1925 und folgende Jahre) wichtige Grundlagen schuf.

Arten des Kapitalbedarfs.

Der private Kapitalsbedarf Österreichs gliedert sich in folgender Weise:

1. Bedarf für Wiederherstellung der durch Krieg und Kriegsfolgen zerstörten oder ungewöhnlich abgenützten immobilen Produktions-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mittel. Obwohl das jetzige Österreich nicht Kriegsgebiet bildete, war seine Produktion doch vielfachen Schädigungen ausgesetzt, die Gebäude, Maschinen, Verkehrsmittel, ja selbst die Substanz von Bergwerken und Wäldern und dem Ackerboden stark angriffen. Diese Schäden dürften in dem Jahrzehnt seit Kriegsende größtenteils wieder gutgemacht worden sein. Eine Ausnahme bildet ein Teil des Häuserbesitzes. Die gesetzliche Niedrighaltung des Mietzinses macht es dem Hausbesitzer vielfach unmöglich, das Haus entsprechend instand zu halten, da die gesetzlich zulässige Überwälzung der Instandhaltungskosten auf die Mieter in manchen Fällen auf Schwierigkeiten stößt. Immerhin zeigt der äußere Anblick Wiens, daß auch in dieser Hinsicht die letzten Jahre einen erheblichen Fortschritt gebracht haben[1].

2. Bedarf für Wiederherstellung des umlaufenden Kapitals in Produktion, Handel, Bankwesen usw. Hierbei ist einerseits der ganz überwiegend verringerte Beschäftigungsgrad der Industrie, andererseits die Veränderung des Geldwerts, die sich in der Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus ausdrückt, nicht zu übersehen.

3. Bedarf für Umstellung der Produktion und des Handels. Die grundstürzenden Änderungen der Nachkriegszeit erfordern eine weitgehende Umstellung der ganzen österreichischen Produktion, eine Anpassung an innere und äußere Verschiebungen, die ohne sehr bedeutende Kapitalsaufwendungen nicht durchführbar ist. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um technische Rationalisierung, Anwendung arbeitsparender Methoden, Anpassung an geänderten Bedarf, kommerzielle Neuorganisation, Fusionen, Aufbau eines Absatzapparates in neuen Märkten, verstärkte Reklame u. dgl.

4. Bedarf für Erweiterung der Wirtschaft. Trotz der ungünstigen Geschäftslage der letzten Jahre haben sich manche Wirtschaftszweige doch erweitert. Der Export, der 1924 bis 1926 dem Werte nach rückgängig war, hebt sich seither ständig und beträchtlich, die noch immer hohen Arbeitslosenziffern gehen zurück, und die Bevölkerung wächst, abgesehen von Wien, wenn auch nicht im selben Maße, wie vor dem Krieg. Diese und andere Symptome lassen annehmen, daß auch die Erweiterung von Produktion und Handel in absehbarer Zeit neues Kapital erfordern wird.

[1] Vgl. über dieses Problem meinen Aufsatz „Reform der Wohnungspolitik" im Österreichischen Volkswirt vom 8. und 15. Oktober 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5. Bedarf für öffentliche Investitionen. Alle bereits erwähnten Umstände machen sich auch im Haushalt des Bundes, der Länder und Gemeinden geltend. Überdies erfordert die Änderung der sozialen und politischen Verhältnisse mannigfache Erweiterungen des öffentlichen Kapitalaufwandes. Als Beispiel seien nur die Elektrifizierung von Bundesbahnstrecken und die großzügige Wohnbautätigkeit der Gemeinde Wien erwähnt. Wenn auch manche dieser Aufwendungen finanziell nicht ertragreich sein mögen, so vermehren sie doch indirekt die Produktivkraft der Volkswirtschaft, abgesehen von der Hebung der Volksgesundheit und des allgemeinen Kulturniveaus.

In allen unter Punkt 1 bis 5 erwähnten Beziehungen ist ferner in Rücksicht zu ziehen, daß Österreich in hohem Maße auch als Kapitalvermittler dient. Die Hoffnung mancher Kreise in den neuen Staaten, daß ihre Wirtschaft künftig den nötigen Kredit vom westlichen Kapital direkt, unter Ausschaltung Wiens, erhalten werde, hat sich größtenteils nicht erfüllt. Österreich braucht also Kapital nicht *bloß, um seine eigene* Produktion zu finanzieren, sondern auch um den Kapitalbedarf der Nachbarstaaten zu befriedigen, deren Interessen *mit* seinen eigenen aufs engste verknüpft sind. Die Bedeutung des österreichischen Bankwesens hängt hiervon wesentlich ab.

Das Betriebskapital der Industrie.

Zu den Grundlagen der nachfolgenden Berechnungen gehört zunächst die Feststellung, wie weit sich der Umfang der Gesamtindustrie des heutigen Österreich seit 1913 verändert hat. Unter Berücksichtigung der Gebietsverluste von Tirol und Steiermark nach dem Anteil der gewerblich Berufstätigen ergibt sich, daß die Zahl der Krankenkassenmitglieder 1912 1 230 186, 1913 1 184 256 betrug[2], 1925 1 226 895. Trotz der Erwerbung des Burgenlandes mit 13 111 Mitgliedern ergibt sich also gegen 1912 eine kleine Abnahme, gegen 1913 eine Zunahme von wenig mehr als 3%. Die Unfallversicherung zählte 1913 ca. 630 000 Vollarbeiter, 1925 = 667 874. Hier zeigt sich also gegen 1913 eine Zunahme von 6%, die vielleicht teilweise eine Folge strengerer Durchführung der Versicherungspflicht ist. Somit hat sich der Umfang der österreichischen Industrieproduktion seit der Vorkriegszeit der Arbeiterzahl nach nicht wesentlich geändert. Trotzdem hat aber eine gewisse Erweiterung der Produktion stattgefunden, die sich in

[2] Der Rückgang von 1912 auf 1913 war wohl eine Konjunkturerscheinung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Vermehrung des Anlagekapitals ausdrücken muß. In den heute zu Österreich gehörenden Kronländern gab es 1913 (ohne Berücksichtigung der Abtretung von Südtirol und Südsteiermark) 6163 Fabriksbetriebe, im Jahre 1926 aber nach Abreißung jener Gebiete 7638, wovon nur 129 auf das neugewonnene Burgenland entfielen. Nach Abzug der abgetrennten Gebiete dürfte es 1913 5558 Fabriken gegeben haben. Der Zuwachs 1913 bis 1926 wäre also 2080 oder 37,4%. Dieser Zuwachs war wohl in den meisten Fällen eine Folge des Aufsteigens eines Gewerbebetriebes in die Größenklasse der Fabrik. Mit diesem Aufsteigen war gewiß auch eine Vermehrung des Kapitals, der Maschinen und Produktion verbunden. — Weitere Anhaltspunkte gibt ein Vergleich der Zahl und der Heizflächen der Dampfkessel.

Der Zuwachs an Heizfläche in allen Bundesländern mit Berücksichtigung der territorialen Veränderungen betrug von 1912 bis 1925 ca. 25%. Allerdings waren 1925 von 9357 Dampfkesseln 1700 außer Betrieb. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß in dieser Epoche auch ein sehr starker Aufschwung der Wasserkraftverwertung zu verzeichnen war, daß aber andererseits die Vermehrung der kalorischen und hydraulischen Kraft nicht ausschließlich für industrielle Zwecke erfolgte, sondern teilweise auch für Lichtversorgung, Straßenbahn u. dgl.

Es steht fest, daß viele Industrien ihren Produktionsapparat im Kriege sehr erweitert haben. Diese Erweiterungen konnten aber vielfach nach dem Kriege nicht ausgenützt werden. Die Ausnützung der Anlagen schwankte in den letzten Jahren zwischen zwei Drittel und drei Viertel und ist jetzt höher. Nach Feststellung des Handelsministeriums betrug 1925 der industrielle Kohlenverbrauch 77,4% des Normalverbrauchs. Eine günstige Ausnützung der Kapazität zeigten die Textil-, Papier-, Nahrungsmittel- und Holzindustrie, Bergbau und Salinen. Die Erzeugung von Papier, Zucker, Kohle, Elektrizität ist wesentlich größer als vor dem Kriege.

Man darf wohl annehmen, daß der Umfang der österreichischen Industrie heute um 20% größer ist als vor dem Kriege, wobei freilich schwer zu bestimmen ist, wieweit diese Ausdehnung unter heutigen Verhältnissen als Wertvermehrung zu rechnen ist. Was Produktionsmenge und Produktionswert anbelangt, muß auch auf die Verkürzung der Arbeitszeit bzw. die Preissteigerung nach dem Kriege Bedacht genommen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zwecks Abschätzung des Kapitalbedarfs kann man versuchen, die Vorkriegsstatistik der Aktiengesellschaften zum Ausgangspunkt zu nehmen, sie mit der neuesten Statistik zu vergleichen und hieraus Schlüsse auf die Gesamtindustrie zu ziehen. Natürlich müssen hierbei die Änderungen, die gerade auf dem industriellen Gebiet sich seit 1913 ergeben haben, mit besonderer Vorsicht veranschlagt werden, und man muß jedenfalls mit nicht unbeträchtlichen Fehlergrenzen rechnen.

Die Zahlen für 1913 sind im Österr. Statistischen Handbuch, 35. Jahrgang, 1916/7, S. 136ff. enthalten. Die Industrieaktiengesellschaften im engeren Sinn (ohne Bergbau und Hüttenwesen[3]) hatten hiernach im ganzen früheren Österreich ein Aktienkapital von 1583,6 Millionen Kronen, wozu noch echte Reserven von 241 Millionen kamen, abgesehen von stillen Reserven in unbekannter Höhe. Das Eigenkapital betrug also 1824,6 Millionen. Auf der Aktivenseite waren Immobilien, Maschinen und Inventar mit 1575,7 Millionen ausgewiesen, was also dem weitaus größten Teil des Eigenkapitals entsprach. Für die Deckung des Bedarfs an umlaufenden Kapital war also die österreichische Fabriksindustrie schon vor dem Kriege größtenteils auf Kredit angewiesen. Nur 38,2 Millionen waren hiervon durch Prioritäten und Obligationen gedeckt, dagegen 1379,1 Millionen durch Kreditoren, also hauptsächlich durch Bankkredit. Es gab ferner sonstige Passiven von 183,1 Millionen, deren Gegenwert wir zur Hälfte zu den Betriebsmitteln rechnen, da in ihnen auch Akzepte und Hypotheken enthalten waren. Unter diesem Posten waren aber auch alle Abschreibungs-, Dubiosen- und Steuerreserven, sowie alle Wohlfahrtsfonds für Angestellte, Kautionen u. dgl. inbegriffen, die nicht zu den Betriebsmitteln gehören. Die gesamten fremden Mittel, soweit sie hiernach im Betriebe verwendbar waren, betrugen also 1508,9 Millionen Kronen oder in heutiger Währung 2172,8 Millionen Schilling. Rechnet man hierzu den Überschuß der eigenen Mittel über das Anlagekapital (248,9 Millionen Kronen = 358,4 Millionen Schilling), so erhält man ein Betriebskapital von 2531,2 Millionen Schilling. — Streng genommen müßten hiervon gewisse Beträge (z. B. Beteiligungen an anderen Unternehmungen oder Kredite an

[3] Die Fabriksindustrie muß hier vom Bergbau getrennt werden, weil sonst die Schätzung des Anteils des jetzigen Gebiets Österreichs unmöglich wäre, da dieses an der Fabriksindustrie des früheren Österreich mit einem Drittel, am Bergbau aber nur mit 12 % partizipiert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

solche) abgezogen werden, die nicht im eigenen Betrieb verwendet wurden. Doch können diese Beträge ohne weiteres vernachlässigt werden.

Von den Bilanzen der Aktiengesellschaften kann man nun einen gewissen Schluß auf die gesamte Industrie ziehen, obwohl freilich nur unter großen Reserven. Denn einerseits ist das genaue Verhältnis zwischen Aktiengesellschaften und sonstigen Unternehmungen nicht bekannt, und andererseits ist es vor allem die Großindustrie, die in Aktienform betrieben wird, deren Verhältnisse aber auf die mittlere und kleine Industrie nicht ohne weiteres übertragbar sind. — Der Anteil der Aktiengesellschaften an der Gesamtproduktion läßt sich ungefähr feststellen. Man kann nämlich der Feuerversicherungsstatistik entnehmen, daß 1913 die sämtlichen Fabriken des alten Österreichs mit 7552,3 Millionen Kronen gegen Feuer versichert waren[4]. Im selben Jahr betrug nach der Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften der Wert der Immobilien und Mobilien, die für Feuerversicherung allein in Betracht kommen, in der Fabriksindustrie (also ohne Bergbau) 2322,2 Millionen Kronen, also 30,7% des Wertes aller Fabriken. Man muß aber noch berücksichtigen, daß der Bilanzwert in der Regel kleiner ist als der Feuerversicherungswert. Die Anlagen waren ja vor dem Kriege in den Bilanzen unter Berücksichtigung ziemlich großer Abschreibungen bewertet. Andererseits kamen gewiß auch Unterversicherungen vor. Nehmen wir an, daß der Feuerversicherungswert 10% höher war als der Bilanzwert, so ergibt sich ein Anteil der Fabriksaktiengesellschaften an der ganzen Fabriksindustrie von 33,8%. Man kann also rund annehmen, daß die Aktiengesellschaften dem Kapital nach ein Drittel der Industrie ausmachten, und dies wird noch durch andere Erwägungen bestätigt[5].

[4] Vgl. „Die privaten Versicherungsunternehmungen im Jahre 1912", herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern, 1916, S. 150. Die Statistik bezieht sich nur auf Fabriken im Werte über 60000 Kronen.

[5] Aus der Betriebszählung 1902 kann man entnehmen, daß damals von den Fabriken (Produktionsbetrieben mit mehr als 20 Arbeitern) auf Aktiengesellschaften 20% der Gesamtarbeiterschaft entfielen. Ihr Anteil am Anlagekapital war aber jedenfalls größer, weil unter den Aktiengesellschaften die großen Betriebe vorwogen. Von 1902 bis 1912 vermehrte sich nun sowohl die Fabrikenzahl, als die Zahl der unfallversicherten Arbeiter um je 41%, die Zahl der Aktiengesellschaften um 40%, das eingezahlte Kapital der Aktiengesellschaften um 100%, der Feuerversicherungswert der Fabriken um 87%. Mit Berücksichtigung aller dieser Daten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In meiner Schrift „Zahlungsbilanz und Lebensfähigkeit Österreichs" (S. 9 und 48) habe ich nun gezeigt, daß von der Gesamtindustrie des früheren Österreichs rund ein Drittel auf das jetzige Österreich entfiel. Wenn man also das vorher geschätzte Verhältnis zwischen Aktiengesellschaften und Gesamtindustrie mit dieser Feststellung kombiniert, so kommt man für die Fabriksindustrie des heutigen Österreich zu einem Betriebskapital von 2531 Millionen Schilling und zu einem Kreditbedarf von etwa 2173 Millionen[6] Schilling. Das Preisniveau der letzten Jahre lag aber um zirka 30% höher als 1914, wodurch der Bedarf an Betriebskapital auf zirka 3290 Millionen steigt, der Kreditbedarf auf 2825 Millionen Schilling, allerdings erst nach voller Auswirkung jener Preissteigerung auf die Löhne. Die Erweiterung der Produktionsfähigkeit wird hier nicht in Rechnung gestellt, da ihr eine nur teilweise Ausnützung gegenübersteht.

Es sind noch Betriebskapital und Kreditbedarf des Bergbaues zu rechnen. Das Betriebskapital betrug nach derselben Methode bei den Aktiengesellschaften des ganzen früheren Österreich 927,7 Millionen Kronen, der Betrag der fremden Mittel 623,8 Millionen Kronen. Nach meiner schon genannten Schrift entfiel eine Produktionsquote von 12% auf das heutige Österreich. Da das Betriebskapital dem Produktionswert ungefähr proportional ist, kam also 1913 auf dieses Gebiet ein Betrag an Betriebskapital von 111,3 Millionen Kronen oder 160,2 Millionen Schilling bzw. an fremden Mitteln von 74,9 Millionen Kronen oder 107,8 Millionen Schilling (ohne Salz, das staatliches Monopol war). Ein Schluß von diesem für die Aktiengesellschaften angenommenen Betrag auf das Betriebskapital des ganzen Bergbaues ist schwer zu ziehen, da der Anteil der Aktiengesellschaften an der Gesamtproduktion nicht bekannt ist; jedenfalls ist er ganz überwiegend. Der Produktionswert des gesamten deutschösterreichischen Bergbaus (inkl. Salz) betrug 1913 76 Millionen Kronen oder 109 Millionen Schilling. Nimmt man ein Betriebskapital von einem Drittel des Produktionswertes an, so kommt man auf etwa 36 Millionen Schilling. Bei den großen Fehlergrenzen, mit denen unsere Schätzun-

---

kann man annehmen, daß vor dem Kriege etwa ein Drittel der industriellen Produktion auf Aktiengesellschaften entfiel.

[6] Diese Schätzung wäre natürlich nur richtig, wenn sich das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital nicht geändert hätte, worauf wir noch zurückkommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen naturgemäß behaftet sind, kann dieser relativ unbedeutende Betrag vernachlässigt werden. —

Welche Anhaltspunkte bietet nun die Statistik zur Beurteilung der Nachkriegsverhältnisse? Das Statistische Handbuch für die Republik Österreich, IX. Band, 1928, gibt eine Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse von 515 Industriegesellschaften (inkl. Bergbau) auf Grund der Goldbilanzen 1926. Es ist dies allerdings nur ein Teil, denn Ende 1926 gab es insgesamt 752 Industrieaktiengesellschaften. Aber die Statistik umfaßt sicher weitaus die meisten bedeutenderen Unternehmungen. Ein großer Teil der Gesellschaften, die die Aufstellung von Goldbilanzen verzögerten, bestand aus Inflationsgründungen, die in Auflösung begriffen waren. Man kann daher aus den Ergebnissen der 515 Industriegesellschaften wohl Schlüsse auf die Gesamtindustrie ziehen, wenigstens auf die Lage der Großindustrie, die ja unter den Aktienunternehmungen vorwiegt.

Für 1913 mußten Bergbau und Hütten ausgeschieden werden, weil sonst die Berechnung des Anteils des heutigen Österreichs unmöglich gewesen wäre. Um aber einen Vergleich zwischen 1925 und 1913 zu ermöglichen, sind die Ziffern für die Industrie ohne Bergbau nachstehend in Klammern beigesetzt. — Das eigene Unternehmungskapital aller Gesellschaften betrug Ende 1926 1515,5 Millionen Schilling (ohne Bergbau 1326,9 Millionen). Das Gesamtkapital von 1515,5 Millionen entfiel zu 65% auf das Aktienkapital, der Rest auf die echten Reserven. In den meisten Industriegruppen ist das Verhältnis zwischen Aktienkapital und Kapitalsrücklagen wie 2:1. Hierin drückt sich eine vorsichtige Geschäftspolitik aus, die im Hinblick auf die noch nicht geklärten Zukunftsaussichten von vornherein ein Drittel des Eigenkapitals in Reserve stellte, um nicht bei langdauernder Ungunst der Konjunktur das Aktienkapital angreifen zu müssen. Auch ist ein kleineres Aktienkapital natürlich leichter zu verzinsen.

Wir berechnen das Betriebskapital wieder aus Kreditoren (1145,4 Millionen bzw. ohne Bergbau 1085,2 Millionen), zuzüglich Obligationen (104,2 Millionen bzw. 74,0 Millionen), dem Überschuß des Eigenkapitals über das Anlagekapital (170,4 bzw. 171,7 Millionen) und den Akzepten (69,9 Millionen) und Hypotheken 3,3 Millionen Schilling. (Beim Bergbau sind Akzepte und Hypotheken nicht ausgewiesen. Der Rest der „Sonstigen Passiven" wurde aus früher angegebenen Gründen nicht berücksichtigt.) Es ergibt sich eine Summe von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1493,0 bzw. 1404,1 Millionen Schilling. Die fremden Mittel betragen 1322,6 bzw. 1232,4 Millionen Schilling.

Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen standen mit 1345,1 Millionen (bzw. 1155,2 Millionen) zu Buch. Das Betriebskapital steckte hauptsächlich in Waren- und Materialvorräten (652,8 bzw. 619,7 Millionen) und in Forderungen an Schuldner (771,3 bzw. 716,7 Millionen).

Das Verhältnis des Eigenkapitals zu den fremden Mitteln und des Anlagekapitals zum Betriebskapital war in den Vergleichsjahren bei den erfaßten Gesellschaften auf dem heutigen Gebiet das folgende (in Millionen Schilling)[7].

Industriegesellschaften (ohne Bergbau).

	1913	1926
Eigenkapital	875,8	1328,9
Fremde Mittel	724,3	1232,4
Die fremden Mittel betrugen Prozent des Eigenkapitals	82,7	92,8
Anlagekapital	756,2	1155,2
Betriebskapital	843,7	1404,1
Das Betriebskapital betrug Prozent des Anlagekapitals	111,5	121,5

Das Betriebskapital ist also im Verhältnis zum Anlagekapital wesentlich gestiegen, aber auch das Verhältnis der fremden zu den eigenen Mitteln. Ersteres hängt jedenfalls mit der allgemeinen Preissteigerung zusammen, die bei der Bewertung der Anlagen wohl nicht voll berücksichtigt wurde. Letzteres ist aus den Nachkriegsverhältnissen leicht erklärlich. Trotzdem ist ein Mangel an Betriebskapital anzunehmen, weil bei der viel langsameren Kapitalzirkulation der Nachkriegszeit viel mehr Betriebsmittel nötig sind. Diese Verlangsamung erklärt teilweise, daß nach den Jahresberichten des Giro- und Kassenvereins die in Wien zahlbaren Wechsel 1913 — 2,042 Millionen Kronen, 1927 — 384 Millionen Schilling (also etwa $^1/_8$!) betrugen, während die protestierten Wechsel bloß von 52 auf 42 Millionen herabgegangen sind.

[7] Der *Kapitalsanteil des heutigen Österreich an den Ziffern* für 1913 ist auf Grund einer Produktionsquote von einem Drittel geschätzt. Zur Verhütung von Mißverständnissen sei ausdrücklich festgestellt, daß die Zahl der Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Wien, ihre Fabriken aber im heutigen Neuausland hatten, viel größer war.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein von mir angestellter Vergleich zeigt ferner, daß das Eigenkapital von 75 Industrieaktiengesellschaften 1914 793 Millionen Schilling, 1925 745 Millionen Schilling betrug, also nur 6% weniger. Die einzelnen Gruppen zeigten allerdings ein sehr verschiedenes Bild; so betrug in der Papierindustrie der Zuwachs an Eigenkapital 52,8%, im Bergbau 57%, in der Elektrizitätsindustrie 10,9%. Andererseits hatten an Eigenkapital verloren: die Bau- und Baumaterialgesellschaften 39,6%, die Textilindustrie 30,7%, die Brauereien 30,3%, die Maschinenindustrie 12%, die Eisen- und Metallindustrie 8,8%. Im großen Durchschnitt aber haben die Aktiengesellschaften das Vorkriegseigenkapital ungefähr erhalten können[8]. Im Hinblick auf die allgemeine Preissteigerung müßten sie allerdings bei Vollbetrieb ungefähr 30% mehr Kapital haben; doch wurde dies offenbar durch die Betriebsreduktion wieder aufgewogen. Eine gewisse Einschränkung der Absatzmöglichkeiten ist eben als dauernd anzusehen, und dies wirkt sowohl auf die Bewertung der Anlagen, als auf den Bedarf an Umlaufskapital.

Läßt sich nun aus den Verhältnissen der Aktienindustrie auf jene der übrigen Betriebe schließen? Doch wohl nur unter allen Vorbehalten und mehr versuchsweise, als im Bewußtsein sicheren Bodens. Zahl und Kapital der Aktiengesellschaften haben sich seit 1913 sehr gehoben, ohne daß die Gesamtindustrie im gleichen Maße zugenommen hätte. Durch die Erwerbung des Burgenlandes ist eine kleine Verschiebung eingetreten, die aber nicht ins Gewicht fällt.

Die Zahl der Industrieaktiengesellschaften betrug im früheren großen Österreich 1913 624, jene aller Aktiengesellschaften 812. Dagegen war im heutigen kleinen Österreich die Anzahl der Industrieaktiengesellschaften zu Anfang 1926 812, jene aller Aktiengesellschaften 1207. Zu Jahresschluß waren diese Zahlen übrigens schon auf 752 bzw. 1105 gesunken. Die Aktienstatistik 1926 behandelt von 752 Industriegesellschaften 515. Das finanzielle Jahrbuch „Compaß", Jahrgang 1928, bringt dagegen schon die Goldbilanzen von 814 Aktiengesellschaften, während weitere 480 noch keine Goldbilanz errichtet hatten. Wohl

[8] Dies erklärt sich aus der früher festgestellten Tatsache, daß das Eigenkapital größtenteils Anlagekapital war. Die Geldentwertung traf also hauptsächlich die Kreditoren der Industrie, die ihr den größten Teil des Betriebskapitals lieferten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Hälfte der rückständigen Gesellschaften dürfte aber gar nicht mehr dazu gelangen, weil diese Gesellschaften in Auflösung begriffen sind.

Das Eigenkapital der Industrieaktiengesellschaften mit Goldbilanz (ohne Bergbau) betrug nun nach der offiziellen Aktienstatistik 1925 1201 Millionen, 1926 1327 Millionen Schilling, nach dem „Compaß 1928", der bereits mehr Bilanzen behandelt, 1395 Millionen Schilling. Somit ergibt sich 1925 gegen 1913 ein Zuwachs von 37%, bis 1926 ein solcher von 51,5%. Hierbei ist aber das Gesamtkapital 1913 mit einem Teil der Aktiengesellschaften 1925 und 1926 verglichen, da ja die Bilanzstatistiken nur jene Gesellschaften umfaßten, die bis dahin Goldbilanz gelegt hatten. Wenn man nun davon ausgeht, daß die industriellen Aktiengesellschaften 1913 ein Drittel der Gesamtindustrie umfaßten und daß die Gesamtindustrie ihr Kapital gegen die Vorkriegszeit um 20% gesteigert hat, so ergibt sich durch eine einfache Rechnung, daß die in der Statistik 1925 behandelten Gesellschaften zirka 38%, die in der Statistik 1926 behandelten 42% der Gesamtindustrie ausgemacht haben bzw. daß diese 2,63 bzw. 2,38mal größer gewesen sein dürfte. Die Aktienstatistik 1926 weist nun ein Betriebskapital von 1404,1 Millionen Schilling aus, und man könnte daher den Schluß wagen, daß das Betriebskapital der ganzen Fabriksindustrie das 2,38fache, also 3342 Millionen Schilling beträgt. Früher hat sich auf Grund der Vorkriegsstatistik ein Betriebskapital der ganzen Fabriksindustrie von 3290 Millionen Schilling als wahrscheinlich ergeben. Die Übereinstimmung ist also weitgehend. Doch sei nochmals betont, daß alle derartigen Schätzungen vielerlei Fehlerquellen ausgesetzt sind, und daß man ihnen daher nur einen beschränkten Wert zugestehen darf. Insbesondere darf man kaum annehmen, daß der Bedarf an Betriebskapital, der bei großen Aktiengesellschaften heute ziemlich gedeckt erscheint, auch bei der übrigen Industrie ebensolche Befriedigung findet. Bei dieser handelt es sich ja im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften meist um kleinere und finanziell schwächere Unternehmungen, deren Kreditfähigkeit beschränkter ist als jene der Aktiengesellschaften.

[9] Es spielt dabei keine Rolle, ob die Erweiterung der Anlagen derzeit ausgenützt wird, wenn sich nur der Stillstand gleichmäßig auf Aktiengesellschaften und sonstige Unternehmungen verteilt, was wohl anzunehmen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Banken.

Die verfügbaren Mittel der sieben wichtigsten Großbanken wurden von der Österreichischen Nationalbank vergleichend zusammengestellt[10]. Man sieht hieraus, daß diese Großbanken 1913 ein Eigenkapital von 1304 Millionen Schilling hatten, während die Golderöffnungsbilanz von 1925 nur mehr 308 Millionen Schilling aufwies. Ebenso schrumpften die Akzepte, Kreditoren und Einlagen von 4325 Millionen auf 1562 Millionen zusammen und stiegen bis Ende 1926 auf 2302 Millionen. Der Pfandbriefumlauf betrug vor dem Kriege 586 Millionen und machte in der Golderöffnungsbilanz nur mehr den winzigen Betrag von 1,3 Millionen aus; Ende 1926 betrug er 25,2 Millionen Schilling.

Diese Ziffern zeigen also im Vergleich mit der Vorkriegszeit auf den ersten Blick ein erschreckendes Zusammenschmelzen sowohl des eigenen, als des fremden Kapitals. Doch darf man hieraus keine weitgehenden Schlüsse ziehen. Die Ziffern der Vor- und Nachkriegszeit sind nicht vergleichbar. Vor der Zerreißung des alten Reiches hatten die Wiener Banken zahlreiche Filialen in Gebieten, die heute zu anderen Staaten gehören. Diese Filialen wurden in selbständige Anstalten umgewandelt, die Wiener Banken blieben aber in starkem Ausmaß beteiligt. Das Geschäft der selbständig gewordenen Filialen fehlt nun in den Ziffern der Mutterinstitute. Doch üben die Wiener Großbanken auf die Geschäfte jener abgespaltenen Institute noch immer einen sehr großen Einfluß aus und ziehen hieraus bedeutende Gewinne. Dies ergibt sich auch daraus, daß nach den letzten Geschäftsberichten z. B. bei der Kreditanstalt 46 %, bei der Eskomptegesellschaft 15 %, der Kreditorenguthaben auf ausländische Währung lauteten, während beim Bankverein 47 %, bei der Bodenkreditanstalt 10 % auf ausländische Kunden entfielen.

Abgesehen hiervon ist auch zu bedenken, daß die Banken bei der Goldumstellung und später sehr große stille Reserven angelegt haben dürften, so daß ihre eigenen Mittel gewiß bedeutend größer sind, als ausgewiesen wird. Irgendeine Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung besteht bei den Wiener Großbanken gewiß nicht. Man kann eher sagen, daß ihnen vom Ausland mehr Kapital angeboten wird, als sie ver-

[10] Vgl. Mitteilungen des Direktoriums der Österr. Nationalbank Nr. 7 von 1926 und Nr. 5 von 1927 und Nr. 4 von 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenden können, allerdings vorwiegend kurzfristig. Alle Großbanken haben überdies in den letzten Jahren sehr große fremde Beteiligungen erlangt, worüber die Geschäftsberichte (zusammengestellt im „Compaß") Aufschluß geben. —

Für die Versicherungsgesellschaften, deren Geschäft sich recht günstig entwickelt, dürfte dasselbe gelten wie für die Banken. —

Über den Kapitalsbedarf und seine Deckung in den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft, nämlich Groß- und Kleinhandel, Gewerbe, privaten Verkehrsunternehmungen, Fremdenverkehr läßt sich wenig Verläßliches ermitteln. Doch sei auf die später angeführte Statistik der gewerblichen Kreditgenossenschaften verwiesen.

Investitionsbedarf und Industrie.

Viel stärker als der Bedarf an Betriebskapital macht sich bei der Industrie Österreichs der Bedarf an Kapital für Rationalisierung und Umstellung geltend, der also langfristigen Anlagekredit erfordert. Der Bund unterstützt diese volkswirtschaftlich so wichtigen Investitionen durch Gewährung zollfreier Maschineneinfuhr und Abgabenbegünstigungen. Diese bestehen in sehr wesentlichen Erleichterungen der Steuern und Gebühren von sichergestellten Anleihen für gewisse produktive Investitionen, in der Gewährung der steuerfreien Abschreibung von Aufwendungen für Bau von Wohn- und Betriebsgebäuden und Anschaffung von Maschinen u. dgl., schließlich in Begünstigungen zur Förderung von Fusionen[11].

Tatsächlich kann man feststellen, daß die Industrie in den letzten Jahren große Beträge aufgewendet hat, um ihren Produktionsapparat zu verbessern und den neuen Verhältnissen anzupassen. In den Jahren der Inflation sah man in jeder Erwerbung von Sachwerten vielfach ein Mittel, sich gegen den Währungsverfall zu schützen, und es wurden daher auch viele Betriebe erworben oder gegründet, die sich später nicht

[11] Vgl. die Gesetze vom 13. Juli 1921 und 17. Februar 1922 (Wasserkraftförderungsgesetze), vom 29. Okt. 1924 (verlängert durch Gesetze vom 20. Dez. 1926 und 17. Dez. 1927), 26. März 1926, 27. April 1926, 17. Dez. 1927. Die Gemeinde Wien gewährt ferner erhebliche Steuerbegünstigungen an Hotels, die Investitionen zur Verbesserung ihrer Einrichtungen machen, wovon viel Gebrauch gemacht wurde. — Ein neues Elektrizitätsförderungsgesetz wurde den Nationalrat im Juni 1928 vorgelegt. Die staatlichen Begünstigungen sind zusammengestellt in der „Amtlichen Ausgabe des Personalsteuergesetzes", herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen 1926.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als lebensfähig herausstellten. Von bleibender Bedeutung war dagegen der Ausbau der Wasserkräfte, der nach dem Kriege einen großen Aufschwung nahm.

Von Begründung der Republik bis Ende 1927 wurden nach Feststellung des Ministerialrates Ing. Naehr an Großwasserkräften (von 500 P. S. aufwärts) eine mittlere Jahresleistung von 270000 P. S. und eine installierte Leistung von zirka 750000 P.S. neu ausgebaut. Der Kapitalaufwand hierfür betrug 350 Millionen Schilling. Da diese Werke vielfach in der Inflationszeit begonnen wurden, stellte sich der Ausbau teilweise sehr billig. Bei heutigen Preisen würde dieselbe Leistung 550—560 Millionen Schilling kosten. Von dem Kapital wurde nur ein Drittel im Ausland, dagegen zwei Drittel im Inland aufgebracht. Ein großes Verdienst kam hierbei den Großbanken zu, die unter den schwierigen und unsicheren Verhältnissen der Inflationszeit den Mut zu einer weitblickenden Investitionspolitik fanden.

Schon der Bericht der Sachverständigen des Völkerbundes W. T. Layton und Ch. Rist (1925) hat ferner darauf hingewiesen, daß die Arbeitslosigkeit teilweise auch der fortschreitenden Anwendung arbeitsparender Maschinen und überhaupt der Rationalisierung der Produktion zuzuschreiben sei, was also schließlich zu einer Kräftigung der Wirtschaft führen müsse. Diese Feststellung wurde damals vielfach angezweifelt, hat sich aber bestätigt. Nach Schätzungen industrieller Kreise sind bisher durch die Rationalisierung etwa 50000 Arbeiter erspart worden, wobei aber eine größere Zahl durch Exportsteigerung neue Arbeit fand. Infolgedessen drückte sich die bessere Beschäftigung der Industrie im Jahre 1927 nicht in einem gleichen Zuwachs an Beschäftigten aus. Nach Mitteilung des Verbandes der Maschinenfabriken sind auf Grund der Ansuchen um Bewilligung zollfreier Einfuhr von arbeitsparenden Maschinen im Jahre 1927 in Österreich rund 5000 solcher Maschinen im Werte von 11 Millionen Schilling zollfrei eingeführt worden. Mit den sonst eingeführten und den in Österreich selbst hergestellten Maschinen für Rationalisierung (zirka 6 Millionen bzw. zirka 17 Millionen) steigt die Zahl auf 10000—12000 Maschinen, der Wert auf 30—35 Millionen Schilling. —

Auch Berichte aus einzelnen Industrien bestätigen, daß beträchtliche Investitionen vorgenommen wurden. So führte der Präsident der Alpinen Montangesellschaft Wilhelm Kux in der Generalversammlung vom 30. Mai 1928 aus, daß diese Gesellschaft in den letzten fünf Jahren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nahezu 63 Millionen Schilling investiert habe, wodurch die frühere Rückständigkeit und die Kriegsfolgen beseitigt und die Gestehungskosten auf das Niveau der modernsten Werke anderer Staaten herabgedrückt worden seien.

Über die durchgeführten Verbesserungen sagte der Generaldirektor der Gesellschaft, Dr. Apold, in einem Vortrag am 3. Juni 1928 u. a.: Die vermehrte Verwendung von elektrischem Strom bei der Ausgestaltung insbesondere unserer Bergbau- und Hüttenbetriebe kommt bei den auf die erzeugte Einheit verbrauchten Strommengen deutlich zum Ausdruck. Während im Jahre 1913, also im letzten Friedensjahre, per Tonne geförderter Kohle 3,7 bis 12,6 Kilowattstunden verbraucht wurden, stieg diese Ziffer bis heute auf 13,6 bis 25,5 Kilowattstunden, was einer Zunahme auf 202 bis 368% gleichkommt. Beim Erzhauwerk können wir ebenfalls im Jahre 1927 gegen früher einen Stromverbrauch von 208% feststellen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Eisen- und Edelstahlwerken; auch hier sind infolge der zunehmenden Mechanisierung die Stromverbrauchszahlen um 65 bis über 100% gestiegen.

Der Kohlenselbstverbrauch der Kohlengruben sank auf zirka 88% der Friedensziffer, die Eisenwerke finden gegen 1913 heute mit 56% Kohle für die erzeugte Walzware das Auslangen, und auch bei der Edelstahlerzeugung ist trotz der vielfältigen Wärmebehandlung der Kohlenverbrauch für die verkaufsfähige Ware auf 63% der Friedensmenge gesunken. Österreich fördert heute im Vergleich zur Vorkriegszeit per Kopf und Schicht um 10% mehr Kohle und um 39% mehr Erzhauwerk. Bei den Eisen- und Stahlwerken werden, auf die Fertigware bezogen, zirka 12% weniger Arbeiter benötigt als ehedem. Nach einer anderen Mitteilung hat diese Gesellschaft trotz Steigerung der Produktion 4000—5000 Arbeiter durch technische Verbesserungen erspart. Die Wolfsegg-Trauntaler A.G., ein Braunkohlenwerk, hat durch Einstellung moderner Maschinen den Arbeiterstand von 4000 auf 1500, also auf weniger als die Hälfte, herabgesetzt, während die Förderung eher eine leichte Steigerung aufwies. In den Staatsbahnwerkstätten sind durch die Rationalisierung 1000—1500 Arbeiter entbehrlich geworden, in den Vereinigten Metallwerken konnte eine Reduktion des Arbeiterstandes um rund ein Drittel erzielt werden. Die „Neue Freie Presse" vom 3. Juni 1928 schreibt: „In den letzten Monaten beginnt sich die fortschreitende Rationalisierung in den österreichischen Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trieben günstiger auszuwirken. Im großen Durchschnitt ist die Produktionsleistung der gesamten österreichischen Industrie in diesem Jahre um etwa 20% höher als im Vorjahre, ohne daß jedoch der Arbeiterstand wesentlich gewachsen wäre. In der Schwerindustrie, Maschinen- und metallverarbeitenden Industrie wird der Auftragsbestand gegenwärtig um 35—40% höher eingeschätzt als im Vorjahre. In der chemischen Industrie konnte in einzelnen Betrieben durch psychotechnische Rationalisierung eine Steigerung der Arbeitsleistung bis zu 70% erzielt werden, wodurch eine nicht unwesentliche Erweiterung der Produktion möglich wurde. In der Textilindustrie ist es insbesondere die Strickerei- und Stickereiindustrie, welche fortgesetzt Rationalisierungsmaßnahmen durchführt. In der Vorarlberger Industrie sind zahlreiche neue Webstühle aufgestellt worden. Auch in allen übrigen Industriezweigen machen sich bereits die Auswirkungen der Rationalisierung in steigenden Produktionsziffern bei gleichbleibender Arbeiterzahl bemerkbar."

Sehr bemerkenswerte Ziffern über die Steigerung der Arbeitsintensität bzw. der Produktionsleistung im Verhältnis zur Arbeiterzahl bringt das Wirtschaftsstatistische Jahrbuch 1927, herausgegeben von der Wiener Arbeiterkammer (S. 166).

Nach einem Artikel des Präsidenten des österreichischen Brauerbundes, Kuno Mautner-Markhof, vom 20. April 1928 hat die österreichische Brauindustrie in den letzten 10 Jahren 300 Millionen Schilling investiert, wodurch die Devastierung durch die Metallablieferung und sonstige Anforderungen im Kriege wieder gutgemacht und ein bedeutender technischer Fortschritt erzielt wurde. Nach einer persönlichen Mitteilung des Verfassers sind in dieser Ziffer Ersatzanschaffungen mitgerechnet.

Auch der Maibericht des Österreichischen Instituts für Konjunkturforschung schließt aus der recht beträchtlichen Steigerung der Maschineneinfuhr, daß trotz der vielfach entgegengesetzten Ansicht in der Geschäftswelt im letzten Jahre tatsächlich eine sehr bedeutende Zunahme der Investitionstätigkeit stattgefunden hat, die nur durch eine gleichzeitige Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage erklärbar sei.

Nach einem Vortrag des Ingenieurs Walter Oberhoff[12] in der Technischen Hochschule Wien betrug die Erzeugungsmöglichkeit der Ma-

[12] Abgedruckt in der Zeitschrift „Die Industrie" vom 9. und 16. März 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schinenfabriken auf heutigem österreichischem Gebiet vor dem Kriege rund 380000 Tonnen, die tatsächliche Erzeugung im Durchschnitt der letzten fünf Vorkriegsjahre 300000 Tonnen bei einem Arbeiterstand von 60000 Mann. Damals wurden also rund 80% der Produktionsfähigkeit ausgenützt. Nach dem Kriege war die Produktionsfähigkeit auf 500000 Tonnen gestiegen. Die gegenwärtige Gesamterzeugung beträgt hiervon etwa 40%, also rund 200000 Tonnen im Werte von zirka 403 Millionen Schilling. Hierin sind alle elektrischen Maschinen, Automobile, Fahrräder u. dgl. nicht eingeschlossen, wohl aber Lokomotiven, Waggons, Brücken. Der Ausfuhrüberschuß der erfaßten Gruppen betrug 1926 17,7 Millionen Schilling, 1927 10 Millionen Schilling. Somit würde sich der heimische Verbrauch an diesen Maschinen auf rund 390 Millionen Schilling stellen.

Der hierin nicht inbegriffene Erzeugungswert der Elektroindustrie ist nicht bekannt. Doch wissen wir, daß die Lohnsumme in den letzten Jahren durchschnittlich rund 30 Millionen Schilling ausmachte, was mindestens dem dreifachen Produktionswert entspricht.

In der Schätzung des Ingenieurs Oberhoff sind auch die landwirtschaftlichen Maschinen enthalten. Der Gesamtwert der Produktion an solchen betrug 1926 nach Mitteilung von kompetenter Stelle zirka 25 Millionen Schilling. — Die ebenfalls enthaltenen Beträge für Lokomotiven, Waggons, Brücken machen auch nur einen bescheidenen Teil aus, so daß zweifellos der weitaus größte Teil auf Maschinenanschaffungen der Industrie entfiel. Ein Vergleich mit dem Bilanzwert der Maschinen zeigt, daß ein sehr beträchtlicher Betrag hiervon nicht auf normalen Ersatz, sondern auf Neuanlagen oder Betriebsverbesserungen entfallen sein muß[13].

Nach einem Artikel des Generalsekretärs des Verbandes österreichischer Automobilindustrieller, Dr. G. Hanel, in der „Industrie" vom 6. Januar 1928 betrug 1927 der Inlandsabsatz an Automobilen zirka

[13] Die Bilanzstatistik 1926, die sich auf 515 Industriegesellschaften, also zirka zwei Drittel der Gesamtzahl, bezieht, bewertet die Grundstücke und Baulichkeiten (inklusive Bergwerke, Wasserkraftbauten u. dgl.) mit 924 Millionen, die Maschinen bloß mit 421 Millionen. Der Maschinenwert ist hier offenbar viel zu niedrig angegeben; auch das Verhältnis zum Immobilienwert müßte ein ganz anderes sein, wie z. B. ein Blick auf die ungarische Aktienstatistik zeigt. Offenbar sind die Maschinen in den Bilanzen häufig zu den Immobilien gerechnet oder sehr niedrig bewertet worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5000—5500 Wagen, was gegen das Vorjahr eine Steigerung um mindestens ein Drittel bedeutete. Etwa 70% wurden von der heimischen Industrie gedeckt. Ferner wurden über 7000 Motorräder (hiervon die Hälfte inländische) im Inland abgesetzt, wodurch der Gesamtstand auf 26000 stieg.

Nur erwähnt sei, daß die Investitionstätigkeit der Industrie sich natürlich noch weit lebhafter gestaltet hätte, wenn nicht die Zinsfußverhältnisse nach dem Kriege lange sehr drückend gewesen wären. Auch heute noch bestehen da nicht selten große Schwierigkeiten.

Landwirtschaft.

Über „Kreditbedarf, Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der österreichischen Land- und Forstwirtschaft" liegt eine ausführliche von Ministerialrat Dr. Friedrich Beil verfaßte offizielle Denkschrift vor, die kürzlich in dem Werk „Österreichs Land- und Forstwirtschaft", unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben von Minister a. D. Sektionschef Dr. Leopold Hennet 1927, veröffentlicht wurde. Sie fußt auf der Statistik von 1925. Die Denkschrift schildert eingehend die Notwendigkeit der Ausgestaltung der Landwirtschaft durch Investitionen, die durch die ungünstige Entwicklung der Preise landwirtschaftlicher Produkte und durch die Kreditteuerung sehr erschwert wird. Nach Studien des Professors Ostermayer der Hochschule für Bodenkultur in Wien[14] beläuft sich der durch eigenes Kapital nicht gedeckte Bedarf der österreichischen Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft) für Wiederaufrichtung und weitere Verbesserung auf zirka 270 Schilling per Hektar, also insgesamt auf 1174,6 Millionen Schilling. Für die Forstwirtschaft lassen sich ähnliche Berechnungen nicht anstellen. Doch nimmt die erwähnte Denkschrift einen Gesamtbedarf der Land- und Forstwirtschaft von zusammen etwa 2 Milliarden an. Der Wert des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens und des zugehörigen Viehstandes beläuft sich nach derselben Quelle auf über 10 Milliarden Schilling, worin das Inventar nicht inbegriffen ist. — Der Wert der Ernte an den wichtigsten Feldfrüchten und Wein wird ebenda für 1925 auf 1652,4 Millionen Schilling geschätzt, worin aber Obst und Gemüse nicht enthalten sind. Der Ertrag an Kernobst

[14] Vgl. Ostermayer, Zum landwirtschaftlichen Kreditproblem in Österreich, Wiener Landwirtsch.-Zeitung vom 21. März 1925.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wurde 1923 auf 58,6 Millionen Schilling berechnet. Die Milchproduktion lieferte einen Wert von 592,0 Millionen Schilling, die Eierproduktion 34,7 Millionen Schilling, die Fleischproduktion 592,9 Millionen Schilling, die Holzproduktion 71,3 Millionen Schilling. Hierzu käme noch der Ertrag der Jagd und Fischerei, der Bienenwirtschaft u. dgl. Eine einfache Summierung der angeführten Ziffern ist wegen Doppelzählung nicht zulässig. Man darf aber (nach Abzug des Futterwertes und eines Betrages für doppelt gezählte oder importierte Roh- und Hilfsstoffe) den Nettoertrag der österreichischen Land- und Forstwirtschaft auf rund 2100 Millionen Schilling schätzen.

Die Kreditfähigkeit der Bodenproduktion ist also gewiß gegeben. Die Denkschrift weist darauf hin, daß in Österreich mindestens 480000 ha meliorationsbedürftiger Flächen vorhanden sind, und gibt eine Berechnung, wonach mit einem Arbeitsaufwand von 166,9 Millionen Schilling eine Steigerung der Produktion um jährlich 385,2 Millionen Schilling erzielt werden könnte. Daß die Landwirte selbst eifrig bestrebt sind, ihre Wirtschaft zu heben, zeigt die Tatsache, daß Inlandsproduktion und Einfuhr an Kunstdünger außerordentlich steigen und der Verbrauch an Kunstdünger in Österreich bereits wesentlich größer ist als in der Tschechoslowakei (an Stickstoffdünger 15 mq per Hektar gegen 8 mq), ja sich dem Verbrauch Deutschlands (20 kg) nähert[15]. Der Kunstdüngerverbrauch, sowie die Ausgestaltung der Milchwirtschaft wurde durch bedeutende Kredite aus der Völkerbundanleihe in wirksamer Weise gefördert.

Daß aber der Maschinenverbrauch der Landwirtschaft noch relativ gering ist, zeigt die Ziffer der Inlandsproduktion von 25 Millionen Schilling, von der noch für 1926/27 ein Ausfuhrüberschuß von zirka 8,5 Millionen Schilling abzuziehen ist. (Motore nicht inbegriffen.)

Für die Landwirtschaft spielt die Verbilligung des Zinsfußes eine ganz besondere Rolle. Der Absatz an Pfandbriefen vollzieht sich langsam, und der Umlauf betrug Ende 1927 bloß 116 Millionen Schilling, worin eine ausländische Emission von 16 Millionen enthalten ist[16].

---

[15] Über die starke Steigerung des Kunstdüngerverbrauchs vgl. Statistische Nachrichten vom 25. Juni 1928. Vgl. ferner die Tabellen über die Fortschritte der Bodenproduktion in den Mitteilungen der Nationalbank vom 30. April 1927 und in den Statistischen Nachrichten vom 25. Mai 1928.

[16] Vgl. Dr. Gustav Braun, Das Pfandbrief- und Kommunaldarlehensgeschäft der Nachkriegszeit im Österr. Volkswirt 1928, Nr. 35 und 36.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Staatliche und kommunale Investitionen.

Auch der öffentliche Investitionsbedarf und seine Befriedigung läßt sich aus Budgets und Regierungserklärungen feststellen. Die Notwendigkeit beträchtlicher Aufwendungen ergibt sich aus denselben Gründen, die für den privaten Kapitalsbedarf maßgebend sind. Auch die Staatswirtschaft bedarf großer Mittel, teils um die Verheerungen, die Krieg und Inflation in den Staatsbetrieben und in der ganzen Volkswirtschaft angerichtet haben, wieder gutzumachen, teils um eine tiefgreifende Anpassung an die politische, soziale und wirtschaftliche Nachkriegslage durchführen zu können.

Nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Aufwendungen des Bundes für Investitionen produktiven Charakters:

	Millionen Schilling					
	1923	1924	1925	1926	1927	Summe
Bundesbahnen und übrige Eisenbahnen	61,27	69,51	53,60	75,96	84,65	344,99
Post, Telegraph, Telephon . .	11,78	23,15	13,02	29,33	80,30	157,58
Übrige Monopole und Betriebe .	3,03	4,96	6,90	7,86	10,49	33,24
Meliorationen und Bauten . .	19,08	20,97	35,19	43,80	61,42	180,46
Zusammen	95,16	118,59	108,71	156,95	236,86	716,27

Von diesen Ausgaben entfallen rund 330 Millionen Schilling auf die Elektrifizierung der Eisenbahnen. Rund 180 Millionen Schilling sind für die Erweiterung und Modernisierung der Telegraphen- und Telephonanlagen verwendet worden. Außer diesen Investitionen sind bei den einzelnen Ressorts auch andere Ausgaben erfolgt, die wertvermehrenden Charakter haben; ihr Gesamtbetrag wird für die Jahre 1923—1927 mit 340 Millionen Schilling angegeben.

Erwähnenswert ist ferner, daß in dem Zeitraum rund 20 Millionen Schilling der produktiven Arbeitslosenfürsorge zugeflossen sind, wodurch eine Reihe von Straßen-, Wasser- und Hochbauten finanziell gefördert wurde. Die Zahl der Arbeitslosen, für deren Beschäftigung Zuschüsse gezahlt werden, beträgt ständig einige tausend.

Die produktiven Investitionen sind im Budget 1928 mit 191,1 Millionen Schilling veranschlagt, wovon 78,5 Millionen Schilling auf die Bundesbetriebe (hauptsächlich Telephonnetz), 71,7 Millionen Schilling auf die Bahnen, 6,1 Millionen Schilling auf die Monopole und 34,9 Millionen Schilling auf die Hoheitsverwaltung (Landwirtschaft,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Straßen und Hochbauten) entfallen. Zur Deckung dieses und des anschließenden Bedarfes wird der Weg der Anleihe beschritten werden.

Die bedeutendsten Investitionen entfallen auf die Bundesbahnen. Derzeit ist die Elektrifizierung von rund 620 km in Ausführung begriffen, wovon bis Ende 1928 407 km vollendet sein werden. Ob dann die Elektrifizierung angesichts des Fallens der Kohlenpreise und des hohen Zinsfußes weiter fortzuführen oder vorläufig einzustellen ist, unterlag der Prüfung durch eine hierfür eingesetzte Kommission von Fachmännern. Das Gutachten fiel im allgemeinen für Fortsetzung aus. Die Bundesbahnen führen besonders über die hohen Zinsen (8%), die sie dem Bunde für die aus der Völkerbundanleihe zur Verfügung gestellten Kredite zahlen müssen (wozu noch ein Verwaltungskostenbeitrag kommt), und über die ungewöhnlich kurze Amortisationsfrist von 18 Jahren Klage. Ihre Bemühungen, selbst eine Auslandsanleihe aufzunehmen, stoßen bei den Staaten, die die Völkerbundanleihe garantiert und sich ein Einspruchsrecht gegen neue Anleihen vorbehalten haben, vorläufig auf Widerspruch.

Im übrigen entfalten die Österreichischen Bundesbahnen ihre Investitionstätigkeit hauptsächlich unter drei Gesichtspunkten:

1. der Wahrung und Erhöhung der Betriebssicherheit,
2. der Steigerung der Leistungsfähigkeit und
3. der Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung.

Bei vielen Investitionen konkurrieren diese Gesichtspunkte. Das Anlagekapital der Bundesbahnen einschließlich der für ihre Rechnung betriebenen Privatbahnen wird für eine Baulänge von rund 4900 km mit 3700 Millionen Schilling angenommen.

Von besonderer Bedeutung sind ferner die Investitionen zum Ausbau und zur Modernisierung des Telephonnetzes. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Legung von Fernkabeln und die weitere Automatisierung des Telephons.

Österreich ist infolge seiner zentralen Lage beim Ausbau des europäischen Fernsprechnetzes besonders wichtig, denn der kürzeste Weg für den West-Ost- und den Nord-Südverkehr führt zum größten Teil über Österreich. Der Ausbau des österreichischen Kabelnetzes liegt daher in hohem Maße im Interesse ganz Europas. Hierdurch wird aber auch die internationale Stellung Wiens als Handels- und Verkehrsmittelpunkt und als großes Finanzzentrum gewinnen, schließlich den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

österreichischen Finanzen eine reiche Einnahmequelle aus den Transitgebühren erschlossen werden. Insgesamt ist der Bau von 1840 km Kabeln beabsichtigt, wofür Anlagekosten von 139 Millionen Schilling vorgesehen sind. Schließlich ist auch der Ausbau des innerösterreichischen Fernsprechnetzes, insbesondere die Fortsetzung der Automatisierung unaufschiebbar geworden, wofür ein Betrag von 75,4 Millionen Schilling nötig erscheint.

Angestellte Rentabilitätsberechnungen haben ergeben, daß die mit Sicherheit zu erwartenden Mehreinnahmen nicht nur Kapitals- und Zinsendienst des Investitionsaufwandes sowie den Bedarf an Betriebskosten decken, sondern darüber hinaus noch Betriebsüberschüsse abwerfen werden. Außerdem fällt natürlich der allgemeine volkswirtschaftliche Nutzen ins Gewicht. Ein großer Teil des Fernkabelprogramms ist bereits ausgeführt oder kommt im Laufe des Jahres 1928 zum Abschluß.

Die Verbesserung des Straßenwesens ist ebenfalls sehr dringlich. Insgesamt sind seit 1923 bis 1927 für Straßenbauzwecke 45 Millionen Schilling gewidmet worden, eine in Anbetracht der staatsfinanziellen Lage gewiß ansehnliche Summe. Die beabsichtigte gründliche Verbesserung und Modernisierung des 3880 km umfassenden Straßennetzes erfordert jedoch einen Betrag von schätzungsweise 150 Millionen Schilling, der im Wege einer kurzfristigen Anleihe beschafft werden soll. Es ist beabsichtigt, zunächst jene Bundesstraßenzüge auszubauen, die dem internationalen Durchgangsverkehr dienen; sie besitzen eine Länge von 1500 km.

Umfangreiche Regulierungsarbeiten werden auf dem wichtigsten Wasserwege Österreichs, der Donau, durchgeführt, deren Lauf innerhalb der österreichischen Landesgrenzen 343 km mißt. Die Bedeutung dieser großen Schiffahrtsstraße wird sich nach Vollendung des Rhein-Main-Donaukanals noch beträchtlich heben. In diesem Zusammenhang sind auch die der Vermehrung der Bodenproduktion dienenden Wasserregulierungsarbeiten zu erwähnen. Im heutigen Österreich ist etwa 500 000 ha Bodenfläche, d. i. ein Siebentel des gesamten bebauten Landes, wegen kulturwidriger Feuchtigkeit oder zu großer Trockenheit der agrarischen Nutzung entzogen, was einem Ausfall von 280 000 Waggons Bodenprodukten im Jahre gleichkommt. In den vergangenen 4 Jahren wurden bereits 20 000 ha meliorierd, eine Leistung, die über das Vorkriegsmaß hinausgeht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einen großen Aufschwung nimmt auch das Kraftwagennetz der Postverwaltung, das die volkswirtschaftliche Erschließung weiter Gebiete der Alpen und insbesondere den Fremdenverkehr ungemein fördert.

Sehr umfangreich ist schließlich die Investitionstätigkeit der Gemeinde Wien, die sich nicht nur auf die gewaltigen Betriebe der Gemeinde erstreckt, sondern auch ein großartiges Wohnbauprogramm durchführt.

Die wertvermehrenden Investitionen der Gemeinde, die in den letzten Jahren fast 40% der Gesamtausgaben ausmachten, betrugen nach den Voranschlägen[17]:

1923:	47,7	Millionen Schilling (1923 unvollständig)
1924:	114,1	„ „
1925:	154,1	„ „
1926:	161,1	„ „
1927:	208,7	„ „
1928:	179,2	„ „
Summe:	864,9	„ „

Die Investitionen von Bund und Gemeinde Wien beliefen sich also 1923 bis 1928 auf 2112 Millionen Schilling. Über die Investitionen der übrigen Länder und Gemeinden liegen nur sehr unvollständige Daten vor.

Auslandsanleihen für Investitionen.

An dieser Stelle sei noch mitgeteilt, was über Auslandsanleihen für Investitionszwecke bekannt geworden ist. An erster Stelle steht da die große Völkerbundanleihe von 1923, die Österreich 611 Millionen Goldkronen netto, also 879,84 Millionen Schilling, einbrachte und natürlich im Wege öffentlicher Investitionen Industrie und Landwirtschaft sehr befruchtete. Von 1922 bis 1926 wurden ferner nach Mitteilung der Nationalbank[18] Anleihen im Betrage von 33 Millionen Dollar (zirka 234 Millionen Schilling) im Auslande für Österreich aufgenommen, hauptsächlich für Wasserkraftausbau, die Alpine Montangesellschaft und einige Länder und Städte. Während des Jahres 1927 wurden nur drei größere langfristige Auslandsanleihen aufgenommen, eine Anleihe des Landes Oberösterreich von 5 Millionen

[17] Vgl. die Tabelle 254 (S. 396) im Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch 1926.
[18] Vgl. Mitteilungen der Nationalbank Nr. 4 von 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dollar, eine Anleihe der Tiroler Wasserkraftwerke A.-G. von 3 Millionen Dollar, eine auf Schilling, Mark und Schweizer Franken lautende Anleihe der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft von 15 Millionen Schilling, von der ungefähr ein Drittel in Österreich begeben wurde. Anfang 1928 hat ferner die Gemeinde Wien eine amerikanische Anleihe von 30 Millionen Dollar für Investitionen abgeschlossen. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Anleihe wurde, wie der Jahresbericht der Nationalbank bemerkt, durch die österreichischen Banken im Inlande placiert. Diese Anleihen machten also zirka 1397 Millionen Schilling aus. Schließlich steht auch der Bund derzeit mit verschiedenen auswärtigen Staaten und Gläubigern wegen Erlangung ihrer Zustimmung zu einer geplanten Investitionsanleihe in Verhandlung.

Es ist ferner anzunehmen, daß vielfach kurzfristige Auslandskredite von den Großbanken dazu benützt wurden, um der Industrie langfristige Kredite zu geben. Die Summe der kurzfristigen privaten Kredite, die das Ausland im Wege der Großbanken der österreichischen Wirtschaft in den letzten Jahren zur Verfügung stellte, wurde vom Präsidenten der Nationalbank Dr. Reisch gelegentlich auf über 1 Milliarde Schilling geschätzt[19]. Im Zusammenhang damit sei darauf hingewiesen, daß die von der Nationalbank ausgewiesenen Bestände an Gold, fremden Devisen und Valuten Ende Dezember 1927 den Betrag von 737,9 Millionen Schilling erreichten. Dazu kamen noch nicht ausgewiesene Bestände unter den sonstigen Aktiven. Nach Angabe der Nationalbank betrug ihr freier Eigenbesitz an Edelmetallen und Devisen zum Jahresschluß 1927 830,25 Millionen Schilling. Dies deutet jedenfalls auf einen günstigen Stand der Zahlungsbilanz.

Kapitalneubildung. — Spareinlagen.

Wir haben nunmehr die Frage der Kapitalneubildung ins Auge zu fassen. Die Statistik ist natürlich hier unzureichend, da sich wichtige Formen der Kapitalausbildung der statistischen Erfassung entziehen.

Einen wichtigen Ausschnitt aus dem Verlaufe der Kapitalbildung bietet die Statistik der Spareinlagen. Die Inflation hat den Wert

[19] Im Juli 1927 wurden die kurzfristigen Devisenfälligkeiten auf zirka 850 bis 900 Millionen Schilling geschätzt, Neue Freie Presse vom 24. Juli 1927. Am 19. September 1928 meldete dasselbe Blatt, daß in letzter Zeit etwa 70 bis 80 Mill. Schilling oder mindestens 10 % der gesamten kurzfristigen Verpflichtungen rückgezahlt worden seien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aller Ersparnisse fast ganz vernichtet. Anfang Januar 1923 betrugen die gesamten Spareinlagen kaum 13 Millionen Schilling. Man kann also die in der Folge ausgewiesenen Spareinlagen fast zur Gänze als neue Einlagen betrachten, was allerdings noch nicht besagt, daß es sich durchweg um neugebildete Ersparnisse handelt. Es könnte ja teilweise auch bloße Änderung der Anlage vorliegen. Auf diesen Einwand kommen wir noch zurück, und er wird sich als in der Hauptsache unbegründet erweisen.

Die Statistik der Spareinlagen wird allmonatlich sowohl vom Bundesamt für Statistik in den Statistischen Nachrichten, als von der Nationalbank in ihren Mitteilungen veröffentlicht. Die beiden Publikationen stimmen nicht ganz überein, weil der Kreis der erfaßten Institute verschieden gezogen ist. Beide beziehen sich auch nur auf einen Teil der überhaupt bestehenden Sparinstitutionen. Es wird dies gewöhnlich übersehen, und der Gesamtstand der Spareinlagen wird daher meist auf Grund dieser vorläufigen Nachweisungen wesentlich zu niedrig angenommen. Die Einlagen der Banken werden in der Monatspublikation der Nationalbank vollständig erfaßt. Der vollständige Stand der Sparkassen wird von der Nationalbank vierteljährlich ausgewiesen. — Die definitive Statistik wird jährlich im Statistischen Handbuch veröffentlicht. Auch diese Statistik umfaßt noch nicht alle Arten von Sparinstituten. Insbesondere fehlen die Kreditgenossenschaften, über die wir im folgenden einige ergänzende Daten bringen. Die nachfolgende Tabelle stellt die Angaben des Statistischen Handbuches übersichtlich zusammen und ergänzt sie in bezug auf das Dorotheum und die Konsumgenossenschaften aus den beiden anderen Publikationen. Der Stand der Spareinlagen der Sparkassen Ende 1927 ist in den Mitteilungen der Nationalbank Nr. 6 von 1928 S. 229 ausgewiesen.

(Siehe Tabelle S. 66.)

An diesen Ziffern ist bemerkenswert, daß der Zuwachs gerade in den schärfsten Krisenjahren 1925 und 1926 besonders hoch war und sowohl vorher als nachher, zur Zeit eines besseren Geschäftsganges, zurückblieb. Dies zeigt, daß es teilweise der Mangel an anderen Anlagegelegenheiten war, der das außerordentlich starke Wachsen der Spareinlagen bedingte. So schränkt der Mieterschutz die Möglichkeit hypothekarischer Anlage sehr ein, die früher für solche Gelder besonders in Betracht kam. Auch die Emission von Aktien und Pfandbriefen war jahrelang sehr gering.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Spareinlagen[20].

	Millionen Schilling			
	1924	1925	1926	1927
Sparkassen:				
a) Stand Jahresende	269,0	535,7	766,1	989,0
b) Jahreszuwachs	186,7	266,7	230,4	222,9
Banken:				
a) Stand Jahresende	87,7	188,9	334,3	438,1
b) Jahreszuwachs	8,8	101,2	145,4	103,8
Postsparkasse, Dorotheum und zwei Konsumgenossenschaften:				
a) Stand Jahresende	49,7	92,3	113,5	97,2
b) Jahreszuwachs bezw. Abnahme	45,8	42,6	21,2	—16,3
Summe:				
a) Stand Jahresende	406,4	816,9	1213,9	1524,3
b) Jahreszuwachs	241,3	410,5	397,0	310,4

Man kann ferner wahrnehmen, daß der Zuwachs bei den Sparkassen von dem Einfluß der besseren Konjunktur unabhängiger ist, als jener bei den Banken. Es deutet dies darauf hin, daß die Art der Einlagen teilweise verschieden ist. Bei den Sparkassen legen offenbar überwiegend kleine Leute ein, die auch bei guter Konjunktur für ihre kleinen Ersparnisse keine anderen Verwendungsmöglichkeiten haben, während bei den Banken wohl auch größere Kapitalien vorübergehend angelegt werden, besonders in Form der Kassenscheine, die die Bucheinlagen weitaus überwiegen. — Die Abnahme in der dritten Gruppe ist ausschließlich durch den Rückgang der Einlagen beim Dorotheum verursacht, der durch vorübergehende Schwierigkeiten bewirkt wurde.

Sehr oft wurde nun behauptet, es handle sich bei den Spareinlagen zum größten Teil gar nicht um Neubildung von Kapital, sondern um bloße neue Anlage von Trümmern früherer Vermögen, die aus der Inflationszeit übriggeblieben, um Kapitalien, die infolge der Krise aus Geschäften herausgezogen wurden, und um Abfertigungen, die entlassene Staatsbeamte oder Bank- und Industrieangestellte erhielten. Die Vertreter dieser Ansicht verneinen also, daß das Wachsen der Spareinlagen als günstiges Symptom gewertet werden könne. Sie behaupten sogar, es sei großenteils ein Zeichen wirtschaftlicher Notlage.

[20] Spar- und Scheckeinlagen. Bei der Postsparkasse nur Sparverkehr. Nationalbank nicht mitgezählt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Auffassung ist aber sicher nicht richtig. Es sprechen eine Reihe von Erwägungen dagegen, nämlich folgende:

1. Die Kapitalstrümmer sind infolge der radikalen Vernichtung des Geldwertes vor der Stabilisierung (Ende 1922) meist so klein, daß sie gar nicht mehr in Betracht kommen. Einem heutigen Wert von 1000 Schilling würde ein früherer Wert von 10 Millionen Kronen entsprechen. Solche Vermögen gab es früher viel zu wenige, als daß die Hunderttausende neuer Sparkasseneinlagen sich hieraus erklären ließen. Auch wäre dann das konstante Anwachsen der Spareinlagen unverständlich. — In geringem Maße hat natürlich die Neuanlage geretteter Kapitalsreste mitgespielt. Als Hauptursache des Anwachsens der Spareinlagen ist sie aber nicht anzusehen.

2. Würde es sich um zeitweilig aus Produktion und Handel herausgezogene Kapitalien handeln, so hätte wohl mit der Besserung der Konjunktur 1927 ein Rückströmen einsetzen müssen. Es hätte sich also der Stand an Spareinlagen verringern müssen, wovon keine Rede ist. Nur der Zuwachs an Neueinlagen verringerte sich. Gegen diese Ansicht spricht auch der relativ kleine Betrag der meisten Einlagen, wofür im folgenden Belege gegeben werden.

3. Die Annahme, das Ansteigen der Einlagen erkläre sich sehr wesentlich aus Abfertigungen, steht mit dem regelmäßigen Anwachsen im Widerspruch. In dem behaupteten Fall hätten die Einlagen in den Jahren der großen Entlassungen sprungweise steigen und dann mit allmählicher Aufzehrung der Abfertigungen langsam fallen müssen.

In geringerem Maße können solche Momente ja mitgespielt haben. Aber als ausschlaggebend sind sie gewiß nicht anzusehen[21]. — In den Jahren des hohen Zinsfußes dürfte auch etwas Auslandskapital in österreichischen Sparkassen angelegt worden sein. Doch kann all dies nicht ins Gewicht fallen, weil die Zahl der großen Einlagen überhaupt sehr gering ist. Das Großkapital bedient sich der Sparkassen nicht, weil es andere Verwertungsmöglichkeiten hat. Soweit große Einlagen vorkommen, handelt es sich nicht selten um Vermögen von Vereinen und Stiftungen oder um Beträge, die früher in Häusern oder Wertpapieren angelegt waren, um Erbschaftsgelder u. dgl. Die Sparkassen haben auch noch eine sehr große Zahl ganz kleiner Ein-

[21] Ebensowenig kommt Doppelzählungen (Einlagen von Sparkassen bei anderen Sparkassen) eine Bedeutung zu. Nach Auskunft von autoritativer Seite sind sie ganz verschwindend und dürften weniger als 1% der Einlagen betragen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lagen in ihren Büchern, die die Reste ehemaliger, durch die Inflation reduzierter Vermögen darstellen.

Für die Verteilung der Spareinlagen typisch ist nachfolgende Statistik der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die Ende 1927 allein über 29% aller Sparkasseneinlagen ganz Österreichs verwaltete. Sie bezieht sich auf den 31. Dezember 1927.

Höhe der Einlage in Schilling:	Zahl der Einlagen:
1—10	42 478
10—100	54 782
100—1000	96 143
1000—5000	58 900
5000—10 000	7 604
10 000—50 000	3 207
über 50 000	70

Einlagenstufe:	Betrag der Einlagen:
1 bis 10 000 Schilling	219,8 Millionen Schilling
10 000 bis 50 000 „	51,7 „ „
Über 50 000 Schilling	10,8 „ „
Gesamtstand	282,2 „ „

Ein Vergleich dieser beiden Tabellen zeigt, daß die Einlagen unter 10 000 Schilling (6000 Mark) rund drei Viertel des gesamten eingelegten Kapitals ausmachten. Nur ein Viertel des Betrages entfiel auf die höheren Stufen. Wenn man die Inflationsreste unter 10 Schilling, deren Gesamtbetrag ganz unbeträchtlich ist, wegläßt, so ergibt sich, daß die Einlagen unter 10 000 Schilling einem Durchschnittsbetrag von 1,015 Schilling entsprechen. Man kann auch den ungefähren Kapitalbetrag jeder Stufe abschätzen, indem man einen Mittelwert annimmt, also z. B. für die Stufe 1000 bis 5000 Schilling einen Mittelwert von 3000 Schilling. Eine solche Berechnung zeigt, daß ungefähr die Hälfte des gesamten eingelegten Betrages von 282,2 Millionen Schilling auf die Stufe 1000 bis 5000 Schilling entfallen muß, ein weiteres Viertel zu ungefähr gleichen Teilen auf die nächsthöhere und nächstniedrigere Stufe und nur das restliche Viertel auf die Einlagen über 10 000 Schilling.

Das zweitgrößte Institut ist die Erste Österreichische Sparkasse, die eine (hier gekürzt wiedergegebene) Staffelungstabelle nach dem Stande von Mai-Juni 1928 zur Verfügung stellte:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Einleger	Betrag d. Einlagen in Millionen Schilling
Bis 10 Schilling	25 462	0,14
Über 10 bis 200 Schilling	23 394	3,51
„ 200 „ 1 000 „	24 011	12,28
„ 1 000 „ 2 000 „	1 993	16,39
„ 2 000 „ 4 000 „	8 163	22,63
„ 4 000 „ 6 000 „	2 850	14,14
„ 6 000 „ 8 000 „	1 182	8,16
„ 8 000 „ 10 000 „	614	5,44
„ 10 000 „ 20 000 „	1 296	16,87
„ 20 000 Schilling	423	16,68
Zusammen	99 388	116,24

Hier machen also die Einlagen unter 10 000 Schilling 71% und jene unter 6000 Schilling über 59% aus. Die vollständige Tabelle zeigt auch die Verteilung auf normal- und höherverzinsliche (gebundene) Einlagen. Es ergibt sich, daß von 116,24 Millionen Gesamteinlagen 46,66 Millionen an längere Kündigungsfristen gebunden und höher verzinslich waren. Es waren dies hauptsächlich die großen Einlagen. Während die kleinen Einlagen ganz überwiegend normalverzinslich waren, überwiegen in den höheren Stufen die gebundenen, höher verzinslichen. —

Man kann also mit Sicherheit annehmen, daß die Spareinlagen der Sparkassen zum allergrößten Teil aus kleinen Beträgen bestehen, die ganz überwiegend als neugebildetes Kapital anzusehen sind. Nur bei den großen Einlagen dürfte eine bloße Änderung der Anlageart mit in Betracht kommen, ferner bei den Bankeinlagen.

Ein Vergleich der Neubildung von Spareinlagen vor und nach dem Kriege ist nur teilweise durchführbar. Die Einlagen der Banken lassen sich eigentlich nicht vergleichen, weil sie vor dem Kriege auch die bei den Filialen der Wiener Banken auf dem Gebiete der neuen Staaten eingelegten Beträge umfaßten. Heute sind diese Filialen in selbständige Institute umgewandelt. Dasselbe gilt für die Postsparkasse. Streng vergleichbar sind also nur die Stände der Regulativ-Sparkassen. Die Einlagen der Sparkassen betrugen 1913 auf dem heutigen Gebiete Österreichs zirka 2816 Millionen Kronen oder 4055 Millionen Schilling. Die Postsparkasse ist natürlich nicht mitgerechnet. Ende 1927 betrugen die Einlagen bei den Sparkassen (ohne Postsparkasse) 989 Millionen Schilling oder 24,4% des Vorkriegsstandes. Dieser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vergleich läßt aber die Lage weniger günstig erscheinen als sie wirklich war. Nach dem Kriege war nämlich der Zuwachs an Spareinlagen bei den Banken ein im Vergleich mit der Vorkriegszeit so beschleunigter, daß der Anteil der Banken an der Gesamtsumme trotz des Wegfallens der erwähnten Filialen heute viel größer ist als vor dem Kriege, wie nachstehende Tabelle zeigt:

	Millionen Schilling	
	1913	1927
Sparkassen (ohne Postsparkasse)	4,055	995,0
Banken	1078	438,1

Vergleicht man die Summen, so ergibt sich, daß die Einlagen bei Sparkassen und Banken heute 28% des Vorkriegsstandes erreicht haben, bei den Banken allein sogar 40,7%. Da aber in der Vorkriegsziffer die erwähnten Bankfilialen mitgezählt sind, die eigentlich ausgeschieden werden müßten, so dürfte sich das Wiederherstellungsprozent noch höher stellen.

Der Zuwachs der Einlagen bei Sparkassen in den 10 Jahren 1903 bis 1913 betrug auf unserem jetzigen Gebiet (mit Berücksichtigung der Gebietsverluste Tirols und Steiermarks) 1358 Millionen Schilling, also rund 136 Millionen Schilling jährlich. Dagegen betrug der Zuwachs bei den Sparkassen 1924 bis 1927 im Jahresdurchschnitt 247 Millionen Schilling. Die Vermehrung der Sparkasseneinlagen war also nach dem Kriege weitaus stärker als vorher, trotzdem die Produktionsmöglichkeit der Wirtschaft und die Einkommensbildung zweifellos gelitten hat. Offenbar hängt dies sehr mit dem Mangel anderer Anlagemöglichkeiten zusammen, ist aber doch auch als ein günstiges Symptom gesunden Fortschreitens zu werten.

Nimmt man auch für die Folge eines Jahreszuwachs von 247 Millionen Schilling an, so würde es noch 12½ Jahre dauern, bis die Sparkassen den Vorkriegsstand erreicht haben, bei Berücksichtigung von Zinsen und voraussichtlichem Wachstum der Volkswirtschaft natürlich weniger. Die Kaufkraft des Vorkriegsbetrages wäre aber damit noch nicht erreicht, da ja das Preisniveau heute wesentlich höher ist.

Der Großhandelsindex stand 1925 bis 1927 um 36%, 23% und 33%, also im Durchschnitt zirka 31% über dem Vorkriegsniveau. Dem Vorkriegszuwachs an Einlagen bei Sparkassen würde also ein Betrag von 178 Millionen Schilling entsprechen.

Ferner ist auch zu beachten, daß sich der Produktionsapparat seit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Jahrzehnt vor dem Kriege beträchtlich erweitert hat. Bei voller Ausnützung muß er also auch höhere Ersparnisse abwerfen. Doch konnten bisher nur die Landwirtschaft und einige wenige Industriezweige die Vorkriegsproduktion erreichen und teilweise sogar überschreiten. Der größte Teil der Industrie konnte aber in den letzten Jahren stets nur einen Teil ihrer Produktionsfähigkeit ausnützen. Wenn also der gegenwärtige Zuwachs unerwartet günstig ist, so hängt dies gewiß auch damit zusammen, daß die anderen Anlagemöglichkeiten heute doch wesentlich eingeschränkter sind als vor dem Kriege.

Die angeführten Ziffern schließen die Einlagen bei Raiffeisenkassen und gewerblichen Vorschußvereinen nicht ein. Angaben der betreffenden Verbände ermöglichen aber, sich von dem Stande des Wiederherstellungsprozesses ein Bild zu machen.

Der Stand der Spareinlagen der österreichischen Raiffeisenkassen betrug Ende 1927 in den Bundesländern 181,1 Millionen Schilling[22]. Ein Vergleich mit dem Stand 1913 (unter Berücksichtigung aller Gebietsveränderungen) zeigt, daß die Einleger der Raiffeisenkassen, also die Landwirte, Ende 1927 — 50% des Vorkriegsstandes wieder erreicht hatten; fast genau soviel als in Deutschland. Es zeigt dies, daß die Spartätigkeit in der Landwirtschaft wesentlich raschere Fortschritte macht als in der Gesamtbevölkerung.

Über die gewerblichen Wirtschafts- und Kreditgenossenschaften und Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften liegen Daten für 260 Genossenschaften mit 121154 Mitgliedern vor[23]. Die Geschäftsanteile und Reserven betrugen Ende 1927 14,3 Millionen Schilling, die Spareinlagen 134,9 Millionen Schilling. Für 30 mittlere Kreditgenossenschaften mit 23135 Mitgliedern und Spareinlagen von 28,9 Millionen Schilling ist auch ein Vergleich mit der Vorkriegszeit (1914) möglich. Ende 1927 betrugen die Mitgliederzahl 94%, die Geschäftsanteile und Reserven 32%, die Spareinlagen 33%, die Kredite 33% des Standes von 1914. Auch bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften war also der Zuwachs ein relativ beträchtlicher und stärker als der allgemeine

[22] Nach Mitteilung der Nationalbank.

[23] Vgl. die in der Spar- und Rentenzeitung vom 25. Mai 1928 anläßlich des 51. Genossenschaftstages veröffentlichte Statistik (nach einem Referat von Prof. Dr. Neudörfer, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zuwachs der Spareinlagen. — Bemerkenswert ist, daß die österreichischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften kürzlich durch Gründung einer Girozentrale weiteren Kreisen der Genossenschaften den Zugang zum Eskomptekredit der Nationalbank eröffnet haben.

Erwähnt sei noch, daß fünf Beamtenkreditgenossenschaften Ende 1927 an Kapital und Reserven 6,6 Millionen und an Einlagen 12,78 Millionen Schilling auswiesen.

Von beträchtlicher Bedeutung ist auch die Spartätigkeit, die sich in der Form der Versicherung abspielt. Wie ein führender Fachmann, Direktor Dr. Wilhelm Berliner, kürzlich in einem Vortrag ausführte, überstieg der Wiederaufbau der Lebensversicherung nach dem Kriege in Österreich alle Erwartungen, und die Zahl der versicherten Personen ist in den meisten Versicherungszweigen bereits eine wesentlich größere als unmittelbar vor dem Kriege. Gerade die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse scheinen zur erhöhten Vorsorge im Wege der Versicherung anzuspornen.

Einer ausführlichen Darstellung von Direktor Heinrich Beck im Assekuranz-Compaß 1928 ist zu entnehmen, daß die Gesamtprämieneinnahmen der inländischen und ausländischen Gesellschaften im Lebensversicherungsgeschäft 57,8 Millionen Schilling betrugen. Hiervon sind 20,3 Millionen Schilling abzuziehen, die aus dem Auslandsgeschäft der drei größten österreichischen Gesellschaften flossen. Die Prämien österreichischer Versicherter belaufen sich sonach auf 37,5 Millionen Schilling, die ebenfalls als Sparrücklagen anzusehen sind.

Wenn man den jährlichen Zuwachs aller bisher behandelten Institutionen (Sparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften, Lebensversicherungen) zusammenzählt, so findet man, daß die jährlichen Rücklagen in den letzten Jahren über 400 bis 500 Millionen ausmachten. Ein unbeträchtlicher Teil wäre vielleicht wegen Doppelzählung abzuziehen, da die Kreditgenossenschaften auch Einlagen bei Banken oder Sparkassen haben dürften. Es kann sich nach den vorliegenden Ausweisen nur um sehr geringe Beträge handeln.

Mit der Entwicklung der Spareinlagen in anderen Ländern läßt sich jene Österreichs meist schwer vergleichen. Viele Länder sind durch die Inflation gar nicht oder viel weniger betroffen worden als Österreich, anderwärts hat eine Aufwertung der Spareinlagen stattgefunden. Auch das Vorwiegen von Landwirtschaft oder Industrie, Mieterschutz,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuerbelastung usw. bedingen große Unterschiede. — In Deutschland betrugen die Spareinlagen Ende 1927 23,6% des Vorkriegsstandes gegen 25% in Österreich. Hier ist zu berücksichtigen, daß infolge der Aufwertung ein Teil der Spareinlagen schon aus der Vorkriegszeit stammt, daß ferner infolge der Mietenaufwertung die Bildung neuen Kapitals befördert wurde, und daß neben den Sparkassen noch andere Anlagemöglichkeiten in höherem Maße ins Gewicht fallen als in Österreich.

Die Einlagen der Tschechoslowakei können mit den Vorkriegsziffern für Böhmen, Mähren, Schlesien ohne weiteres verglichen werden, da die Slowakei und Karpathorußland nicht ins Gewicht fallen. Es ergibt sich folgende Entwicklung:

Spareinlagen.

(Nach Mitteilungen der Tschechoslowakischen Nationalbank.)

Millionen österreichische Schillinge.

	Ende 1913	Ende 1927	Stand 1927 betrug Prozent des Standes 1913
Sparkassen	4035	3238	80,2
Banken	645	1612	294,4
Landesinstitute		207	
Vorschußkassen	1536	1435	93,4
Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen	—	614	—
Landwirtschaftl. Kreditgenossenschaften	569	846	148,6

Diese Tabelle scheint auf den ersten Blick zu beweisen, daß die Spareinlagen in der Tschechoslowakei außerordentlich rascher gestiegen sind als in Österreich, und angesichts der allgemein günstigeren Wirtschaftsverhältnisse jenes Staates wäre dies nicht unwahrscheinlich. Aber man muß sich sehr hüten, voreilige Schlußfolgerungen zu ziehen. Die Einlagen bei Banken sind überhaupt ganz unvergleichbar, denn sie waren früher großenteils bei böhmischen, mährischen, schlesischen Filialen Wiener Großbanken eingelegt und erschienen daher in den Bilanzen der Wiener Zentralen, während diese Filialen jetzt selbständige tschechoslowakische Institute geworden sind. — Was die Sparkassen anbelangt, ist folgendes zu erwägen: Nach dem Weltkrieg (1919) betrug der Stand der Spareinlagen in der Tschechoslowakei bei den Sparkassen 5326 Millionen Kronen. Da die Währung nach starken Schwankungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich schließlich auf zirka ein Sechstel des früheren Geldwertes dauernd einstellte, wurden zirka 883 Millionen Goldkronen oder 1279 Millionen österreichische Schillinge gerettet, und dieser Betrag mußte, wenn bloß 5% Zinseszinsen gerechnet werden, nach 8 Jahren auf zirka 1900 Millionen Schilling angewachsen sein. Somit können von den 3238 Millionen Schilling, die als Einlagen bei den Sparkassen 1927 vorhanden waren, nur 1338 Millionen als nach dem Kriege neu angesammelt gelten, und dies entspricht 33% des Vorkriegsstandes, gegen 25% in Österreich, wo die alten Einlagen durch die Inflation nahezu völlig vernichtet worden waren. —

In Ungarn betrug nach einer Zeitungsmeldung Ende April 1928 bei 13 führenden Budapester Geldinstituten und der Postsparkasse die Höhe der Spareinlagen 40,6% des Vorkriegsstandes, jene der Kontokorrenteinlagen 89,2%. — Weniger günstig lautet ein Artikel des Präsidenten der Ungarischen Kommerzialbank Philipp Weiß in der Neuen Freien Presse vom 17. Juni 1928, in dem es heißt, daß die Kapitalsbildung sehr langsam fortschreitet und die gesamten Einlagen kaum ein Drittel derjenigen der Vorkriegszeit überschritten haben. —

Die Wiederherstellung des Vorkriegsstandes an Sparkasseneinlagen geht also in Österreich tatsächlich langsamer vor sich, als dem Zuwachs in Tschechoslowakien und Ungarn entsprechen würde, dagegen etwas rascher als in Deutschland. Werden die Banken mitgerechnet, so verbessert sich das Verhältnis, doch läßt sich ein genauer Vergleich wegen Verschiebung der Grundlagen nicht anstellen.

Wie schon wiederholt bemerkt, muß die Entwicklung des Einlagenstandes stets im Zusammenhang mit den anderen Möglichkeiten der Kapitalsanlage betrachtet werden.

Emissionen von Wertpapieren.

Die Tabelle auf Seite 75 zeigt die Emissionen seit der Stabilisierung. Emissionen bedeuten natürlich zunächst nur Formveränderung, nicht Neubildung von Kapital.

Das gesamte 1923 bis 1927 neuemittierte Aktienkapital betrug also 221,6 Millionen Schilling. Der Gesamtumlauf an Pfandbriefen war Ende 1927 86,0 Millionen, an Kommunalobligationen 31,4 Millionen Schilling.

Zum Vergleich sei angeführt, daß im früheren Österreich der Zuwachs des Aktienkapitals aller Gesellschaften (Industrie, Bergbau,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften	Pfandbriefe, Jahreszuwachs	Kommunalobligationen, Jahreszuwachs
	Millionen Schilling		
1923	21,8	—	—
1924	32,7	—	—
1925	26,2	—	—
1926	28,2	39,9	12,4
1927	112,7 [24]	27,0	13,8

Handel, Banken) von 1903 bis 1913 2009 Millionen Kronen betrug, oder 200 Millionen Kronen (bzw. 288 Millionen Schilling heutiger Währung) per Jahr. Wieviel hiervon auf das Gebiet des heutigen Österreich entfiel, läßt sich schwer feststellen. Die angewendete Produktionsquote von ein Drittel bezieht sich nur auf die Verteilung der Industriebetriebe nach dem Standort der Fabriken (nicht nach dem Sitz der Unternehmungen). Der Anteil Wiens am Bankwesen und Handel war aber viel größer. Nehmen wir rund die Hälfte aller Aktiengesellschaften für das heutige Österreich in Anspruch, so gelangen wir also zu einem Vorkriegs-Jahreszuwachs an Aktienkapital von 144 Millionen Schilling. Ein Vergleich mit obiger Tabelle zeigt, wie außerordentlich niedrig der Zuwachs in der Nachkriegszeit war!

Über die geringe Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes für Emissionen hat sich kürzlich der Präsident der Österreichischen Bodenkreditanstalt, Dr. Rudolf Sieghart, in der Generalversammlung dieser Bank vom 30. März 1928 u. a. folgendermaßen geäußert: Konjunktur hat nicht nur volkswirtschaftliche, sondern auch massenpsychologische Voraussetzungen, und daran mangelt es bei uns. Auf der einen Seite ist das Vertrauen des Sparers, des kleinen Kapitalisten, noch immer nicht völlig hergestellt, er bleibt dem Kapitalsmarkt, dem Anlagen- und Effektenmarkt ferne. Er legt sein Geld bestenfalls kurzfristig bei Sparkassen und Banken, hauptsächlich bei Sparkassen, an, von denen es manchmal auf weitläufigen Umwegen und sehr großen Krümmungen zaghaft und verspätet wieder in die Wirtschaft zurückfließt. Weder der Pfandbrief- noch der Effektenmarkt sieht etwas davon, und ohne die Möglichkeit, sich durch Neuausgabe von Aktien zu finanzieren,

[24] Ferner 31,1 Millionen Schilling infolge von Fusionen und durch Umwandlung eines Teiles der Kapitalsrücklagen in Aktienkapital.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommt die Industrie auf die Dauer nicht weiter. — Die Ursachen dieser Stagnation erblickte Dr. Sieghart vor allem in Übersteuerung. — An dieser Stelle sei bemerkt, daß in den letzten Jahren verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen getroffen wurden, um wenigstens das Börsengeschäft durch Erleichterung von Lasten zu beleben. —

Kapitalsverluste.

Neben der Kapitalsneubildung ist auch die Kapitalsvernichtung durch die schwere Wirtschaftskrise zu beachten, die Österreich 1924 befiel und bis 1927 dauerte. Die Zahl der Konkurse und Ausgleiche zeigt folgende Tabelle:

	Konkurse	Ausgleiche
1923 (beendigt)	64	322
1924 „	175	2 115
1925 „	451	3 216
1926 „	547	2 736
1927 (verhängt)	617	2 636

Über die Höhe der Forderungen, Quoten und Verluste liegen folgende Daten vor:

	Konkurse		Zwangsausgleiche		Bestätigte Ausgleiche	
	1925	1926	1925	1926	1925	1926
Zahl der Fälle.	163	198	44	51	2191	1830
Forderungen aller Gläubiger (Mill. Schill.)	4,76	7,30	2,34	4,08	407,15	175,90
Hiervon Forderungen ohne Vorrecht (Mill. Schill.)	4,41	6,75	2,21	3,74	332,23	165,72
Auf Forderungen ohne Vorrecht wurden verteilt (Mill. Schill.)	0,33	0,57	0,50	0,50	160,34	72,49

Die Summe der nichtbevorrechteten Forderungen betrug also in diesen zwei Jahren 515,06 Millionen Schilling, worauf 234,73 Millionen Schilling zugesprochen wurden. Somit ist ein Verlust von 280,33 Millionen Schilling nachweisbar. Tatsächlich war aber der Verlust größer, denn auch von den bevorrechteten Forderungen im Betrage von 86,47 Millionen Schilling wurde ein Teil nicht bezahlt und sehr viele Ausgleiche konnten nicht eingehalten werden. Ferner fallen in das Jahr 1926 der Zusammenbruch der Zentralbank deutscher Sparkassen und die Verluste der Postsparkasse, die in obiger Zusammenstellung nicht enthalten sind, weil der Staat die Haftung übernahm.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Falle der Postsparkasse betrug die Staatshaftung 125,7 Millionen Schilling. Seither hat sich aber der Verlust als noch größer erwiesen. Zur Regelung der Verpflichtungen der Zentralbank wurde durch Gesetz eine vom Bund garantierte Anleihe (Maximalhöhe 80 Millionen Schilling) vorgesehen, deren Verzinsung und Tilgung durch eine Abgabe von den Einlagezinsen der Banken und Sparkassen gedeckt wird. — Schließlich gab es natürlich sehr viele stille Ausgleiche und sonstige Verluste, die nicht bloß Vermögensverschiebungen im Inlande waren, z. B. große Verluste in Polen durch die Währungskrisen, die Verluste aus Frankenspekulationen im Jahre 1924[25]. Insgesamt werden die Kapitalsverluste der fünf Jahre 1923 bis 1927 mit 800 bis 1000 Millionen Schilling wohl nicht zu hoch veranschlagt sein. Ein beträchtlicher Teil hiervon ging allerdings zu Lasten ausländischer Gläubiger, was bei Beurteilung des Defizits der Handelsbilanz mit berücksichtigt werden muß.

Volkseinkommen und Kapitalbildung.

Zur Aufhellung des gestellten Problems kann auch die Einkommensteuerstatistik herangezogen werden. Es wird hier versucht, das Volkseinkommen zu ermitteln, seine Gliederung nach Quellen und seine Staffelung nach Einkommensgrößen zu betrachten, die Belastung durch öffentliche Abgaben und den Einfluß auf die Kapitalbildung zu ermitteln, wobei aber auf die Detailbehandlung der Steuerpolitik, die einem anderen Referenten vorbehalten ist, nicht eingegangen werden soll.

Die Tabelle auf Seite 78 zeigt die Gliederung des von der Einkommensteuer erfaßten Volkseinkommens vor dem Kriege und in den bisher statistisch bearbeiteten drei Nachkriegsjahren 1923 bis 1925[26]:

Zu dieser Tabelle ist vor allem zu bemerken, daß die im Vergleich mit der Vorkriegszeit zu beobachtende große Steigerung des Einkommens aus Grundbesitz und aus Dienstbezügen lediglich auf verschärfte Erfassung zurückgeht. Vor dem Kriege war der Bauernstand infolge

[25] Vgl. hierüber meine Schrift „Zahlungsbilanz und Lebensfähigkeit Österreichs" 1925, S. 38.

[26] Die Dienstbezüge wurden vom Bundesamt für Statistik durch Schätzung der im Abzugswege besteuerten Lohneinkommen ergänzt. Vgl. Statist. Nachrichten, Jahrgang V (1927), Nr. 4 und 10.

Das Burgenland wurde der Vergleichbarkeit wegen abgezogen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bruttoeinkommen in Millionen Schilling.
(Ohne Burgenland.)

	1911	1912	1913	1923	1924	1925
Grundbesitz	180,7	206.6	248,1	537,0	505,7	468,2
Gebäude	348,6	374,1	412,0	3,9	6,2	8,2
Selbständige Unternehmungen .	1156,0	1268,9	1482,5	1327,3	1313,2	1363,7
Dienstbezüge	1498,2	1688,8	1910,6	1388,6	2813,5	3575,6
Kapitalvermögen	572,4	615,2	665,6	84,0	98,4	98,2
Sonstiges Einkommen	88,7	122,3	139,3	192,2	142,0	139,9
Zusammen	3844,6	4275,9	4858,1	3533,0	4879,0	5653,8

gewisser Begünstigungen bei der Veranlagung, die nach dem Kriege aufgehoben wurden, der Einkommensteuer größtenteils entzogen. Aber auch die Arbeiter und Angestellten sind nach dem Kriege durch die Senkung des steuerfreien Existenzminimums und durch die Einführung der Abzugspflicht durch den Dienstgeber in viel größerem Ausmaße zur Einkommensteuer herangezogen worden. Auch die Steigerung des Diensteinkommens von 1923 bis 1925 ist wohl teilweise geänderten Bestimmungen zuzuschreiben. Daß das Gebäudeeinkommen nach dem Kriege nahezu verschwunden ist, erklärt sich ohne weiteres aus dem Mieterschutz. Der Kapitalbildung erwächst hieraus eine gewisse Hemmung. — Das „Sonstige Einkommen", das wohl hauptsächlich aus Spekulationsgewinnen, Tantiemen u. dgl. besteht, weist im Spekulationsjahr 1923 eine bedeutende Steigerung auf.

Ein starkes Zusammenschrumpfen der Einkommen aus Kapitalvermögen war ja als Folge des Krieges und der Inflation zu erwarten. Immerhin fragt es sich, ob der Rückgang tatsächlich ein so großer war, als die Statistik aufweist. In dieser Rubrik sind u. a. alle Zinsen, Dividenden, Renten, Pachtbeträge einzubekennen. Was die Zinsen von Spareinlagen anbelangt, darf man annehmen, daß sie wegen ihrer Zersplitterung in kleine Posten der Einkommenbesteuerung größtenteils nicht unterzogen wurden. Auffallend wirkt dagegen ein Vergleich des fatierten Gesamteinkommens aus Kapitalbesitz mit dem hier zu versteuernden Ertrag der Aktiengesellschaften und gleichgestellten Körperschaften[27]. Aber auch ein Vergleich des aus der Steuer er-

[27] Der Normalsatz der Körperschaftssteuer betrug vor dem Kriege 10% und Landes- und Gemeindezuschläge (zirka 100%); hierzu noch Dividendenzusatzsteuer. Im Kriege stieg der Normalsatz auf 20% und Zuschläge; auch die Zusatzsteuer wurde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechneten Ertrags dieser Gesellschaften mit den Dividenden liefert ein widerspruchsvolles Ergebnis. Man muß wohl annehmen, daß die Körperschaftssteuer von einer wesentlich höheren Besteuerungsgrundlage bemessen wurde, als vom bilanzmäßigen Reingewinn, ja teilweise wohl auch von Scheingewinnen, die mit der Inflation zusammenhingen, aber auch daß ein beträchtlicher Teil der Aktien im Besitz von Banken und Ausländern sind, die der Einkommensteuer nicht unterliegen. Dennoch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß ein gewisser Teil des Einkommens aus Aktienbesitz einfach nicht einbekannt wurde, besonders wenn man berücksichtigt, daß doch auch ein großer Betrag von sonstigen inländischen und ausländischen (tschechoslowakischen u. dgl.) Wertpapieren in Händen von Österreichern sich befindet, deren Ertrag ebenfalls in die Rubrik „Einkommen aus Kapitalbesitz" gehört, ebenso wie Pachtzinse, Renten u. dgl., so daß die Marge für einbekannte Dividenden noch schmäler wird. Die Tatsache der leichten Hinterziehbarkeit von Aktiendividenden ist ja eines der Motive, die die volkswirtschaftlich sonst nicht unbedenkliche schwere Mehrbelastung des Ertrages der Aktiengesellschaften an der Quelle einigermaßen zu rechtfertigen vermag. —

In diesem Zusammenhang sei noch ein Blick auf die Rentabilität der Aktiengesellschaften vor und nach dem Kriege geworfen, weil hierdurch einiges Licht auf den Ertrag von Industrie und Großhandel

---

erhöht. 1922 gingen die Zuschläge in den Bundeszuschlag mit 320—400%, nach Höhe der Rentabilität, auf, die Gesamtbelastung betrug 42—50% und mit Zurechnung einiger autonomer Zuschläge 54—64%, ohne Dividendenzusatzsteuer (vgl. Arthur Liechtenecker, Körperschaftsnovelle 1924, S. 6). Eine Neuregelung, wirksam von 1923 an, setzte den Normalsatz auf 36% herab und Zusatzsteuer; für Sparkassen usw. Begünstigungen. Mit Wirksamkeit von 1924 an wurde der Normalsatz auf 25% gesenkt, die Zusatzsteuer fiel weg.

Der Ertrag der Körperschaftssteuer betrug nach den Bundesrechnungsabschlüssen 1925 50,9 Millionen, 1924 97,3 Millionen Schilling. Mit Rücksicht auf die Ermäßigungen lag die Durchschnittsbelastung wohl etwas unter den Normalsätzen, obwohl andererseits Minimalsteuer zu zahlen war; auch ist zu berücksichtigen, daß die Steuer erst nach längerer Zeit eingeht. Man darf also annehmen, daß dem Steuerertrag 1925 wohl ein Reinertrag von 150 bis 200 Millionen zugrunde lag. Das gesamte einbekannte Einkommen aus Kapitalvermögen betrug aber nur 98,4 Millionen, worin doch auch noch zahlreiche andere Erträge enthalten sein sollten. Die Statistik von 414 Industrieaktiengesellschaften für 1925 wies einen Gewinn von 62,98 Millionen aus. Die Gewinne aller Banken (inkl. Nationalbank) betrugen im selben Jahr 47,4 Millionen. Die Sparkassen wiesen Zinsen von 41,85 Millionen aus.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

überhaupt fällt. — Im Jahre 1913 betrug der Reinertrag von Industrie und Bergbau (abzüglich Verluste) vom eingezahlten Aktienkapital 8,27%, vom gesamten Eigenkapital (Aktienkapital und Reserven) 7,12%. Nach der Bilanzstatistik 1926 beliefen sich dieselben Reinerträge auf 4,1 bzw. 2,7%. Bei den Banken machte dieselbe Rentabilität 1913 10,98% bzw. 7,84% aus, im Jahre 1925 12,6% bzw. 8,5%. — Die Rentabilität der Industrie war also wesentlich geringer, jene der Banken dagegen höher als vor dem Krieg. Dabei ist aber auch die Reduktion des Eigenkapitals, besonders bei den Banken, zu beachten.

Die Dividenden betrugen bei den Industriegesellschaften 1913 auf das dividendenzahlende Kapital 8,68% und auf das ganze Aktienkapital aller Gesellschaften 8,38%. Im Jahre 1926 beliefen sich die entsprechenden Sätze auf 6,9% bzw. 4,8%. — Das Jahr 1927 hat jedenfalls ein besseres Ergebnis geliefert; doch liegt noch keine Statistik vor.

Nach der Industriebilanzstatistik wiesen im Jahre 1925 313 Gesellschaften einen Gewinn von 62,98 Millionen Schilling aus, dem bei 98 Gesellschaften ein Verlust von 11,02 Millionen Schilling gegenüberstand. Der Überschuß des Gewinns war also 51,96 Millionen Schilling. Das Jahr 1926 war noch schlechter. Von den berichtenden Gesellschaften wiesen 336 einen Gewinn von 63,7 Millionen, 175 einen Verlust von 23,2 Millionen aus, der Saldo betrug also 40,5 Millionen Schilling. Es waren dies Betriebsreingewinne (bzw. -verluste) ohne Vorträge. — Wir haben nun früher geschätzt, daß die 414 Industriegesellschaften, die im Jahre 1925 berichteten, etwa 38% der Gesamtindustrie ausmachten. Wenn nun die Verhältnisse bei den Nichtaktiengesellschaften ähnlich lagen, so müßte 1925 ihr Gewinn etwa 103 Millionen betragen haben, die Verluste etwa 18 Millionen Schilling. Der Gewinn der Gesamtindustrie wäre also 166 Millionen, der Verlust 29 Millionen Schilling gewesen. — Ein Vergleich mit der Erwerbsteuerstatistik, die die Nichtaktienunternehmungen umfaßt, läßt diese Annahme nicht unwahrscheinlich erscheinen.

Wir kehren nun zur Einkommenstatistik 1925 zurück. Sehr auffallend ist hier der Umstand, daß der Ertrag aus selbständigen Unternehmungen, also hauptsächlich aus Industrie, Handel und Gewerbe, trotz aller Ungunst der Jahre 1924 und 1925 nicht geringer war als in der Vorkriegszeit. Der Durchschnitt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Jahre 1923 bis 1925 betrug 1334,7 Millionen Schilling gegen 1302,5 Millionen Schilling der Jahre 1911 bis 1913. Es zeigt sich also sogar noch eine kleine Steigerung! Teilweise erklärt sich ja diese Tatsache daraus, daß die Produktion seit der Vorkriegszeit doch eine gewisse Ausdehnung und eine erhebliche Modernisierung erfahren hat, ferner aus der Preissteigerung, die eigentlich bei gleicher Rentabilität um 30% höhere Erträge liefern müßte, wenn die Parität mit der Vorkriegszeit gegeben sein soll. Immerhin ist dieses Ergebnis mit den eben angeführten Ziffern der Aktienstatistik schwer vereinbar, denn diese zeigten einen Rückgang der Rentabilität auf etwa die Hälfte. Wahrscheinlich hat also auch schärfere Veranlagung der Einkommensteuer mitgewirkt.

Schon hier muß ferner darauf hingewiesen werden, daß der Ertrag der Gruppe „Selbständige Unternehmungen", wie die Erwerbssteuerstatistik beweist, mindestens zu drei Vierteln aus kleinen und mittleren Gewerbe- und Handelsbetrieben stammt. Er darf daher keineswegs mit dem Industrie-, Unternehmer- oder Kapitaleinkommen gleichgesetzt werden. Vielmehr finden sich unter den Selbständigen hunderttausende Kleingewerbtreibende und Kleinhändler, deren Lebenshaltung und Einkommen jene des Arbeiters vielfach kaum übersteigen, und deren Einkommen zweifellos Arbeitseinkommen ist. Dies letztere ist aber bis zu einem gewissen Grad natürlich auch bei vielen höheren Einkommen der Fall, soweit ihnen eine produktive Tätigkeit entspricht. Als Unternehmereinkommen kann in solchen Fällen nur jener Betrag betrachtet werden, der die Entlohnung eines Betriebsleiters übersteigt. Wir kommen auf diese Frage bald zurück.

Natürlich ist zu beachten, daß selbst bei gleichem Ertrag dem Unternehmer heute viel weniger verbleibt als früher, weil eben die Steuern außerordentlich gesteigert wurden. Die allgemeine Erwerbssteuer betrug vor dem Kriege je nach Größe des Unternehmens zirka 1,5% bis zirka 5% des Ertrags, wozu aber noch zirka 100% Zuschläge zu rechnen waren[28]. Jetzt beträgt die Erwerbssteuer 1% bis 7,5%. Die Einkommensteuer begann früher bei 1600 Kronen (= 2304 Schilling), jetzt setzt sie bei 1400 Schilling ein, und sie erreichte früher selbst in den höchsten Stufen 5% nie ganz, während sie den früheren Höchstsatz heute schon bei Einkommen von etwa 20000 Schilling anwendet, bei

[28] Vgl. meinen Aufsatz im Österr. Volkswirt, IV. Band, vom 30. März 1912.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

120 000 Schilling etwa 20%, bei 281 000 Schilling 30% und bei 844 000 40% ausmacht. Dazu kommen noch Vermögenssteuer, bei Kapitaleinkommen Rentensteuer (Normalsatz 10%, früher 2%) und mancherlei autonome Abgaben. Staatsfinanzielle und soziale Notwendigkeiten rechtfertigen heute wohl die stärkste praktisch durchführbare Belastung des Reichtums. Diese Seite der Frage steht hier nicht zur Erörterung. Die Höhe der Belastung muß aber jedenfalls im Auge behalten werden, da sonst die angeführte Einkommenstatistik, von deren Ziffern ja die Einkommensteuer noch nicht abgezogen ist[29], zu Mißverständnissen führen könnte, und da das Problem der Kapitalbildung hierdurch zweifellos sehr berührt wird.

Das Bundesamt für Statistik hat in sehr entgegenkommender Weise die Staffelung sowohl aller bemessenen Einkommen, als der gewerblichen (erwerbssteuerpflichtigen) Einkommen nach einer von mir angegebenen Einteilung berechnet und mir zur Verfügung gestellt.

Einkommensverteilung 1925.

Stufen	Zahl der Einkommensteuerpflichtigen	Zahl der erwerbssteuerpflichtigen Betriebe	Veranlagte Einkommensummen[30]	Erwerbssteuerpflichtige Reinerträge
	in den nebenstehenden Stufen		in den nebenstehenden Stufen im Jahre 1925 in Mill. Sch.	
Bis 3400 Schilling . . .	306 992	257 275	661,31	434,38
3 400 bis 7 200 Schill.	145 833	75 465	693,30	348,07
7 200 „ 14 400 „	41 343	23 475	400,07	218,29
14 400 „ 24 000 „	12 084	6 666	219,36	116,44
24 000 „ 60 000 „	6 545	4 115	224,83	137,81
60 000 „ 150 000 „	1 097	822	96,89	69,47
Darüber	209	192	60,92	52,99
Zusammen	514 103	368 010	2356,68	1377,45

[29] Wohl aber die Erwerbsteuer. — Die höchsten Einkommenstufen werden mit 45% besteuert, doch erreicht die Gesamtbelastung durch die Einkommensteuer diesen Prozentsatz nie ganz.

[30] Die veranlagten Einkommensbeträge wurden vom Bundesamt für Statistik schätzungsweise ermittelt. In dem statistischen Grundmaterial ist die Staffelung eine viel detailliertere, in kleinen Stufen aufsteigend. Es wurde daher in jeder dieser kleinen Stufen der Mittelwert zwischen oberer und unterer Stufengrenze mit der Zahl der zugehörigen Zensiten multipliziert. Daraus wurden dann die Beträge in größere Stufen zusammengezogen und durch Gesellschaftsrechnung berichtigt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Einkommenstufen wurden von mir so gestaffelt, daß sie den großen sozialen Schichten und typischen Lebenshaltungen ungefähr entsprechen. Die unterste Stufe (bis 3400 Schilling = zirka 280 Schilling monatlich) geht ungefähr bis zur Obergrenze des Einkommens der Arbeiter und niederen Angestellten[31]. Diese Arbeiter und Angestellten sind aber in der Statistik nicht enthalten, weil diese nur die im Wege des Steuerbekenntnisses veranlagten Einkommen umfaßt; das Lohn- und Diensteinkommen wird aber im Abzugsweg beim Dienstgeber besteuert. In diese Klasse fallen also die in der Lebenshaltung den Arbeitern gleichstehenden Kleingewerbtreibenden und Kleinhändler, nämlich 70% der Erwerbssteuerträger[32], ferner viele Kleinbauern[33]. Die nächste Staffel (3400 bis 7200 Schilling = 600 Schilling monatlich) entspricht ungefähr dem Einkommen der großen Mehrzahl der mittleren öffentlichen und privaten Beamten, die aber in der Statistik nicht enthalten sind. Dieser Stufe gehören vielmehr die ihnen in der Lebenshaltung gleichstehenden mittleren Gewerbetreibenden, Kaufleute, Grundbesitzer und Angehörigen freier Berufe an. In diese Stufe fallen 20,5% der Erwerbssteuerpflichtigen. Der folgenden Stufe (7200 bis 14400 Schilling) gehören größere Kaufleute, Kleinindustrielle und sonstige Selbständige (6,4% der Erwerbssteuerpflichtigen) sowie Grundbesitzer an. Ihr Einkommen ist also dem der leitenden öffentlichen und privaten Beamten und Hochschulprofessoren (abgesehen von Spitzen) gleichgestellt. — Die nächste Stufe (14400 bis 24000) dürfte

[31] Vgl. die Lohnstatistiken im Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch 1925 und 1926 sowie „Statistische Mitteilungen der Stadt Wien" 1927 (einmalige Nachweisungen).

[32] Vgl. die Tabelle der Erwerbssteuerpflichtigen. Der Erwerbssteuerpflicht unterliegen alle Selbständigen in Industrie, Handel, Gewerbe, freien Berufen. — Die angeführten Prozentsätze der Erwerbssteuerpflichtigen bezeichnen eigentlich die Verteilung der Betriebe, weil zur Erwerbssteuer der Gesamtreinertrag eines Betriebes veranlagt wird, der sich häufig auf mehrere Teilhaber verteilt. Die Staffelung der Empfänger gewerblichen Einkommens würde sich also etwas nach unten verschieben, was aber praktisch nicht ins Gewicht fallen dürfte.

[33] Die Bauern scheinen übrigens auch heute noch der Einkommensteuer großenteils nicht zu unterliegen. Denn wenn man die Erwerbssteuerpflichtigen von den Einkommensteuerpflichtigen abzieht, so bleiben in den drei untersten Stufen (bis 14400 Schilling) 49717, 70368 und 17868 zusammen 137953 Zensiten. Unter diesen Steuerträgern befindet sich nun gewiß noch eine Anzahl nichtagrarischer Zensiten, z. B. Rentner oder Angestellte, mit bekenntnispflichtigem Nebeneinkommen. Es gab aber in der Landwirtschaft 328831 Selbständige, und die Spannung dürfte tatsächlich noch größer sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für die Mittel- und Kleinindustrie[34] (1,8% der Erwerbssteuerpflichtigen) sowie für viele Fabrikdirektoren, Spezialisten u. dgl. typisch sein. In die nächstfolgenden Stufen wäre der Großteil der Mittel- bzw. Großindustrie, Großkaufleute usw. einzureihen. —

Die Statistik zeigt also, daß die hohen Einkommenstufen recht schwach besetzt sind. Die Verteilung des gesamten Volkseinkommens kann daraus nicht ersehen werden, weil die durch Abzug beim Dienstgeber besteuerten Einkommen und die unter dem steuerfreien Minimum liegenden Einkommen darin nicht enthalten sind. Insbesondere reichen die statistischen Unterlagen für eine genauere Schätzung der Anteile des Arbeits- und Besitzeinkommens am gesamten Volkseinkommen nicht aus. Immerhin kann man wenigstens Grenzwerte bestimmen. Man darf wohl annehmen, daß bis zur Höhe von 10 200 Schilling fast alles Einkommen Arbeitseinkommen ist. Das Rentnereinkommen aus Hausbesitz, Staatspapieren, Renten u. dgl. ist ja in der Nachkriegszeit durch die Inflation, der in Österreich keine allgemeine Aufwertung folgte, fast ganz vernichtet worden. Die kleinen Selbständigen konnten sich gegen diese Vermögensvernichtung viel weniger schützen als Großindustrielle oder Großkaufleute, die vielfach Sachwerte, Wertpapiere oder fremde Valuten und Devisen kauften. Sie sind auch viel weniger imstande, sich durch Kartellierung eine Monopolstellung zu sichern; ihr Einkommen steht daher viel mehr unter dem Druck der Konkurrenz der Berufsgenossen. In vielen Fällen hat der Handwerker oder Kleinkaufmann auch mit einer mächtigen Konkurrenz der Fabrikindustrie oder des Warenhauses zu rechnen, der er nur durch bescheidene Lebenshaltung, geschickte Anpassung an den Lokalbedarf, Individualisierung der Arbeit u. dgl. standhalten kann. Die Grenze von 10 200 Schilling ist gewiß niedrig gegriffen, denn Fabrikdirektoren und ähnliche leitende Beamte beziehen ja weit höhere Arbeitseinkommen. Auch sonst befindet sich oberhalb dieser Grenze sicher noch manches Einkommen, das wenigstens teilweise als Arbeitseinkommen anzusprechen ist, z. B. solches von im Betrieb tätigen Fabrikanten, Kaufleuten und größeren

[34] In die drei obersten Stufen (über 24000 Schilling) fallen 5129 erwerbssteuerpflichtige Betriebe der Industrie, des Handels und der freien Berufe. Wenn man diese Zahl mit der Zahl der Fabriken (1925: 7799) vergleicht, so sieht man, daß eine sehr große Zahl sicher mehr als die Hälfte aller Fabriksbetriebe, in die Stufen unter 24000 Schilling fällt. — Die österreichische Statistik zählt bekanntlich als Fabrik motorische Betriebe mit mehr als 20 Arbeiter.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundbesitzern, von Advokaten, Architekten, Ärzten, hohen Staatsbeamten usw.[35]. An späterer Stelle schätzen wir nun für 1925 das Volkseinkommen auf höchstens zirka 6250 Millionen Schilling. Die Einkommen über 10 200 Schilling machten hiervon 768,30 Millionen Schilling aus, was 12,3% des Volkseinkommens entspricht. Man wird also wohl mit Sicherheit sagen dürfen, daß das Unternehmer- und Kapitaleinkommen diese Grenze nicht übersteigt. Rechnet man aber, daß jedes Einkommen über 10 200 Schilling wenigstens bis zu dieser Grenze als Arbeitseinkommen anzusehen ist, so reduziert sich das Besitzeinkommen auf 423,6 Millionen Schilling oder auf 6,8% des Volkseinkommens. Diese Ziffer dürfte der Wahrheit wohl näher kommen als die früher genannte. Zieht man die Grenze bei 14 400 Schilling, so stellen sich die angeführten Prozentsätze auf 9,6% bzw. 5%. Hiervon kommen noch die Steuern in Abzug.

Man kann natürlich nicht wissen, wie weit die Steuerbehörden das Einkommen wirklich erfassen. Bei hoher Steuerbelastung ist die Versuchung besonders groß, einen Teil des Einkommens zu verschweigen, etwa Investitionen zu Lasten des Gewinns zu buchen, und selbst der hochgesteigerten Veranlagungstechnik gelingt es oft nicht, das Einkommen zur Gänze zu erfassen. Sehr groß können aber diese Differenzen heute im ganzen nicht sein. Es kann wohl kaum bestritten werden, daß das Besitzeinkommen heute nur einen relativ kleinen Teil des Volkseinkommens ausmacht; wohl weniger als 10%. Diese Tatsache ist für das uns gestellte Problem deshalb von Interesse, weil hierdurch die Möglichkeit der Kapitalbildung in den höheren Einkommensstufen einigermaßen beleuchtet wird.

Ich habe ferner die Einkommensverteilung nach derselben Staffelung auch für die Vorkriegszeit ermittelt[36], und nachfolgende Tabelle zeigt die eingetretene Verschiebung.

Es ergibt sich also auf allen Stufen eine starke Abnahme trotz der Senkung der Steuergrenze und der Einbeziehung vieler Bauern. Diese Verringerung hängt wohl auch damit zusammen, daß viele Arbeiter und Angestellte, die früher bemessen wurden, jetzt im Abzugs-

[35] In der Statistik der Einkommensverteilung kommen Diensteinkommen, die der Besteuerung im Abzugweg unterliegen, nur vor, soweit der Steuerträger auch noch anderweitiges Einkommen fatiert, was in den höheren Stufen allerdings oft der Fall sein wird.

[36] Vgl. Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums 1913. XIX. Bd. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zahl der bemessenen Einkommen[37].

	Einkommensteuerpflichtige 1912	Einkommensteuerpflichtige 1925	Erwerbssteuerpflichtige (Betriebe) 1925
Bis 3400 Schilling (bzw. 2400 Kronen)	462 739	306 992	257 275
3400 bis 7200 Schilling (bzw. 2400 bis 5000 Kronen)	166 367	145 833	75 465
7200 bis 14400 Schilling (bzw. 5000 bis 10 000 Kronen)	58 827	41 343	23 475
14400 bis 24000 Schilling (bzw. 10 000 bis 17 000 Kronen)	16 401	12 084	6 666
24 000 bis 60 000 Schilling (bzw. 17 000 bis 40 000 Kronen)	10 306	6 545	4 115
60 000 bis 150 000 Schilling (bzw. 40 000 bis 100 000 Kronen)	3 335	1 097	822
Über 150 000 Schilling (bzw. über 100 000 Kronen)	1 306	209	192

wege beim Arbeitgeber besteuert werden, also aus dieser Statistik ausscheiden. — Besonders stark ist der Rückgang der hohen Einkommen. Dies ist jedenfalls als Folge des Kriegs, der Friedensverträge und der Inflation anzusehen. Auch dürften viele Bezieher großer Einkommen ihre Wohnsitze nach den neuen Staaten verlegt haben oder in höherem Maße dort besteuert werden, statt in Wien. — Die mittleren Stufen, in denen noch das Arbeitseinkommen überwiegt, haben sich dagegen etwas besser erhalten.

Die Abnahme der im Bemessungsweg Besteuerten aller Stufen hängt in geringerem Maße ferner auch mit der Abnahme der gewerblichen Selbständigen im Vergleich mit der Vorkriegszeit zusammen. Diese Tendenz wirkt überraschend, weil in der Nachkriegszeit eine große Vermehrung der Selbständigen gewisser Berufszweige sehr in die Augen fiel, die durch die Notwendigkeit der Gründung einer neuen Existenz für zahlreiche durch den Krieg und

[37] Die Staffeln der Kronen- und Schillingstatistik fallen natürlich nicht ganz genau zusammen, doch läßt sich eine praktisch vollkommen ausreichende Übereinstimmung herstellen.

In der vergleichenden Tabelle sind also z. B. die Einkommen 1912, die in die Stufen 2400—5000 Kronen fielen, der Schillingstaffel gegenübergestellt, die tatsächlich einer Kronenstaffel von 2380—5040 Kronen entspricht. — Ferner wurden 1912 bei Steiermark und Tirol in jeder Staffel ein Drittel abgezogen, wodurch einerseits die Gebietsverluste, andererseits aber auch der Zuwachs des Burgenlandes kompensiert erscheinen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seine Folgen Betroffenen (Offiziere, Beamte, Rentner u. dgl.) bewirkt wurde. Diese Vermehrung beschränkte sich aber auf den Handel, während im Produktionsgewerbe eine Abnahme stattfand, die jene Zunahme mehr als aufwog.

Selbständige Berufstätige (heutiges Gebiet ohne Burgenland).

	Industrie und Gewerbe:	Handel und Verkehr:
1910	182 185	106 814
1923	166 963	118 987

Ein Vergleich mit der Zahl der Erwerbssteuerpflichtigen vor dem Kriege zeigt dagegen eine kleine Zunahme.

Die kleine Abnahme der Selbständigen ist bemerkenswert, weil wir konstatiert haben, daß das Einkommen der gewerblich Selbständigen sich gegen die Vorkriegszeit etwas vermehrt hat. Auf die Industrie kann diese Steigerung nicht fallen. Es bliebe also nur der Schluß offen, daß das Einkommen des kleinen und mittleren Gewerbes und Handels sich gehoben hat oder jetzt schärfer erfaßt wird.

Hier scheint auch tatsächlich die Lösung des Rätsels zu liegen. Der Massenkonsum hat gegen die Vorkriegszeit zweifellos zugenommen. Ein großer Teil der Bauern ist während des Kriegs und nachher in erhöhtem Maße in die Geldwirtschaft hineingezogen worden und kauft heute mehr Produkte als früher. Der Arbeiter ist ebenfalls kaufkräftiger geworden. Die Gesamtsumme der Löhne ist jedenfalls gestiegen[38], vor allem infolge der Hebung der niedrigen Lohnklassen. Weiter ermöglicht die Tiefhaltung der Mietzinse den Arbeitern, mehr für Lebensmittel, Bekleidung u. dgl. auszugeben. Der Lebenskostenindex stand ja 1925 noch unter dem Vorkriegsniveau; die Steigerung der Preise wurde durch den Mieterschutz mehr als ausgeglichen. Seit-

[38] Die Arbeiterunfallversicherung weist von 1913 bis 1925 eine Steigerung der angerechneten Lohnsumme um 6% aus, was genau der Steigerung der Zahl der Arbeiter entspricht. Dies ist aber nicht die wirkliche Lohnsumme, denn der Lohn wird zwecks Beitragsbemessung nur bis zu einer bestimmten Höhe angerechnet. Diese Grenze betrug vor dem Krieg 2400 Goldkronen, 1925 2100 Schilling = 1458 Goldkronen. Die heutige Wochengrenze ist also zirka 40 Schilling. Die Lohnstatistik der Wiener Arbeiterkammer zeigt aber, daß ein beträchtlicher Teil der männlichen Arbeiter höhere Löhne bezieht (vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1926, S. 465ff.). Daß die statistisch erfaßte Lohnsumme trotz bedeutender Herabsetzung der Anrechnungssumme gleichgeblieben ist, deutet auf eine Steigerung der wirklichen Lohnsumme hin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

her ist er allerdings über das Niveau 1914 gestiegen. Nach der Erhebung über die Lebenshaltung von 119 Familien Wiener Arbeiter vor dem Kriege[39] entfielen durchschnittlich 50,7% der Ausgaben einer Arbeiterfamilie auf Nahrungsmittel, 6,5% auf Genußmittel (hiervon 5% alkoholische Getränke, 1,4% Tabak), 13,7% auf Wohnung (fast zur Gänze Mietzins), 4,3% auf Heizung und Beleuchtung, 8,5% auf Bekleidung, 16,6% auf Sonstiges (Wohnungseinrichtung, Reinigung, Gesundheitspflege, Sport, Landaufenthalt, Geselligkeit, geistige Zwecke, Steuern, Versicherung, Fahrgeld u. dgl.). Die Miete ist heute auf ein Minimum reduziert. Der ersparte Betrag wird nun offenbar für Nahrungs- und Genußmittel, Kleidung, Hausrat u. dgl. ausgegeben. Die Statistik der Wiener Lebensmittelmärkte zeigt daher von 1913 bis 1927 eine beträchtliche Steigerung der Konsumquoten per Kopf[40]. Schließlich sei auf die günstige Entwicklung des Fremdenverkehrs in Österreich und die Tendenz der Österreicher, den Sommer mehr als früher im eigenen Lande zu verbringen, hingewiesen. Diesen Konsumsteigerungen steht eine Abnahme der Kaufkraft der Beamten, Rentner und anderer Schichten des Mittelstandes, aber auch reicherer Kreise, gegenüber, die aber jenen Zuwachs nicht aufwiegt. Es bleibt also eine sehr erhebliche Umsatzvermehrung übrig, sowohl der Menge als insbesondere dem Werte nach, da ja das Preisniveau wesentlich höher liegt als vor dem Kriege. Viele Kleinhändler müssen also hieraus auch einen höheren Nutzen gezogen haben. Man darf also wohl annehmen, daß das Steigen des Einkommens aus selbständigen Unternehmungen hauptsächlich hierauf zurückgeht. Bestätigt

---

[39] Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien 1912—1914, herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt 1916.

[40] Vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1927, S. 379. Im Verbande österreichischer Konsumvereine stieg von 1913 bis 1927 die Mitgliederzahl von 152 278 auf 252 545, der Warenumsatz von 67,17 Mill. Schilling auf 138,57 Mill. Schilling, der Umsatz per Kopf also von 441 auf 549 Schilling oder um 24,5 %. Die Steigerung entsprach also ungefähr jener der Warenpreise. Dies scheint also gegen eine Vermehrung des Konsums der Arbeiterschaft zu sprechen. Berücksichtigt man aber, daß die Zahl der Familienangehörigen eines Arbeiterhaushaltes infolge der Geburtenabnahme von 4,8 auf 3,7 gefallen ist, so läßt sich doch auf eine Konsumvermehrung per Kopf schließen. Dies ergibt auch die Statistik der Lebensunterhaltungskosten und Ernährung von 42 Wiener Arbeiterfamilien im Jahre 1925, her. von der Arbeiterkammer 1928, S. 99, 111. — Nach dieser Erhebung ist dagegen der Alkoholkonsum sehr zurückgegangen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird diese Annahme durch die Beobachtung, daß unter den Sparkasseneinlegern die Lebensmittelhändler, Gastwirte usw. eine beträchtliche Rolle spielen, ferner durch die früher mitgeteilte Tatsache, daß die Spareinlagen bei gewerblichen und bäuerlichen Kreditgenossenschaften rascher wachsen als bei den übrigen Instituten.

Volkseinkommen und Steuerbelastung.

Die Einkommensteuerstatistik und andere Daten lassen schließlich auch eine Schätzung des ganzen Volkseinkommens und seiner Belastung zu.

Auf Grund der offiziellen Denkschrift über den Wert der Agrarproduktion 1925, der Fellnerschen Schätzung des Nettoproduktionswertes von Industrie, Handel, Handwerk und Verkehr[41] und einiger anderer Behelfe habe ich die Wertvermehrung für alle Zweige der österreichischen Volkswirtschaft einschließlich der Zuflüsse aus dem Ausland auf 6214 Millionen Schilling geschätzt. Dies wäre also das österreichische Volkseinkommen nach der objektiven Methode, auf Grund der Produktionsziffern, geschätzt. — Man kann aber auch die subjektive Methode anwenden und von der Einkommensteuerstatistik ausgehen. Nach der Statistik von 1925 betrug das Bruttoeinkommen der Besteuerten 5784,5 Millionen Schilling. Die Zahl der von der Einkommensteuer erfaßten Beamten, Angestellten und Arbeiter (der im Abzugswege Besteuerten) betrug 1277856. Ein Vergleich mit den Ziffern der Berufszählung 1923 ergibt, daß 760823 beschäftigte[42] Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge der Besteuerung nicht unterlagen, weil offenbar ihr Einkommen unter der Grenze von 1400 Schilling (in besonders berücksichtigungswerten Fällen 1800 Schilling) lag. Im Bemessungsverfahren wurden 514103 Personen veranlagt; es gab aber um 131891 Selbständige mehr, offenbar von der Steuer nicht erfaßte Zwergbauern, kleinste Händler und Handwerker u. dgl. Somit handelt

[41] Vgl. Dr. Friedr. Hertz, Zahlungsbilanz und Lebensfähigkeit Österreichs. 1925. S. 18. — Die Vorkriegsziffern Fellners wurden dabei, dem verringerten Beschäftigungsgrad 1925 entsprechend, bloß mit zwei Dritteln angesetzt und die Steigerung des Industriepreisindex zugerechnet. Vom landwirtschaftlichen Bruttoertrag wurden entsprechende Beträge für Roh- und Hilfsstoffe bzw. Futter (zwecks Vermeidung von Doppelzählung) abgerechnet.

[42] Die Unbeschäftigten und Berufslosen sind nicht eingeschlossen. Sie kommen auch für die Berechnung des Volkseinkommens nicht in Betracht, da sie größtenteils von der Arbeitslosenunterstützung oder Fürsorge leben, also abgeleitetes Einkommen beziehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es sich um 892714 Personen. Man muß aber andererseits einen Abzug machen, weil manche Arbeiter auch als Selbständige besteuert wurden oder Angestellte ein steuerpflichtiges Nebeneinkommen bezogen, also zweimal gezählt wurden, und auch sonst Ausnahmefälle denkbar sind. Wir nehmen rund 800000 Personen mit einem Durchschnittseinkommen von 1200 Schilling an und erhalten also einen Betrag von rund 1000 Millionen Schilling, der der besteuerten Einkommensumme zuzurechnen ist. Andererseits muß aber berücksichtigt werden, daß die Einkommensteuerstatistik auch das Einkommen der öffentlichen Beamten und Pensionisten der Hoheitsverwaltung umfaßt, das aus Steuern gezahlt wird, also in dem Einkommen der übrigen Steuerzahler schon inbegriffen ist (abgeleitetes Einkommen). Das Einkommen der in wirtschaftlichen Staatsbetrieben tätigen Angestellten und Arbeiter ist dagegen nicht abgeleitet, da es einer wirtschaftlich unmittelbar produktiven Arbeit entspringt. Der Aufwand des Bundes für Angestellte und Pensionisten der Hoheitsverwaltung beträgt im Budget 1928 415 Millionen Schilling. Hierzu sind noch die analogen Beträge im Budget der Länder und Gemeinden zu zählen, wodurch das abgeleitete Einkommen auf rund 600 Millionen steigen dürfte[43].

Nach der subjektiven Methode stellt sich also das österreichische Volkseinkommen auf 6150 Millionen, während es nach der objektiven Methode auf höchstens 6214 Millionen geschätzt wurde. Die Übereinstimmung ist also sehr groß. Sie beweist auch, daß die Steuerveranlagung tatsächlich eine überaus scharfe ist. Bei der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer, die fast 60% des besteuerten Einkommens betrifft, dürfte das Einkommen nahezu restlos erfaßt werden, und auch im Bemessungsverfahren wird das ermittelte Einkommen hinter dem wirklichen nicht wesentlich zurückbleiben. Man kann also für 1925 ein Volkseinkommen von 6200—6300 Millionen Schilling als ziemlich gesichert annehmen. Von 1925 bis 1927 ist der Ertrag der Einkommensteuer um 6% gestiegen, und entsprechend wäre auch das Einkommen höher anzunehmen, also für 1927 (oder eigentlich für 1926, da die

[43] Bei der Gemeinde Wien machten nach dem Verwaltungsbericht für 1926 die Personalaufwendungen für die Hoheitsverwaltung (inkl. Schulpersonal) 91,1 Millionen Schilling aus (abgesehen von kleinen nicht aufteilbaren Posten). Da Wien fast ein Drittel der österreichischen Gesamtbevölkerung umfaßte, andererseits natürlich Dorfgemeinden geringere Verwaltungsausgaben haben, so wurde obige Ziffer als wahrscheinlich angenommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuer nach dem Einkommen des Vorjahrs bemessen wird) mit 6678 Millionen Schilling. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen rund 1000 Schilling (600 Mark). Dies ist das statistisch erfaßbare Volkseinkommen. Das wirkliche möchte ich gefühlsmäßig um 10 % höher veranschlagen.

Die gesamten Ausgaben des Bundes betrugen nach dem Voranschlag für 1927 1049,32 Millionen Schilling, die Ausgaben der Länder (inkl. Wien) 789,3 Millionen Schilling. Die Gesamtsumme der Gemeindeausgaben (ohne Wien) wurde vom Finanzministerium für 1925 auf 239 Millionen Schilling berechnet, wozu noch 55,4 Millionen Schilling Ausgaben der Bezirke kamen. Bis 1927 dürfte wohl eine weitere Steigerung eingetreten sein, die wir aber vernachlässigen. — Die gesamten öffentlichen Ausgaben beliefen sich somit auf 2133 Millionen Schilling. Aus dem Erlös von Anleihen wurden hiervon (soweit nachweisbar) 176,9 Millionen Schilling gedeckt. Somit bleiben 1950 Millionen Schilling übrig, die aus Steuern und Erträgen von Betrieben bestritten werden mußten. Stellt man diesen Betrag dem von uns berechneten Volkseinkommen 1927 gegenüber, so ergibt sich eine Gesamtbelastung von 29,3 %.

Nach den Erhebungen der Arbeiterkammer Wien belief sich die gesamte Kopfbelastung mit öffentlichen Abgaben 1928 auf 408,54 Schilling. — Legt man eine Bevölkerung von bloß 6,5 Millionen zugrunde, so ergibt dies Gesamtausgaben von 2655 Millionen Schilling. Selbst wenn man nun annimmt, daß ein geringer Teil durch Anleihen gedeckt wird und daß das Volkseinkommen sich wieder etwas gehoben hat, so stellt sich doch heraus, das die öffentlichen Abgaben mehr als ein Drittel des Volkseinkommens in Anspruch nehmen[44].

Hierbei ist gar nicht in Rechnung gezogen, das die wirklichen Einnahmen größer waren, als die präliminierten, was dem Bunde und der Gemeinde Wien die Ansammlung großer Kassenbestände ermöglichte[45].

Für die Tschechoslowakei hat Finanzminister Dr. Engliš das Volkseinkommen auf 60 Milliarden Kronen (= 12,6 Milliarden Schilling)

---

[44] Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Steuern nicht eine Verringerung des Volkseinkommens darstellen, sondern nur die Verteilung beeinflussen; abgesehen von Zahlungen des Staates an das Ausland. Man darf also nicht etwa von der Kopfquote von 1000 Schilling $^1/_3$ abziehen.

[45] Vgl. Bundesrechnungsabschluß 1927, S. 196.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

veranschlagt, der frühere Handelsminister Dr. Hotowec dagegen auf 70—76 Milliarden Kronen (= im Durchschnitt 15,3 Milliarden Schilling). Da in der Tschechoslowakei die Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltung für 1927 auf 15,5 Milliarden Kronen (= 3255 Millionen Schilling) veranschlagt wurden, ergibt sich eine Belastung des Volkseinkommens von bloß 20—26%.

Schlußfolgerungen.

Aus unseren Darlegungen ergibt sich, daß Österreich noch einen sehr bedeutenden Kapitalbedarf hat, insbesondere für Rationalisierung und Anpassung der Wirtschaft an die neuen Verhältnisse. Auch an Betriebskapital mangelt es vielfach, besonders infolge der langsamen Zirkulation, die sich in schleppenden Zahlungen ausdrückt. Ein Anwachsen des heimischen Kapitals würde zweifellos die Produktionsbedingungen verbilligen und ist daher gewiß anzustreben. Die oft gehörte Behauptung, die Kapitalsbildung sei in Österreich durch hohe Löhne, sozialpolitische Lasten und Steuern gänzlich unterbunden, ist nicht richtig. Eine Erschwerung und Verlangsamung kann aber nicht bezweifelt werden. Vor allem machen sich hierin die Folgen des Krieges, des Friedensdiktates und der Inflation fühlbar; aber auch die Höhe der Steuern wirkt gewiß mit. Löhne und sozialpolitische Lasten kommen dagegen als hemmende Faktoren kaum in Betracht, abgesehen von der Arbeitslosenunterstützung, die allerdings die Produktion sehr belastet, aber doch eine unvermeidbare Last darstellt. Im Vergleich mit anderen Ländern ist das österreichische Lohnniveau heute noch recht niedrig[46]. Übrigens bedeutet die Hebung der Gesundheit, Kraft, Bildung und Konsumfähigkeit der Massen durch die soziale Fürsorge auch eine Verbesserung der Produktions- und Absatzbedingungen, deren Wirkungen einer bedeutenden Kapitalsvermehrung gleichkommen.

Statistisch läßt sich vor allem ein stetiges Anwachsen der Spareinlagen feststellen, das in den letzten Jahren (einschließlich Kreditgenossenschaften und Versicherung) eine jährliche Vermehrung der Ersparnisse um 400—500 Millionen Schilling zeitigte. Diese Ersparnisse sind zweifellos zum größten Teil von Angehörigen des Mittelstandes gemacht worden, da das Großkapital seine Überschüsse nicht in dieser

[46] Vgl. Prof. Dr. Walter Schiff, „Die Höhe des Reallohnes in Wien", 1928, und dazu die kritischen Bemerkungen von Dr. Kohl in der „Industrie" vom 27. Januar 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Form anzulegen pflegt. Die Rücklagen der reicheren Kreise lassen sich statistisch nicht erfassen. Vielfach erfolgen sie in Form von Investitionen, die aber teilweise auch mit Hilfe von Kredit durchgeführt werden. Man kann sich höchstens an Hand der Einkommenstatik ein Bild machen, wieviel in den einzelnen hohen Steuerstufen nach Abzug der Steuern und der üblichen Lebenshaltungskosten übrigbleibt. Man erhält so den ungefähren Betrag der möglichen Rücklagen, ohne aber feststellen zu können, ob die wirklichen den möglichen entsprechen. Für die Einkommen über 24000 Schilling möchte ich diese möglichen Rücklagen für 1925 auf rund 100 Millionen Schilling schätzen. Dazu kommen noch Rücklagen und Investionen der Aktiengesellschaften und der öffentlichen Finanzwirtschaft.

Eine Abschätzung des Verhältnisses von Kapitalbildung und Volkseinkommen stößt auf die Schwierigkeit, daß weder die Erweiterung des Sachkapitals (Gebäude, Maschinen, Verkehrsmittel, Warenvorräte, Viehstand usw.), noch der Anteil des Auslandskredits hieran, statistisch feststellbar sind. Im Hinblick auf alle vorliegenden Daten möchte ich aber die produktiven Rücklagen der Privatwirtschaft auf etwa 8—9% des statistisch erfaßbaren Volkseinkommens schätzen. Die wertvermehrenden Investitionen des Bundes und der Gemeinde Wien beliefen sich 1927 auf 6,6% dieses Volkseinkommens. Daß trotz der hohen Belastung mit öffentlichen Abgaben doch recht erhebliche private Rücklagen möglich sind, deutet darauf, daß bestimmte Schichten imstande sind, die Abgabenlast großenteils zu überwälzen.

Die Spargelder stammen aber nicht bloß aus dem Mittelstand, sondern kommen auch größtenteils ihm wieder zugute. Der weitaus größte Teil entfällt ja auf Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die ihre Mittel nicht der Industrie leihen, sondern wieder dem Mittelstand, besonders in Form von Hypotheken auf Grundbesitz und Häusern (Reparaturdarlehen) sowie (oft im Wege von Kreditvereinen) an das mittlere Gewerbe und den Handel. Für einen starken industriellen Aufschwung ist in Österreich einheimisches Kapital nicht verfügbar. Es ist aber anzunehmen, daß das langsame Wachsen der inneren Kaufkraft allmählich den Markt der Industrie erweitern und schließlich auch dem Absatz von Aktien und Obligationen zugute kommen wird. Vorläufig läßt sich die soziale Tendenz Österreichs als relative Verbäuerlichung, Verkleinbürgerlichung und Provinzialisierung bezeichnen. Die Lebenslage des Industriearbeiters

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat sich zwar gehoben, aber seine Zahl nimmt eher ab, teils infolge Abwanderung, Geburtenbeschränkung, Nachwirkungen des Krieges, teils auch infolge der Rationalisierung. Dies läßt sich auch bevölkerungsstatistisch feststellen. Die Bevölkerung Wiens war 1920 um 9%, 1923 um 8% geringer als 1910. In den letzten Jahren ergibt sich ein Geburtendefizit[47]. Die ländliche Bevölkerung dagegen wächst ziemlich rasch. Doch ist zu bemerken, daß Ende 1927 von den Sparkassenseinlagen 43% auf Wien entfielen.

Eine Verringerung der Steuern wäre der Wirtschaft gewiß förderlich und ist anzustreben. Fraglich ist aber, ob derzeit eine solche in fühlbarem Ausmaße durchführbar ist. In erster Linie müßten wohl solche Steuern abgebaut werden, die in der Zeit des schwankenden Geldwertes als Notbehelf eingeführt wurden, heute aber ihre Berechtigung verloren haben. Hierher gehören vor allem die Lohnsteuer (Fürsorgeabgabe) und die Warenumsatzsteuer, die nur dem Anscheine nach die Produzenten treffen, tatsächlich aber die Löhne und den Massenkonsum. An anderer Stelle habe ich dargelegt, wie diese Steuern durch eine Besteuerung des Wohnungsaufwandes ersetzt werden könnten, womit die Lösung des Mietenproblems zu verbinden wäre[48].

Gewichtige Einwände lassen sich auch dagegen erheben, daß die Aktiengesellschaften einer so wesentlich größeren Mehrbelastung unterworfen sind, als die übrigen Unternehmungen. Die Tendenz zur Großbetriebsbildung und die Heranziehung selbst kleiner Kapitalien zur Industriefinanzierung im Wege der Aktie sollten doch eher begünstigt werden. Dagegen spricht lediglich, daß Aktiendividenden der Einkommensteuer leicht entzogen werden können. Dieser Einwand fällt aber weg, wenn die Herabsetzung der Aktiensteuer an die Bedingung der Namensaktie geknüpft würde. Die Steuerbehörde könnte dann Hinterziehungen leicht verhüten.

Im Interesse der Kapitalsbildung liegt auch die Einschränkung jedes überflüssigen oder schädlichen Verbrauches. Die Gemeinde Wien hat durch Ausbildung eines Systems von Steuern auf Luxus und Ver-

[47] Die Zu- und Abwanderung läßt sich nicht erfassen. In den Jahren 1926 und 1927 betrug das Geburtendefizit in Wien 9833, der Geburtenüberschuß im übrigen Österreich 57 765. In den fünf Jahren 1923—1927 betrug das Defizit in Wien 2441, die Zunahme in den übrigen Ländern 182 273. Vgl. Statistische Nachrichten 1928, Nr. 7 und Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1927, S. 92.

[48] Vgl. meinen Artikel im Österr. Volkswirt vom 8. und 15. Okt. 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gnügungen ein sehr verdienstvolles Vorbild gegeben. Vielleicht wäre es sogar möglich, manche drückende Steuer durch weitere Luxussteuern zu ersetzen. Es handelt sich dabei nicht bloß um den Luxus der Wenigen, sondern auch um jenen der Massen. War es wirklich unbedingt nötig, daß Österreich 1926 bei einem statistisch erfaßbaren Volkseinkommen von zirka 6,7 Milliarden 950—1000 Millionen Schilling oder rund 15% des Volkseinkommens für alkoholische Getränke ausgab[49]? Auch die Ausgabe für Tabak, die 1926 315 Millionen Schilling machte und im Budget für 1928 auf 326,5 Millionen Schilling geschätzt wurde, erscheint überaus hoch.

Sehr zu begrüßen sind die bereits erwähnten Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen durch steuerliche Begünstigungen. In dieser Richtung wäre noch manches zu tun übrig[50].

[49] Berechnet nach dem Konsum von 1926 zu Kleinhandelspreisen. Die Mengen nach Statistisches Handbuch VIII., 1927, S. 75. Der Betrag für Most wurde einer anderen Quelle entnommen. — Man könnte vielleicht einwenden, daß im Alkoholkonsum auch der Verbrauch der Fremden inbegriffen ist. Dieser fällt aber gegenüber der Riesenziffer des Gesamtverbrauchs gar nicht ins Gewicht. Im Jahre 1926/27 entfielen auf den Ausländerfremdenverkehr 6,4 Millionen Übernachtungen. Wenn nun selbst jeder Ausländer täglich $^1/_2$ l Wein und 1 l Bier konsumiert — was wohl eine übertriebene Annahme ist —, so macht dies zu den angenommenen Preisen 13 Mill. Schilling aus, also eine verschwindend geringe Summe.

[50] Über die Wirkung einer solchen für Wien geltenden Begünstigung wurde kürzlich (Juli 1928) berichtet: Bekanntlich wurde auf Grund eines Wiener Landesgesetzes vom April vorigen Jahres den Hotels, Pensionen und Sanatorien eine Erleichterung bei der Zahlung der Fremdenzimmerabgabe unter der Voraussetzung zugestanden, daß sich die Betriebe verpflichteten, Investitionen zur Verbesserung ihrer Einrichtungen vorzunehmen. Von den im Gesetze vorgesehenen Erleichterungen hat der größte Teil der der Fremdenbeherbergung dienenden Betriebe Gebrauch gemacht. Die nach dem Gesetze übernommene Investitionsverpflichtung der Gastbetriebe erreichte eine Höhe von 7 392 000 Schillingen. Diese Summe wurde jedoch wesentlich überschritten und nähert sich bereits der Höhe von 13 Millionen Schilling. Mit positiver Sicherheit ist anzunehmen, daß die Gesamtsumme der Investitionen bis zum Ablaufe des gesetzlichen Termines, das ist bis 1. März 1929, die Höhe von 20 Millionen Schilling überschritten haben wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nachtrag zu S. 56: Der Gewerbeinspektorenbericht für 1927 berichtet ausführlich über zahlreiche Rationalisierungsmaßnahmen. Ferner sei auf das Buch „Rationalisierung, Arbeitswissenschaft und Arbeiterschutz", herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (1928), hingewiesen, das wertvolle Daten über die Intensivierung der Arbeit in Österreich bietet (bes. S. 7, 12, 21, 248). Wichtige Angaben finden sich schließlich in der Schrift „Grundlagen und Richtlinien gewerkschaftlicher Rationalisierungspolitik"; herausgegeben vom Bund der Industrieangestellten (1928).

Nachtrag zu S. 69: Über die Stückelung der Kassenscheine der Großbanken liegt mir eine Statistik vor, die sich auf die Hälfte des Gesamtumlaufes bezieht. Hiernach entfielen auf Kassenscheine unter 1000 Schilling 20% des Gesamtbetrages, auf 1000—5000 Schilling 17%, auf solche von 10000 — 36%, auf solche von 50000 — 27%. Somit kamen also 73% auf Kassenscheine bis 10000 Schilling, was mit der Staffelung der Sparkasseneinlagen merkwürdig genau übereinstimmt. Natürlich kommt es aber vor, daß ein größerer Betrag in mehreren Kassenscheinen angelegt wird. Der Kassenscheinumlauf einer Großbank, der in den genannten Ziffern nicht enthalten ist, zeigt ferner ein stärkeres Hervortreten der großen Beträge. Hier machten die Kassenscheine von 20000 Schilling und mehr rund die Hälfte aus. — Jedenfalls ist anzunehmen, daß die Kassenscheine mehr als die Spareinlagen auch vorübergehend angelegtes Kapital umfassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Steuersysteme des Reiches, der Länder und Gemeinden und die Kapitalbildung.

Von

Hellmuth Wolff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung 99
1. Der Zweck der Besteuerung 101
2. Aus den Grundsätzen der Besteuerung 103
3. Von den Steuersystemen 1913 und jetzt 106
4. Die Bedeutung der einzelnen Steuern für die Kapitalbildung 109
   A. Zur Einleitung 109
   B. Gewerbe-, Grundvermögen- und Hauszinssteuer 111
   C. Die verschiedenen Vermögensteuern 116
   D. Die Kapitalverkehrsteuern und die Umsatzsteuer 125
   E. Die Einkommensteuern 128
5. Die Steuererträge 133
6. Zinstragende Zwangslasten 149
7. Die Kapitalbildung 150
   A. Allgemeines 150
   B. Die Sparkassen 152
8. Die Kapitalverwendung 154
9. Auslandskapital in Deutschland 158
10. Schluß 163

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorbemerkung.

Die Kapitalbildung hängt mit dem Steuersystem mehrfach zusammen. Zuerst darf angenommen werden, daß in einer liberalen Volkswirtschaft die Besteuerung der Kapitalbildung grundsätzlich nicht hinderlich sein will, einmal um die Steuerquelle Kapital nicht zum Versiegen zu bringen, dann auch, um die Steuerregelung nicht von vornherein in neue Bahnen zu lenken und damit das Steuersystem umzuwerfen.

Zweitens wird der Ertrag aus dem Kapital oder anderen werbenden Vermögen in einer modernen Steuerverwaltung eine erhebliche Rolle spielen, so daß im Steuersystem auch diese Arten der Besitzsteuer eine Kapitalentwicklung unterstützen können.

Drittens wird der Umsatz in Kapitalien aller Art ein besonderes Steuerobjekt sein, so daß der Grundstücksverkehr, der Effektenverkehr, der gesamte Kontoverkehr überhaupt, die Erbschaftsteuer u. a. m., die in den Verkehrsteuern erscheinen, auch von hier die Kapitalbildung, mindestens aber ihre Erhaltung, pflegen lassen.

Viertens wird die Besteuerung des Warenumsatzes dadurch kapitalbildende Bedeutung haben können, daß sie sich in Grenzen hält, die eine Steuerentrichtung aus der „Substanz" unter allen Umständen vermeiden.

Fünftens kann die allgemeine Einkommensteuer dadurch, daß sie allzu hohe Progressionssätze ablehnt, mittelbar die Kapitalbildung sehr stark unterstützen oder aber anderenfalls unterbinden.

Nimmt man hinzu, daß auch die Verbrauchsteuern — wenigstens soweit sie in Zöllen, Luxussteuern usw. in Erscheinung treten — die Kapitalbildung beeinflussen, und zwar regelmäßig im einschränkenden Sinne beeinflussen wollen, so darf man sagen, daß tatsächlich nicht nur jede einzelne Kapitalertragsteuer oder Kapitalverkehrsteuer, oder eine Vermögensbesitzsteuer die Kapitalbildung berühren, sondern alle Steuern es tun, d. h. praktisch das ganze Steuersystem.

Die Beziehungen von Steuersystem und Kapitalbildung gehen offensichtlich in drei verschiedenen Richtungen; es gibt Steuern, die die Kapitalbildung geradezu unterstützen, andererseits Steuern, die sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht unterstützen, aber auch nicht hemmen, und drittens Steuern, die die Kapitalbildung bewußt oder unbewußt unterbinden.

Da objektive Steuersysteme undenkbar sind, so wird das Hervortreten der einzelnen Steuerarten pro oder contra Kapitalbildung fast ganz von der politischen Einstellung des Gesetzgebers bzw. von der Stellungnahme der Volksvertretung abhängen. Der wissenschaftliche Beobachter wird in der Hauptsache nur Lücken des „fertigen" Steuersystems, Mißverständnisse und Mißstände in seiner Auslegung und Anwendung aufzeigen können, aber auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Systems und seiner Mängel aufzudecken vermögen.

Gerade vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus ist die Kapitalbildung nicht ein Problem der reinen Kapitalsteuern, sondern des ganzen Steuersystems.

Dementsprechend besitzt unser Thema eine große Breite, die sich jedoch dadurch einengen läßt, daß möglichst wenig über die Grundsätze der einzelnen Steuern vorgetragen wird, wohl aber an Hand der Anlage der einzelnen Steuern deren möglicher Einfluß auf die Kapitalbildung, weiter an Hand der Steuererträge einmal eine gewisse Gegenüberstellung der Steuererträge aus der Vorkriegs- und der heutigen Steuerverfassung für Deutschland, seine Länder und Gemeinden, und zweitens die gegenwärtige Entwicklung der für unsere Frage wichtigsten Steuerarten gegeben wird.

Neben der Kapitalbildung bei den Steuerpflichtigen taucht die — bislang meistens nur periodische — Kapitalbildung beim Steuerfiskus und die volkswirtschaftlich noch schwerer wiegende dauernde Kapitalbildung bei eben den steuerberechtigten Körperschaften aus den Steuererträgen als besonderes Problem auf, das sich zwar erst aus der Verwendung der Steuern ergibt, aber doch auf das Steuersystem direkt zurückführt.

Wir werden demgemäß die wichtigsten Steuerarten und ihre Erträge unter dem Gesichtswinkel der Kapitalbildung betrachten, und im Anschluß daran die tatsächlichen Steuererträge der einzelnen Steuerarten vergleichen, auch die entsprechenden Erträge aus der Vorkriegszeit beachten und auf Fragen des Lastenausgleichs stoßen, für deren Klärung sich auch die Gegenüberstellung der Voranschläge und der Rechnung als nützlich erweisen wird.

Im Anschluß daran muß der zinstragenden Zwangslasten gedacht werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Außerdem wird es nützlich sein, der faktischen Kapitalbildung nachzugehen; wir wollen sie an Hand der Sparkasseneinlagen und der Bankdepositen auf der einen Seite und der Emissionen und der Vorgänge bei den Aktiengesellschaften auf der anderen kurz betrachten, um dann noch die Hereinnahme von Auslandskapital aufzuzeigen und einige besonders wichtige Fragen zur Kapitalbildung im heutigen Steuersystem abschließend herauszuheben.

1. Der Zweck der Besteuerung.

Die Begrenzung der Wirtschaft des Staates ist nicht unmittelbar, wie bei den Einzelwirtschaften, sondern durch die Wirtschaftskraft bzw. den Wirtschaftserfolg der Steuerpflichtigen bestimmt. Während jede Einzelwirtschaft ihre Grenzen selbst bestimmt, hängt die Wirtschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaften von der Tragfähigkeit eben dieser Einzelwirtschaften ab, die aber je nach der politischen Einstellung der gewählten Vertreter der Einzelwirtschaften verschieden beurteilt wird.

Das Steuersystem eines Landes drückt diese eigenartige Synthese meistens praktisch richtig aus; es zeigt, welche Bedürfnisse (auch der Menge nach) die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben, und mit welchen Mitteln (auch der Art nach) diese Bedürfnisse befriedigt werden sollen und werden.

Erst wenn die erwarteten Steuerbeträge nicht voll eingehen, wenn die veranlagten Steuern durch Niederschläge, Konkurse, Liquidationen usw. zurückgehen und die pauschalierten Steuern und die Steuerabzüge der verschiedenen Art sinken, wird die Steuerhöchstgrenze überschritten sein.

Ob diese Überschreitung durch zu hohe Steueranforderungen oder durch anderen Rückgang der Wirtschaftskraft (der Leistungsfähigkeit) der Steuerpflichtigen entsteht, mag dabei offen bleiben. Für den Steuerfiskus wird jede irgendwie bemerkte Abnahme des Einkommens wie des Vermögens der Steuerpflichtigen ein Anlaß sein, das Steuersystem zu überprüfen. Denn der Erfolg der Staatswirtschaft hängt ab sowohl von der ausreichenden Beweglichkeit der Volkswirtschaft wie von dem Leistungswillen der Steuerpflichtigen.

Beide Komponenten aber ruhen in der Art und der Höhe der Steuern, soweit diese selbst Wirtschaftsbestandteil der Gesamtheit sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuern, die nicht das kulturelle Lebenshaltungsniveau der Steuerzahler auf dem Wege über die kollektive Aufgabenerfüllung durch den Staat steigern, haben ihren eigentlichen Zweck verfehlt.

Steuern sind nun nur nötig, wenn der Staat nicht selbst die Mittel hat, die von ihm übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Steuern würden also nicht zu zahlen sein, wenn der Staat selbst reich genug wäre, seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen und nicht aus befohlenen Einnahmen zu bestreiten, oder aber wenn der Staat seine öffentlichen Aufgaben soweit einschränkte, daß er auf befohlene Einnahmen verzichten könnte.

Die Steuern dienen dem engeren Zweck, Lücken des öffentlichen Haushaltes zu füllen. Die Höhe der Steuern hängt also von der Größe der jeweils zu füllenden Lücken ab. Wenn diese Lücken so groß werden, daß die zu ihrer Füllung nötigen Beträge die Steuerquellen verschütten würden, muß allerdings noch zu anderen positiven Ausfüllungsmitteln gegriffen werden, unter denen heute die Anleihen das wichtigste sind.

Durch Anleiheaufnahme kann die öffentliche Belastung auch auf die zukünftigen Generationen ausgedehnt werden; es wird aber nicht jede große Gegenwartslücke für Anleihedeckung geeignet sein, wenn der Staat die Grundsätze einer öffentlichen Moral gelten läßt.

Steuern haben nicht bloß den Zweck, Lücken des öffentlichen Haushaltes zu füllen, sondern sie gelangen in ihren Beträgen im allgemeinen restlos in den wirtschaftlichen Lauf — um nicht zu sagen Kreislauf — des eigenen Landes zurück. Steuern können also wohl den Steuerzahler schwer belasten und den Steuerträger mit Unwillen erfüllen, aber sie sollen im Grunde nur eine Verschiebung des Volkseinkommens zur Steigerung der gesamten Volkskraft, keine Verminderung des Volkseinkommens und Volksvermögens bewirken.

Erst wenn die Steuerquellen durch zu hohe Steuern verschüttet werden, sinkt die Rücklaufsfähigkeit der Steuerbeträge oder hört, um es noch anders zu sagen, die Möglichkeit der natürlichen Wiederauffüllung der bisherigen Quellen auf. Denn nun müßten entweder die verschütteten Quellen erst mühsam freigelegt oder aber ungewisse neue Quellen erbohrt werden.

Die Besteuerung kann dabei nicht die Aufgabe haben, einen „Gleichgewichtszustand der Zweckbereiche" von Staat und Volk herzustellen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie ihn Sax sich denkt[1] und fordert. Denn der Staat ist kein Gegenstück zum Volke, sondern nur ein Schlußstück besonderer Art, das wohl größer oder kleiner sein kann, je nach Staatsverfassung und Staatsverwaltungsaufgaben, aber nicht im Gegensatz zum Volk.

Ein gutes Steuersystem ist deshalb im ganzen so gestaltet, daß es die Steuerquellen, Einkommen und Vermögen, möglichst schont, ja geradezu zur Steuereinholung durch Produktivitätssteigerung, zur Einkommenserhöhung und Kapitalbildung anregt. (Ähnlich auch Fritz Karl Mann, Grundsätze der Besteuerung. Schmollers Jahrbuch. 50. Jahrg. 1926, 1. Heft, S. 78.)

2. Aus den Grundsätzen der Besteuerung.

„Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei", sagt Artikel 154 der Reichsverfassung. Die konstituierende Nationalversammlung wollte also, daß der einzelne Staatsbürger nicht nach der Höhe der ihm gewährten Vorteile, Leistungen usw., sondern nach der Höhe seiner Mittel an den öffentlichen Ausgaben teilnehme.

Die Grundsätze der Besteuerung können sehr verschieden gerichtet sein; die beliebteste grundsätzliche Forderung ist noch immer die der Gerechtigkeit der Besteuerung, die in einfacher Form von Adam Smith aufgestellt über Ricardo, J. B. Say, Rau, Ad. Wagner u. a. uns bis in die Gegenwart hinein verfolgt.

Wenn aber Steuern einseitig festgesetzte Abgaben sind, die dazu dienen, die Lücken des öffentlichen Haushaltes zu füllen, so ist nicht eine allgemeine Steuergerechtigkeit zu erwarten, sondern eine möglichst zweckmäßige Lastenverteilung, damit die fehlenden Mittel richtig und rechtzeitig aufgebracht werden können.

Die Meinung vieler Finanzwissenschafter, die Besteuerung sei nur dann gerecht, wenn alle Staatsangehörigen „gleichmäßig" Steuern zahlen, ist darum grundsätzlich verfehlt; denn selbst in unserem demokratischen Zeitalter gibt es keine reelle Gleichheit der Staatsbürger.

Wenn F. von Wieser[2] meint: „Die beiden leitenden Prinzipien, Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, folgen unmittelbar aus dem ge-

[1] W. Sax, die Wertungslehre der Steuer. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. 1924. S. 220.

[2] F. von Wieser, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, Grundriß der Sozialökonomie, 1. Abteilung, Tübingen 1924, S. 429.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sellschaftlichen Wesen des Staates", und hinzufügt „der gesellschaftliche Charakter des Staatsverbandes wäre aufgehoben, wenn nicht der Grundsatz gelten sollte, daß alle Mitglieder zur Beitragsleistung für gemeine Zwecke verpflichtet sind, und er wäre ebenso aufgehoben, wenn sie hierzu nach ungleichem Maße verpflichtet wären", so können wir dieser Argumentation nicht folgen, weil solche Auffassung vom Staat, die teilweise an die Vertragstheorien des 18. Jahrhunderts erinnert, auch den Rücktritt vom Staat zulassen müßte.

Steuern sind wirtschaftliche Beiträge; ihre Zahlung erfolgt, um die Fortführung des Staates zu sichern, der als einmal geschaffener Schutz der Volksgemeinschaft Anspruch auf Erhaltung durch die Schutzbefohlenen hat. Die Höhe der steuerlichen Beiträge und ihre „Allgemeinheit" hängen von den gesetzlichen Beschlüssen eben dieses Staates, das ist der Volksvertreter und der Regierung, ab.

Irgendein Gerechtigkeitsprinzip tritt bei diesen Beschlußfassungen bestimmend nicht auf, sondern höchstens ein Erhaltungsprinzip für das Organ „Staat".

Denn daß man dieses Organ zerschlagen könnte, kann nicht bestritten werden; nur der freie Rücktritt von ihm, der individuelle Austritt aus ihm, ist undenkbar, wenn man nicht gerade als einzelner heute etwa auswandert.

Daß dies geschieht, zeigt der Auswandererverkehr nur zu deutlich. Aus der Gemeinschaft des deutschen Volkes scheiden gegenwärtig jährlich mehrere Zehntausend Individuen durch Auswanderung aus; und es sind nicht, wie ehedem, gescheiterte Existenzen oder Abenteurer, sondern Menschen mit guter Vorbildung und Geldvermögen, die freiwillig ausscheiden und die Steuerlast für jeden Zurückgebliebenen entsprechend steigern.

Auch eine politische Zerschlagung Deutschlands kann eine steuerliche Umbelastung zur Folge haben; da bei der gegenwärtigen politischen Gesamtlage aber eine Mehrbelastung zu befürchten ist, wird die politische Umstellung in keiner Weise von der Mehrzahl gewünscht werden.

Das deutsche Steuersystem der Nachkriegszeit erfüllt den wichtigsten Steuergrundsatz, daß die Steuern, um zweckmäßig und gerecht zu sein, der Volkswirtschaft, aus der sie fließen, wieder voll zugehen müssen, nicht. Denn das deutsche Steuersystem der Gegenwart hat dadurch ein „Loch", daß ein erheblicher Betrag der Steuereingänge auf Grund des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Londoner Abkommens ohne Gegenwert an die Alliierten „transferiert" werden muß.

Es sind dies einmal die Erträge der Beförderungssteuer bis 290 Millionen *RM* jährlich, die, aus dem Reichsbahnbetrieb genommen, diesem nicht wieder zugute kommen, zweitens die sogenannte Aufbringungslast zur Verzinsung der Industriebelastung aus dem Dawes-Plan, die seit 1927/28 300 Millionen *RM* beträgt, und drittens der von jetzt ab, das ist vom 1. September 1928 ab, jährlich 1250 Millionen *RM* betragende „Beitrag aus dem Reichshaushalt" an die Reparationsschuld, die allein hiermit zu 50 % gedeckt wird.

Dieser Zustand versteift sich noch dadurch merklich, daß — ebenfalls auf Grund des Londoner Protokolls — zur Sicherstellung des Aufkommens dieses letzteren Betrages eine ganze Anzahl Steuern und die Zölle verpfändet sind, das heißt unter der Aufsicht eines Kontrolleurs stehen, der sie kontrolliert, vereinnahmt und monatlich bestimmte Beträge daraus an den Reparationsagenten abführt.

Die hierüber hinausgehenden Einnahmen werden dem Reich zurückerstattet. Da nun die Summe der verpfändeten Steuern und Zölle weit über den Schuldbetrag hinausreicht, zum Beispiel im Jahre 1926 2,4 Milliarden *RM* erreichte, wird der deutschen Wirtschaft ein sehr hoher Steuerbetrag verspätet zugeführt, ein Vorgang, der stark umsatzmindernd und kapitalbildungshemmend wirkt.

In die Grundsätze der Besteuerung sind neue Züge dadurch gelangt, daß die Verwendung der Steuern und ihr Einfluß auf die Kapitalbildung bei den Besteuerten und beim Steuerfiskus zu grundsätzlichen Fragen der Finanzpolitik erhoben worden sind.

Die neuere Finanztheorie ist den Fragen der Verwendung der Steuern unter Beziehung auf den Steuerträger ganz besonders eingehend gefolgt. Wir sind zu einer Finanzsoziologie gekommen, von der Rudolf Goldscheid[3] sagt, ohne daß wir es als Übertreibung empfinden: „Die Finanzsoziologie ist die Schlüsselposition der gesamten Soziologie überhaupt."

Als allgemeine Kapitalbesteuerungsgrundsätze ergeben sich folgende:

1. Die Besteuerung des Kapitals darf nicht die einzige Besteuerung sein, da das Kapital nur einen Bruchteil des Volkseinkommens darstellt.

[3] Rudolf Goldscheid, Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft. Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1926, I, S. 151.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Die Besteuerung des Kapitals darf das Kapital selbst nicht verkleinern, da sonst die Steuerquelle zugeschüttet werden kann.

3. Die Besteuerung des Kapitals soll die Kapitalbildung vielmehr anregen.

4. Die Besteuerung des Kapitals soll erfolgen möglichst für Zwecke, die den Steuerertrag irgendwie investieren, also wohl eine laufende Einfügung zulassen, aber keinen faktischen und jährlich wiederkehrenden Verbrauch bewirken.

3. Von den Steuersystemen 1913 und jetzt.

Durch das Vorkriegssteuersystem waren die Verbrauchsteuern einschließlich der Zölle und einige wenige Kapitalsteuern (Stempelabgabe, Erbschaftsteuern) dem Reiche zugewiesen, das sich als das neueste Gebilde neben den Staaten und Gemeinden in der Hauptsache mit der Steuererbschaft des Zollvereins hatte begnügen müssen.

Andererseits waren zwischen Staat und Gemeinde — nach dem Vorbilde Preußens seit dessen Steuerreform durch Miquel 1891 bis 1893 — die Steuern so aufgeteilt, daß der Staat die personalen Einkommensteuern, die Gemeinden die Realsteuern erhoben und verbrauchten, wobei letzteren noch Zuschläge zu der staatlichen Einkommensteuer zustanden.

Innenpolitisch waren es die Realsteuern, deren Erhöhung vor dem Weltkriege schon manche starke Reaktion ausgelöst hatte, ein Kampf der Gemeinden um ihre wichtigsten steuerlichen Einnahmen, der vor allem von seiten der Eigentümer und Nutznießer der realen Steuerobjekte gegen die Gemeinden geführt wurde.

Die Grund- und Gebäudesteuern auf der einen Seite, die Gewerbesteuern auf der anderen waren die Kampfobjekte, als der Weltkrieg ausbrach und nun ganz andere Geldsorgen entstehen ließ.

In der Tat hatten die breiten Schichten der nichts als staatliche Einkommensteuer Zahlenden einen verhältnismäßig geringen Anteil der öffentlichen Lasten aufzubringen, wie es besonders deutlich die Lastenverteilung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zeigte, für das sich ein freier Steuerausschuß aus Industrie und Handel schon im Jahre 1911 konstituiert hatte, der für die damals geplante Neu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ordnung des Kommunalabgabengesetzes ein reiches und zuverlässiges Material zusammengestellt hat[4].

Im Gegensatz hierzu liegt das Hauptgewicht der Finanzgebahrung durch die Neuordnung der steuerlichen Zuständigkeiten und die Verstärkung der Reichsaufgaben beim Reich. Die Länder sind vielfach nur noch Teilhaber am Reichssteuerertrag. Durch die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 ist eine eigene Steuerbehördenorganisation des Reichs geschaffen worden; und durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (jetzt Finanzausgleichsgesetz) ist die Abgrenzung der Zuständigkeit zur Steuererhebung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden geschaffen und die Beteiligung der Länder und Gemeinden an den Steuereinnahmen des Reiches geregelt worden.

Nachdem die „stark besitzfeindliche" Steuerreform Erzbergers von 1919/1920 durch Wirths Reform im April 1922 abgeschwächt war, mußte die stärkste Steuererhöhung versucht werden, um die Reparationsverpflichtungen erfüllen zu können, und es mußte der steigenden Geldentwertung gefolgt werden, die das ganze neue Steuerwerk ins Wanken brachte. Die Ende 1923 einsetzende Stabilisierungspolitik stellt endlich die Steuern auf die neue Währung um, führt aber zu einer ungemein hohen steuerlichen Belastung, so daß ein großer Steuerreformversuch[5] im Jahre 1925 unternommen wurde, der eine Neuordnung des Steuersystems darstellt, wenn er auch durch eine ganze Anzahl von Einzelgesetzen, die hauptsächlich vom 10. August 1925 datieren, durchgeführt worden ist.

Ein Steuerüberleitungsgesetz vom Mai 1925 und ein Steuermilderungsgesetz vom 31. März 1926 bilden den restlichen Rahmen dieser Reformen, die durch einige Neufassungen einzelner Steuergesetze inzwischen aber fortgeführt sind.

Materiell zeigt die Steuerreform von 1925 das Bestreben, die indirekten Steuern (gemeint sind die Verbrauchsteuern) herabzudrücken und dafür die (direkten) Besitzsteuern auszubauen. Das

[4] Denkschrift des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Düsseldorf 1912.

[5] Staatssekretär Dr. Popitz kündigte ihn in seiner Reichstagsrede vom 19. Januar 1925 an mit dem Ziel, „im Ausmaß der Steuern und in ihrer Gestaltung den zwingenden Bedürfnissen des wirtschaftlichen Wiederaufbaues nach Möglichkeit entgegenzukommen".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuerwerk von 1925 geht also von dem alten Reichssteuergedanken, die Verbrauchsteuern als wichtigste Reichssteuern zu erheben, ab und okkupiert dafür die bisher wichtigsten Staatssteuerarten.

Die Inflationsjahre mit ihrer durch die Geldentwertung fortgesetzten Steueränderungspolitik, die schließlich nur noch als Verwaltungsangelegenheit behandelt wurde, um den schwerfälligen Apparat der Gesetzgebung nicht fortlaufend in Gang halten zu müssen, brauchen uns hier nur zu beschäftigen, soweit ein steuerpolitisches Novum dabei in Erscheinung trat. Ein solches war der Zahlungstermin, um den man sich bisher nur wenig gekümmert hatte, der für die Entrichtung des Reichsnotopfers geradezu zu einem Kampf der Steuerpflichtigen gegen den Reichsfinanzminister führte, und seither — trotz fehlender Inflation — eine besondere steuerpolitische Bedeutung hat.

Ein solches Novum war weiter die in der Novelle zum Reichsnotopfer vorgesehene Blankovollmacht der Finanzämter, nach eigenem Ermessen von der Erklärung des Steuerpflichtigen abzuweichen und eine freie Schätzung zur Grundlage der Veranlagung zu machen, das noch einmal bei den Beratungen über das Reichsbewertungsgesetz eine gewisse Rolle spielte, aber hier fiel.

Die Steuervorauszahlungen, die seit dem neuen Einkommensteuergesetz zu leisten sind, und die im wesentlichen aus dem steuerbaren Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger sowie der meistens kleinkapitalistischen Depotinhaber bei den Banken zu leisten sind, haben von Anfang an allergrößte Störungen nicht bloß in den betreffenden Kreisen, sondern in der gesamten Volkswirtschaft ausgelöst. So bequem für manchen Steuerpflichtigen der Steuerabzug vom Arbeitslohn sein mag, so sicher ist doch, daß die Einbehaltung dieser Riesenbeträge, die sich monatlich auf über 100 Millionen *RM* belaufen, einmal die Lohnempfänger beunruhigt, zweitens aber und vor allen Dingen, eben diese Beträge dem Gang der Wirtschaft zeitweise entzieht, also ihren Umsatz verhindert, es sei denn, daß die zur Zahlung Verpflichteten, also die Arbeitgeber, mit diesen Beträgen bis zum Fälligkeitstermin arbeiten, weshalb vermutlich alle Anträge um Vergütung der Bemühungen dieser abgelehnt worden sind.

Die Tatsache, daß der Lohnempfänger seine Steuerleistung nicht selbst vollbringt, daß er also diesen Betrag überhaupt nicht in die Hand bekommt, hat anfänglich zahlreiche Lohnforderungen ausgelöst.

Das Steuerabzugsverfahren vom Arbeitslohn hat sich inzwischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu einem beinahe selbständigen Steuerzweig entwickelt, den man neuerdings „Lohnsteuer" nennt. Über die Berechtigung dieser Bezeichnung ist hier nicht zu streiten, aber die Tatsache des Abzugsverfahrens mußte uns vom Standpunkt unseres Themas als volkswirtschaftliches Umsatzminus und demgemäß als kapitalbildungshindernd beschäftigen.

Inzwischen sind die wesentlichsten Verfahrensmängel des Steuerabzuges beseitigt worden, aber allein die Fülle der Steuererstattungsanträge, die durch die Erwerbslosigkeit der Arbeitnehmer nötig werden, und bei weiterer Zunahme der Arbeitslosigkeit eine überhaupt nicht mehr zu bewältigende Leerlaufarbeit der Finanzämter entstehen lassen, sollte doch zur Besinnung über den problematischen Wert der Steuervorauszahlung für die Lohnempfänger führen.

Die Steuervorauszahlung hat sogar für Ertragsteuern gegolten, obgleich der Ertrag aus einer Wirtschaftsperiode ja erst am Ende derselben feststellbar ist. Die inflationistische Erhebungspraxis ist aus den Ertragsteuern erst mit der Veranlagung der Gewerbesteuern für 1925 im Jahre 1926 verschwunden, da trotz einer entsprechenden Bestimmung über die Veranlagung nach dem Ertrage in der zweiten Steuernotverordnung diese Veranlagung für 1924 noch nicht stattfand, sondern durch das Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925 es für 1924 im wesentlichen bei den bisherigen Vorauszahlungen blieb.

4. Die Bedeutung der einzelnen Steuern für die Kapitalbildung.

A. Zur Einleitung.

Alle Vermögensbesteuerung macht eine Abgrenzung des steuerbaren Vermögens notwendig. Die reine Finanztheorie wird ohne Rücksicht auf die Steuerpraxis hierbei einen weiteren Vermögensbegriff aufstellen dürfen als die Finanzwissenschaft im praktischen Verstande.

Für die vorliegende Untersuchung bleibt, wenn sie überhaupt die zu behandelnde Frage aus der praktischen Besteuerung heraus beantworten will — und einen besseren Weg sehen wir für unser Ziel nicht — nichts anderes übrig, als eine im buchstäblichen Sinne des Wortes steuerrechtliche Definition des Vermögens zugrunde zu legen, wie das auch zum Beispiel W. Lotz in seiner „Finanzwissenschaft" tut[5a].

[5a] W. Lotz, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 455, indem er als Vermögen definiert: den Geldwert der in Geld oder anderen Dingen bestehenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für die Vermögensbesteuerung ist es weiter von Wichtigkeit, daß sie vielfach Objekte trifft, deren „Wert" nicht bekannt ist, so daß also Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmaßnahmen hierzu nötig sind.

Es liegt auf der Hand, daß solche Grundsätze und Maßnahmen zwar nicht unmittelbar die absolute Größe des Vermögens, wohl aber den steuerbaren Wert und damit mittelbar auch dessen wirtschaftliche Bedeutung stark beeinflussen.

Die Bewertung des Vermögens als Steuerobjekt gehört dementsprechend zu den wichtigsten Fragen der Besteuerung.

Von dem gewaltigen Ausmaß der Bedeutung der Bewertungsart und ihrer Grundsätze erhält man eine klare Vorstellung, wenn man bedenkt, daß der meiste unbewegliche Besitz keinen Gegenwartspreis als Bemessungsgrundlage zu haben braucht, und daß erhebliche Teile des beweglichen Besitzes keinen Verkehrswert (als wirtschaftlichen Gegenwartswert) haben.

Aus diesem Grunde ist es wertvoll, daß sich die „Taxationslehre" mit der Bewertung des Vermögens beschäftigt.

Wir können der betriebswirtschaftlichen Seite der Vermögensbewertung hier jedoch nicht nachgehen, sondern werden unten nur die Bemessungsgrundlagen der Steuergesetze vortragen.

Neben allen volkswirtschaftlichen Grundsätzen steht an hervorragender Stelle die eigentliche Steuersystemfrage, welche Steuerquellen die wichtigsten sein sollen.

Wenn das Einkommen in allen seinen Spielarten die eigentliche Grundlage des Steuersystems eines Landes bildet, wird das Vermögen oft nur „ergänzend" steuerlich belastet.

Für die Höhe der steuerlichen Belastung des Vermögensbesitzes ist es deshalb von Wichtigkeit, ob die Vermögensbesteuerung die grundlegende Steuerart darstellt, wie das in einigen Schweizer Kantonen der Fall ist, oder aber, ob sie nur als Ergänzung zu einem anderen Steuerkomplex, z. B. dem Einkommen, auftritt, wie das in verschiedenen deutschen Ländern vor dem Weltkriege der Fall war, wo die eigentliche Vermögensteuer deswegen richtig „Ergänzungssteuer" hieß.

Möglich ist auch, daß die Vermögensteuern als Ergänzung zum Ertrage eines im wesentlichen auf indirekten Steuern aufgebauten

---

Sachgüter, über die einer Person ausschließliche Verfügungsgewalt zusteht, sowie den Geldwert der einer Person zustehenden sonstigen Rechte abzüglich der geschuldeten Summen, also Aktiva minus Passiva.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuersystems benutzt werden, wie das in England und auch in Frankreich, wenn auch nicht immer in voller Deutlichkeit, zu beobachten war.

Die Stellung der Vermögensteuern im Steuersystem ist grundsätzlich so oft aufgerollt und ausreichend dargestellt worden, daß wir hier nur festzustellen haben, daß die deutschen Vermögensteuern fast allgemein Vermögensteuern mit Ergänzungssteuercharakter (zur Einkommenbesteuerung) geworden sind: das Einkommen und Vermögen soll als „fundiertes" Einkommen eine ergänzende steuerliche Belastung tragen.

Dieses Ziel ist aber vielfach verloren gegangen; die heutigen Steuersysteme klammern sich an die Fragen des konkreten Steuerertrages, so daß die Besteuerung in weiten Kreisen wieder, wie einst durch J. B. Say, als Beraubung des Privateigentums empfunden wird.

Die Finanzwissenschaft kann mit solchem ablehnendem Standpunkt natürlich nichts anfangen; sie betrachtet vielmehr am besten die einzelnen Steuern nach ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung.

B. Gewerbe-, Grundvermögen- und Hauszinssteuer.

Wie so manches andere schematische Gesetz ist das preußische Gewerbesteuergesetz vom 14. Juni 1891 mit seiner schematischen Klassenbesteuerung der Inflation zum Opfer gefallen.

Durch die Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuern vom 16. Februar 1924 wurde bestimmt, daß eine Veranlagung der Gewerbesteuer für 1923 nicht stattfand.

Die vom Reiche durch die neue Steuernotverordnung getroffene Bestimmung, daß Vorauszahlungen für Einkommen aus dem Gewerbebetriebe nach den Betriebseinnahmen des abgelaufenen, für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnittes abzüglich der Lohn- und Gehaltsaufwendungen des Betriebes für den gleichen Zeitraum zu machen waren, übernahm auch die preußische Ergänzungsverordnung.

Der Steuergrundbetrag für die Vorauszahlung auf die Gewerbeertragsteuer wurde auf 10% des auf die Reichseinkommensteuer bzw. auf die Körperschaftsteuer zu zahlenden Betrages festgesetzt.

Durch die Steuermilderungsgesetzgebung wurde der Vorauszahlungsbetrag um ein Viertel ermäßigt.

Daneben wurde die Veranlagung des Gewerbekapitals für die Gewerbekapitalsteuer in Preußen betrieben, aber erst durch das Gesetz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925/26 vom 23. März 1926 ermöglicht.

Die Erhebungsgrundlage war danach das Geschäftsergebnis des Kalenderjahres 1925, so daß jetzt der alte Grundsatz der Veranlagung nach der Vergangenheit für die Zukunft wieder in Geltung getreten ist.

Zu einer endgültigen Regelung ist die Gewerbesteuer aber nicht gelangt; vielmehr wurde die Geltungsdauer der Gewerbesteuerverordnung bis 31. März 1928 verlängert.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen wurde aber bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß 1. die der Grundvermögensteuer unterliegenden Teile des Gewerbekapitals nicht mehr zur Gewerbekapitalsteuer herangezogen und 2. der Miet- und Pachtzins dem Ertrage nicht mehr zugerechnet werden dürfe.

Erst durch ein Reichsrahmengesetz kann eine einheitliche Regelung für die Gewerbesteuerordnung erfolgen; aber auch dieses Gesetz hängt, wie so viele andere, eng mit den Fragen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zusammen, wird also seine letzte Fassung nicht den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit, sondern den Machtfaktoren verdanken, die um es ringen.

Die preußische Gewerbesteuer (der heute die Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1926 nebst der Verordnung vom 15. März 1927 zugrunde liegt) wird nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital bemessen; an die Stelle der letzteren kann auf Beschluß der Gemeinde die Lohnsumme treten (§ 4).

Da die Lohnsumme schon wegen der Einkommensteuerbescheide bekannt ist, die Steuerentrichtung auf dieser Grundlage auch monatlich geschieht — während die Beträge aus dem Ertrag und dem Gewerbekapital nur vierteljährlich zu zahlen sind —, ist die Lohnsumme vielfach für die Steuerbemessung an die Stelle des Gewerbekapitals getreten, so daß eine ausreichende Unterlage für die Bewegung des Gewerbekapitals in Preußen und anderwärts überhaupt nicht mehr existiert.

Von dieser teilweisen Umstellung der Gewerbesteuer vom Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) weg zur Lohnsumme als Bemessungsgrundlage ist vielfach auch deswegen Gebrauch gemacht worden, weil die nach dem Reichsbewertungsgesetz sonst abzugsfähigen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schulden bei der Feststellung des steuerpflichtigen Gewerbekapitals nicht in Abzug gebracht werden dürfen (§ 6).

Die Gewerbesteuer ist auf diese Weise ihres Realsteuercharakters vollständig entkleidet; denn sie erbringt 1. 1% der Lohnsumme (Löhne und Gehälter) und dazu 2. einen Prozentsatz, der gemeindeweise festgesetzt wird, aus dem für die Einkommensteuer festgestellten steuerbaren Einkommen aus dem Gewerbebetrieb.

Bemerkenswert ist, daß der aus der Lohnsumme fließende Anteil der Gewerbesteuer im allgemeinen (nach den Finanzberichten einzelner Großstädte) nur etwa $^1/_5$ der gesamten Gewerbesteuer beträgt. Es wäre deshalb wohl zu empfehlen, den Anteil der auf dem Gewerbekapital mit aufgebauten Gewerbesteuereingängen nach einzelnen Städten zu untersuchen.

Vielleicht bekäme der gegenwärtig regelmäßig schwere gemeindepolitische Kampf um die Höhe der Zuschläge zu den staatlichen Gewerbesteuergrundbeträgen vom Gewerbeertrag ein ganz anderes Gesicht[6].

Wenn man weiter bedenkt, daß die andere staatlich-gemeindliche Besitzsteuer, die Grundvermögensteuer, zum steuerbaren Grundvermögen nicht rechnet[7]: Maschinen und andere Einrichtungen, die zu einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe gehören, selbst wenn sie Bestandteile des Grundstückes sind, so wird hier eine große Erfassungslücke in der Realbesteuerung sichtbar.

Daß die geschilderte Lücke von der preußischen Regierung schon gesehen worden ist, beweist die Tatsache, daß sie in ihrem Entwurf für ein endgültiges Grundvermögensteuergesetz den Steuergegenstand, abweichend vom bisher geltenden Recht, auf sämtliche Bestandteile der Grundstücke und der aufstehenden Gebäude, insbesondere auf Maschinen und andere Einrichtungen, ausdehnen wollte.

Dieser Vorschlag fand eine so starke Gegnerschaft in den beteiligten Kreisen, daß die preußische Regierung ihren ganzen Entwurf zurück-

[6] Inzwischen ist in der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Untersuchung „Besteuerung und Rentabilität gewerblicher Unternehmungen" (Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs, Nr. 4, 1928) eine solche Zusammenstellung erschienen und in ihrer Auswirkung auf einen fingierten Betrieb dargestellt worden.

[7] Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 mit Änderungen vom 28. Februar 1924, 26. Juni 1925, 28. Dezember 1925 und 29. Juli 1926.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zog und neben einer Umstaffelung des Steuertarifs für landwirtschaftliche Grundstücke nur die Geltungsdauer der vorläufigen Grundvermögensteuerordnung verlängern ließ. Die Industrie im besonderen bekämpfte den Vorschlag mit der Begründung, daß dann alle Gemeinden, die eine Gewerbekapitalsteuer neben der eigentlichen Ertragsteuer) erheben, nach Annahme der neuen Bestimmung dazu übergehen würden, diese durch die Lohnsummensteuer zu ersetzen[8].

Hierbei rückt die Grundvermögensteuer noch weiter in den Vordergrund dadurch, daß sie nicht nur maßgebend ist für die Steuer vom Grundbesitz an den Staat, sondern auch für die Feststellung des Grundvermögensteuerwertes für die Zuschläge der Kommunen zu der staatlichen Steuer, und daß sie schließlich noch für die Berechnung der Hauszinssteuer bestimmend ist. Denn die Hauszinssteuer wird in Hundertsätzen der staatlichen Grundvermögensteuer erhoben, und betrug anfänglich 400 % derselben und seit April 1928 1200 %.

In den Steuerbereich sind nach dem Weltkriege Beträge gelangt, an deren steuerliche Beschaffung früher kaum jemand zu denken gewagt hat. Der mit Hilfe der Hauszinssteuer-Hypotheken öffentlich geförderte Wohnungsbau hat eine für reichsdeutsche Verhältnisse ganz neue Belastung gebracht, eben die Hauszinssteuer, die dadurch, daß sie teilweise zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs benutzt wird, ganz außerordentlich hoch bemessen ist, und von den Gesamtsteuereinnahmen des Reichs, der Länder und der Gemeinden, einschließlich der Gemeindeverbände, heute etwa 13 % ausmacht, das heißt beinahe doppelt so viel wie die alten Grund- und Gebäudesteuern heute zusammen aufbringen.

Wenn auch die spezielle Begründung der Hauszinssteuer einleuchtend ist, und es als erwünscht bezeichnet werden muß, daß die durch die Geldentwertung um rund drei Viertel verringerten hypothekarischen Lasten der Hausbesitzer dieser Volksgruppe nicht allein zugute kommen, so bedeutet doch die Hauszinssteuer eine im Prinzip verfehlte Steuer für die Gegenwart, soweit ihre Erträge als Baukapital verwendet werden.

Denn der Wohnungsbau kann und soll auf Leihkapital bzw. Privat-

[8] Von den 29 Großstädten in Preußen haben die Lohnsummensteuer bereits 19, von 32 Städten mit 50—100 000 Einwohnern bereits ebenfalls 19. Vgl. Einzelschriften des Statistischen Reichsamtes. Nr. 4, a. a. O., S. 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kapital sich stützen, das entsprechend der langen Lebensdauer der Wohnbauten langsam zu amortisieren wäre.

Mit den Erträgen der Hauszinssteuer wird aber sogar zweierlei getan, was nicht den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung entspricht; der eine Teil wird für einen Sonderzweck verwendet, der das laufende Steueraufkommen investitorisch festlegt, indem er für den Hausbau ausgeliehen wird. Volkswirtschaftlich wertvoll ist hierbei nur, daß die aus der Hauszinssteuer gegebenen Hypotheken sehr billig sind, so daß sie nicht bloß dem Hausbau dienen, sondern verhältnismäßig niedrige Mieten zulassen[9]. Wir können aus diesem letzteren Grunde fürs erste nicht auf die Hauszinssteuer verzichten, wenn auch die Steuermittel durch diese Verwendung in Kapital umgewandelt werden, und was nicht übersehen werden darf, hierdurch die öffentliche Hand zugleich an privatem Grundbesitz dinglich berechtigt wird. Weiter wird der übrige Teil der Hauszinssteuer wohl der allgemeinen Finanzverwaltung zugeführt, die sie aber bestimmungsmäßig hauptsächlich für Wohlfahrtszwecke zur Verfügung stellt, so daß hier eine Bindung vorliegt, die dem Wesen gerade dieser Steuer nicht entspricht. Die Hauszinssteuer ist so eine zweifache Zwecksteuer auf den Hausbesitz.

Die Hauszinssteuererträge werden der kommunalen und der genossenschaftlichen Bautätigkeit in einem Maße zugeführt, das eine ernsthafte Schädigung der privaten Bautätigkeit bedeutet. Durch die Bevorzugung der öffentlichen bzw. halböffentlichen Bautätigkeit wird jährlich ein gewaltiger Betrag aus den Händen einer verhältnismäßig kleinen Steuerzahlergruppe in die Hände ihrer leider oft recht scharfen Gegner gelegt. Allein in Preußen gelangen jetzt jährlich rund 600 Millionen *RM* Hauszinssteuer als Hypothekenkapital zur Anlage; das ist ein Betrag, der ziemlich genau den echten Sparkasseneinlagen gleichkommt (s. S. 152).

Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß ein Teil der Sparkasseneinlagen dem durch die Hauszinssteuerhypotheken von seiten der Mieter ersparten Mietzins entspringt.

Ein besonderes Hemmnis der Förderung des öffentlichen Wohnungsbaues liegt andererseits darin, daß die von den sozialen Ver-

[9] Ein großer Teil der Hauszinssteuerhypotheken wird zu 1% verzinst, zahlt also eigentlich nicht viel mehr als die Verwaltungsgebühren für die als Steuereingang unbelasteten Beträge; auch der Rest wird mit 3% plus 1% Amortisation noch ungewöhnlich billig (etwa zu einem Drittel des üblichen Zinssatzes) ausgegeben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sicherungsanstalten thesaurierten Beträge, mit denen früher eine starke Unterstützung der Wohnbau-Bautätigkeit gepflegt wurde, durch die Inflation zerstört worden sind.

Eben diese Anstalten vermochten in den entscheidenden Jahren nicht einmal ihre Leistungen aus eigenem Mittelaufbringen zu erfüllen, sondern beanspruchten und beanspruchen noch heute sämtlich Zuschüsse, die wieder nur durch steuerliche Einnahmen gedeckt werden können.

So ist hier eine Verminderung der Kapitalneubildung eingetreten und durch zusätzlichen Kapitalbedarf sogar eine neue Kapitalverbrauchsstelle entstanden, wo bisher eine Kapitallieferstelle vorhanden war.

C. Die verschiedenen Vermögensteuern.

1. Schon während des Krieges, dann aber besonders im Anschluß an den verlorenen Krieg hat eine starke Kapitalüberführung ins Ausland stattgefunden. Diese „Kapitalflucht" genannte Erscheinung erklärte sich, besonders nach dem Kriege, aus dem Verlangen manches Kapitalbesitzers, seine beweglichen Werte ohne sein Zutun nicht entwertet zu sehen.

Die Schweizer Banken haben damals einen merklichen Zuzug solcher deutschen Werte zu verzeichnen gehabt; aber auch Holland, Dänemark und England haben in den Jahren 1919 und 1920, später wohl weniger, manches neue Konto für deutsche Rechnung eröffnet.

Durch die Kapitalfluchtgesetze vom 9. September 1919 und vom 24. Dezember 1920, sowie eine Reihe ergänzender Verordnungen über die Kapitalabwanderung in dieser Zeit, ist damals der Eindruck erweckt worden, als ob die Abwanderung der Kapitalien eine gegen die Interessen der Volkswirtschaft gerichtete Aktion sei, während in Wahrheit auf diese Weise beträchtliche Kapitalien vor der Inflation gerettet worden sind; die inzwischen mehr oder weniger vollständig nach Deutschland zurückwandern konnten.

Ein Teil dieser zurückgekehrten Kapitalien ist in Anlagewerte gegangen, die sie früher ebenfalls innehatten, die aber nun als neu erscheinen und die Kapitalbildung in Deutschland in ein falsches Licht rücken. Weiter ist aber auch der Fall eingetreten, daß solche vom Auslande kommenden Kapitalien als ausländische betrachtet wurden, während sie niemals einem Ausländer gehört haben, so daß eine zweite Entstellung der deutschen Kapitalbildung entstand. Endlich drittens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist ein ansehnlicher Teil der ausgewanderten Kapitalien in ausländische Unternehmungen gesteckt worden und wirft dem deutschen Gläubiger oder Teilhaber guten Ertrag ab, den er in Deutschland verzehrt. Die finanzwirtschaftliche Belastung der während der Inflation ins Ausland abgewanderten oder auf dem Wege dorthin „arretierten" Kapitalien, war also geradezu verfehlt; sie entsprang nationalen Ordnungsmomenten und nicht wirtschaftlichen Erwägungen.

2. Im Gegensatz hierzu ist die sozusagen objektive Vermögensbesteuerung durchaus eine richtige, ja notwendige Art der Steueraufbringung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, darf also nur nebenher nach ihrer die Kapitalbildung beeinflussenden Kraft, dafür aber um so mehr als Kontrollinstanz der wirtschaftlichen Kapitalleistungsfähigkeit betrachtet werden.

Die fortlaufende Besteuerung des Vermögensbesitzes steht hierbei an erster Stelle; sie gestattet neben dem Steuerertrage die volkswirtschaftlich wichtige Wertermittlung des überhaupt jeweils vorhandenen Bruttovermögens und verdient als materielle Vermögensteuer besondere Beachtung.

Die Vermögensteuer ergänzt die Einkommensteuer durch besondere Belastung des fundierten Einkommens; sie ist eine fortlaufende Steuer vom Vermögensbesitz. Vermögen sind diejenigen Güter, welche eine Nutzung gewähren oder gewähren können, wie Grundstücke, Gebäude, Anlage- und Betriebskapitalien, Leihkapitalien, Rechte auf dauernde geldwerte Leistungen (Renten usw.). Neuerdings werden auch wertvolle Gebrauchsstücke, Kunstwerke und ähnliches zum steuerbaren Vermögensbesitz gerechnet. Das für den Alltag dienende Gebrauchsvermögen (Wohnungseinrichtung) bleibt steuerfrei. Die auf dem Vermögen ruhenden Schulden dürfen abgezogen werden.

Als Bemessungsgrundlage dient in der Regel der gemeine Wert, bei Grundstücken auch der Ertragswert, bei Wertpapieren der Kurswert.

Die Steuersätze sind naturgemäß so niedrig gehalten, daß die Entrichtung der Steuer aus dem Ertrage des Vermögens geschehen kann. Der Tarif des deutschen Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925, das die seit dem 8. April 1922 erlassenen entsprechenden Gesetze ersetzte, beträgt unter Berücksichtigung der Steuermilderung

Von 5100—10000 *RM* . . . 1 ‰,
„ 10100—20000 „ . . . 2 ‰,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von 20100—30000 RM . . . 3 ‰,
„ 40100—50000 „ . . . 4 ‰,
„ 50100 RM ab . . . . . 5 ‰.

Er hält sich damit fast in den Grenzen der Vorkriegsvermögensteuergesetze der deutschen Länder, insbesondere Preußens, das mit ½ ‰ begann und bis etwa 5 ‰ stieg, steigt aber seit 1927 bei Vermögen von mehr als 250000 RM bis auf 7,5 ‰, soweit nicht solches Vermögen der Ertragsbesteuerung durch die Länder und Gemeinden unterliegt, d. h. praktisch nur für das engere Kapitalvermögen.

Es wird also angenommen, daß die landwirtschaftlichen Vermögen, die Grundvermögen und die Betriebsvermögen nicht die gleich hohe Ertragsfähigkeit besitzen, die dem sonstigen Vermögen heute offenbar im allgemeinen zukommt.

Bei einer Besteuerung mit 5 ‰ des Vermögens wird bei einem Ertrage von 8 % (z. B. Dividende) nur der 16. Teil des Ertrages als Vermögensteuer eingehoben (5 RM Steuer bei 80 RM Dividende), bei 7,5 ‰ immer erst der 10,7. Teil des Ertrages.

Solche Steuersätze können nicht als Zerstörer der Vermögenssubstanz angesehen werden.

Die allgemeine Freigrenze für die Vermögensteuer beträgt 5000 RM. Bei übersteigen dieser Grenze ist der ganze Betrag, und nicht nur der über der Freigrenze liegende Teil steuerpflichtig. Diese Belastung dürfte zu zahlreichen Bemühungen führen, die Freigrenze — bei kleinen Vermögen — möglichst nicht zu überschreiten, wenn auch der Steuersatz bis 10000 RM Vermögen nur 1 ‰ beträgt, und außerdem Vermögen bis 10000 RM steuerfrei bleiben können, wenn besondere Familien- und Einkommensverhältnisse vorliegen.

Für die Förderung der Kapitalneubildung wäre es zweifellos erwünscht, die Freigrenze erheblich zu erhöhen. Wenn F. von Lilienthal[10] vorschlägt, die Vermögensteuer erst bei 300000 RM Vermögen zu erheben, so schießt er aber über das heute erreichbare Erhöhungsziel offensichtlich weit hinaus (vgl. auch unten die „Umsatzsteuer").

Die Reichsvermögensteuerveranlagung ergab für das Reich[11] in Millionen RM:

[10] F. von Lilienthal, Steuerreform als wirtschaftliche Nothilfe. Berlin 1928.

[11] Statistisches Jahrbuch 1926, S. 424/425; a = natürliche Personen, b = Körperschaften.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für den Stichtag	Landwirtschaftliche u. a. Grundstücke	Andere Grundstücke	Betriebsvermögen der Länder	Gewerbl. betriebsvermögen	Sonst. Vermögen	Steuerbare Vermögen[12]
31. Dez. 1923 a	30598	19305	928	22379	6144	77932
b	254	925	15	30178	73	31340
zusammen	30852	20230	943	52557	6217	109272

Für Preußen allein ergab sich am 31. Dezember 1923[13] ein steuerbares Vermögen nach Abzug von Schulden und Lasten

für a	47384000000 ℛℳ	auf	1399903	Steuerpflichtige
für b	20839000000 ℛℳ	„	38217	„
zusammen	68223000000 ℛℳ	auf	1438120	Steuerpflichtige.

Stellen wir zum Vergleich das Bruttovermögen der zur Ergänzungsteuer veranlagten physischen Zensiten für die Veranlagungsperiode 1911/13 daneben, so war dasselbe 104057 Millionen ℳ groß. Wenn wir die inzwischen verlorenen Gebiete abziehen (mit rund 15000 Millionen ℳ), so bleiben immer noch fast genau 90 Milliarden ℳ übrig, während dieselbe Zensitengruppe heute nur etwa die Hälfte steuerbares Vermögen aufweist.

Leider läßt sich aus dem mir zur Zeit zur Verfügung stehenden Material eine ähnliche Feststellung für die nichtphysischen Zensiten in Preußen nicht machen.

Vergleichen wir auch die Zahl der Zensiten, so stehen gegenüber den kurz vor dem Weltkriege zur Ergänzungsteuer veranlagten 1767000 physischen Zensiten im damaligen Preußen (etwa 1,6 Millionen nach heutigem Gebietsumfang) 1399903 physische Zensiten nach der Veranlagung für 1924[14].

Neueres Veranlagungsmaterial ist bisher nicht veröffentlicht und auch nicht vor Oktober 1928 zu erwarten, wie mir auf Anfrage von maßgeblicher Seite mitgeteilt worden ist.

Die Kapitalschrumpfung der Inflationszeit hat danach einem offenbar gesunden Erholungsprozeß Platz gemacht; aber fürs erste stehen wir doch noch vor einem weiten Wege, um an die Vermögensziffern der Vorkriegszeit heranzukommen.

[12] Nach Abzug von Schulden und Lasten; sonst 79354 Millionen und 31445 Millionen ℛℳ.

[13] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 425.

[14] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 425.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Außerdem ist aber die Wertermittlung in ihrer wichtigsten Grundlage wohl nachprüfbar.

Die Bewertungsgrundsätze für die Vermögensbesteuerung enthält neben der subsidiär geltenden Reichsabgabenordnung von 1919 (§§ 137 bis 161) das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925, nebst Durchführungsbestimmungen. Der Ertragswert soll das Ergebnis der Bewertung sein; er wird, wenn sonst kein Verkehrswert bekannt ist, als das Achtzehnfache des Reinertrages berechnet, das ist des Ertrages, den der Betrieb bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und unter normalen Verhältnissen nachhaltig gewähren kann.

Es wird also angenommen, daß sich das Betriebsvermögen heute durchschnittlich mit gut 6% verzinst.

Für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist dieser Satz heute wahrscheinlich zu hoch, für die Hausgrundstücke in den Städten, soweit sie der Wohnungsmangelwirtschaft unterworfen sind, entschieden auch. Dagegen dürfte das gewerbliche Betriebsvermögen sich erheblich höher verzinsen, so daß ein Verlassen dieses allgemeinen Bewertungsgrundsatzes nicht unberechtigt wäre.

Durch die Verordnung über die Einheitsbewertung von 1928 sind die Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens bereits teilweise geändert. Für die Vermögenserklärung für 1928 gelten folgende Bestimmungen: Bei zwangsbewirtschafteten bebauten Grundstücken wird wie bisher vom Wehrbeitragswert ausgegangen, während bei anderen bebauten Grundstücken der Ertragswert, bei unbebauten der gemeine Wert zugrunde zu legen ist.

Die Bewertung des Betriebsvermögens nach der Reichsabgabenordnung (§ 139) hat ebenfalls schwere Mißstände gezeitigt, die die Kapitalbemessung aufs stärkste beeinflußten, obgleich die Bewertungsvorschriften eine Abweichung von der Bewertung nach Maßgabe des Anschaffungs- bzw. Herstellungspreises abzüglich angemessener Abschreibungen nur dann erlaubten, wenn auf Grund der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen war.

Daß die vielen Klagen der Arbeitgeberverbände hierüber einen Kern von Berechtigung besitzen, darf von einem objektiven Betrachter nicht abgestritten werden. Es ist vielmehr zu vermuten, daß die Betriebsvermögen vielerorts zu hoch angesetzt sind.

Andererseits ist die Gefahr der Doppelbesteuerung von Grundvermögen und Gewerbebetrieb, die durch das Auseinanderfallen von Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

triebsstätte und Wohnsitz besteht, dadurch vermieden, daß Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nur in dem Lande erhoben werden dürfen, in dessen Gebiet der Grund- oder Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Gleichzeitig wird hierdurch auch der Grundsatz des bisherigen Doppelsteuergesetzes erfüllt, dem die Kapitalbildung manchen Anreiz verdankt hat.

3. In der deutschen Steuergeschichte der Gegenwart haben wir zwei Beispiele für einmalige Kapitalsteuern, die eine öffentliche Schuldenaufnahme in entsprechendem Ausmaße verhindern sollten, den Wehrbeitrag nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913 und das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919. Der Wehrbeitrag in Höhe von etwa 1,1 Milliarde ℳ, dessen Aufbringung in mehreren Raten nicht zu umgehen war, wurde von den Linksparteien für ihre Zustimmung zu der damaligen Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Heeres gefordert — die „Besitzenden" sollten den Schutz des Landes bezahlen.

Das Reichsnotopfer sollte die Kriegsschulden vermindern helfen, indem es bewußt in die Vermögenssubstanz der Bevölkerung eingriff, wogegen die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1918 manche beachtliche Stimme gehört hatten; es zerflatterte aber infolge der Geldinflation und konnte nicht weiter erhoben werden. Nur ein Teil der Kriegsanleihebesitzer hat damals seinen Anteil mit Hilfe der Hingabe dieser voll bezahlt, weil selbstgezeichnete Kriegsanleihe an Stelle der Barzahlung zugelassen war.

Das Gesetz über den Wehrbeitrag ist dadurch von anhaltender Bedeutung geworden, daß seine Veranlagung die Grundlage für die Berechnung des Vermögenszuwachses bei der sogenannten Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer) wurde, die aber zur Zeit außer Hebung gesetzt ist (vgl. unten), und daß auch bei anderen Vermögensteuern auf jene Veranlagung zurückgegriffen wird.

Infolge der starken Umschichtung des Vermögens, die mit der Inflation eingetreten war, ist aber die eigene neue Veranlagung nicht mehr zu umgehen gewesen, die denn auch seit 1925/26 wieder in Anwendung ist.

4. Beachtung verdient auch die mehr formale Vermögensertragsbesteuerung, die früher vielfach als Kapitalrentensteuer in Übung war.

Als die Kapitalrentenbesteuerung zur Einführung kam, hat man befürchtet, daß die neue Belastung von den Kapitalrentensteuerpflichtigen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf die Schuldner der Kapitalisten abgewälzt werden würde. Aber die Kapitalisten sind, wie es Lotz zutreffend nennt[15], „eine durchaus unorganisierte Interessentenschicht", innerhalb deren sich der stärkste Wettbewerb geltend macht, soweit es um umworbene Kapitalanlagen geht, und die sich freiwillig den Zinsbedingungen der Schuldner unterwirft, wenn diese nur eine entsprechende Sicherheit gewähren, wie das für die öffentlichen Sparkassen gilt.

Obgleich die Kapitalrentensteuer die befürchtete Wirkung nicht auslöste, ist sie doch aus dem heutigen Steuersystem in ihrer alten reinen Form verschwunden und — nicht zuletzt, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden — in die Einkommensteuer übergegangen, wo sie uns noch beschäftigen wird.

5. Die Vermögenszuwachssteuer (amtlich hieß sie Besitzsteuer), die das Deutsche Reich durch Gesetz vom 3. Juli 1913 einführte, sollte den Wehrbeitrag ergänzen. Steuerobjekt war die Vermögensvermehrung, die das Gesamtvermögen in dem dreijährigen Veranlagungszeitraum (erstmalig vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1916) erfahren hatte. Sie war also erstmalig für den 31. Dezember 1916 fällig. Die Steuer war progressiv; sie betrug bis 50000 Mark Zuwachs 0,75% und stieg bis 2,5% (bei einem Zuwachs von 10 Millionen und mehr). Die Vermögenszuwachssteuer sollte den einmaligen Wehrbeitrag sozusagen fortsetzen, und ist aus dem Kampf der Einzelstaaten gegen das Reichssteuerziel, die Einkommens- und Vermögensbesteuerung in die Hand zu bekommen, als neue Steuer entstanden, also ein durchaus staatspolitisches Produkt, während der Wehrbeitrag als einmalige Vermögensabgabe mehr parteipolitischen Kräften der Linken sein Entstehen verdankte.

Die Vermögenszuwachssteuer, die von 1914 bis 1919 als Besitzsteuer zur Hebung kam, ist durch Gesetz vom 8. April 1922 wieder in das deutsche Steuersystem gelangt. Sie wollte den in jeweils drei Jahren eingetretenen Zuwachs als Einkommen besonders besteuern und sollte erstmalig im Jahre 1926 für 1923—1926 erhoben werden.

Die Vermögenszuwachssteuer des Reiches ist aber vorläufig bis 31. Dezember 1928 außer Hebung gesetzt (§ 26 des Vermögensteuergesetzes), weil mit Erfolg geltend gemacht wurde, daß sie den Spartrieb der Bevölkerung beschneide und bei der gegenwärtigen Kapital-

[15] W. Lotz, Finanzwissenschaft. Tübingen 1917, S. 380.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

armut keine Ansammlung von Einnahmeüberschüssen oder sonstigen Ersparnissen künstlich behindert werden dürfe.

Zu anderer Zeit, z. B. vor allem zu jener Zeit, wo die Vermögenszuwachssteuer von Georg von Schanz zuerst vorgetragen wurde (im Jahre 1896), würde sie dagegen einer gewissen „Berechtigung" nicht entbehrt haben, vorausgesetzt, daß sie nicht mechanisch auf jeden Vermögenszugang angewendet wurde, wie es das Einkommensteuergesetz heute erfolgreich versucht, indem es bestimmte Vermögenszugänge, wie Kapitalempfänge aus Lebensversicherungen, und Kapitalabfindungen, die zur Abzahlung eines Unterhaltsanspruchs gezahlt werden, steuerfrei läßt, oder andere wie Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne usw. besonderer Besteuerung unterwirft.

Die Außerkraftsetzung der Vermögenszuwachssteuer durch das Vermögenssteuergesetz von 1925 stellt eine der besten wirtschaftlichen Maßnahme der deutschen Finanzgewalt dar. Der neuerdings wiederholt ventilierte Gedanke ihrer Wiederinkraftsetzung ist zunächst unzeitgemäß, weil die Vermögensneubildung sich vielfach sozusagen unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollziehen ließe.

6. Ähnlich würden außerordentliche Zuschläge zur Vermögensteuer wirken, die manche Stadtverwaltung wohl gut gebrauchen könnte, und die auch tatsächlich vereinzelt beantragt worden sind[16], aber die fürs erste abgelehnt werden müssen.

Denn die einfachste Kapitalertragsteuer kann schließlich den volkswirtschaftlich bedenklichen Zustand entstehen lassen, daß Kapital, das gut arbeitet, durch die steuerliche Hingabe an den Fiskus eine Funktion übernimmt, die sehr viel weniger wirtschaftlich ertragreich ist, so daß der Gesamtheit schlecht gedient wird.

7. Für die Besteuerung von Erbanfällen gilt das Erbschaftssteuergesetz von 1925; zur Berechnung der Steuer wird der Wert des Erwerbes, das ist des ganzen Vermögensanfalles, angesetzt. Doch ist von diesem Roherwerb der eine oder andere Abzug zulässig, hauptsächlich aus der Übernahme von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des Erblassers und der sonstigen Abwickelung des Nachlasses. Aber entscheidend für den Erwerber der Erbschaft ist das persönliche Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser, das außer der Steuerbe-

[16] Z. B. vom Magistrat der Stadt Berlin, Ende 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

freiung des Ehegatten, vorausgesetzt, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld, Kinder oder Abkömmlinge von diesen am Leben sind, und einigen anderen Befreiungen, unter denen wir Anfälle an öffentlich-rechtliche Körperschaften und an politische Parteien nennen (§ 18), sowie der sachlichen Befreiung von Mindestbeträgen, Hausrat usw., eine starke Steigerung der Steuersätze mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad bewirkt.

Gegen eine progressive Belastung der Erbschaften werden nur selten grundsätzliche Bedenken erhoben. Schon J. St. Mill hält solche Progression für gerecht, jedoch nur für die Erbschaftsbesteuerung, während er sie sonst als Steuergrundsatz ablehnt.

Die Erbschaftsbesteuerung im deutschen Reich, die als solche erst im Jahre 1906 geschaffen worden ist, war anfänglich nicht hoch. Durch das Reichsgesetz vom 10. September 1919 wurde aber eine aus Nachlaß- und Erbanfallsteuer zusammengesetzte Erbschaftsteuer geschaffen, die bis 90 % des Erwerbs wegsteuern konnte.

Diese hohen Sätze lösten bald allgemeine Besorgnisse wegen der Kapitalbildung und des Ertrags der wiederkehrenden Vermögensteuern aus. Schon durch Gesetz vom 7. August 1922 wurde deshalb die Nachlaßsteuer aufgehoben, die Ehegatten wurden grundsätzlich wieder befreit und der Höchstbetrag der Steuer auf 80 % des Erwerbs festgelegt.

Nach der am 25. August 1925 bekanntgegebenen Fassung des heute geltenden Erbschaftssteuergesetzes vom 10. August 1925 steigen die Höchststeuersätze in den fünf Steuerklassen von 15 %, die der überlebende Ehegatte und die Kinder zu zahlen haben, nur noch bis auf 60 %, wenn Onkels, Tanten, Vettern usw. vom Erblasser bedacht sind.

Das gleiche gilt für Schenkungen. Es bleibt also bei hohen Beträgen zwar immer noch manche hübsche Summe übrig; aber der Staat tritt als Erbbeteiligter doch bereits in einem Ausmaße auf, das zur Zerstörung arbeitender Kapitalien führen kann, das im besonderen landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe zerschlagen kann, wenn der Erbe, wie das gesetzlich bestimmt ist (§ 31), auf Grund des vorläufigen Steuerbescheides (des Finanzamtes) die in diesem festgesetzte Steuer binnen einem Monat als vorläufige Zahlung zu entrichten hat, auch wenn der (spätere) endgültige Steuerbescheid eine angemessene Frist für etwaige Abschlußzahlung festsetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

D. Die Kapitalverkehrsteuern und die Umsatzsteuer.

1. Die Kapitalverkehrsteuern wollen den Austausch der beweglichen Kapitalien unter Lebenden treffen. Es gehören hierher z. B. die Börsenumsatzsteuer, dann die Wertpapiersteuern, die gelegentlich der erstmaligen Ausgabe von Schuldverschreibungen, die zum Umlauf bestimmt sind, sowie von Aktien, Erbschaftsanteilen usw., ferner bei Geschäften anderer Art, Veräußerungen, Verpfändungen, Eintragung in das Schuldbuch usw. erhoben werden, drittens die sogenannte Gesellschaftsteuer, die auf bestimmte Rechtsvorgänge von Erwerbsgesellschaften und anderen juristischen Personen gelegt ist. Außerdem rechnet man hierher die Aufsichtsratsteuer, die aber aufgehoben ist, da die Aufsichtsratgelder schon sowohl durch die Einkommensteuer (bei den Personen der Aufsichtsratsmitgliedschaft) wie durch die Körperschaftsteuer erfaßt werden.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegen alle Anschaffungsgeschäfte über Aktien, Anteile, Bezugsrechte, Schuldverschreibungen, die von der Wertpapiersteuer erfaßt werden, sowie solche über ausländische Zahlungsmittel und über börsenmäßig gesammelte Warenmengen.

Die Steuerschuld entsteht mit dem Abschluß des Geschäftes. Maßstab ist der vereinbarte Preis in Reichsmark bzw. der mittlere Börsen- oder Marktpreis.

Der Steuersatz ist für Händlergeschäfte am niedrigsten, für Kundengeschäfte teilweise doppelt so hoch und für sogenannte Privatgeschäfte vereinzelt höher gewesen, aber jetzt derselbe wie für Kundengeschäfte.

Die im ganzen niedrigen Sätze von 0,02 *RM*, auf 100 *RM* Wert, bis 0,04 bei öffentlichen Papieren, 0,03—0,06 *RM* bei Papieren von Unternehmungen aller Art, 0,075—0,15 bei Aktien im besonderen, 0,04 bei Waren bedeutet für die Betätigung aller solcher Geschäfte bestimmt kein Hemmnis, sondern eher eine wertvolle öffentliche Kontrolle der Vorgänge an der wirtschaftlich so sensiblen Börse. Da jedes Geschäft einzeln berechnet wird, besteht die Möglichkeit, den Gang der Börsentätigkeit außerordentlich genau zu verfolgen. Es wäre deshalb erwünscht, die Bewegung der Eingänge gerade dieser Steuer monatlich, neben den anderen Kapitalverkehrsteuern, veröffentlicht zu sehen.

Die beiden anderen heute wichtigen Kapitalverkehrsteuern, die Wertpapiersteuer und die Gesellschaftsteuer, würden mit jenen die Kapitalbeweglichkeit im Deutschen Reiche gut aufzeigen, wie es der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eingang dieser drei Steuern für die letzten Jahre schon andeutungsweise zeigt. Die Einnahmen aus den Kapitalverkehrsteuern betrugen nämlich:

	1924	1925	1926	1927
		Millionen *RM*		
aus der Börsenumsatzsteuer	112,8	40,3	82,9	65,7
„ „ Wertpapiersteuer	5,1	9,2	23,5	20,8
„ „ Gesellschaftsteuer	39,1	40,1	28,0	62,0

Es ist allgemein üblich, bestimmte Steuerbeträge als Unkosten zu behandeln, so daß sie in der Bilanz nicht ohne weiteres als Steuern erscheinen. Zu diesen Steuern gehören in der üblichen Erwerbsunternehmung die Versicherungsteuer, die Wechselsteuer (für angenommene Akzepte) und die Kapitalverkehrsteuern (für Wertpapierverkauf), sowie meistens noch die Kraftfahrzeugsteuer. Die Belastung durch diese vier Steuern beträgt bei den gegenwärtigen Sätzen nur etwa 1 % aller übrigen Steuerlasten, so daß ihr Einfluß auf die Kapitalbildung, z. B. der gewerblichen Unternehmung, nur winzig ist.

Wertvoller ist die Darstellung der Verkehrsvorgänge selbst, wie es z. B. die Ausgabe von Wertpapieren, die nur erfaßbar ist, weil sie steuerpflichtig ist, für die letzten Jahre und Monate zeigt.

Die Ausgabe von Wertpapieren im Deutschen Reich[17] [18]
(in Millionen *RM*).

Jahr	Schuldverschreibungen					Aktien	Total
	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	Gemeinnützige Unternehmungen	Bauernkreditanstalten	Private Unternehmungen	Zusammen		
1924	21	6	377	37	441	180	621
1925	15	22	878	79	994	661	1655
1926	654	366	2093	322	3435	898	4333
1927	698	16	1946	194	2854	1373	4227
1928							
Januar .	1	1	356	7	365	50	415
Februar.	38	202	164	1	405	102	507
März . .	44	2	141	26	213	49	262
April . .	90	15	162	—	267	126	393
Mai . .	111	4	220	1	336	146	482
Juni . .	87	—	129	75	291	140	431

[17] Wirtschaft und Statistik 1928, S. 485 u. 521.

[18] Außerdem sind im April 1927 44 Millionen *RM* und in den letzten Monaten desselben Jahres noch 14 Millionen *RM*, zusammen 58 Millionen *RM* ausländische Wertpapiere im Deutschen Reich untergebracht worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Die Umsatzsteuer hat der Kapitalneubildung die größten Hemmungen auferlegt, nicht weil eine Umsatzsteuer an sich wirtschaftlich nicht zu tragen wäre, sondern weil sie bei jedem Umsatz zu zahlen ist, und so schon den Produzenten und die verschiedenen Zwischenhände in der Ausnutzung ihrer Betriebskapitalien bindet.

Das wiederholt als Ersatz hierfür empfohlene österreichische System der Phasenpauschalierung ist nach reiflicher Prüfung von den deutschen Gewerbetreibenden selbst abgelehnt worden (z. B. vom Reichsverband der deutschen Industrie).

Nachdem die Einfuhr in der Hauptsache umsatzsteuerfrei gemacht worden ist, und hiermit die Ausfuhr aus eingeführten, bei uns weiterverarbeiteten Waren nicht mehr allzusehr gehemmt wird, und nachdem die Umsatzsteuer, die im Jahre 1923 2½ % betrug, langsam über 1 % ab 1. Oktober 1925 auf ¾ % ab 1. April 1926 herabgesetzt worden ist, scheint sich die Industrie mit der heute geltenden Umsatzsteuer abgefunden zu haben. Doch ist bekannt, daß durch vertikale Zusammenlegung zahlreicher gewerblicher Unternehmungen eine starke Einsparung der Umsatzsteuerleistung eingetreten ist.

Daran aber kommen wir nicht vorbei, daß die ausgesprochene Vorschußleistung, die alle Warenhändler auf Grund der Umsatzsteuer vollbringen müssen, den Kreditbedarf des Warenhandels einschließlich der Produzenten merklich steigert, ohne der Volkswirtschaft einen Gewinn zu bringen.

Der Vorschlag, die heutige Umsatzsteuer in eine entsprechend hohe Kleinhandelsteuer umzuwandeln, um etwa denselben Steuerertrag zu haben, den die Umsatzsteuer bringt, ist deshalb nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Denn auf diese Weise würde erst der letzte Verbraucher, der ja selbstverständlich auch schon längst die Umsatzsteuer zugewälzt bekommen hat, die neue Steuer einfach als Verbrauchsteuer, die terminfrei ist und mit der Bedarfsbefriedigung zusammenfällt, also auch psychologisch tragbarer erscheint, zu erlegen haben.

Nur innenpolitische Erwägungen können diese natürlichste Art der Warenbesteuerung fürs erste noch unterdrücken.

Ob sich dagegen die Umsatzsteuer dazu eignet, so erhöht zu werden, daß sie eine Anzahl anderer Steuern überflüssig macht oder doch einschränken läßt, ist eine ganz andere Frage der praktischen Politik.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lilienthals Vorschlag, die Umsatzsteuer als Reichssteuer auf 3 % zu erhöhen und außerdem Länder- und Gemeindezuschläge bis im ganzen 1 % zuzulassen, um dafür 1. die Erbschaftsteuer abzuschaffen, 2. die Vermögensteuer erst bei 300000 *RM* Vermögen beginnen zu lassen, 3. die Körperschaftsteuer auf 10 % zu begrenzen, 4. die Einkommen unter 30000 *RM* einkommensteuerfrei zu machen, ist auf jeden Fall äußerst radikal. (F. von Lilienthal, Steuerreform als wirtschaftliche Nothilfe. Berlin 1928.)

3. Eine besondere Art der Kleinhandelsteuer hat in der sogenannten Luxussteuer, die anfänglich 15 % betrug, nach zwei Ermäßigungen aber auf Drängen der Wirtschaft wieder fiel, bestanden. Die Aufhebung erfolgte, weil die einheimische Industrie, soweit sie Luxuswarenexportindustrie ist, nachzuweisen vermochte, daß ihr durch die vollkommene Beseitigung erst wieder die alten Auslandsmärkte sich öffnen würden.

Es ist bezeichnend, daß sich zuguterletzt auch Arbeitnehmerkreise an der Propaganda für die Beseitigung der Luxussteuer beteiligten, obgleich die Schaffung dieser Steuer einen erheblichen Agitationsstoff der Arbeiterparteien gebildet hatte.

E. Die Einkommensteuern.

Das Einkommensteuergesetz von 1925 verzichtet auf eine Definition des Einkommensbegriffes, zählt dafür aber alle besteuerbaren Einkommensarten auf (§ 6). Es unterscheidet hierbei neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) und selbständiger Berufsarbeit die auf Vermögen oder Kapital aufbauenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, sowie andere wiederkehrende Bezugs- und Leistungsgewinne.

Der Einkommensbesteuerung sind danach nicht nur die persönlichen Leistungen, sondern alle Leistungserträge unterworfen, auch soweit sie reale Objekte zur notwendigen Voraussetzung haben.

Man könnte also das ganze Einkommensteuergebilde unter kapitalbildenden bzw. kapitalhemmenden Einflüssen durch die Gesetzgebung betrachten.

Aber das wollen wir nicht tun, sondern nur einige Stücke herausgreifen; einmal den Steuerabzug vom Kapitalertrag, zweitens den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuertarif der Einkommensteuer, drittens die abzugsfähigen Ausgaben.

1. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag erfolgt durch die Banken, welche die Kapitalien ihrer Kunden verwalten; er betrug im Jahre 1925 82,4 Millionen *RM*, 1926 94,6 Millionen *RM*, 1927 134,8 Millionen *RM*. Leider ist nicht erkennbar, ob die Zunahme dieses Abzuges auf neuentstandenen[19], oder aber, wie zu vermuten, stark auf aufgewerteten Kapitalien steht. Immerhin bedeutet die an sich ansehnliche Zunahme eine Steigerung des Wertes der von den Banken verwalteten Depots.

Da der Steuerabzug 10 % beträgt, so dürften die ihm unterworfenen Kapitalien im Jahre 1927 etwa 1350 Millionen *RM* groß gewesen sein.

Frei vom Steuerabzug sind Darlehnszinsen, also besonders Hypothekenzinsen, Bankzinsen, Sparkassenzinsen und die Gewinne aus Anteilen an einer G. m. b. H.

Die geringe Bedeutung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag für die ganze Finanzwirtschaft wird daraus ersichtlich, daß die obengenannten Beträge z. B. im Jahre 1926 einer Summe von 4664 Millionen, im Jahre 1927 einer Summe von 5523 Millionen *RM* fortdauernden Steuern gegenüber standen, also nur 2,0 % bzw. 2,4 % der letzteren erbracht haben.

Fragen der Kapitalbildung lassen sich auch sonst kaum aus dem Steuerabzug vom Kapitalertrag aufwerfen. Es ist sozusagen das solideste, spekulationsunlustige Kapital, das allein von ihm betroffen wird, denn die spekulationslustigen Kapitalisten gehen an die Effektenbörse.

2. Eine viel größere Bedeutung für die Kapitalbildung hat dagegen der Steuertarif der Einkommensteuer. Die beiden anderen Einkommensarten, die dieser außer dem oben genannten Steuerabzug vom Kapitalertrag zugehören, sind der Lohnsteuerabzug und die veranlagte Einkommensteuer.

Schon äußerlich handelt es sich hier um riesige Beträge, die das Reich vereinnahmt:

Millionen *RM*	1925	1926	1927
aus dem Lohnabzug	1367	1095	1348
aus der veranlagten Einkommensteuer	803	1064	1301

[19] Nach Erkundigung bei mehreren Bankgeschäften ist der Neuzugang an Kapital nicht bedeutend; zum großen Teil hängt er mit Kapitalserhöhungen älterer Unternehmungen zusammen, die den Aktionären starke Vorzüge beim Erwerb der neuen Aktien einräumten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Lohnabzug wird wie eine Vorauszahlung geleistet und führt auf diese Weise den Finanzkassen sehr große Beträge zu, so daß diese geradezu gezwungen sind, sie nutzbringend anzulegen. Sie stellen sie für kurze Zeit den Banken zur Verfügung, die mit Hilfe dieser aus Steuern fließenden Mittel einen ausgedehnten kurzfristigen Kredit geben können, der vielleicht nur deshalb heute verhältnismäßig billig ist.

Aber entscheidend für die Kapitalbildung bei den Steuerzahlern ist vor allem der Steuertarif. Zwar die Lohnsteuer trifft überwiegend kleine Einkommen und bringt zahlreiche Entlastungen für die Pflichtigen durch die Freilassung großer Einkommensteile für Frau und Kinder. Jedoch die veranlagte Einkommensteuer trifft zahlreiche große Einkommen (Fabrikdirektoren, Ärzte usw.); und hier ist der geltende Steuertarif von großer Schwere, da er von 10% bis auf 40% steigt.

Wenn man erwägt, daß vor dem Weltkriege die höchsten Sätze, mit denen das Einkommen steuerlich belastet wurde, nicht weit über 10%, im äußersten Falle bei etwa 15% lagen, so tauchen hier zwei Fragen auf: die eine, ob eine hohe Einkommenbesteuerung einen kapitalhindernden Sinn hat, und die andere, welche Wirkungen überhaupt eine solche hohe Steuer auf den Steuerzahler ausübt.

Mit Recht weist Gerloff darauf hin, daß noch in der Zeit nach 1870 eine Steuerprogression, die über 3 oder 4% hinausging, für normale Zeiten als untragbar angesehen wurde[19a]. Nur wenn die Wirkung der Steuer etwa die sein soll, hohe Einkommen unmöglich zu machen, wird eine sehr starke Progression „berechtigt" sein.

Nur die Kriegsgewinnsteuern sind, und mit Recht, mit sehr hoher Progression ausgestattet gewesen, die sich von 5% bis 50%, später bis 70 und 80% hinauf bewegte. Aber in Zeiten der Not, oder richtiger, wenn nur die Wahl besteht zwischen Menschenopferung oder Geld- und Gutopfer, wird dieses immer als das kleinere Übel empfunden werden, wie denn die Steuerprogression überhaupt eine Erfindung von Kriegs- und Notzeiten ist.

Daß das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 in den oberen Steuerstufen Sätze bis 40% bestimmt, ist kein günstiges Vorzeichen

[19a] Wilhelm Gerloff, Die Rechtfertigung der Besteuerung. Festgabe für Georg von Schanz. Herausgegeben von Hans Teschemacher. Tübingen 1928, Bd. 2. S. 156.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für die Kapitalbildung im neuen Deutschland. Tatsächlich hatte der Regierungsentwurf nur 33⅓% als Höchstsatz vorgesehen; und erst der Reichstag hat diesen an sich schon hohen Satz auf 40% erhöht, der bereits bei mehr als 46000 RM Jahreseinkommen sämtliche überschießende Teile trifft. Es zeigt sich auch hier wieder die politische Geste gegen den „Besitz", soweit er in privater Hand liegt.

Umgekehrt war bei der Körperschaftsteuer vorgesehen, daß die sogenannten Versorgungsbetriebe, soweit sie in faktischem Wettbewerb zu gleichartigen privaten Unternehmungen treten können, die gleiche Einkommensteuer trugen wie die privaten, was der Reichstag beseitigte, indem er die durch solche Betriebe zu befriedigenden lebenswichtigen Bedürfnisse der Bevölkerung höher stellte als das Gewinnstreben der Privatindustrie. Daß hiermit aber gleichzeitig der Zwang zu sparsamster Wirtschaftsführung bei den öffentlichen Betrieben gemindert und der freie Wettbewerb beschnitten wurde, darf nicht verschwiegen werden.

3. Da nicht das Roheinkommen einkommensteuerpflichtig ist, sondern das Reineinkommen, so spielen die Abzüge, die von jenem gemacht werden dürfen, für den Steuerertrag eine große Rolle.

Werbungskosten, Sonderleistungen und Schuldenzinsen sind die drei großen abzugsfähigen Posten, um zum Reineinkommen zu gelangen.

Aber schon die einzelnen Einkommensarten gewinnen eine besondere Bedeutung für den steuerpflichtigen Betrag; und zwar sind es für die Kapitalbildung vor allem die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, sowie Spekulations- und Gelegenheitsgeschäfte, deren Ermittlung heute ungemein erschwert ist.

Wenn ein Gewerbebetrieb einkommensteuerpflichtig ist, so gilt als Reineinkommen der erzielte Gewinn (§ 7, Abs. 2). Gewinn ist der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zuzüglich des Mehrwertes oder abzüglich des Minderwertes des Betriebsvermögens am Schlusse des Steuerabschnittes gegenüber dem Stande am Ende des vorangegangenen Steuerabschnittes (§ 12).

Da als Betriebsvermögen anzusehen sind: 1. die Erzeugnisse, 2. die Waren und Vorräte im Betrieb, 3. die dem Betrieb dienenden Gebäude, sowie 4. die Maschinen, Bureaueinrichtung usw., so kann eine Reineinkommenaufstellung etwa folgendermaßen aussehen:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A. Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb	100 000	RM
abzugsfähige Ausgaben	60 000	RM
der erzielte Überschuß beträgt also	40 000	RM
B. Der Wert des Betriebsvermögens betrug am Ende des vergangenen Jahres	400 000	RM
am Ende des Steuerabschnitts	360 000	RM
hat sich also verringert um	40 000	RM
Das Steuereinkommen beträgt demnach	+ 40 000	
	— 40 000	
	0	RM

Für Vollkaufleute und andere handelsbuchführende Steuerpflichtige entfällt die Notwendigkeit einer Aufrechnung des Roheinkommens gegen die abzugsfähigen Ausgaben, weil sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung diese Ausgaben bereits richtig abgesetzt haben sollen. Hier wird also eine Nachprüfung der Bilanz immer nur an Hand der „Bücher" möglich sein, ein Verfahren, das bei großen Betrieben mit vielen Waren ungemein umständlich und im Grunde nutzlos ist, z. B. also bei Konsumvereinen, und nur bei Betrieben mit wenigen Waren, z. B. Spezialfabriken, eine wirkliche Einsicht gestattet. Die Abschreibungen vom Warenlager, die ehemals — bei viel größeren Lagerbeständen — kaum zu Nachprüfungen Anlaß gaben, bilden heute wegen der geschilderten Abzugsfähigkeit einen der Hauptpunkte behördlicher Nachprüfungen der Einkommensteuerermittlung.

Eine eigene Stellung im Hinblick auf die Kapitalbildung im heutigen Steuersystem nehmen unter den Abzügen die „Sonderleistungen" bei der körperschaftlichen Einkommensbesteuerung ein; sie sind „abzugsfähige Ausgaben" und werden darum leichter gemacht, als wenn sie die Steuer voll oder auch nur teilweise zu tragen hätten.

Der Kreis der Sonderleistungen ist gegenüber dem „Einkommensteuergesetz" erweitert, da ausdrücklich als abzugsfähig genannt werden (§ 17): 1. Beträge, die satzungsgemäß gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden; 2. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes, und 3. Vergütungen jeder Art, die auf Grund der Jahresabschlüsse an Angestellte und Arbeiter gezahlt werden, während Tantiemen an die Aufsichtsratsmitglieder von Erwerbsgesellschaften nicht abzugsfähig sind (§ 17).

Es unterliegt nach allen Erfahrungen der letzten Jahre keinem Zweifel, daß diese Abzugsfähigkeit dieser Sonderleistungen eine mächtige Anregung für entsprechende Kapitalgeschenke gegeben hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Geschäftsberichte der großen Werke geben hierfür reiche Unterlagen. Im besonderen sind es die Zuwendungen für mildtätige Zwecke einerseits und für Arbeiterpensionskassen andererseits, die stattliche Kapitalien aus dem Einkommen der Werke erhalten haben.

4. Die heutige Reichseinkommensteuerveranlagung wird leider noch längst nicht in dem Detail dargestellt, das früher allgemein üblich war. Die Länder mit allgemeiner Einkommensteuer haben vor dem Weltkriege die ganze steuerpflichtige Bevölkerung nach Einkommenstufen und -gruppen, sowie die freigestellten Steuerpflichtigen und die steuerfreien Personen gebracht, haben sie, z. B. Preußen, nach Stadt und Land getrennt, und das Durchschnittseinkommen der Zensiten, wie das der Gesamtbevölkerung berechnet.

Die Einkommensübersichten der Nachkriegszeit leiden daran, daß die Zahl der einkommensteuerpflichtigen natürlichen „Personen" — abgesehen von den veranlagten — nicht bekannt ist, weil die „Lohnsteuer" vom Arbeitgeber zu entrichten und demgemäß die Finanzverwaltung hier des gesamten Veranlagungsgeschäftes enthoben ist.

Wohl aber gestattet die Statistik der Körperschaftsteuerveranlagung der Gegenwart einen rohen Vergleich mit den nichtphysischen Personen, deren Einkommen für die preußische Einkommensteuer veranlagt wurde. Danach gab es kurz vor dem Weltkriege im damaligen Preußen 21521 nichtphysische Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt waren[19b], während die Körperschaftsteuerveranlagung von 1925 23050 Pflichtige für das heutige Preußen ausweist[19c]. Das veranlagte Einkommen der nichtphysischen Zensiten betrug im Jahre 1913 überhaupt 1305 Millionen Mark, wovon 991 Millionen Mark auf den in Preußen steuerpflichtigen Betrieb entfallen, während die Körperschaftsteuerveranlagung für 1925 1055 Millionen *RM* Einkommen ergab.

5. Die Steuererträge.

Die Steuererträge sind bei dem starken Wechsel in der Besteuerung heute in keiner Weise ein brauchbarer Vergleichsausdruck gegenüber den Steuerlasten vor dem Weltkriege, und nur sehr beschränkt auch nur für die wenigen Jahre vergleichbar, die seit der Stabilisierung der Mark verflossen sind.

[19b] Statistisches Jahrbuch für Preußen, 11. Jahrg., S. 297.

[19c] Wirtschaft und Statistik 1927, S. 206.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aber sie geben eine Vorstellung von den Anforderungen, die die öffentlichen Körperschaften nicht aus eigenen Mitteln oder aus Anleihen erfüllen zu können glauben; und sie zeigen, wenn Voranschlag und Abrechnung einander gegenübergestellt werden, außerdem die mehr oder weniger richtige Einschätzung der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Wir stellen deshalb im folgenden dar

1. eine vergleichende Übersicht der Steuereingänge für 1924 bis 1927, nach Steuerarten, und zwar für das Reich allein, da geeignete Veröffentlichungen für die Länder und Gemeinden nach 1925 noch nicht vorliegen;
2. einen Vergleich der Steuereinnahmen 1913/14 und 1925/26 für Reich, Länder und Gemeinden nach der in 1926 angeordneten Finanzstatistik des Statistischen Reichsamtes;
3. einen Vergleich der Voranschläge und Rechnungen für die Reichssteuern 1924—1927;
4. die vierteljährliche Bewegung der Steuereinnahmen in Reich, Ländern und Gemeinden.

1. Die Steuereinkünfte des Reichs sind danach in den vier Jahren nicht erheblich gestiegen, von 7,3 Milliarden auf 8,5 Milliarden *RM*; was sich aber in der Hauptsache aus dem mehrfachen Herabsetzen des Steuersatzes für die Umsatzsteuer, die Verringerung der einmaligen Steuern und die Herabsetzung bzw. Aufhebung der Weinsteuer und der Salzsteuer erklärt.

Die beiden Einkommensteuern bringen mehr als ein Drittel aller Steuern und Zölle auf (über 38% in 1927), die Umsatzsteuer fast 10%, nachdem sie anfänglich rund 25% aller Reichssteuern erbracht hatte. Sehr ansehnlich ist die Einnahme aus den Zöllen, sowie einigen Verbrauchsteuern. Doch erbringen auch die Kapitalertragsteuer und die Kapitalverkehrsteuern einschließlich der Erbschaftsteuer noch große Beträge, die zusammen rund 700 Millionen *RM* ausmachen, also etwa 8,2% der gesamten Einnahmen des Reichs aus Steuern und Zöllen darstellen.

Der Kraftfahrzeugsteuer mit ihrem stark gestiegenen Ertrag kommt zweifellos die Umstellung des Straßenverkehrs zugute, während sie vielleicht nur weniges für eine Steigerung der Kapitalkraft der Bevölkerung beweist. Ähnliches gilt von der Versicherungsteuer und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einnahmen des Deutschen Reichs in den Rechnungsjahren 1924 bis 1927[20].

Bezeichnung	Steueraufkommen (in 1000 RM) in den Rechnungsjahren			
	1924	1925	1926	1927
Besitz- und Verkehrsteuern				
a) Fortdauernde Steuern				
1. Einkommensteuer . .	2 213 302,2	2 253 343,7	2 253 332,5	2 784 328,3
2. Körperschaftsteuer . .	313 933,4	186 564,7	381 960,2	477 937,3
3. Kapitalertragsteuer[21] .	9,5	0,7	10,7	—
4. Vermögensteuer . . .	498 940,4	270 441,6	359 332,2	441 853,9
5. Vermögenszuwachssteuer[22]	0,2	—	—	—
6. Erbschaftsteuer . . .	26 080,5	27 259,4	34 602,3	71 946,7
7. a) Umsatzsteuer, allgemeine.	1 798 461,0	1 338 285,1	875 500,2	877 565,4
b) Umsatzsteuer, Herstellersteuer und Kleinhandelsteuer[23].	119 323,1	77 681,2		
8. Grunderwerbsteuer . .	29 111,1	30 687,0	28 053,7	37 886,1
9. Kapitalverkehrsteuer				
a) Gesellschaftsteuer . .	39 083,6	40 148,0	58 288,5	62 013,8
b) Wertpapiersteuer .	5 051,2	9 220,8	23 496,4	20 790,7
c) Börsenumsatzsteuer .	112 797 2	40 294,5	82 866,6	65 734,7
d) Aufsichtsratsteuer[24]	11 470,3	13 759,0	755,9	133,3
10. Börsensteuer[25] . . .	2 845,3	3,5	— 0,3	—
11. Kraftfahrzeugsteuer .	51 578,3	58 438,8	105 138,0	156 201,8
12. Versicherungsteuer . .	32 046,5	40 173,8	45 996,5	52 846,6
13. Rennwett- und Lotteriesteuer				
a) Rennwettsteuer . .	30 074,8	31 268,9	30 413,1	33 615,0
b) Lotteriesteuer . . .	19 256,1	34 539,1	35 794,1	42 751,3
14. Wechselsteuer	69 643,6	62 606,6	36 398,6	48 230,4
15. Beförderungsteuer				
a) Personenbeförderung	157 819,0	175 606,1	168 305,2	177 594,0
b) Güterbeförderung .	154 810,8	142 692,0	143 665,9	171 592,4
Nicht zerlegte Einnahmen der Oberfinanzkassen .	2,0	—	—	—
Fortdauernde Steuern zusammen (Summe a) .	5 685 640,1	4 833 008,1	4 663 910,3	5 523 021,7

[20] Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1926 S. 407 f; 1927 S. 458 f; W. u. St. 1928 S. 293. [21] Die Erhebung der Kapitalertragsteuer ist nach Artikel I § 6 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 — R.G.Bl. 1, S. 118 — vorläufig eingestellt. [22] Die Vermögenszuwachssteuer ist bis zum 31. Dezember 1928 außer Hebung gesetzt (§ 26 des Vermögensteuergesetzes — Artikel I des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 — R.G.Bl. I, Seite 233.) [23] Die Herstellen- und Kleinhandelsteuer ist fortgefallen (Artikel II § 4 des Gesetzes über Steuermilderung zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926. — R.G.Bl. I, Seite 185.) [24] Die Aufsichtsratsteuer als solche ist aufgehoben und Bestandteil der Körperschaftsteuer geworden (§ 32 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 — R.G.Bl. I Seite 208). [25] Die Börsensteuer ist ab 1. Januar 1925 außer Kraft getreten (Verordnung vom 9. Dezember 1925 — R.G.Bl. I, Seite 771).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bezeichnung	Steueraufkommen (in 1000 RM) in den Rechnungsjahren			
	1924	1925	1926	1927
Übertrag	5 685 640,1	4 833 008,1	4 663 910,3	5 523 021,7
b) Einmalige Steuern				
1. Rhein-Ruhr-Abgabe .	50 276,5	12 735,1	2 910,7	940,7
2. Betriebsabgabe . . .	— 15 519,3	213,6	110,7	— 60,7
3. Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) .	44 235,8	46 787,1	45 050,0	25 678,5
Einmalige Steuern (Summe b)	78 993,0	59 735,8	48 071,4	26 558,5
Besitz- und Verkehrsteuern zusammen	5 764 633,1	4 892 743,9	4 711 981,7	5 549 580,2
Zölle und Verbrauchsabgaben				
a) Verpfändete				
1. Zölle	356 568,3	590 462,7	940 369,7	1 250 984,0
2. Tabaksteuer	513 709,5	615 546,1	712 375,0	793 947,1
3. Zuckersteuer	219 131,2	236 233,5	284 699,6	224 524,2
4. Biersteuer	196 534,6	255 956,3	240 760,8	360 230,2
5. Aus dem Spiritusmonopol[26]	141 435,9	153 088,5	227 227,3	261 024,9
Summe a	1 427 379,5	1 851 287,1	2 405 432,4	2 890 710,4
b) Andere				
6. Essigsäuresteuer . . .	2 149,4	2 245,9	2 171,4	2 000, 3
7. Weinsteuer[27]	94 117,4	80 146,1	17 877,0	813,7
a) Schaumweinsteuer .	—			
8. Salzsteuer[28]	5 191,3	6 858,9	6 175,4	15 771,5
9. Zündwarensteuer . . .	9 997,6	9 665,2	1 393,3	8,8
10. Leuchtmittelsteuer . .	7 120,4	7 490,5	13 682,0	12 722,3
11. Spielkartensteuer . .	1 358,1	1 487,3	9 265,7	12 651,1
12. Statistische Gebühr .	1 821,4	2 610,2	2 108,8	2 434,5
13. Aus dem Süßstoffmonopol (Süßstoffsteuer)[29]	1 198,7	809,7	2 930,6	3 253 ,5
Nicht zerlegte Einnahmen der Oberfinanzkassen .	0,1	—	462,4	442,2
Zölle und Verbrauchsteuern zusammen	1 550 333,9	1 962 601,0	2 461 499,0	2 940 790,7
	—	—	[30] 230,2	[30] 23,8
Sonstige Steuern und Zölle insgesamt	7 314 967,0	6 855 344,9	7 173 710,9	8 490 394,7

[26] Die Änderung des Wortes „Branntweinmonopol" in „Spiritusmonopol" beruht auf dem Entwurf eines Spiritusmonopolgesetzes. [27] und [28] Die vorjährigen Titel „Weinsteuer" und „Salzsteuer" sind fortgefallen (Artikel VII und IX des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926. — R.G.Bl. I, S. 185). [29] Die vorjährige Bezeichnung „Aus dem Süßstoffmonopol" ist durch „Süßstoffsteuer" ersetzt worden (vgl. Süßstoffgesetz vom 14 Juli 1926. — R.G.Bl. I, S. 409). [30] Brotversorgungsabgabe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den übrigen noch genannten Steuererträgen, die aus Verkehrsakten fließen, wie es am deutlichsten die Wechselsteuer zeigt.

Im ganzen wirken die Eingänge der realen Besitz- und Verkehrsteuern nicht in der Richtung, daß eine tatsächliche Zunahme des Vermögensbesitzes beweisbar würde; wohl aber kann man aus der Bewegung der Steuererträge vermuten, daß der Versuch gemacht wird, mit den vorhandenen (eigenen und fremden) Kapitalien zu arbeiten, sie umzusetzen, um, wenn auch nicht eine Vermögensvermehrung, so doch eine Steigerung des Einkommens zu erzielen, wie es die Zerlegung der Einkommensteuereingänge sichtbar macht, von denen die Lohnsteuereingänge zurückgegangen sind, während die veranlagte Einkommensteuer sehr stark gestiegen ist.

2. Ein Vergleich der Steuereinnahmen des Reichs, der Länder und Gemeinden mit der Vorkriegszeit ist bis jetzt nur für die Jahre 1913 und 1925 (1913/14 und 1925/26) möglich.

Die Gliederung der Steuern ist dabei folgendermaßen getroffen worden.

Zu I. Die Steuern vom Einkommen umfassen 1913 die Landes- und Gemeindeeinkommensteuer einschließlich spezieller Einkommensteuern und Kapitalrentensteuer, 1925 die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer. Als Vermögensteuer erscheinen 1913 die staatlichen Vermögen-(Ergänzung-)Steuern, 1925 die Reichsvermögensteuer; als einmalige Abgabe vom Vermögen sind 1913 die Einnahmen aus dem Wehrbeitrag, 1925 aus der Rhein-Ruhr-Ausgabe, Obligationensteuer, Betriebsabgabe und Brotversorgungsabgabe zu verzeichnen.

Zu II. Bei den vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhobenen Steuern (Realsteuern) sind im wesentlichen 1913 und 1925 die gleichen Steuern erfaßt. In der Gewerbesteuer sind auch die gewerblichen Sondersteuern (Betriebsteuer, Bergwerksteuer, Filialsteuer, Steuer vom Gewerbebebetrieb im Umherziehen usw.) einbegriffen. Zusammen mit den öffentlichen Lasten der selbständigen Gutsbezirke und den Naturaldiensten sind unter Ziffer 3 die in Gemeinden teilweise vorkommenden kleineren Besitzsteuern (Baulandsteuer, Bürgergenußauflage u. dgl.) aufgeführt.

Zu III. Bei der Hauszinssteuer ist geschieden nach den Einnahmen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und zur Förderung der Bautätigkeit. Dieser Teil der Hauszinssteuer ist, im Gegensatz zu fast

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Steuereinnahmen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (einschl. Gemeindeverbände) nach Steuerarten, in den Rechnungsjahren 1913[31] und 1925. (W.u.St.).

Steuerart	Steuereinnahmen (in Mill. ℳ bzw. RM									
	1913[31])					1925				
	Reich	Länder ohne Hansastädte	Gemeinden[32])	Hansastädte	Insgesamt	Reich	Länder ohne Hansastädte	Gemeinden[32])	Hansastädte	Insgesamt
Besitzsteuern.										
I. Steuern vom Einkommen und Vermögen.										
1. Einkommensteuer (einschl. Körperschaftsteuer)	—	532,2	789,0	78,7	1399,9	418,1	1004,4	924,5	108,1	2455,1
2. Vermögen-(Ergänzung-)Steuer	—	79,1	—	—	79,1	270,5	—	—	—	270,5
3. Einmalige Abgaben vom Einkommen oder Vermögen	0,7[33]	—	—	—	0,7	60,7[34]	—	—	—	60,7
Summe I	0,7	611,3	789,0	78,7	1479,7	749,3	1004,4	924,5	108,1	2786,3
II. Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb.										
1. Grund- und Gebäudesteuer	—	26,7	375,6	31,7	434,0	—	336,9	509,7	32,1	878,7
2. Gewerbesteuer (einschl. Sondergewerbesteuer)	—	16,1	160,2	1,4	177,7	—	77,1	471,8	19,5	568,4
3. Naturaldienste, öffentl. Lasten der selbständigen Gutsbezirke, sonstige Besitzsteuern	—	—	50,0	—	50,0	—	—	70,0	—	70,0
Summe II	—	42,8	585,8	33,1	661,7	—	414,0	1051,5	51,6	1517,1
III. Hauszinssteuer.										
1. Zur Deckung des allg. Finanzbedarfs	—	—	—	—	—	—	435,2	328,3	11,0	674,5
2. Zur Förderung der Bautätigkeit	—	—	—	—	—	—	231,8	310,7	43,5	586,0
Summe III	—	—	—	—	—	—	667,0	539,0	54,5	1260,5
Besitzsteuern zus. (Summe I–III)	0,7	654,1	1374,8	111,8	2141,4	749,3	2085,4	2515,0	214,2	5563,9

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verkehrsteuern.										
IV. Steuern vom Umsatz und Vermögenverkehr.										
1. Umsatzsteuer	—	—	—	—	—	1003,5	182,6	213,8	11,1	1411,0
2. Grunderwerb- einschl. Wertzuwachssteuer	47,9	18,7	71,8	7,0	145,4	1,2	15,8	167,5	9,1	193,6
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer . .	41,3	13,6	—	6,1	61,0	27,3	—	—	—	27,3
4. Vermögensverkehrsteuern verschiedener Art einschl. Stempelsteuer .	159,1	81,3	5,1	4,6	250,1	242,1	68,1	6,7	3,3	320,2
Summe IV	248,3	113,6	76,9	17,7	456,5	1274,1	266,5	288,0	23,5	1952,1
V. Steuern vom Verkehr.										
1. Beförderungsteuer	39,5	—	—	—	39,5	318,3	—	—	—	318,3
2. Kraftfahrzeugsteuer	4,4	—	—	—	4,4	2,3	18,9	35,9	0,8	57,9
3. Sonstige Steuern vom Verkehr . .	—	0,1	1,4[35]	—	1,5	—	1,1	5,9[35]	0,3	7,3
Summe V	43,9	0,1	1,4	—	45,4	320,6	20,0	41,8	1,1	383,5
Verkehrsteuern zus. (Summe IV u. V)	292,2	113,7	78,3	17,7	501,9	1594,7	286,5	429,8	24,6	2335,6
Verbrauch-, Aufwandsteuern und Zölle.										
VI. Steuern vom Verbrauch und Aufwand.										
1. Verbrauchsteuern:										
a) Getränkesteuern	348,1	51,2	28,1	0,2	427,6	457,7	25,1	79,7	—	562,5
b) Tabaksteuer	50,3	—	—	—	50,3	615,6	—	—	—	615,6
c) Zuckersteuer	161,1	—	—	—	161,1	236,2	—	—	—	236,2
d) Sonstige Verbrauchsteuern . . .	89,6[36]	7,5[37]	0,2	—	97,3	27,1[36]	12,9[37]	0,4	—	40,4
Übertrag	649,1	58,7	28,3	0,2	736,3	1336,6	38,0	80,1	—	1454,7

[31] Nach dem Gebietsstand vom Jahre 1925 ohne Saargebiet. [32] Einschl. Gemeindeverbände. [33] Aus dem Wehrbeitrag.
[34] Rhein-Ruhr-Abgabe, Betriebsabgabe, Obligationensteuer, Brotversorgungsabgabe. [35] Wege-, Fahrzeug- und Zugtiersteuern.
[36] Essigsäure-, Salz-, Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer. [37] Schlacht-(Fleisch-)Steuer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuerart	Steuereinnahmen (in Mill. ℳ bzw. ℛℳ									
	1913[38]					1925				
	Reich	Länder ohne Hansastädte	Gemeinden[38a] ohne Hansastädte	Hansastädte	Insgesamt	Reich	Länder ohne Hansastädte	Gemeinden[38a] ohne Hansastädte	Hansastädte	Insgesamt
Übertrag	649,1	58,7	28,3	0,2	736,3	1336,6	38,0	80,1	—	1454,7
2. Aufwandsteuern:										
a) Vergnügungsteuer	—	—	15,9	1,1	17,0	—	—	78,4	5,1	83,5
b) Hundesteuer	—	1,2	16,7	0,7	18,6	—	2,1	55,9	1,9	59,9
c) Sonstige Aufwandsteuern . . .	1,8	—	1,0	0,1	2,9	1,5[38b]	0,2	10,2	0,9	12,8
Summe VI	650,9	59,9	61,9	2,1	774,8	1338,1	40,3	224,6	7,9	1610,9
VII. Zölle.	640,4	—	—	—	640,4	590,4	—	—	—	590,4
Verbrauch-, Aufwandsteuern und Zölle zus. (Summe VI u. VII)	1291,3	59,9	61,9	2,1	1415,2	1928,5	40,3	224,6	7,9	2201,3
Summe I—VII	1584,2	827,7	1515,0	131,6	4058,5	4272,5	2412,2	3169,4	246,7	10 100,8
Ungedeckte) Matrikularbeiträge der Länder an das Reich	46,7	46,7	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsteuereinnahmen	1630,9	781,0	1515,0	131,6	4058,5	4272,5	2412,2	3169,4	246,7	10 100,8
1925 Steigerung gegenüber 1913 in v. H.	—	—	—	—	—	161,97	208,86	109,20	87,46	148,88
Steuereinnahmen pro Kopf der Bevölkerung in ℳ bzw. ℛℳ . . .	28,21	13,85	26,87	91,98	70,21	68,46	39,68	52,14	152,35	161,84
		42,00					93,38			
1925 Steigerung gegenüber 1913 in v. H.	—	—	—	—	—	142,68	186,50	94,05	65,63	130,51
							122,33			

[38] Nach dem Gebietsstand vom Jahre 1925 ohne Saargebiet. [38a] Einschl. Gemeindeverbände. [38b] Spielkartensteuer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allen anderen Steuereinnahmen, nur für einen ganz bestimmten Verwendungszweck festgelegt (vgl. oben Abschnitt 4. S. 114f.).

Zu IV. Als Grunderwerbsteuer sind hier alle an den Besitzwechsel vom Grundeigentum anschließenden Steuern, einschließlich der Wertzuwachssteuer, aufgeführt (1913: Besitzwechselabgabe, Umsatzsteuer für Grundstücke usw., Wertzuwachssteuer; 1925: Reichsgrunderwerbsteuer und Zuschlag, Wertzuwachssteuer). Unter Vermögensverkehrsteuern verschiedener Art ist die Besteuerung zahlreicher Vermögens-, insbesondere Kapitalverkehrsvorgänge zusammengefaßt, die 1913 und 1925 zum Teil auf verschiedenen Grundlagen beruhte; die wichtigsten Steuern sind die zahlreichen Landesstempelsteuern.

Zu VI. Bei den Verbrauch- und Aufwandsteuern sind die wichtigsten Steuern ausgegliedert, während die zahlreichen kleinen Steuern zusammengefaßt sind. Unter Getränkesteuern ist die Besteuerung von Wein, Bier, Branntwein und Mineralwasser durch Reich, Länder oder Gemeinden zu verstehen. 1925 ist hier auch der aus dem Branntweinmonopol des Reichs erzielte Überschuß aufgeführt, dem 1913 die Branntweinsteuer gegenübersteht. Unter Tabaksteuer ist die gesamte Besteuerung von Rauchtabak, Zigarren, Zigaretten inbegriffen. Zu nennen sind als sonstige Verbrauchsteuern noch die Essigsäure-, Salz-, Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer.

Im ganzen sind 1913 4058,5 Millionen Mark, im Jahre 1925 aber 10100,8 Millionen, oder 6042,3 Millionen mehr, vereinnahmt worden.

Pro Kopf der Bevölkerung sind im Jahre 1913 70,21, im Jahre 1925 aber 161,84 *RM*, oder 91,63 *RM* mehr, an öffentlichen Abgaben eingenommen worden.

Von den Mehreinkünften erbrachten die Einkommensteuern 1055 Millionen, oder 16,2% der Mehreinkünfte, die Gewerbesteuern einschließlich der Umsatzsteuer, die vom Gewerbe gezahlt wird, rund 1850 Millionen mehr, oder fast genau 30% der Mehreinkünfte, die Hauszinssteuer brachte 1260,5 Millionen *RM*, ein Betrag, der ganz als Mehr anzusprechen ist und von den Gesamtmehreinkünften von 6510,2 Millionen *RM* beinahe 20% ausmacht.

Von Bedeutung in den Mehreinkünften sind weiter die Beförderungsteuern, die statt 39,5 318,3 Millionen einbrachten, und die indirekten Steuern, unter denen die Tabaksteuer 565,3 Millionen Mark mehr (615,6 gegen 50,3), die Getränkesteuern 134,9 Millionen mehr (562,5 gegen 427,6), die Zuckersteuer 75,1 Millionen mehr (236,2

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gegen 161,1) erbrachten; dann die Aufwandsteuern, von denen die Vergnügungsteuer 66,9 Millionen mehr (83,5 gegen 17,0) eintrugen.

Die Zolleinnahmen dagegen sind im Jahre 1925 um genau 50 Millionen ℛℳ niedriger gewesen als 1913 (590,4 gegen 640,4), eine Tatsache, die durch den großen Zolleingang im Jahr darauf, das 940,4 Millionen ℛℳ brachte, allerdings gern vergessen wird, und durch den weiter gestiegenen im Jahre 1927, wo 1251 Millionen an Zöllen eingingen, in der Tat verwischt ist, obgleich die Zolleinnahmen ein Danaergeschenk sein können und für uns teilweise geworden sind.

Die Fragen des Finanzausgleichs, die aus der vorstehenden Tabelle in mancher Beziehung beleuchtet werden können, haben uns hier nicht zu beschäftigen.

Dagegen hat der Lastenausgleich, die anderweitige Verteilung der Steuerlasten nach Steuerarten, für die Fragen der Kapitalbildung erhebliche Bedeutung. (Vgl. die folgende Tabelle auf S. 144f.)

Die sogenannten Besitzsteuern weisen danach einen nicht allzu großen Rückgang ihres Anteiles auf, der aber in Wirklichkeit aus zwei entgegengesetzt laufenden Lastenbewegungen sich ergibt: die personalen Steuern sind anteilig sehr stark gesunken (von 34,49% auf 24,30%), während die Hauszinssteuer mit ihrem vollen Betrage 12,48% unter den 55,08% aller Besitzsteuern einnimmt.

Die Verkehrsteuern aller Art sind in ihrem Anteil stark gestiegen, von 12,37% in 1913 auf 23,12% in 1925. Hierbei sind die auf Vermögensverkehr aufbauenden Steuersummen anteilig aber gesunken, während die Warenumsatzsteuer mit ihren 13,17% neu dazugetreten ist, und die Beförderungsteuer stark angewachsen ist.

Die dritte Hauptgruppe, die Verbrauchsteuern, sind gefallen von rund 17% auf rund 12% Anteil, und die Zölle haben statt 15,78% nur noch 5,25% Anteil.

Hiernach ist die Steuerlast sehr stark verschoben, abgesehen davon, daß sie wie gezeigt, erheblich größer geworden ist. Wie weit diese Lastenverschiebung die Kapitalbildung beeinflußt, kann aber nicht gesagt werden.

Daß der Anteil der engeren Vermögensteuern gegenüber 1913 gestiegen ist, läßt den faktisch vorhandenen Rückgang der Vermögenswerte auf jeden Fall nicht erkennen. Nur der Umstand, daß die Steigerung der engeren Vermögensteuern hinter der Gesamtsteigerung aller Steuern zurückbleibt, gestattet eine Bestätigung für den langsameren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wiederaufbau der Vermögen gegenüber den Einkommen, die durch den Lohnabzug und die veranlagte Einkommensteuer sowie die Körperschaftsteuer steuerlich erfaßt werden.

3. Weiter ist es möglich, daß in den Erträgen der Kapitalsteuern der verschiedenen Art ein objektiver, rein zahlenmäßiger Ausdruck vom Kapitalvermögen, seinem Umfang, seinem Umsatz unter Lebenden und von Todes wegen gesehen wird. In der Tat drücken die Steuereingänge für die Besitzsteuern überhaupt aus, welche Beträge aus der Besitzbesteuerung geflossen sind. Vergleicht man diese Isteinnahmen gemäß der „Rechnung" mit dem Voranschlag, so kann damit ein Maßstab für die steuerliche „Zuverlässigkeit" der einzelnen Besitzsteuern gewonnen werden.

Zur rascheren Beurteilung der Bedeutung dieser Steuerzuverlässigkeit der einzelnen Steuerarten fügen wir hier eine Übersicht über die Ist- und Soll-Einnahmen aus allen fortdauernden Besitz- und Verkehrsteuern als Reichssteuern für die Jahre 1924 bis 1927 an.

Die Einnahmen nach dem Entwurf des Reichshaushaltsplanes (a) und nach der Rechnung (b)

aus der	1924		1925		1926		1927	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Einkommensteuer . . .	1344	2213	2170	2253	2100	2253	2620	2784
Körperschaftsteuer . . .	144	314	180	187	250	382	400	478
Kapitalertragsteuer . .	vorläufig eingestellt.							
Vermögensteuer	376	499	350	270	400	359	470	442
Vermögenszuwachssteuer	bis 31. Dezember 1928 außer Hebung.							
Erbschaftsteuer	30	26	36	27	60	35	100	72
Umsatzsteuer, allgemeine	1260	1798	1320	1338	974	875	900	877
Umsatzsteuer, erhöhte . .	180	119	110	78	[39] 8	—	—	—
Grunderwerbsteuer. . .	150	29	30	31	20	28	25	38
Kapitalverkehrsteuern. .	198	178	105	103	118	165	150	148
Börsensteuer [40]	4	3	—	—	—	—	—	—
Kraftfahrzeugsteuer . .	50	51	60	58	70	105	130	156
Versicherungsteuer . . .	32	32	36	40	36	46	45	53
Rennwett- und Lotteriesteuer	45	49	64	66	65	76	70	76
Wechselsteuer	65	70	65	63	50	36	45	48
Beförderungsteuer . . .	230	312	325	318	325	312	325	349
Fortdauernde Besitz- und Verkehr-Steuern zusammen	4108	5679	4851	4833	4476	4664	5280	5523

[39] Mit Ende 1924 außer Kraft getreten. [40] Seit 31. März 1926 fortgefallen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Anteil der einzelnen Steuern im Deutschen Reich (von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden) an den gesamten Steuereinnahmen in den Rechnungsjahren 1913[41] und 1925.

Steuerart	1913	1925
Besitzsteuern		
I. Steuern vom Einkommen und Vermögen:		
1. Einkommen- einschl. Körperschaftsteuer	34,49	24,30
2. Vermögen-(Ergänzung-)Steuer	1,95	2,68
3. Einmalige Abgaben vom Einkommen oder Vermögen	0,02	0,60
Summe I	36,46	27,58
II. Steuern vom Grundbesitz u. Gewerbebetrieb:		
1. Grund- und Gebäudesteuer	10,69	8,70
2. Gewerbesteuer (einschl. Sondergewerbesteuer)	4,38	5,63
3. Naturaldienste, öffentliche Lasten der selbst. Gutsbez., sonst. Besitzsteuern	1,23	0,69
Summe II	16,30	15,02
III. Hauszinssteuer:		
1. Zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs	—	6,68
2. Zur Förderung der Bautätigkeit	—	5,80
Summe III	—	12,48
Besitzsteuern zusammen (Summe I—III)	52,76	55,08
Verkehrsteuern		
IV. Steuern vom Umsatz und Vermögensverkehr:		
1. Umsatzsteuer	—	13,97
2. Grunderwerb- einschließlich Wertzuwachssteuer	3,58	1,92
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer	1,51	0,27
4. Vermögensverkehrsteuern verschiedener Art (einschließlich Stempelsteuer)	6,16	3,17
Summe IV	11,25	19,33
V. Steuern vom Verkehr:		
1. Beförderungsteuer	0,97	3,15
2. Kraftfahrzeugsteuer	0,11	0,57
3. Sonstige Steuern vom Verkehr	0,04	0,07
Summe V	1,12	3,79
Verkehrsteuern zusammen (Summe IV—V)	12,37	23,12

[41] 1913 nach dem Gebietsstand vom Jahre 1925 ohne Saargebiet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuerart	1913	1925
Übertrag:	65,13	78,20
Verbrauch-, Aufwandsteuern und Zölle		
VI. Steuern vom Verbrauch und Aufwand:		
1. Verbrauchsteuern:		
a) Getränkesteuern	10,53	5,57
b) Tabaksteuer	1,24	6,09
c) Zuckersteuer	3,97	2,34
d) Sonstige Verbrauchsteuern	2,40	0,40
2. Aufwandsteuern:		
a) Vergnügungsteuer	0,42	0,83
b) Hundesteuer	0,46	0,59
c) Sonstige Aufwandsteuern	0,07	0,13
Summe VI	19,09	15,95
VII. Zölle:	15,78	5,85
Verbrauch-, Aufwandsteuern u. Zölle zus. (Sum. VI u. VII)	34,87	21,80
Summe I—VII	100,00	100,00
Hierzu: Sonderleistungen in Erfüllung des Londoner Abkommens		
a) Aus dem Schuldverschreibungsdienst der Deutschen Reichsbahngesellschaft	—	—
b) Aus dem Dienste der Industrieobligationen	—	—
Zusammen	—	—

Die Einkommensteuern haben danach stets den Voranschlag überstiegen, zuletzt noch um 6,3% bzw. 19,5% (Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer in 1927), während die Vermögensteuer nach ihrem erfreulichen Anlauf im Jahre 1924 uns Jahr für Jahr seither enttäuscht, zuletzt 6% minus erbracht hat, und die Erbschaftsteuer verhältnismäßig noch stärkere Ausfälle bringt, zuletzt 28% minus.

Einen starken Auftrieb zeigen eigentlich nur die Kraftfahrzeugsteuer, die sich seit 1924 gut verdreifacht hat, und die im Ertrag kleine Lotteriesteuer, die allein in 1927 ein Mehr von 42,5% gegenüber dem Soll ausweist, während ihr Partner, die Rennwettsteuer, zurückgeht. Schließlich verdient Erwähnung die Steigerung der Versicherungsteuer, die in 1927 17,4% mehr gegenüber dem Voranschlag beträgt und mit der Zunahme der freiwilligen Versicherung des Lebens gegen die steigenden Unfälle eng zusammenhängt.

Der starke Rückgang der Umsatzsteuer hängt ursächlich mit der großen Überschreitung des Voranschlages im Jahre 1924 zusammen;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die vierteljährlichen Einnahmen aus Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern von April 1926 bis Dezember 1927 in Mill. *RM* (ausschließlich der Landes- und Gemeindesteuereinnahmen[42] der Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern).

Steuerart	1926			1927			
	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember
A. Reichssteuern (ausschließlich Grunderwerbsteuer)[43].							
I. Steuern vom Einkommen und Vermögen.							
1. Einkommensteuer:							
a) Aus Lohnabzügen	250,8	279,7	299,4	[44] 264,9	300,4	340,3	377,7
b) Steuerabzug vom Kapitalertrage	40,4	14,8	16,4	22,8	55,3	21,7	23,5
c) Veranlagte Einkommensteuer	179,0	328,4	302,5	254,7	257,4	353,5	374,4
2. Körperschaftsteuer	54,4	143,4	96,7	87,4	95,5	144,1	121,1
3. Vermögensteuer	36,2	80,0	104,0	139,2	116,2	83,8	117,2
4. Sonstige Steuern vom Einkommen und Vermögen	20,0	15,2	27,3	20,4	28,3	22,0	23,4
Summe I	580,8	861,5	846,3	789,4	853,1	965,4	1037,3
II. Steuern vom Umsatz und Vermögensverkehr.							
1. Umsatzsteuer	225,3	205,4	219,6	225,5	146,2	225,6	242,1
2. Kapitalverkehrsteuer	22,6	33,2	54,5	55,1	53,9	33,8	27,9
3. Rennwett- und Lotteriesteuer	18,0	20,3	15,3	12,6	23,5	20,1	21,2
4. Sonstige Steuern vom Vermögensverkehr	20,6	18,8	19,9	23,2	24,3	23,8	25,0
Summe II	286,5	277,7	309,3	316,4	247,9	303,3	316,2
III. Steuern vom Verkehr.							
1. Beförderungsteuer:							
a) Personenbeförderung	43,6	48,0	40,6	36,1	41,2	55,4	43,3
b) Güterbeförderung	32,3	35,4	39,7	36,3	41,1	43,4	45,6
2. Kraftfahrzeugsteuer	24,1	33,5	21,1	26,5	45,7	43,0	32,8
Summe III	100,0	116,9	101,4	98,9	128,0	141,8	121,7
IV. Steuern vom Verbrauch und Aufwand.							
1. Tabaksteuer	131,0	170,0	220,0	191,4	174,1	200,5	207,8
2. Zuckersteuer	56,7	85,4	69,5	73,5	66,9	70,4	48,6

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Biersteuer	64,2	78,1	60,9	37,6	78,5	101,1	99,3
4. Aus dem Spiritusmonopol	43,2	49,4	72,1	62,5	64,1	52,1	68,4
5. Sonstige Steuern vom Verbrauch und Aufwand	20,0	10,5	10,8	11,8	10,1	9,9	12,6
Summe IV	315,1	393,4	433,3	376,8	393,7	434,0	436,7
V. Zölle. Summe V	166,1	248,0	235,6	290,7	292,6	335,4	300,0
Summe A	1448,5	1897,5	1925,9	1872,2	1915,3	2179,9	2211,9
B. Landes- und Gemeindesteuern (einschließlich Grunderwerbsteuer).							
I. Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb.							
1. Grund- und Gebäudesteuern	163,5	190,8	211,0	213,0	188,2	216,8	229,2
2. Gewerbe- einschließlich Sondergewerbesteuer	100,5	126,8	163,7	181,0	152,5	184,4	194,8
3. Sonstige Besitzsteuern	0,8	0,7	0,6	0,5	0,6	0,9	0,6
Summe I	264,8	318,3	375,3	394,5	341,3	402,1	424,6
II. Gebäudeentschuldung-(Hauszins-) Steuer. Summe II	309,1	380,9	384,6	376,5	365,9	397,9	429,0
III. Steuern vom Vermögensverkehr.							
1. Grunderwerb- einschließlich Wertzuwachssteuer	37,5	40,9	50,2	60,6	62,2	58,3	65,9
2. Sonstige Steuern vom Vermögensverkehr (einschließlich Stempelsteuern)	11,6	11,9	11,9	12,5	13,4	13,6	13,5
Summe III	49,1	52,8	62,1	73,1	75,6	71,9	79,4
V. Steuern vom Verbrauch und Aufwand.							
1. Getränkesteuern	14,1	16,7	16,9	18,3	12,4	11,9	13,6
2. Vergnügungsteuer	14,6	14,3	17,7	21,4	14,9	13,6	16,6
3. Hundesteuer	13,9	12,1	12,4	10,4	13,3	11,6	12,6
4. Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern (einschließlich Wege-, Fahrzeug- und Zugtiersteuer).	5,7	5,6	6,1	7,9	6,1	5,7	6,7
Summe IV	48,3	48,7	53,1	58,0	46,7	42,8	49,5
Summe B	671,3	800,7	875,1	902,1	829,5	914,7	982,5
Summe A und B	2119,8	2698,2	2801,0	2774,3	2744,8	3094,6	3194,4

[42] Wirtschaft und Statistik 1928, S. 181. [43] Ohne statistische Gebühr. [44] Der vorübergehende Rückgang der Einnahmen aus der Lohnsteuer im Vierteljahr Januar bis März 1927 ist auf Lohnsteuerrückerstattungen zurückzuführen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denn sie war es, die dem Kampf um Milderung der Umsatzsteuer die erste Unterlage bot.

4. Seit April 1926 findet eine gleichmäßige vierteljährliche Darstellung aller Steuereingänge in Reich, Ländern und Gemeinden statt (die für das Reich auch schon vorher geschah), so daß seither die Steuereingänge fortlaufend für diese kurzen Abschnitte verglichen werden können, und das um so mehr, als die Steuerzahlungstermine sich fast alle regelmäßig vierteljahrsweise, wenn nicht monatlich, wiederholen und die jährlich anfallenden Restbeträge bis auf ein Minimum zusammengeschmolzen sind.

Durch die Ausschließung der Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern sind leider die schon seit Januar—März 1924 vierteljährlich zusammengestellten Reichssteuererträge mit den vorstehenden nicht vergleichbar. Vielleicht genügt dieser Hinweis, um diese wichtige Vergleichbarkeit nachträglich herzustellen.

Bei den den Kapitalertrag berührenden Steuern (vgl. die vorstehende Tabelle) ist die starke Zunahme des Steuereingangs aus dem Steuerabzug vom Kapitalertrag in dem Quartal April—Juni beachtenswert, die, wie ein Vergleich mit 1925 zeigt, auch schon in diesem Jahre für das zweite Vierteljahr bestand; sie erklärt sich aus technischen Verrechnungsgrundsätzen der Banken, die den Steuerabzug besorgen.

Die reine Vermögensbesitzsteuer schwankt in ihrem vierteljährlichen Eingang ebenfalls stark, aber nicht regelmäßig. Man meint deutlich die Schwankungen in den Einnahmen aus Vermögensbesitz in den vierteljährlichen Steuereingängen zu verspüren.

Ein wirklich ungünstiges Bild zeigen dagegen die Eingänge aus den Kapitalverkehrsteuern, für die nur die beiden Vierteljahre um das Ende von 1926 eine beträchtliche Verschiebung der Lage aufweisen.

Im ganzen zeigen die Vierteljahrseingänge aber kein klares Bild von der Lage der Wirtschaft, weil die veranlagten Steuern sich für ganze Jahre allein auswirken. Es wäre für die konjunkturelle Beurteilung der Wirtschaft aus den Steuereingängen nötig, die veranlagten Steuern herauszunehmen und außerdem die Pauschalsummen, die für andere Steuern im voraus gezahlt werden, getrennt zu stellen.

Konjunkturell lehrreich ist sonst nur der Eingang aus der Lohnsteuer, wenn nicht, wie für das erste Vierteljahr 1927, etwa Lohnsteuerrückerstattungen der Steuereinnahme ihre zeitliche Beweiskraft nehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Zinstragende Zwangslasten.

Neben den eigentlichen Steuern spielen für die Kapitalbildung im deutschen Steuersystem einige zinstragende Zwangslasten eine erhebliche Rolle, und zwar hauptsächlich die Rentenbankbelastung und die Industriebelastung.

Die Rentenbankbelastung, entstanden durch Errichtung der Rentenbank (Gesetz vom 15. Oktober 1923), war anfänglich eine von Landwirtschaft und Industrie je zur Hälfte des Bankkapitals von 3200 Millionen Mark zu tragende verzinsliche Schuld.

Durch Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs von Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 ist das Kapital auf 2000 Millionen herabgesetzt und zugleich die Belastung der Industrie hiermit aufgehoben worden.

Die Rentenbank hat an allen Grundstücken, die am 18. Oktober 1923 dauernd land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, eine allen anderen Lasten vorgehende Grundschuld erworben, deren Kapital mit 5% von den Verpflichteten zu verzinsen ist. Dafür dient sie seither nur land- und forstwirtschaftlichen Aufgaben.

Die Liquidierung der Rentenbankscheine ist inzwischen ansehnlich fortgeschritten, so daß Ende Mai 1928 nur noch 750,4 Millionen *RM* als Bankschuld des Reiches bei der Rentenbank bestanden.

Die andere Zwangsbelastung ist die auf Grund des Londoner Abkommens am 30. August 1924 geschaffene Industriebelastung. Die deutsche Industrie (Industrie, Gewerbe, Verkehrsbetriebe) ist danach — teilweise mit der Begründung, daß sie von der Rentenbankschuld befreit wurde — mit einer Schuld von 5000 Millionen *RM* belastet, die nach dem für die Vermögensteuer ermittelten Betriebsvermögen umgelegt ist und die als Schuldverschreibungen von der Bank für deutsche Industrie-Obligationen übernommen sind. Betriebsvermögen von weniger als 50000 *RM* sind von der Industriebelastung befreit, nicht aber von der Zinsenaufbringung für diese Schuld, es sei denn, daß das vermögensteuerpflichtige Betriebsvermögen 20000 *RM* nicht übersteigt. Die Industriebelastung bedeutet mit dem am 1. September 1927 begonnenen vierten Leistungsjahr eine Belastung von jährlich 300 Millionen *RM* für lange Zeit.

Die Kapitalbildung wird auf diese Weise bei den gewerblichen Betrieben um die Aufbringungslast zur Verzinsung der Industriebelastung (aus dem Dawesplan) gemindert. Die Aufbringungslast be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mißt sich nach dem der Vermögensbesteuerung 1925 unterliegenden Betriebsvermögen, zur Zeit mit 8,5‰ dieses Vermögens, wobei die Reichsregierung den Verteilungsschlüssel für die Industrie für die zweite Hälfte des vierten Dawesplan-Jahres um 20% herabgesetzt hat. Es liegt also wohl eine Zunahme des Industriekapitals vor — trotz hoher Belastung; aber es wird sich (vgl. unten den Abschnitt „Auslandskapital in Deutschland") zeigen, daß diese Zunahme im wesentlichen keine „natürliche" ist.

Schließlich darf die Belastung der Reichsbahn zur Erfüllung der Reparationsleistungen mit jährlich 660 Millionen *RM* seit 1927 noch genannt werden, die auf der Übergabe von 11 Milliarden *RM* Reichsschuldverschreibungen an die Alliierten beruhen, für welche die Reichsbahn verpfändet ist, und die jährlich mit 5% zu verzinsen und vom vierten Jahr ab mit 1% zu amortisieren sind.

7. Die Kapitalbildung.

A. Allgemeines.

Wie bildet sich in der Wirtschaft „Kapital"? Böhm-Bawerk meint, daß es nur durch ein Zusammentreffen von Sparen und Produzieren entstünde. (Positive Theorie des Kapitals. 2. Aufl. S. 344.) Es erscheint uns natürlicher, die beiden Arten der Kapitalbildung getrennt gehen zu lassen. Denn schon allein die Notwendigkeit, die Sparkassenguthaben als eine Kapitalreserve, die Emissionssummen dagegen als eine Kapitalverwendung zu betrachten, zwingt zu einer getrennten Darstellung dieser Kapitalspositionen.

Die Kapitalbildung hängt einfach vom Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ab. Solcher Überschuß kann dadurch entstehen, daß an den Ausgaben gespart wird; dann beruht er leicht auf einer volkswirtschaftlich nicht ohne weiteres wertvollen Spartätigkeit, die im häuslichen Leben im Einschränken der Haushaltung besteht und im produktiven Erwerbsleben eine Qualitätsverschlechterung der Rohstoffe, ein Senken der Löhne, aber auch Betriebsverbesserungen oder Verbilligung der Betriebsmittel zur Voraussetzung haben kann. Ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben kann aber auch dadurch entstehen, daß die Einnahmen stärker fließen als vermutet wurde, ohne daß die Ausgaben entsprechend steigen. In diesem Falle kann eine günstige Konjunktur dem Erwerbstätigen zu Hilfe gekommen sein, die die Verkaufspreise der eigenen Waren steigerte, ohne die Einkaufs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

preise, die Löhne usw. entsprechend erhöht zu haben, oder es ist (in der Hauswirtschaft) der seltene Fall eingetreten, daß die Lebenskosten der Haushaltung nicht stiegen, obgleich das (Geld-)Einkommen eine Steigerung erfuhr.

Rießer[45] sagte in seiner Rundfunkansprache am 30. Oktober 1927 zum Weltspartag: „Was soll gespart werden? Der Unterschied zwischen Einkommen und notwendigem Verbrauch."

Sparen braucht tatsächlich nicht Verzicht auf notwendige Ausgaben zu bedeuten, also auch „nicht Schädigung der Geschäftswelt"; es liegt vielmehr im Interesse dieser, daß vernünftig gespart wird, damit nicht Zeiten übertriebener Konjunktur durch schwere Krisen abgelöst werden.

Der Weltspartag am 31. Oktober 1927 sollte nach den Wünschen seiner Einrichter 1. dem Sparer selbst den Vorteil eigenen Sparens unmittelbar zeigen, 2. ihm weiter zeigen, daß der notwendige Kapitalbedarf für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie im Inland möglichst durch inländisches Kapital aufzubringen sei.

Aber der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen. Von dem Ergebnis des Weltspartages sind nur wenige Teilergebnisse lokaler Art bekannt geworden, und diese zeigen, daß immerhin eine ganze Menge kleiner Sparer, dem Tag zu Ehren, ihre Einzahlung auf den Weltspartag verschoben hatte.

Von einschneidender Bedeutung ist das Sparen aber trotz allem; denn es regt die Kapitalbildung an, vor allem, wenn die öffentlichen Körperschaften selbst sparsam wirtschaften.

Denn die Kapitalbildung kann durch nichts mehr gehemmt werden als durch eine reichliche Ausgabenwirtschaft in den öffentlichen Verwaltungen, weil sich aus ihnen die Notwendigkeit der Erhebung übermäßiger Steuern und Abgaben ergibt[46].

Als Ausdruck der Kapitalbildung in Deutschland stellen wir im folgenden die Entwicklung der Sparkassen, der Bankdepositen, der Aktiengesellschaften und der Emissionen dar.

Die nicht ausreichende Kapitalbildung wird außerdem durch eine Betrachtung der Auslandsanleihen (Abschnitt 9) belegt.

---

[45] Bank-Archiv 1927, Bd. X, 27. Jahrg., Nr. 3.

[46] Geschäftsbericht des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1927; gemäß der Entschließung Nr. 3 des VI. Allgemeinen Deutschen Bankierages in Berlin, 1925.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

B. Die Sparkassen.

Die Einlagen bei den öffentlichen Sparkassen entstehen durch *privates Sparen*; wenn sie als öffentliches Sparen aufzufassen wären, würden die Sparkassen bald existenzlos sein. Denn das empfindet gerade der kleine Sparer als den wahren Sinn der Sparkasse, daß sie seine „geheime" Geldquelle bleibt, von der oft die nächsten Angehörigen nichts wissen.

Wenn die *Sparkasse* mit den Einlagen „öffentlich" arbeitet, so heißt das im Grunde nur, daß sie dritten Personen Geld leiht, darunter auch vielleicht der öffentlichen Körperschaft, die sie trägt. Es gilt aber als besser, wenn die Sparkasse die Einlagen nicht an ihren Träger, die Gemeindeverwaltung, ausleiht, sondern an beliebige Privatpersonen, das heißt sie betreibt am besten private Erwerbsgeschäfte, und zwar mit möglichst hohen Erträgen, hauptsächlich auf der Basis des Bürgschaftskredits.

Die deutschen Sparkassen[47].

Einlegeart	Bestand am Ende des Jahres			
	1924	1925	1926	1927
Spareinlagen	608,0	1693,8	3090,8	4665,4
Giro- usw. Einlagen[48] . . .	655,4	808,9	1119,4	1148,3
Zusammen	1263,4	2502,7	4210,2	5813,7
Anteil der Spareinlagen in %	48,1	67,7	73,9	90,6

Die Spareinlagen, das ist die für den Personalkredit natürlichere Einlageart, haben danach ihren Anteil stark vermehrt, während die Giro-, Scheck-, Kontokorrent- und Depositeneinlagen mit ihrem mehr bankmäßigen Charakter zwar absolut auch noch zunahmen, aber relativ stark zurückgegangen sind.

Die Entwicklung der Spareinlagen ist in dieser Zeit folgendermaßen vor sich gegangen:

Gegenstand	1924	1925	1926[49]	1927[49]
Einzahlungsüberschuß .	535,2	1037,2	1350	1420
Zuschlag von Zinsen. .	22,1	81,6	130	185
Gesamtzuwachs	557,3	1118,8	1480	1605

[47] Wirtschaft und Statistik 1928, S. 112.

[48] Außerdem im sächsischen Giroverkehr 122,1; 182,4; 221,4; 283, 1 Millionen *RM*.

[49] Für 1926 und 1927 amtlich geschätzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Zahlen lassen die Zunahme der Sparkapitalien aber günstiger erscheinen, als sie von uns aus beurteilt werden darf.

Die seit August 1925 bestehende Monatsstatistik der Spareinlagen zeigt nämlich, daß die monatlichen Einlageüberschüsse nur im Januar 1926 und im Januar 1927, sowie noch kurze Zeit im Anschluß an diesen Monat, bis jeweils Anfang März und ebenso zu Anfang 1928 erheblich waren, während im übrigen seit Mai 1927 eine deutliche — weit über das Saisonmäßige[50] hinausgehende — Abnahme des Einlageüberschusses pro Monat zu beobachten ist.

Im einzelnen erreichte der Einlageüberschuß (einschließlich der Zinsgutschriften) bei den deutschen Sparkassen in Millionen *RM*:

Monat	1925	1926	1927	1928
Januar		166,4	248,8	427,1
Februar		138,0	187,9	232,7
März		107,1	146,5	160,7
April		109,6	133,1	158,0
Mai		104,2	110,9	134,7
Juni		104,3	82,6	141,2
Juli		107,1	99,3	
August		120,5	123,4	
September	71,8	121,4	94,2	
Oktober	81,8	119,1	103,8	
November	84,3	132,0	99,3	
Dezember	69,9	133,5	122,3	

Die verhältnismäßig hohen Überschüsse der Spareinlagekonten im Januar und Februar erklären sich für 1926 ausschließlich daraus, daß in diesen Monaten zahlreiche Jahreszinszuschläge zur Anrechnung kamen.

Im Anfang 1927 sind es neben den Jahreszinszuschlägen hauptsächlich aufgewertete Hypotheken, Kapitalien bzw. Abfindungen daraus, die in Ermangelung anderer Anlagemöglichkeit damals vielfach den Sparkassen zuflossen, also kein eigentliches Neukapital, wie wir es von der Sparkasse her sonst nur kennen.

Und für Januar 1928 sind es neben ebensolchen aufgewerteten Kapitaleinzahlungen und neben 77,3 Millionen *RM* Zinszuschlag 82,0 Millionen *RM* Aufwertungsbeträge aus den Sparkassenguthaben

[50] Mit der im Mai beginnenden Reisezeit setzt regelmäßig ein starkes Abheben der Einlagen ein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf Grund der vierten Durchführungsverordnung für die Aufwertung, z. B. für Preußen vom 26. Juli 1927, wonach zum 1. Januar 1928 erstmalig ein Sechstel der aufgewerteten Sparguthaben von den Gläubigern gekündigt werden konnte.

Hiervon ist ein Teil abgehoben, ein immerhin ansehnlicher Restteil aber sofort wieder eingezahlt worden.

Da für den 1. Januar 1929 und den 1. Januar 1930 die genannte Durchführungsverordnung weitere je ein Sechstel Aufwertungsmasse kündbar gemacht hat, wird man für diese Termine mit einer ähnlichen vorübergehenden Steigerung der Spareinlagen rechnen müssen und doch keine Kapitalneubildung aus ihnen ablesen dürfen.

In Wahrheit stecken in dieser Aufwertungsrechnung neben geringen Mengen zurückgezahlter ausgeliehener Gelder (auch aufgewerteter Hypotheken, die die Sparkassen ausgeliehen hatten), regelrechte Vorschüsse, die sich auf die echten Spareinlagen stützen, also in der Hauptsache nur rechnerische Kapitalmassen sind, so daß ein Run auf die Sparkassen diese in schwerste Bedrängnis bringen würde.

An sich war durch das Aufwertungsgesetz von 1925 den Sparkassen nur eine sukzessive Aufwertung der Sparguthaben auferlegt, und zwar im Ausmaße der zu ihnen von Sparkassenschuldnern zurückfließenden aufgewerteten Kredite. Da es sich hierbei hauptsächlich um Hypotheken handelte, war vor dem ersten Rückzahlungstermin für solche, dem 1. Januar 1932, keine aufgewertete Rückzahlung erwartet worden. Tatsächlich sind aber, gerade zu Anfang, nach dem Erlaß des Gesetzes — wohl weil von mancher Seite Erschwerungen in der Zukunft befürchtet wurden — Sparkassen-Hypotheken zurückgezahlt worden. Diese Beträge waren für die Aufwertung der Sparguthaben von Fall zu Fall zu verwenden.

Zur Beseitigung der hieraus fließenden Ungleichmäßigkeit der Aufwertung der Sparguthaben diente die genannte vierte Durchführungsverordnung, die nun die Sparkassen vor eine heikle Aufgabe gestellt und den gewissenhaften Beobachter zu der wenig erfreulichen oben gegebenen Erklärung gezwungen hat.

8. Die Kapitalverwendung.

Am Schlusse des Jahres 1913 gab es im heutigen Gebiete des Deutschen Reichs 5139 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von 16527 Millionen Mark; am 31. Dezember 1925 dagegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

13010 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von 19121 Millionen ℳ[51]; am 31. Dezember 1926[52] 12343 Gesellschaften mit 20655, am 31. Dezember 1927 11972 Gesellschaften mit 21539 Millionen ℳ Nominalkapital.

Doch diese Zahlen geben nur ein schwaches, ja beinahe falsches Bild von der Kapitalbewegung, die zu diesen Jahresergebnissen führte, und die in gewaltigen zahlenmäßigen Auflösungen von Gesellschaften auf der einen Seite und starken Kapitalerhöhungen bei vorhandenen Gesellschaften auf der anderen bestehen.

Im einzelnen hat sich folgende Bewegung abgespielt[53]:

Jahr	Neugründungen		Kapitalerhöhungen Nom.-kapital	Auflösungen	
	Anzahl	Nominalkapital[53]		Anzahl	Nominalkapital[53]
1925	315	203,4	1145,7	784	655,2
1926	231	214,0	2413,1	1134	634,0
1927	360	350,5	1649,6	838	623,1

Der für die Neugründungen und Kapitalerhöhungen erforderliche Kapitalbedarf wird nach dem Kurswert bestimmt; er betrug in den drei Jahren 662 Millionen, 898 Millionen und 1369 Millionen ℳ, so daß der Kurswert im ganzen merklich unter dem Nominalwert blieb.

Im ganzen gab es im Deutschen Reich:

Ende 1925	13010	Aktiengesellschaften mit	19,1	Milliarden ℳ
„ 1926	12343	„ „	20,7	„ „
„ 1927	11972	„ „	21,5	„ „

Nominalkapital, gegen 5222 im Jahre 1910 mit 14,7 Milliarden nominellem Aktienkapital.

Besondere Beachtung verdienen die Aktienkapitalien unserer Großbanken. Sie haben ihren Vorkriegsstand noch längst nicht wieder erreicht; denn z. B. die fünf eigentlichen Großbanken in Berlin, das sind die vier D-Banken und die Kommerz- und Privatbank, die vor dem Kriege 995 Millionen Mark Aktienkapital besaßen, haben gegenwärtig nur ein Aktienkapital von 505 Millionen ℳ.

Im einzelnen haben dabei die verschiedenen Banken ihren alten Kapitalstand recht verschieden aufgeholt; die Deutsche Bank ist gegen-

[51] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 353.
[52] Wirtschaft und Statistik, 1928, S. 38.
[53] Jeweils in Millionen ℳ. — Wirtschaft und Statistik 1928, S. 38.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über 200 Millionen heute bei 150 Millionen angelangt, die Dresdener Bank gegenüber dem gleichen Vorkriegsstande wie die Deutsche Bank erst bei 100 Millionen; die Diskontogesellschaft bei eben jenem Vorkriegsstande steht dagegen etwa in der Mitte mit heute 135 Millionen ℳ Aktienkapital.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zeigen aber erst die Depositen, deren Entwicklung in den letzten Jahren folgende war.

Die Depositen der Berliner Großbanken betrugen:

bei der	31. Dezember 1925	31. Dezember 1926	31. Dezember 1927	30. Juni 1928
	(Millionen ℳ)			
Deutschen Bank	1239	1509	1872	2144
Diskonto-Gesellschaft. . .	893	1073	1421	1519
Dresdener Bank	1063	1353	1640	1732
Danat-Bank	859	1327	1564	1736
Kommerz- und Privat-Bank	600	789	1108	1143

Diese Zahlen enthalten nun aber auch viele ausländische Kapitälien, die nach Deutschland geflossen sind, so daß sie zutreffend als Ausdruck einer „geborgten Konjunktur der deutschen Großfinanz" bezeichnet worden sind.

Außerdem stehen sie noch in sehr weitem Abstande von den Depositenbeträgen der Londoner Großbanken. Stellt man die Depositen der Berliner und der Londoner Großbanken gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Gesamtdepot

am	der Berliner Großbanken	der Londoner Clearing-Banken[54]
	in Millionen ℳ	
31. Dezember 1925	4854	33 680
31. Dezember 1926	6051	34 500
31. Dezember 1927	7605	35 320
30. Juni 1928	8274	35 360

[54] Barclay's Bank, Lloyd's Bank, The Midland Bank, National Provincial Bank, Westminster Bank.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Londoner Bankkraft ist danach zwar relativ zur Berliner zurückgegangen; sie war im Jahre 1925 etwa siebenmal so stark als die Berliner und im Jahre 1928 nur noch etwa viermal so stark; aber sie ist eben doch eine Geldmacht von überragender Größe, vor der wir uns noch lange beugen müssen.

Noch mächtiger wird dieser Abstand, wenn wir die Depositen der National City Bank in New York dagegen stellen, die zu den gleichen Terminen, auf *RM* umgerechnet, betrugen: 38724, 45528, 53550 und 49056 Millionen *RM*.

Über den Einlagebestand am 31. Oktober 1927, soweit er durch Berichterstattung an das Statistische Reichsamt erfaßt wird, geben die folgenden Zahlen Auskunft.

Einlagen deutscher Geldanstalten am 31. Oktober 1927 (in Millionen *RM*).

Geldanstalten	Spar-einlagen [55]	Depositen	Sonstige Kreditoren	Zusammen
10 Großbanken [56] . . .	178,6	3586,5	2872,4	6637,5
Andere Aktienbanken [56] .	140,9	651,2	551,3	1343,4
Hypothekenbanken	0,8	14,3	15,5	30,6
Staats- und Landesbanken	372,9	1740,7	448,5	2562,1
Realkreditanstalten . . .	14,0	76,8	41,1	131,9
Sparkassen	4444,4	1141,1	—	5585,5
Sächsisches Gironetz . . .	—	263,7	—	263,7
Girozentralen	154,4	737,7	21,7	913,8
Gewerbliche Kreditgenossenschaften	593,2	344,0	—	937,2
Golddiskontbank	—	—	226,5	226,4
Summe [57]	5899,2	8556,0	4176,9	18 632,1

Der hier im ganzen ausgewiesene Betrag von 18,6 Milliarden *RM* läßt ein gewisses festes Vertrauen zur Geldwirtschaft unserer Banken wohl als berechtigt erscheinen.

Einen Ausschnitt aus der Wirtschaft zeigt die Wertpapierzulassung an der Börse, und zwar mit zwei sehr erheblichen Einschränkungen: 1. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel,

[55] Einschließlich Gläubiger in provisionsfreier Rechnung, soweit später als in 3 Monaten fällig.

[56] Einschließlich gemischte Hypothekenbanken.

[57] Vorläufige Zahlen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die bei uns gesetzlich geregelt ist[58], läßt nur die größeren Emissionen zu einer aussichtsreichen Bankoperation werden; 2. die Zulassung hängt außerdem von gewissen Publizitätserfordernissen ab, die durchaus nicht immer erfüllt sind.

Zum Vergleich kann hier die entsprechende Zulassung für 1913 angefügt werden.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an deutschen Börsen zeigt nach der Gattung der Wertpapiere folgende Tafel[59]; in Millionen Mark:

Gattung	1913	1925	1926	1927
Reichs- und Staatsanleihen	911,0	8,4	393,0	—
Provinzial-, Kreis- und Städteanleihen	334,0	41,0	295,2	—
Pfandbriefe:				
a) von Hypothekenbanken	284,0	750,1	1506,9	—
b) von Landschaften usw.	174,0	396,8	561,5	—
Bankaktien	49,0	81,9	129,3	—
Eisenbahnaktien	20,0	2,2	154,4	—
Eisenbahnschuldverschreibungen	44,0	—	—	—
Sonstige Aktien	387,0	980,6	1047,8	—
Sonstige Schuldverschreibungen	168,0	60,3	221,8	—
Zusammen	2351,0	2321,3	4309,7	—

In die Kapitalbildung der privaten Lebensversicherungsanstalten in Deutschland gewährt schließlich folgende Übersicht einen Einblick.

(Siehe Tabelle S. 159.)

Wir sehen eine nicht sehr gewaltige, aber doch beachtliche Kapitalanlegung durch die Versicherungsunternehmungen, ergänzt durch die Aufwertung alter Vermögensanlagen.

9. Auslandskapital.

Wenn der Generalagent für die Reparationszahlungen in seinem jüngsten Halbjahresbericht konstatiert, daß die innere Kapitalbildung in

[58] Durch Verordnung vom 5. November 1924 beträgt der Mindestnennbetrag für die Zulassung zum Börsenhandel an den drei Hauptbörsen (Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M.) eine halbe Million Reichsmark, an den übrigen Börsen die Hälfte (früher waren die Sätze doppelt so hoch).

[59] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1927, S. 389.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kapitalanlagen der unter Reichsaufsicht stehenden größeren privaten Lebensversicherungsunternehmungen[60] (in Millionen *RM*).

Bezeichnung	31. Dezember 1924[61]	31. Dezember 1925[61]	31. Dezember 1926[61]	31. Dezember 1927[62 64]	29. Februar 1928[62 64]	30. April 1938[62 64]
Zahl der Unternehmungen.	53	58	58	56	57	57
Kapitalanlagen						
1. Neuanlagen.	128,2	225,9	432,9	696,7	734,4	792,6
Hypotheken und Grundschulden	53,2	122,7	244,2	433,8	458,8	481,6
Wertpapiere.	15,2	27,6	84,9	136,3	140,3	166,3
Darlehen an öffentlichen Körperschaften	0,1	1,7	13,3	32,3	39,3	42,2
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen.	4,1	6,4	10,1	17,0	19,3	23,0
Grundbesitz	50,6	58,9	65,8	77,3	76,7	79,5
Sonstige Anlagen . . .	5,0	8,6	14,6	—	—	—
2. Aufgewertete Vermögensanlagen.[63]	—	—	—	513,2	518,1	531,5
Hypotheken und Grundschulden	—	—	—	458,0	460,0	466,7
Wertpapiere.	—	—	—	17,8	19,7	21,5
Darlehen an öffentlichen Körperschaften	—	—	—	15,8	15,0	15,7
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen.	—	—	—	21,6	23,3	27,6
Sonstige Anlagen	—	—	—	—	0,1	—

Deutschland die noch immer steigenden äußeren Anleihen übersteige, und weiter feststellt, daß Deutschland im Jahre 1927 eine Kapitalneubildung von 12 Milliarden *RM* aufweist, wovon 7½ Milliarden einheimisches, 4½ Milliarden ausländisches Kapital seien, so hat eben doch die einheimische Kapitalneubildung nicht ausgereicht, um die in der Wirtschaft empfundenen Lücken zu füllen.

[60] Wirtschaft und Statistik 1928, S. 325 und 413.

[61] Nach „Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung" Jahrgang 1927.

[62] Nach der Zweimonatsstatistik des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung.

[63] Zahlenangaben über aufgewertete Kapitalanlagen für die Jahre 1924, 1925 und 1926 lagen nicht vor.

[64] Außerdem ist noch eine Reihe von Versicherungsunternehmungen vorhanden, die sich in Liquidation befinden; bei ihnen beliefen sich Ende April 1925 die aufgewerteten Vermögensanlagen insgesamt auf 285 Millionen *RM*, wovon 258,7 Millionen *RM* auf Hypotheken entfallen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Generalagent[65] meint allerdings in seinem letzten Zwischenbericht vom 7. Juni 1928, daß die Bemühungen der Reichsregierung, die größtmögliche Beschränkung in ihren Ausgaben und bei den Ländern und Gemeinden zu erreichen, „noch nicht die nötige Zeit gefunden haben, sich in praktischer Durchführung sonderlich durchzuwirken"; er hält also eine Beschränkung der ausländischen Kapitalzufuhr für möglich.

Daß dies erwünscht sei, bestreitet niemand.

Die Kapitalaufnahme im Ausland ist bisher aber beträchtlich größer als die Last, die aus dem Londoner Abkommen sich ergibt, wie folgende Zusammenstellung zeigt.

Auslandsanleihen Deutschlands[66].

Jahr	Öffentl.-rechtl. Körpersch.	Öffentl. Unternehmung.	Kirche	Kommunalobligationen	Pfandbriefe	Banken	Private Unternehmungen	Total
1924	—	—	—	—	—	—	42,0	42,0
1925	379,5	259,5	16,5	15,1	105,0	—	491,1	1266,7
1926	327,1	333,7	63,9	128,1	66,8	—	659,2	1578,8
1927	253,6	78,1	14,1	—	515,3	189,0	361,6	1411,7

Die deutschen Industrieobligationen, die in New York untergebracht wurden, sind bislang im Kurse gestiegen; Kursgewinne der ausländischen Gläubiger von 6—8% für Anleihen aus 1925 und 1926 sind [illegible]fig (Juni 1928).

Einen besonderen Anreiz bildet die Möglichkeit der Umwandlung der Obligationen in Aktien; so ist die A. E. G.-Anleihe vom 9. Dezember 1925, eine mit Aktienumtausch ausgestattete 6,5%ige Anleihe, von ihrem Ausgabekurs von 94,5% auf 127 im Juni 1928 gestiegen.

Die New Yorker Börse[67] notiert solche „Wandelanleihen" im allgemeinen höher im Kurs als die reinen Anleihen, z. B. der Städte und des preußischen Staates, abgesehen vom Hamburgischen Staat als Schuldner, der verhältnismäßig günstig eingeschätzt wird, aber bei seiner 6%igen Anleihe mit 96% auch noch unter Pari steht.

[65] Deutschland unter den Dawesplan. Berlin 1928. S. 2.

[66] Wirtschaft und Statistik 1928, S. 485.

[67] Der New Yorker Kurszettel enthält neuerdings mehr deutsche Industrieanleihen als der der Berliner Börse.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Deutschland pflegt neben dem langfristigen Auslandskredit aber noch eine ausgedehnte kurzfristige Kredithilfe des Auslandes, die in kurzfristigen Dollarkrediten zum Ausdruck kommt. Der Zufluß an solchen Dollarkrediten muß nach der Lage am Devisenmarkt auch neuerdings wieder sehr stark sein, da der Dollar infolge des starken Angebots bei uns fast auf den unteren Goldpunkt herabgedrückt ist.

Die kurzfristige Kredithilfe des Auslandes, die wir immer noch in Anspruch nehmen, läßt den wahren Kapitalbedarf Deutschlands (in den ersten Jahren nach der Stabilisierung der Mark) nur unvollkommen erkennen.

Denn als Kapitalbedarf betrachten wir sonst nur die langfristig aufgenommenen Beträge, während die wie Warenwechsel aufgenommenen Auslandskredite eine ganz andere Art der Verschuldung, eben nur Handelskredit, vortäuschen, der mit dem Verkauf der kreditierten Waren abgetragen würde, was unserem Auslandskredit aber unmöglich ist, da er überwiegend investitorischen Charakter hat.

Unter den Geldsuchenden stehen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in vorderster Reihe.

Der Geldbedarf der öffentlichen Hand ist bei uns immer noch sehr groß. Die Sperre, die die Beratungsstelle für Auslandsanleihen gegenüber dem kommunalen Auslandskredit verhängt hatte, hat im Frühjahr 1928 beträchtliche inländische Kommunalanleihen des (neuen) mittelfristigen Typs der Schatzanweisungen zustande kommen lassen. Nach einer Zusammenstellung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes sind im April und Mai 1928 etwa 250 Millionen ℳ Inlandsanleihen der Kommunen und hiervon 135 Millionen in Schatzanweisungen herausgebracht worden[68].

Die Steuereinkünfte der Gemeinden reichen fürs erste längst nicht aus, um die für dringend erkannten Aufgaben der Gemeinden zu lösen. Aber die Inlandskapitalangebote vermögen den Bedarf an Geld bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht zu decken. Schon im Mai 1928 wurde der inländische Absatz kommunaler Schatzanweisungen wieder schwierig, so daß es ein Glück war, daß die Beratungsstelle die Auslandskreditsperre noch im gleichen Monat aufhob.

[68] Nach einem Bericht des Präsidenten Dr. Kleiner in Köln, Juni 1928. Vgl. „Der Städtetag", 1928, Nr. 7, S. 738.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

So sind noch im Mai 1928 73,5 Millionen *RM* Kommunalobligationen, außerdem aber 92,3 Millionen Anleihen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften, 65,7 Millionen Anleihen von öffentlichen Unternehmungen, 110,0 Millionen Pfandbriefe und schließlich 70,5 Millionen Anleihen privater Unternehmungen im Ausland untergebracht worden.

Vermutlich ist ein nicht unerheblicher Teil der von öffentlichrechtlichen Körperschaften im Auslande aufgenommenen Kredite in unproduktive Anlagen (Verwaltungsbauten) oder doch in Anlagen, die keine unmittelbare Geldverzinsung gewähren (Sportanlagen, Kunsthallen usw.), gesteckt worden, bis der Mahnruf Schachts ertönte. Andererseits hat auch der Städtetag wohl recht, wenn er durch seinen Präsidenten Mulert nachweisen und erklären ließ, daß ein großer Teil der kommunalen Bauten zinstragend sein wird, d. h. also, die investierten Summen richtig verzinsen und amortisieren wird, und daß Sportanlagen heute nötiger denn je sind.

Doch sei hierbei auf eine Besonderheit der neuen Kreditaufnahmen im Auslande hingewiesen, die sonst wenig beachtet wird: es war bisher in Deutschland nicht üblich, Baukapital im Auslande aufzunehmen, weil 1. die Bauten immobile Objekte sind und 2. fremdes Geld im allgemeinen teurer zu stehen kommt als inländisches Leihkapital, und andererseits gerade Baukapitalien möglichst niedrige Zinsen kosten sollen — aus den sattsam bekannten Gründen der langsamen Verwendung der Baustoffe usw. —, und 3. weil sie den Gläubiger zwingen, wenn er den üblichen Weg der hypothekarischen Sicherung geht, den Gerichtsstand an den Bauort zu legen.

Wenn alle diese wirtschaftlich bedeutungsvollen Gesichtspunkte außer acht gelassen werden, so muß im Auslande ein großer Geldüberfluß herrschen und zugleich Deutschland so geldbedürftig sein, daß es wie ein Ertrinkender nach jedem Strohhalm greift.

In der Tat zahlen wir heute 10 bis über 10% Zins für ausländisches Leihkapital, das in öffentliche Bauten gesteckt ist und haben die Beträge nicht hypothekarisch, sondern durch Auslandsanleihen festgelegt, wodurch das Gläubigerland auch für die doch unbeweglichen Bauwerke in Deutschland seine eigenen Schutzbestimmungen gegenüber den Schuldnern in Kraft setzen kann.

Was sonst nur für Warenkredite galt, ist auf diese Weise — über

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Zahlungsmittelkredit — für einen Teil der deutschen Immobiliarkredite zum gültigen Verfahren erhoben worden.

Danach kann die innere deutsche Kapitalbildung nicht ausreichend sein, da man nicht annehmen darf, daß die öffentlichen Körperschaften etwa nur aus Bequemlichkeitsgründen oder aus bloßem Nachahmungstrieb die Auslandskapitalaufnahme seit 1924 betrieben haben.

Daß Deutschlands einheimische Kapitalbildung noch nicht einmal ausreicht, um den Verpflichtungen aus dem Dawesplan nachzukommen, zeigt die von niemand mehr verheimlichte Tatsache, daß die Reparationen, die vertraglich Staatsschulden sind, durch wirtschaftliche Anleihen von privater Seite im Auslande, also durch Umwandlung der Staatsschulden in Privatschulden gegenüber dem Auslande, bezahlt werden.

Wir haben eingesehen, daß die Deutschland auferlegten Reparationen zwar aus Abmachungen entstehen konnten, die zwischen Staaten als Regierungen geschlossen worden sind, daß aber die Abtragung dieser Schuldbeträge nicht durch den Staat unmittelbar möglich ist, sondern nur durch die „Wirtschaft". Der Staat kann hierbei bestenfalls die Rolle des Kassierers spielen, vermutlich aber nur die des Kassenboten; und im übrigen stürzt er sich noch selbst in Schulden, von denen loszukommen vermutlich einst sehr schwer sein wird.

10. Schluß.

Das deutsche Steuersystem der Gegenwart wirkt nach allem durch seinen Aufbau nur beschränkt gegen die einheimische (innere) Kapitalbildung, aber es kann sie, was ebenso wichtig ist, auch nicht richtig unterstützen, wenigstens soweit die private Kapitalssteigerung in Betracht kommt, weil 1. die Lasten des Reichs aus den internationalen Verträgen, die Deutschland noch auf lange Zeit hinaus zu erfüllen hat, eine weit über die heutige allgemeine Preissteigerung hinausgehende Steigerung erfahren haben, die die Steuerzahler entsprechend stark trifft, und 2. die inneren (sozialen) Lasten des Reichs und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, zum Teil noch infolge des verlorenen Krieges, weit über das übliche Maß hinausgehen.

Als finanzpolitische Systemfehler, die die private Kapitalbildung ungünstig beeinflußten, erkennen wir:

1. das Verfahren des Steuerabzugs bei der Lohnsteuer, das mit der Beseitigung der Inflation hätte verschwinden müssen, da jede

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorauszahlung bei stabiler Währung den Steuerpflichtigen erheblich belastet und unzufrieden macht, ohne dem Steuerfiskus zu nützen, während der Steuerabzug beim Kapitalertrag vielleicht unschädlich ist[69].

2. die Anlage der Umsatzsteuer, die ihres Charakters als Verkehrsteuer zu entkleiden und in einen echten Verbrauchsteuerzuschlag zu verwandeln wäre, da sie überall längst restlos auf den letzten Verbraucher abgewälzt ist; ja, noch mehr; einen höchst ungesunden Anlaß zu einer Bereicherung der Zwischenhände geschaffen hat, da, wie auch Ritschl[70] durchaus zutreffend betont, mindestens 20—30 Prozent mehr als die Umsatzsteuer beträgt, in den Taschen der Produzenten und Händler hängen bleiben.

Durch solche „Steuerabwehr" wird vielmehr „der letzte Verbraucher" hier wieder der wirkliche Träger der Steuer, während die vor ihm mit der Steuerentrichtung belasteten Vorderstellen die Steuern sozusagen nur vorschußweise aufgebracht haben und sich diese Vorschußzahlung noch hoch verzinsen lassen.

3. ist die Verwendung der Hauszinssteuer für die private Kapitalbildung ungünstig, soweit sie eine Kapitalbildung der öffentlichen Hand aus laufenden Steuereinnahmen bewirkt.

Popitz[71] sagt generell zur Hauszinssteuer: „Wenn es uns gelingt, aus dem Wohnungselend herauszukommen, könnten die 750 Millionen, die wir jetzt (1927) dafür aus der Hauszinssteuer aufbringen, wegfallen." Aber er hat — so wenig wie wir — eine Hoffnung auf die rasche Überwindung der Wohnungsnot.

Denn im allgemeinen sollten laufende öffentliche Einnahmen nicht für Zwecke der öffentlichen Kapitalbildung verwertet werden. Dieser Satz ist auch heute noch richtig, wenn man im besonderen an die neuen

[69] Die im Dezember 1926 eingestellte Befreiung im Auslande begebener Anleihen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag und von der sogenannten objektiven Einkommensteuerpflicht gemäß des § 115 EStG. wieder im früheren Umfang stattfinden zu lassen, forderte dagegen mit Recht eine Eingabe des Hansa-Bundes vom 21. Mai 1927. Es zeugt von der wirtschaftlichen Einsicht der Staatsregierung, daß der Forderung des Hansa-Bundes entsprochen wurde.

[70] Hans Ritschl, Theorie der Staatswissenschaft und Besteuerung. Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen. Heft 11, 1925, S. 93.

[71] Staatssekretär Dr. Popitz, Gegenwartsaufgaben der Finanz- und Steuerpolitik. Heft 15 der Weltwirtschaftlichen Gesellschaft zu Münster. Leipzig 1927. S. 14.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einnahmen aus den Einkommen- und Verbrauchsteuern denkt; denn sie sind sämtlich auf kurzfristige Einkommensperioden aufgebaut, sollten also entsprechend rasch wieder ganz der Wirtschaft zugeführt werden. Wohl aber sollten laufende Steuereinnahmen aus Vermögensbesitz, Vermögensertrag oder Vermögensverkehr teilweise für andere als nur laufende Ausgaben Verwendung finden dürfen, wie unser Grundsatz 4 (oben S. 106) besagt. Doch fließt die Hauszinssteuer aus keiner klaren Vermögensquelle; sie ist weder eine Vermögensteuer, wie es ihr Name vermuten ließe, noch eine Vermögensbesitzsteuer, wie es das Präfix „Haus" vermuten läßt, sondern ein reiner Mietzuschlag, den der Mieter aus seinem Einkommen unmittelbar aufbringt und nur nicht direkt, sondern über den Hausbesitzer an den Steuerfiskus abführt.

Finanzpolitisch würden der Kapitalbildung weiter dienen können:

1. die Senkung der Gesamtbesteuerung;
2. die Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundlagen;
3. der Finanzausgleich;
4. der Lastenausgleich;
5. die Stetigkeit der Besteuerungsgrundlagen;
6. die Rückkehr zu längeren Veranlagungsperioden.

1. Eine vernünftige **Begrenzung der steuerlichen Belastung** der Wirtschaft ist eine sozusagen natürliche Voraussetzung für die Entwicklung der Kapitalbildung. Denn jede Steuer bedeutet — mindestens vorübergehend — eine Entziehung von Kaufkraft aus der Volkswirtschaft. Jedes Fortschreiten der innerdeutschen Kapitalbildung bedeutet aber gleichzeitig einmal eine steigende Unabhängigkeit vom ausländischen Kapital und zweitens eine steigende steuerliche Leistungsfähigkeit.

Eine bis aufs äußerste gesteigerte Sparsamkeit der öffentlichen Körperschaften sowohl in bezug auf die Verwaltungskosten, die heute um mehr als 3 Milliarden größer sind als kurz vor dem Weltkriege, sowie eine Beschränkung der rein sozialen (Wohlfahrts-)Ausgaben würde die Steuersenkung am besten einleiten.

Die Denkschrift des Hansa-Bundes von 1927 ist ein großer Versuch einer Kritik der Reichsfinanzen mit dem Ziele, eine sparsame öffentliche Wirtschaft vorzubereiten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn sie jedoch als die wichtigste Hilfe eine Kontingentierung der Ausgaben vorschlägt, so tritt sie für ein zu mechanisches Verfahren ein, das kein Volkswirt annehmen kann, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Voranschläge der Etats gern die Ausgabenseite zuerst bringen.

Wohl aber kann die Steuervereinheitlichung in jeder Beziehung günstig auf die Steuererträge wirken, und im besonderen für die Realsteuern.

2. Denn die Steuervereinheitlichung, die für die Realbesteuerung besonders dringend ist, würde mindestens eine Herabsetzung der Erhebungskosten, weiter eine leichtere, das ist bestimmte und demgemäß auch für den Steuerzahler billigere Steuerentrichtung bringen, sollte also schon durch die Verbilligung der Erhebung eine entsprechende Herabsetzung der Steuer ermöglichen.

Vielleicht wäre gleichzeitig eine Senkung der Gesamtbesteuerung erreichbar, ohne daß der öffentliche Haushalt ins Wanken geriete; denn 1. würde bei vereinheitlichten Besteuerungsgrundlagen eine noch geringere Rückzahlung an Steuern als bisher eintreten, und 2. würde eine viel stärkere Vorauszahlung von seiten der Pflichtigen wahrscheinlich sein, ohne daß daraus jemals zukünftige Beschwernisse entstehen.

Die Bestrebungen um die Vereinheitlichung des gesamten Steuerwesens müßten mindestens ein Reichsrahmengesetz für die Gewerbesteuer, für die Grundvermögensteuer und für die Gebäudeentschuldungsteuer bringen, damit auch der geplante Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden einigermaßen gelingt und ein Lastenausgleich zwischen den steuertragenden Schichten möglich wird.

Es ist sehr zu begrüßen, daß das Statistische Reichsamt neuerdings an Untersuchungen herangetreten ist, die den Wert der Steuervereinheitlichung aufdecken helfen. Die erste dieser Arbeiten behandelt[72] die „Besteuerung und Rentabilität gewerblicher Unternehmungen" und stellt die Verschiedenheit der heutigen Steuerbelastung in den deutschen Ländern und Gemeinden dar. Hierbei wird zuerst die Höhe der steuerlichen Belastung sehr gut sichtbar, und dann treten aus dem Vergleich der verschiedenen Höhe derselben in den einzelnen Ländern und Gemeinden die frappantesten Unterschiede hervor.

[72] Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs. Nr. 4. Berlin 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Die Fragen des Finanzausgleichs sind durch das seit dem 1. April 1927 auf zwei Jahre abgeschlossene Provisorium inzwischen vertagt worden. Wenn, wie es in diesem in Aussicht gestellt ist, das Zuschlagsrecht der Gemeinden zur Reichseinkommensteuer, das ja im alten Steuersystem als Zuschlagsrecht zur Staatseinkommensteuer eine wichtige kommunale Einnahmequelle war, wiederkehrt, würde unser Bedenken gegen den Steuerabzug vom Lohneinkommen teilweise fallen, da dann die Steuererträge wenigstens zu diesem kommunalen Teil bei den Kommunen bleiben können.

Doch gehört als Gegenstück zum gemeindlichen Zuschlagsrecht zu der Einkommensteuer eine ebenso allgemeine Regelung der Realsteuern, da ein festes Verhältnis dieser beiden Steuergruppen nicht zuletzt im Interesse der Gemeinden liegt.

Der ungeheure Kapitalbedarf der öffentlichen Hand, die heute vierteljährlich rund 500 Millionen Schulden macht, während vor dem Kriege im Vierteljahrsdurchschnitt 1907—1913 die öffentlichen Anleihen und Schuldverschreibungen nur 293 Millionen Mark betrugen, übersteigt weit das Maß des Erwünschten, da die Kapitalien hier leicht nicht so ertragreich arbeiten als in der Privatwirtschaft, wie schon erörtert wurde.

4. Auch der Lastenausgleich hat uns schon beschäftigt; hier sei nur noch einmal hervorgehoben, daß, wenn überhaupt die private Kapitalbildung durch das Steuersystem bewußt nicht bekämpft werden soll, dies am ehesten durch Anspannung der Verbrauchsteuern, z. B. auf Branntwein, Zucker, Bier usw., wie in England, und wie es, wenn auch nicht mit diesem Ziele Popitz in dem schon genannten Vortrage vor der Weltwirtschaftlichen Gesellschaft in Münster für möglich hält, gelingt[73]. Wenn hierzu noch die Umsatzsteuer ihr Kleid ändert, und die Hauszinssteuer auch als Aufwandsteuer „bekannt" wird, wird eine klare Besteuerung eines Volkes entstehen, das seinen Weltkrieg verloren hat.

Zwar hat Strutz[74] recht, wenn er behauptet:

[73] Tatsächlich macht der soeben bekannt gewordene Entwurf zum Haushaltplan des Deutschen Reichs für 1929 einen solchen Versuch, indem eine beträchtliche Steigerung vor allem der Biersteuer und die Errichtung des „Spiritusmonopols" vorgeschlagen wird.

[74] G. Strutz, Grundlehren des Steuerrechts, Berlin 1922, S. 41.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Ergiebigkeit der Steuern kann zurückgehen, weil durch Überspannung der Sätze bei Erwerbsteuern die Erwerbneigung, bei Vermögen- und Erbschaftsteuern der Spartrieb, bei anderen Verkehrssteuern die steuerpflichtigen Rechtsvorgänge, bei Verbrauchsteuern der Verbrauch abnehmen.

Aber eben weil bei allen Steuern solche Gefahr der Senkung der Ergiebigkeit besteht, wird es im Interesse der Kapitalbildung am besten sein, die engeren Kapitalsteuern durch eine entsprechende Anspannung (die keine Überspannung sein darf) derjenigen Steuern, die in der Hauptsache nur bei Befriedigung eines Bedarfs anfallen, zu entlasten.

Will man aber die Kapitalbildung in der Wirtschaft noch weiter erschweren als es die gegenwärtige hohe Belastung verschiedentlich tut, so würde das durch Erhöhung der Einkommensteuern den Spartrieb einschränken und durch Erhöhung der verschiedenen Kapitalsteuern für das schon vorhandene Kapital verhältnismäßig sicher zu erreichen sein.

5. Wenn es, bei Anerkennung der privaten Wirtschaft, dem Steuersystem gelingt, eine gewisse Stetigkeit zu wahren, wird das nicht bloß die Einkommensbildung, sondern auch die Kapitalbildung unterstützen, und wenn schließlich 6. gewisse von früher her bewährte Steuergrundsätze wieder zur Anwendung kommen, wie z. B. die Rückkehr zum Dreijahrsdurchschnitt[75] für alle veranlagten Steuern, so wird dem Steuersystem kein Vorwurf mehr zu machen sein, auch wenn die Kapitalbildung nicht sehr bald in das flotte Entwicklungstempo gelangt, das sie vor dem Weltkriege lange Zeit hindurch ausgezeichnet hat.

[75] Daß England mit seiner schneller lebenden Wirtschaft den Dreijahrsdurchschnitt für die Veranlagung demnächst aufgeben will, braucht für Deutschland kein Grund zu sein, ihn nicht wenigstens für die nächste Gegenwart anzuwenden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reparationslaſt und Kapitalbildung.

Von

Hans Ritſchl.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einleitung: Transferproblem und Aufbringungsproblem.

In der wissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Behandlung des Reparationsproblems wird seit der Schrift G. Moultons und C. Mc. Guires über Deutschlands Zahlungsfähigkeit streng voneinander geschieden zwischen dem Transferproblem und einem Aufbringungsproblem[1]. Diese methodisch säuberliche Scheidung ist der eingehenderen Ergründung des Reparationsproblems gewiß förderlich gewesen, ja man könnte sie als Voraussetzung einer jeden gründlichen Analyse der verwickelten Reparationsfrage bezeichnen. Sie hat indes die eigenartige Wirkung gehabt, das Interesse gerade des wissenschaftlichen Schrifttums einseitig auf das Transferproblem zu ziehen. Auch die deutsche Literatur zur Reparationsfrage legt das Schwergewicht durchaus auf das Transferproblem, obschon die Regelung durch das Sachverständigengutachten uns der Verantwortung für das Gelingen des Übertragungsproblems enthoben hat. Die Frage der Aufbringbarkeit der nach dem Dawesplan vorgesehenen Lasten ist dagegen auffallend wenig diskutiert und kaum je einer ernsthaften Untersuchung unterzogen worden. Hier aber ist die Reparationsfrage in der ganzen Fragwürdigkeit ihrer heutigen Regelung allein vollständig zu ergründen. Allerdings springt die Schwierigkeit, einen Betrag von zweieinhalb Milliarden Goldmark und mehr im Jahre ins Ausland zu transferieren, weit mehr in die Augen als die Schwierigkeit, diese Summe im Inlande einzusteuern, und es ist die stillschweigende Voraussetzung bei der herrschenden Fragestellung der wissenschaftlichen Literatur über die Reparationsfrage gerade auch in Deutschland, daß die Schwierigkeiten der Übertragung der Tributleistungen eine frühere Grenze ziehen als die Schwierigkeiten in der Aufbringung der Steuerlasten. Wie dem auch sein möge, hier soll einmal die Frage nach den wirt-

[1] G. Moulton und C. McGuire, Deutschlands Zahlungsfähigkeit. Deutsch von Kuczynski. S. 13. Berlin 1924. Die Sachverständigengutachten vom 9. April 1924. Amtliche deutsche Ausgabe. S. 19/20. v. Mühlenfels, Transfer, Jena 1926, S. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Wirkungen der Reparationsbelastung im deutschen Inlande aufgeworfen werden unter der Voraussetzung, daß die Transferierung gelingt. Offenbar ist diese Fragestellung dem üblichen Verfahren entgegengesetzt, das von der Voraussetzung der Aufbringbarkeit der Reparationslast im Inlande ausgeht und die Grenzen der Übertragbarkeit untersucht.

Die Untersuchung unter diesem Gesichtspunkte darf nun wiederum nicht die innere Belastung isoliert ins Auge fassen, sondern muß nach der Lehre von den Steuerwirkungen die Verwendung der Steuererträge als das Entscheidende mitbeachten[2].

Eine kritische Untersuchung der Wirkungen der Reparationsbelastung und damit der Grenzen ihrer Aufbringbarkeit scheint von der allergrößten Wichtigkeit und Bedeutung im Hinblick auf die endgültige Festsetzung der Reparationslast, seit gerade von amerikanischer Seite die Berechtigung, Reparationen zu fordern, allein hergeleitet wird aus der Forderung der Gleichwertigkeit der Besteuerung in Deutschland und in den tributnehmenden Ländern. Mit der auf dem ganzen Erdball wachsenden Erkenntnis der Unhaltbarkeit der These von Deutschlands Schuld am Kriege wird der Grund der Reparationsleistungen zunehmend verschoben und nunmehr gesucht in der Bestimmung des Versailler Vertrages, daß die Steuerbelastung in Deutschland nicht geringer sein dürfe als in einem der vertragsgegnerischen Siegerstaaten[3], ein Gedanke, der im Sachverständigengutachten bereits völlig in den Vordergrund tritt und die Gestalt jenes Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Steuerbelastung angenommen hat. Wenn die Sachverständigen kategorisch erklären, als einfache Forderung der Gerechtigkeit sei dieser Grundsatz jeder Erörterung entzogen, so werden wir dies als Grundlage der Auseinandersetzung vorbehaltlos annehmen können. Sehr ernsthaft zu untersuchen

[2] Die neuerlich stärkere Beachtung dieses Gesichtspunktes veranlaßt mich, auf das 2. Kapitel des II. Teiles meiner 1925 erschienenen Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung (Bonn, Kurt Schroeders Verlag) hinzuweisen.

[3] „Worlds opinion no longer supports taht thesis of war guilt; since 1919 it has moved steadily toward a reafirmation of the philosophy of Edmund Burke, who found the notion of a willfull criminality of a whole people too big for his ideas of jurisprudence. The only way out of the dilemma will be through a more general understanding in Germany that the reparation obligation fundamentally rests on the principle of an equitable distribution of war burdens." G. P. Auld. The Dawes Plan and the New Economics. New York 1927. S. 262/63.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bleibt indes, ob die Regelung durch den Dawesplan und den im Hintergrunde stehenden Londoner Zahlungsplan diesem Grundsatz entspricht und welche Höchstbelastung nach diesem Maßstabe bei der endgültigen Regelung der Reparationslast von Deutschland verlangt werden kann.

I. Die Prognosen.

Über den Dawesplan, seine mutmaßlichen Folgen und Auswirkungen entstand schon vor der Annahme der Vorschläge der Sachverständigen durch die beteiligten Regierungen eine breite, seither stets wachsende Literatur, deren vornehmliches Interesse, wie gezeigt, dem Transferproblem gebührte oder wenigstens von ihm ausging. Wurde die Möglichkeit der Übertragung der im Dawesplan vorgesehenen Zahlungen bejaht, so glaubte man damit überhaupt die Möglichkeit der Reparationsleistungen dieses Ausmaßes erwiesen zu haben. In dieser Richtung liegen die Äußerungen von Helander und Heimann[4]. Sie bedeuten eine Anwendung der klassischen Theorie der Absatzwege auf das Transfer- und Reparationsproblem. Das Wirken dieses Mechanismus wird so gedacht, daß die Entziehung von Kaufkraft durch die inländische Aufbringung der Reparationslast deflationistisch wirkt und die Ausfuhr steigert — wobei die möglichen und im Dawesplane vorgesehenen Reinvestierungen von Reparationsgeldern durch den Generalagenten in Deutschland allerdings — gerade den deutschen Wissenschaftlern — viel Kopfzerbrechen gemacht haben. Die Entstehung eines Ausfuhrüberschusses ist fast allgemein als die unbedingte Voraussetzung der Reparationszahlung an das Ausland erklärt worden[5].

[4] S. Helander, Zur Theorie der Transferierung. Weltwirtschaftl. Archiv. 20. Band. 1924. S. 590: „Der Ausfuhrzwang für Deutschland und die erhöhte Kaufkraft der Empfangsländer müssen sich direkt oder indirekt immer treffen, mit anderen Worten: Die Transferierung muß eben gelingen." — Schränkt Helander dies weiterhin ein, so bekannt sich E. Heimann konsequent zu dieser klassisch-mechanistischen Theorie: „Grundsätzlich ist die Zahlungsbilanz immer ausgeglichen." Das Transfer und die Preishöhe in Deutschland. Wirtschaftsdienst 1924, S. 1489. — Auch Moulton und Mc Guire huldigen der Ansicht einer automatischen Heilung. Zur Kritik vgl. Predöhl, Transferpolitik. Wirtschaftsdienst, X. Jahrg., 1925, S. 355, und W. Lotz, Reparationen und Zahlungsbilanz. Wirtschaftsdienst, IX. Jahrg., 1924, S. 456 f.

[5] Nach Predöhl ist der „Ausfuhrüberschuß die conditio sine qua non der Transferierung". A. a. O. S. 354. Ähnlich Moulton und McGuire: „Deutschlands Fähigkeit, einen Ausfuhrüberschuß zu erzielen, bleibt der Kern des Problems." A. a. O. S. 24. Ähnlich v. Mühlenfels a. a. O. S. 21.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Soweit nicht die Entziehung der Kaufkraft deflationistisch wirkend einen ausreichenden Ausfuhrüberschuß erzwingt, wird an eine deflationistische Politik gedacht. Die Senkung des Preisniveaus in Deutschland unter die Höhe der Weltmarktpreise wird wiederum als notwendige Voraussetzung der Entstehung eines Ausfuhrüberschusses erklärt[6]. Es ist allerdings des öfteren darauf hingewiesen worden, daß eine anhaltende Deflationspolitik die Ausfuhrsteigerung unmöglich macht, daß sie zu einmaliger Entleerung der Warenlager treibt, aber anhaltend einen Ausfuhrüberschuß nicht hervorzurufen vermag[7]. Wie dem Zustandekommen eines derartigen Ausfuhrüberschusses Schwierigkeiten entgegenstehen, so erst recht der Aufnahme des Warenstromes im Auslande. Hier erhebt sich das vielbesprochene Empfangsproblem und der Widerspruch, daß die tributfordernden Länder wohl Zahlungen wünschen, aber den Zustrom deutscher Waren fürchten und zu hindern suchen. Lange schien es, als müsse die Reparationsleistung an diesen Hindernissen scheitern. Auch der Vorschlag, den deutschen Ausfuhrstrom auf dritte Märkte und in die Kolonialländer zu leiten, ja selbst die artbestimmten Sachlieferungen stoßen jedesmal auf den Widerspruch der kapitalistischen auf Absatzsteigerung angewiesenen Gewerbe der Empfangsländer[8]. Dalberg hat aufgezeigt, daß diese Schwierigkeit allein aus der kapitalistischen Struktur der tributnehmenden Länder herrührt und für eine kommunistische Staatswirtschaft entfallen müßte — ein eigenartiger Widerspruch innerhalb des kapitalisti-

[6] Rudolf Schneider, Transfer und Handelspolitik. Leipzig 1925. S. 8. v. Mühlenfels S. 6: „Das Problem der Reparationsübertragung stellt sich zunächst als ein Preisproblem dar." Vgl. ferner ebenda Kapitel II, S. 21 f. Die Transferpolitik und das Preissenkungsproblem. Siehe auch Eucken. „Das Transferproblem" in Conrads Jahrbüchern. 1925. Heft 2. S. 141 f. Helander a. a. O. S. 594 f.

[7] H. v. Beckerath, Muß das Transfer gelingen? Wirtschaftsdienst 1925, S. 157, 160. E. Heimann a. a. O. S. 1492. R. Dalberg, Auslandsanleihen und Reparationen. Leipzig 1928. S. 41.

[8] „We have to contrast the fact, that the Allies want reparations from a financial point of view but they dislike German workers working for longer hours or lower wages, and they are afraid of Germany dumping her extra production." Stamp, Pirelli and Chalander, Reparation Payments and Future International Trade. Paris 1925. — Predöhl formuliert das Empfangsproblem in seiner wirtschaftspolitischen Auswirkung folgendermaßen: „Das Transferproblem lautet also nunmehr: Ausländische Zollpolitik kontra Transferpolitik des Reparationsagenten." A. a. O. S. 356.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen Systems, das diese ungeheuren Tributforderungen zwischen modernen Staaten entstehen ließ[9].

Dieser Mechanismus der Reparationswirkungen zu Ende gedacht muß sich nun in einer Umstellung[10] der Produktion auswirken, derart, daß sich gewisse Ausfuhrgewerbe in Deutschland ausdehnen und einen Teil der Versorgung des Weltmarktes übernehmen an Stelle der Produktion für den eingeschränkten Inlandsmarkt. Es berührt sich mit dem Empfangsproblem, daß die tributnehmenden Länder die entsprechenden Erzeugungsweisen zugunsten anderer Produktionen einschränken müssen.

In den bald vier Jahren der Wirksamkeit des Dawesplanes ist bekanntlich diesen Prognosen keine Verwirklichung beschieden worden. Die Übertragung ist ohne Entstehung eines Ausfuhrüberschusses in jährlich wachsender Höhe vollzogen worden, ermöglicht durch das gleichzeitige Hereinströmen von Auslandsanleihen. Hierauf wird noch zurückzukommen sein im Zusammenhang der Bedeutung der Auslandsanleihen für die innere Reparationsbelastung Deutschlands.

Weniger scharf durchdacht und mit geringerer Sorgfalt begründet sind die Prognosen, die für die volkswirtschaftliche und soziale Auswirkung der Reparationsbelastung innerhalb der deutschen Wirtschaft aufgestellt worden sind. Es bestehen hier eigentlich nur allgemeine Vorstellungen, die zumeist entwickelt sind in Untersuchungen oder Betrachtungen über die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft. Die Frage nach der Aufbringung und der Auswirkung der Belastung wird gern übersprungen und unmittelbar herangetreten an eine Betrachtung der Aufbringbarkeit, die gewöhnlich ausgeht von dem Begriff der Leistungsfähigkeit. Hier wirkt sich nun verhängnisvoll dieser Begriff der Leistungsfähigkeit aus, wie er aus der finanzwissenschaftlichen und finanzpolitischen Literatur übernommen ist.

[9] Dalberg, a. a. O. S. 31/32.

[10] The existence of the reparation impetus will slowly modify the charcater of invested capital in Germany, because it will decrease the additions to one side of production, and increase the additions to the other side, viz, that side most potent to make goods in foreign demand. Stamp, Pirelli and Chalander, a. a. O. S. 46. Vgl. auch Kapitel III über das Umstellungsproblem bei v. Mühlenfels, a. a. O. S. 71 f., und über Umstellungen als letzte volkswirtschaftliche Steuerwirkungen und die ihnen entgegenstehenden Hemmungen das erwähnte Kapitel über Steuerwirkungen in meiner Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. S. 101 f. und 117 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch in seiner Anwendung auf das Volkseinkommen überdeckt er die beiden wesentlichen aber sehr verschiedenen Funktionen des Einkommens unter der heutigen Ordnung, die verschiedene Aufgabe, dem unmittelbaren persönlichen und dem mittelbaren oder reproduktiven Verbrauche zu dienen. Dem reproduktiven Verbrauche werden die gesparten Einkommensteile zugewandt. Die Kapitalbildung ist eine zweite vitale Funktion der Einzeleinkommen und damit des Volkseinkommens unter der heutigen Ordnung. Die Reparationsbelastung wird nun zwar zumeist richtig verstanden als eine Einschränkung dieser Einkommen und damit des Gesamtvolkseinkommens, aber es wird gemeinhin nur an eine Einschränkung des persönlichen Verbrauches gedacht. Dem Dogma von der Notwendigkeit eines Ausfuhrüberschusses in der Literatur über das Transferproblem entspricht das Dogma von der Notwendigkeit einer Einschränkung der Lebenshaltung in der Frage der Reparationsbelastung[11]. Nur gelegentlich tritt in der Reparationsliteratur

[11] Wohl mit Recht hat man es als eine nicht ernst zu nehmende Phrase bezeichnet, daß sich im Sachverständigengutachten der Ausspruch findet: „Das Komitee zweifelt nicht, daß es dem deutschen Volke möglich ist, eine Belastung zu tragen, wie sie der Plan ihm auferlegt, ohne daß seine Lebenshaltung unter den Stand herabzusinken braucht, der sich dem der allierten Länder und ihrer europäischen Nachbarn vergleichen läßt, die ebenfalls schwere Lasten zu tragen haben." Sachverständigengutachten S. 39. Daß die Sachverständigen eine derartige Wirkung nicht ernsthaft ins Auge faßten, läßt sich mit anderen Stellen aus dem Gutachten belegen. Schon bei Moulton und Mc. Guire findet sich der Gedanke: „Große Reparationszahlungen können nur geleistet werden, wenn die deutsche Lebenshaltung auf das Existenzminimum herabgedrückt bleibt oder wenigstens auf das Minimum, unterhalb dessen soziale Revolutionen unvermeidlich sind." A. a. O. S. 195. Ähnlich das Gutachten von Stamp usw. „It may be asserted, that the only way in which a deptor country can really pay its debts is by the harder work and superior skill and by the more economical living of its inhabitants." S. 13. Anhang dieses Gutachtens (S. 57) bestimmt Stamp die Reparationswirkungen: „longer hours smaller real reward to each agent of production, a larger aggregate production at a lower competitive world price, the large aggregate being partly at the expense of non — German output". — Ähnlich äußert sich Helander: „Wenn wir mit der Möglichkeit des Gelingens der Transferierung rechnen, so wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß das Konsumtionsniveau in Deutschland niedriger gehalten wird." A. a. O. S. 594. Noch neuerdings sieht W. Sulzbach als Maßstab der Aufbringungsfähigkeit das ganze Volksvermögen an, eine letzte Grenze nur in den Steuerwiderständen — dies allerdings unter der Voraussetzung der Übertragung von Eigentum an Teilen des Volksvermögens selber. Der deutsche Volkswirt. II. Jahrg. 1928. Nr. 37. S. 1259.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Gedanke auf, die Reparationslast könne durch einen Abfluß von Kapital oder durch eine Verminderung der Spartätigkeit getragen werden[12]. Wenn der Funktion der Einkommen, Kapital zu bilden gedacht wird, so geschieht es in der Weise, daß die Aufwendungen für die Ausweitung des Produktionsapparates als Voraussetzung der Steigerung der Leistungsfähigkeit verstanden werden und damit zwar als nicht unmittelbar wegsteuerbar; es fehlt aber an einer ausdrücklichen Begrenzung für die Augenblicksbelastung, die notwendig daraus gefolgert werden müßte[13]. Auch das Sachverständigengutachten läßt den vorgesehenen Wohlstandsindex eine Steigerung der deutschen Leistungsfähigkeit anzeigen in unmittelbarem Verhältnis zum steigenden reproduktiven Verbrauche (in der Berücksichtigung der im Eisenbahnverkehr beförderten Gewichtsmenge und des Kohlenverbrauches). Welche eigenartigen und widerspruchsvollen Vorstellungen die Sachverständigen gerade im Punkte des Begriffes der Leistungsfähigkeit Deutschlands hegen, zeigt sich, wenn man die Elemente ihres Wohlstandsindexes vergleicht mit ihrer Grundlehre, daß die Reparationen nur aus einem Ausfuhrüberschuß bezahlt werden könnten. Wenn ein Steigen der Gesamtsumme der deutschen Einfuhr und Ausfuhr eine in gleichem Verhältnis steigende Leistungsfähigkeit anzeigen soll, so wird man daran erinnern müssen, daß ein Teil des wachsenden Außenhandels zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern dienen wird. Die Sachverständigen haben nun zwar die Bevölkerungsvermehrung ebenfalls in ihrem Wohlstandsindex berücksichtigt, jedoch anstatt als ein den steigenden Umfang von Produktion, Verkehr, Außenhandel, Verbrauch wenigstens bis zu einer

---

[12] Z. B. bei Gutmann, Artikel Reparationen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Bd VII. S. 77. Bei Moulton und M. Guire, S. 168 und 169 findet sich die Erkenntnis, daß Deutschland seine Produktion ausweiten muß, um Reparationen zahlen zu können, ohne daß die Folgerung einer entsprechenden Einschränkung der Belastung gezogen wird. — Stamp, a. a. O. S. 30: A csertain investment of home capital accumulation year by year is natural or normal to a country in a given economic condition. Under the pressure of liability to make payments abroad, it is possible to devert or deflect this fund of accumulation, so that instead of being deposited within the country, it goes abroad.

[13] Vgl. A. v. Mühlenfels, Steuerkraft und Wohlstandsindex. Leipzig 1925, und hierzu meine Besprechung in Schmollers Jahrbuch, Bd. 52, IV, 1928; siehe ferner die oben angeführte Stelle bei Moulton und Mc. Guire.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewissen Höhe kompensierendes Element haben sie die Volksvermehrung als Anzeichen steigender Leistungsfähigkeit in den Index eingestellt[14].

Die Prognosen für die Wirkungen des Dawesplanes, teils des Sachverständigengutachtens selbst, teils der ausgedehnten Reparationsliteratur, sind mit dem Wirksamwerden des Dawesplanes zum guten Teile nicht erfüllt worden. Die Wirkungen der Reparationsbelastung sind in den wesentlichsten Punkten ganz anderer Art als bei der Auferlegung der Lasten des Dawesplanes vorausgesetzt wurde. Schon dies erfordert eine Überprüfung nicht nur der deutschen Leistungsfähigkeit, sondern auch dessen, was man nun eigentlich unter leistungsfähig zu verstehen gedenkt. Diese letzte Auswertung wird der Politik vorbehalten sein. Die wissenschaftliche Untersuchung kann indes die Zusammenhänge aufdecken und die Grenzen abstecken, innerhalb deren ein wirksames politisches Handeln beschlossen ist. Die bald vier Jahre des Ablaufes des Dawesplanes stellen für die wissenschaftliche Untersuchung das Experiment dar, an dem die Auswirkungen einer derartigen hohen Tributbelastung sich ins Einzelne und für das Ganze des Wirtschaftslebens aufdecken lassen.

II. Die Reparationsbelastung.

Für die Frage der tatsächlichen Wirkung der Reparationsbelastung hat man sich gewöhnlich begnügt mit der Feststellung, wie die Aufbringung der Reparationsbeträge nach dem Dawesplane durchgeführt wird und dabei nur allzu leicht den Steuerzahler für den Steuerträger gehalten. Bezeichnend hierfür ist, daß der Reichsbankpräsident Schacht schreibt: „Es ist im Dawesplan genau umrissen, aus welchen Quellen die Zahlungen fließen sollen: aus gewissen Steuererträgnissen des ordentlichen Haushaltes und aus der Verzinsung der Eisenbahnobligationen und Industrieobligationen“ — und daß er die endgültige Aufbringung durch eine Belastung anderweiter Quellen als dem Sinne des Dawesplanes widersprechend bezeichnet[15].

[14] Vgl. Hans Stähle: Bevölkerungswachstum ist niemals Ursache gleichzeitig erhöhter Leistungsfähigkeit; bei größerer Geburtenziffer oder geringerer Sterblichkeit erst in 15 oder 20 Jahren; geringere Alterssterblichkeit bedeutet nur eine Mehrbelastung. Die Aufbringung der Reparationsleistungen. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 56. Bd. 1926. S. 762.

[15] Hjalmar Schacht, Die Stabilisierung der Mark. Berlin und Leipzig 1927. S. 179/180.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zu unterscheiden ist zweckmäßig zwischen einem Aufbringungsproblem und einem Belastungsproblem. Die Aufbringung der vorgesehenen Zahlungen ist durch die eingehenden Bestimmungen des Dawesplanes sichergestellt und bisher regelmäßig erfolgt. Dieses Problem scheint gelöst, und wenn man verkennt, daß hiermit über die endgültige Belastung noch nichts ausgesagt ist, scheint es, als lägen keine weiteren Fragen mehr vor. Die Erkenntnis der endgültigen Belastung läßt sich nun sehr wohl in der Verfolgung des Weges gewinnen, den die Steuerlast nimmt, nachdem sie in der durch den Dawesplan festgesetzten Richtung zum ersten Ansatz gebracht ist.

Nur zu oft bleibt eine solche Untersuchung auf halbem Wege stecken und geht über die nächsten Wirkungen der unmittelbaren Aufbringung nicht hinaus. — Das tritt schon im Sachverständigengutachten selber hervor. Die Verfasser hatten allerdings kein Interesse daran, den Auswirkungen der Reparationsbelastung für die deutsche Volkswirtschaft nachzugehen, dennoch wirkt die Art, wie man die Reparationen als tragbar und als eine nicht zusätzliche Belastung hinzustellen versucht, fast wie ein Taschenspielertrick. In höchst individualistischer Weise wird hierbei vom einzelnen Steuerzahler ausgegangen, dessen Belastung mit der des ausländischen Steuerzahlers verglichen wird. Hierbei verschieben die Wirkungen der Inflation völlig die Vergleichsbasis zuungunsten des deutschen Steuerzahlers. Wo eine Entschuldung durch die Inflation ermöglicht wurde, sehen die Sachverständigen eine Stelle, an der ohne zusätzlichen Druck Reparationen aufgebracht und getragen werden können. Wie reimt es sich aber damit zusammen, wenn es von den Inflationsverlusten heißt: „Der von den einzelnen Staatsgläubigern erlittene Verlust wird durch einen entsprechenden den Steuerzahlern insgesamt zufallenden Gewinn genau ausgeglichen“[16]. Muß diese Gleichung nicht auch umgekehrt gelten, so daß der Gewinn der Schuldner ein Verlust der Gläubiger ist, und daß also die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesamten deutschen Wirtschaft um keinen Deut erhöht ist?

Doch verfolgen wir die verschiedenen Formen der Aufbringung der Reparationszahlungen mit einem Ausblick auf die Richtung, in der die Reparationslast sich fortbewegt.

---

[16] Die Sachverständigengutachten vom 9. April 1924. S. 44.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Leistungen aus dem Reichsbahnvermögen.

Zur Aufbringung der im Dawesplan vorgesehenen Zahlungen ist das Betriebsrecht an den Reichseisenbahnen einer privaten Gesellschaft eigenen Rechtes übertragen, deren Organisation hier als bekannt vorausgesetzt werden darf. Die Belastung mit 11 Milliarden Goldmark Eisenbahnobligationen bedeutet bei jährlich fünfprozentiger Verzinsung und einprozentiger Tilgung eine Jahresbelastung von 660 Millionen Goldmark. Ferner ist vom Eisenbahnverkehr die Beförderungssteuer mit einem Betrage von 290 Millionen Goldmark zugunsten des Reparationsagenten zu erheben.

Daß diese Zahlungen von der Reichsbahngesellschaft aufgebracht werden können, haben die vergangenen Jahre erwiesen, und daß sie auch ferner zu leisten sein werden trotz der Abhängigkeit der Eisenbahnerträge von den Schwankungen der Wirtschaftslage, wird nicht bezweifelt[17]. Die Frage der endgültigen Belastung der deutschen Wirtschaft ist hiermit aber noch nicht beantwortet. Die Sachverständigen suchen dem deutschen Steuerzahler klarzumachen, daß ihn diese Last nicht treffen werde, ebensowenig wie die Industriebelastung: „Der deutsche Steuerzahler kann den Rest der zweieinhalb Milliarden ohne Besorgnis betrachten, denn er stellt eine verhältnismäßig geringe Belastung der deutschen Industrie dar, der wesentliche Sondergewinne zugute gekommen sind, und nur eine geringe Verzinsung des beträchtlichen Kapitals, das in Eisenbahnen angelegt ist, die für ihn gegenwärtig (!) doch keine steuerliche Entlastung ergeben, da sich dies Kapital schon vor dem Kriege angehäuft hatte (sic!). Wir sind überzeugt, daß die aus Eisenbahn- und Industrieobligationen sich ergebenden Zahlungen keine irgendwie nennenswerte Belastung für den einzelnen deutschen Steuerzahler darstellen werden[18]."

An anderer Stelle heißt es dann: „Angesichts der Tatsache, daß die Eisenbahnen in anderen Ländern keine Gewinne für den Staatshaushalt abwerfen, braucht die Frage, ob Gewinne aus dem Eisenbahnbetriebe eine Belastung im steuerlichen Sinne bedeuten, nicht aufgeworfen zu werden. Diese Gewinne bilden in anderen Ländern einen Teil der regelmäßigen gewerblichen Einkünfte von Privatunternehmungen, die Privatpersonen zufließen, und man kann daher sagen,

[17] Siehe Stähle, Die Aufbringung der Reparationsleistungen a. a. O. S. 757. Dort ist auch eine entsprechende Äußerung von Siemens' zitiert.

[18] Sachverständigengutachten S. 39.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß die Lage des Steuerzahlers in Deutschland die gleiche ist, ob nun solche Gewinne an Privatpersonen oder als Reparationsleistung an die Alliierten gehen."[19] Die Sachverständigen können sich hier jedoch nicht der Erkenntnis entziehen, auf die es allein ankommt und die dem Vorangegangenen widerspricht, daß die Überschüsse der deutschen Eisenbahnen sonst „zur Erleichterung der Steuerlast dienen könnten, wenn sie nicht für die Reparation verwendet würden", und daß man kaum sagen könne, diese Zahlungen stellten keine Belastung im internationalen Sinne dar.

Die Wirkungen der Reichsbahnverpflichtungen für die Reparationszahlungen läßt sich ganz einfach dahin bestimmen, daß der Ausfall der Eisenbahneinkünfte in den öffentlichen Haushalten Deutschlands eine entsprechende Mehrbelastung mit Steuern für die deutsche Volkswirtschaft erforderlich gemacht hat und in der Auswirkung dieser Mehrbelastung zu erblicken ist. Offenbar kommt nicht in Betracht, daß die Zahlungen zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnobligationen auf die Preise der Darbietungen und Leistungen der Reichsbahn geschlagen werden könnten, denn sie stellen die Verzinsung und Amortisation von $^{11}/_{26}$teln des Anlagekapitals der Reichsbahn dar, eine normale Verzinsung, die auch sonst herauszuwirtschaften gewesen wäre und aus dem Ertrage zu bestreiten ist. Es handelt sich um keine zusätzliche Belastung der deutschen Eisenbahnen, wohl aber indirekt des Reichshaushaltes. Die letzte Wirkung dieser Zahlung als Belastung der deutschen Wirtschaft wird also festzustellen sein in einer irgendwie zu bestimmenden Auswirkung einer um diesen Reparationsposten erhöhten Steuerbelastung.

Fraglich dagegen scheint es zu sein, wie die vom Güter- und Personentransport erhobene prozentuale Beförderungssteuer, aus der 290 Millionen Goldmark für die Reparationen vom Agenten einbehalten werden, sich auswirkt. Diese Steuer ist ursprünglich als eine Reichssteuer gegenüber den einzelstaatlichen Eisenbahnen eingeführt und hernach auch gegenüber den Reichsbahnen beibehalten worden. Es liegt nahe, eine Einkalkulation in die Preise anzunehmen, wie es der Annahme von Auld zugrunde liegt, wenn er meint: „The railway charge would lie on distribution, midway between the producer and the consumer. Some of the charge would be borne by

[19] A. a. O. S. 45.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

both."[20] Für die Frage der Überwälzbarkeit der Beförderungssteuer sind zwei Annahmen zu machen:

a) Wenn man die Reichsbahn als Monopolisten auffaßt, wie es Stähle tut, erhebt sich die Frage, ob der Monopolist eine prozentual vom Umsatz erhobene Steuer, als welche die Transportsteuer sich darstellt, durch Preiserhöhung fortwälzen kann. Stähle nimmt dies an und glaubt an eine Erhöhung des Tarifniveaus[21]. Es ist aber einzuwenden, daß der Monopolist nur eine mit festem Steuersatz vom Stück erhobene Steuer durch Preiserhöhung zum Teil wettmachen kann, daß eine prozentuale, also mit einem Steuerfuß erhobene Steuer vom Stück dagegen ebensowenig wie eine prozentuale oder progressive Steuer von der Monopolrente überwälzt werden kann[22]. Ist die Reichsbahn Monopolist, so kann sie die Beförderungssteuer nicht über-

[20] Auld, The Dawes Plan and the New Economics. S. 199.

[21] Stähle a. a. O. S. 749.

[22] Vgl. des Verfassers Rezension über Solmßen und Herkner. Schmollers Jahrbuch. 1927. 2. Heft. 51. Jahrg. S. 328f. Die dort (S. 332) gegebenen Beispiele für die Besteuerung des Monopolisten lassen sich für unseren Fall der prozentualen Besteuerung des Monopolisten nach der abgesetzten Stückzahl folgenderweise ergänzen:

Preis je Stück	Kosten	Steuer (10% des Stückpreises)	Gewinn am Stück	Absatz Stückzahl	Gewinn ohne Steuer	Gewinn nach der Besteuerung
6	1	0,6	4,4	50	250	220
7	1	0,7	5,3	40	240	212
8	1	0,8	6,2	32	224	198,4

Wenn ein weit geringeres Sinken des Absatzes zugrunde gelegt wird, ergibt sich folgendes Bild:

Preis je Stück	Kosten	Steuer	Gewinn am Stück	Absatz Stückzahl	Gewinn ohne Steuer	Gewinn nach der Besteuerung
6	1	0,6	4,4	100	500	440
7	1	0,7	5,3	83	498	439,9
8	1	0,8	6,2	70	490	434

Erst wenn wir den Grenzfall nehmen, daß der Absatz bei einem Preis von 8 nur auf 71 sinkt, erhalten wir bei einem Gewinn ohne Steuer von 497, einen Gewinn nach der Besteuerung von 440,2. Hier ist bei einer Steuerlast von 60 Werteinheiten der Betrag von absolut 0,2 Einheiten auf die Konsumenten abgewälzt und das nur mit einer 25%igen Preiserhöhung — ein unwahrscheinlicher Fall!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wälzen. Die Steuer wird also den Gewinn der Reichsbahn kürzen und für ihre endgültige Wirkung gilt das gleiche, wie für die Wirkung des Dienstes der Eisenbahnobligationen, daß sie einen Einnahmeausfall im Reichshaushalt bedeutet und eine entsprechende Mehrbelastung der deutschen Wirtschaft mit Steuern erfordert.

b) Das gleiche muß aber auch gelten, wenn man die Reichsbahn nicht als Alleinversorger anspricht, sondern die „Surrogatkonkurrenz" des Wasserstraßen- und Landstraßenverkehrs (Kraftwagenverkehr!) ins Auge faßt. Da der Verkehr auf den Land- und Wasserstraßen nicht der Beförderungssteuer unterliegt, muß jeder Versuch der Reichsbahn, die Steuer auf die Preise zu schlagen, zu einer Abwanderung des Verkehrs auf die anderen Verkehrswege und -mittel führen, so daß eine Überwälzung auch in diesem Falle nicht zustande kommen wird.

Wieweit die Reichsbahn tatsächlich ein geographisches Monopol hat und für welche Zweige des Transportgeschäftes, wieweit sie unter Wettbewerb steht, ist infolge der Gleichartigkeit der Wirkung der Beförderungssteuer in beiden Fällen für uns unwichtig und braucht hier nicht weiter untersucht zu werden.

Es bleibt ferner die Möglichkeit, daß die Reichsbahn wirtschafts- und sozialpolitische Gesichtspunkte in der Tarifbildung fallen läßt und Tarifbegünstigungen infolge der Belastung aufhebt. Dann ist die gleiche Endwirkung einer Belastung der Einzeleinkommen wiederum und teils unmittelbar gegeben.

2. Die Industriebelastung.

Die Ausgabe von 5 Milliarden Goldmark Industrieobligationen, die mit 5% zu verzinsen und mit 1% zu tilgen sind, begründet eine Zahlungsverpflichtung der herangezogenen industriellen Unternehmen mit 300 Millionen Goldmark im Jahre[23]. Nach Stähle bedeutet dies eine Belastung mit 0,375% des Betriebsvermögens, deren Aufbring-

Nimmt man hinzu, daß bei der Eisenbahn nicht, wie in unserem Beispiel, die Kosten der Darbietung im Verhältnis des Absatzrückganges sinken, so dürfte die Unüberwälzbarkeit der prozentualen Absatzbesteuerung des monopolistischen Transportunternehmers bewiesen sein. — Besonders sei darauf hingewiesen, daß der Absatzrückgang nicht geringer angenommen werden kann, da sonst die notwendige Voraussetzung hinfällig wird, daß 6 Werteinheiten den optimalen Preis vor der Einführung der Steuer darstellen.

[23] Vgl. die Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie. Heft 22, 22a mit Anhang und 22b.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

barkeit außer Zweifel stehe[24]. Daß hiermit wiederum über das Belastungsproblem noch nicht Klarheit geschafft ist, muß abermals hervorgehoben werden. Die Sachverständigen spenden Trost im Gedanken an die relativ leichte Aufbringbarkeit: „Der Betrag dieser Obligationen ist niedriger als die Gesamtschuld der deutschen Industrieunternehmungen vor dem Kriege. Diese Schulden sind zum größten Teil durch Zahlungen zum Nennwert mit entwertetem Papiergeld abgetragen worden oder faktisch verschwunden." Das Komitee glaubt, daß diese Hypothekenschuld „keine schwerere Belastung schafft als die Industrie zu tragen hätte, wenn keine Geldentwertung eingetreten wäre"[25].

Die Besitzverschiebungen, die das Ergebnis der Inflation sind und Deutschland um keinen Pfennig reicher gemacht haben, gewährten den Sachverständigen die Möglichkeit, den entlasteten Schultern der einen Hälfte des deutschen Volkes neue Bürden aufzutragen mit dem Beteuern vor aller Welt, wie gerecht und wie leicht erträglich diese Last für die glücklichen Gewinner der Inflation sei[26]. Es ist sicher, daß die Aufbringung hierdurch — zumindest in psychologischer Wirkung — erleichtert ist, es kann aber nicht genug betont werden, daß die Belastung in ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung nur für die gesamte deutsche Wirtschaft als Ganzes ins Auge gefaßt werden darf und nur so erkannt werden kann.

Es steht nun zur Frage, wie die Verzinsungs- und Tilgungszahlungen für die Industrieobligationen sich endgültig auswirken. Hinter dem geregelten Aufbringungsproblem erhebt sich wieder das Belastungsproblem. Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten:

a) Die Industriebelastung mindert den Ertrag der gewerblichen Unternehmen, belastet also den Profit des Kapitalisten. Dieser Fall ist unwahrscheinlich, da die Reparationsbelastung schon durch die Art ihrer Entrichtung als eine Steuer empfunden und verstanden wird, die der Gewerbesteuer gleichsteht. Derartige Steuern werden allgemein in die Preise einkalkuliert, und es besteht zunächst keinerlei Veran-

[24] A. a. O. S. 745.

[25] Sachverständigengutachten. S. 27/28.

[26] Es ist bei uns nur zu sehr in Vergessenheit geraten und in der Welt nur zu unbekannt, wie sehr die treibende Kraft des Währungszerfalls in Deutschland in den hohen Devisenanforderungen der Siegerstaaten für die Reparationen lag. Vgl. hierzu: Karl Bergmann, Der Weg der Reparation. Frankfurt 1926.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lassung für den Unternehmer, bei der Industriebelastung hiervon eine Ausnahme zu machen.

b) Der Unternehmer versucht, die ihm zugefallene Last durch Lohndruck auf die Arbeiter weiterzugeben. Auch dieser Fall ist unwahrscheinlich, da hier die heftigsten und zähesten Widerstände zu erwarten sind.

c) Der Unternehmer rechnet die Steuer in die Preise ein. Da alle größeren gewerblichen Produzenten von der Reparationsbelastung getroffen werden, steht dem kein Hindernis im Wege. Es bestehen nur zwei Schwierigkeiten:

α) Steht ein Gewerbszweig unter scharfer ausländischer Konkurrenz und sind die Wirkungen des Zollschutzes und des Frachtenschutzes bereits erschöpft, so wird die Fortwälzung nicht gelingen.

β) Handelt es sich um ein Ausfuhrgewerbe, so wird eine Überwälzung auf den ausländischen Verbraucher bei scharfem Wettbewerb wieder nicht stattfinden können. Wird gleichzeitig für das Inland produziert, so kann die gesamte Steuerlast auf den inländischen Verbraucher fortgewälzt werden; dieser Fall ließe sich als Steuerdumping bezeichnen.

Gelingt die Überwälzung auf die Verbraucher, so wird die volkswirtschaftliche Rückwirkung eine Einschränkung des Absatzes sein, die ihren Ausgleich in der Nachfrage der reparationsempfangenden (bzw. dritter) Länder finden muß.

Wie die Last sich auch im einzelnen verteilen mag, es wird jedesmal das Einkommen geschmälert, sei es des Unternehmers in gemindertem Ertrage, sei es des Arbeiters in gedrücktem Lohne, sei es des Verbrauchers in gesteigertem Preise. Die Wirkung der Belastung des Einkommens soll an späterer Stelle weiter verfolgt werden.

3. Reparationszahlungen aus dem Reichshaushalt.

Die Leistungen aus dem Reichshaushalt begannen erst im dritten Reparationsjahre (1926/27) mit einer Zahlung von 110 Millionen Goldmark, im vierten Jahre stiegen sie auf 500 Millionen, im fünften Jahre, dem ersten Normaljahr, sollen sie auf 1250 Millionen steigen. Als Sicherheit für diese Zahlungen sind die Einkünfte aus der Tabak-, Bier- und Zuckerbesteuerung und aus den Zöllen verpfändet, deren gesamter Rohertrag über das Konto des Generalagenten zu Händen des Kommissars für die verpfändeten Einnahmen läuft. Die Sicher-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heiten sind für die Gläubigerstaaten ausreichend. Die Aufbringbarkeit steht wieder außer Zweifel[27]. Hier indes zeigt sich deutlich die unmittelbare Kürzung der Steuereinnahmen des Reiches, die eine entsprechende Mehrbelastung des deutschen Volkes mit Steuern erforderlich macht.

Bei allen drei Arten der Aufbringung der Reparationszahlungen läßt sich der Weg der angesetzten Last verfolgen, bis sie in erhöhter Steuerlast auf die direkt oder indirekt besteuerten Einkommen hereinbricht.

Doch ist mit dieser Feststellung bereits vorgegriffen. Es bleiben verschiedene Möglichkeiten der Auswirkung zu untersuchen.

a) Trägt nicht die Produktion selber einen Teil der Reparationssteuerlast, indem etwa große Verbrauchssteuern oder erhöhte Gewerbesteuern auf der Produktion liegen bleiben? Dies wird auf die Dauer nicht der Fall sein. Das Kapital muß den üblichen Gewinn abwerfen, andernfalls wird die Erzeugung eingeschränkt, die Produktion umgestellt, das Leihkapital ins Ausland getrieben, Auslandskapital ferngehalten.

Es ist oft die Befürchtung geäußert, die Reparationslast müsse mit einer Fortwälzung von der Produktion auf die Preise die Ausfuhr verteuern und damit hemmen[28]. Eine Tendenz hierzu ist gewiß zuerkennen, doch besteht in großen Ausfuhrgewerben die Möglichkeit des Steuerdumpings. Andererseits gewähren Vorzugsstellungen des deutschen Produzenten durch billigere Löhne (infolge billigerer Wohnungen usw.) die Möglichkeit, eine höhere Besteuerung zu Lasten einer Differentialrente zu tragen. Dann wirkt sich die Steuerlast wieder in einer Kürzung der Unternehmereinkommen aus. Dasselbe gilt, wenn gegenüber ausländischem Wettbewerb Frachtenschutz und Zollschutz noch eine Differentialrente gewähren, die einen Teil der Steuerlast zu übernehmen vermag. Auf keinen Fall aber trägt die Produktion als solche oder der landesübliche Profit die Steuer, irgendwo werden die Differentialrenten der Unternehmer, die Einkommen der Arbeiter, der Verbraucher gekürzt. Die verschiedenen Steuern

[27] Stähle begnügt sich für die endgültigen Auswirkung mit der lakonischen Feststellung: „Für den Reichsfinanzminister bleibt dann nur die Aufgabe, sich mit diesen unvermeidlichen Ausfällen abzufinden." A. a. O. S. 757.

[28] Rudolf Schneider, Transfer und Handelspolitik. Leipzig 1925. S. 30 — Stamp a. a. O. Anhang S. 61. — v. Beckerath a. a. O. S. 159.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirken letzten Endes in diesem Einfallen auf irgendwelche Einkommen gleich[29].

b) Möglich ist ferner der Fall der Steuereinholung oder Steuerproduktion, so daß die der Produktion zugefallene Last wettgemacht wird durch eine Steigerung der Ergiebigkeit der Erzeugung. Von einer Steuereinholung im Sinne einer gewissen Eliminierung der Last läßt sich jedoch immer nur sprechen, wenn ohnedem keine Produktivitätssteigerung stattgefunden hätte und wenn es sich nicht um einfache Mehrarbeit handelt. Für die deutsche Wirtschaft, die mitten im internationalen Wettbewerb führend im technischen und wirtschaftlichen Fortschritt steht, ist eine Produktivitätssteigerung infolge der Reparationsbelastung kaum anzunehmen. Geistige und wirtschaftliche Energien werden in Deutschland nicht wegen, sondern trotz der Tributbelastung entfaltet. Die Reichsbahnleistungen haben die Sachverständigen als eine Art von Steuereinholung schmackhaft zu machen versucht: „Dabei braucht man nicht anzunehmen, daß diese Steigerung der Überschüsse auf Kosten des deutschen Volkes durch Erhöhung der Fahrpreise und aller Gütertarife erfolgen werde. Sie kann im wesentlichen durch wirtschaftlichere Verwaltung selbst erreicht werden."[30]

Es bleibt also die Erkenntnis, daß die Steuerlast endlich an den verschiedenen Stellen auf die Einkommen der deutschen Bürger hereinbricht, daß die Einwirkung auf die Produktion sich zunächst in Änderungen des Preisstandes, des Erzeugungsumfanges und der Erzeugungsrichtung äußert und erschöpft.

Verfolgen wir nun die auf das Einkommen fallende Steuer weiter, so ergeben sich zwei fernere Möglichkeiten der endgültigen Belastung:

c) Die Einkommensempfänger müssen entsprechend der verringerten Größe des Einkommens irgendwelche der bisher befriedigten Bedürfnisse ausfallen lassen in der Bedeckung, d. h. sie müssen ihren Verbrauch einschränken. Diese Einschränkung können sie erstens in der Befriedigung des persönlichen, unmittelbaren Verbrauches vornehmen. Die Wirkung der Reparationsbelastung wäre in diesem Falle ein

[29] Stamp verfolgt für die Besteuerung der Erzeugung nur den Eingang in die Kosten und empfiehlt deshalb Deutschland die Ausdehnung der Einkommens- und Vermögenssteuern: „Income taxes have a depressant influence, so that energy and output may not be so great but the effect on prices is negligible." A. a. O. S. 61.

[30] Sachverständigengutachten, S. 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sinken der Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung. Der deutsche Arbeiter und der deutsche Bürger müßten schlechter gekleidet und ernährt sein, schlechter wohnen und leben, als der Arbeiter und Bürger in Frankreich und England. Eine derartige Folge der Reparationen hatte man, wie zuvor gezeigt, in weitem Maße erwartet. Es scheint aber, daß die Lebenshaltung der breiten Masse der deutschen Bevölkerung nicht zurückgegangen ist[31]. Wohl ist der Mittelstand teilweise verarmt[32]. Dies ist aber eine Folge der Inflation, nicht des Dawesplanes. Im Durchschnitt scheint die Lebenshaltung gerade der Arbeiterschaft, darin stimmen die Beobachtungen überein, nicht gesunken zu sein.

Einen gewissen Anhaltspunkt gibt hierfür die deutsche Verbrauchsstatistik[33].

Es betrug in den Jahren:

Der Verbrauch von:	1913/14	1923/24	1925/26
	in kg auf den Kopf d. Bevölkerung		
1. Roggen, Weizen und Spelz	248,9	162,9	188,2
2. Zucker	18,99	13,32	20,51
	1913	1924	1926
3. Fleisch	52,00	42,60	47,92
4. Gewürze	0,16	0,12	0,14
5. Kaffee	2,44	0,87	1,66
6. Kakaobohnen und -schalen, roh	0,77	1,38	0,98
7. Tee	0,06	0,06	0,07
8. Südfrüchte	4,44	4,77	6,20

Die Zahlen zeigen deutlich den Rückgang des Verbrauches, der die Folge der Kriegs- und Inflationsjahre ist, für das erste Jahr unter fester Währung (1924)[34]. Für 1926 ist ein starkes Ansteigen

[31] So auch H. J. Rüstow, Aulds Verteidigung des Dawesplanes. Magazin der Wirtschaft, 24. Mai 1928, S. 805, Anm. 1. Rüstow meint, das Gleichbleiben der Lebenshaltung beruhe auf einer Steigerung der Produktivität der deutschen Wirtschaft.

[32] Stamp meint, die Verarmung der Rentnerklasse haben die Rentner in die produktive Klasse übertreten lassen und damit eine Steigerung des Ausfuhrüberschusses bewirkt. A. a. O. S. 28. — Der größere Teil ist wohl der öffentlichen Versorgung anheimgefallen.

[33] Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1927.

[34] Während der Inflationszeit lagen die Ziffern noch tiefer. Die Zahlen bedeuten Hungersnot und Elend für breite Volksschichten, nicht ein jetzt überschrittenes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Verbrauches zu erkennen, das teilweise den Vorkriegsstand erreichen oder gar überschreiten läßt. Diese Zeit deckt sich mit der Spanne des ersten Anwachsens der Lasten aus dem Dawesplane. Die gesteigerte Ergiebigkeit der wieder in Gang gesetzten deutschen Wirtschaft ist also nicht etwa restlos für die Reparationsleistungen eingefangen. Die Befürchtung, die Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung werde auf dem durch den Druck der Inflation hervorgerufenen Tiefstand festgehalten werden, ist also nicht eingetroffen. Gerade der Verbrauch von feineren Lebens- und Genußmitteln, wie von Zucker, Tee, Kakao und Südfrüchten hat den Stand vom Jahre 1913 überschritten. Diese Entwicklung scheint sich in dem günstigeren Wirtschaftsjahre 1927 fortgesetzt zu haben. Die wachsenden Reparationslasten sind also allem Anscheine nach nicht durch eine Einschränkung der Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung aufgebracht worden.

d) Es bleibt als letzte Möglichkeit nur noch, daß die Einschränkung, die den Einzeleinkommen mit der von ihnen direkt oder indirekt erhobenen Reparationslast zugemutet ist, nicht gegenüber dem persönlichen Verbrauch, sondern an der Spartätigkeit vorgenommen worden ist und noch wird. Das heißt, es steht zu vermuten, daß in der Rangordnung der Bedürfnisse des Einzelnen, die Vorsorge für die Zukunft und der Vermögenserwerb an letzter Stelle steht, daß sie das Grenzbedürfnis bilden, das in weitem Maße durch die Reparationsbelastung zum Ausfall gebracht wird. Schon die Sachverständigen erkannten, die Gewohnheit, zu sparen sei in Deutschland vernichtet und es werde Zeit sowie die Wiederaufrichtung des Vertrauens erfordern, sie wiederherzustellen[35]. Jede politische Wertung oder Betrachtung über die Angemessenheit des Verfahrens der Lasthinnahme ist hier zunächst ausgeschlossen. Die wissenschaftliche Untersuchung begnügt sich damit, die Reparationslast in ihrer endgültigen Hinnahme zu bestimmen und zu erkennen. Die heutige Wirtschaftsordnung erlaubt mit der Form der Geldsteuer den Steuerträgern, die Last an diejenige Stelle zu schieben, die ihnen subjektiv am wenigsten drückend ist. Die Form der endgültigen Hinnahme des Steueropfers kann der Gesetzgeber nicht bestimmen, bestenfalls eine erwünschte Form nahelegen.

Normalmaß! Vergl. hierüber besonders W. Gerloff, Steuerbelastung und Wiedergutmachung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 168. Band, herausgegeben von W. Lotz, S. 64f.

[35] Sachverständigengutachten S. 47.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Reparationslast und Kapitalbildung.

Für die im vorigen wahrscheinlich gemachte Wirkung der Reparationsbelastung, die in einer verminderten Kapitalbildung bedeutsame volkswirtschaftliche Rückwirkungen hervorrufen muß, läßt sich eben aus diesen Rückwirkungen der bündige Beweis erbringen. Mit der Bestimmung der Stelle, an welcher das Steueropfer von der Einkommenswirtschaft endgültig hingenommen wird, ist die soziale Wirkung der Steuer festgestellt. Jede derartige soziale Wirkung einer irgendwo erfolgenden Einschränkung muß ihre volkswirtschaftliche Rückwirkung in einem Absatzrückgang der für die bisherige Nachfrage der Besteuerten arbeitenden Erzeugungszweige haben. Eine Einschränkung der Kapitalbildung muß sich in einem Sinken des reproduktiven Verbrauches erweisen, denn die gesparten Einkommensteile üben die Nachfrage nach den Gütern höherer Ordnung, den Kapital- und Ertragsgütern. Wird die Reparationslast in Form einer Verminderung der deutschen Kapitalbildung getragen, so muß sich dies erweisen in einem Kapitalmangel, hohem Zinsfuß des Leihkapitals, Zurückbleiben des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes gegenüber dem Auslande, teilweiser Extensivierung — vor allem der landwirtschaftlichen Produktion —, einem Zurückbleiben der Wohnbautätigkeit hinter dem Bedarf, einer Erschwerung der Ausfuhr durch die Unmöglichkeit längerer Zielgewährung usw. Mit derartigen Schwierigkeiten hat die deutsche Wirtschaft offenbar zu kämpfen; mehr oder minder starke Tendenzen in diesen Richtungen sind überall zu erkennen. Ohne Zweifel geht der Kapitalmangel zum Teil auf die Nachwirkungen der Inflationszeit zurück. Um den Grad des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes der Vorkriegszeit einzuhalten, müßte die jährliche Kapitalbildung der Spartätigkeit von 1913 entsprechen[36] und darüber hinaus jährlich einen möglichst hohen Prozentsatz der in Krieg, Friedensschluß und Inflation verlorenen Kapitalien und Auslandsguthaben ersetzen. Statt dessen ist der Betrag der jährlichen Kapitalbildung vor dem Kriege noch nicht wieder erreicht. Allein der dringendste Kapitalbedarf, der gedeckt werden muß, wenn Deutsch-

[36] Die Gebietsverringerung ist ausgeglichen durch die Bevölkerungsvermehrung auf dem verbliebenen Reichsgebiete. Die gleiche Volksmenge zu erhalten auf geringerer Bodenfläche mit stark verminderten Bodenschätzen, erfordert eine stärkere Ausstattung mit Kapital.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

land als vollwirkendes Glied der kapitalistischen Weltwirtschaft fortbestehen soll, findet nun seinen meßbaren Ausdruck in den seit dem Jahre 1924 hereinströmenden Auslandsanleihen. Sie füllen die Lücken, welche die Reparationsbelastung in Deutschlands Kapitalbildung reißt und welche die ersten großen, hoch in die Milliarden gehenden Tributleistungen auf Grund des Versailler Vertrages offengelassen haben. Daß es sich bei den Auslandsanleihen tatsächlich um den Zustrom fremden Kapitals in die Lücke handelt, welche die Reparationsbelastung entstehen läßt, zeigt sich darin, daß diese Anleihen nur die fehlende Kaufkraft für die innerdeutsche Produktion von Kapitalgütern ersetzen. Sie dienen nicht der Finanzierung der Einfuhr ausländischer Kapitalgüter nach Deutschland. Diesen Anleihen entspricht kein Warenstrom über den Ozean in die deutschen Häfen, es sei denn in geringerem Umfange zur Auffüllung der Betriebskapitalien, realiter der Vorratslager. Für diesen allgemein bekannten Vorgang sei hier als Kronzeuge H. Schacht genannt. Er schrieb im Jahre 1927, die Devisen aus Auslandsanleihen bei der Reichsbank zu verkaufen und im Inlande die gewonnenen Mittel auszugeben, sei „bei weitem der häufigere Vorgang gewesen“[37]. So ist der Ring in der Kette der Beweisführung geschlossen: Die Reparationslast bewirkt letzten Endes eine Verminderung der deutschen Kapitalbildung, die nun dem Kapitalbedarf und der Produktionskapazität der deutschen Wirtschaft nicht mehr entspricht. Der Absatzrückgang infolge der einseitigen Kaufkraftentziehung aus der deutschen Volkswirtschaft müßte den reproduktiven Verbrauch treffen. Der gesteigerte Zinsfuß und die Möglichkeiten des Absatzes der Enderzeugnisse auf dem Weltmarkte wie dem innerdeutschen Markte locken ausländische Kapitalien in den leeren Raum, der durch den Sog der Reparationen entstanden ist. So ersetzen sie die fehlende Kaufkraft und halten die gewaltige Maschinerie der deutschen kapitalgütererzeugenden Produktionszweige im Gange.

Ehe die weiteren Zusammenhänge entwickelt werden, seien einige Zahlen zum Belege gegeben.

---

[37] H. Schacht, Die Stabilisierung der Mark. Berlin 1927. S. 176. — Vgl. auch den Bericht des Generalagenten über den 2. Teil des II. Planjahres vom 30. November 1926, S. 66.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die deutsche Kapitalbildung betrug nach einer Schätzung der Reichskreditgesellschaft[38]:

1913	1925	1926	1927	Jahresdurchschnitt 1925 bis 1927
11,9	6,4	6,3	7,6	6,8 Milliarden *RM*

An langfristigen Auslandsanleihen kamen gleichzeitig herein[38]:

1925	1926	1927
1,26	1,57	1,41 Milliarden *RM*

Die Ausgabe von Wertpapieren einerseits, die Aufnahme von langfristigen Auslandsanleihen andererseits belief sich für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Mai 1928 auf folgende Beträge in Millionen *RM*[39]:

	Wertpapierausgabe im Inlande				Auslandsanleihen
	Schuldverschreibungen	Aktien	Ausländische Wertpapiere	Insgesamt	
1924	441 *	180	—	621	42,00 **
1925	994	661	—	1 655	1266,71
1926	3435	898	—	4 333	1578,76
1927	2854	1373	58	4 285	1411,73
1928 Januar bis Mai	1586	483	—	1 674	829,85
				12 568	5129,05

* Bodenkreditanstalten für 3/4 Jahre.

** Ohne die Dawesanleihe mit 960 Millionen.

Die Gegenüberstellung der Reparationsleistungen und der Auslandsanleihen nach den Angaben des Reparationsagenten ergibt folgendes Bild:

---

[38] Zitiert nach dem Zwischenbericht des Reparationsagenten vom 7. Juni 1928. S. 97. — Bei diesen Ziffern darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Jahre 1913 und 1927 Aufschwungsjahre mit veränderter Kapitalbildung gewesen sind. 1913 rühren 1,4 Milliarden aus Zinsüberschuß — eine versiegte Quelle. 1926 waren gar Ansätze zu einem deutschen Kapitalexport zu beobachten (Zwischenbericht vom 10. Juni 1927, S. 72). — Das des öfteren vom Generalagenten hervorgehobene Ansteigen der Sparkasseneinlagen stellt nicht eine restlose Kapitalbildung dar.

[39] Nach „Wirtschaft und Statistik". 8. Jahrg. 1928. Heft 13.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reparationszahlungen[40]		Auslandsanleihen[41]	
1924/25 *	200,0 Millionen *RM*	1924 *	—
1925/26	1220,0 „ *RM*	1925	1256,2 Millionen *RM*
1926/27	1500,0 „ *RM*	1926	1696,4 „ *RM*
1. Sept. 1927 bis 31. Mai 1928	1233,3 „ „	1927	1522,9 „ *RM*
		1. Januar bis 31. Mai 1928	878,9 „ „
Summe	4153,3 Millionen *RM*	Summe	5354,4 Millionen *RM*

* Beiderseits ohne Dawesanleihe.

Seit der Wirksamkeit des Dawesplanes haben die hereinströmenden Auslandsanleihen also einen weit größeren Betrag ausgemacht als die deutschen Reparationsleistungen an das Ausland. Die Differenz ist noch größer, wenn man die kurzfristigen Auslandskredite in Betracht zieht. Sie werden vom Reparationsagenten für Anfang Juni 1928 auf über 3,6 Milliarden *RM* im Anschluß an eine deutsche Schätzung angesetzt. Es ist wohl eine Selbstverständlichkeit, aber für unsere Untersuchung ein Beweis e contrario, daß teueres Auslandskapital nicht aufgenommen zu werden brauchte, wenn Deutschland keine Tributleistungen zu entrichten hätte und nicht durch den Verlust seiner Auslandsguthaben, seiner Handelsflotte, eines großen Teiles seines Viehbestandes, rollenden Bahnmaterials usw. im Zeichen des Friedensschlusses nachhaltig geschwächt worden wäre.

Mit der Möglichkeit, daß die Reparationsleistungen auf Kosten der Kapitalbildung getragen und durch Auslandsanleihen ausgeglichen werden würden, war im voraus kaum ernsthaft gerechnet worden[42].

[40] Zwischenbericht des Generalagenten für Reparationszahlungen vom 7. Juni 1928. S. 4/5 und S. 125.

[41] Ebenda S. 86. — Die Zahlen weichen, wie ersichtlich, etwas von den Berechnungen des deutschen Statistischen Reichsamtes (siehe vorige Tabelle) ab. — Über die Zusammensetzung der Auslandsanleihen vergl. R. Kuczynski, Deutsche Anleihen im Ausland. 1924—1927. Berlin 1928.

[42] Schon das Sachverständigengutachten wehrte diesen Gedanken ab: „Anleiheoperationen können die Sachlage (Notwendigkeit des Ausfuhrüberschusses) zwar verschleiern oder ihre praktischen Auswirkungen zeitlich hinausschieben, vermögen sie aber nicht zu ändern" (S. 20). — Stamp faßt als einen unwahrscheinlichen Fall ins Auge: „The existing export surplus for reparations could, therefore, in extreme theory be increased by the whole of the capital savings, which would normally be embodied in new forms with in Germany. It would be the property

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Sommer 1926 mußte Keynes feststellen, „daß der gesamte Betrag der Reparationsleistungen bisher von ausländischen Geldgebern bezahlt sei“[43].

Die nunmehr fast vierjährige Gültigkeit des Dawesplanes stellt das Experiment einer hohen Tributbelastung dar; es erlaubt und erfordert eine Überprüfung des Reparationsproblems. Die Erörterung der Reparationsfrage ist aus dem Zustande der Vermutungen und Überlegungen übergetreten in den Bereich empirischer Untersuchungen der Wirkungen des Dawesplanes. Wie gezeigt, ist die praktische Lösung der Hinnahme der Reparationslast in wesentlich anderer Richtung erfolgt, als den Verfassern des Dawesplanes vorschwebte.

Man könnte von einer Lösung in der Richtung des geringsten Widerstandes sprechen:

a) An Stelle der erwarteten sozial drückenden und psychisch nur schwer zu ertragenden Einschränkung der Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung ist die Verkürzung der Kapitalbildung getreten. Die Last ist auf die unwichtigste Stelle nach der Wertung des Einzelwirtschafters, auf das Grenzbedürfnis geschoben. Der Druck der Inflation auf den Lebensstandard erwies sich als unerträglich. Ein gewisser Grad der Lebenshaltung und des Aufwandes scheint für ein angespannt unter dem kapitalistischen System arbeitendes Volk — man ist versucht zu sagen: naturgesetzlich — notwendig zu sein. Die Repara-

---

of the allies instead of the property of German investors.“ Es bestünden jedoch, führt Stamp fort, für diesen extremen Fall praktische Grenzen. Ein großer Teil der produzierten Kapitalgüter könne nicht ausgeführt werden seiner Beschaffenheit nach (Auslandsanleihen lassen das nicht mehr erforderlich sein). — Ein Teil der Kapitalbildung müsse statthaben entsprechend dem Anwachsen der Bevölkerung, a. a. O. S. 43. — Eucken glaubte, die Größe der Belastung werde das Ausland davon abschrecken, Deutschland Kredite zu gewähren. Im Zusammenhang mit der Kapitalbildung ist wichtig sein Hinweis, daß eine Steigerung der Produktivität und des technischen Fortschrittes den Transfer nicht erleichtert, solange der Fortschritt nicht schneller erfolgt als im Auslande, da sonst die Wettbewerbslage nicht geändert werde. Langsamerer Fortschritt aber erschwere den Transfer. Das Übertragungsproblem. Konrads Jahrbücher. 1925. S. 141, 158, 160. — Helander faßte bereits die Möglichkeit einer gewaltigen Überfremdung der deutschen Wirtschaft durch ausländische Kapitalinvestitionen als Folge der Reparationszahlungen ins Auge. A. a. O. S. 609. — Siehe auch S. Helander, Zum Transferierungsproblem. Wirtschaftsdienst 1924. S. 1143.

[43] Die Fortschritte des Dawessystems. Wirtschaftsdienst. 11. Jahrg. 1926. 37. Heft, 17. September 1926, S. 1270f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tionsgläubiger verkennten die Stellung des Staates gegenüber dem modernen, die kapitalistische Wirtschaft tragenden und ertragenden Proletariat, wenn sie von der deutschen Regierung verlangen wollten, einen wirksamen Druck auf die Lebenshaltung der Bevölkerung auszuüben. Selbst wenn sich hierzu geeignete Mittel finden ließen, würde die kapitalistische Wirtschaft und ihr staatlicher Überbau einer derartigen Belastungsprobe nicht gewachsen sein.

b) Die Entziehung von Kaufkraft aus der deutschen Volkswirtschaft auf Kosten der Kapitalbildung hätte nach den Prognosen die Folge haben können, daß die transferierten Beträge in der Hand des Auslandes eine wertgleiche Nachfrage nach deutschen Ausfuhrgütern bewirkt hätten. Die deutsche Wirtschaft hätte auf Kosten der Ausdehnung der Produktionsanlagen, der Erzeugung von Kapitalgütern, also des reproduktiven Verbrauches mehr Fertigerzeugnisse für die Ausfuhr bereitstellen müssen. Sie hätte bei nur langsam anwachsender Erzeugungskapazität nicht mehr den Grad der kapitalistischen Ausstattung ihrer Erzeugungsanlagen innehalten können, welcher der Ausrüstung der anderen wettbewerbenden hochkapitalistischen Länder entsprochen hätte. Auch diese Wirkung ist nicht eingetreten. Vielmehr hat sich über die imperialistischen Tributverflechtungen hinweg die Einheitlichkeit der kapitalistischen Weltwirtschaft durchgesetzt. Das Hereinströmen von Auslandsanleihen bedeutet, daß innerhalb dieser einheitlichen Weltwirtschaft kein wichtiges Glied lahmgelegt werden darf, daß dieses System nur ein einheitliches Tempo des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes in den hochkapitalistischen Ländern kennt. Keines dieser Länder läßt sich von jenem Fortschritt ausschalten, es wird als Bestandteil der Weltwirtschaft mitgerissen. Jedes Aufklaffen von Zinsunterschieden führt zu einem verstärkten Kapitalzustrom in den leeren Raum, bis eine Angleichung erreicht ist, bis damit eine gleichmäßige Ausstattung und Ausnutzung der Erzeugungsanlagen gewährleistet ist. Die Auslandsanleihen ermöglichen die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Kapital. Die Kapitalausstattung ist am vollkommensten und vollständigsten in den Zweigen des stärksten gewerblich-technischen Fortschrittes. Dieser Fortschritt bleibt gesichert. Der Kapitalmangel, der über dies hinaus verbleibt, springt in Zweigen geringer Rentabilität, wie in der Landwirtschaft, oder bereits erschöpfter Kaufkraft der Nachfrage (fehlenden effektiven Begehrs) auf, wie im Wohnhausbau. Der anhaltend hohe Zins erlaubt hier nur eine be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schränkte Kapitalverwendung. So sehr es richtig ist, daß die Auslandsanleihen der Ausstattung der deutschen Wirtschaft mit Kapital dienen, so klar ist es, daß ohne Reparationsbelastung eine zunehmende Verschuldung der deutschen Wirtschaft nicht erforderlich wäre. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn Auld meint, Deutschland sei ein „natürliches Schuldnerland" wie die Vereinigten Staaten vor dem Kriege[44]. Die Notwendigkeit, sich bei ausländischen Kapitalgebern zu verschulden, entspricht nicht dem geschichtlichen Aufbau der deutschen Wirtschaft, sondern ist die Folge der Schwächung der deutschen Kapitalbildung durch die Reparationsbelastung. Eine Politik der Beschränkung der Aufnahme von Auslandsanleihen mit der Absicht, den Dawesplan im ursprünglichen Sinne zur Geltung zu bringen, scheint zwecklos. Damit würde die innerdeutsche Kapitalbildung in potenzierter Weise geschwächt. Besser eine blühende, wenn auch verschuldete Wirtschaft, als eine verarmte und verkümmernde Wirtschaft, an der das Ausland keinerlei Interesse hat[45].

c) Durch die Entwicklung in der Richtung des geringsten Widerstandes ist auch das Transferproblem einer unverhofften Lösung oder Scheinlösung — wie man will — zugeführt worden. Die hereinströmenden Auslandsanleihen werden in der Form von Devisen vom Anleihenehmer der Reichsbank zur Einlösung in deutsche Noten präsentiert; der Reparationsagent findet infolgedessen ein ausreichendes Devisenangebot, um die von der deutschen Volkswirtschaft aufgebrachten Summen zu transferieren[46]. Wichtiger für die Erkenntnis

[44] „Germany produces an economic surplus (in der Reparationsleistung), all of which is needed at home. She owes money abroad; she settles her current interest and sinking fund charges on that debt by incurring fresh debt. She is a natural debtor country." — The Dawes Plan and the new economics. Neuyork 1927. S. 163.

[45] „The longer foreign loans continue to be made to Germany in reponse to a natural demand and it appears, that such a demand will not soon be satisfied — the longer will reparation payments continue to be transferred against the foreign exchange, which they create, and the nearer will come the day, when the reparation problem will be completely swallowed up by the white corpuscles of international finance." Auld a. a. O. S. 181. In ähnlichem Sinne beurteilt Dalberg die Auslandsanleihen. Er empfiehlt ihre Aufnahme erst zu begrenzen, wenn sie inflatorisch wirken. Auslandsanleihen und Reparationen. Leipzig 1928. S. 31.

[46] „The loans being made to Germany by American investors are performing a dual function. In their broad economic significance they are rebuilding Ger-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Zusammenhanges im Gesamtbild der Reparationsentrichtung ist die umgekehrte Betrachtung. Die Reparationsgläubiger werden nicht durch einen ihnen noch dazu höchst unwillkommenen deutschen Warenstrom bezahlt, aus einem deutschen Ausfuhrüberschuß, sondern durch die folgeweise Übereignung eines dem Werte der Reparationszahlungen entsprechenden Anteiles an den in Deutschland neuerzeugten Kapitalgütern, die dort verbleiben innerhalb des Produktionsapparates der deutschen Wirtschaft. Die Sachgüter, in denen die Reparationsleistungen letzten Endes bestehen müssen, stellen sich nicht als deutsche Ausfuhrgüter dar, sondern als Kapitalgüter, deren Eigentum an die Reparationsgläubiger übergeht. Das Hinausgehen der Transferzahlungen und das Hereinströmen der Anleihen ist aber hierbei nicht nur eine unnötige komplizierende Form. Die ausländischen Reparationsgläubiger und die Kapitalgeber der Auslandsanleihen sind nicht identisch. Reparationsgläubiger sind die Regierungen der Siegerstaaten. Sie verwenden die erhaltenen Beträge zur Verzinsung und Tilgung ihrer Staatsanleihen. Private Geldgeber — des letzten empfangenden amerikanischen Kapitalmarktes — gewähren mit diesen Mitteln der deutschen Wirtschaft Anleihen. So tritt für Deutschland an Stelle der völker- und staatsrechtlichen Verschuldung gegenüber den Regierungen der Siegerstaaten, eine privatrechtliche Verschuldung zwischen deutschen und amerikanischen Privatwirtschaften. Die private Schuld ist höher zu verzinsen, in ihr potenziert sich die Reparationslast, sie sitzt fester und kann durch politische Verständigungen nicht gemindert werden. Die Bestimmungen des Sachverständigengutachtens über die direkte Anlage nicht transferierbarer Beträge seitens des Generalagenten in der deutschen Wirtschaft — und damit die Schutzgrenze für eine Überfremdung! — sind nicht wirksam geworden. Das Transferproblem im Sinne der Übertragung von Gegenwerten eines Ausfuhrüberschusses ist nicht akut geworden. Die Höhe der Reparationsforderungen macht es der deutschen Wirtschaft unmöglich, diese Summen aus dem Laufenden zu bestreiten.

Auch hier scheint eine Gesetzmäßigkeit zu walten. Hohe, die weltwirtschaftlichen Beziehungen und Gleichgewichtsverhältnisse durchkreuzende Tributforderungen lassen sich nicht durch eine zwangsweise

many. At the same time in the mechanical expect of exchange they are providing, in wholly natural way, the dollar exchange against which the reparation payments are being transferred out of Germany." Auld a. a. O. S. XIV.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Änderung der Warenströme aufbringen, sie müssen in der Form der Kapitalübereignung erfüllt werden, ohne daß die Kapitalgüter hierbei verschoben werden. Das komplizierte Gefüge der kapitalistischen Weltwirtschaft läßt sich nicht durch künstliche Eingriffe aus dem Gleichgewichte bringen. Die erste Quelle der Tributleistungen sind Guthaben und Kapitalanlagen im Auslande; aus ihnen hat Frankreich 1871 seine Kriegsentschädigung bezahlt[47]. Deutschland sind sie zwangsweise für die ersten großen Tributleistungen genommen. Als zweite Quelle verbleibt dann nur noch der inländische Besitz an Produktionsmitteln und Ertragsgütern. Die Tributforderungen müssen sich, wenn die Auslandsguthaben erschöpft sind, in einer Überfremdung der frohnpflichtigen Volkswirtschaft auswirken.

d) Es liegt in der Richtung des geringsten Widerstandes, wenn durch die jetzige Form der Reparationswirkungen auch das Empfangsproblem ausgeschaltet ist. Es war ein Haupthindernis des Zustandekommens der Reparationsleistungen. Deutschland sollte zahlen, aber nicht liefern. Dies Paradoxon ist durch die heutige „Lösung" verwirklicht. Die Neutralisierung der Reparationen durch Auslandsanleihen nimmt dem Reparationsproblem jeden Stachel für die Gläubigerstaaten, es mindert aber die Last für den Schuldner nicht im Geringsten. Diese Last erscheint tragbar, weil sie reibungslos aufgebracht und transferiert wird, aber sie wächst lawinenartig an. Die kurze Bemerkung der Sachverständigen von der durch Auslandsanleihen bloß zeitlich verschobenen Wirkung der Reparationen besteht zu recht. Das Transfer- und das Empfangsproblem müssen wieder aufleben in verschärftem Grade, wenn die Tilgung der Auslandskredite steigend neben die Verzinsung tritt. Auld sieht auch dem getrost entgegen: „If there is a will to pay, there is a way to receive"[48]. Die Geschichte der Reparationen spricht nicht für diesen Glauben.

[47] Über die Entrichtung der Kriegsentschädigung von 1871 vgl. Moulton und Mc Guire a. a. O. S. 176f., und F. Rosenbacher, Die Technik der Kriegsentschädigung nach 1870/71. Wirtschaftsdienst, 1924, S. 1224f., 1259f., ferner F. Gutmann, Das französische Geldwesen im Kriege. 1870—1878. Straßburg 1913.

[48] A. a. O. S. 170 — für die Gefahr der Überlastung vergl. auch Dalberg a. a. O. S. 32. Bei produktiv verwandten Anleihen sieht Dalberg keine Gefahr, die Wirtschaft müsse hier entsprechend angereichert sein. Es fragt sich aber, ob diese Anreicherung einen steigenden Ausfuhrüberschuß erlaubt und nicht etwa nur der Volksvermehrung entspricht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

e) Endlich ist auch das Umstellungsproblem nicht akut geworden. Der Nötigung, Produktionsumstellungen unter dem Druck einer Überschwemmung mit deutschen Waren vorzunehmen, setzten die Produzenten in den Gläubigerstaaten die heftigsten Widerstände entgegen. Der Zwang zu Umstellungen hätte einen störenden Eingriff in die Standortsbildung und die bestehende weltwirtschaftliche Arbeitsteilung bedeutet. Dem widersetzt die Produktion erfahrungsgemäß sich immer mit der größten Heftigkeit, denn jede Umstellung ist mit Entwertungen und Verlusten verbunden.

Auch dieser Stachel für die Gläubigerländer ist dem Reparationsproblem durch die jetzige Zwischenlösung genommen. Es ist für Deutschland nicht günstig, daß die endgültige Festsetzung der deutschen Tributverpflichtung in eine Zeit fällt, zu der den Empfangsländern alles Problematische am Genuß der Reparationen nicht zum Bewußtsein zu kommen braucht, zu der keinerlei dringende Interessen in diesen Ländern an einer Mäßigung der Reparationsforderungen laut werden, zu der die Aufbringung gesichert scheint und die Belastung der aufstrebenden deutschen Wirtschaft nur selten den deutschen Zeitungsleser in steigenden Ziffern der Auslandsverschuldung unbehaglich stimmt.

IV. Die Gleichwertigkeit der Besteuerung.

Die bisherige Untersuchung hat uns Klarheit verschafft über die Auswirkung der Belastung, die der Dawesplan der deutschen Wirtschaft aufgebürdet hat. Verwirklicht nun diese Belastung den im Sachverständigengutachten ausgesprochenen Grundsatz der Gleichwertigkeit der Besteuerung?

Die Sachverständigen und ihr jüngster Anwalt G. P. Auld sind des guten Glaubens. Eine Minderbelastung des — stets individualistisch in seiner Vereinzelung ins Auge gefaßten — deutschen Steuerzahlers ergibt sich gegenüber dem Steuerzahler der anderen Staaten, die am Kriege teilnahmen, durch den Fortfall der deutschen Kriegsschulden. „Hätte Deutschland, wie es die Alliierten getan haben, die Last seiner eigenen Schulden weiter getragen und sie nicht durch die Inflation zum Verschwinden gebracht, so hätte es neben seinen sonstigen inneren Ausgaben noch weitere 4½ bis 5 Milliarden jährlich aufbringen müssen; demnach wäre es sowohl gerecht wie auch möglich, in seinem Haushalt Ausgaben in Ansatz zu bringen, die den Kriegsausgaben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Haushalt der Alliierten einigermaßen entsprechen."[49] Weiter aber erkennen die Sachverständigen einen Unterschied an zwischen einer im Inlande für die Verzinsung der Kriegsanleihen verwandten Steuer und einer entgeltlos an das Ausland abgeführten Steuer[50]. Der Gedankengang führt dann zu dem Verschwinden der deutschen Schulden zurück. Dies Verschwinden habe, wenn man von der Rückwirkung auf die verschiedenen Individuen und die verschiedenen Gesellschaftsklassen absehe, „sowohl in bezug auf die Reichsfinanzen als auch in bezug auf die Gesamtheit der deutschen Steuerzahler die gleiche Wirkung ausgeübt wie eine Vermögensabgabe zum Zwecke der Schuldentilgung"[51]. „Der von den einzelnen Staatsgläubigern erlittene Verlust wird durch einen entsprechenden, den Steuerzahlern insgesamt zufallenden Gewinn genau ausgeglichen." Hieraus wird nun die Schlußfolgerung gezogen: „Diese Tatsache läßt eine größere Belastung für andere Kriegsschulden, als es sonst möglich gewesen wäre, als durchführbar und gerecht erscheinen."

Diese Folgerung ist nicht stichhaltig.

Wie die Sachverständigen selber feststellen, entspricht die einmalige gewaltige Belastung der deutschen Anleihebesitzer der über Jahre und Jahrzehnte in relativ kleinen Beträgen verteilten Belastung der Steuerzahler in den Siegerstaaten (siehe Anm. [51]). Wir müssen drei Arten von Aufwendungen, die aus den Kriegslasten herrühren, unterscheiden:

a) Steuern, die erhoben werden zur Verzinsung inländischer Kriegsanleihen, stellen eine rein interne Verrechnung dar. Sie bedeuten keine erhöhte volkswirtschaftliche Belastung. In der Wirkung bedeuten sie eine Einkommensverschiebung. Was der Steuerzahler aufbringt, er-

[49] Sachverständigengutachten, S. 43.

[50] Auld deckt zwei widersprechende Richtungen unter den Sachverständigen auf: „Two contradictory lines of thought run through the report, without being reconciled. The one of these ideas was, that the burden of an internal debt was not comparable with the burden of an external debt. — The opposite line of reasoning was succintly contained in the statement that to the taxpayers ‚a tax is a tax, wether the ultimate destination is the payment of war debt due to fellow citizens or to foreigners." A. a. O. S. 212.

[51] Es geht die Feststellung voran, die Anleihebesitzer hätten in der Entwertung ihrer Vermögen „nicht nur die Last getragen, der sie schon als Steuerzahler entgangen sind, sondern auch die, die sie in künftigen Jahren getragen haben würden, um die Zinsen der inländischen Schuld aufzubringen". S. 43, 44.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hält der Besitzer der Anleihestücke. Es muß von dieser internen Verrechnungssteuer genau dieselbe Gleichung gelten, die von den Sachverständigen für die deutsche Schuldentlastung aufgestellt ist, nur mit vertauschten Rollen:

Der von den Steuerzahlern in den alliierten Ländern erlittene Verlust wird durch einen entsprechenden den Staatsgläubigern zufallenden Gewinn genau ausgeglichen.

Daß in Deutschland der Anleihebesitzer, in England der Steuerzahler das Opfer bringt, machte es möglich, von einer geringeren Belastung des isoliert betrachteten deutschen Steuerzahlers zu sprechen[52]. Was aber ist der deutsche Anleihebesitzer, dessen Vermögen annulliert ist, anders als ein Steuerzahler — in der Tat, es ist seine wesentliche Eigenschaft, nichts zu haben, als Steuern gezahlt zu haben!

Steuern zur Deckung der Kriegsanleihezinsen rechtfertigen also nicht eine zusätzliche Belastung der deutschen Wirtschaft, wenn von jenem Grundsatze der Gleichwertigkeit der Besteuerung ausgegangen wird.

b) Steuern, die zur Tilgung inländischer Kriegsschulden erhoben werden, bedeuten in ihrer wirtschaftlichen Wirkung eine Kapitalbildung. Kapitalansprüche, denen infolge der unproduktiven Verwendung der Kriegsanleihen keine Kapitalgüter und Sachkapitalien gegenüberstehen, werden durch die Tilgung wieder belebt. Die im Tilgungsverfahren ausgezahlten Kapitalbeträge erscheinen anlagesuchend auf dem Markte. Hat die Tilgungssteuer die Kapitalbildung geschwächt oder aus dem Stammkapital der Steuerzahler genommen, so ist eine Vermögensverschiebung gegeben; war die Wirkung der Steuer eine Einschränkung des persönlichen Verbrauches, so ist eine zusätzliche Kapitalbildung vollzogen. Die freie Kapitalbildung ist zum Teil staatswirtschaftlich eingefangen. Die zur Tilgung von inländischen Kriegsanleihen in den Siegerstaaten erhobenen Steuern kommen in vollem Maße wieder der einheimischen Volkswirtschaft zugute. Es handelt sich um eine reine interne Verrechnungsangelegenheit.

Wieder muß der Verlust des Steuerzahlers durch einen entsprechenden den Staatsgläubigern zufallenden Gewinn genau ausgeglichen werden.

---

[52] Für Frankreich gilt fast das gleiche wie für Deutschland. Dort hat mit der im Juni 1928 durchgeführten Devalvation des Franken der Anleihebesitzer endgültig vier Fünftel der Last der noch bestehenden Kriegsschuld zu tragen. Der Steuerzahler nur ein Fünftel!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und wieder ist für eine zusätzliche Belastung der deutschen Volkswirtschaft kein Raum, wenn der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Steuerbelastung gelten soll, denn die gleichen Lasten sind hier bereits gleichsam durch einmalige Umlage getragen worden.

c) Eine Steuer zur Verzinsung oder Tilgung auswärts eingegangener unproduktiv verwandter Kriegsschulden steht in ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung der Bezahlung von Tributen gleich. Es handelt sich praktisch um eine einseitige Leistung an das Ausland ohne Gegenleistung[53]. Die Zins- und Tilgungsraten müssen transferiert werden. Nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Besteuerung ist eine Teilnahme Deutschlands an den internationalen Rückzahlungen gerechtfertigt bis zu dem Grade, welcher der Belastung der anderen Volkswirtschaften mit derartigen Rückzahlungen entspricht[54].

Einen ausführlichen Rechtfertigungsversuch des Dawesplanes und der in ihm vorgesehenen Tributforderungen versucht G. P. Auld[55]. Er sucht hierzu die amerikanische These von der Gleichartigkeit einer Steuer für den Dienst inländischer Anleihen und einer Steuer für den Dienst ausländischer Anleihen (oder für Tributleistungen) zu erhärten. Hierzu wählt er als Beispiel, daß Atlantis eine Million Dukaten an Oceana schuldet und 40000 Dukaten jährlich für Zinsen als Entschädigung für die Beeinträchtigung von Fischereirechten. Das in Atlantis im Jahre neuinvestierte Kapital beträgt 5 Millionen Dukaten, die Zinsen hiervon belaufen sich auf 200000 Dukaten. Die Entschädigung von 40000 wird aus diesem Zinsbetrage bestritten. Hätte Atlantis eine innere Anleihe in Höhe von einer Million im gleichen Jahre aufgenommen, so hätte die Steuer für den Zinsendienst ebenfalls 40000 Dukaten von jenen 200000 genommen. In beiden Fällen verbleibt eine Verzinsung von 160000 Dukaten der Wirtschaft. Auld übersieht, daß im ersten Falle — der Reparationen — Kaufkraft in Höhe von 40000 Dukaten entgeltlos dem Auslande übertragen wird, im zweiten Falle — der Inlandsanleihe — die produzierten Güter

[53] Die Leistung des anleihegebenden Auslandes ist vorausgegangen. Die Rückzahlung stellt den Preis des Sieges dar.

[54] Ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Verwendung der Steuern behandelt die Frage der Gleichwertigkeit der Besteuerung Max Witte, Das Problem der gleichwertigen Besteuerung. Wirtschaftsdienst. 1924. S. 1173f. und 1218f.

[55] Zur Kritik vergl. auch H. J. Rüstow, Aulds Verteidigung des Dawesplanes. Magazin der Wirtschaft. 24. Mai 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Inlande belassen werden oder gegen andere Produkte mit Oceana eingetauscht werden können. Das Beispiel setzt ferner durch einen sehr niedrigen Ansatz der Jahresleistung voraus, daß die Annuität nur einen Bruchteil (ein Fünftel) der Zinsen der Kapitalneubildung des Jahres erfordert. Die deutsche Reparationslast verschlingt aber einen großen Teil der Kapitalbildung selber.

Aulds Beispiel müßte, um die Unterschiede in der heutigen Lage zu veranschaulichen, dahin geändert werden:

Erster Fall: Atlantis hat eine eigene unproduktiv verwandte Kriegsschuld von 50 Millionen Dukaten mit 4% zu verzinsen (= 2 Millionen jährlich), mit 1% zu tilgen (= 500000 Dukaten), zusammen 2,5 Millionen Dukaten jährlich. Die jährliche Kapitalneubildung beträgt 5 Millionen Dukaten. Die Steuerzahler bringen 2,5 Millionen Dukaten auf, die Anleihebesitzer erhalten 2,5 Millionen Dukaten, die sie erneut der einheimischen Wirtschaft zuführen — im allgemeinen in derselben Weise, wie es die Steuerzahler ohne Dazwischentreten der Steuer getan haben würden[56].

Zweiter Fall: Atlantis schuldet an Kriegsentschädigung Oceana 50 Millionen Dukaten; die Jahresleistung beträgt bei 4%iger Verzinsung und 1%iger Tilgung wieder 2,5 Millionen Dukaten. Die Steuerzahler entrichten 2,5 Millionen Dukaten, die nach Oceana transferiert werden. In Atlantis ist infolgedessen die Kapitalneubildung von 5 Millionen auf 2,5 Millionen gesunken, das heißt um die Hälfte. Entweder muß Atlantis nun für 2,5 Millionen Dukaten statt Kapitalgüter für die einheimische Wirtschaft Ausfuhrwaren für den Export nach Oceana produzieren, oder aber weiter für die inländische Wirtschaft Kapitalgüter bereitstellen und für 2,5 Millionen Dukaten Anleihen aus Oceana hereinnehmen, das heißt die Hälfte des jährlichen Reichtumszuwachses Oceana übereignen[57].

Der Unterschied zwischen Aulds Beispiel und der hier gegebenen Verbesserung in der Richtung einer Annäherung an die Wirklichkeit

---

[56] Eine Einschränkung der Kapitalbildung ist hier nicht zu erwarten, im Gegenteil, die wenigeren „besitzenden" Anleihegläubiger haben eine größere Sparkraft als die breite Masse der (oft besitzlosen) Steuerzahler.

[57] Die bei Auld berücksichtigte Verzinsung der neuen Kapitalbildung kann hier außer acht gelassen werden. Die neuen Anlagen werfen erst im folgenden Jahre einen Ertrag ab.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist zunächst nur graduell. Die Verschuldung und die jährliche Belastung ist höher angesetzt. Dieser graduelle Unterschied bedeutet aber für die Wirkung der Belastung einen wesentlichen Unterschied.

Damit ist auch gegenüber der zuvor aufgestellten Behauptung, Zins- und Tilgungsdienst unproduktiv verwandter Auslandsanleihen ständen den Tributleistungen gleich, die Einschränkung zu machen, daß dies nur für eine gleich hohe Belastung zugunsten des Auslandes gilt.

Die Schuldrückzahlungen Englands an Amerika sind absolut und erst recht relativ, im Verhältnis zu den verfügbaren Steuerquellen, eine viel geringere Belastung als die deutschen Tributverpflichtungen aus dem Dawesplane. Englands Zins- und Tilgungszahlungen an die Vereinigten Staaten belaufen sich auf jährlich 33 Millionen £, gleich 670 Millionen *RM*, von 1933 ab auf 38 Millionen £, gleich 770 Millionen *RM*[58]. Das ist noch nicht ein Drittel der deutschen Reparationsleistungen im Normaljahre. Und diese Beträge stellen für Großbritannien nur ein Fünftel des Zinsertrages seiner Auslandsguthaben dar, eine Quelle, der Deutschland durch den Versailler Vertrag völlig beraubt wurde. Doch hören wir hierüber die Worte eines Engländers; Stamp schreibt: „In the payment to America, there cannot economically be any drain of production goods to America from England. For Britain has now a right to an inflow of goods of 150 million £ p. a. as interest which (or their exchange equivalent in goods) she chooses not to receive, but which is left abroad each year as further foreign investment. What really happens behind the apparent money payments is that out of the 150 millions interest, 33 millions p. a. less is reinvested abroad by the British and is either left as new foreign investment in the name of the United States nationals or goes into the United States in goods or gold." — „But nothing quite annalogous happens with the German payments. For there is no receivable but unreceived supply of goods (as interest) coming from abroad to Germany, the title to which can be deflected. The payment is a net drain on the annual production, not a net reduction on the annual foreign investment interest[59]."

---

[58] Mitteilungen aus einer Rundfunkrede von J. M. Keynes, Der deutsche Volkswirt. 1928. II. Jahrg. Nr. 32. S. 1072.

[59] Stamp a. a. O. Economic Appendix, Note 2, S. 57/58.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V. Ausblick.

Es ist fraglich, ob die ins Auge gefaßte Festsetzung der gesamten Reparationsverpflichtung Deutschlands[60] wird endgültig sein können. Das hängt von der Einsicht der wirtschaftlichen Führer der Reparationsgläubiger und von der politischen Mäßigung und Weisheit der Regierungen der Gläubigerstaaten ab. Das Wirken des Dawesplanes wird die Grundlage der Beurteilung der deutschen Leistungsfähigkeit sein. Es steht zu hoffen, daß hierbei über das Aufbringungsproblem hinaus das Belastungsproblem in seinem ganzen Ernste erfaßt wird, und daß nach dem Gesichtspunkte der zumutbaren Lastenwirkung die Grenze für die Forderungen an Deutschland gefunden wird.

Auld vertritt immer wieder die Meinung, die Anerkennung der Gerechtigkeit der Reparationen von seiten des deutschen Volkes sei die notwendige Voraussetzung für die Lösung des Reparationsproblems: „An intertaxpayer-debt, without the sanction of some high social purpose or deep principle of international justice, can serve no ends but those of domestic buncombe and international mischiefmaking.“[61]

Die Belastungen Deutschlands aus dem Dawesplane gehen, das glaube ich hier nachgewiesen zu haben, über das Maß einer gleichwertigen Besteuerung weit hinaus. Will man die moralische Gesundheit der Reparationen vor der Welt behaupten und sich dazu einer freien Zustimmung in Deutschland vergewissern, so sollte man mit diesem Grundsatz ernst machen. Die negative Formulierung, daß jedes Volk die gleiche Last trage, ließe sich in positiver Form als Programm einer Solidarität der Völker, die den Krieg führten und im Frieden wieder zusammenfanden, auffassen, aus der eine gemeinsame Begleichung der Kriegsschulden sich ergibt. Auld empfiehlt als Maßstab die ursprünglichen noch nicht entwerteten Kriegsschulden der am Kriege beteiligten Staaten und als Maßstab der Belastung die Vorkriegseinkommen. Beides ist für Deutschland ein unbilliger Maßstab. Die Aufrechnung von Reparationsleistungen gegen inländische Kriegsanleihen der Siegerstaaten entspricht, wie hier nachgewiesen wurde, nicht dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Besteuerung.

---

[60] Der Generalagent sieht in seinem letzten Bericht (IV, 1) das „verbleibende Grundproblem in der endgültigen Festsetzung von Deutschlands Reparationsverbindlichkeiten“. S. 124.

[61] Auld a. a. O. S. 269.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reparationen sind nur kommensurabel dem Zinsen- und Tilgungsdienst für auswärtige Kriegsanleihen und nur gerechtfertigt zum Ausgleich in der interalliierten Schuldenverrechnung. Die französische Kriegsverschuldung an das Ausland beläuft sich auf 3,5 Milliarden $, die englische Verschuldung an Amerika auf 3,9 Milliarden $, vermindert um 1,4 Milliarden $ Guthaben bei Frankreich, auf 2,5 Milliarden $. Die englische und französische Auslandsverschuldung beträgt so 6,0 Milliarden $ oder rund 25,2 Milliarden *RM*. Die heute genannten Ziffern für die endgültige deutsche Reparationsbelastung pflegen den gesamten Betrag dieser Schulden zu übertreffen. Wenn Deutschland je die Hälfte der französischen und englischen Auslandsschulden übernähme und damit die Hälfte jener Gesamtsumme, würde darin über eine gleichwertige Besteuerung hinaus ein starkes Bekenntnis zu einer internationalen Solidarität der Signatarmächte des Friedensvertrages liegen.

Außer der Rechnung geblieben sind hierbei die Leistungen, die Deutschland vor dem Inkrafttreten des Dawesplanes vollbracht hat und die allein in realisierbaren Werten jenen Gesamtbetrag der französisch-britisch-amerikanischen zwischenländischen Verschuldung übersteigen. Die endgültige Festsetzung der deutschen Reparationszahlungen muß die Schuld so bemessen, daß einer weiteren Überfremdung der deutschen Wirtschaft Einhalt geboten wird, daß die Beträge in echtem Transfer aufgebracht werden können, sie muß in der technischen Regelung den Schutz der deutschen Währung aufrechterhalten.

In Deutschland ist das Vertrauen, endlich zu einer gerechten und billigen Lösung zu gelangen, trotz aller bitteren Erfahrungen und nach den größten Opfern für eine Politik der aufrichtigen und aufrechten Verständigung immer noch wach. Möchte es nicht getäuscht werden!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Kapitalbildung der öffentlichen Hand seit dem Krieg in Deutschland und Deutschösterreich.

Mit statistischen Nachweisen.

Von

Benedikt Kautsky, Wien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 209

I. Bergbau und Hüttenwesen 217

II. Energiewirtschaft 220

III. Verkehr 225

IV. Kreditorganisationen 227

V. Wohnhausbau 232

Schlußwort 235

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Frage des Einflusses der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften auf das Wirtschaftsleben bildet seit dem Kriege in den meisten Ländern den Gegenstand unausgesetzter Erörterungen. Diese Diskussion ist allerdings keineswegs ein bloßes Produkt der durch den Krieg und die Revolution hervorgerufenen Verhältnisse, sondern wir können schon in der Vorkriegszeit ähnliche Probleme konstatieren.

Damals waren es politische Gründe der verschiedensten Art, die den Staat zu einem immer stärkeren Eingreifen in die Wirtschaft bewogen. Das ständige Anwachsen der Ausgaben, das in allen Staaten in den letzten Jahrzehnten vor dem Krieg zu konstatieren war, zwang zur Erschließung neuer Einnahmequellen, die vielfach in Form neuer Monopole oder der Verstaatlichung von Betrieben gesucht wurden. Daneben waren noch andere Gründe, zum Beispiel militärischer Natur, maßgebend, so insbesondere bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Anlage oder Vergrößerung von Rüstungsbetrieben, chemischer Spezialfabriken usw.

Der Krieg brachte naturgemäß eine außerordentliche Verstärkung dieser Tendenzen, die von manchen Seiten als die charakteristischen Tendenzen der kapitalistischen Epoche der Gegenwart überhaupt bezeichnet werden. In einer Zeit, da die Kräfte der ganzen Wirtschaft in den Dienst der Kriegführung gestellt wurden, mußte auch die direkte wirtschaftliche Betätigung des Staates einen ungeheuren Umfang annehmen.

Es mag verwunderlich erscheinen, in der Zeit allgemeiner Kapitalaufzehrung von einer Kapitalbildung der öffentlichen Hand zu sprechen. Man vergißt jedoch vielfach, daß sich die Kapitalaufzehrung nicht gleichmäßig auf alle Schichten und Gruppen der Wirtschaft und der wirtschaftenden Bevölkerung erstreckt hat, sondern daß mindestens ebenso charakteristisch, wie die Kapitalaufzehrung während des Krieges selbst, die ungeheuren Umschichtungen in den verbleibenden Kapitalien gewesen sind. Durch die Inflation hat sich der Staat in den Besitz erheblicher Vermögens- und Einkommensteile zu setzen vermocht, wie sie ihm sonst nur im Wege außerordentlich scharfer Besteuerung zugeflossen wären. Es muß hier unerörtert bleiben, daß neben dem Staat

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch Spekulanten aller Art aus der Umschichtung des Vermögens und der Kaufkraft Vorteile gezogen haben.

Gewiß diente der größte Teil dieses Kapitals zur Erzeugung von Kriegsmaterial, das alsbald ohne wirtschaftlichen Erfolg verwendet wurde. Vom privatkapitalistischen Standpunkt aus handelte es sich jedoch um eine rentable Verwendung des Kapitals. Diese Rentabilität hörte naturgemäß im Augenblick der Beendigung des Krieges vollständig auf. Der Staat trachtete daher, diese Anlagen auf Friedenswirtschaft umzustellen.

Gleichzeitig dienten die Kriegsbetriebe als Ansatzpunkte für die mit Friedensschluß mächtig einsetzende Sozialisierungsbewegung. Sowohl in Deutschland wie in Deutschösterreich wurde der Versuch gemacht, die notwendige Umstellung dieser Betriebe auf Friedensproduktion in der Form sozialisierter Betriebe vorzunehmen. In Deutschland entstanden auf diese Weise die Deutschen Werke, die später als Staatsbetriebe in die Vereinigte Industrieunternehmungen A.-G. („Viag") eingebracht wurden, ohne daß man heute noch im wesentlichen von sozialisierten Betrieben sprechen könnte. Auch in Deutschösterreich ist der Umfang der sozialisierten Betriebe seit ihrer Gründung sehr stark eingeschränkt worden. Hier hat man für diese Betriebe eine eigene Gesellschaftsform, die der Gemeinwirtschaftlichen Anstalt, geschaffen, die die Betriebe im wesentlichen im Staatsbesitz beließ, während in der Betriebsführung neben dem Einfluß des Staates auch der der Betriebsräte, Gewerkschaften und Genossenschaften Geltung bekam. Von diesen Anstalten existieren, teilweise allerdings in beträchtlich verringertem Umfang, heute noch die Österreichischen Werke, die eine Metallwaren- und Maschinenfabrik sind, die Heilmittelstelle, die vor allem die Krankenkassen mit billigen Arzneimitteln versorgt, die Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt, die für Siedlungsgenossenschaften Baumaterialien im großen einkauft, zum Teil auch selbst herstellt, Baupläne entwirft und die Gemeinde Wien bei der Ausführung ihres später noch zu erwähnenden Bauprogramms unterstützt, eine Schuhfabrik und einige andere kleinere Betriebe.

Es ist hier nicht der Ort, den Verlauf der Sozialisierungsaktion zu schildern und die Gründe zu erörtern, die viele der sozialisierten Betriebe zu einer Einschränkung oder gar Stillegung gezwungen haben. Es sei hier nur hervorgehoben, daß auch privatkapitalistischen Betrieben die außerordentlich schwere Aufgabe der vollständigen Umstel-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lung von Kriegs- auf Friedenswirtschaft oft gar nicht oder nur unter schweren Opfern gelungen ist und daß überdies eine Reihe der sozialisierten Betriebe ursprünglich als Staatsbetriebe für den Krieg ohne Rücksicht auf Rentabilität und rationelle Betriebsführung gebaut und geleitet worden war. Dazu kam die schwere Industriekrise sowie die vielfach unzulängliche Versorgung der Betriebe mit Kapitalien während der Inflation. Es vermochten sich in den meisten Fällen nur diejenigen Werke aufrechtzuerhalten, die mit einem sicheren und regelmäßigen Absatz rechnen konnten und nicht auf den Markt angewiesen waren. Dies gilt zum Beispiel für die Österreichischen Werke und die Gesiba, die in Anlehnung an die Gemeinde arbeiten, für die Heilmittelstelle, deren Träger die Krankenkassen sind, für die Gemeinwirtschaftliche Schuhfabrik, deren Abnehmer die Konsumgenossenschaften sind.

Wichtig für den Zweck unserer Arbeit ist vor allem die Feststellung, daß auf dem Wege der Sozialisierungsaktion die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften keine wesentliche Verstärkung ihrer wirtschaftlichen Stellung errungen haben. Vom Standpunkt der reinen Kapitalbildung aus betrachtet, kann man hier sogar vielleicht eher von einem Rückschritt sprechen, wenn man in Betracht zieht, daß neben den noch aufrecht erhaltenen Betrieben schon vor dem Krieg, noch mehr aber während des Krieges, eine Reihe von großen Betrieben existierten, die infolge der nach dem Kriege vollständig geänderten Wirtschaftsverhältnisse, zum Teil auch infolge der Bestimmungen der Friedensverträge, geschlossen oder gar zerstört werden mußten.

Ebensowenig wie auf diesem Weg vermochte sich der Staat mit Hilfe der im Kriege geschaffenen Wirtschaftsorganisationen einen vermehrten Einfluß auf die gesamte Wirtschaft zu schaffen. Die kriegswirtschaftliche Organisation, die während des Krieges von manchen Seiten als das Anzeichen einer neuen Zeit und einer neuen wirtschaftlichen Organisationsform angesehen wurde, hat sich als außerordentlich rasch vergänglich erwiesen. Es hat sich gezeigt, daß sie eben doch nur auf Kriegszwecke zugeschnitten war und der notwendigen Beweglichkeit einer modernen entwickelten Industriewirtschaft allzu enge Fesseln auferlegte. Wenn sich ihrer Liquidation auch mannigfache Schwierigkeiten in den Weg legten, die in Deutschösterreich noch durch die Staatentrennung verstärkt wurden, so war sie doch in verhältnismäßig kurzer Zeit radikal beendigt und es dürften in beiden Staaten nur noch sehr geringe Reste übrig geblieben sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Deutschösterreich existiert nur noch eine einzige dieser Zentralstellen, nämlich die Spirituszentrale. Deren Aufrechterhaltung ist aber keineswegs allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zuzuschreiben, sondern ausschließlich auf finanzielle Erwägungen zurückzuführen. Die Art der österreichischen Spiritusbewirtschaftung unterscheidet sich lediglich formell von einem wirklichen Spiritusmonopol, zu dessen Einführung man sich wohl nur aus Furcht vor technischen Schwierigkeiten noch nicht entschlossen hat. Der geschäftliche Vorgang ist im wesentlichen der, daß die staatliche Spiritusstelle den Rohstoff privaten Unternehmern zur Verarbeitung im Lohn überläßt und den fertigen Spiritus dann an die weiterverarbeitende Industrie und die Konsumenten abgibt. Es ist gesetzlich festgelegt, daß sie allein das Recht zum Handel und zur Einfuhr von Spiritus besitzt, so daß sie also faktisch ein Monopolrecht genießt.

Es ist wohl kein Zufall, daß in Deutschland dieselbe Ware zum Monopolgegenstand geworden ist. Auch hier lag zweifellos nicht das Bestreben vor, den Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates zu erweitern, sondern das Branntweinmonopol in Deutschland dient ebenso wie die überwiegende Zahl aller Monopole rein finanziellen Zwecken.

Die verstärkte Betätigung der öffentlichen Hand im Wirtschaftsleben ist vielmehr auf anderen Gebieten zu suchen und auch zum größten Teil aus anderen Gründen zu erklären, als aus dem Bestreben nach planmäßiger Beeinflussung der Gesamtwirtschaft im Sinne einer Sozialisierung. Das Schlagwort der „kalten Sozialisierung", das in Deutschland vielfach gebraucht wird oder wenigstens bis in die letzte Zeit gebraucht worden ist, muß daher als irreführend abgelehnt werden.

Man kann den Wirkungskreis der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften im wesentlichen in fünf große Gebiete einteilen. Es sind dies Bergbau und Hüttenwesen, Energiewirtschaft, Verkehr, Kreditorganisation und Wohnhausbauten.

Bevor zu einer Besprechung dieser einzelnen Zweige geschritten wird, seien einige kurze prinzipielle Bemerkungen vorausgeschickt.

Auf manchen Gebieten, wie zum Beispiel auf denen des Bergbaues, der Energiewirtschaft und selbst der Kreditorganisation, handelt es sich nicht um eine vollkommen neue Erscheinung, sondern vielfach nur um einen Ausbau des schon Bestehenden. Sowohl im alten Österreich wie auch in den deutschen Einzelstaaten gab es schon vor dem Krieg

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Montanunternehmungen, die entweder, wie dies meist in Österreich der Fall war, schon in alter Zeit aus merkantilistischen Gründen Staatseigentum waren, oder, wie dies zum Teil in Preußen geschah, verhältnismäßig spät vom Staat käuflich erworben wurden. Auch die Tatsache, daß Gemeinden Besitzer von Gas- und Elektrizitätswerken sind, bietet ebensowenig etwas Neues wie der Besitz von Verkehrsunternehmungen aller Art durch Staaten, Länder und Gemeinden.

Der Einfluß der öffentlichen Hand auf die Kreditorganisation in der Vorkriegszeit wird heute meist weit unterschätzt. Wir wollen hier die Notenbanken außer Betracht lassen, obwohl man in der heutigen Zeit, in der man die Wirkung des Notenbankdiskonts auf die Konjunktur für eine vollkommen neue Entdeckung hält, vollkommen vergessen zu haben scheint, daß man schon vor dem Kriege auf diesem Gebiet ganz bewußt Wirtschaftspolitik getrieben hat. Man darf jedoch nicht übersehen, daß es in Preußen in der Gestalt der Seehandlung eine für das gesamte Wirtschaftsleben sehr wichtige Bank gegeben hat, daß in Deutschland ebenso wie in Österreich durch die Sparkassen, deren Verbandsorganisation schon ziemlich weit gediehen war, ein großer Teil des gesamten Kapitals kontrolliert wurde, und daß schließlich ganze wichtige Kreditzweige, wie der des Agrarkredits, auf das stärkste durch öffentliche Institute, die zum Teil mit staatlichen Mitteln arbeiteten, beeinflußt wurden.

Auf manchen dieser Gebiete wird man daher den größeren Umfang der wirtschaftlichen Betätigung öffentlicher Stellen nur als den Erfolg eines den normalen Umfang keineswegs überschreitenden natürlichen Entwicklungsprozesses ansehen müssen. Auf anderen Gebieten freilich hat man es sowohl dem Umfang als auch der Art nach unzweifelhaft mit neuen Erscheinungen zu tun.

Zum großen Teil liegen diese in der Art der technischen Entwicklung begründet. Das Ausmaß, das der Bedarf an Elektrizität in der heutigen Wirtschaft angenommen hat, läßt es als begreiflich erscheinen, wenn die Führung auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung aus den Händen der Gemeinden, in denen sie vor dem Krieg zumeist lag, in die größerer Gebietskörperschaften übergeht, also entweder in die der Länder oder gar des Staates selbst, da nur diese die notwendige Großzügigkeit im Ausbau und Betrieb der Werke aufbringen können. Es handelt sich hier zumeist nur um die Ersetzung der einen Form der öffentlich-rechtlichen Betätigung durch eine andere. Das gleiche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gilt in hohem Maße von dem immer steigenden Anteil, den sich die modernen Beförderungsmittel Automobil und Flugzeug am Gesamtverkehr erobern.

Allen diesen Tätigkeitsgebieten, wie übrigens zum großen Teil auch dem Berg- und Hüttenwesen, ist die Tatsache eigentümlich, daß zu ihrem rationellen Betrieb verhältnismäßig hohe Kapitalien notwendig sind, die in kapitalsknappen Zeiten vielfach von privaten Unternehmern nur schwer aufgebracht werden können. Diese Schwierigkeiten werden naturgemäß dort noch verstärkt, wo es sich, wie bei der Luftschiffahrt, um neue, auch technisch noch unerprobte Gebiete wirtschaftlicher Betätigung handelt, bei denen das technische Risiko groß und die Aussicht auf Rentabilität nicht unbedingt gegeben ist. Es ist keine neue Erscheinung, daß das Privatkapital in solchen Fällen dem Staat gern die Führung überläßt oder sich wenigstens, wie dies bei den heutigen Luftfahrtgesellschaften meist geschieht, eine gewisse Gewinnquote oder Subventionen garantieren läßt.

Sind es auf diesen Gebieten vor allem Gründe technischer Natur, die die öffentliche Hand zu wirtschaftlichen Eingriffen bewogen haben, so liegt die Veranlassung bei der Beeinflussung des Geld- und Kreditwesens und des Wohnhausbaues vorwiegend auf ökonomischen Gebiet. Die Gestaltung des Geldmarktes steht in Deutschland ebenso wie in Deutschösterreich seit der Beendigung des Krieges unter dem Einfluß der Inflation und ihrer unmittelbaren Folgen. Man kann wohl erst seit dem Jahre 1927, frühestens seit 1926, davon sprechen, daß die Wirtschaft nicht mehr durch die Stabilisierungsfolgen beeinflußt wird.

Krieg und Inflation haben zweifellos zu einer Verringerung des der gesamten Wirtschaft zur Verfügung stehenden Kapitals geführt. Noch verhängnisvoller freilich war die vielfach erfolgte Fehlleitung von Kapital, das in Unternehmungen festgerannt wurde, die sich nachträglich als unrentabel herausstellten. Begreiflicherweise mußte sich ein starker Kapitalmangel herausbilden, der sich in Zinssätzen ausdrückte, die vor dem Krieg als phantastisch bezeichnet worden wären.

Diese Gestaltung des Geldmarktes hatte natürlich die stärksten Rückwirkungen auf jenen Industriezweig, der stets von der Höhe des Zinsfußes abhängig war, nämlich den Wohnhausbau. Privater Wohnhausbau mußte sich in diesen Zeiten als unmöglich erweisen, gleichgültig, ob man, wie in Deutschösterreich, die Hausherrnrente so gut wie vollkommen konfiszierte, oder ob man, wie in Deutschland, die Mieten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf Friedensniveau oder noch etwas darüber hob. In beiden Fällen blieben die Mietenerträge weit hinter jenem Ertrag zurück, der das Bauen bei den geltenden Zinssätzen rentabel gestaltet hätte. Sofern man daher den Bau von Wohnungen von den öffentlichen Stellen überhaupt als notwendig anerkannt hat, mußten für diesen Zweck öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In etwas anderer Weise wirkte die Gestaltung des Geldmarktes auf die Betätigung öffentlicher Stellen auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens zurück. Die Erscheinungen, die die Inflationszeit hervorgerufen hat, brauchen hier nicht weiter erörtert zu werden. Die Vorgänge, die sich in beiden Staaten auf diesem Gebiet ereignet haben, sind in der öffentlichen Diskussion so eingehend erörtert worden, daß sich eine nähere Behandlung an dieser Stelle wohl erübrigt. Fast alle Engagements, die von staatlichen oder kommunalen Stellen während der Inflationszeit eingegangen wurden, fast alle Neugründungen von Banken oder Finanzierungsgesellschaften sind seit der Stabilisierung liquidiert worden, ohne tiefere Spuren im ökonomischen Leben zu hinterlassen, wenn man von den Verlusten absieht, für die die Steuerzahler vielfach heute noch aufzukommen haben.

Anders dagegen gestaltete sich das Verhältnis nach der Stabilisierung. Es ist eine wohl allgemein zu konstatierende Tatsache, daß die Steuereinnahmen kurz nach der Stabilisierung einen starken Anstieg aufzuweisen haben, so daß die staatsfinanzielle Überwindung der Inflation meist überraschend leicht zu gelingen scheint. Zum Teil mag diese Steigerung der Steuereinnahmen auf die in der Inflation naturgemäß stark in die Höhe geschraubten Steuersätze zurückzuführen sein, deren Herabsetzung erst nach dem Zufluß starker Steuereingänge zu erfolgen pflegt. Zum anderen Teil wirkt die Herstellung der Stabilisierung im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Annahme zunächst einmal belebend auf den allgemeinen wirtschaftlichen Umsatz, so daß auch hieraus stärkere Steuererträge fließen müssen, zumal das Steuersystem fast aller Staaten, die eine Inflation durchgemacht haben, stark auf Umsatzsteuern eingestellt worden ist. Die Krise, die die Anpassung der Wirtschaft an die stabilisierten Geldverhältnisse vermittelt, tritt meist — wenigstens war dies sowohl in Deutschland wie in Deutschösterreich der Fall — erst einige Zeit nach der Stabilisierung ein.

Für diese Periode ist ein gewisser Gegensatz in der Geldgebarung der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand zu konstatieren. Wäh-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rend die Privatwirtschaft nach wie vor unter der Geldknappheit zu leiden hat, bringen die erhöhten Steuererträge den öffentlichen Stellen verhältnismäßig reichliche flüssige Mittel. In dieser Zeit setzt denn auch meist die Erweiterung des Umkreises der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand ein, und dieser Gegensatz ist es auch, der die Privatwirtschaft gegen die Betätigung der öffentlichen Hand Sturm laufen läßt.

Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung ist die Tatsache, daß sich seit der Besserung der industriellen Konjunktur und seit der Linderung der Geldknappheit in beiden Ländern ein unverkennbares Abflauen der öffentlichen Diskussion über diesen Gegenstand bemerkbar macht.

Der Zeitpunkt relativ reichlicher Steuereingänge ist es, in dem auch die Kreditorganisation der öffentlichen Stellen die stärkste Ausdehnung erfährt. Die Sparkassen vermögen ihren Geschäftsbereich verhältnismäßig rasch wieder auszudehnen, wozu natürlich in erster Linie der überraschend schnelle Wiederaufbau ihres Einlagenbestandes, zweifellos aber auch die günstige finanzielle Situation der hinter ihnen stehenden Gemeinden, im Gegensatz zu den vielfach ungünstigen Geschäftsergebnissen der Banken, beigetragen hat. Der Zusammenschluß der deutschen Sparkassen zu umfangreichen Organisationen, vor allem den Girozentralen, hat sich vielfach unter tätiger Beihilfe öffentlicher Stellen vollzogen. Da durch das Darniederliegen des Baumarktes und die keineswegs günstige Situation der Landwirtschaft der Wiederaufbau des Hypothekargeschäftes nur allmählich erfolgen konnte, mußten die Sparkassen und Girozentralen einen Ersatz in Bankgeschäften suchen, die sie vor dem Kriege nie betrieben hätten. Man wird nicht behaupten können, daß die Geschäfte in allen Fällen glücklich gewesen sind, aber zweifellos handelt es sich hier um eine Erscheinung, die nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Die Zeit der relativen, vielfach auch nur scheinbaren Geldfülle der öffentlichen Stellen ist in beiden Ländern verhältnismäßig rasch vorübergegangen. Damit hat sich auch das Problem der Kapitalbildung der öffentlichen Hand wesentlich verschoben. Man hat es vielfach als Charakteristikum dieser Kapitalbildung angesehen, daß wertvermehrende Investitionen aus laufenden Steuermitteln oder auch aus Erträgen, die infolge des Monopolcharakters öffentlicher Betriebe aus der Privatwirtschaft herausgeholt werden konnten, bestritten wurden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man hat dabei zweifellos ebenso dem Begriff der Investition wie dem der Kapitalbildung vielfach eine falsche Auslegung gegeben.

Der Zustand mancher öffentlicher Betriebe und Einrichtungen, namentlich mancher Verkehrsmittel, Straßen usw., war nach dem Krieg und nach den ersten Jahren der Inflation ein derartiger, daß eine Erneuerung von Grund aus notwendig war. Was hier als Investition erschien, war nichts anderes, als daß normale Erneuerungen, die sich sonst auf einen längeren Zeitraum verteilten, auf verhältnismäßig kurze Fristen zusammengedrängt wurden. Auch wird man nicht behaupten können, daß die öffentlichen Stellen durch Verbesserung oder Vermehrung ihres Straßennetzes Kapitalbildung getrieben haben. Ähnliches gilt für den Bau von Wohnhäusern, die im allgemeinwirtschaftlichen Sinn genommen zweifellos nur Konsumtionsmittel, nicht aber Kapital bilden, wenn sie privatwirtschaftlich auch Zins und Rente abzuwerfen vermögen. Wenn diese Bauten, wie dies in den meisten Fällen geschehen ist, nun noch ohne jede Hoffnung auf Gewinn, ja wie in Wien sogar mit verlorenem Bauaufwand errichtet werden, so kann man im besten Fall von einer Vermögensbildung, keinesfalls aber von einer Kapitalbildung sprechen.

Noch komplizierter wird die ganze Frage, wenn man berücksichtigt, daß nach dem Aufhören des starken Einströmens von Steuermitteln, oder besser gesagt nach der Anpassung der Ausgaben an die vergrößerten Eingänge die Deckung der Auslagen für Investitionszwecke und für die Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung vielfach auf dem Anleihewege erfolgte. Man wird hier wohl nur dann von Kapitalbildung sprechen können, wenn die Unternehmungen, für die die Anleihen aufgenommen wurden, imstande sind, sie aus eigenem zu verzinsen und zu tilgen oder wenn, soweit die Verzinsung und Tilgung aus allgemeinen Steuermitteln erfolgen muß, der öffentlichen Stelle keine weiteren Verluste aus der Funktion des investierten Kapitals erwachsen.

In folgendem soll nunmehr versucht werden, an Hand des leider nicht sehr umfangreichen statistischen und sonstigen Tatsachenmaterials die hier kurz skizzierten Entwicklungsvorgänge zu illustrieren.

I. Bergbau und Hüttenwesen.

Für Deutschland liegen auf diesem Gebiet sehr aufschlußreiche Zusammenstellungen von Otto Böttcher vor, die in der Wirtschafts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kurve der Frankfurter Zeitung (Heft 1 des Jahrgangs 1927) veröffentlicht wurden. Aus der Aufstellung über die Steinkohlengewinnung (Tabelle 1) geht hervor, daß gegenüber der Vorkriegszeit eine starke absolute und relative Vermehrung in den der öffentlichen Hand gehörigen Betrieben stattgefunden hat. Im wesentlichen beziehen sich die Zahlen auf den Besitz des preußischen Staates.

Tabelle 1. Steinkohlenförderung in Deutschland.

Aus „Die Wirtschaftskurve", Jahrgang 1927, Heft I, S. 81. Die Prozentzahlen sind in dieser Tabelle wie in den meisten folgenden nach den absoluten Zahlen vom Verfasser nachgerechnet und z. T. richtiggestellt worden.

	1913			1920		
	Förderung 1000 t	Betriebe	Beschäftigte	Förderung 1000 t	Betriebe	Beschäftigte
Insgesamt	140 753	284	480 709	107 525	358	586 384
Durch öffentliche Hand	9 820	12	32 712	11 724	19	61 000
Prozentueller Anteil der öffentlichen Hand . .	6,98 %	4,23 %	6,80 %	10,90 %	5,31 %	10,40 %

Tabelle 1 (Fortsetzung).

	1925		
	Förderung 1000 t	Betriebe	Beschäftigte
Insgesamt	132 729	320	432 691
Durch öffentliche Hand	13 389	19	52 921
Prozentueller Anteil der öffentlichen Hand	10,09 %	5,94 %	12,23 %

Tabelle 2. Gewinnung von Koks und Nebenprodukten in Deutschland.

A. a. O., S. 82.

	Koks in 1000 Tonnen	Teer und Teerverdickungen in Tonnen	Benzole in Tonnen	Ammoniak in Tonnen
1913				
Insgesamt .	31 688	1 026 000	175 000	420 000
Preußen . .	1511 = 4,77 %	45 257 = 4,41 %	7823 = 4,47 %	20 836 = 4,96 %
1920				
Insgesamt .	24 877	783 000	194 000	319 000
Preußen . .	2060 = 8,28 %	62 544 = 7,99 %	13 907 = 7,17 %	25 944 = 8,13 %
1925				
Insgesamt .	26 810	982 000	247 000	400 000
Preußen . .	2178 = 8,12 %	51 822 = 5,28 %	12 438 = 5,04 %	27,495 = 6,87 %

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 3. Braunkohlenförderung in Deutschland.
A. a. O., S. 82.

	1913		1920		1925	
	Förderung 1000 t	Betriebe	Förderung 1000 t	Betriebe	Förderung 1000 t	Betriebe
Insgesamt	88 228	464	111 634	463	139 792	404
Durch öffentliche Hand	387	6	1 023	8	10 289	11
Prozentualer Anteil der öffentlichen Hand . .	0,44 %	—	0,92 %	—	7,36 %	—

Tabelle 4. Brikett-Produktion in Deutschland.
A. a. O., S. 82.

	1913 Tonnen	1920 Tonnen	1925 Tonnen
Insgesamt	21 498 000	23 800 000	33 631 000
Durch öffentliche Hand	12 500	7 800	1 044 222
Prozentualer Anteil der öffentlichen Hand	0,06 %	0,03 %	3,10 %

Relativ geringer, jedoch auch stark im Wachsen, ist der Anteil der preußischen Betriebe, die auf diesem Gebiet die einzigen der öffentlichen Hand sind, in der Produktion von Koks und Nebenprodukten (Tabelle 2). Eine sprunghafte Steigerung weist die Braunkohlenförderung der Staatsbetriebe aus (Tabelle 3). Vor dem Krieg bestanden nur in Preußen, Bayern und Hessen kleinere Gruben. Der Zuwachs ist hauptsächlich auf Erwerbungen des Reichs und Sachsens zurückzuführen. Im Jahre 1926 hat Preußen im rheinischen Braunkohlenrevier die Grube „Zukunft" erworben, die 1925 gegen 2 Millionen Tonnen gefördert hat. Weitere Erhöhungen sind infolge der verstärkten Förderung der sächsischen Gruben sowie infolge der Erwerbung von Braunkohlengruben durch verschiedene kommunale Elektrizitätswerke zu erwarten. Die Brikettproduktion (Tabelle 4) bleibt bemerkenswerterweise in ihrer Bedeutung hinter der Braunkohlenförderung zurück, da die Kohlen vielfach zu Elektrizitätserzeugung dienen und nicht auf Briketts weiter verarbeitet werden. Die meisten Braunkohlenwerke sind überhaupt nicht auf Weiterverkauf an den Markt angewiesen.

Verhältnismäßig gering sind die Veränderungen in der Kali- und Salzgewinnung. Hier handelt es sich zumeist um einen alten Besitz einzelner deutscher Staaten, nämlich Anhalt, Preußen, Bayern, Würt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

temberg, Baden, Hessen und Thüringen. Alleinbesitzer von Kaligruben sind nur Preußen und Anhalt. Dagegen haben Baden, Thüringen und Mecklenburg Minderheitsbeteiligungen. Salinen besitzen Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Anhalt. Ihr Anteil an der deutschen Produktion wird mit Ausnahme der fehlenden Zahlen für Anhalt in Tabelle 5 wiedergegeben. Die Steigerung ist nicht auf eine Ausdehnung des Einflusses der öffentlichen Hand zurückzuführen, sondern auf erhöhte Produktion der schon vorhandenen Betriebe.

Tabelle 5. Kali-, Steinsalz- und Siedesalzgewinnung in Deutschland.
A. a. O., S. 83.

	1913			1920		
	Rohkali	Steinsalz	Siedesalz	Rohkali	Steinsalz	Siedesalz
	1000 Tonnen		Tonnen	1000 Tonnen		Tonnen
Insgesamt	11 687	1918	569 800	11 386	—	533 060
Durch öffentliche Hand .	—	—	164 256	510	—	159 053
Prozentualer Anteil der öffentlichen Hand . .	—	—	28,83 %	4,48 %	—	29,84 %

Tabelle 5 (Fortsetzung).

	1925		
	Rohkali	Steinsalz	Siedesalz
	1000 Tonnen		Tonnen
Insgesamt	12 030	1767	457 000
Durch öffentliche Hand	677	104	186 105
Prozentualer Anteil der öffentlichen Hand	5,63 %	5,89 %	40,72 %

Recht beträchtlich ist der Anteil der Staatsbetriebe in der Eisenerzförderung. Auch hier handelt es sich im wesentlichen um Altbesitz, bei dem die Steigerung des Anteils auf Ausbau der Betriebe zurückzuführen ist. Dieser erscheint hier als um so bedeutungsvoller, weil im allgemeinen sowohl die Zahl der Betriebe, als auch die Förderung gegenüber der Vorkriegszeit zurückgegangen ist (Tabelle 6). An der Produktion beteiligt sind Preußen, Bayern und Württemberg. Im Gegensatz dazu ist die staatliche Roheisengewinnung der drei Länder nahezu vollkommen bedeutungslos (Tabelle 7).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 6. Roherzförderung in Deutschland.
A. a. O., S. 83.

Tonnen	1913		1920		1925	
Insgesamt	1884800	54 Betr.	1052500	38 Betr.	1366000	38 Betr.
Durch öffentl. Hand	210000	3 "	135000	3 "	257000	3 "
Prozent. Anteil d. öff. Hand	11,14%	—	12,83%	—	18,81%	—

Tabelle 7. Roheisengewinnung in Deutschland.
A. a. O., S. 83.

Tonnen	1920			1925		
	Produktion	Hochöfen vorhanden	Hochöfen in Betrieb	Produktion	Hochöfen vorhanden	Hochöfen in Betrieb
Insgesamt	6003000	206	138	10088000	200	141
Durch öffentl. Hand	64300	4	3	66115	4	3
Proz. Anteil d. öff. Hand	1,07%	—	—	0,66%	—	—

Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Bergbau und der Verhüttung der anderen unedlen Metalle, von denen nur das Blei (Tabelle 8 und 9) eine bedeutendere Rolle spielt. Auch hier hat sich die Zahl der Preußen und Sachsen gehörigen Betriebe nicht vermehrt. Von Bedeutung ist der Einfluß der Staatsbetriebe nur in der Metallverhüttung.

Tabelle 8. Förderung an Blei-Roherzen in Deutschland.
A. a. O., S. 84.

Tonnen	1913		1920		1925	
Insgesamt	7439000	263 Betr.	6298000	247 Betr.	5923000	231 Betr.
Durch öffentl. Hand	149650	4 "	165637	4 "	207316	4 "
Proz. Anteil d. öff. Hand.	2,01%	—	2,63%	—	3,50%	—

Tabelle 9. Bleiproduktion in Deutschland.
A. a. O., S. 84.

Tonnen	1913	1920	1925
Insgesamt	148000	63000	89100
Durch öffentl. Hand	6771[1])	19000	25346
Prozent. Anteil d. öff. Hand	—	30,16%	28,45%

[1]) Ohne Preußen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Neu ist dagegen die Aufnahme der staatlichen Aluminiumproduktion, die sich im Anschluß an den Ausbau der öffentlichen Elektrizitätswerke vollzogen hat. Hier ist es das Reich, das die während des Krieges erlassene Vollmacht zum Ausbau einer eigenen Aluminiumproduktion ausgenützt und rund drei Viertel der Gesamtproduktion in seine Hand gebracht hat. Die Produktionsstätten befinden sich in der Lausitz, im Rheinland und in Bayern (Tabelle 10).

Tabelle 10. Aluminiumproduktion in Deutschland.

A. a. O., S. 84.

Tonnen	1923		1924		1925	
	Produktion	Betr.	Produktion	Betr.	Produktion	Betr.
Insgesamt	15900	4	18000	4	26200	5
davon Reich	11000	2	11800	3	19400	3
Prozent. Anteil d. Reiches.	69,18%	—	65,56%	—	74,05%	—

Tabelle 11. Produktion an Eisen- und Stahlgußprodukten in Deutschland.

A. a. O., S. 86.

Tonnen	1924	1925
Produktion insgesamt	1923000	2779000
In öffentlicher Hand	39045	46883
Prozentualer Anteil der öffentlichen Hand	2,03%	1,69%

Im Anschluß hieran mag die verhältnismäßig geringe staatliche Produktion an Fertigfabrikaten Erwähnung finden. Wie Tabelle 11 zeigt, ist der Anteil der Gießereien sehr gering. In ihn teilen sich Bayern und Preußen. In der Maschinenindustrie sind die Betriebe der Vereinigten Industrieunternehmungen A.-G. zu erwähnen, die mit 120 Millionen Aktienkapital arbeiten und eine Belegschaft von rund 16000 Mann beschäftigen. Die Werke sind der Rest von zwölf Betrieben für Rüstungszwecke, von denen sich nur fünf als zur Umstellung auf die Friedenswirtschaft geeignet erwiesen haben. Es sind dies die Deutschen Industriewerke in Spandau, die Deutschen Kraftfahrzeugwerke in Haselhorst, die Deutschen Werke Kiel-Friedrichsort, und in gemeinsamer Führung mit dem bayerischen Staat die Präzisionswerkzeug-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fabrik in Amberg. Überdies wird in Erfurt in der „A. E. G. Deutsche Werke A. G." gemeinsam mit der A. E. G. (Aktienbeteiligung je 50 Prozent) die Fabrikation von Schreibmaschinen betrieben. Im übrigen sind an die „Viag" auch die reichseigenen Elektrowerke angeschlossen. Außerhalb der „Viag" gehört dem Reich noch die vormals Kaiserliche Werft in Kiel.

In Deutschösterreich hat sich auf diesem Gebiet viel weniger Bedeutsames vollzogen. Allerdings spielt hier der Bergbau und das Hüttenwesen eine wesentlich geringere Rolle als in Deutschland. Nach wie vor sind in staatlichem Monopolbetrieb die Salinen, ferner werden als Staatsbetriebe ein kleinerer Braunkohlenbergbau, ein Kupferbergbau und eine Kupferhütte, alle in Tirol, geführt. In diesen Betrieben ist keine nennenswerte Produktionserweiterung gegenüber der Vorkriegszeit zu konstatieren. Der Erwerb von Braunkohlenfeldern in Niederösterreich und im Burgenland durch die Gemeinde Wien erfolgte ebenso wie ihr Ausbau und die Errichtung einer Elektrizitätszentrale zum Teil vor, zum Teil während des Krieges. Von größeren Werken ist nur die Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-A.-G. zu nennen, die heute zum überwiegenden Teil dem Land Oberösterreich gehört und mit einer Produktion von rund 400000 Tonnen jährlich etwa ein Achtel der gesamten Braunkohlenproduktion fördert. Auf dem Gebiet der weiterverarbeitenden Industrie sind lediglich die Österreichischen Werke zu nennen, die als gemeinwirtschaftliche Anstalt eine Gießerei, Metallwarenfabrik usw. in kleinerem Umfang betreiben, wobei ihre Kundschaft in erster Linie öffentliche Stellen, vor allem die Gemeinde Wien, sind.

II. Energiewirtschaft.

Auf diesem Gebiet haben sich seit dem Krieg außerordentlich starke Wandlungen in der Organisation vollzogen, und zwar gilt das sowohl für Deutschland wie für Deutschösterreich. Für Deutschland stützen wir uns in unseren Ausführungen wiederum auf die Angaben von Otto Böttcher in der Wirtschaftskurve. Tabelle 12 zeigt, wie ungemein stark der Anteil der öffentlichen Hand seit der Vorkriegszeit auf diesem Gebiet angestiegen ist. Wenn man, was allerdings nur bis zu einem gewissen Grade angängig ist, die gemischtwirtschaftlichen Betriebe mit denen der öffentlichen Hand zusammenzählt, so kommt man zu dem Ergebnis, daß im Jahre 1925 rund 86 Prozent der Elektrizitätserzeu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gung Deutschlands durch öffentliche Betriebe besorgt wurden. Seither ist dieser Anteil zweifellos noch mehr gestiegen, weil bedeutende Werke der öffentlichen Hand neuerlich ihren Betrieb eröffnet haben, wie zum Beispiel das Kraftwerk Klingenberg in Rummelsburg bei Berlin, das sächsische Großkraftwerk Böhlen sowie neuausgebaute Wasserkraftwerke in Bayern und Baden; auch der Erwerb der Grube „Zukunft" durch den preußischen Staat, wobei nicht nur ein Braunkohlenbergbau, sondern auch ein Elektrizitätswerk erworben wurde, wird sich fühlbar machen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Stromabgabe (Tab. 13).

Tabelle 12. Elektrizitätserzeugung in Deutschland.

A. a. O., S. 85.

Millionen Kilowattstunden	1913		1920		1925	
	Erzeugung	Betriebe	Erzeugung	Betriebe	Erzeugung	Betriebe
Insgesamt	5100	—	9355	460	10250	340
Durch öffentl. Hand	1417	—	3072	219	7871	237
Proz. Anteil d. öffentl. Hand	27,8%		32,8%	48%	76,8%	70%
Durch gemischtwirtschaftl. Betriebe	—	—	—	—	965	56
Prozentualer Anteil	—	—	—	—	9,4%	16%

Tabelle 13. Nutzbare Stromabgabe 1925 in Deutschland.

A. a. O., S. 85.

Tausend Kilowattstunden	Insgesamt	Öffentliche Hand	Gemischtwirtschaftlich
Stromabgabe . . .	8940155	6475054	785116
Prozentueller Anteil	—	72,43%	8,8%

Besonders bemerkenswert ist auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft die vollkommene Umschichtung, die sich seit der Vorkriegszeit zwischen kommunalen Werken und Werken des Reiches, der Länder oder größerer Verbände vollzogen hat. Leider liegen aus der Vorkriegszeit keine verläßlichen Daten vor, so daß wir darauf angewiesen sind, die Entwicklung in der Nachkriegszeit zu verfolgen, in der sie sich allerdings rapid vollzogen hat. Während 1920 insgesamt 527 Werke vorhanden waren, stieg ihre Zahl bis 1925 nur geringfügig, nämlich auf 529 (Tabelle 14). Dagegen ist der Anteil der selbstproduzierenden Werke in der gleichen Zeit stark zurückgegangen und der nur Fremdstrom be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ziehenden entsprechend gestiegen. 1925 produzierten nur noch 340 Werke selbst Strom und ihre Zahl dürfte seither noch weiter im Rückgang begriffen sein.

Tabelle 14. Verteilung der Stromerzeugung in Deutschland.
A. a. O. Heft 2, S. 193.

	1920	1925
Gesamterzeugung (Mill. Kwst.)	9355	10249
dav. öffentl. Hand „	3071	7891
dav. Kommunen „	2670	4619
Prozent. Anteil der Kommunen	87%	59%
Proz. Anteil v. Reich u. Ländern	13%	41%
Gesamtzahl der Werke	527	529
Eigene Stromerzeugung	488	340
Nur Strombezug	39	189
Proz. Anteil derselben	8%	56%

Noch stärker tritt jedoch der Anteil der großen dem Reich oder den Ländern gehörigen Werke in Erscheinung, wenn man nicht die Zahl der Betriebe, sondern die Stromerzeugung ins Auge faßt. Während 1920 der Anteil der Kommunen an der gesamten Stromerzeugung der öffentlichen Betriebe noch 87 Prozent betrug, ist er 1925 bereits auf 59 Prozent gesunken.

Unzweifelhaft macht sich darin der Fortschritt der Technik geltend, der zur Zusammendrängung der Produktion auf immer weniger große Betriebe hindrängt. Nur die wenigsten Gemeinden sind imstande, sich derartige Anlagen zu schaffen, zumal in der Elektrizitätswirtschaft die Frage, ob das Werk am Standort des Rohmaterials oder des Verbrauchs gebaut werden soll, noch keineswegs eindeutig entschieden ist. Bei Wasserkraftwerken erübrigt sich aus natürlichen Gründen die Entscheidung dieser Frage von selbst. In den wenigsten Fällen dürften Städte allein imstande gewesen sein, größere Wasserkraftwerke auszubauen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Gasproduktion steht zu der der Elektrizitätswirtschaft in einem gewissen Gegensatz. Die Ferngasversorgung, die in den letzten Jahren eine große, mancherorts vielleicht etwas überschätzte Rolle in der öffentlichen Diskussion gespielt hat, liegt heute keineswegs vollkommen in der öffentlichen Hand, sondern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es vollziehen sich hier vielmehr noch erbitterte Kämpfe zwischen den großen kapitalistischen Betrieben und einzelnen Gemeinden, die ihre Selbständigkeit auf dem Gebiete der Gasversorgung nicht aufgeben wollen. Es sei hier nur an den Ankauf unverritzter Kohlenfelder am Niederrhein durch die Städte Frankfurt am Main und Köln erinnert, ein Ankauf, der nur als eine bewußte Abwehraktion gegen die Bestrebungen des Ruhrkohlenbergbaues zu deuten ist. Auch scheint das Problem der Ferngasversorgung über weite Strecken, im Gegensatz zu manchen Behauptungen, technisch noch nicht einwandfrei gelöst zu sein. Vorläufig erstreckt sich der Bereich der Ferngasversorgung im wesentlichen auf das Ruhrgebiet, wo die dichte Besiedlung das Übergreifen der Gasleitungen aus einem Kommunalbezirk in den anderen zugleich erleichtert und notwendig macht, und auf Thüringen, wo die private Thüringische Gasgesellschaft den Ausbau besorgt hat. Ferngasversorgung hatten im Jahre 1913 20, 1920 44 und 1924 54 Gemeinden.

Wie man sieht, geht die Entwicklung auf diesem Gebiet nur relativ langsam vor sich, so daß die Gemeinden nach wie vor ziemlich unumschränkte Herren der Gasproduktion sind. Dies wird durch Tabelle 15 veranschaulicht. Gegenüber der Vorkriegszeit ist der Anteil der kommunalen Produktion eher noch gestiegen. Unklar bleibt, worauf die außerordentlich starke Steigerung der Zahl der erfaßten Werke zurückzuführen ist, der keine entsprechende Steigerung der Erzeugung gegenübersteht. Es scheint hier auch ein Wechsel in den statistischen Unterlagen stattgefunden zu haben.

Tabelle 15. Gasproduktion in Deutschland.
A. a. O., S. 194.

1000 cbm	1913	1920	1924	1925
Statist. erfaßte Werke	408	586	596	1044
Gesamt-Erzeugung	2207	2676	2572	2720
Erzeug. der Kommunen	1865	2227	2181	2399
Proz. Anteil d. Kommunen	85%	83%	85%	88%

Hervorzuheben ist, daß im Anschluß an die Gasversorgung, zum Teil auch an die Elektrizitätsversorgung, die Gemeinden eigene Kohlenfelder erworben haben, deren gesamte Förderung im Jahre 1926 auf zirka 2 Millionen Tonnen gleich 1,3 Prozent der Gesamtförderung ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schätzt wurde. Auch ist weiter zu erwähnen, daß die Gasanstalten einen umfangreichen Handel mit ihren Nebenprodukten treiben, also insbesondere mit Koks, Teer und Ammoniak. Um eine vorteilhafte Verwertung dieser Stoffe zu erzielen, wurde schon 1904 die wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke, Gaskoksſyndikat A.-G. in Köln gegründet, die unter dem maßgebenden Einfluß der kommunalen Gaswerke steht.

In Deutschösterreich spielt aus natürlichen Gründen die Gaserzeugung keine nennenswerte Rolle. Das Land verfügt nicht über eigene Gaskohlenbergwerke, auch ist die Zahl der Städte zu klein, als daß sich mit Ausnahme der Wiener Werke größere Unternehmungen entwickeln könnten. Private Gesellschaften haben schon in der Vorkriegszeit keine ausschlaggebende Rolle gespielt, da die meisten Werke in kommunalem Besitz waren.

Die Nachkriegszeit hat eine wesentliche Verstärkung des Gasverbrauchs namentlich der Wiener Bevölkerung gebracht. Damit im Zusammenhang steht auch eine Vermehrung des Anfalls an Nebenprodukten. Zu deren Verwertung hat sich das Wiener Gaswerk einerseits an das Deutsche Gaskoksſyndikat angeschlossen, andererseits beteiligte sich die Gemeinde Wien maßgebend an der „Teerag", die die Verarbeitung von Teer und anderen Abfallprodukten besorgt. Hier ergeben sich enge Berührungspunkte mit der Betätigung der Gemeinde auf dem Gebiet des Straßen-, teilweise auch des Wohnhausbaues, da die Teerag vielfach Asphaltierungsarbeiten, Straßenölungen, Herstellung von Holzpflasterungen, Dachpappen usw. vornimmt. Auf diese Seite ihrer Tätigkeit wird noch einmal zurückzukommen sein.

Anders war die Entwicklung in der Elektrizitätswirtschaft Deutschösterreichs. Die Kohlennot, die in diesem Lande in den ersten Jahren nach dem Krieg infolge des Fehlens eigener Gruben besonders drückende Formen annahm, gab dem Gedanken des Ausbaus der Wasserkräfte besondere Schwungkraft. Die Tätigkeit des Bundes ist auf diesem Gebiete verhältnismäßig gering geblieben. Nur die Bundesbahnen haben für die Elektrifizierung ihres Netzes größere Werke in Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten ausgebaut. Die Errichtung der übrigen großen Wasserkraftanlagen vollzog sich überall unter Beteiligung der Länder, wobei zu berücksichtigen ist, daß nach der österreichischen Verfassung die Stadt Wien als ein eigenes Land anzusehen ist.

Die in jedem Land gebildete Gesellschaft zum Ausbau der Wasser-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kräfte steht unter dem Einfluß des betreffenden Landes, wobei allerdings in einzelnen Fällen eher von einer gemischtwirtschaftlichen Form der Gesellschaft zu sprechen ist, wie zum Beispiel in der Steiermark. Dagegen gehört die Wasserkraftwerke-A.-G. („Wag"), die die der Gemeinde Wien gehörigen Werke ausgebaut hat, vollständig der Gemeinde, die überdies noch mit dem Land Niederösterreich zusammen die überwiegende Mehrheit der Aktien der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-A.-G. besitzt. Vom Aktienkapital der Vorarlberger Landeselektrizitäts-A.-G. gehören 51 Prozent dem Lande.

In den übrigen Ländern sind die Mehrheitsverhältnisse nicht klar zu erkennen, doch dürften die Beteiligungen der größeren Gemeinden (zum Beispiel Innsbruck in Tirol, Linz in Oberösterreich usw.) in Verbindung mit der schon erwähnten Einflußnahme der Länder der öffentlichen Hand einen überwiegenden Einfluß sichern, zumal die Finanzierung der Gesellschaften vielfach weniger in Form von Aktien als durch Obligationsanleihen, zum Teil auch im Ausland, erfolgt ist. Das Land Oberösterreich ist zudem an einer der größten privaten Elektrizitätsfirmen (Stern & Hafferl) nicht unerheblich beteiligt. Die Verbindung wird noch dadurch inniger gestaltet, daß diese Gesellschaft ihrerseits wieder mit der schon erwähnten Wolfsegg-Traunthaler Kohlengesellschaft in Verbindung steht.

In Tabelle 16, die nach den Angaben des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes zusammengestellt wurde, ist der Versuch gemacht, für ganz Österreich den Anteil der öffentlichen Hand an der Stromerzeugung festzustellen. Leider stehen genaue Daten über die faktische Erzeugung nicht zur Verfügung, doch dürften die Erzeugungsdaten keine nennenswerten Abweichungen gegenüber den angegebenen Zahlen aufweisen. Zu den Zahlen ist noch zu bemerken, daß mit Ausnahme der „Wag" alle von den Ländern ins Leben gerufene Elektrizitätsgesellschaften unter den gemischtwirtschaftlichen Betrieben enthalten sind, so daß der direkte Anteil der öffentlichen Hand an der Stromerzeugung noch größer ist, als er in der Tabelle erscheint. Unter „öffentlicher Hand" sind hier vor allem die Werke zusammengefaßt, die den Gemeinden und Bundesbahnen gehören. Trotz des starken absoluten Zuwachses ist ihre relative Bedeutung zurückgegangen, weil die großen länderweise organisierten Gesellschaften, wie in Deutschland, die Stromerzeugung übernommen haben. Hervorzuheben ist ferner, daß in der Tabelle kalorische Elektrizitätswerke nur so weit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 16. Ausbau der Großwasserkräfte in Österreich.

Nach „Die Wasserwirtschaft", Jahrgang 1928, Heft 4/5.

Land	Bezeichnung	Bestand 1918	1918 bis Ende 1927	Bestand 1918	1918 bis Ende 1927
		Jahresmittelleistung in PS		Maximales Jahresarbeitsvermögen in Millionen k Wh.	
Kärnten	öffentl. Hand	11,050	15,030	64,1	87,1
	gemischt	—	310	—	1,8
	privat	12,778	23,973	74,2	139,2
		23,828	39,313	138,3	228,1
Niederösterreich und Wien	öffentl. Hand	4,375	21,145	25,3	125,7
	gemischt	4,376	9,991	24,6	57,8
	privat	19,247	23,132	109,1	130,1
		27,998	54,268	159,0	313,6
Oberösterreich	öffentl. Hand	490	490	2,8	2,8
	gemischt	—	14,700	—	85,0
	privat	33,450	48,920	188,8	275,9
		33,940	64,110	191,6	363,7
Salzburg	öffentl. Hand	8,190	12,390	47,5	71,5
	gemischt	—	7,900	—	48,9
	privat	18,400	24,800	106,0	144,0
		26,590	45,090	153,5	264,4
Steiermark	öffentl. Hand	6,280	7,330	34,6	39,6
	gemischt	—	25,010	—	155,0
	privat	35,868	50,608	205,7	290,7
		42,148	82,948	240,3	485,3
Tirol	öffentl. Hand	30,450	34,280	176,7	198,7
	gemischt	—	29,200	—	83,0
	privat	22,170	25,270	127,6	145,9
		52,620	88,750	304,3	427,6
Vorarlberg	öffentl. Hand	4,400	8,800	25,5	50,5
	gemischt	—	3,200	—	19,0
	privat	12,110	16,110	70,5	93,9
		16,510	28,110	96,0	163,4
Summe	öffentl. Hand	65,235	99,465	376,5	575,9
	gemischt	4,376	90,311	24,6	450,5
	privat	154,023	212,813	881,9	1219,7
		223,634	402,589	1283,0	2246,1
Prozentsatz	öffentl. Hand	29,17	24,71	29,34	25,64
	gemischt	1,96	22,43	1,92	20,06
	privat	68,87	52,86	68,74	54,30
		100,00	100,00	100,00	100,00

[1]) Ab Kraftwerk bei maximal ausnutzbarem Betriebswasser.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

enthalten sind, als sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Wasserkraftwerken stehen. Würde man die kalorischen Werke in die Betrachtung einbeziehen, so würde zweifellos der Anteil der öffentlichen Hand noch stärker hervortreten, weil hier die Werke der Gemeinde Wien eine ausschlaggebende Rolle spielen. Die Leistungsfähigkeit der Dampfkraftanlagen der Wiener städtischen Elektrizitätswerke beträgt allein mehr als 230000 P.S., das heißt also fast 60 Prozent der gesamten Wasserkraftanlagen Österreichs. Bei einer gesamten Erzeugung von rund 950 Millionen Kilowattstunden im Jahre 1927, die die größeren österreichischen Elektrizitätswerke zu verzeichnen hatten, entfielen auf die Dampfkraftwerke der Gemeinde Wien allein rund 310 Millionen, also etwa ein Drittel.

III. Verkehr.

Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, das trotz aller Veränderungen durch die moderne Technik immer noch das Rückgrat unserer Verkehrswirtschaft bildet, hat sich seit der Vorkriegszeit nichts Prinzipielles geändert. Die deutschen Eisenbahnen wurden von den einzelnen Staaten, in deren Besitz sich die maßgebenden Linien durchwegs befanden, in den Besitz des Reiches übertragen. Die Bildung eines eigenen Wirtschaftskörpers, der Reichsbahngesellschaft, die vom Reich in weitgehendem Maß unabhängig ist, könnte man eher als eine Rückbildung bezeichnen, wenn sie nicht unter ganz eigentümlichen Verhältnissen zustande gekommen wäre. Unzweifelhaft gewährt die heutige Organisationsform privatwirtschaftlichen Gedankengängen und Einflüssen viel leichter Eingang, als dies vor der Umorganisation infolge des Dawesplans der Fall war. Diese Entwicklung ist jedoch nicht als normal anzusehen und dürfte wohl auch nicht allzu lange dauern.

Eine ähnliche Umorganisierung haben die Eisenbahnen in Deutschösterreich erfahren. Auch hier war es zum großen Teil ausländischer Einfluß, nämlich der des Finanzkomitees des Völkerbundes, der zu dieser Neuorganisation geführt hat. Ein wesentlicher Fortschritt ist dagegen die Vereinigung des Netzes der größten österreichischen Privatbahn, der Südbahngesellschaft, mit dem der Bundesbahnen. Alle Strecken, die mehr als lokale Bedeutung besitzen, sind nunmehr in den Händen der österreichischen Bundesbahnen vereinigt. Diese bilden zwar ebenfalls einen eigenen Wirtschaftskörper, doch sind sie keine Aktiengesellschaft geworden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei beiden Bahnen wird, namentlich in den allerletzten Jahren, eine intensive Investitionspolitik betrieben, die die Schäden der Kriegszeit wiedergutmachen und die Betriebe gründlich modernisieren soll. Im Vordergrund des Interesses steht die Elektrifizierung, die zu einer wesentlichen Ausgestaltung des Besitzes der Bahnen an eigenen Elektrizitätswerken geführt hat. Zum Teil allerdings sind die Bahnen lediglich Bezieher von fremden, manchmal sogar privatwirtschaftlichen Werken.

Neben den Bahnen spielt das Automobil eine immer bedeutendere Rolle. In beiden Staaten sind von öffentlichen Gebietskörperschaften aller Art die größten Anstrengungen gemacht worden, um den Automobilverkehr unter öffentliche Einflußnahme zu bringen. Die nachstehende Liste, die einer Zusammenstellung von Dr. Martin Sogemeier (Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft, Berlin, Verlag Reimar Hobbing, Seite 116) entnommen wurde, enthält diejenigen Gesellschaften, an denen das Reich beteiligt ist.

Lfde. Nr.	Kraftverkehrsgesellschaft	Stammkapital	Beteiligung des Deutschen Reichs	
		RM	RM	%
1	Badische Kraftverkehrsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe i. B., Gottesauerstraße 6 . . .	250 000	83 400	33
2	Kraftverkehr Bayern G. m. b. H., München, Äußere Dachauer Straße	450 000	150 000	33
3	Kraftverkehrsgesellschaft Hessen m. b. H., Frankfurt a. M., Rathenauplatz 3—5.	504 000	168 000	33
4	Kraftverkehr-Marken A.-G., Berlin-Schöneberg, Kolonenstraße 32	810 000	89 800	11
5	Kraftverkehr Nordmark A.-G., Altona-Stellingen, Kirchenstraße 48	500 000	96 680	19
6	Kraftverkehrsgesellschaft m. b. H., Ostpreußen, Königsberg, Handelshof	193 600	91 200	47
7	Kraftverkehr Pommern A.-G., Stettin, Birkenallee 34	300 000	36 000	12
8	Kraftverkehr Sachsen-Anhalt A.-G., Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 226 . . .	600 000	113 000	19
9	Kraftverkehr Schlesien A.-G., Breslau, Tauentzienstraße 135/37	650 000	177 100	27
10	Kraftverkehr Württemberg A.-G, Stuttgart, Cannstatter Straße 40—48	1 650 000	248 000	15
11	Kraftverkehrs-A.-G. Westfalen, Dortmund, Südwald 11	4 000 000	400 000	10
	Zusammen:	9 907 600	1 653 180	17

Daneben hat, ebenso wie in Deutschösterreich, eine starke Ausdehnung des staatlichen Postkraftwagenwesens stattgefunden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fast noch stärker ist jedoch der Anteil, den die Kommunen, Länder und Bezirke an der Entwicklung des Kraftfahrwesens genommen haben. In Deutschland scheint es vor allem die staatliche Verkehrsverwaltung Sachsen, teils direkt, teils über die Kraftverkehr-Freistaat-Sachsen-A.-G. zu sein, die sich an den verschiedensten Verkehrsgesellschaften auch außerhalb Sachsens beteiligt (siehe Sogemeier a. a. O. Seite 117). In Deutschösterreich sind es zum Teil Gesellschaften, die unter starker Beteiligung der Länder gegründet worden, zum überwiegenden Teil aber die Verwaltungen der Industriegemeinden, die sich die Entwicklung eines umfangreichen Netzes von Autobusverbindungen angelegen sein lassen, da speziell in den österreichischen Industriegemeinden und -dörfern infolge der Wohnungsnot die Frage des Transportes der Arbeiter zu und von ihren Arbeitsstätten eine bedeutende Rolle spielt.

Auf dem Gebiet der Überführung von Verkehrsmitteln in den Besitz der öffentlichen Hand haben auch die deutschen Gemeindeverwaltungen Bedeutendes geleistet, wie aus Tabelle 17 hervorgeht, die der Wirtschaftskurve entnommen ist. Der private Besitz spielt demnach bei den Straßenbahnen in den deutschen Großstädten schon kaum mehr eine Rolle. In Deutschösterreich hat sich auf diesem Gebiet seit der Vorkriegszeit nichts Wesentliches geändert, da in den wenigen größeren Städten die Straßenbahnen zumeist seit geraumer Zeit öffentlicher Besitz waren.

Tabelle 17. Straßenbahnen in 45 deutschen Großstädten.
„Wirtschaftskurve", A. a. O., S. 87.

	1913		1920		1925	
	Betriebe	Anteil	Betriebe	Anteil	Betriebe	Anteil
Insgesamt	44	—	43	—	43	—
Besitz in öffentlicher Hand . .	22	50 %	27	63 %	31	72 %
Gemischtwirtschaftlicher Besitz	—	—	9	21 %	9	21 %
In privater Hand	22	50 %	7	16 %	3	7 %

Das Luftverkehrswesen steht in beiden Ländern ebenfalls unter starkem öffentlichen Einfluß. Die deutsche Lufthansa, die seit 1926 den gesamten Luftverkehr in Deutschland zusammenfaßt, ist im Mehrheitsbesitz der Länder, Kommunen und des Reiches. Ebenso ist die Austria Flugsverkehr-A.-G. in Österreich überwiegend öffentlicher Besitz,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

während die Österreichische Luftverkehrs-A.-G. eher den Charakter einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft hat.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, daß das modernste Kommunikationsmittel, der Rundfunk, in beiden Staaten in öffentlichem Betrieb ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß in Deutschösterreich an der Radio-Verkehrs-A.-G. („Ravag") privates Kapital beteiligt ist.

Auf dem Gebiet des Verkehrs zu Wasser hat sich in beiden Ländern gegenüber der Vorkriegszeit nichts Wesentliches geändert. In Deutschösterreich spielt infolge der Natur des Landes der Wasserverkehr keine wesentliche Rolle, eine Einflußnahme der öffentlichen Hand ist hier kaum festzustellen. In Deutschland haben die umfangreichen Pläne der Kanalbautätigkeit einen verstärkten Einfluß der öffentlichen Hand auch auf diesem Gebiet erstehen lassen. Zum Teil hängen diese Pläne innig mit den großen Elektrizitätsversorgungsplänen zusammen. Auf dem Gebiet der Schiffahrt ist ein Vordringen der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften nicht festzustellen.

IV. Kreditorganisationen.

Auf diesem Gebiet ist, wie schon vorhin ausgeführt, wohl die tiefstgreifende Veränderung gegenüber der Vorkriegszeit zu konstatieren. In beiden Staaten sind eine Reihe von Bankinstituten entstanden, die ganz oder wenigstens überwiegend in öffentlichem Besitz sind und die sich zum großen Teil auch die Betreibung des normalen Bankgeschäftes zum Ziel gesetzt haben. Wir müssen hier von den beiden Notenbanken absehen, obwohl gerade in Österreich auf seiten der Nationalbank zeitweilig ein Eingreifen in den Bereich der privaten Wirtschaft durch Stützungsaktionen und ähnliche Geschäfte zu konstatieren war, die nicht eigentlich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit einer Notenbank liegen. Die Frage der Zweckmäßigkeit dieser Geschäfte kann hier unerörtert bleiben, jedoch verdient die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß diese Aktionen gerade von jenen Kreisen begrüßt worden sind, die sich sonst in der öffentlichen Diskussion nicht scharf genug gegen jedes Eingreifen der öffentlichen Hand in die private Wirtschaft aussprechen können.

In Deutschland ist neben die Reichsbank die Golddiskontbank ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

treten, die im Einvernehmen mit der Reichsbank, zum guten Teil sogar in ihrem direkten Auftrag verschiedene Geschäfte besorgt, die zum normalen Geschäft einer Kreditbank gehören. Ihre ursprüngliche Aufgabe war die Exportförderung; sie versuchte dann Hypothekarschuldverschreibungen durch Aufnahme kurzfristiger Kredite zu finanzieren, schließlich ist sie, zunächst im Auftrag der Post und Reichsbahn, dann aber auch mit eigenen Mitteln, zur Hereinnahme von Wechseln am offenen Markt geschritten. Vorläufig ist noch nicht recht abzusehen, welches Programm sich die Golddiskontbank schließlich stellen wird.

Ähnlich wie die Golddiskontbank stammt die Rentenbankkreditanstalt noch aus der Zeit der Währungskrise. Sie pflegt den Agrarkredit und scheint in der letzten Zeit zum Teil auch eine Kooperation mit der preußischen Zentralgenossenschaftskasse anzustreben. Die Deutsche Verkehrskreditbank ist heute vollkommen im Besitz der Reichsbahn, die sie zur Verwertung ihrer Kassenbestände verwendet. Ein Aufsatz von Dr. Franz Wolff in der „Wirtschaftskurve" (Jahrgang 1927, Heft 2) beziffert die Mittel der Golddiskontbank auf 500 Millionen, der Rentenbankkreditanstalt auf 650 Millionen, die der Verkehrskreditbank schätzungsweise auf 300 Millionen, insgesamt also die Mittel der drei Banken auf 1450 Millionen Mark gegenüber 7 Milliarden bei den sechs Berliner Filialgroßbanken.

Unstreitig die interessanteste Bildung ist jedoch die Reichskreditgesellschaft, die in den Konzern der „Viag" gehört. Sie ist eine reichseigene Kreditgroßbank ohne Filialen geworden. Ursprünglich im wesentlichen auf die Finanzverwaltung der reichseigenen Betriebe beschränkt, hat sie bereits ziemlich weit darüber hinausgegriffen und zählt heute schon eine Reihe großer Kunden in den Kreisen der Bankiers, der Industrie usw. Ihr Aufbau wird in der „Wirtschaftskurve" mit dem der Berliner Handelsgesellschaft verglichen (siehe Tabelle 18). Man ersieht aus den Zahlen den recht erheblichen Teil des großen Kreditgeschäftes, den die Reichskreditgesellschaft in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens an sich zu ziehen gewußt hat. Dabei wird von der „Wirtschaftskurve" der Anteil der Reichsgelder an den langfristigen Kreditoren nur auf wesentlich weniger als ein Viertel geschätzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 18. Vergleich der Bilanzen der Reichskreditgesellschaft, Berliner Handelsgesellschaft und der sechs deutschen Filialgroßbanken.

A. a. O., S. 190.

	Mill. ℳ			in Prozent d. 6 Großbanken	
	Reichs-Kred.-Ges.	Berliner Hdls.-Ges.	6 Filial-Großbanken	Reichs-Kred.-Ges.	Berliner Hdls.-Ges.
31. Dezember	1926	1926	1926	1926	1926
Aktiva:					
Kasse, Notenbanken usw. . .	24,13	7,98	268,71	9,0	3,0
Schecks, Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen. .	127,69	71,30	1605,60	8,0	4,4
Nostro-Guthaben	94,88	50,99	835,80	11,4	6,1
Reports und Lombards. . .	61,01	65,12	754,80	8,1	8,6
Waren-Vorschüsse	13,11	32,57	477,42	2,8	6,8
Debitoren	181,36	125,06	2942,43	6,2	4,2
Wertpapiere	5,00	18,95	105,93	4,7	17,9
Konsortialbeteiligungen. . .	2,80	6,30	69,98	4,0	9,0
Dauernde Bet. b. Bankfirmen	1,00	—	109,36	0,9	—
Passiva:					
Kapital und Reserven . . .	40,00	27,00	736,38	5,4	3,7
Gläubiger	457,93	349,37	6178,36	7,4	5,7
davon bis zu 7 Tagen . .	195,04	255,00	2572,89	7,6	9,9
darüber hinaus[1]	262,89	94,00	2538,18	10,4	3,7
Akzepte	10,96	5,23	344,69	3,2	1,5
Bilanzsumme	516,39	385,62	7357,66	7,0	5,2
Avale	2,99	9,25	253,08	1,2	3,7

In Deutschösterreich hat die Reichskreditgesellschaft ihr allerdings erheblich kleineres Ebenbild in dem Österreichischen Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten und Unternehmungen. Dieses Institut, dessen Bilanz für 1926 wir in Tabelle 19 veröffentlichen, betreibt alle Arten von Bankgeschäften. Der Staat besitzt die überwiegende Majorität der Aktien. Die Bank wurde u. a. dazu benützt, die Liquidation der zusammengebrochenen Depositenbank und der Zentralbank der Deutschen Sparkassen durchzuführen, wobei sie selbst eine Reihe von Geschäftszweigen aus dem Betrieb dieser beiden Banken übernahm. Der Reingewinn betrug im Jahre 1925 rund 172000, im Jahre 1926 644000 Schilling.

[1] Gliederung bei Reichskredit und Privatbanken verschieden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 19. Österreichisches Kredit-Institut.

	31. Dezember 1926	1925 Schilling		31. Dezember 1926	1925 Schilling
Aktiva:			**Passiva:**		
Barguthaben . . .	4119803	1427122	Aktienkapital . . .	6250000	6250000
Unterlagen der eig. Obligationen und Pfandbriefe . . .	574444	76492	Kapitalsrücklage . . Spezial-Reservefonds für Pfandbriefe u.	3750000	3750000
Zinsen dieser Unterlagen	6992	1279	Oblig.	33508	33508
Rimessen	1731496	1284949	Pensionsfonds . . .	54291	52700
Effekten und Beteiligungen	1584962	1490482	Reserve f. Errichtung eines Pensionsinstituts	50000	50000
Debitoren	48619629	37434351	Obligat. und Pfandbriefe im Umlauf	574444	76492
			Laufende Zinsen . .	6992	1279
			Nicht behob. Fälligkeiten	12616	10744
			Kreditoren	43209943	29333715
			Spareinlagen . . .	2051602	1984296
			Gewinn	643930	171941
Zusammen	56637326	41714675	Zusammen	56637326	41714675

In Deutschland sind neben die schon vor dem Krieg existierenden Staats- und Landesbanken, von denen vor allem die Preußische Seehandlung und die Bayrische Staatsbank zu erwähnen sind, noch eine Reihe anderer Staats- und Landesbanken, vor allem in Sachsen und Thüringen getreten, die sich von vornherein, vielfach im Gegensatz zu dem Verhalten der Staatsbanken vor dem Krieg, die Betreibung aller Art von Bankgeschäften zum Ziele setzten. Tabelle 20 enthält (wiederum nach einer Aufstellung der „Wirtschaftskurve") den Umfang ihres Geschäftsbetriebes im Vergleich zu dem der sechs Berliner Filialgroßbanken.

Wohl noch bedeutungsvoller sind die Wandlungen, die sich im Sparkassenwesen ergeben haben. Die Ansätze zu einer zentralen Organisation der deutschen Sparkassen führten erst ab 1916 zur Bildung eines einheitlichen Netzes von Girozentralen, die vor allem die bankmäßigen Exponenten des kommunalen Girosystems bilden. Die Nachkriegszeit sah eine Periode starker Ausdehnung des Kreditgeschäftes, da die Geldentwertung das Betreiben des normalen Sparkassengeschäftes unmöglich machte. Seit der Stabilisierung hat sich auf diesem Gebiet eine gewisse Rückbildung geltend gemacht, da viele Geschäfte mit schweren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 20. Geschäftsumfang der deutschen Staats- und Landesbanken und Girozentralen.

A. a. O., S. 190.

	Dezember 1915			Februar 1927								
	Großbanken	Staats- und Landesbanken		Großbanken	alte Staats- und Landesbk.	neue Staats- und Ldsbk	Girozentrale	Öffentl. Bank. zus.	alte Staats- und Ldsbk.	neue Staats- und Ldsbk.	Girozentrale	Öffentl. Banken zus.
	Mill. ℳ		% der Großbank.	Mill. ℳ					% der Großbanken			
Aktiva:												
Kasse, Notenbanken usw.	40,8	138,48	339,4	133,88	17,08	8,81	11,44	37,33	12,8	6,6	8,5	27,9
Wechsel	1772,8	198,08	11,2	1427,12	334,11	84 32	171,85	590,28	23,4	5,9	12,0	41,4
Bankguthaben	327,1	3,76	1,1	816,12	114,00	96,10	278,79	488,89	14,0	11,8	34,2	59,9
Reports und Lombards	760 2	255,61	33,6	856,44	121,07	32,42	32,48	185,97	14,1	3,8	3,8	21,7
Waren-Vorschüsse	270,0	—	0,0	514,85	1,05	0,64	—	1.69	0,2	0,1	—	0 3
Wertpapiere	353,1	32,45	9,2	105,56	66,25	38,49	145,35	250,09	62,8	36,5	137,7	236,9
Konsortien	310,2	8,87	2,9	72 09	5,33	2.88	0,04	8,25	7,4	4,0	0,0	11,4
Dauernde Bet. bei Bankfirmen	286,8	4,46	1,6	144,43	6,89	7,42	34,39	48,70	4,8	5,1	23,8	33,7
Debitoren	2921,7	354,22	12,1	3192,72	1145,72	270,21	317,27	1733,20	35,9	8,5	9,9	54,3
Bilanzsumme	7664,9	2436,62	31,8	7447,39	2129,20	735,45	2216,93	5081,58	28,6	9,9	29,8	68,2
Passiva:												
Kapital und Reserven	1490,9	214,06	14,4	722,40	109,15	67,32	128,66	305,13	15,1	9,3	17,8	42,2
Kreditoren	4845,3	981,88	20,3	6274,47	1729,62	511,89	1277,46	3518,97	27,6	8,2	20,4	56,1
Nostro	.	.	.	1118,41	230,20	68,68	177,32	476,20	20,6	6,1	15,9	42,6
Depositen	.	.	.	3021,09	1328,27	288,43	1082,30	2699,00	44,0	9,5	35,8	89,3
Sonst. Kred.	.	.	.	2134,97	172,22	153,70	17,84	343,76	8,1	7,2	0,8	16,1
Akzepte u. Sch.	1329,7	53,88	4,1	361,16	13,16	2,28	1,95	17,39	3,6	0,6	0,5	4,8
Avale	—	—	—	272,89	8,34	11,79	43,66	63,79	3,1	4,3	16,0	23,4

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verlusten geendet haben. Die Girozentralen beschränkten sich daher jetzt im wesentlichen auf den Geldausgleich der Sparkassen und die Kreditbeschaffung der Gemeinden.

Diese Rückbildung ist bei den einzelnen Sparkassen keineswegs in gleichem Maße zu konstatieren. Das Hypothekargeschäft, das vor dem Krieg fast zwei Drittel der verzinslichen Anlagen der Sparkassen in Anspruch nahm, macht heute weniger als ein Viertel aus. Ebenso sind die Darlehen an öffentliche Körperschaften von 13 auf weniger als 10 Prozent zurückgegangen. Dagegen umfassen die gedeckten Darlehen, die vor dem Krieg keine wesentliche Rolle spielten, nahezu die Hälfte der gesamten verzinslichen Anlagen. Wohl noch charakteristischer aber ist die Tatsache, daß von den gesamten Anlagen — verzinsliche und unverzinsliche zusammengenommen — rund 20 Prozent als Bankguthaben veranlagt sind, so daß auf diese Weise die Sparkassen zu Gläubigern der Kreditbanken geworden sind.

Dr. Wolff beziffert in seinem zitierten Aufsatz in der „Wirtschaftskurve" den Geschäftsumfang der öffentlichen Banken schätzungsweise vor dem Krieg auf weniger als ein Fünftel des Geschäftes der damals bestehenden Filialgroßbanken, heute dagegen auf etwa drei Fünftel. Rechnet man die Sparkassen hinzu, so ergibt sich, daß an äußerem Umfang das öffentliche Bankwesen kaum hinter den Großbanken zurücksteht. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß die sechs in diese Schätzung aufgenommenen Großbanken nur drei Fünftel des Geschäftsumfanges der Aktienbanken darstellen, die Zweimonatsbilanzen veröffentlichen (also unter Ausschluß der Berliner Handelsgesellschaft). Dazu kommen noch die zahlreichen privaten und genossenschaftlichen Banken, deren Geschäftsumfang nicht erfaßbar ist. Ferner verdient der Umstand Hervorhebung, daß die Geschäftsintensität und der Wirkungsgrad bei den öffentlichen Banken und Sparkassen wesentlich geringer sein dürfte als bei den Großbanken.

Eine ähnliche Verschiebung zwischen Banken und Sparkassen hat sich, wenn auch bei weitem nicht mit der gleichen Stärke wie in Deutschland, in Österreich fühlbar gemacht. Freilich hat diese Entwicklungstendenz durch den Zusammenbruch der Zentralbank Deutscher Sparkassen und durch die Verlustgeschäfte der Postsparkasse einen gewissen, inzwischen aber wieder überwundenen Rückschlag erlitten, so daß sich der Staat gezwungen glaubte, nicht nur bei der Postsparkasse, bei der eine gesetzliche Verpflichtung vorlag, sondern auch bei der Zentral-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bank Deutscher Sparkassen die Deckung der Verluste aus Steuergeldern zu übernehmen, um eine Erschütterung des Sparkassenwesens zu verhindern. Es ist klar, daß durch diese und ähnliche Vorkommnisse das Ansehen der Sparkassen in der Bevölkerung eine Zeitlang leiden mußte, bis die Überzeugung durchdrang, daß das österreichische Sparkassenwesen im Kern gesund sei und daß an der Mißwirtschaft in der Zentralbank Deutscher Sparkassen nicht die Sparkassen, sondern einzelne Spekulanten die Schuld trugen.

Zugleich konzentriert sich der Einlagenstand mehr und mehr auf die größte österreichische Sparkasse, die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, deren Geschäftsgebarung bisher alle Verluste vermieden hat. Ein Vergleich der Entwicklung der Spareinlagen bei den Wiener Banken und der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien zeigt deutlich, daß das Einlagengeschäft dieses einen Institutes heute beinahe schon denselben Umfang erreicht hat wie das aller Wiener Aktienbanken zusammen (Tabelle 21).

Tabelle 21. Stand der Spareinlagen und Kassenscheine in Wien.

	1913	Mai 1928
	in 1000 Schilling	
Wiener Banken	925250	412589
Zentralsparkasse der Gemeinde Wien	560736	329723
in Prozent der Wiener Banken	61%	80%

Dieser starke Zustrom an Einlagegeldern hat die Wiener Zentralsparkasse instand gesetzt, auch Geschäfte zu übernehmen, die sie früher nicht durchführen konnte, so namentlich die Gewährung von billigen Krediten an kleinere Industrielle und Gewerbetreibende.

Gründungen von Länderbanken sind in Österreich nur in kleinem Umfang zu konstatieren gewesen. Die bekannteste von ihnen war die Steirerbank, eine Inflationsgründung, die sehr bald nach der Stabilisierung unter den schwersten Verlusten ein wenig rühmliches Ende fand. Einige andere Länder, wie zum Beispiel Oberösterreich, waren an den in ihrem Bereich gelegenen Provinzbanken interessiert. Der größte Teil dieser Banken ist der nach der Stabilisierung eingesetzten starken

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Konzentrationsbewegung zum Opfer gefallen und von Wiener Großbanken, zumeist der Bodenkreditanstalt, übernommen worden.

Besonders hervorzuheben ist jedoch der Einfluß, den öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, vor allem der Bund und die Gemeinde Wien, in dem kapitalsarmen Land durch die ziemlich hohen Kassenreserven auszuüben vermögen. Es ist klar, daß die Auswahl der Bank und die Gewährung bestimmter Bedingungen auch auf die Geschäftsführung der Großbanken von Einfluß sein können.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, daß der Bund durch die Art, wie der Zusammenbruch Bosels abgewickelt wurde, über die Postsparkasse Besitzer eines großen Aktienpaketes der Bodenkreditanstalt geworden ist. Diese Erwerbung geschah aber keineswegs zum Zwecke einer Einflußnahme auf das Institut, sondern sie war vielmehr eine zwangsläufige Folge des Liquidierungsprozesses. Zweifellos wird der Bund trachten, seinen Aktienbesitz zu verkaufen, sobald es die Börsenlage als angezeigt erscheinen läßt.

V. Wohnhausbau.

Wie schon vorhin auseinandergesetzt, zwingt die Gestaltung des Geldmarktes in Deutschland, ebenso wie in Deutschösterreich, zur Bereitstellung öffentlicher Mittel für den Wohnhausbau. In Deutschland sind es vor allem die Länder und Gemeinden, die als Träger des Wohnhausbaus in Betracht kommen; in Deutschösterreich fällt diese Aufgabe vorwiegend den Gemeinden allein zu.

Die Wege, die von den verschiedenen Körperschaften beschritten worden sind, sind mannigfaltiger Natur. In Deutschland wird zumeist das System von Bauzuschüssen und verbilligten Darlehen gewählt, während in Österreich diese Methode erst in zweiter Linie hinter den eigenen Bauten der Gemeinden in Betracht kommt. Die Finanzierung geschieht zumeist durch eigene Zwecksteuern, in Deutschland durch die Hauszinssteuer, in Österreich durch Wohnbausteuern. Ein Unterschied ist freilich zu konstatieren. Während in Deutschland aus dem Ertrag der Hauszinssteuer noch Beträge für allgemeine Verwaltungszwecke abgezweigt werden können, sind die meisten österreichischen Gemeinden gezwungen, neben der Wohnbausteuer auch noch allgemeine Steuermittel zu Wohnbauzwecken zur Verfügung zu stellen.

Die Mittel, um die es sich handelt, sind ziemlich erheblich. Im Rechnungsjahr 1925/1926 betrug die zur Förderung der Bautätigkeit ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wendete Hauszinssteuer für die deutschen Länder und Gemeinden einschließlich der Hansestädte zusammen 596,1 Millionen Mark (Wirtschaft und Statistik 1928, Nr. 14, S. 495). Davon entfielen auf die Länder 227,8 Millionen, auf die Gemeinden 324,8 und auf die Hansestädte 43,5 Millionen. Seither dürfte der Steuerertrag noch langsam gestiegen sein.

Von besonderem Interesse ist in Deutschösterreich die Wohnbaupolitik der Gemeinde Wien, die für die anderen Städte richtunggebend geworden ist. Die Gemeinde Wien hat im Jahre 1926 116,8 Millionen Schilling für Wohnungs- und Siedlungsbauten verausgabt, von denen 38,5 durch den Ertrag der Wohnbausteuer gedeckt waren. Im Voranschlag für 1927 waren 118 Millionen, für 1928 73 Millionen Schilling für das Wohnungswesen eingesetzt. Der Ertrag der Wohnbausteuer stellte sich 1927 auf 36,6, für 1928 wird er auf 35,8 Millionen Schilling geschätzt. Im Eigentum der Gemeinde sowie ihrer Betriebe und Unternehmungen standen Ende 1927 rund 40000 Wohnungen, gegenüber einer Gesamtzahl von etwa 550000 Wohnungen in Wien.

Der Wohnungsbau geschieht mit verlorenem Bauaufwand, das heißt, der Mieter hat neben der Wohnbausteuer nur für die Erhaltung der Wohnung, dagegen nicht für eine Tilgung oder Verzinsung des aufgewendeten Kapitals aufzukommen. Die Mieten sind daher den in Wien allgemein üblichen Mieten durchaus angepaßt.

Von Interesse ist aber nicht nur die Tatsache des Wohnungsbaus an sich, sondern auch die technische Durchführung des Wohnbauprogramms. Die Gemeinde hat sich eine ganze Reihe von Unternehmungen angegliedert, die für die Durchführung der Wohnbauten von großer Bedeutung sind. Auch hier konnte die Gemeinde an früher schon vorhandene Anfänge anknüpfen. Schon in der Vorkriegszeit besaß die Gemeinde Wien Granitwerke für Zwecke des Straßenbaus. An diese wurden nach dem Krieg zwei Kalkwerke, ein Ziegelwerk, ein Werk für Kalksandsteinziegel und Kunststeine angegliedert. Zur Beschaffung von Straßenbaumaterial wurde ein Porphyritsteinbruch erworben. Diese Werke reichen zum großen Teil natürlich nicht hin, um den ungeheuren Bedarf der Gemeinde zu decken. Dadurch, daß die Gemeinde selbst produziert, ist sie jedoch instand gesetzt, die Preisstellung der privaten Lieferanten zu kontrollieren. Dieser Umstand zusammen mit der Zentralisierung der Baustoffbeschaffung haben es der Gemeinde möglich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemacht, die Baustoffe relativ billig zu beschaffen und Preisvereinbarungen der Produzenten zu verhindern oder zu sprengen.

Unterstützt wird diese Tätigkeit noch durch die Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt, die zum Teil selbst als Produzentin, namentlich von Holzmaterialien, fungiert, zum Teil für die Siedlungsgenossenschaften den Baustoffeinkauf im großen durchführt. Ebenso spielt auf diesem Gebiet die schon vorhin erwähnte Teerag eine Rolle, die zum Teil selbst, zum Teil durch eine Tochtergesellschaft eine Reihe von Bauarbeiten für die Gemeinde, hauptsächlich auf dem Gebiet des Straßenwesens, durchführt.

Der Wohnbaupolitik entspricht naturgemäß die Bodenbeschaffungspolitik, die in Ausnützung der durch den Mieterschutz geschaffenen Verhältnisse den Grundpreis auf etwa 10 % des Vorkriegswertes zu drücken vermochte.

Neben den hier ausführlicher behandelten Zweigen des Erwerbslebens gibt es naturgemäß noch eine Reihe kleinerer und auch weniger bedeutsamer Eingriffe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in das Wirtschaftsleben. Hierher gehört vor allem auch das Gebiet der chemischen Industrie, das für den Staat früher aus militärischen Gründen besonders wichtig war. So besitzt das Deutsche Reich in Mitteldeutschland und in Bayern Kalkstickstoffwerke, ebenso wie der Bund in Österreich eine Pulverfabrik selbst betreibt und an anderen Sprengstoffwerken beteiligt ist. Auch in der Landwirtschaft ist nicht nur, wie schon vor dem Krieg, das Kreditwesen staatlichen Eingriffen unterworfen, sondern in allerletzter Zeit hat die Preußenkasse gemeinsam mit einer Reihe von Genossenschaften die Mehrheit der Scheuergruppe erworben, die eine Reihe von Mühlen und einen ausgedehnten Getreidehandel betreibt. Der Zweck dieser Erwerbung scheint die Stabilisierung der Getreidepreise, sowie vielleicht auch eine Verbilligung der Mahllöhne für die Genossenschaften zu sein. Es muß abgewartet werden, wie weit dieser Eingriff auf den freien Markt durch die Ergebnisse gerechtfertigt wird. In Österreich ist es wiederum die Gemeinde Wien, die durch Begründung der Landwirtschaftlichen Betriebs-A.-G. Einfluß auf ein wichtiges Wirtschaftsgebiet genommen hat. Diese Gesellschaft verwaltet den Eigenbesitz der Gemeinde von 1500 ha, den ehemaligen kaiserlichen Familienfonds von rund 9500 ha und hat 1800 ha in Pacht. Sie ist mit etwa 13000 ha einer der größten landwirtschaftlichen Betriebe Österreichs, dessen Rentabilitätsverhältnisse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

infolge intensiver Bodenbearbeitung und trotz besserer sozialer und Lohnverhältnisse als in verwandten Betrieben durchaus zufriedenstellend sind.

Neben diesen großen Transaktionen gibt es natürlich noch eine Reihe von kleinen, von denen Sogemeier in seiner erwähnten Schrift ein bis ins Detail, manchmal sogar bis ins Kleinliche genaues Bild entwirft.

Wenn wir nunmehr versuchen, uns über den Umfang dieser Entwicklung ein Bild zu machen, so müssen wir uns der Tatsache bewußt sein, daß die statistischen Unterlagen hierzu bei weitem nicht ausreichen. Auch erhebt unsere Darstellung keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit. Immerhin mag es von Interesse sein, eine Zusammenstellung der „Wirtschaftskurve" zu betrachten, die in Tabelle 22 wiedergegeben wird. Darnach beträgt die Zahl der von den vier größten Unternehmungen der öffentlichen Hand beschäftigten Arbeiter nahezu 60000. Über den Umkreis der Unternehmungen der „Viag" und der „Preußag" unterrichten die beiden beigegebenen Zusammenstellungen A und B.

Tabelle 22. **Unternehmungen des Deutschen Reiches und der Länder.** A. a. O., S. 87.

(Ergebnisse und Zahl der Beschäftigten 1925.)

	Aktienkapital	Reingewinn	Gewinnabgabe oder Dividende	Belegschaft	Bemerkungen
	in Mill. M.				
Vereinigte Industrie-Unternehmung A.G.	120	6,246	5%	16000 (geschätzt)	Reichseigen, Zusammenfassung aller Betriebe mit Ausnahme d. Werft.
Preußische Berg- und Hüttenwerke A.G. .	5	4,6	3 Mill. M.	31014	Preußen gehörig. Enthält alle Unternehmungen, außer 2 Ruhrbergwerksgesellschaften.
Bayr. Berg-, Hütten- und Salzwerke A.G.	5	0,379	200000 M.	6100	Gehört Bayern. Enthält alle Betriebe.
A.G. Sächsische Werke	40	2,22	10%	4900	Sachsen hat vom Akt.-Kap. die Mehrheit. Die AG. betreibt Elektriz.-Werke, Braunkohlengruben und eine Steinkohlengrube.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Österreich läßt sich naturgemäß nur die Gemeinde Wien mit den deutschen Verhältnissen vergleichen. Ende 1927 waren in den von ihr geführten Wirtschaftsbetrieben und sich selbst erhaltenden Unternehmungen gegen 30000 Menschen beschäftigt. Neben den schon genannten Baustoffbetrieben und der Zentralsparkasse kommen hier vor allem in Betracht die Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Leichenbestattung, Brauhaus, Ankündigungsunternehmungen, Versicherungsanstalt, Wasserwerke und in Verbindung damit Forstbesitz, Fuhrwerksbetrieb, Lagerhäuser u. a. m. Daneben verfügt die Gemeinde noch über eine umfangreiche Liste von Beteiligungen, die in der beigegebenen Liste C aufgeführt werden. Durch Ausnützung des Sozialisierungsgesetzes hat die Gemeinde überdies bei den größten österreichischen Aktiengesellschaften aus Anlaß der Kapitalsvermehrungen kleinere Posten von Aktien erworben, die schätzungsweise einen Betrag von 5 Millionen Schilling ausmachen. Über die Beträge, die die deutschen Städte im Anleihewege für wirtschaftliche Zwecke aufgebracht haben, gibt Tabelle 23 Aufschluß; sie ist nach den Angaben des Deutschen Städtebundes („Statistische Vierteljahrsberichte des deutschen Städtetages", I. Jahrgang, Heft 1, S. 6) zusammengestellt.

Die vorstehende Schilderung zeigt, daß in Deutschland ebenso wie in Deutschösterreich die Kapitalbildung der öffentlichen Hand seit dem Kriege in ziemlich großen Umfang erfolgt ist. Zumeist hat es sich dabei gezeigt, daß die öffentliche Hand auf den für ihr Eingreifen geeigneten Gebieten ebenso gut, vielleicht noch besser zu wirtschaften versteht, wie der private Unternehmer, obwohl die meisten Betriebe in der schwersten Zeit aufgenommen wurden. Dabei handelt es sich in vielen Fällen nicht um den Ausfluß irgendeiner politischen oder wirtschaftlichen Theorie, da in Deutschland dieselbe Politik der Ausdehnung vom Reich, von Preußen und von Bayern ebenso wie von Kommunalverwaltungen der verschiedensten politischen Richtung betrieben wird. Auch in Deutschösterreich zeigen christlichsoziale und sozialdemokratische Landesverwaltungen dieselbe Neigung zu wirtschaftlicher Betätigung, wenn auch freilich mit anderen Absichten und Erfolgen. Der Bund schlägt allerdings hier prinzipiell eine andere Politik ein und trachtet sich soweit als möglich von wirtschaftlicher Betätigung frei zu machen. Jedenfalls ist bei ihm seit der Stabilisierung kein Vordringen, sondern eher eine Rückentwicklung der wirtschaftlichen Betätigung zu konstatieren. Doch ist das eine ganz vereinzelte Erscheinung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 23. Verwendungszwecke der langfristigen Anleiheschulden der deutschen Städte.

(Stand am 31. III. 1928. Beträge in 1000 RM.)

Verwendungszwecke	A	B	C	D	Zusammen	A	B	C	D	Zusammen Ins- und Ausland
	a) Grundzahlen					b) I. v. H. d. Gesamtsummen				
Gasversorgung	49,454	14,541	14,565	19,759	98,319	4,7	5,3	4,2	5,8	4,9
Wasserversorgung	46,736	14,702	9,504	9,912	80,854	4,4	5,4	2,8	2,9	4,0
Elektrizitätsversorgung	305,714	18,815	39,136	20,247	383,912	29,0	6,8	11,4	6,0	19,1
Verkehrsunternehmungen (einschl. Hafenbetriebe)	198,906	24,764	23,783	13,790	261,243	18,9	9,0	6,9	4,1	13,0
Kanalisation	24,937	12,039	16,579	12,376	65,931	2,4	4,4	4,8	3,6	3,3
Wohnungsbau- und Siedlungswesen	125,300	69,509	83,112	118,322	396,243	11,9	25,3	24,2	34,8	19,7
Landwirtschaft	5,666	114	506	1,867	8,153	0,5	0,1	0,2	0,5	0,4
Schlachthöfe	6,289	2,827	4,025	2,812	15,953	0,6	1,0	1,2	0,8	0,8
Markthallen	4,484	—	136	37	4,657	0,4	—	0,0	0,0	0,2
Stadthallen	6,984	100	2,490	497	10,071	0,7	0,0	0,7	0,1	0,5
Übrige den Schuldendienst selbst bestreitende Unternehmungen (Badeanstalten, Friedhöfe, Krematorien, Kiesgruben usw.)	45,759	4,037	8,742	9,036	67,574	4,3	1,5	2,5	2,7	3,3
Straßen-, Wege-, Brückenbau und Unterhaltung	75,126	27,767	40,632	47,223	190,748	7,1	10,1	11,8	13,9	9,5
Schulwesen	13,044	10,319	21,464	19,727	64,554	1,2	3,7	6,3	5,8	3,2
Krankenhäuser	22,167	6,295	6,006	7,626	42,094	2,1	2,3	1,8	2,3	2,1
Anstalten der Wohlfahrtspflege	5,089	228	2,570	1,866	9,753	0,5	0,1	0,8	0,6	0,5
Allgemeine Verwaltungszwecke u. Sonstiges darunter:	114,078	65,051	66,896	49,103	295,128	10,8	23,7	19,5	14,5	14,7
a) Grunderwerb	66,803	25,327	21,749	15,374	129,253	—	—	—	—	
b) Sport- und Grünanlagen	8,915	3,095	3,680	2,575	18,265	—	—	—	—	
c) Neubau von Verwaltungsgebäuden	3,190	3,615	3,226	4,186	14,217	—	—	—	—	
Noch nicht verwendete Anleihereste	4,868	3,614	3,162	5,388	17,032	0,5	1,3	0,9	1,6	0,8
Zusammen	1054,601	274,722	343,308	339,588	2012,219	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

A 23 Städte mit mehr als 200000 Einwohner, C 47 Städte mit 50000—100000 Einwohner,
B 21 „ „ 100000—200000 „ D 106 „ „ 25000— 50000 „

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die vorhin angeführten Tatsachen dagegen beweisen, daß es sich bei dieser Entwicklung um den Ausdruck einer allgemein gültigen ökonomischen Tendenz handelt, die sich auch auf anderen Gebieten, wenn auch unter anderen Formen, durchgesetzt hat. Eine Wirtschaft, die zu immer höheren Organisationsformen übergeht und bei ihren Monopolbildungen die staatliche Hilfe in mannigfachen Formen in Anspruch nimmt, muß naturgemäß auch Spuren dieses staatlichen Eingreifens in solchen Produktionszweigen aufweisen, wo dieses Eingreifen den maßgebenden kapitalistischen Kreisen nicht willkommen ist. Dieses Mißbehagen beweist überdies keineswegs, daß die staatlichen Eingriffe nicht auch im Sinne der kapitalistischen Entwicklung gelegen sein können. Ist es doch kein Novum, daß auch der kapitalistisch orientierte Staat die allgemeinen Interessen der herrschenden Wirtschaftsrichtung gegen die Sonderinteressen einzelner kapitalistischer Kreise vertreten muß.

Immerhin schiene es uns verkehrt, die große prinzipielle Bedeutung mancher neuer Entwicklungszüge übersehen zu wollen. Uns scheint die größte Bedeutung gerade in der Tatsache zu liegen, daß unabhängig von der politischen oder wirtschaftlichen Einstellung der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften dieselbe Tendenz, wenn auch vielleicht mit manchen Nuancen und Abänderungen, zum Durchbruch kommt. So stark zweifellos im kapitalistischen System die Kraft der Konkurrenz ist und immer bleiben muß, so tritt doch an diesem Beispiel deutlich die Tatsache hervor, daß der Kapitalismus die frühere Stufe der freien Wirtschaft endgültig verlassen hat und daß wir in die Epoche des organisierten Kapitalismus übergegangen sind. Zumindest in Europa kann aber der Kapitalismus auf dieser Entwicklungsstufe die Hilfe des Staates und der übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung nicht entbehren, und er ist deshalb auch seinerseits gezwungen, seine Macht mit ihnen zu teilen. Wie weit diese Verflechtung rein wirtschaftlicher Macht mit dem Einfluß der öffentlichen Verwaltung Ansatzmöglichkeiten für künftige Entwicklungen bietet, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht behandelt werden. Zweifellos scheint es uns aber zu sein, daß die in diesen Zeilen kurz skizzierten und illustrierten Entwicklungstendenzen unaufhaltsam fortwirken und der öffentlichen Hand einen ständig wachsenden Einfluß auf die gesamte Wirtschaft verschaffen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anhang A. Verein. Industrie-Unternehm. A.G.[1]:

(Beteiligungsbetrag u. Kapital in 1000 M.)

Reingewinn 1926 7,641 Mill., 6% Div.

Reichskreditgef. A.G. (30,000 : 30,000).
Deutsche Revisions- und Treuhand A.G. (1,000 : 1000).
Elektro-Werke A.G. Berlin 60,000 : 60,000.
Ostpreußenwerk A.G. Königsberg 7416 : 18,000 [3,916 : 9,900].
Wttbg. Ld. El. A.G. Stuttg. 1405,5 : 5,000 [1,282,5 : 4,500].
Rhein. Westf. El. W. A.G. Essen 2500 Stamm-A. 160 Vorz.-A. : 140,000.
Schles. El. u. Gas A.G. Breslau 937,6 : 32,041,66.
Ver. Alum.-Werke A.G. Lautawerk Laus. 20,800 : 24,000.
Innwk. Bair. Alum. A.G. Münch. 12,000 : 13,200. Die restlichen Aktien sind im Besitz des bayrischen Staates.
Mitteld. Stickst. W. A.G. Berlin 20,000 : 20,000.
Bair. Kraftw. A.G. Münch. Berlin 24,000 : 24,000 [15,000 : 15,000].
Alzwerke G. m. b. H. Münch. 1500 : 3000.
Deut. Indust. W. A G. Berlin 8000 : 8000.
„ Spinnereimasch.-Bau A.G. Ingolst. 2960 : 4000.
„ Präzisionswerkzeug A.G. Amberg O.-Pfalz 500 : 1000.
A. E. G. Deut. W. A.G. Berl. 500 : 1000.
A.G. Ilseder Hütte Groß Ilsede 16,026,4 Stamm-A., 125 Vorz.-A. : 64,000 St.A. und 500 V.A.
Bair. Lloyd-Schiff. A.G. Regensb. 1315,8 Stamm-A., 28 Vorz.-A. : 9840. { 748,8 Stamm-A. : 9,720 / 28,0 Vorz.-A. : 120 }
Indust.-Anlagen G. m. b. H. Berlin 100 : 100.
„ Gelände-Ges. Dresden m. b. H. 480 : 480.
Sowie 5 kleinere Beteiligungen.
Deutsche Werke A.G. i. L. { Stammaktien 23,106,52 : 28,000 / Vorzugsakt. 1920,0 : 1,000 }
Telephonfabr. A.G. J. Berliner { Stamm-Akt. 1,725 : 6,900 / Vorz.-Akt. 52,5 : 210 }

Anhang B. Preußische Berg- und Hüttenwerke A.G. Berlin.

Nach Sogemeier, A. a. O., S. 100 ff.

Steinkohlenbau:
- Steinkohlengrube Hindenburg
- „ Bielschowitz
- „ Zaborze
- „ Ibbenbüren
- „ Baringhausen
- „ Oberntirchen
- Braunkohlengrube Söderburg
- „ Tollwitz

Eisenerzgrube Dillenburg

Bernsteinverarbeitung:
Staatliche Bernsteinmanufakt. G. m. b. H. (5 Bernsteinverarbeitungsfirmen einbezogen)
Rohbernsteingewinnung:
Bernsteinwerk Königsberg
Maschinenfabrik Gleiwitz
Kalkwerk Rüdersdorf
Eisen- u. Stahlgußerzeugung: Gleiwitz, Oberharz, Malapane

[1] Nach Sogemeier, „Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft", Berlin 1926, S. 82 ff.

Die in [ ] befindlichen Zahlen bedeuten: nach „Wirtschaftskurve"!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Metallerzgrube	Oberharz
„	Friedrichsgrube Tarnowitz
„	Unterharz
Metallhütten:	Oberharz
	Unterharz
Bohrungen:	
Staatliche Bohrverwaltung	Schönebeck
Gesellschaft für Tiefbohrung	
A. Recky, Salzgitter	

Kali- u. Steinsalze: Salinen	Lüneburg
„	Schönebeck
„	Stetten
„	Artern
„	Dürrenberg
„	Oehnhausen
Kaliwerk	Staßfurt
„	Klein-Bodungen
„	Bleicherode
„	Bienenburg

Anhang C. Beteiligungen der Gemeinde Wien an Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw.

Nach dem Voranschlag für das Jahr 1928.

	Gesellschaftskapital		Beteiligung der Gemeinde Wien	
Aktien des Deutschösterreichischen Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr	S	500000	S	250000
Aktien der Wiener Obst- und Gemüse-A.G.	S	100000	S	61140
Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H.	S	300000	S	100000
Wiener öffentliche Küchenbetriebsgesellschaft m.b.H.	S	51000	S	25500
Gesellschaft zum Betriebe der städtischen Wasenmeisterei und Thermochemischen Fabrik in Wien G. m. b. H.	S	50000	S	30000
Wiener Sterilisierungsgesellschaft e. G. m. b. H.	S	14400	S	5850
Aktien der „Teerag" A.G. für Teerfabrikate, Asphalt, Ruß und chemische Produkte	S	1000000	S	400000
Aktien der Wasserkraftwerke A.G.	S	40000	S	40000
Aktien der „Newag" Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-A.G.	S	4169010	S	1126815
Aktien der Wiener Messe A.G.	S	1500000	S	76250
Wiener Holz- und Kohlenverkauf G. m. b. H.	K	600000000	K	400000000
Deutscher Verlag für Jugend und Volk G. m. b. H.	S	750000	S	450000
Aktien der Wiener Baustoffe-A.G.	S	420000	S	381240
Aktien der „Steinag" A.G. für Kalksandsteinziegel- und Kunststeinindustrie	S	1200000	S	436350
Aktien der Vereinigten Porphyrit-, Syenit- und Sandindustrie A.G.	S	160000	S	147300
Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt („Gesiba")	S	300000	S	149500
Kleingartenstelle der Stadt Wien G. m. b. H.	S	100000	S	100000
Aktien der A.G. der Wiener Lokalbahnen	S	9283500	S	3396600
Planetarium	S	220000	S	100000

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das österreichische Steuersystem des Bundes, der Länder und Gemeinden und die Kapitalbildung.

Von

Alexander Spitzmüller, Wien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Einleitung.

Die Frage des Einflusses der Besteuerung auf die Kapitalbildung gehört wohl zu den schwierigsten, bei den Verhältnissen, wie sie sich auf dem Gebiete des Steuerwesens in der Nachkriegszeit in den meisten Staaten herausgebildet haben, aber auch zu den aktuellsten Fragen der Finanzwissenschaft. Im allgemeinen wird man von einem Steuersystem, das von den Steuerträgern in ihrer Gesamtheit als drückend empfunden wird, annehmen dürfen, es beeinträchtige die Kapitalbildung. Insbesondere gilt dies auch von erheblichen, die breiten Massen treffenden Steuern auf Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs. Denn solche Steuern führen in der Regel eine Einschränkung des Konsums in den betreffenden Artikeln, ein Sinken des Lebensstandards der von ihnen belasteten Bevölkerungsschichten herbei, bilden also vollends eine unübersteigliche Schranke gegen die Reservierung von sei es auch nur kleinen Einkommensteilchen. Die Möglichkeit einer solchen Reservierung bildet aber die elementarste Voraussetzung für den Beginn eines Kapitalbildungsprozesses. Im Hinblick auf diese Zusammenhänge werden *nicht nur die* für die Struktur eines Steuersystems maßgebenden *direkten Steuern*, deren Einfluß auf die Kapitalbildung in die Augen springend ist, sondern auch die sogenannten *Massensteuern* in den Kreis der Betrachtung gezogen werden müssen.

Während die Abgabe genereller Urteile über die zwischen Kapitalbildung und dem Steuersystem eines Staates bestehenden sachlichen Beziehungen zumeist keinen allzu großen Schwierigkeiten begegnen wird, verhält es sich wesentlich anders, wenn es sich darum handelt, die Einwirkung einer bestimmten Steuer auf den Kapitalbildungsprozeß festzustellen, eventuell eine konkrete Beeinträchtigung desselben im einzelnen, namentlich hinsichtlich des Grades und des Ausmaßes, nachzuweisen. Eine Beobachtung der Wirkungen der Steuer bis in die letzten Verästelungen im Rahmen der modernen höchst komplizierten und differenzierten Wirtschaft kann nur ein zweifelhaftes und undurchsichtiges Bild ergeben und wird zu endgültigen und unanfechtbaren Schlüssen bezüglich unseres Problems kaum berechtigen. Eine Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nahme werden etwa offenbar unangemessen hohe Steuersätze — insbesondere bei den Einkommen und Ertragssteuern — oder schwerwiegende Härten und Mißgriffe der Steuerveranlagung bilden.

Ein erschöpfendes Urteil über die Beeinflussung der Kapitalbildung durch ein Steuersystem wird schließlich auch die Frage der Steuerverwendung nicht ganz außer acht lassen dürfen. Denn die Forderung, daß die Verwendung des Steuerertrages die Kapitalbildung begünstigen soll, wird neuerdings mit vollem Ernste gestellt, und ihre Erfüllung liegt sicherlich im Bereiche der theoretischen Möglichkeit. Eine andere Frage, für deren Untersuchung sich im weiteren Verlaufe dieser Darstellung noch Gelegenheit ergeben wird, ist es, inwieweit die beregte Forderung praktisch realisierbar ist und ob die unmittelbar nachteilige Wirkung einer Steuer auf die Volkswirtschaft durch zweckmäßige (produktive) Verwendung des Steuerertrages ganz oder teilweise praalysiert oder durch diese Verwendung sogar eine Wirkung erzielt werden kann, die per saldo als nützlicher Überschuß zugunsten der Volkswirtschaft zu buchen ist.

Von vornherein sei bemerkt, daß die kritische Prüfung eines Steuersystems vom Standpunkte der Beeinflussung der Kapitalsbildung durch dasselbe in einem Lande, wie es das neue Österreich ist, zum mindesten dann, wenn aus dieser Prüfung und nach Maßgabe des Resultates derselben Forderungen wegen Umgestaltung oder Eliminierung der die Kapitalbildung hemmenden Steuern abgeleitet werden sollen, als eine ungemein heikle Aufgabe bezeichnet werden muß. Österreich ist unter den durch die Aufteilung des Territorialbestandes der alten österreichisch-ungarischen Monarchie gebildeten Staaten unzweifelhaft jener, dessen Lage verhältnismäßig am prekärsten erscheint. Auch wenn man die katastrophalen politischen Folgen des Zusammenbruchs als nicht hierher gehörig ausscheidet, obwohl dieselben bei Beurteilung der Wirtschaftslage mindestens als imponderable Faktoren mit in Kalkül gezogen werden müßten, bleibt die Tatsache bestehen, daß Österreich in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung mit Schwierigkeiten und Hemmungen zu kämpfen hat, für die sich in der neueren Geschichte kaum ein Analagon bietet. Die Industrie, deren wichtigste Roh- und Hilfsstoffquellen durch die politische und ökonomische Neuordnung zum Teile unterbunden wurden, soll, aus den Verhältnissen eines politischen und wirtschaftlichen Großstaates ganz unvermittelt in ein eng begrenztes Gebilde versetzt, für die verlorengegangenen Absatzgebiete in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer Zeit Ersatz suchen, in der sich die meisten europäischen Staaten und namentlich die Mitteleuropas durch Zollmauern voneinander abschließen und die Züchtung neuer nationaler Industrien in Anwendung neo-merkantilistischer Prinzipien als höchstes Ziel betrachten. Die Kapitalskraft des Landes ist teils durch den Krieg, teils durch die Inflation (welche bei den durch den Zusammenbruch geschaffenen, einer sofortigen Remedur offenbar unzugänglichen Verhältnissen mindestens teilweise nicht als selbstverschuldet betrachtet werden kann), endlich auch durch Kapitalsabwanderung wesentlich herabgesetzt. Insbesondere hat das industrielle und gewerbliche Betriebskapital eine empfindliche Schmälerung erfahren. Größere Vermögen, welche einen Tragbalken für einen neuen Kapitalbildungsprozeß bilden könnten, sind nur spärlich vorhanden. Die noch zu erörternde Einkommensteuerstatistik zeigt deutlich die geringe Kapitalkraft des Landes. Der Mittelstand im eigentlichen Sinne, also ein durch Tradition und psychische Disposition für die Spartätigkeit sehr wichtiges Element, ist hauptsächlich durch die Inflation aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen, teilweise dem gänzlichen Ruin überantwortet worden. Nicht mit Unrecht ist die relative Existenzfähigkeit des Landes, insofern man dieselbe mit der Aufrechterhaltung eines der Lage im Herzen Europas und einer mehrhundertjährigen Überlieferung entsprechenden Lebens- und Kulturstandards verknüpft erachtet, in ernsten Zweifel gezogen worden.

Der Bericht der vom Völkerbund bestellten Wirtschaftsexperten W. Layton und Ch. Rist vom Jahre 1925 gelangt zwar zu wesentlich günstigeren Schlüssen, wobei er sich hauptsächlich auf die unleugbaren Fortschritte stützt, welche hinsichtlich der Wiederaufrichtung des Landes seit dem Abschlusse der Inflationsära erzielt wurden. Indes ist bei manchen Behauptungen dieses Berichtes einige Skepsis am Platze. Insbesondere kann die Errechnung eines gegenüber der Vorkriegszeit gestiegenen Volkseinkommens pro Kopf (750 Goldkronen im Jahre 1913 und 770 im Jahre 1925), deren Grundlagen ziffernmäßig unsicher, zum Teil geradezu anfechtbar[1] sind, angesichts der offenkundigen Tatsachen, welche hinsichtlich der Vermögens- und

[1] Beispielsweise sei hier nur erwähnt, daß der Bericht der Völkerbundexperten an der in der Vorkriegszeit ermittelten Kopfquote des Volkseinkommens im heutigen Österreich aus dem Titel der „geänderten Verhältnisse" (Zusammenbruch — Inflation usw.!) einen Abschlag von 25% vornimmt, ein Prozentsatz, der unzweifelhaft viel zu niedrig gegriffen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einkommensbildung in Österreich vorliegen, nicht als haltbar betrachtet werden.

In jedem Falle ist die Verantwortung jener Faktoren der Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung, welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung in den öffentlichen Haushalten (des Bundes, der Länder und Gemeinden) anvertraut ist, als eine ungewöhnlich ernste, ihre Aufgabe als eine sehr schwierige zu bezeichnen. Sie stehen vor einem eigentümlichen, kaum befriedigend lösbaren Dilemma. Einerseits würde nämlich die andauernd minder günstige Lage vieler Erwerbszweige und die Verarmung oder knappe Lebenshaltung weiter Bevölkerungsschichten, endlich die Notwendigkeit, der Kapitalbildung möglichst die Wege zu ebnen, zu größter Vorsicht in der Auswahl der Steuern und dem Grade der Anspannung derselben nötigen. Andererseits steht zu befürchten, das bei zu großer Behutsamkeit und ohne Anwendung energischen Zugriffs, insbesondere ohne Einhebung von die breiten Massen treffenden Steuern, das so mühsam erlangte Gleichgewicht des öffentlichen Haushaltes, speziell des Bundes — von den Ländern und Gemeinden kämpfen auch jetzt noch mehrere mit Defizit — wieder in Frage gestellt würde. Eine Kritik des österreichischen Steuersystems und der einzelnen österreichischen Steuern wird sich diese Sachlage unbedingt vor Augen halten müssen.

II. Gliederung der Abgaben und Abgabenteilung.

Nach dem Finanzverfassungsgesetz der Republik Österreich ist eine Dreigliederung der öffentlichen für Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Bezirke und Gemeinden) eingehobenen Abgaben, in 1. ausschließliche Bundesabgaben, 2. zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben und 3. ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben statuiert. Da ohne Kenntnis des Wesens dieser Dreigliederung die Differenzierung in der Ausübung der Steuerhoheit durch die Gebietskörperschaften nicht verständlich wird, so muß auf dieselbe wenigstens in gedrängter Kürze eingegangen werden.

Zu den ausschließlichen Bundesabgaben gehören nach den Abgabenteilungsgesetzen hauptsächlich die Zölle, die Monopole (von Salz, Tabak, Schieß- und Sprengmitteln und das Lotteriemonopol), die Vermögensabgabe (deren Umwandlung in eine gemeinschaftliche Abgabe vorgesehen, bisher aber noch nicht durchgeführt worden ist), die Eisenbahnverkehrssteuer, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stempel und Gebühren (mit Ausnahme der Immobiliargebühren, des Gebührenäquivalentes — der Besteuerung der toten Hand —, der Erb- und Wettgebühren). Als zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Abgaben werden einheitlich durch den Bund erhobene Abgaben bezeichnet, deren Ertrag zwischen diesen und den Ländern nach einem gesetzlich fixierten Schlüssel geteilt wird (gemeinschaftliche Abgaben), wobei die letzteren bestimmte Ertragsanteile an die Gemeinden zu überweisen haben, ferner Abgaben, bei welchen die durch den Bund eingehobene Stammabgabe die Grundlage für die Bemessung von Landes- und Gemeindezuschlägen ist, endlich Abgaben, bei welchen Bund und Länder (Gemeinden) vom gleichen Besteuerungsgegenstand, aber unabhängig voneinander Abgaben einheben. Praktisch haben nur die Steuern mit Ertragsteilung große Bedeutung erlangt (der Kreis der Zuschlagsabgaben ist seit 1923 auf Immobiliargebühren, Gebührenäquivalent und Wettgebühren beschränkt). Unter die gemeinschaftlichen Abgaben (das sind die Abgaben mit Ertragsteilung) zählen namentlich die führenden Personalsteuern (mit Ausnahme der Vermögenssteuer), Immobiliargebühren, Gebührenäquivalent und Erbgebühren (die drei Unterformen der zwischen Bund und Ländern geteilten Abgaben können nebeneinander bestehen), die drei Getränkesteuern auf Branntwein, Bier und Wein, endlich die auf Grund des Genfer Sanierungsplanes ab 1. April 1923 in Kraft getretene Warenumsatzsteuer.

Was den Teilungsschlüssel betrifft, sei nur hervorgehoben, daß von den Personalsteuern dem Bunde die Hälfte, Ländern und Gemeinden je ein Viertel bleibt, an dem Ertrage der großen Getränkesteuern Länder und Gemeinden (hälftig) mit 30% partizipieren und vom Ertrage der Immobiliargebühren und des Gebührenäquivalentes ein Fünftel dem Bunde und je vier Zehntel den Ländern und Gemeinden zufallen, während bei der Warenumsatzsteuer vom Jahre 1924 an, mit dem eine Verdopplung der Bundessteuer in Kraft trat, der Anteil der Länder und Gemeinden mit 40% bei hälftiger Teilung zwischen ihnen fixiert wurde. (Die Basis des Aufteilungsschlüssels ist verschieden und richtet sich im wesentlichen entweder nach der Vorschreibung der Steuern oder sie ist aus Steuervorschreibung und Bevölkerungsziffer kombiniert.) Jedoch müssen dem Bunde in den Jahren 1924—1926 jährlich 50 Millionen Schilling und ab 1927 jährlich 40 Millionen Schilling mehr verbleiben, als sich bei Anwendung dieser Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

teilungsgrundsätze ergeben würde (sogenanntes Bundespräzipuum). Das durch das Abgabenteilungsgesetz ursprünglich aufgestellte Verbot der Einhebung von Getränkeabgaben durch Länder oder Gemeinden neben den Bundessteuern wurde, um den Ländern einen Ersatz für die Mehrbelastung aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung zu bieten, ab 1927 zugunsten der Einhebung von selbständigen Landesbierauflagen (Konsumabgaben vom sogenannten Bierausstoß im Gegensatz zur staatlichen Produktionsabgabe) im Höchstausmaße von 6 Schilling vom Hektoliter Bier (zunächst bis Ende 1928) eingeschränkt.

Der Kreis der ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben wird nur mittelbar durch die Abgrenzung der ausschließlichen Bundesabgaben und der zwischen Bund und Ländern geteilten Abgaben bestimmt; sie werden im Laufe dieser Betrachtung noch des näheren zu erörtern sein.

Zur Ergänzung dieses flüchtigen Umrisses der Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen den Gebietskörperschaften ist es noch wichtig festzustellen, daß der Bundesregierung über Anregung des mit der Überwachung der finanziellen Gebahrung Österreichs betrauten Völkerbundausschusses im Jahre 1925 gegenüber allen bis Ende des Jahres 1930 gefaßten Abgabengesetzesbeschlüssen der Landtage ein der Wirkung des alten kaiserlichen Sanktionsrechtes gleichkommendes Vetorecht eingeräumt wurde, von welchem hauptsächlich nur Gesetzesbeschlüsse über Landesabgaben vom Gebäudebesitz und Wohnungsaufwand ausgenommen sind. (Die Ausübung dieses Vetorechtes durch den Bund wird allerdings durch die politischen Verhältnisse vielfach beeinträchtigt.) Abgesehen hiervon steht der Bundesregierung verfassungsmäßig auch das Recht der Anfechtung verfassungswidriger Gesetzesbeschlüsse der Landtage beim Verfassungsgerichtshofe, sowie das weitere Recht zu, die Mitwirkung der Bundesbehörden bei der Handhabung der Landesgesetze zu verweigern.

III. Bundes- und gemeinschaftliche Abgaben.

Im Rahmen dieser Abhandlung kann nur eine allgemeine Charakteristik der österreichischen Steuern gegeben und auf Details nur insoweit eingegangen werden, als dieselben mit dem Thema (Einfluß auf die Kapitalbildung) im besonderen Konnexe stehen. Die Struktur der durch das Personalsteuergesetz vom Jahre 1896 geschaffenen österreichischen Einkommensteuer hat erhebliche Änderungen kaum erfahren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wichtig für unsere Untersuchung ist die Stellung, welche die österreichische Gesetzgebung in der theoretisch und praktisch sehr kontroversen Frage der Heranziehung der Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjekten zur Einkommensteuer einnimmt. Nach mancherlei Schwanken ist diese Frage durch die Personalsteuernovelle des Jahres 1924 in, wie wohl gesagt werden kann, sachgemäßer Weise dahin geregelt worden, daß solche Gewinne nur dann dem Einkommen zuzurechnen sind, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt. Ob ein Spekulationsgeschäft vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen; ein solches ist auf keinen Fall anzunehmen, wenn der veräußerte Gegenstand mehr als zehn Jahre im Besitze des Veräußerers stand.

Eine radikale Änderung haben im Laufe der Zeit die Sätze der Einkommensteuer erfahren. Die ursprüngliche Steuerskala vom Jahre 1896 bewegte sich von 0,6 % asymptotisch bis 5 %, die Skala der Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 von ca. 0,8 % asymptotisch bis 6,7 %. Die Skala erreichte ihren Höhepunkt in der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920, welche Steuersätze von ca. 0,8 % asymptotisch bis 60 % vorsah. Die durch die Personalsteuernovelle 1925 festgesetzte, für die Veranlagung 1925 zum ersten Male gültige Skala beginnt bei einem Einkommen von mehr als 1400 Schilling (nach dem 1896er Gesetze betrug das steuerfreie Existenzminimum 1200 Kronen = ca. 1700 Schilling, seit der Personalsteuernovelle des Jahres 1914 1600 Kronen = ca. 2300 Schilling) mit 1,1 %, erhöht sich bis zu Einkommen von 10200 Schilling bis 4 % und erreicht bei einem Einkommen von mehr als 10200 bis 14400 Schilling 4,4 %. Bei höheren Einkommen steigt die Steuer um 6 % der nächsten angefangenen oder vollen 4800 Schilling, um 8, 11, 14, 18 und 22 % der nächsten 4800, 6000, 6000, 12000 und 12000 Schilling, um 27, 32 und 38 % von je weiteren 60000 Schilling. Die Skala endet mit 45 % für die ein Einkommen von 240000 Schilling übersteigenden Beträge. Besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse können bis zu einem Einkommen von 10200 Schilling durch Ermäßigung des Steuersatzes Berücksichtigung finden, bei einem 1800 Schilling nicht überschreitenden Einkommen kann auch vollständige Freilassung Platz greifen. Die Einkommensteuerskala muß als angespannt bezeichnet werden und stellt so ziemlich das Äußerste dar, was in einem kapitalsarmen Lande ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

treten werden kann. Ertrag der Einkommensteuer 1927 154,4 Millionen Schilling.

Durch die Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 wurde eine laufende Vermögenssteuer vom ertragbringenden Vermögen für die physischen Personen eingeführt. Als steuerpflichtiges Vermögen gilt ein vielfaches des aus den betreffenden Quellen erzielten, der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegten Reinertrages, und zwar im allgemeinen das Zwanzigfache, sofern aber das Vermögen dem Betriebe einer der Erwerbsteuer in der sogenannten zweiten Gruppe unterliegenden Erwerbsunternehmung (siehe die nachfolgende Darstellung der Erwerbsteuer) gewidmet ist, das Zehnfache. Der Steuersatz beträgt bei einem Reinvermögen bis 120000 Schilling ein halb, bis 240000 Schilling ein, bis 360000 Schilling zwei pro Mille, darüber hinaus drei pro Mille des steuerpflichtigen Reinvermögens. Reinvermögen bis 36000 Schilling sind steuerfrei. Ertrag 1927 143 Millionen Schilling.

Eine grundstürzende Wandlung hat die Erwerbsteuer, der nach dem Personalsteuergesetz von 1896 jede im Inland eine Erwerbsunternehmung betreibende oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübende Person unterliegt, erfahren. Sie war ursprünglich eine kontingentierte, nach Betriebsmerkmalen bemessene Rohertragssteuer, welche, auf den Reinertrag bezogen, samt Zuschlägen im Durchschnitt kaum erheblich mehr als 2% desselben ausmachte.

Durch die gesetzgeberischen Aktionen der Nachkriegszeit und insbesondere durch die auf Grund des sogenannten Wiederaufbaugesetzes vom Jahre 1922 erlassene Personalsteuernovelle 1924 hat sie den Charakter einer Reinertragssteuer erhalten. Da der Reinertrag nach den für die Einkommensteuer maßgebenden Grundsätzen zu ermitteln ist, so wirkt die Erwerbsteuer jetzt tatsächlich als Zuschlag zur Einkommensteuer. Der Steuersatz beziffert sich für die sogenannte erste Gruppe, das sind die freien Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, persönliche Dienstleistungen usw.) und die Unternehmungen, deren Reinertrag 8400 Schilling nicht übersteigt, mit Maximum 4% (bis zur Reinertragsgrenze von 7200, 6000 und 4800 Schilling mit 3 bzw. 2 und 1%), für die sogenannte zweite Gruppe der Unternehmungen und Beschäftigungen mit Maximum 7,5% (bis zur Reinertragsgrenze von 18000, 14000 und 10000 Schilling mit 7 bzw. 6 und 5%). Samt gewissen, kleineren Umlagen, namentlich für Handelskammerzwecke, steigt die Erwerbsteuer bei Reinerträgen über 18000 Schilling bis auf etwa

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

9%. Es zahlt somit z. B. ein Unternehmer mit einem Jahresreinertrag von 20000 Schilling an Einkommen-, Erwerb- und Vermögenssteuer 2765 Schilling, d. h. beinahe 14%. Derlei Steuerbelastungen dürfen wohl als sehr erhebliche, die Kapitalbildung behindernde bezeichnet werden. Ertrag der Erwerbsteuer 1927 56,5 Millionen Schilling.

Unter den österreichischen direkten Steuern ist die Erwerbsteuer der Körperschaften und gewisser zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteter Unternehmungen (Körperschaftssteuer), welcher Aktiengesellschaften, wechselseitige Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaft m. b. H. und Sparkassen unterliegen, vom Standpunkte unserer Untersuchung zweifellos die interessanteste. Sie ist eine Reinertragssteuer, welche grundsätzlich die bilanzmäßigen Überschüsse heranzieht, wobei aber gewisse Ausgaben und Einnahmen unabhängig von ihrer Verbuchung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen bzw. aus derselben ausgeschieden werden. Sie war schon vor dem Kriege die höchste ihrer Art in Europa und betrug 10% nebst einer Dividendenzuschlagssteuer von 2 bzw. 4% bei Ausschüttungen über 10 bzw. 15%. Samt den autonomen Zuschlägen mag sie im Durchschnitt 18—20% erreicht haben. Es galt schon damals, wenigstens in Interessentenkreisen, aber auch darüber hinaus, als ausgemacht, daß die Steuer teils wegen ihrer Höhe, teils vermöge ihrer Anlagetechnik das Entstehen von Aktiengesellschaften erschwere, also die Kapitalskonzentration und damit auch die Kapitalbildung behindere. In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat zunächst der Staatssteuersatz eine Verdoppelung erfahren, während gleichzeitig die autonomen Zuschläge eine Erhöhung bis 300 und 400% der Stammsteuer erreichten. Schließlich (1922) ergab sich eine Gesamtbelastung des Ertrags von 54—64%, die sich bei Hinzutreten der Dividendenzusatzsteuer bis 89% erhöhen konnte, Sätze, die natürlich nur im Hinblick auf die fortgesetzt steigende Geldentwertung tragbar und möglich waren. Die Körperschaftssteuernovelle vom Jahre 1924 brachte eine Ermäßigung des Steuersatzes auf 36%, die in der betreffenden Regierungsvorlage bezeichnenderweise damit motiviert wurde, daß ein übermäßig hoher Steuerfuß zweifellos abschreckend auf die Kapitalbildung und den Zufluß ausländischen Kapitals wirke, auf den Österreich in hohem Maße angewiesen und an dem die ganze Volkswirtschaft, nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiterschaft, interessiert sei. Gegenwärtig (nach der Personalsteuernovelle 1925, mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erstmaliger Wirksamkeit für die Veranlagung 1924) beträgt die Steuer 25% des steuerpflichtigen Reinertrags, jedoch niemals weniger als 3,6 vom Tausend des Anlagekapitals. Da nach dem Abgabenteilungsgesetze Landes- und Gemeindezuschläge ausgeschlossen sind, so kann die Belastung mit Einschluß kleinerer Zuschläge (für die Handelskammer und für Fortbildungsschulen, in Wien die Umlage für den Krankenanstaltsfond) zirka 27½% nicht übersteigen. (Die Dividendenzusatzsteuer ist zwar in der Körperschaftssteuernovelle mit 5 bzw. 10%, für Ausschüttungen über 10 bzw. 15% aufrechterhalten, gelangt aber bis auf weiteres nicht zur Erhebung.) Kredit- und Vorschußvereine, welche ihre geschäftliche Betätigung innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten und Überschüsse dem Reservefond zuweisen, ferner agrarische Genossenschaften, bei welchen die Verteilung von Reinerträgnissen grundsätzlich ausgeschlossen ist, sind steuerfrei. Die ihren Geschäftsbetrieb auf Mitglieder beschränkenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner gemeinnützige Bauvereinigungen, endlich unter bestimmten Voraussetzungen Sparkassen genießen begünstigte Steuersätze. Bezüglich der Durchführung von Investitionen (Bau von Wohn- und Betriebsgebäuden, Anschaffung neuer Maschinen und Betriebseinrichtungen) bestehen zeitlich begrenzte — auch bei der Einkommensteuerveranlagung anwendbare — Begünstigungen (steuerfreie Bildung von Investitionsrücklagen unter bestimmten Voraussetzungen).

Die Bewegung gegen die Höhe des Steuersatzes besteht zwar noch fort, hat aber in ruhigere Bahnen eingelenkt. Um so intensiver sind die zum Teil unzweifelhaft gerechtfertigten Beschwerden über die Veranlagungsgrundsätze, d. h. über die steuerpflichtig behandelten Bilanzposten. Von diesen Beschwerden seien als die wichtigsten hier erwähnt: die Nichtpassierung der entrichteten Körperschaftssteuer als Abzugspost bei Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags (in welcher Beziehung die österreichische Gesetzgebung ihren Standpunkt seit jeher aus schwerwiegenden Gründen unverrückbar festhält), die Doppelbesteuerung des Ertrages der sogenannten Portefeuilleaktien und die Besteuerung der Passivzinsen.

Hinsichtlich der Besteuerung der Portefeuilleaktien ist durch neuere Gesetze unter dem Titel Steuerbegünstigungen für Schachtelgesellschaften eine gewisse Erleichterung eingetreten. Stehen nämlich Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H., die nach ihrem Geschäftszweige verwandte Produktions- oder Handelsunternehmungen sind,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

derart in dauernder Verbindung, das wenigstens ein Fünftel der Aktien (Anteile) der einen durch mindestens fünf Jahre sich im Eigentum der anderen befindet, so wird bei letzterer der auf die Aktien (Anteile) einfließende Gewinnanteil nur mit einem Fünftel in die Besteuerungsgrundlage einbezogen. Diese Begünstigung geht allerdings viel weniger weit als die analoge der deutschen und tschechoslowakischen Steuergesetzgebung. Hinsichtlich der Behandlung der Passivzinsen bestimmt schon das Personalsteuergesetz vom Jahre 1896, daß den bilanzmäßigen Überschüssen jene Beträge zuzurechnen sind, welche zur Verzinsung der in der Unternehmung angelegten sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Kapitalien, soweit sie Teile des Anlagekapitals sind, verwendet werden. Der tieferliegende Grund dieser Bestimmung, gegen welche die Industrie seit jeher Sturm lief, war weniger ein fiskalischer als ein wirtschaftspolitischer und wurzelte in der Befürchtung, es würde die Abzugsfähigkeit der Passivzinsen die unerwünschte Wirkung haben, daß die gesellschaftliche Kapitalsbeschaffung vorwiegend nicht durch Vermehrung des eigenen, sondern des fremden Kapitals erfolge. So einleuchtend diese ratio legis, ist doch nicht zu verkennen, daß die Nichtabzugsfähigkeit der Passivzinsen seit jeher die Finanzierung der österreichischen Industrie erschwerte, zumal durch sie der Weg der Kapitalsbeschaffung mittels Ausgabe von Obligationen praktisch nahezu versperrt war. Unter den Verhältnissen, in welchen die österreichische Industrie in der Nachkriegszeit zu arbeiten gezwungen ist und die sie namentlich auf die Aufnahme von Krediten im Auslande für dauernde Anlagen angewiesen erscheinen lassen, wirkt die Bestimmung unzweifelhaft drückend, insoweit sie den Rationalisierungsprozeß erschwert, gewiß auch die Kapitalbildung hemmend, so daß man es begreift, wenn die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien in der Vollversammlung vom 23. Februar 1928 die Forderung auf steuerfreie Passierung der Passivzinsen in dringender Form wiederholt hat. Es liegt hier die im neuen Österreich des öfteren wahrnehmbare Erscheinung vor, daß eine an sich gerechtfertigte, mindestens vertretbare Steuermaßnahme unter den heutigen besonderen Verhältnissen der österreichischen Wirtschaft einen bedenklichen Charakter annimmt.

Zwar ist durch die Gesetze vom 29. Oktober 1924 und 20. Dezember 1926 der Steuersatz für Zinsen von Teilschuldverschreibungen, welche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen, ferner Kreditinstitute auf Grund von bei ihnen seitens dieser Unternehmungen aufgenommenen Darlehen (zunächst bis 1928) emittieren, für die Dauer von 25 Jahren auf 2% herabgesetzt worden. Auch genießen die elektrische Energie aus Wasserkräften erzeugenden Unternehmungen unter gewissen Voraussetzungen hinsichtlich der Behandlung der Passivzinsen Begünstigungen. Dies wird aber dadurch mehr als aufgewogen, daß in den letzten Jahren die Geltung der angefochtenen Gesetzesbestimmung durch die Praxis der Finanzbehörden und die sie sonderbarerweise sanktionierende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes über ihr eigentliches Anwendungsgebiet — Passivzinsen für Anlagekapital — in einer mit Geist und Wortlaut des Gesetzes kaum zu vereinbarenden, beinahe absurd zu nennenden Weise ausgedehnt worden ist, so daß die durch das Gesetz herbeigeführte Belastung noch auffälliger in Erscheinung tritt.

Bezeichnend ist, daß das Finanzministerium sich veranlaßt sah, in einem Erlasse vom 18. Juli 1927 ausdrücklich anzuordnen, daß in der Betriebsrechnung von Körperschaften als Passivzinsen verrechnete Beträge aus dem Titel der Verzinsung der in der Unternehmung angelegten Kapitalien trotz der weitergehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ein in der österreichischen Steuergeschichte unerhörter Fall) — abgesehen von den nach dem Wortlaute des Gesetzes die Steuerpflicht offenbar begründenden Fällen — nur dann nicht anrechenbar zu behandeln sind, wenn Grund zur Annahme einer Umgehung der inländischen Körperschaftssteuer vorliegt.

Bei dieser Sachlage wäre vielleicht zu erwägen, ob die Geltung der hart umschrittenen Gesetzesbestimmung *nicht* für eine zeitlich begrenzte Dauer suspendiert oder der Steuersatz für die Passivzinsen generell ermäßigt werden könnte.

Zweifellos ist die Frage nach den Beziehungen zur Kapitalbildung bei der Körperschaftssteuer unter allen österreichischen direkten Steuern am schwerwiegendsten. Dabei trifft diese Steuer mit einer angespannten Einkommensteuer zusammen, so daß das Reinerträgnis (Dividenden usw.), nachdem es die Körperschaftssteuer passiert hat, bei Einzelpersonen noch von der Einkommensteuer getroffen wird. Andererseits wäre allenfalls in Rechnung zu stellen, daß die Methode der Anlage stiller Reserven (durch Minderbewertung von Vorräten, Effekten und unsicheren Debitoren sowie durch Rückstellung von Gewinnen) bis zu einem gewissen Grade eine Steuerentlastung mit sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bringt. Diese Art der Steuervermeidung stellt sich keineswegs als illegitim dar, wird vielmehr innerhalb angemessener Grenzen von den Steuerbehörden toleriert; insofern es sich um die Bilanzierung von Rohstoffen, Fabrikaten und Wertpapieren, aber auch von Gütern des Anlagevermögens zum Anschaffungs- oder Herstellungswerte (statt zum Marktwerte) handelt, ist dieselbe mit einem Finanzministerialerlasse vom 6. August 1927 sachgemäßerweise sogar ausdrücklich als zulässig bezeichnet worden. In ihrem effektiven Ausmaße dürfte die hier in Frage stehende Steuererleichterung allerdings nicht jene Bedeutung haben wie in der Vorkriegszeit.

Sicherlich ist nicht zu bestreiten, daß die Körperschaftssteuer, welche im Jahre 1927 rund 73 Millionen Schilling ergeben hat, die Kapitalbildung in einem Grade, welcher das durch Steuermaßnahmen mehr oder weniger bedingte Maß überschreitet, behindert. Auch nicht, daß die effektive Höhe dieser Steuer, mit der Österreich noch heute an der Spitze der europäischen Staaten steht, für die Dauer des Fortbestandes einer ungünstigen oder doch jedenfalls nicht dauernd prosperierenden Lage der Erwerbsunternehmungen als anormal zu gelten hat. Wird doch angenommen, daß die Rentabilität der Industrieaktiengesellschaften von 7,7 % im Jahre 1913 auf 2,7 % im Jahre 1926 gefallen ist, was eine Höherbelastung dieser Gesellschaften durch die Steuer gegenüber der Vorkriegszeit um mehr als 200 % bedeuten würde.

Das Bild der Belastung der auf Kapitalassoziation aufgebauten Unternehmungen gestaltet sich noch eindrucksvoller, wenn man die gesamten, von den Gesellschaften zu entrichtenden Abgaben in Betracht zieht. Mir liegt die Aufstellung einer großen österreichischen Aktiengesellschaft über die von ihr in den Jahren 1913 und 1927 bezahlten Gesamtsteuern vor. Hiernach war die Belastung im Jahre 1927 um etwa 10 % höher als im Jahre 1913, machte aber im ersteren Jahre über 80 %, in letzterem Jahre kaum 20 % des Reingewinnes aus. Wenn auch das Maß der Beweiskraft dieser Aufstellung von einer detaillierten (schwierigen und im Resultat nicht sicheren) Prüfung der durch die einzelnen Posten herbeigeführten effektiven (nicht abwälzbaren) Belastung[2] abhängt, so wird ihr doch eine illustrative Bedeutung nicht abzusprechen sein.

[2] Bei manchen dieser Steuern, wenn auch den ziffernmäßig überwiegend weniger ins Gewicht fallenden, findet die Überwälzung auf andere Steuersubjekte unzweifelhaft statt (z. B. bei den Umsatzsteuern und der Rentensteuer von Konto-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ferner sind von kompetenter industrieller Seite Berechnungen angestellt worden, wonach bei den Aktiengesellschaften und größeren Betrieben die öffentlichen und sozialen Abgaben (also öffentliche Abgaben nebst Beiträgen zur Kranken-, Arbeitslosen-, Unfalls- und Angestelltenversicherung) das Dreieinhalbfache der Kapitalverzinsung ausmachen (wobei auf die Möglichkeit der Überwälzung gleichfalls keine Rücksicht genommen ist). Solche Berechnungen gestatten eine deutliche Vorstellung, wie stark der Antrieb für Aktiengesellschaften und größere Unternehmungen sein muß, die von ihnen gezahlten Abgaben auf Dritte abzuwälzen.

Der österreichischen Rentensteuer unterliegen Bezüge aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer getroffen sind, also Zinsen und Renten von allen Arten von Kapitalsforderungen (auch Kontokorrentforderungen), Pachtzinse, ferner (rechtsverbindliche) fortlaufende Zahlungen und Leistungen (wie Alimentationen, Leibrenten, Versicherungsrenten). Die Steuer wird bei den Schuldnern, sofern sie juristische Personen sind (insbesondere auch hinsichtlich der Kontokorrent- und Spareinlagenzinsen) im Abzugswege eingehoben und beträgt 15% von Pachtzinsen, 10% in den übrigen Fällen (abgesehen von begünstigten Sätzen von 3 und 5% für Zinsen von gewissen Teilschuldverschreibungen — darunter jene der Anleihen der Länder, Bezirke und Gemeinden — und Spareinlagen und Steuerbefreiungen auf Grund von Sondergesetzen, z. B. für die Zinsen von Staatstitres). Zinsen von ausländischen Valutakrediten, welche inländischen Kreditunternehmungen gewährt werden, sind (bis 1932) rentensteuerfrei, wogegen die Zinsen bei direkter Kreditgewährung des Auslandes an Inländer in Form von Waren und Geschäftskrediten steuerpflichtig sind, was bei der gegenwärtigen Lage der österreichischen Wirtschaft lebhafter Anfechtung begegnet. Ertrag der Rentensteuer 1927 17 Millionen Schilling.

Um ein möglichst übersichtliches Bild der mit der Kapitalbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Steuern herzustellen, muß auch die von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Direktoren), des Aufsichts- und Verwaltungsrates der

---

korrenteinlagen), bei anderen, wie namentlich bei der noch zu besprechenden Fürsorgeabgabe, ist sie wenigstens möglich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aktiengesellschaften zu entrichtende Tantièmeabgabe erwähnt werden, welche bei Beträgen über 50 Schilling 40% der abgabenpflichtigen Bezüge ausmacht und im Abzugswege eingehoben wird.

Die Eigentümlichkeit des heutigen österreichischen Steuersystems, einen und denselben Ertrag einem vielfachen steuerlichen Zugriff auszusetzen, tritt gerade hier besonders deutlich hervor. Der für die Tantièmen zur Verfügung stehende Betrag ist bereits von der Körperschaftssteuer erfaßt worden. Die Tantièmen unterliegen sodann der eben erörterten 40% Abgabe und einer 2% Dienstverleihungsgebühr, überdies werden sie beim Perzipienten noch durch die Einkommensteuer getroffen. Neuestens will endlich die Gemeinde Wien die den Direktoren von Aktiengesellschaften zufließenden Tantièmen auch noch der Fürsorgeabgabe unterwerfen. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß solche Häufungen von Steuern selbst bei einem arbeitslosen Einkommen (um welches es sich übrigens keineswegs in allen Fällen handelt) einer ernsten Kritik nicht standzuhalten vermag.

Aus dem alten Staate hat die Republik Österreich ein juristisch fein durchgearbeitetes, dabei streng fiskalisches System von Stempel und Gebühren übernommen, unter welchen auch die nach der finanzwissenschaftlichen Terminologie als Verkehrssteuern zu bezeichnenden Abgaben inbegriffen sind. Uns interessiert hier vornehmlich das große Gebiet der Gebühren (Steuern) von Vermögensübertragungen (Beurkundete). Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen einer Skalagebühr, die 2% vom Kaufpreise gleichkommt, über unbewegliche Sachen (ohne Rücksicht auf Beurkundung) einer Prozentualgebühr, die sich (abgesehen von begünstigten Sätzen für Übertragungen unter einander nahestehenden Personen) bis 12000 Schilling mit 3%, bis 48000 Schilling mit 3½% und über 48000 Schilling mit 4% beziffert. Die autonomen Zuschläge zu den Immobiliargebühren erreichen in manchen Ländern 100%. Speziell in Wien stellt sich die Immobiliarübertragungsgebühr samt Zuschlägen in den höchsten Stufen auf 8,6% (um mehr als 50% höher als vor dem Kriege), wozu die noch zu besprechende Wertzuwachsabgabe kommt. Die Emissionsgebühr bei Errichtung von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei Erhöhung des Gesellschaftskapitals beträgt gegenwärtig 3%, für Immobiliar-Apports 7%, Sätze, die gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich erhöht sind und die Kapitalsassoziation jedenfalls nicht günstig beeinflussen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine sehr bedeutende Erhöhung haben die Schenkungs- und Erbsteuern erfahren. Einerseits wurde die Schenkungs- bzw. Erbgebühr progressiv gestaltet, und zwar bewegt sich die Progression unter Verwandten je nach dem Grade der Verwandtschaft und der Höhe des zufallenden Vermögensteiles von 1¼—6, 2—12 und 6—24%, zwischen allen übrigen Personen von 12—30%; die höchsten Prozentsätze treten bei einem Vermögenswerte über 6 Millionen Schilling ein. Für wohltätige Zuwendungen bestehen begünstigte Sätze, und zwar bei Schenkungen unter Lebenden von 2, bei Erbfällen von 5% (ohne Rücksicht auf die Wertstufe). Zu der Erbgebühr kommen noch 60% Zuschläge in Wien und 40% in den Ländern zugunsten verschiedener Fonds. Im Jahre 1919 wurde ferner noch eine ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zwischen Erblasser und Erben nach dem Werte des gesamten reinen Nachlasses zu entrichtende Gebühr (für Rechnung des Bundes) eingeführt, welche eine Progression von 1—12% (und zwar den letztgenannten Satz bei einem Nachlaßwerte über 11 Millionen Schilling) aufweist (sogenannte Nachlaßgebühr). Bei der Übertragung von Immobilien treten zu der Schenkungs- und Erbgebühr noch eine Immobiliargebühr von 1½% bis 24000 Schilling und von 2% über 24000 Schilling. (Unter nahen Angehörigen 1% bis 36000 Schilling, darüber 1½%), sowie nach Umständen Landes- und Gemeindezuschläge zu dieser Gebühr, und zwar in Wien und Tirol 50%, in Salzburg 10%. Gegenüber der Vorkriegszeit ergibt sich aus den hier dargestellten Schenkungs- und Erbgebühren eine Mehrbelastung, welche in den höchsten Stufen bis zum Sechsfachen ansteigt.

Zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes findet bei demselben unterliegenden juristischen Personen von 10 zu 10 Jahren eine Aufnahme des Vermögens statt, und zwar bei jenen Anstalten, deren Mitgliedern kein Anteil am Vermögensstamme zusteht (Stiftungen, Kirchen, Klöster, Sparkassen usw.), bezüglich des beweglichen und unbeweglichen, bei jenen Anstalten, deren Mitgliedern ein Anteil am Vermögensstamme zusteht (Aktiengesellschaft, Genossenschaften) bezüglich des unbeweglichen Vermögens. Der Gebührensatz beträgt bei den ersteren 3% vom unbeweglichen, 1½% vom beweglichen Vermögen, bei den letzteren 1½% vom unbeweglichen Vermögen, bei allen mit 100% Zuschlag für die ganze zehnjährige Periode. Hierzu treten autonome Zuschläge von 20 bis zu 100%.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Eisenbahnverkehrssteuer, derzeit auf dem Gesetz vom 5. August 1924 beruhend, wird für die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck im Ausmaße von 5% der Beförderungsgebühren eingehoben. Da den österreichischen Bundesbahnen die Abfuhr dieser Steuer erlassen wurde, so spielt sie im Bundesbudget nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Die wichtigste Steuer, welche dem österreichischen Staatssteuersystem in der Nachkriegszeit neu eingefügt wurde, ist die Warenumsatzsteuer. Sie erfaßt grundsätzlich sämtliche entgeltlichen Lieferungen beweglicher Sachen (mit Ausnahme des Geldes) und sonstige entgeltliche Leistungen, die von einem Erwerbsunternehmer im Inlande ausgeführt werden und im Rahmen seines Betriebes stattfinden. Ausgenommen sind in der Regel jene Verkehrsakte, die einer besonderen Verkehrssteuer oder Gebühr (Eisenbahnverkehrssteuer, Effektenumsatzsteuer, Gebühr von Versicherungsverträgen u. dgl.) unterworfen sind. Die Einfuhr der Waren ist im allgemeinen der Lieferung im Inlande gleichzuhalten. Im Prinzip ist die österreichische Warenumsatzsteuer zwar (wie in den meisten anderen Staaten) eine Phasensteuer (Besteuerung jedes einzelnen Warenumsatzes, das ist jeder Phase). Tatsächlich wird aber in Österreich hinsichtlich der überwiegenden Anzahl von Warengattungen das weit elastischere System der Phasenpauschalierung angewendet. Letzteres besteht darin, daß die Warenumsatzsteuer für alle Umsätze (Phasen), die eine Ware vom Erzeuger oder von der Einfuhr bis zum Verbraucher erfahrungsgemäß durchzumachen pflegt, zusammengefaßt und mit einem der durchschnittlichen Anzahl der Umsätze entsprechenden höheren Ausmaße (Pauschalsatze) an einer Stelle (in der Regel beim Erzeuger bzw. bei der Einfuhr) eingehoben wird. Das Ausmaß der allgemeinen Warenumsatzsteuer beträgt 2% des Entgelts, kommt aber praktisch nur für die Lieferung nichtpauschalierter Waren und für Leistungen in Betracht, während für die Lieferung der phasenpauschalierten Waren die auf Basis des Steuersatzes von 2% ermittelten Pauschalsätze gelten. Luxusgegenstände (deren Kreis ursprünglich ziemlich weit gezogen wurde, jetzt aber erheblich eingeengt ist) unterliegen neben der allgemeinen noch der erhöhten Warenumsatzsteuer von 10% des Entgelts (im ganzen also 12%). Diese ist jedoch grundsätzlich für einen einzigen der allfälligen mehreren Umsätze zu entrichten, weshalb hier eine Phasenpauschalierung nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommt. — Im Falle der Ausfuhr tritt Steuerfreiheit bzw. Steuer-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vergütung ein. Da die Warenumsatzsteuer im Jahre 1927 zirka 237 Millionen Schilling (das ist beinahe ein Viertel des Gesamtertrages der Bundesabgaben mit Ausschluß der Monopole) erbrachte, so kann über ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im österreichischen Bundeshaushalte (bzw., da sie eine gemeinschaftliche Abgabe ist, auch in den autonomen Haushalten) ein Zweifel füglich nicht obwalten. Es ist nicht zu leugnen, daß die Schädlichkeit dieser Steuer (wohl wegen der glücklichen Lösung der steuertechnischen Fragen) praktisch nicht in dem Maße zutage getreten ist, als befürchtet werden mußte. Dies kann aber nichts daran ändern, daß die Warenumsatzsteuer in Verbindung mit einigen andern noch zu erörternden indirekten Abgaben wesentlich zur Verteuerung des Lebensbedarfs der österreichischen Bevölkerung beiträgt. Wird doch die Belastung des Gesamtverbrauchs der österreichischen Bevölkerung durch die Warenumsatzsteuer von fachkundiger industrieller Seite mit 3,4% angenommen, wobei dieser Gesamtverbrauch selbst auf 6,5 Milliarden Schilling geschätzt wird.

Die Belastung eines vierköpfigen Haushaltes mit einem Jahreseinkommen von 2400 Schilling durch die Warenumsatzsteuer hat der österreichische Finanzminister am 31. Oktober 1928 gelegentlich einer Ausschußberatung mit 3%, also mit 72 Schilling berechnet. Die Zollbelastung für denselben Haushalt beziffert der Minister mit 48 Schilling. Da der Einkommensteuersatz bei einem Einkommen von 2400 Schilling 26,4 Schilling beträgt, so ist ersichtlich, daß die Jahresbelastung durch Warenumsatzsteuern und Zölle etwa das 4½fache der Einkommensteuer ausmacht.

Speziell für den Börsenhandel von Bedeutung sind die (in Österreich schon seit 1892 bestehende) Effektenumsatzsteuer und die in der Nachkriegszeit geschaffene Valutenumsatzsteuer, ferner die Börsenbesuchsabgabe. Die erstgenannte Steuer, die eigentliche Steuer vom Börsenverkehr, wurde wiederholt erhöht und reformiert und beruht in ihrer jetzigen Fassung auf der Umsatzsteuernovelle vom 29. Februar 1924. Der Steuersatz wurde erst jüngst durch Finanzministerialordnung vom 30. Juli 1928 an etwa auf ein Drittel des bisherigen Ausmaßes herabgesetzt. (Für je 100 Schilling bei Dividendenpapieren von 12 auf 4 Groschen, bei österreichischen öffentlichen Schuldverschreibungen von 1 auf 0,3 Gr., bei sonstigen Papieren, z. B. Pfandbriefen von 2 auf 0,7 Groschen; für Prämiengeschäfte gilt das Doppelte,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für Kostgeschäfte ein Viertel dieser Sätze). Mit der Umsatzsteuernovelle 1924 wurde ferner eine Steuer auf die von einer inländischen Aktiengesellschaft eingeräumten Bezugsrechte auf neue Aktien (4% vom Werte der Bezugsrechte), sowie eine sogenannte Syndikatssteuer geschaffen, welch letztere (und zwar mit 12% der Ermittlungsgrundlage) dann eingehoben wird, wenn die Gesellschaft die neuen Aktien nicht den bisherigen Aktionären zur Verfügung stellt.

Die Valutenumsatzsteuer, seit 1921 bestehend und 1924 umgestaltet, trifft den Umsatz von Valuten und Devisen, wenn dabei als Vertragspartei oder Vermittler eine den Handel mit denselben geschäftsmäßig betreibende Person oder Anstalt teilnimmt, die im Inlande Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die Steuer beträgt, wenn ausschließlich Valutenhändler als Vertragsparteien tätig sind, 10, sonst 40 Groschen für 100 Schilling des umgesetzten Geldbetrages. Die gleichfalls im Jahre 1921 geschaffene Börsenbesuchsabgabe ist von jedem Besucher der Wiener Effektenbörse mit (früher 100, seit der Novellierung 1924 mit) 50 Goldkronen im Monat zu entrichten. (Die in der Nachkriegszeit geschaffene Bankenumsatzsteuer, welche die Gesamtheit des Geldumsatzes der gewerbsmäßig Kredit- oder Geldgeschäfte betreibenden Personen und Anstalten trifft, ist in ihrem jetzigen, im Jahre 1924 fixierten Ausmaße von 25 Groschen für je 100000 Schilling des Geldumsatzes — ein Hundertstel des ursprünglichen Satzes — wohl als nicht ins Gewicht fallend zu bezeichnen.) Seitens der Interessenten wird gegen alle diese Steuern, da sie in anderen Staaten und speziell in den Nachbarstaaten entweder überhaupt nicht oder in geringerer Höhe bestehen, das Bedenken erhoben, daß sie den Verkehr von der Wiener Börse zugunsten der Börsen der Nachfolgestaaten (hauptsächlich Prag, Budapest) ablenken und damit zur Schwächung der erstgenannten Börse wesentlich beitragen. Die unzweifelhaft vorhandene Schwäche und beinahe kontinuierliche Lustlosigkeit der Wiener Börse ist für das uns beschäftigende Problem vornehmlich deshalb von Bedeutung, weil sie die Emission neuer Aktien (und damit insbesondere auch die Tilgung von Schulden der Aktiengesellschaften durch Neuausgabe von Aktien) praktisch beinahe unmöglich macht. Indes ist kaum anzunehmen, daß dem in schwerwiegenden ökonomischen Momenten wurzelnden Schwächezustande der Wiener Börse durch irgendwelche Steuermaßnahmen allein wirksam abgeholfen werden könnte.

Ein näheres Eingehen auf die österreichischen (staatlichen) Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zehrungs- und Konsumsteuern erübrigt sich hier. Die drei großen Konsumabgaben des alten Staates auf Branntwein, Bier und Zucker haben in ihren Grundzügen keine wesentliche Änderung erfahren. Bei Branntwein findet eine Regelung der Erzeugung und des Verkehres durch das Finanzministerium statt, welche aber das Steuersystem nicht berührt. Die steuerliche Gesamtbelastung des Bieres (jetzt annähernd 1 Schilling per Hektolitergrad Bierwürze) hat gegenüber der Vorkriegszeit bei Berücksichtigung der autonomen Besteuerung — die jetzt bestehende Abgabe zugunsten der Länder wurde bereits erwähnt — keine ins Gewicht fallende Änderung erfahren. Die Belastung des Zuckers (22 Goldkronen Zoll und 10 Goldkronen innere Konsumsteuer per Meterzentner) ist gegenüber der Vorkriegszeit eine wesentlich geringere, soll aber gesteigert werden. Die Weinsteuer, in der Vorkriegszeit eine Kleinverschleißsteuer, ist im Jahre 1919 in eine bei der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte zu entrichtende Steuer umgewandelt worden. Steuersatz für Wein und Weinmost 12 Schilling, für Obstmost und Obstweine 1 Schilling 10 Groschen pro Hektoliter. Die Schaumweinsteuer wurde mit einigen Änderungen aus dem alten Staate übernommen. Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer sowie die Mineralölsteuer wurden in der Nachkriegszeit aufgehoben, Steuern auf Essigsäure, Mineralwässer und Süßstoffe (letztere an Stelle des Süßstoffmonopols) neu eingeführt.

Tabak-, Salz-, Pulver- und Lotteriemonopol hat der Bund vom alten Staate übernommen.

Was die Zölle betrifft, so hat Österreich in der Nachkriegszeit in den handelspolitischen Beziehungen zu den anderen Staaten ursprünglich bekanntlich eine freihändlerische Richtung verfolgt, die aber unter dem Druck der Verhältnisse — speziell die übrigen Nachfolgestaaten hielten an einer durchaus protektionistischen Zollpolitik fest — aufgegeben oder doch wesentlich modifiziert werden mußte. Durch die Zolltarifsnovellen vom März und Juli 1926 und vom November 1927 und die auf Grund derselben abgeschlossenen oder revidierten Handelsverträge erlangen nicht nur die Industriezölle, sondern auch die Agrarzölle — auf Getreide, Mehl, Vieh und Fleisch — steigende Bedeutung. Der Zollertrag hat sich von 1923 (wo er zirka 100 Millionen Schilling ausmachte) bis 1927 (wo er über 237,5 Millionen Schilling erreichte) mehr als verdoppelt. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß der erste mit dem 1. Januar 1925 in Kraft getretene autonome Zolltarif des neuen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Staates, indem er die größtenteils untervalorisierten Zölle des letzten Tarifs der Monarchie beseitigte und dieselben den gänzlich geänderten Verhältnissen anzupassen suchte, eine sehr beträchtliche Steigerung der Zolleinnahmen mit sich bringen mußte. (Steigerung der Zolleinnahmen von 138,8 Millionen Schilling im Jahre 1924 auf zirka 196,5 Millionen Schilling im Jahre 1925 bei gleichzeitigem Sinken der Einfuhrmenge von 89,5 auf 82,4 Millionen Meterzentner.) Andererseits zeigt die Tatsache, daß sich der Zollertrag von 1926 auf 1927 um zirka 12%, die Einfuhrmenge aber nur um zirka 6% gehoben hat, die Wirkung der beiden Zolltarifsnovellen von 1926. Als günstiges Symptom kann gewertet werden, daß die Einfuhrmenge der Rohstoffe und Halbfabrikate von 1925 bis 1927 eine Steigerung von zirka 10%, die der Fabrikate eine Senkung um zirka 6% aufweist. Daß die neue Richtung der Zollpolitik keine wesentliche Veränderung in den Preisen herbeiführen werde, sonach vom Standpunkt der Konsumenten ohne Belang sei, kann um so weniger mit Fug behauptet werden, als die Belastung der österreichischen Bevölkerung mit Verbrauchsabgaben aller Art ohnehin eine recht beträchtliche ist (siehe die bei Besprechung der Warenumsatzsteuer angeführten statistischen Daten). Aber auch die österreichische Industrie hätte im Interesse ihrer vielfach bedrohten Konkurrenzfähigkeit alle Ursache, eine weitere Verteuerung des Lebensbedarfs zu vermeiden. Solche Erwägungen erzwingen sich freilich in einer Zeit, welche die Wirkungen der Steuer- und Zollpolitik auf die Lebenshaltung in Anknüpfung an frühere, schon überwunden geglaubte Irrtümer zu bagatellisieren bestrebt ist, schwer Gehör. Die Lage der österreichischen Landwirtschaft ist allerdings eine solche, daß sie zollpolitischer Maßnahmen scheinbar nicht entraten kann. Unverkennbar ist die neue Richtung der Zollpolitik mit einer dankenswerten Vorsicht in die Wege geleitet worden. Beispielsweise wird bei Milch, Brennholz, Margarine und Zement die Suspendierung der Zölle bei Überschreitung gewisser Preisgrenzen vorgesehen. Der zwiespältige Charakter der österreichischen Wirtschaft, in welcher einerseits das Interesse der schwer gegen die Not der Zeit ankämpfenden breiten Schichten der Bevölkerung gewahrt werden, andererseits die durch die unseligen, dabei dilettantischen, politischen und ökonomischen Machtsprüche der Friedensverträge empfindlich getroffene Produktion gegen die ausländische Konkurrenz Schutz finden soll, tritt gerade in den kaum befriedigend lösbaren Zollproblemen deutlich in die Erscheinung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. Die Abgaben der Länder und Gemeinden.

Das Besteuerungsrecht der Länder und Gemeinden hat in Österreich in der Nachkriegszeit eine tiefgehende Um- und Ausgestaltung erfahren. Bestimmt ist der Kreis der Landes- und Gemeindeabgaben nicht unmittelbar im Gesetze, sondern nur mittelbar durch die Abgrenzung der ausschließlichen Bundesabgaben und der geteilten Abgaben. Faßt man die Länder- und Gemeindeabgaben in größere Gruppen zusammen, so erhält man hauptsächlich folgende Kategorien: Realsteuern, und zwar vom Land- und Gebäudebesitz nebst den Abgaben vom Wohnungsaufwande, Wertzuwachsabgaben, Abgaben von Lohn- und Dienstbezügen (Fürsorgeabgaben), Verbrauchsabgaben, und zwar hauptsächlich auf Nahrungs- und Genußmittel und Abgaben vom Energieverbrauch, Hauspersonalabgaben, Lustbarkeitsabgaben, Kraftfahrzeugabgaben und Ankündigungs- (Anzeigen-) Abgaben. Dazu kommen dann noch die Zuschläge zu den Bundesabgaben. Sieht man von den letzteren ab, so handelt es sich bei den autonomen Abgaben überwiegend um Versuche, neue Steuerobjekte zu gewinnen. Eine wichtige Ausnahme bilden die Realsteuern. Diese wurden im Abgabenteilungsgesetze vom Jahre 1922 entgegen dem Vorschlage der Regierung, welche sie als gemeinschaftliche und Zuschlagsabgaben behandelt wissen wollte, zur Gänze den Ländern und Gemeinden zugewiesen. Diese weittragende Maßnahme führte zu einer ziemlich systemlosen und zersplitterten Ausübung des Steuerhoheitsrechtes speziell in bezug auf Gebäude und findet ihre Erklärung hauptsächlich darin, daß die Gebäudesteuer im Steuersystem des alten Staates als Steuer vom Ertrage vermieteter Gebäude zwar eine hervorragende Rolle spielte, einer solchen Steuer aber in der Nachkriegszeit durch Mieterschutz und Inflation der Boden so gut wie völlig entzogen war.

Die Grundsteuer ist auch nach ihrer Überweisung an die Länder eine Reinertragssteuer (Bemessungsgrundlage der in den Grundsteueroperaten ausgewiesene — sehr niedrige — sogenannte Katastralreinertrag) geblieben. Die Höhe der Landesgrundsteuer übersteigt zumeist das Ausmaß der Steuer im alten Staate (19,3 % des Katastralreinertrages) nicht unerheblich; manchmal reicht sie bis zur Verdoppelung dieses Ausmaßes. Hierzu kommen Gemeindezuschläge im durchschnittlichen Betrage von etwa 50—200 % der Stammsteuer. Da der Grundbesitz in der Nachkriegszeit unzweifelhaft in viel rigoroserer Weise zur Einkommensteuer herangezogen wird als in der Vor-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kriegszeit (betrug doch das veranlagte Grundbesitzeinkommen im heutigen Österreich mit Ausschluß des Burgenlandes 1913 248 und 1925 468 Mill. Schilling), so fällt die Belastung der Landwirtschaft mit direkten Steuern immerhin schon ins Gewicht, wenngleich sie noch nicht als die Kapitalbildung erheblich behindernd wird bezeichnet werden können.

Gebäudeertragsteuern sind in Österreich im Hinblick auf den unveränderten Fortbestand des Mieterschutzes nur in sehr beschränktem Maße möglich. Es ist sehr wichtig, sich dies vor Augen zu halten. Denn das alte Österreich erzielte aus der Hauszinssteuer von Jahr zu Jahr steigende Erträge, die nicht nur einen beträchtlichen Budgetposten des Großstaates darstellten, sondern auch den Grundstock für die Realsteuerüberweisungen an Länder und Gemeinden bildeten. Wäre eine Steuer dieser Art, sei es auch in restringiertem Ausmaße, im neuen Österreich möglich, so würden die der Gemeinde Wien zufließenden Realsteueranteile gewiß einen großen Teil der von derselben neu eingeführten Steuern, die im Wien der Nachkriegszeit als ungewohnte Neuerungen lebhafter Anfechtung unterliegen, entbehrlich machen. Dabei ist der alten Hauszinssteuer, da sie eingelebt war und Neubauten nicht traf, trotz ihrer Höhe (samt Zuschlägen 40% des Reinertrages in den größeren Städten) kaum der Makel der Beeinträchtigung der Kapitalbildung angeheftet worden. Da ein eigentlicher Zinsertrag jetzt nur aus Neubauten, gewerblicher Vermietung von Wohnungen (in Gaststätten) und Sommerwohnungen gezogen werden kann, so sind die Landes- und Gemeindegebäudesteuern nur zum geringeren Teile Abgaben von einem Zinsertrage, vielmehr überwiegend Steuern vom Wohnungsaufwande und als solche nicht mehr als Realsteuern zu klassifizieren. Aber selbst Wohnaufwandsteuern liegen bei unter Mieterschutz stehenden Wohnungen wenigstens im üblichen Sinne nicht vor. Denn diese Steuern werden zwar wie z. B. die Wiener Wohnbausteuer (so genannt, weil ihr Ertrag für Wohnbauzwecke bestimmt ist) nach dem am 1. August 1914 vereinbarten, auf das Jahr umgerechneten Mietzins abgestuft; doch beruht dies auf einer Fiktion, da der unter Mieterschutz stehende Mieter heute faktisch keinen Zins, sondern nur Beiträge zu den Regie- eventuell Adaptierungskosten des Hauses zahlt. Es handelt sich hier also genau genommen um Wohnungstaxen, die der Mieter für öffentliche Zwecke deshalb zu entrichten hat, weil ihn der Gesetzgeber von der Entrichtung eines Kapitalzinses an den Haus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eigentümer entbunden hat. Sieht man von diesen eigentümlichen Verhältnissen ab, so sind die sogenannten Mietzins-, Mietaufwand- und Wohnbausteuern schon deshalb nicht als drückend zu bezeichnen, weil der Wohnungsaufwand selbst in der Regel ein minimaler ist. Speziell die Wiener Wohnbausteuer ist für kleine und mittlere Wohnungen nicht bedeutend, allerdings stark progressiv, und erreicht in den höchsten Stufen (d. h. bei einem Friedensmitzins von 50000 Goldkronen und darüber) bis zu 50 % des Friedenswohnungsaufwandes; für Geschäftslokale bestehen ermäßigte Sätze. Geklagt wird über die Höhe der Abgabe in Wien von Angehörigen des Mittelstandes hauptsächlich dort, wo das Gebäude vom Hauseigentümer selbst benützt (Villen in den äußeren Bezirken Wiens) und der Mietwert von Amts wegen durch Vergleich mit vermieteten Objekten in einer die betreffenden Interessenten, wie es scheint, oft sehr belastenden Weise ermittelt wird. Eine weitere Erhöhung der Wohnbausteuer könnte kaum mehr als rationell bezeichnet werden und würde mit den Tendenzen des Mieterschutzes offensichtlich in Konflikt kommen. — Für nicht vermietete Gebäude in Orten ländlichen Charakters besteht eine Abgabe vom Gebäudebesitz, und zwar entweder in Form der alten Hausklassensteuer (nach der Anzahl der Wohnbestandteile) oder einer Arealsteuer (nach der Flächenausdehung).

Dem Realsteuercharakter näher kommen die mit Ausnahme von Tirol in allen Ländern eingeführten Fremdenzimmerabgaben, welche im allgemeinen das durch die erwerbsmäßige Vermietung von Wohnräumen (worunter aber auch die wiederholte entgeltliche Überlassung von Wohnräumen in Privatwohnungen fällt) erzielte Entgelt treffen. Die Steuersätze bewegen sich meist zwischen 10 und 20 % des Entgelts (in Wien für den Großteil der Betriebe jetzt 10 %; für Luxusbetriebe besteht eine Zusatzabgabe von weiteren 10 % des Entgelts). Die Abgabe gehört zu den meist angefochtenen; als gerechtfertigt ist der Einwand zu bezeichnen, daß der von der Abgabe getroffene Ertrag (abgesehen von der Einkommensteuer) schon durch die Erwerbsteuer, aber auch durch die Mietzins- bzw. Wohnbausteuer (durch letztere allerdings mit einem ermäßigten Satze) erfaßt wird. Also wieder bedenkliche Häufung des Steuerzugriffs bei ein und demselben Objekt! Daß die Fremdenzimmerabgabe die Kapitalbildung beeinflußt, ist zur Evidenz dadurch klar geworden, daß der größte Teil der der Fremdenbeherbergung dienenden Betriebe von einer Abgabenermäßigung, welche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Wien für die Jahre 1927 bis 1929 unter der Voraussetzung der Durchführung von Investitionen in einem bestimmten Umfange gewährt wird, Gebrauch macht.

Abgaben von Wertzuwachs von Liegenschaften haben in der Nachkriegszeit ursprünglich in allen österreichischen Ländern (mit Ausnahme des Burgenlandes) bestanden. „Mit dem Verfall der österreichischen Währung wurden diese Abgaben, da die sie regelnden Gesetze auf die Geldentwertung keine Rücksicht nahmen, aus einer Wertzuwachs- zu einer Scheingewinnbesteuerung." (Pfaundler, Das Abgabenrecht der österreichischen Länder und Gemeinden, Wien 1926.) Sie wurden deshalb in den meisten Ländern aufgehoben und bestehen derzeit, und zwar als Gemeindeabgaben nur noch in Wien, in Niederösterreich, in Linz und als zwischen Land und Gemeinden geteilte Abgabe in Tirol. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Werte, der der Veräußerung im Wege eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes zugrunde liegt, und dem Erwerbswerte, d. i. dem Werte bei der letztvorhergegangenen Übertragung. Der Abgabesatz betrug in Wien bis vor kurzem 10 %, wenn der maßgebende Erwerb vor Januar 1920, 20 %, wenn er 1920, 30 %, wenn er 1921, 45 %, wenn er 1922, 60 %, wenn er nach dem 31. Dezember 1922 stattgefunden hatte. Nach einem jüngst (Juni 1928) für Wien beschlossenen Gesetze sind die Prozentsätze wesentlich reduziert und beziffern sich, wenn der Erwerb vor dem 1. Januar 1920 liegt, mit 6 %, bei Erwerbungen zwischen dem 1. Januar 1920 und dem 30. September 1922 mit 15 % und bei Erwerbungen nach dem 30. September 1922 (dem sogenannten Stabilisierungstage der Währung) mit 25 %. Die Gemeinde hat das Recht, in dem abgabepflichtigen Kaufvertrag an Stelle des Käufers einzutreten, wenn sich begründeter Verdacht ergibt, daß die das Entgelt betreffenden Vereinbarungen nicht richtig und vollständig angegeben sind. In Niederösterreich ist der Abgabesatz je nach der Besitzdauer von 6—35 % gestuft, wobei der niederste Satz bei einer 10 Jahre übersteigenden Besitzdauer gilt. In Linz und Tirol sind Besitzdauer und Ausmaß der Wertsteigerung für die Höhe des Steuersatzes auf Grund eines sehr stark differenzierten Schlüssels maßgebend. Während aber in Linz und in Tirol der Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses rationellerweise der Geldwert der österreichischen Währung in den maßgebenden Zeitpunkten zu Grunde zu legen ist, findet in Wien und Niederösterreich eine Berücksichtigung der Valutaentwertung bei Ermittlung des Wertzuwachses nicht statt. Viel-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehr stellt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Differenz der Ziffern des Erwerbs- und Veräußerungspreises anstatt eines wahrhaften Wertzuwachses die Bemessungsgrundlage dar. Fällt der Erwerb in die Zeit vor dem Ende der wertzerstörenden Inflation (Ende September 1922), so spielt der Erwerbspreis als Abzugspreis ziffermäßig überhaupt kaum eine Rolle und die Abgabe wird nicht von einem Wertzuwachs, sondern einfach vom Veräußerungspreise bemessen (obwohl dieser ohnedies von der staatlichen Immobiliargebühr samt Gemeindezuschlag getroffen wird). Daß eine solche Abgabe, die ja in der Inflationszeit ihre Berechtigung hatte, sich heute als Anachronismus darstellt und daher selbst in den jetzt reduzierten Sätzen nicht als rationell bezeichnet werden kann, bedarf keines weiteren Beweises. Denn durch eine bis zur äußersten Konsequenz durchgeführte Wertzuwachsabgabe mag allenfalls der ganze durch die Steigerung des Bodenwertes erzielte Gewinn weggesteuert werden; hier wird aber in den Fällen, in welchen der Erwerbsakt noch in die Inflationszeit fällt, das (Stamm-) Kapital selbst durch die Abgabe ergriffen. Daß die Wertzuwachsabgabe den Realitätenverkehr ungünstig beeinflussen muß, fällt um so schwerer ins Gewicht, als durch sie in aller Regel Objekte getroffen werden, die durch den Mieterschutz bereits wesentlich (bis zu 80% und darüber) an Wert eingebüßt haben. Nur insoweit sowohl der letztvorangegangene Erwerb als auch die Veräußerung in die Zeit relativer Geldwertstabilität (also in die Periode seit Ende 1922) fallen, verlieren die hier erörterten Einwendungen an Gewicht. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß die Wiener Wertzuwachsabgabe im Jahre 1927 8948000 Mill. Schilling (Abstattungsziffer) ergeben hat, was wohl beweist, daß viele Hausbesitzer trotz der Höhe der Abgabe zur Abstoßung ihres Besitzes gezwungen waren, und auf die geradezu kapitalvernichtende Wirkung der Wertzuwachsabgabe (in ihrer früheren Höhe) in Verbindung mit dem Mieterschutz ein charakteristisches Licht wirft.

Die Fürsorgeabgabe (Lohnabgabe) wurde in Wien im Jahre 1920 eingeführt und besteht jetzt in allen Ländern (abgesehen von Wien) als eine gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe. Abgabepflichtig sind physische und juristische Personen, die in Ausübung ihrer auf Erwerb abzielenden Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommene Arbeitskräfte verwenden. Das Ausmaß der Abgabe beträgt in der Regel 4%, für Personen, welche den gewerbsmäßigen Betrieb von Geld-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder Kreditgeschäften ausüben (mit Ausnahme von Sparkassen) 8% (in Wien auf die Dauer der Beitragsleistung der Gemeinde zur Arbeitslosenversicherung 8½%) der Bruttolohn- (Gehalts-) Summe. Die Verdoppelung des Satzes für Bank- und Kreditinstitute findet wohl weniger in inneren Gründen als in dem Streben, landläufigen Strömungen oder Vorurteilen Rechnung zu tragen, ihre Erklärung. Gedacht ist die Fürsorgeabgabe als eine Steuer vom Ertrage aus der Verwertung der Arbeitskraft, was speziell im Wiener Gesetze in der Bestimmung zum Ausdruck kommt, die Entrichtung der Abgabe dürfe nicht zum Anlasse von Lohn- oder Gehaltkürzungen genommen werden. Ob sie aber praktisch als eine solche Steuer sich auswirkt und, da Überwälzungsverbote wie das eben erwähnte natürlich nur formale Bedeutung haben, nicht vielmehr als eine (nicht am Ertrage orientierte) Steuer auf einen wirtschaftlichen Akt, die Lohnauszahlung, also als eine Art indirekter, überwälzbarer Abgabe, ist mindestens zweifelhaft. Unter durchaus ernst zu nehmenden Interessenten (auch Unternehmern) ist bezeichnenderweise vielfach die Meinung verbreitet, daß die Abgabe in ihrem ökonomischen Effekte auf eine Kürzung des Gehaltes (Lohnes) in der Höhe des Steuerbetrages hinauslaufe. Daß sie die kleinen Betriebe besonders bedrückt und speziell bei diesen einen Antrieb zur Einschränkung der Aufnahme fremder Arbeitskräfte bildet, ist evident, zumal die Handhabung eine sehr fiskalische ist. Daß sie überhaupt oder in größerem Maße zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit beiträgt, ist zwar nicht erwiesen, aber der Natur der Sache nach doch keinesfalls völlig auszuschließen. Jedenfalls ist sie besonders geeignet, die stärkere steuerliche Inanspruchnahme arbeitsintensiver Betriebe gegenüber weniger arbeitsintensiven, die innerhalb bestimmter Grenzen leider kaum vermeidbar ist, zu verschärfen[3]. Ein spezieller Nachteil der Fürsorgeabgabe ist, daß sie nur den inländischen Unternehmer (oder Angestellten) belastet, was durch zollpolitische Maßnahmen kaum paralysiert werden kann. Aber selbst wenn man die Fürsorgeabgabe ungeachtet dieser Bedenken als Ertragssteuer im früher bezeichneten Sinne qualifizieren wollte, wird der Zweifel berechtigt sein, ob dieselbe von den durch andere Steuern (hier kommen hauptsäch-

[3] Über den Zusammenhang zwischen Steuerleistung und Struktur der Unternehmung, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann, bietet die im Statistischen Reichsamte bearbeitete Schrift „Besteuerung und Rentabilität gewerblicher Unternehmungen", Berlin 1928, überaus instruktive Aufschlüsse.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich Einkommen- und Erwerbsteuer in Betracht) so stark belasteten österreichischen Unternehmern ohne weitere wesentliche Beeinträchtigung der kapitalbildenden Kräfte getragen werden kann. Jedenfalls werden die Unternehmer bestrebt sein, sich für die Abgabe (sofern sie sie nicht auf die Angestellten und Arbeiter zu überwälzen in der Lage sind) durch Erhöhung der Preise bzw. in Bankgeschäften durch Verteuerung der Konditionen schadlos zu halten. In der Tat wird in den bereits erwähnten Berichte der Völkerbundexperten auf eine Berechnung aus Interessenkreisen verwiesen, wonach der gewerbliche und industrielle Umsatz unter der Annahme, daß die Lohnsumme beiläufig ein Drittel desselben ausmache, durch die Abgabe mit 1,3% belastet werde. Wahrscheinlich wird die Fürsorgeabgabe sich praktisch teils in einer Kürzung der Löhne und Gehälter, teils in einer Belastung des Umsatzes (der Konditionen), endlich auch (zum geringsten Teile) in einer Schmälerung des Unternehmergewinnes auswirken. Vom Standpunkte der österreichischen Wirtschaft kann keine dieser Wirkungen als gleichgültig oder unbedenklich bezeichnet werden. Freilich spielen die Fürsorgeabgaben im Haushalte der Gemeinden und Länder eine beinahe als ausschlaggebend zu bezeichnende Rolle. In Wien war der Ertrag der Fürsorgeabgabe im Jahre 1927 (Abstattungsziffer) rund 69,3 Mill. Schilling (wovon 60,6 Mill. Schilling auf die 4%ige und 8,7 Mill. Schilling auf die 8½%ige entfallen) und macht im Voranschlage für 1928 beinahe 39% der gesamten Abgaben (ohne Ertragsanteile) aus (im Voranschlag pro 1929 mit 76 Mill. Schilling sogar 41%). In den anderen Ländern schwankt dieser Prozentsatz zwischen 16 und 32, erhebt sich in Vorarlberg bis 43 und erreicht im Durchschnitte aller Länder inklusive Wien rund 35%. Angesichts der relativ ziemlich vollständigen Ausschöpfung aller anderen Steuerquellen muß deshalb schon der Gedanke einer erheblichen Herabsetzung der Fürsorgeabgabe praktisch auf die ernstesten Hindernisse stoßen.

Hauspersonalabgaben bestehen als Gemeindeabgaben in Wien und Graz. In Wien ist abgabepflichtig, wer zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Personen verwendet. Für die zweite verwendete Person wird die Abgabe mit 50 Schilling jährlich, für jede weitere verwendete Person um 250 Schilling höher bemessen als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei weibliche Personen 350 Schilling, für vier 900 Schilling jährlich zu zahlen sind. Die Abgabe für männliches Haus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

personal beträgt das Doppelte dieser Ansätze. (In Graz machen die Sätze nur etwa ein Viertel der Wiener aus.) Die Hauspersonalabgabe, gleichfalls eine Wiener Schöpfung der Nachkriegszeit, kann, da sie eine Person frei läßt und die zweite Person mit einem relativ niedrigen Betrage trifft, als eine Luxussteuer angesprochen und darf als durchaus rationell bezeichnet werden. Daß sie in einzelnen exzeptionellen Fällen zu Härten führen und durch die sehr starke Progression (in Wien) auch den Anlaß zur Personaleinschränkung bilden kann, ist richtig, bietet aber noch keine Unterlage für ernstere Einwendungen gegen diese Steuer. Verschwiegen kann nicht werden, daß auch hier, wie es scheint, nicht unbegründete Klagen über eine besonders fiskalische Handhabung der Abgabe vorliegen.

Von den Verbrauchsabgaben der autonomen Körperschaften wurde die Landesverbrauchsabgabe auf Bier bereits erwähnt. Außerdem finden wir — um nur die wichtigen Abgaben zu nennen — einen Getreideaufschlag in Tirol, der eingeführtes und im Lande erzeugtes Getreide und Mehl mit sehr mäßigen Sätzen trifft, und eine Schulabgabe in Salzburg, welche analogen Charakter aufweist. Ferner Verbrauchsabgaben auf Bedarfsgegenstände (darunter auch Nahrungsmittel) nach dem Marktpreise (1—15%) in Linz, Innsbruck und Graz. (Letztere Abgaben aus den seinerzeitigen Linienverzehrungssteuern hervorgegangen.)

Wichtiger sind die sogenannten Luxusverbrauchsabgaben auf Nahrungs- und Genußmittel, wieder eine Schöpfung der Wiener Nachkriegszeit (aus dem Jahre 1920), daneben noch in den steirischen und tiroler Städten bestehend. In Wien (die Bestimmungen in den anderen Städten sind vielfach ähnliche) unterliegt der Abgabe, wer im Betriebe einer Unternehmung, die sich durch höhere Preise, bessere Ausstattung, Komfort oder Kreis der Kunden oder bevorzugte Lage von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorhebt, Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgt. Über das Vorhandensein der obigen Merkmale für die Abgabepflicht entscheidet der Wiener Magistrat nach freiem Ermessen mit der Beschränkung, daß von Unternehmungen derselben Branche höchstens ein Drittel unter die Abgabepflichtigen eingereiht werden darf, eine Beschränkung, die aber für Pensionen, Sanatorien und Klubs nicht gilt. Gewisse Betriebe, wie Nachtlokale, Varietés, Konzertcafés, unterliegen der Abgabe unter allen Umständen. Die Abgabe darf 15% des Entgelts (in den übrigen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Städten überwiegend 10%) nicht übersteigen, und ist je nach dem Grade und der Anzahl der für die Abgabepflicht maßgebenden Merkmale nach freiem Ermessen des Magistrates abzustufen, wobei die obenerwähnten unbedingt abgabepflichtigen Betriebe jedenfalls 15% zahlen. Die Abgabe ist, zumal in Wien, von den Interessenten sehr angefochten. Unzweifelhaft liegt ihr ein finanz- und sozialpolitisch gesunder Gedanke zugrunde. Derselbe wird aber durch den übermäßig großen Spielraum, der dem freien Ermessen eingeräumt ist (von demselben ist Abgabepflicht und Abgabesatz abhängig!) arg kompromitiert. Willkürakte (wirkliche und vermeintliche) sind beinahe unvermeidlich. Auch muß das Zusammentreffen zahlreicher Verbrauchsabgaben bei demselben Konsumakt Bedenken erregen. (Man denke z. B. an Bier, das der Staatssteuer und Landesverbrauchsabgabe unterliegt und dann beim Konsum von der Warenumsatzsteuer und eventuell von der Luxusverbrauchsabgabe getroffen wird.) Die Luxusverbrauchsabgabe erbrachte in Wien im Jahre 1927 zirka 14 Mill. Schilling.

Lustbarkeitsabgaben, für unsere Untersuchung minderwichtig bestehen in allen Ländern für Vorführungen, Aufführungen, Vorstellungen, Belustigungen, Schaustellungen und öffentliche Wettbewerbe aller Art. Bei Kartenabgaben werden sie in Prozentsätzen vom Eintrittspreise, sonst mit festen Sätzen erhoben. Die Sätze sind außerordentlich mannigfaltig. Bei den Prozentualabgaben bewegen sie sich zwischen 5 und 40%. Einer ernsten Einwendung sind diese Abgaben an sich nicht ausgesetzt; doch macht sich angesichts der gesunkenen Kaufkraft des Publikums ihre Einhebung gerade bei den Darbietungen von künstlerischem Niveau ziemlich empfindlich fühlbar, so daß kulturpolitisch ernste Bedenken nicht zu unterdrücken sind. Auch wird über die übermäßig fiskalische Handhabung vielfach Klage geführt.

Wichtig sind die Abgaben von Energieverbrauch, d. i. von Verbrauch von Gas und elektrischem Strom. Sie bestehen als Landes- oder Gemeindeabgaben in allen Ländern und sind, sofern sie zugleich mit dem für Gas oder Strom gezahlten Betrage eingehoben werden, was die Regel bildet, als indirekte zu bezeichnen. Bemessen werden sie hinsichtlich des elektrischen Stromes in Prozenten des Strompreises oder mit fixen Sätzen von der Verbrauchseinheit (Kilowattstunde), hinsichtlich des Gases fast ausschließlich in Prozenten des Preises. Befreiungen bestehen wohl für Zugförderungsstrom auf dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, dagegen (mit einer vereinzelten Ausnahme) nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für Kraftstrom. Namentlich im Hinblick auf den letzteren Umstand sind die Elektrizitätsabgaben, soweit sie höhere Sätze erreichen (vielfach 10—30%, in Wien nur 4%), gewiß nicht unbedenklich. Für Gas sind die Sätze niedriger (in Wien nur 1,5%).

Die Abgaben für Kraftfahrzeuge sind für uns hauptsächlich deshalb von Bedeutung, weil bei dem sich steigernden Kraftwagenverkehr die Frage der Deckung des hierdurch den öffentlichen Faktoren für Anlage und Erhaltung von Straßen erwachsenden Aufwandes immer dringender wird. Besonders für Landgemeinden fällt diese Frage bei den von ihnen erhaltenen Straßen schwer ins Gewicht. Der Zusammenhang zwischen Steuern und Kapitalbildung tritt hier in einem von dem bisherigen abweichenden Sinne zutage. Es handelt sich darum, der intensiven Abnützung des Kapitals, welches in den Straßen veranlagt ist, durch Steuermaßnahmen Rechnung zu tragen. Hierzu kommt, daß die Eisenbahnen, durch deren Anlage der Staat oder sonstige Faktoren kapitalbildend auftreten, durch den Kraftwagenverkehr konkurrenziert werden, weshalb die Gefahr einer teilweisen Entwertung des in den Eisenbahnen veranlagten Kapitals besteht. Gegenwärtig haben alle österreichischen Bundesländer Abgaben von Kraftfahrzeugen als Landes- oder Gemeindeabgaben. Abgabepflichtig sind die Eigentümer der inländischen Kraftfahrzeuge (ausländische sind bisher nur in einzelnen Ländern zur Besteuerung herangezogen worden). Bei Personenkraftwagen ist hauptsächlich die Anzahl der sogenannten Steuerpferdekräfte (welche hinter den wirklich entwickelten Pferdekräften bedeutend zurückbleiben), bei Lastkraftwagen überwiegend die Anzahl der Pferdekräfte Bemessungsgrundlage. Öffentliches Platzfuhrwerk wird mit festen Abgabesätze besteuert. Das Ausmaß ist sehr verschieden, häufig progressiv und bewegt sich zwischen 30 und 150 Schilling jährlich pro Steuerpferdekraft; für Lastkraftwagen ist es wesentlich geringer (in Wien wird für Lastkraftwagen die Abgabe derzeit nicht eingehoben). Landgemeinden heben häufig ziemlich systemlos Abgaben von Personenkraftwagen (in- und ausländischen) in Form von Mauten ein. In Niederösterreich heben Bezirksstraßenausschüsse 40—118% Zuschläge zu den Realsteuern aus dem Titel der Straßenabnützung ein. Der Ertrag der Abgabe betrug in Wien 1927 4,4 Mill. Schilling. Die gegenwärtige Methode der Besteuerung wird ziemlich allgemein als unbefriedigend betrachtet und ist jedenfalls

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

insofern unsachlich, als der Bund, der durch die von ihm verwalteten Reichsstraßen ein Hauptinteressent ist, kein Besteuerungsrecht ausübt. Es wird deshalb jetzt das Projekt einer Benzinsteuer mit Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage ventiliert. Zweifellos wäre diese Besteuerungsform nach Lösung gewisser technischer Detailfragen viel rationeller.

Die übrigen Landes- und Gemeindeabgaben können unsere Aufmerksamkeit nur in geringerem Maße beanspruchen. Erwähnenswert wäre im Hinblick auf die Rolle, die der Reklame heute für die Entwicklung des Geschäftslebens beigemessen wird, noch, daß die vielfach, darunter auch in Wien, bestehende Abgabe von Ankündigungen und Plakaten zumal wegen der Höhe des Satzes (in Wien 30% des Entgeltes) scharfer und berechtigter Kritik seitens der Interessenten begegnet, nicht minder die in Wien, Linz, Salzburg und Graz bestehende Anzeigen- (Inseraten-) Abgabe, die in Wien progressiv nach der Höhe der monatlichen Inserentengebührsummen abgestuft ist. (Von 20000 Schilling 10%, von je weiteren 20000 Schilling um 5% mehr und von dem 100000 Schilling übersteigenden Teile 35%.) Die in einigen Städten und Gemeinden, darunter Wien, bestehende sogenannte Konzessionsabgabe (Abgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen oder von der Übertragung und Verpachtung derselben) spielt mit Rücksicht auf ihr nicht bedeutendes Ausmaß kaum eine Rolle.

V. Gesamtsteuerbelastung, Kapitalbildung und Abgabenverwendung.

Für die Ermittlung der gesamten Belastung der österreichischen Bevölkerung durch Steuern und Abgaben aller Art (jedoch mit Ausschluß der Einnahmen aus Monopolen und Betrieben) liegen folgende Ziffern vor. Die gesamten Abgaben des Bundes mit Einschluß der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, welche sich pro 1927 mit 267 Mill. Schilling bezifferten, und der bei den Bundesbahnen verrechneten Eisenbahnverkehrssteuer pr. zirka 25 Mill. Schilling lieferten im Jahre 1927 einen Ertrag von rund 1 050 000 000 Schill.

Hierzu der Abgabenertrag der Gemeinde Wien 1927

abzüglich der Ertragsanteile . . . . . 190 000 000 „

Summe 1 240 000 000 Schill.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Übertrag:	1 240 000 000 Schill.
Als Abgabenertrag der Länder außer Wien kann pro 1927 nach den Voranschlägen (die tatsächlichen Ergebnisse liegen erst pro 1925 vor) nach Abzug der Ertragsanteile ein Betrag von . . . . . veranschlagt worden.	100 000 000	„
Für die Gemeindeabgaben liegen die Ertragsziffern pro 1925 jedoch nur bezüglich der Gemeinden über 5000 Einwohner vor. Dieselben ergeben	36 000 000	„
Für die Gemeinden unter 5000 Einwohnern ferner für Abgaben der Bezirke kann unter Benützung von im Finanzministerium angestellten Schätzungen ein Betrag von . . . . . veranschlagt werden.	80 000 000	„
	Summa	1 456 000 000 Schill.

Bei Zuschlag eines Betrages für jene Abgaben, die nur mit dem Ergebnis pro 1925 einbezogen sind, würde pro 1927 ein Gesamtabgabenbetrag von (Minimum) 1500000 Schilling resultieren. Bei einer Gesamtbevölkerung von rund 6,5 Millionen bedeutet dies eine jährliche Abgabebelastung pro Kopf von rund 230 Schilling. Eine solche Kopfbelastung ist zweifellos absolut und relativ auch für Nachkriegsverhältnisse eine sehr hohe. Nach den vom Schatzkanzler Churchill in der englischen Unterhaussitzung vom 22. Juni d. J. gemachten Angaben würde sie (nach den Budgets 1925—1926) nur von der steuerlichen Kopfbelastung Großbritanniens und Frankreichs, in welchen Ländern aber das Volkseinkommen sicherlich ein ungleich höheres ist, übertroffen. (Die steuerliche Belastung Deutschlands scheint von Churchill mit 200 Schilling pro Kopf unterschätzt zu werden. Sie ist mit Einschluß der Reparationsleistungen gewiß mit 169,51 Reichsmark gleich 282,50 Schilling[4] pro Kopf nicht zu hoch gegriffen.) Selbst in dem Bericht von Layton und Rist, der sich noch auf die Steuerergebnisse vom Jahre 1925 stützt und daher bezüglich der österreichischen Ziffern als überholt zu betrachten ist, im übrigen deutlich die Tendenz verrät,

[4] Nach den vorläufigen Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik (vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1928, S. 540, 541) betrug in Deutschland ohne Saargebiet, d. h. mit Ausschluß eines bisher besonders steuerkräftigen Teils, 1925/26 das Steueraufkommen:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Steuerbelastung Österreichs in milderem Licht erscheinen zu lassen, muß eingeräumt werden, daß die steuerliche Kopfbelastung Österreichs die der viel reicheren Tschechoslowakei, ja selbst die Böhmens, Mährens und Schlesiens, also der blühendsten Länder dieses Staates, übertrifft.

Stellt man die obige Gesamtabgabenbelastung von 1,5 Milliarden Schilling dem Volkseinkommen gegenüber und schätzt dieses mit Dr. F. Hertz (in seinem Referate über „Kapitalbedarf, Kapitalbildung und Volkseinkommen in Österreich") auf rund 6,2 Milliarden Schilling, so würde sich eine Gesamtbelastung des letzteren durch Steuern und Abgaben von zirka 25% ergeben. Dr. Hertz kommt auf Grund der Voranschläge pro 1927 und unter Einbeziehung der Einnahmen aus Monopolen und Betrieben (was m. E., abgesehen davon, daß diese Einnahmen zum größeren Teile privatwirtschaftlichen Charakter haben, deshalb Bedenken unterliegt, weil in denselben auch reine Kostenvergütungen stecken — nur die reinen Monopol- und Betriebsgewinne könnten allenfalls in Rechnung gestellt werden) zu einer Belastung von 28,4%. Immerhin sind die oben errechneten 25% als ein Minimum zu betrachten.

Zu der steuerlichen Belastung der österreichischen Bevölkerung kommt noch jene durch andere Finanzgewalten, die auf gesetzlicher Grundlage Zwangsbeiträge eintreiben (sogenannter Hilfsfiskus nach der von Prof. F. Mann in einer Abhandlung in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1928, 3. Folge, Bd. 74 geprägten Terminologie). Für Österreich sind unter diesem Titel die Beiträge für die Sozialversicherung in Rechnung zu stellen, welche nach dem Berichte von Lay-

an Reichssteuern	4272,4	Millionen	Rmk.
an Ländersteuern	2396,2	„	„
an Gemeindesteuern	3205,5	„	„
in den Hansestädten	246,5	„	„
insgesamt	10120,6	Millionen Rmk.	pro Kopf 162,16 Rmk.
außerdem:			
Sonderleistungen aus dem Dawesabkommen:			
Eisenbahnleistungen	396,4	Millionen	Rmk.
Industrielasten	62,5	„	„
zusammen mit Steuern	10579,5	Millionen Rmk.,	pro Kopf 169,5 Rmk.

Gegenüber 4051,4 Gesamtsteuerlast 1913/14 ergibt sich somit für 1925/26 eine Steigerung um 141,85% bei wesentlich gemindertem Gebiet und großer Verarmung durch Krieg und Inflation.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ton und Rist mit 40 Schilling pro Kopf und Jahr zu schätzen wären (heute jedenfalls höher sind), woraus sich dann eine Jahresbelastung des Volkseinkommens durch Fiskus und Hilfsfiskus von (mindestens) 28% ergeben würde.

Zergliedert man die Abgabenertragsziffern nach Steuerkategorien, so zeigt sich, daß von der gesamten Bundesabgabenziffer pro 1927 per 1050 Mill. Schilling rund 327 Mill. Schilling auf direkte Steuern und 323,9 Mill. Schilling auf Zölle und Verbrauchssteuern, wenn man aber die Warenumsatzsteuer mit 237,2 Mill. Schilling zu den Verbrauchssteuern rechnet, rund 561 Mill. auf diese letzteren und die Zölle entfallen. Der Rest entfällt hauptsächlich auf Stempel- und Gebühreneinnahmen.

Den Besitzsteuern sind außer den direkten Steuern auch noch die Immobiliargebühren sowie die Erb- und Schenkungssteuern samt Bundeszuschlägen, deren Ertrag im Jahre 1927 mit rund 41,6 Mill. Schilling zu beziffern ist, ferner die als Luxussteuer zu qualifizierende Quote der Warenumsatzsteuer, welche 8 Mill. Schilling betragen dürfte, hinzuzurechnen, so daß man pro 1927 zu einem Besitzsteuerertrage von zirka 380 Mill. Schilling gelangt. Diese Summe kann mit Rücksicht darauf, daß auch in den Zöllen eine Luxussteuerkomponente steckt, unbedenklich auf 400 Mill. Schilling erhöht werden. Zu beachten wäre noch, daß im Ertrage des Tabakmonopoles per rund 182 Mill. Schilling und dem des Salzmonopoles per 16 Mill. Schilling[5] (die in dem Gesamtabgabenertrage von 1050 Mill. Schilling nicht enthalten sind) eine (Quasi-) Verbrauchssteuerkomponente steckt.

Das Verhältnis zwischen Besitz- und Verbrauchssteuern, wie es sich aus diesen Ziffern ergibt, kann gewiß nicht als günstig bezeichnet werden, ist jedenfalls weniger befriedigend als im alten Österreich, dessen Steuerkultur freilich, wie heute rückschauend festgestellt werden muß, sowohl vom Standpunkte der Systematik als dem der Gerechtigkeit (wenn von der zu geringen Ausschöpfung der Einkommen- und Erbsteuer abgesehen wird) sowie im Hinblick auf ruhiges, nie überstürztes Fortschreiten auf einem relativ hohem Niveau war. Dieses Verhältnis als undemokratisch zu bezeichnen, wie dies vielfach geschieht, wäre aber nur begründet, wenn der Beweis erbracht werden

[5] Die Ertragsziffern bei den Monopolen stellen die kassamäßigen Überschüsse dar. Die (Brutto-) Betriebseinnahmen des Tabakmonopols werden pro 1928 mit 328,6 Mill. Schilling veranschlagt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

könnte, daß eine stärkere Heranziehung der Besitzsteuern bei gleichzeitiger Herabsetzung der Verbrauchssteuern möglich wäre. Eine solche Änderung der österreichischen Steuerpolitik müßte jedoch schon angesichts der Höhe der Sätze der direkten Steuern und der Erbsteuern als schwer vertretbar erscheinen. Die Bedenken verstärken sich, wenn man die Einkommenverteilung, wie sie sich aus der Steuerstatistik ergibt, betrachtet. In Österreich waren nämlich im Jahre 1925 — nach den in dem Referate des Dr. Hertz mitgeteilten Ziffern — von 514103 im Bemessungswege veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (Pflichtige mit der Abzugssteuer unterliegenden Dienstbezügen sind darunter nicht begriffen) 306992, also beinahe 60%, solche, welche ein Einkommen bis zu 3400 Schilling besaßen. Die Zensiten mit einem Einkommen bis 7200 Schilling machten 88%, die bei einem Einkommen von 1400—10200 Schilling 92% (letztgenannte Ziffern nach dem Budgetexposé des Finanzministers Dr. Kienböck vom 23. Oktober 1928) der Gesamtzahl aus. Nur 2% hatten (nach Dr. Kienböck) ein Einkommen über 22000 Schilling. Das bei den Zensiten bis zu einem Einkommen von 14400 Schilling veranlagte Einkommen repräsentierte bereits 74% des veranlagten Gesamteinkommens. Das Besitzeinkommen, d. i. der bei dem einzelnen Zensiten 10200 Schilling übersteigende Teil des Jahreseinkommens, wird von Dr. Hertz mit 6,8% des gesamten Volkseinkommens veranschlagt. Die höheren Einkommen spielen also eine beinahe untergeordnet zu nennende Rolle. Charakteristisch für die Grundlagen des Kapitalbildungsprozesses im neuen Österreich ist es endlich, daß (nach Dr. Hertz) von dem durch die Einkommensteuer erfaßten Bruttoeinkommen entfielen

im Gebiete des heutigen Österreichs (ohne Burgenland)

	1925 rund	1913 rund
auf das Einkommen aus Grundbesitz	8%	5,0%
aus Gebäudebesitz	0,1%	8,5%
aus selbständigen Unternehmungen	24%	30,5%
aus Dienstbezügen	63%	39,0%
aus Kapitalvermögen	2%	14,0%

(Rest auf sonstiges Einkommen).

Angesichts dieser Ziffern, und da Fortschritte in der privaten Kapitalbildung wesentlich mit dem Besitzeinkommen und der Höhe desselben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verknüpft sind, wird man vor einer Erhöhung der Besitzsteuer sicherlich zurückscheuen; zudem ist es einleuchtend, daß unter den obwaltenden Verhältnissen ein ins Gewicht fallender finanzieller Effekt durch eine Steuererhöhung nicht erzielt werden kann.

Die Schwierigkeiten, vor welche sich die Veranlagungsbehörden durch zu hoch gespannte direkte Steuern gestellt sehen, und die katastrophalen Wirkungen solcher Überspannung auf die Steuermoral werden vom österreichischen Finanzministerium im Motivenberichte zur Körperschaftssteuernovelle vom Jahre 1924 mit treffender Schärfe hervorgehoben. „Nach einer jahrhundertealten Erfahrung" — heißt es dort —, „die nach einigen Generationen immer wieder vergessen wird und neu erprobt werden muß, führt die Überlastung einzelner Steuerformen durch zu hohe Steuersätze zu Steuerhinterziehungen, Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung und zu einer Verminderung des Steuerertrages. Bei den direkten, auf Bekenntnis beruhenden Steuern bedarf es eines Zusammenwirkens des Steuerpflichtigen und des Veranlagungsorgans. Wenn die Steuersätze eine übertriebene Höhe erreichen, reißt Steuerbetrug in einem Umfange ein, den die Verwaltung weder mit den Mitteln der Veranlagung noch mit jenen des Strafverfahrens erfolgreich zu bekämpfen vermag. Dazu, daß diese Mittel wirksam seien, ist die Voraussetzung, daß wenigstens ein erheblicher Teil der Steuerpflichtigen die Veranlagung durch ehrliche Bekenntnisse oder Auskünfte unterstützt. Es hieße sich blind stellen, wenn man nicht erkennen wollte, daß es bei uns in dieser Beziehung nicht am besten bestellt ist. Aber nicht nur bei uns, sondern ebenso in anderen Staaten, die, wenn auch nicht gleich hohe, so doch ebenfalls übertrieben hohe Steuersätze aufweisen. Wir nähern uns bereits Zuständen, wie sie vor der Personalsteuerreform des Jahres 1896 bei uns bestanden haben. Insbesondere zeigt sich wieder, daß nicht nur die Steuerpflichtigen sich mit erlaubten und unerlaubten Mitteln gegen die Steuer wehren, sondern daß bei beamteten und nicht beamteten Veranlagungsorganen das Gefühl verbreitet ist, daß die Steuersätze nicht voll zur Anwendung kommen können, daß man Billigkeit walten, Rücksicht auf die Lebensfähigkeit von Betrieben üben müsse u. dergl. Die Finanzverwaltung ist davon überzeugt, daß das System übertriebener Steuersätze und mangelhafter Veranlagung auch fiskalisch ungünstiger ist als jenes mäßigerer Steuersätze und gewissenhafterer Veranlagung ... Heute wird die Höhe der Steuervorschreibung in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weitem Maße und in ganz anderem Umfange als unter normalen Umständen davon abhängig, wie weit das Veranlagungsorgan die Besteuerung nach dem Gesetze oder aber nach subjektiven Rücksichten der Billigkeit und des Ermessens durchführen zu können glaubt!"

Auch Dr. Hertz, der alle für eine hoffnungsvolle Beurteilung der österreichischen Wirtschaftslage sprechenden Momente sorgfältig berücksichtigt, ist offenbar nicht der Anschauung, daß die Kapitalbildung in Österreich sich bereits der Normalität nähere. Er räumt ausdrücklich ein, daß an der Erschwerung und Verlangsamung der Kapitalbildung in Österreich die Höhe der Steuern einen Anteil habe (wovon im weiteren Verlaufe noch die Rede sein soll), und charakterisiert die soziale Tendenz Österreichs als fortschreitende Verbäuerlichung, Verkleinbürgerlichung und Provinzialisierung. Unter diesen Umständen kann von einem Ausgleich zwischen Besitz- und Verbrauchssteuern zu dem Ende, den Ertrag der ersteren zu erhöhen, den der letzteren zu senken, so wünschenswert speziell das Zweite sowohl vom Standpunkte der Produzenten als der Konsumenten wäre, ernstlich nicht die Rede sein.

In der öffentlichen Diskussion über die österreichische Steuerpolitik und eine etwa wünschenswerte Änderung desselben wird vielfach, und zwar nicht lediglich von sozialistischer Seite, die Behauptung vertreten, daß das Problem einer entsprechenden oder entsprechenderen Aufteilung der Besitz- und Verbrauchssteuern seitens der jetzigen Verwaltung der Gemeinde Wien gelöst oder der Lösung nahegebracht worden sei. Da eine Untersuchung der Methoden der Wiener Finanzpolitik auch wichtige Aufschlüsse über das Problem des Einflusses der Steuern auf die Kapitalbildung zu bieten vermag, so erscheint es sachlich geboten, diesen Methoden hier ein näheres Augenmerk zuzuwenden. Dabei fällt zunächst die Art der Verwendung der Steuereinnahmen bzw. die Struktur des Ausgabenbudgets auf. Nach dem Rechnungsabschluß der Stadt Wien für das Jahr 1925 machen die Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen, ferner für Sozialpolitik und Wohnungswesen 42,5% der Gesamtausgaben aus, d. h. einen Prozentsatz, wie er nur in sehr wenigen öffentlichen Haushalten erreicht werden dürfte. Auch die wertvermehrenden Investitionen erreichten in den letzten Jahren (siehe das Referat Dr. Hertz) beinahe 40% der Gesamtausgaben und bezifferten sich nach den Voranschlägen 1925—1928 auf je

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über 150 Mill. Schilling, im Jahre 1927 sogar auf über 200 Mill. Schilling. Offensichtlich strebt also die Gemeinde Wien die Bildung von öffentlichem Kapital, öffentliche Kapitalakkumulation an. Daneben — es ist eigentlich die Hauptsache — hat die Wiener Gemeindeverwaltung den kommunalen Haushalt stets — auch in der schwersten Zeit der Inflation — in Ordnung erhalten, eine finanzpolitische Leistung ersten Ranges, die überdies ohne erhebliche Kreditinanspruchnahme vollbracht wurde. Ob speziell letzteres Moment wirtschaftlich unbedingt als Aktivposten zu buchen ist, hängt von der Beurteilung der Steuerpolitik ab, die eben den Appell an den öffentlichen Kredit fast völlig vermeidbar machte. Nun betrugen die gesamten Steuereinnahmen der Stadt Wien im Jahre 1927 rund 317 Mill. Schilling, wovon in runden Ziffern 179,7 Mill. Schilling auf Gemeinde- (Landes-) Abgaben, 126,7 Mill. Schilling auf Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, 3,6 Mill. Schilling auf Zuschläge zu den Bundessteuern und der Rest auf verschiedene Einnahmen aus dem Steuerwesen (darunter ein Beitrag des Bundes für die Einhebung von Bundessteuern von rund 5,865 Mill. Schilling) entfallen. Von dem Ertrag der Gemeindeabgaben waren in der Hauptsache (Abstattungsziffern): 36,6 Mill. Schilling Wohnbausteuer, 69,3 Mill. Schilling Fürsorgeabgabe, 15 Mill. Schilling Lustbarkeitsabgabe, 14 Mill. Schilling Nahrungs- und Genußmittelabgabe, 4 Mill. Schilling Fremdenzimmerabgabe, 9 Mill. Wertzuwachsabgabe, 5 Mill. Schilling Plakat- und Anzeigenabgabe, 2,3 Mill. Schilling Hauspersonalabgabe, 4,4 Mill. Schilling Kraftwagenabgabe, 1 Mill. Schilling Hundeabgabe, 3 Mill. Schilling Feuerversicherungsbeiträge (der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehr), 3,4 Mill. Schilling Wasserkraftabgabe (Abgabe von elektrischem Strom und Gas), 10 Mill. Schilling Bierverbrauchsabgabe, der Rest zersplittert. Bei sehr larger (im einzelnen wohl nicht unanfechtbarer) Auffassung kann man Wohnbausteuer, Lustbarkeitsabgabe, Nahrungs- und Genußmittelabgabe, Fremdenzimmerabgabe, Wertzuwachsabgabe, Plakat- und Anzeigenabgaben, Hauspersonalabgabe, Kraftwagenabgabe, Hundeabgabe und Feuerversicherungsbeiträge zu den Besitz- und Luxussteuern rechnen, womit für dieselben ein Ertrag von 94,3 Mill. Schilling, d. h. 52% des Gesamtertrages, an Gemeindeabgaben resultiert. Hiernach erschiene das Verhältnis zwischen Besitz- und Verbrauchssteuern für die eigentlichen Gemeindeabgaben allerdings

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wesentlich günstiger als für die Bundessteuern, was aber größtenteils durch die ganz anders gearteten Aufgaben des Bundes bedingt ist. Wenn man vollends die Fürsorgeabgabe mit ihren 69 Mill. Schilling Ertrag als Besitzsteuer qualifizieren wollte, so wären sogar mehr als 90% aller Gemeindeabgaben zu den Besitzsteuern zu zählen. Allein diese Subsumtion der Fürsorgeabgabe unter die Besitzsteuern wird man nach dem, was über diese Abgabe gesagt wurde, bei objektiver und rationeller Prüfung kaum vornehmen dürfen. Hier setzt allerdings eine qualifizierte Argumentation zugunsten der Wiener Finanzpolitik ein. Selbst wenn die Fürsorgeabgabe nicht als Besitzsteuer zu betrachten wäre (von sozialdemokratischer Seite wird sie als solche kategorisiert), soll sie gleichwohl durch ihre besondere sozialpolitische Verwendung ihre Rechtfertigung finden. Nach den Worten R. Goldscheids in der Abhandlung „Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft" im Handbuch der Finanzwissenschaft von Gerloff und Meisel dient die Fürsorgeabgabe „zur Wiederinstandsetzung des aufgebrauchten organischen Kapitals, hat also die überaus bedeutsame Funktion, nachdem Arbeitskraft sich in Kapital verwandelt hat, Kapital wieder in menschliche Leistungsfähigkeit zurückzuverwandeln". Ich glaube bei der folgenden Erörterung von einer speziellen Widmung der Fürsorgeabgabe für sozialpolitische Aufgaben absehen zu sollen; denn abgesehen davon, daß diese Widmung in dem betreffenden Gesetz lediglich im Titel desselben zum Ausdruck kommt, kann ja dem praktischen Verlaufe der Dinge nach von der effektiven Verwendung eines Abgabeertrages für einen bestimmten Zweck nur dann die Rede sein, wenn dieser Ertrag in einen besonderen Fond hinterlegt wird und aus diesem sodann die für die Durchführung einer sozialen Institution nötigen Beträge geschöpft werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gemeinde Wien auch den Ertrag anderer Abgaben zur Deckung der sozialen Ausgaben heranzieht oder heranziehen kann und bei anderer Gestaltung ihres Finanzsystems den Aufgaben, die sie sich auf sozialem Gebiete gestellt hat, gerecht zu werden in der Lage wäre. Mit der gleichen Berechtigung könnte man sagen, daß der sehr erhebliche Anteil der Gemeinde Wien an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (zirka 40% der Gesamteinnahmen) sie in den Stand setze, ihre sozialen Aktionen durchzuführen. Dabei trifft es sich sehr gut, daß dieser Anteil speziell auch aus den staatlichen Besitzsteuern (Einkommen-, Erwerbs-, Körperschaftssteuer, die ja wenigstens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihrer grundsätzlichen Bedeutung nach in der Besitzbesteuerung eine größere Rolle spielen als die Wiener Gemeindesteuern) gespeist wird, und daß gerade der Besitz sicherlich berufen ist, zur Rückverwandlung des von ihm durch Benützung der menschlichen Arbeitskraft geschaffenen Kapitals in menschliche Leistungsfähigkeit beizutragen. Methodisch richtiger wird es sein, zu untersuchen, ob es in der Tat angängig ist, Art und Höhe der Steuern gegenüber ihrer Verwendung in die zweite Linie der Betrachtung zu rücken oder — um wieder mit Goldscheid bzw. im Sinne der sozialistischen Parteitage zu sprechen — nicht Art und Höhe der Steuern, sondern ihren Verwendungszweck für das Ausschlaggebende zu erklären. Ich muß bekennen, daß ich gegen eine Übertragung des Grundsatzes „der Zweck heiligt die Mittel", auf welche der obige Standpunkt in letzter Linie hinausläuft, auf die Steuerpolitik sehr ernste Bedenken hege. Eine vom Standpunkte der Wirtschaft anfechtbare oder nicht rationelle Steuer übt unmittelbar eine schädliche Wirkung aus, und zwar als Massenwirkung, die als Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wohles weiter Volkskreise in Erscheinung tritt. Sozialpolitische Aktionen, wie sie hier in Frage stehen (Wohnbauten, Heilstätten usw.), können aber ihren wohltätigen Einfluß in Hinsicht der Erhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Leistungsfähigkeit nur allmählich, in längerem Zeitverlaufe und immer nur in einem verhältnismäßig begrenzten Kreise zur Geltung bringen. Von einer Kompensation oder gar Behebung der durch die Steuern verursachten Schädigungen kann um so weniger die Rede sein, als jene Aktionen an ganz anderer Stelle und ohne jeden Zusammenhang mit den fraglichen Schädigungen einsetzen. Aber selbst wo eine soziale Aktion auf Massenwirkung abgestellt ist, wie etwa die Alters- und Invaliditätsversicherung, erschiene es durchaus verfehlt, eine Steuer, welche notwendige Lebensbedürfnisse verteuert oder sonst den Lebensstandard breiter Schichten zu beeinträchtigen geeignet ist, durch den Hinweis auf die wohltätigen Wirkungen einer solchen Aktion zu rechtfertigen. Zudem ist noch folgendes zu bedenken. Indem man den Zweckgedanken zum bestimmenden Elemente und Antriebe des Steuersystems macht, stellt man dieses in den Dienst politischer Zielsetzung. Je weiter und allgemeiner dann die politischen Ziele gesteckt werden, desto mehr können und werden die politischen Machtfaktoren die sachlichen Rücksichten bei der Auswahl der Steuern außer acht lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Selbstverständlich soll durch diese Bemerkungen die außerordentliche Bedeutung des Problems der entsprechenden Steuerverwendung aus dem Gesichtspunkte der sozialen und ökonomischen Interessen, ein Problem, das in dem in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik jüngst erschienenen Gutachten Goldscheids „Steuerverwendung und Interessenpolitik" eine eingehende Behandlung erfahren hat, in keiner Weise herabgesetzt werden. Die grundsätzliche Forderung, die sich aus diesen Betrachtungen ergibt, muß aber dahin formuliert werden, daß volkswirtschaftlich rationelle Steuern in gerechter, sozial vernünftiger Weise zu verwenden sind. In erhöhtem Maße muß diese Forderung für ein Land gelten, dessen Wirtschaft durch gehäufte Katastrophen auf das Härteste betroffen wurde, das sich aus einer schweren Krise emporarbeitet und in dem die Kapitalbildung — wie aus dem statistischen Material erhellt — zurückgeblieben ist und nur mühsam und mit Stockungen vor sich geht. In einem solchen Lande erhöht sich die Bedenklichkeit einer drückenden, die Ernährung und Lebenshaltung der breiten Massen oder die Kapitalbildung schädigenden Steuer noch um ein Bedeutendes. Ebenso wird es für die Gegenwartsentwicklung der österreichischen Wirtschaft als sehr gefährlich bezeichnet werden müssen, dem Prinzipe der Förderung der öffentlichen Kapitalbildung auf Kosten der privaten oder gar unter Unterbindung der Reproduktion des Privatkapitals zum Durchbruch verhelfen zu wollen. Die Schädigung der österreichischen Volkswirtschaft durch Unterbindung oder planmäßige Hemmung der Kapitalbildung, insbesondere auch die ungünstige Wirkung auf den Arbeitsmarkt (Erhöhung der Arbeitslosigkeit), wäre so unausbleiblich und eklatant, daß sie durch Kapitalsakkumulation in der öffentlichen Hand gewiß nicht gerechtfertigt oder gemildert werden könnte.

Vielleicht wäre es übertrieben, schon in dem jetzigen Stadium der Steuerpolitik der Gemeinde Wien oder irgendeines anderen öffentlichen Faktors qualifizierte Gefahrenelemente der angedeuteten Art als gegeben zu bezeichnen. Aber angesichts der Gesamtbelastung der österreichischen Bevölkerung mit öffentlichen Abgaben und der kaum abzuleugnenden Tendenz der Gemeinde Wien, die öffentliche Kapitalbildung auf Kosten der privaten zu fördern, ja zu forcieren, werden Besorgnisse für die Zukunft nicht als unbegründet bezeichnet werden dürfen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Besorgnisse werden auch durch eine Tatsache genährt, die noch einer besonderen Erörterung bedarf. Die Abgabenerträge weisen nämlich seit dem Jahre 1923 eine unausgesetzt steigende Entwicklung auf, obwohl der Zustand der österreichischen Wirtschaft in dieser Periode ein unbefriedigender, um nicht zu sagen krisenhafter war und erst im Laufe des Jahres 1927 Zeichen der Besserung festzustellen sind.

Es bezifferte sich nämlich der Gesamtertrag der Bundesabgaben (ohne Monopole)

	in den Jahren				
	1923	1924	1925	1926	1927
mit rund.	611 588 000	838 291 000	902 144 000	966 221 000	1 023 526 000
der direkten Steuern mit	162 975 000	282 794 000	285 129 000	325 359 000	327 144 000
der Verbrauchssteuern ohne Warenumsatzsteuer mit	67 323 000	79 973 000	85 496 000	89 396 000	86 368 000
der Warenumsatzsteuer mit	55 736 000	200 710 000	223 291 000	227 306 000	237 147 000
der Zölle mit . . .	99 874 000	138 788 000	196 528 000	211 365 000	237 569 000
der Ertrag des Tabak- und Salzmonopols betrug (netto Überschüsse)	90 686 000	132 043 000	165 229 000	188 554 000	198 016 000

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, daß a) die Erwerbs- und Körperschaftssteuer ab 1924, die Einkommensteuer ab 1925 ermäßigt wurde, b) die Warenumsatzsteuer mit erstem April 1923 eingeführt und mit 1. Januar 1924 verdoppelt wurde, c) die Sätze des Zolltarifs in der kritischen Periode die bereits früher erörterten Modifikationen erfuhren und d) die Preistarife der Tabakregie in den Jahren 1923 und 1924 mehr oder weniger durchgreifend erhöht wurden.

Auch die Wiener Gemeindeabgaben (inklusive Zuschläge zu den Bundessteuern, jedoch ohne Ertragsanteile) zeigen eine steigende Tendenz. Sie betrugen

1925 rund . . 169568000 Schilling
1926 „ . . 171686000 „
1927 „ . . 183723000 „ (Abstattungsziffern).

Die kontinuierlich ansteigende Entwicklung der Steuereingänge bei ungünstiger wirtschaftlicher Konjunktur ist jedenfalls als eine singuläre oder abnormale Erscheinung zu werten, für deren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erklärung völlig plausible Gründe eigentlich nicht zur Hand sind. Insoweit die Veranlagungssteuern in Betracht kommen, beweisen obige Ziffern jedenfalls, daß Veranlagung und Eintreibung der Steuern an Intensität und Energie nichts zu wünschen übrig lassen. Damit steht eine ziemlich allgemeine Klage der erwerbstätigen Bevölkerung über hohen Steuerdruck in Relation. Ins Gewicht fällt, daß der Eingriff der Steuerverwaltung in die Lebensverhältnisse der Pflichtigen gehäuft, zersplittert und auf mannigfach verschlungenen Wegen erfolgt, so daß der einzelne, ohne über die gesamte, ihn treffende Belastung eine klare Vorstellung zu gewinnen, den Druck um so kontinuierlicher und (nicht zum wenigsten wegen des ihm durch die verschiedenen Zwangsgewalten auferlegten Arbeitsaufwandes) lästiger empfindet. Einigermaßen wird die streng kausalgesetzliche Entwicklung der Steuereinnahmen durch aus der Inflationszeit herüberreichende Wirkungen gestört; große Steuerpflichtige, insbesondere Körperschaften, bei welchen die Veranlagung jahrelang ins Stocken geraten war, sind nachträglich herangezogen worden, was dem Fiskus stark ins Gewicht fallende Zuschüsse brachte. Hinsichtlich des Konsums dürften die Sitten und Gebräuche der Inflationszeit (Mehrverzehrung) ihre Herrschaft noch nicht völlig eingebüßt und die Verbrauchssteuer und Monopoleingänge kräftig alimentiert haben. Daß überdies der Mieterschutz, wie auch Dr. Hertz hervorhebt, einen erhöhten Konsum in verschiedenen Artikeln des Lebensbedarfs, vielleicht auch Luxuskonsum, ermöglichte, unterliegt keinem Zweifel, erklärt aber nur hohe, nicht stetig steigende Verbrauchssteuereinnahmen. Jedenfalls wird durch diese Momente die allseits bestätigte, verhältnismäßig günstige Lage der Lebensmittelgewerbe, die auch bei der Steigerung der Spareinlagen eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen scheint, erklärt.

Bei alledem bleibt aber, wenn man Steuerergebnisse und Wirtschaftsbild gegenüberstellt, ein unaufgeklärter Rest. Es erübrigt eigentlich, nur anzunehmen, daß *einerseits Überkonsum, andererseits Übersteuerung* das, rein fiskalisch betrachtet, sehr befriedigende Resultat ermöglicht haben. Für die Tatsache der Übersteuerung spricht, wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach, die jüngst (im September 1928 auf dem Salzburger Juristentage) vom österreichischen Finanzminister gemachte Feststellung, daß in Österreich die Höchstgrenze für die Abgabenbelastung erreicht sei, im Munde eines Finanzministers unzweifelhaft ein nicht gewöhnliches, überaus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

charakteristisches Zugeständnis. Des weiteren spielt, wie bereits angedeutet, eine gewisse Überanspannung der Steuerkraft durch die Veranlagungsbehörden — bei den direkten Steuern des Bundes, aber auch bei autonomen Abgaben — in der Richtung der Übersteuerung eine Rolle, wenn auch viele diesbezügliche Beschwerden aus Interessentenkreisen übertrieben sein mögen. Selbst ganz unbefangene Beobachter, wie die Gewerbeinspektoren in ihrem Berichte über das Jahr 1927, führen ungünstige wirtschaftliche Erscheinungen (Konkurrenzunfähigkeit, Betriebseinstellungen) einerseits auf Kapitalmangel, andererseits auf die Abgabenbelastung zurück. Im letzten Grunde würde Übersteuerung im obigen Sinne (steigende Steuererträgnisse bei ungünstiger oder abflauender Konjunktur) doch wohl bedeuten, daß eine nicht bestimmbare Quote des Steuerertrages durch Zehrung vom Kapital bestritten wird. Selbstverständlich muß eine Steuerpolitik, die solche Wirkungen, wenn auch gewiß nicht beabsichtigt, im Gefolge hätte, nicht nur die Kapitalbildung in hohem Maße behindern, sondern auch den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflussen, d. h. zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit beitragen. Daß Übersteuerung Arbeitslosigkeit mit sich bringen muß, wird leider, obwohl es sich dabei um eine logisch zwingende Gedankenreihe handelt, meist verkannt, weil ganz konkrete und unmittelbare Zusammenhänge zwischen diesen beiden Erscheinungen selten nachweisbar sind.

Auch für die Art der Kapitalverwertung werden stark angespannte oder überspannte Steuern bestimmend sein. Es wird jene Kapitalverwertung bevorzugt werden, bei welcher man Steuern (legitim) ersparen oder vermeiden kann. So werden z. B. die großen österreichischen Bankinstitute Beteiligungen an ausländischen Finanztransaktionen unter Umständen gegenüber inländischen Geschäften den Vorzug geben, da hierbei gewisse Steuern (Umsatzsteuern, Fürsorgeabgabe — die letztere, da die eigentliche Bearbeitung des Geschäftes im Auslande erfolgt —) in Wegfall kommen.

Daß in dem jetzigen Zustande der Abgabengesetzgebung in Österreich Reformen und Änderungen wünschenswert, ja geboten wären, ist nach dem Dargelegten unzweifelhaft. Wie aber bereits eingangs betont wurde, muß Kritik und Reformeifer mit den gegebenen Verhältnissen, d. h. mit der eigentümlichen Lage und den singulären Lebensbedingungen der österreichischen Gesamtwirtschaft, aber auch der österreichischen Politik, die ja natürlich in der österreichischen Finanz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verfassung ihren Niederschlag gefunden hat, rechnen. Die heftigen Kämpfe, die gerade jetzt um die Abgabenteilung stattfinden, sind in dieser Richtung sehr bezeichnend.

Grundvoraussetzung jeder Reform wäre einvernehmliches Vorgehen aller maßgebenden (Bundes- und autonomen) Faktoren in wichtigen Fragen der Steuerpolitik, ferner insbesondere Übereinstimmung darin, daß nicht nur den Massenkonsum belastende Steuern schädlich und daher nach besten Kräften zu reduzieren oder doch zu begrenzen sind, sondern daß auch die private Kapitalbildung durch die Steuerpolitik nach Möglichkeit geschont werden muß. Zwischen diesen beiden Forderungen besteht ein untrennbarer Zusammenhang, der gerade in bezug auf die österreichischen Verhältnisse besondere Beachtung verdient. Je mehr die Kapitalbildung zurückbleibt, desto weniger können Besitzsteuern staatswirtschaftlich ausreichende Beträge abwerfen, desto unerbittlicher wird sich daher die Notwendigkeit Geltung verschaffen, das Schwergewicht auf Massenverbrauchssteuern zu legen. Das unbefriedigende Verhältnis zwischen Besitz- und Verbrauchssteuern hängt speziell bei den Bundesabgaben ganz vornehmlich mit der rückständigen Kapitalbildung zusammen. Eine Herabsetzung der Bundesverbrauchssteuern und Kompensierung des Ausfalls bei den Besitzsteuern ist heute in Österreich, wie schon bemerkt, völlig ausgeschlossen. Wünschenswert wäre vielmehr u. a. eine Erleichterung bei der Erwerbssteuer, eine Senkung der Körperschaftssteuer und die Freilassung der Passivzinsen von dieser, wenigstens insolange, als der Kreditbedarf der österreichischen Volkswirtschaft ungeschwächt andauert. Daneben wäre schonendes Vorgehen bei der Veranlagung der Erwerbs- und Einkommensteuer überall dort zu fordern, wo ein Verdacht der Unehrlichkeit gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht besteht, vielmehr Anzeichen vorliegen, daß der Steuerdruck Konkurrenzfähigkeit und Kapitalbildung nachhaltig behindere.

Eine kompensationslose Herabsetzung der Verbrauchssteuern in einem erheblichen Ausmaße kann dem Bunde, wie die Dinge jetzt liegen, kaum zugemutet werden. Die fortlaufend günstigen Gebahrungsergebnisse dürfen nicht darüber täuschen, daß Rückschläge bei dem jetzigen Stande der österreichischen Wirtschaft nicht ausgeschlossen sind, diese aber bei einer laxeren Steuerpolitik um so gefährlicher werden könnten, als die Aufnahme von Anleihen durch den Bund für die Bestreitung von Auslagen wertvermehrenden Charakters nur

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf großen Umwegen und mit Schwierigkeiten möglich ist, da Österreich in dieser Beziehung seine Souveränität bei weitem noch nicht erlangt hat, vielmehr von zahlreichen internationalen Instanzen abhängig ist. Eine ins Gewicht fallende Einschränkung des Ausgabenetats kommt beim Bunde kaum in Frage. Zwar hat sich die wünschenswerte Sparsamkeit und erreichbare Ausgabenbeschränkung auch hier noch bei weitem nicht restlos durchgesetzt. Aber andererseits hat der Bund legitime Ansprüche, wie die der Bundesangestellten auf wenigstens annähernde Erhöhung ihrer Bezüge auf das Vorkriegsniveau, ferner das Inkraftsetzen der Alters- und Invalidenversicherung eben mit Rücksicht auf die Finanz- und Wirtschaftslage und um Störungen des mit so großen Opfern hergestellten budgetären Gleichgewichts zu vermeiden, bisher zurückgestellt. Anders liegen die Dinge, was die Reduktion des Ausgabenetats betrifft, bei den Ländern und Gemeinden. Hier hat sich die Krankheit namentlich junger Demokratien — lockere und etwas unbekümmerte Ausgabenwirtschaft — viel stärker eingenistet. Restriktionen in immerhin ins Gewicht fallendem Umfange wären wenigstens außerhalb Wiens durch Sparsamkeit und Enthaltsamkeit gewiß zu erzielen. Hinsichtlich der Ausgabenpolitik der Gemeinde Wien ist Grundsätzliches bereits gesagt worden. Die Ökonomie der Verwaltung gibt hier zu Bemängelungen weniger Raum. In welcher Weise eine Ausgabenreduktion in den autonomen Budgets für Steuerreduktionen zu verwenden wäre, ergibt sich aus dem früher Dargelegten. In erster Linie kämen die Lohn- (Fürsorge-) Abgaben in Betracht, in Wien speziell auch eine weitere Reform der Wertzuwachsabgabe, die übrigens für sich allein ohne Zusammenhang mit einer Ausgabenrestriktion ein berechtigtes Desiderium darstellt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Einschränkung der bei der Veranlagung einzelner Abgaben wahrnehmbaren hyperfiskalischen Tendenzen. Kein Zweifel sollte darüber aufkommen dürfen, daß dort, wo ein Ausgabenprogramm ohne weitere Abgabenerhöhung nicht realisierbar ist, der Weg der Ausgabenrestriktion und nicht der der Abgabenerhöhung zu betreten ist.

Eine Erörterung des Zusammenhanges zwischen den österreichischen Steuern und dem Kapitalbildungsprozesse kann an der in Österreich uneingeschränkt fortbestehenden Institution des Mieterschutzes nicht stillschweigend vorübergehen. Wie immer man nämlich den Einfluß der Steuerbelastung im allgemeinen und einzelner Steuern im besonderen auf die Kapitalbildung einschätzen mag,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

so steht doch fest, daß dieser Einfluß gegenüber jenem, den der Fortbestand des Mieterschutzes auf die Kapitalbildung ausübt, weit zurücktritt. Durch den Mieterschutz wird für einen sehr wichtigen Teil des Kapitalbesitzes, nämlich den Hausbesitz, nicht nur die Kapitalbildung unterbunden, sondern sogar die einfache Reproduktion des Kapitals verhindert. Welch folgenschwere Bedeutung ein solcher Zustand im Rahmen des sonst kapitalistisch geordneten Wirtschaftslebens nicht nur für die Kapitalbildung, sondern auch für den Kreditmarkt (im Hinblick auf die Einschränkung der Kreditunterlagen) hat, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Andererseits ist bereits betont worden, wie wichtig der Fortbestand des Mieterschutzes für die Konsumgewohnheiten und die Konsumfähigkeit breiter Volksschichten geworden ist. An der Tatsache, daß der Mieterschutz sich in den Anschauungen dieser Schichten eingelebt hat und mit ihm kalkuliert wird, sind bisher alle Bestrebungen zu einer mehr oder minder einschneidenden Reform, so sehr sie durch schwerwiegend rechtliche oder ökonomische Gründe gestützt werden konnten, gescheitert. Dieses ungemein heikle, vom Parteikampfe umbrandete Problem hier im Detail zu erörtern bzw. zur Frage der ökonomischen Berechtigung des Fortbestandes des Mieterschutzes Stellung zu nehmen, würde offensichtlich den Rahmen des Referates überschreiten. Festgestellt muß aber werden, daß der Mieterschutz einerseits auf die Kapitalbildung und auf die Zinsfußentwicklung eine kaum zu überschätzende nachteilige Wirkung übt, andererseits hinsichtlich der Konsumkapazität der österreichischen Bevölkerung, zum Teil auch hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Unternehmer, eine unleugbare Rolle spielt. Er stellt somit ein kardinales Problem dar, an dessen sachgemäßer Lösung die ganze österreichische Wirtschaft im höchsten Maße interessiert ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Besteuerung, Kapitalbildung, Staatszweck und Steuerverwendung in der Theoriengeschichte.

Von

Louise Sommer, Genf.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 301

I. Die Lehre vom limitierenden Staatszweck in der Steuerauffassung . . . 302

a) Die Scholastik 302

b) Die römisch-rechtliche Steuerliteratur 302

II. Die Steuertheorie des expansiven Wohlfahrtsstaates 304

a) Der Merkantilismus 304

b) Die Physiokratie 312

III. Die Steuerlehre der Klassiker 315

IV. Der deutsche Smithianismus auf dem Boden der Kant'schen Staatslehre . 322

V. Die Romantik 330

VI. Die historisch-organische Richtung 332

VII. Die individualistisch-wertheoretische Steuerauffassung 339

VIII. Schlußbetrachtungen 342

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einleitung.

Jede finanzwissenschaftliche Problemstellung findet ihr Zentrum in einer bestimmten Vorstellung vom Ablauf des sozialökonomischen Prozesses. Während die etatistisch orientierte Sozialphilosophie getragen ist von der Überzeugung einer Notwendigkeit des menschlichen Eingriffs, von der Möglichkeit einer restlosen Rationalisierung und willensmäßigen Meisterung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens, so hält der Liberalismus fest an der Vorstellung einer prästabilierten Harmonie des Weltgeschehens, an der Annahme einer Spontaneität im Ablauf des sozialen Lebens. Diese beiden gegensätzlichen Auffassungen treten in der Lehre vom expansiven und limitierenden Staatszweck deutlich in Erscheinung, die mit der Frage nach dem Rechtsgrund, der Verwendung der Steuer und dem Verhältnis zwischen Besteuerung und Volkswirtschaft eng verwachsen ist. Den letzten Verwurzelungen dieser Auffassungsweisen kann hier nicht nachgegangen werden; nicht untersucht werden kann hier die Frage, ob diese Polaritäten der Staatsauffassungen in erkenntnistheoretischen und charakterologischen Typenbildungen ihren Grund haben (Kelsen)[1], oder ob sie psychologisch zu motivieren sind (Menzel) derart, daß im Staat als einem Erzeugnis des Seelenlebens jeweils das ihn konstituierende genossenschaftliche oder herrschaftliche Element vorherrscht[2], oder ob die letzte Ursache dieser Gegensätze in verschiedenen ethischen Grundstimmungen, in der Prävalenz eines humanitären oder egoistischen Charaktertypus gesehen werden muß.

Die Frage der Besteuerung als eines Entgelts der staatlichen Leistung konnte nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin, d. h. als Problem einer für die Deckung der Staatsausgaben ausreichenden Steuerkraft, erst dann formuliert werden, als der Begriff der Staatsaufgaben entstanden war, der seinerseits wieder der Steuerverwendung die richtigen Wege weisen sollte.

[1] Hans Kelsen, „Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus." Philosophische Vorträge veröffentlicht von der Kantgesellschaft, Heft 31, 1928, S. 41ff.

[2] Adolf Menzel, „Zur Psychologie des Staats," Inaugurationsrede gehalten am 23. X. 1915 (Wien 1915), S. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Die Lehre vom limitierenden Staatszweck in der Steuerauffassung.

a) Die Scholastik.

Das ist auch der tiefere Grund dafür, warum das der Wirtschafts- und Rechtsphilosophie so reiche Anregungen bietende System der Scholastik, warum die römisch-rechtliche Steuertheorie für den hier behandelten Zusammenhang zwischen Kapitalsbildung als dem wirtschaftlichen Substrat der Steuereinhebung einerseits und der Steuerverwendung als der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Steuer anderseits nur vage Anhaltspunkte bietet. Sowohl von der Scholastik als auch von der juristischen Steuerliteratur werden steuertheoretische Probleme nicht in ihrer Reflexwirkung auf das Wirtschaftsleben untersucht, sondern von der Scholastik nach der ethischen von der römisch-rechtlichen Steuerliteratur nach der juristischen Seite interpretiert. Unter dem Einfluß patristisch-augustinischer Gedankengänge sieht Thomas von Aquin in der Steuer den Lohn dafür, daß der Fürst die Gerechtigkeit auf Erden verwalte[3], aus der Naturnotwendigkeit der staatlichen Existenz ergäbe sich auch die Naturnotwendigkeit seiner Sicherungsmittel, daher das Anrecht des Königs auf Steuern. Die „justa causa" der Steuer wird gefordert[4], die öffentliche Notwendigkeit einer Steuererhebung müsse gegeben sein, deren Ursache mit der Steuer selbst in voller Übereinstimmung stehen müsse, nicht nur derart, daß nicht mehr erhoben werden dürfe, als erforderlich war, sondern auch so, daß nur diejenigen die Steuer zu zahlen hätten, welchen sie tatsächlich zum Vorteil gereiche[5], wobei Molina immerhin ein wirtschaftlich relevantes Überwälzungsargument geltend macht.

b) Die römisch-rechtliche Steuerliteratur.

Kaspar Klock, der typische Vertreter der römisch-rechtlichen Steuertheorie, sein Vorgänger Besold, der sich seinerseits wieder an Bornitz

[3] Vgl. hierzu Rudolph Amberg, „Die Steuer in der Rechtsphilosophie der Scholastiker," Beiheft 1 zum Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Berlin und Leipzig 1909, S. 13ff.

[4] Molina, „De justitia et jure" 1614, III. Bd., Disp. 667, S. 502. 1. „Tributum ut sic iustum ac debeatur imponi ex iusta causa debet — quae talis sit censenda nec plus imponi debet, quam causa exigat, eaque cessante, cessare debet, nisi adsit alia justa."

[5] Ebenda Disp. 668 Nr. 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anschließt, betonen gleichfalls bei der Auflage einer Steuer den Rechtsgrund und die Rechtmäßigkeit[6]. Sie halten an der Steuergrundlage des römischen Rechtes fest, das die Vermögenssteuer zum Zentralbegriff des Finanzsystems macht. Klock, in starrer juristischer Dogmatik befangen, von einer durchaus statischen Auffassung des Wirtschaftslebens beherrscht, vermochte wohl dem Fluß des Wirtschaftslebens und der Rechtsentwicklung nicht zu folgen. Dennoch gelangt er zu primitiven Vorstellungen einer zwischen Wirtschaft und Steuer, Kapitalsbildung und Staatsaufgabe bestehenden Beziehung. Nach Klock konnte sich die Besteuerung immer nur auf Gegenstände beziehen, die Früchte abwarfen, nur „annui reditus" seien in ihrem Reinertrag (deductis omnibus sumptibus et expensis) zu besteuern[7]. Der römisch-rechtlichen Identifizierung der Steuer mit dem „onus fructuum" zufolge, stellt Klock die Forderung auf, daß alle Ertragsgüter von der Besteuerung erfaßt werden sollten[8]. Die scharfe Betonung der „necessitas et utilitas publica" ist höchst symptomatisch für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Staatsoberhaupt und Untertanen, sie ist ein Ausfluß jener rechtsstaatlichen Auffassung vom stark limitierten Aufgabenkreis mit eng gebundener Kompetenz, die das Prinzip der Leistung und Gegenleistung als notwendige Basis des Steuerwesens einführt, das Problem einer Rechtfertigung der Steuerauflage aufwirft und in diesem Punkte zur merkantilistischen Theorie des Wohlfahrtsstaates in Gegensatz tritt[9], eines Staates, der zum Zweck der Durchführung der quanti-

[6] Vgl. hierzu Louise Sommer, „Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung," Studien zur Sozial-Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, 12. Heft, I. Teil, Wien 1920, S. 7ff. — Klock, K., „Tractatus Nomico-Politicus de Contributionibus," 1634, Kap. VII, S. 141. — Besold, „De aerario publico Discursus" 1615, Kap. IV, S. 42. — Keckermann B., „Systema disciplinae politicae," Hanoviae 1602, l. I. c. 21. — Vgl. hierzu Axel Nielsen, „Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im XVII. Jahrhundert, Jena 1911, S. 37ff.

[7] Klock, „De aerario" II. Aufl., Nürnberg 1671, Kap. XI, S. 65ff.

[8] Vgl. Klock, ebenda, Kap. XVII, S. 29ff.

[9] Klock umschreibt in seinem Tract. de contrib. Kap. 7, § 15 den Aufgabenkreis des Staates, aus welchem deutlich hervorgeht, daß er vom Wohlfahrtszweck vollkommen absieht. So nennt er den Einfall von Feinden, die Verteidigung des Vaterlandes, die Instandhaltung von Straßen und Brücken, zur Not noch die „cura ecclesiae et scolarum". Andere Scholastiker, so Th. Mault und Wintzler, umschreiben den Aufgabenkreis noch viel enger. Vgl. hierzu Nielsen a. a. O. S. 46.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tativ-gesteigerten Staatsaufgaben zur Ausschaltung des steuerlichen Äquivalenzprinzips drängt, der in seiner Funktionsfähigkeit auf eine Blankoermächtigung zur Steuerauflage angewiesen ist.

II. Die Steuertheorie des expansiven Wohlfahrtsstaates.

a) Der Merkantilismus.

Während die römischen Steuerjuristen die Steuer als einen schwer erträglichen Ausnahmszustand, als eine, die normalen fürstlichen Domanial- und Regaleinnahmen vorübergehend ergänzende Einnahme angesehen hatten, während noch Grotius (de jure pacis ac belli Liv. II Cap. II, XIV) es als Postulat der Steuergerechtigkeit erachtet hatte, daß für das Gut, das die Steuer belastet, oder für die Person, der die Steuer auferlegt wird, dem Staate tatsächlich eine Ausgabe erwachsen wäre, so brach sich mit dem Merkantilismus eine neue Auffassung Bahn. Der Spannweite des Staatszwecks, dem Aufgabenkreis des mit Wohlfahrtsagenden überhäuften Staats entsprechend, war man nunmehr auf die Steigerung der Staatseinnahmen, Auffindung neuer Steuerquellen, Hebung der Produktionskraft bedacht. Das war vor allem schon ein Erfordernis, das sich aus der Vergrößerung der „geldwirtschaftlich kontrollierten" (Wieser) Wirtschaft ergab. Der Wohlfahrtsapparat des Staates bedurfte zu seiner Funktionierung eines abstrakten Geldäquivalents in Form der Steuerzahlung und sprengte so den Rahmen der Naturalwirtschaft. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in ihrem Verhältnis zur Steueraufbringung wurde aber nur dort zum Problem, wo der Merkantilismus als ein Mittel der Beschleunigung des „inneren Staatsbildungs"prozesses (Schmoller) diente, der „binnenländische" (Salz), polizeistaatliche Typus hat eine Steuertheorie ausgebildet, nicht aber der „küstenländische" Merkantilismus, der seine Politik und Theorie um den Begriff der Handelsbilanz gruppiert. Die innerstaatliche Beziehung, die Antithese eines steuereinhebenden, als Verteilungsorgan fungierenden Staatsoberhaupts, das die Steuerleistungen zur Bestreitung der „allgemeinen Glückseligkeit" der Untertanen transformiert, fällt aus diesem Vorstellungskreis heraus. Die kollektivistischen, in Staaten denkenden merkantilistischen Handelsbilanztheoretiker halten ihren Blick starr auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den die Staatsgrenze passierenden Exportüberschuß gerichtet[10], die Heranziehung des Sozialprodukts zur staatlichen Bedarfsdeckung wird hier nicht zum Problem. Eine effektive Reichtumsteigerung kann im Sinne der Merkantilisten nur durch ein Hereinströmen von Auslandsgold, nur durch Steigerung der Zolleinnahmen und Intensivierung des Handelsverkehrs mit den Nachbarstaaten erreicht werden. Der fremde Staat muß zur Beitragsleistung herangezogen werden, nicht der eigene, die „imposition foraine" liegt einem Bodin mehr am Herzen als die Besteuerung der Untertanen. Th. Mun erklärt die fürstlichen Einkünfte für eine schwankende Größe und sieht sie von dem Reichtum und dem Handel des staatlichen Territoriums bedingt[11]. Auch patriarchal-staatliche, den Staat mit einer Familie analogisierende Gedankengänge spielen in die merkantilistische Auffassung herein. Selbst noch J. Locke erklärt es für den einzigen Weg zum Reichtum einer Nation, weniger auszugeben als die eigenen Waren einbringen[12]. Der Zusammenhang zwischen Staatsauffassung und Steuerprinzip kommt recht scharf zum Ausdruck bei Hobbes. Während bei Bodin der Parallelismus seiner absolutistischen, die Staatsgewalt mit der Souveränität identifizierenden Staatstheorie und seiner den Rechtsgrund der Steuer betonenden Steuerlehre nur schwach ausgesprochen ist[13], so ist Hobbes steuertheoretische Ansicht stärker in seiner autokratisch-naturrechtlichen Staatsauffassung verankert[14]. Hobbes identifiziert die Kraft der Untertanen mit der Kraft der Herrscher, sieht in der Steuer das Mittel einer Steigerung ihrer Widerstandskraft gegen den Feind und verlangt eine verhältnismäßige Verteilung der Lasten und Ausgaben nicht nach den Fähigkeiten, sondern nach den Vorteilen, die der Mensch vom Staat genießt; er will je nach dem Charakter und Wert der staatlichen Leistungen, der Gewährung des Friedens und der Sicherstellung der Wohltaten des Friedens die

---

[10] Vgl. Louise Sommer a. a. O., I. Teil, S. 96ff.

[11] Vgl. Thomas Mun, „Englands Schatz durch den Außenhandel" (in der Übertragung Dr. Rudolf Biachs), Wien 1911, S. 177.

[12] Vgl. J. Locke, „Considerations of the lowering of interest," S. 231.

[13] Vgl. hierzu Fritz Karl Mann, „Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus," München 1914, S. 305.

[14] Vgl. Leviathan, London 1651, chap. XVIII, S. 121, chap. XXIV, S. 164f., chap. XXX, S. 234f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuerart und Steuerhöhe bestimmen[15]. Als ein Maßstab der Besteuerung soll gelten, was einer ausgibt, nicht das, was einer einnimmt[16].

Die Tatsache, daß der Literatur des englischen und des — etwa nur durch Laffemas — repräsentierten französischen Merkantilismus der polizeistaatliche und finanzwissenschaftliche Einschlag fehlt, scheint ihren realgeschichtlichen Erklärungsgrund darin zu finden, daß in Frankreich die innere Staatsbildung, der Prozeß der Vereinheitlichung, schon weit vorgeschritten war, als die merkantilistische Politik hier einsetzte, die durch die Verschiebung der wirtschaftlichen Schwerpunkte der Außenpolitik und durch die Intensivierung des Wirtschaftslebens im Innern geboten war, so daß hier im Gegensatz zu Deutschland der Prozeß der politischen Konzentration und der wirtschaftlichen Neugestaltung, Verwaltungsreform und konsequente Durchführung merkantilistischer Prinzipien zeitlich auseinanderfällt. So tritt in der politischen Literatur das juristische — auch Bodin sucht nach dem Rechtsgrund der Steuer — und verwaltungstheoretische Element stärker hervor als das wirtschaftliche und finanzwissenschaftliche. Die Entwicklung von Englands wirtschaftswissenschaftlicher Literatur erhält dadurch ihren charakteristischen Stempel, daß England im Gegensatz zu Deutschland ein Entwicklungsstadium, den Übergang von Stadt zu Territorium, nicht zu durchlaufen hatte und eine Beseitigung und Entrechtung der Selbstverwaltungskörper nicht angestrebt wurde. Es fehlt daher auch die staatliche Einflußnahme vom Zentrum der Verwaltung aus. In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur ist demnach auch bis auf die Jetztzeit, bis auf Unwin, die dem realgeschichtlichen Sachverhalt entsprechende Tendenz zur äußeren Staatsbildung, zum Imperialismus stärker ausgeprägt. Es fehlt demnach auch eine auf Absteckung der rechtlichen Grenzen der Steuergewalt bedachte finanzwissenschaftliche Propaganda, wie ja überhaupt die mit einer spezifi-

[15] Hobbes, „De cive," Chap. XIII, Art. X—XI.

[16] Th. Hobbes, „Elements of Law natural and politic," London 1640, II. Teil, IX. Chap., S. 202 (die mit einer Einführung von Tönnies unter dem Titel: „Naturrecht und allgemeines Staatsrecht in den Anfangsgründen" herausgegebene Übersetzung in den „Klassikern der Politik", Berlin 1926, 13. Bd.,) ferner Leviathan, chap. XXX, S. 234. Vgl. hierzu auch C. Y. C. Dawbarn, „The social Contract more particularly in Relation to Taxation," New York 1910, S. 44; ferner St. F. Weston, „Principles of Justice in Taxation," Studies in History, Economics and Public Law, Vol. XVII, Number 2, New York 1903, S. 76ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen Staatsauffassung eng verwachsene Finanzwissenschaft ihren eigentlichen Entstehungsboden in Deutschland gefunden hat.

Hier hatte die Notwendigkeit der Bewältigung jener quantitativ gesteigerten Staatsaufgaben den Begriff des Polizeistaates und als seine literarische Begleiterscheinung eine Verwaltungslehre, den Kameralismus, ins Leben gerufen. Die zunehmenden Kompetenzen der staatlichen Zentralstellen und die sich häufenden Eingriffe ins Leben der Gesellschaft drängten zur Frage nach der Berechtigung dieser Eingriffe. Daher vollzieht sich in Deutschland diese charakteristische, auf eine Rechtfertigung der Staatsintervention ausgehende Umbildung der naturrechtlichen Vertragslehre, die an die Namen der „Konzessions"theoretiker (Gierke): Pufendorff, Thomasius und Wolff geknüpft ist[17]. Nunmehr war für die Entstehung einer Finanzwissenschaft, einer systematischen Gegeneinanderhaltung von Einnahmen und Ausgaben, der Boden bereitet, die Frage nach der Ergiebigkeit der Steuer, nach ihrer Regenerationsfähigkeit aus einer nie versiegenden Steuerquelle wird gestellt[18]. Während bei den Frühkameralisten Becher, Hornigk und Schröder steuerpolitische Fragen infolge ihrer patrimonialstaatlichen Auffassung und der daraus resultierenden mangelnden Unterscheidung zwischen staatlichem Finanzwesen und fürstlichem Privathaushalt noch im Hintergrund bleiben[19] oder — wie etwa von Pescherino — im patrimonialstaatlichen Sinne einer völligen, primitiven Identifizierung vom Reichtum des Staatsoberhauptes mit

---

[17] Vgl. hierzu Louise Sommer, a. a. O., II. Teil, S. 162. Pufendorf leitet den Rechtsgrund der Besteuerung aus der obersten Herrschergewalt ab und faßt sie als Schutz für die den Untertanen gewährte Verteidigung auf. „De jure naturae et gentium" 1672, lib. VIII, Kap. V, S. 1148.

[18] Vgl. Louise Sommer a. a. O. S. 304. Ferner Emanuel Hugo Vogel, „Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie," Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 66. Jahrg., 1910, S. 296ff. — Otto Nathan, „Grundsätzliches über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern," Jahrb. f. Nat.-Ök. 1921, 117. Bd., S. 5. — Th. Mayer, „Geschichte der Finanzwirtschaft und Finanzwissenschaft vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts". Im Handbuch der Finanzwissenschaft, I. Bd., 1926, S. 210ff.

[19] W. v. Schröder, „Fürstliche Schatz- und Rentkammer" (1686) Vorrede § 11. Vgl. zu Bechers Steuerlehre „Copia eines Memorials, betreffend die Fundierung eines Reichs-Aerarii" 1678, insbes. S. 62 die Forderung, daß die „Realintraden" aus Abgaben der Handwerksgesellen sich zusammensetzen mögen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Reichtum der Privatwirtschaft beantwortet werden[20], so erwächst nunmehr aus der Wandlung dieser Staatsauffassung, aus der Begründung einer Lehre vom expansiven Staatszweck, die in der Erlangung der Volkswohlfahrt, der „allgemeinen Glückseligkeit", gesehen wird, die Vorstellung eines bindenden Zusammenhanges von Staatswohl und Volkswohl, und daher auch die Notwendigkeit eines regelmäßigen Zuflusses von Finanzierungsmitteln dieser „allgemeinen Glückseligkeit"[21]. Die merkantilistische Politik ist auf Reichtumssteigerung bedacht, um die Quote der staatlichen Gewinnbeteiligung an der Produktion zu erhöhen. Im Interesse der Automatisierung dieser staatlichen Gewinnbeteiligung mußte ein System der indirekten Besteuerung ausgebaut werden. Im Mittelpunkt dieses indirekten Steuersystems steht die Akzise.

Während des 17. und 18. Jahrhunderts wurde die deutsche Finanztheorie vom Akziseſtreit beherrscht[22], der seinen Ausgangspunkt in dem Bestreben findet, ein Steuersystem von dauernder Ergiebigkeit zu schaffen, das imstande wäre, nicht nur das momentane Defizit des Staatshaushalts zu beseitigen, sondern auch für alle Zukunft eine spontan fließende Quelle der Staatseinnahmen zu bilden. In diesen Akziseſtreit greift J. G. H. von Justi, der typische Finanztheoretiker des absoluten Polizeistaats, mit schlagkräftigen Argumenten ein, die in diesem Zusammenhang deshalb erwähnenswert sind, weil Justis Steuerlehre tief in der Staatsauffassung des „aufgeklärten" Absolutismus verankert wird. Wohl anerkennt Justi die naturrechtliche Vertragsgrundlage, doch arbeitet er durch Annahme des „stillschweigenden Vertrags" das organisch-soziologische Element der Staatsentstehung stärker heraus und gelangt somit zu einer Ablehnung der individualistischen Voraussetzungen und Konsequenzen des Sozialvertrags im Sinne einer Limitierung des Staatszwecks[23]. Die Vertragsgrundlage wird

[20] „Politische Gedanken über die Generalzehenden" (adl. Schröders fürstl. Schatz- und Rentkammer, Aufl. v. 1752, S. 524). Diese Schrift ist eine fiskalisch-absolutistische Zuspitzung von Vaubans „Dixme royale" (1707).

[21] Christ. Wolff, „Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen" Frankfurt u. Leipzig 1747, § 223.

[22] Vgl. H. Th. von Inama-Sternegg, „Der Akziseſtreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrh.", Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1865, S. 515ff. W. Lotz, „Finanzwissenschaft," Tübingen 1916, S. 36 und die auf S. 43 zitierte Literatur.

[23] Vgl. Justi, „Die Natur und das Wesen der Staaten," Berlin 1760, § 48. Vgl. hierzu Louise Sommer a. a. O. II. Teil, 1925, S. 197.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur soweit beibehalten, um die denkbar weitgehendsten Befugnisse des Herrschers aus seinem Mandat, somit aus seiner Rechtsstellung abzuleiten. Justi räumt dem Regenten auch das Verfügungsrecht ein über alle im Privateigentum der Untertanen stehenden Güter, ja sogar über die „Fähigkeiten und Geschicklichkeiten" der Untertanen. In diesem „Gebrauch der vereinigten Kräfte" verfügt der Fürst über alle Fähigkeiten und Güter der Untertanen, die er dem Nutzen des Staates dienstbar machen kann[24]. Die Kollektivbedürfnisse des Staates sind grenzenlos[25]; dementsprechend sieht Justi in der Staatsregierung nicht nur einen Zwangsapparat, sondern eine Erziehungsanstalt[26]. Damit treten neben dem wirtschaftlichen Hauptzweck die wirtschaftsfördernden „Nebenzwecke" der Besteuerung, die Verwendung der Abgaben im Dienste des Wohlfahrtsstaates stärker hervor. Industrielle Standortkorrekturen können „vermittels des Leitfadens der Abgaben" vorgenommen werden[27]. Justi sieht in den Abgaben ein Mittel, „das Genie, die Sitten, die Neigungen und den Mut des Volkes" zu heben[28]. Verlassen scheint hier der Standpunkt der früheren Finanztheoretiker, welche die Steuer als einen Ausnahmszustand ansahen, bei jeder Steuerauflage nach der bestimmten Ursache fragten, die in der einmaligen, nicht wiederkehrenden Verursachung, in der konkreten Widmung der Steuer, ein Gerechtigkeitspostulat zu sehen vermeinten. Die Theoretiker des absoluten Polizeistaats sprechen dem Staate im Sinne von Pufendorff restloses Verfügungsrecht über privates und öffentliches Recht zu[29]. Aus der Natur des Staates selbst und im Interesse der Staatserhaltung wird das Recht des Staates abgeleitet „ut partem aliquam de bonis civium decerpere tributi nomine possit".

---

[24] Ebenda.

[25] „Die Bedürfnisse des Staates müssen ohne alle Grenzen sein," System des Finanzwesens, Halle 1766, § 972.

[26] „Der Regierung Gewalt zu zwingen ist vielleicht nur ein geringer Theil ihrer Macht; ihre Macht zu bilden und etwas hervorzubringen, ist wenigstens ebenso groß." Justi, „Politische und Finanzschriften," Kopenhagen 1761, Band I, S. 614ff.

[27] Justi: „Wie die Regierung den Zusammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsstandes durch die Abgaben leiten könne." Politische und Finanzschriften Bd. I, S. 614, bes. S. 627.

[28] Ebenda S. 615.

[29] Vgl. Pufendorff, „De jure naturae et gentium," lib. VIII, 1672, cap. V, S. 1144ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das indirekte Steuerwesen erhielt auch dadurch eine erhöhte Bedeutung, daß der Notwendigkeit zur Einnahmesteigerung durch eine entsprechende Erhöhung der Zölle nicht Raum gegeben werden konnte. Diese Schwerbeweglichkeit des Zollsystems war der fiskalische Vorwand zum Ausbau der Akzise, ein Vorwand, der durch ein wichtiges merkantilistisch-handelspolitisches Motiv ergänzt wurde: war die Akzise doch ein Mittel, die Ein- und Ausfuhr der Waren zu „dirigieren“[30], ein erwünschter polizeistaatlicher Nebenzweck dieser Steuerart. Die für und gegen die Einführung der Akzise sprechenden Gründe, damit die leitenden Gesichtspunkte des Akzisestreits überhaupt[31], werden von Justi in systematischer Weise zusammengefaßt. Als die zwei Gegenpole dieses Streites können Justi als Gegner der Akzise und v. d. Lith als deren Verteidiger angeführt werden. Justi tritt für eine Gewerbesteuer ein, was in dem Umstand seine Erklärung findet, daß als Folgeerscheinung der staatlichen Bevormundung das Gewerbekapital allmählich dem Bodenkapital an Bedeutung gleichgekommen ist. Er fürchtet die preisverteuernde Wirkung der Akzise, sie verstößt gegen das Gebot der Steuergleichheit, da sie die ohnehin schon von der Grundsteuer getroffenen Grundbesitzer wirtschaftlich belastet. Die Grundbesitzer, das Endglied des Steuerrückwälzungsprozesses, sind nicht imstande, den Preis ihrer Produkte um die volle Höhe der Akzise zu steigern, weil der Marktpreis der wichtigsten Bedarfsartikel des täglichen Lebens im Interesse der großen Massen eine allgemeine Erhöhung nicht gestattet. V. d. Lith, der Anwalt der Akzise, weist hingegen auf die Vorteile derselben hin, die vor allem darin bestehen, daß die Anzahl der Steuerpflichtigen durch Miteinbeziehung fremder Staatsbürger erweitert werden könne. Er hält die Grundbesitzer für stark genug, die Akzise zu überwälzen und sich durch Verteuerung ihrer Produkte beim Verkauf schadlos zu halten[32].

[30] Vgl. hierzu Joh. H. L. Bergius, „Neues Policey- und Cameral-Magazin,“ I. Bd., Leipzig 1775, Artikel Akzise.

[31] Vgl. Louise Sommer, 2. Teil, a. a. O., S. 304ff. und die dort angeführte Literatur.

[32] v. d. Lith, „Abhandlung von denen Steuern,“ Ulm 1766, S. 32. In interessanter Weise werden die gegen die Einführung der Akzise, somit gegen das indirekte Steuersystem überhaupt sprechenden Argumente zusammengefaßt von J. v. Schierendorff in seinem „Syntagma politico-camerale“. Vgl. hierzu Dr. Alfred Fischel, „Studien zur österreichischen Reichsgeschichte,“ Wien 1906, S. 211, der die Entstehungszeit dieser Schrift zwischen 1704 bis 1706 verlegt. Man

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Auffassung der Steuer als ein dem Staate gebührender, seitens der Untertanen zu entrichtender Preis für Verteidigung und Sicherung des Eigentums, erfuhr nunmehr insofern eine Verfeinerung, als Montesquieu diese Lehre vom Steuertausch, die Hingabe eines Einkommens- oder Vermögensteils als eine Art Versicherungsprämie für die Erhaltung der restlichen Vermögensteile ansah und weiter noch einen Zusammenhang konstatierte, zwischen dem Ausmaß, der Reichlichkeit oder Spärlichkeit der Steuereinkünfte und der Staatsverfassung, also dem Ausmaß der den Untertanen verfassungsmäßig zustehenden Rechte[33]. Gleich Pufendorff steht auch Justi auf dem Standpunkt, daß der staatliche Schutz mit der Steuer honoriert werden müsse, daß eine höhere Steuer auf größere Vermögen gerechtfertigt erscheine, weil dieses den Schutz des Staates weitgehender in Anspruch nimmt als ein kleines[34]. Auch Justi spricht von dem Zusammenhang der Größe der Steuerlast mit den „Regierungsformen". Darin wohl von Montesquieu beeinflußt. Hingegen warnt er mit einer von Montesquieu stark abweichenden fiskalischen Zuspitzung vor den Wirkungen einer zu niedrigen Steuer, die insofern schädlich wirkt, als sie die Bevölkerung in wirtschaftliche Lethargie und Schläfrigkeit verfallen lasse[35]. Justi sieht demnach in der Steuer ein Stimulans der wirtschaftlichen Tätigkeit. Bei Justi finden wir, immer mit Hinblick auf die Aufrechterhaltung der „allgemeinen Glückseligkeit", eine deutliche Gabelung des Problems. Er unterscheidet „das bereiteste Vermögen" des Staats, das sind die „allezeit fertig- und bereitliegenden Teile der Nutzungen von dem gesamten Vermögen" als den Steuerfond im eigentlichen Sinne von der „Substanz des Staatsvermögens", die unangetastet bleiben müsse, soll der Staat gedeihen[36]. Sowohl die

sieht, daß im Brennpunkt dieser Diskussion die Überwälzungsfrage steht, die somit nicht erst, wie Kaizl meint („Die Lehre von der Überwälzung der Steuern," Leipzig 1882, S. 18) als ein Problem der nachsmithianistischen Literatur anzusehen ist, sondern naturgemäß auch schon im Rahmen einer auf die Beförderung der „allgemeinen Glückseligkeit" bedachten polizeistaatlichen Steuertheorie auftaucht.

[33] Vgl. Montesquieu, „De l'Esprit des lois," Paris 1748, liv. XXIII: „Von den Beziehungen, worin die Erhebung der Steuern und die Größe der öffentlichen Einkünfte zur Freiheit stehen."

[34] Vgl. Justi, „Von Steuern und Abgaben" Königsberg u. Leipzig 1762, § 12, ebenso auch „Politische und Finanzschriften" Bd. 1, S. 367.

[35] Vgl. Justi, „System des Finanzwesens," 3. Hauptstück, S. 397.

[36] Vgl. Justi, „Staatswirtschaft," 2. Aufl., 1758, S. 20, § 12. Diese Trennung des wirtschaftlichen Fonds von seiner steuerlichen Verwendungsmöglichkeit tritt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erhebung der Einkünfte als auch der „Aufwand", d. h. die Art der Steuerverwendung, richtet sich nach der Beschaffenheit des Staats[37], doch müssen die Einkünfte stets auf dem „Gewinst" der Untertanen gegründet sein[38]. Spezifisch merkantilistisch ist die Meinung, daß höhere Steuern auch deshalb gutzuheißen wären, weil sie die Zirkulation des Geldes beschleunigen[39]. Für den Steuerpraktiker wird es sich nun darum handeln, aus den für eine hohe und gegen eine allzuhohe Steuer sprechenden Gründen die Resultante zu ziehen, und deshalb versucht Justi eine zahlenmäßige Bestimmung der wirtschaftlich noch erträglichen Steuerhöhe und graduiert diese Sätze — hierin Montesquieu folgend — nach den Regierungsformen, nach dem Ausmaß der staatsbürgerlichen Freiheiten.

Im allgemeinen tritt die Forderung nach gerechter Steuerverteilung im Rahmen des Polizeistaats immer mehr zurück und weicht der Frage nach der Möglichkeit einer generellen Einnahmesteigerung.

b) Die Physiokratie.

Auch für die Staatsauffassung der Physiokratie ist die eudämonistische Grundstimmung bezeichnend. In diesem Punkte schließt sich die naturrechtliche Staatstheorie der Physiokraten an die Polizeistaatstheoretiker an, mit der Abweichung, daß die Physiokraten diejenige Konstruktion des Gesellschaftsvertrags verwarfen, der zu einer völligen Unterwerfung des Individuums unter die Obrigkeit geführt hatte. Den im Staate gebundenen Menschen erwachsen neue Pflichten, es eröffnen sich ihnen aber auch neue geschützte Rechte, die ihnen erst die eigentliche Freiheit gewährleisten. Mit dieser Freiheitsidee der Physiokraten hängt dann die nähere Bestimmung der Staatsaufgabe zusammen. Die Frage nach dem Ausmaß der staatsfreien Sphäre, der Absteckung des Aktionsradius von Staat und Staatsbürger wird von den Physikraten verschieden beantwortet, je nachdem, ob die wirt-

bei Justi auch wissenssystematisch in einer Zweiteilung der Disziplinen in Erscheinung. Er trennt die „Polizei" von der „Finanz"-Wissenschaft, sieht in jener die Lehre von der „Gründung und Erhaltung", in dieser die Lehre von der „vernünftigen Anwendung des Staatsvermögens", Polizeywissenschaft, Vorrede zur I. Aufl., 1756.

[37] Vgl. Justi, „Staatswirthschaft", S. 23, § 14.

[38] Ebenda, S. 27, § 17. Ferner „System des Finanzwesens" (1766) S. 35.

[39] „System des Finanzwesens", 3. Hauptstück S. 392, ferner „Politische und Finanzschriften", Bd. 1, S. 486.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftliche Freiheit oder die politische Tätigkeit der Individuen ins Auge gefaßt wird. Während die Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft auf die negative Interventionstheorie abgestellt sind, so hat die Physiokratie am Prinzip der politischen Bevormundung starr festgehalten. Neben dem Sicherheitszweck behauptet sich der Wohlfahrtszweck des Staates[40]. Diesem Wohlfahrtszweck haben die Physiokraten auch konkreten Inhalt zu geben gewußt und somit auch der Steuerverwendung gewisse Richtlinien gegeben[41]. Mit diesem Festhalten am Wohlfahrtszweck hängt es auch zusammen, daß die Physiokraten in ihrem Lehrgebäude der Frage der Besteuerung einen breiten Raum zumessen. Es besteht ein eigenartiger Kontrast zwischen dem handelspolitischen „laissez faire" und der physiokratischen Ansicht, daß das Steuersystem als der wichtigste Verwaltungszweig zu bezeichnen ist, nicht nur des fiskalischen Effekts halber, sondern wegen der durch seine Handhabung der Obrigkeit ermöglichten Beeinflussung des Reproduktions- und Distributionsprozesses[42]. Es ist als ein Niederschlag ihres legitimistischen, mit feudal-rechtlichen Reminiszenzen stark durchsetzten Verfassungsideals anzusehen — das tritt insbesondere bei den späteren Physiokraten, speziell bei Turgot stark hervor —, daß sie dem Staatsoberhaupt eine Art Miteigentumsrecht am Ertrag vom Grund und Boden einräumen[43]. Nicht die individualistische Be-

[40] Die oberflächliche staatstheoretische Gleichstellung der Physiokratie mit dem Smithianismus läßt sich nicht aufrechterhalten. Nach Mirabeau habe der Staat die Aufgabe „de protéger et diriger l'action de la société, de pourvoir à l'abondance qui comprend la subsistance et la commodité". Théorie de l'impôt. S. 17. Alle Bestrebungen Quesnays zur Förderung des Ackerbaus finden in diesem Gedankengang ihren Erklärungsgrund. Daraus erwächst dem Staat auch die Pflicht, gewisse von der Gemeinschaft zugunsten des Ackerbaus auszuführende öffentliche Arbeiten zu übernehmen.

[41] Die „travaux publics", insbesondere den Wegebau und das Kommunikationswesen haben die Physiokraten stets als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates angesehen. Vgl. hierzu Mirabeau, „Philosophie rurale", Bd. 1, S. 185 bis 192; Quesnay VIII. Maxime, S. 333ff. Vgl. hierzu B. Güntzberg, „Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten". Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen Bd. VI, Heft 3, Leipzig 1907.

[42] Vgl. Le Trône, „De l'Administration provinciale et de la reforme de l'impôt", Tome 1, Basle 1788, Preface VI. „de toute les parties de l'administration celles de l'impôt est la plus importante par son rapport immédiat avec la reproduction et la distribution des richesses."

[43] Mercier de la Rivière bezeichnet die Regenten als „coproprietaires du produit net des terres de leur domination," „L'ordre naturel et essentiel des socié-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ziehung des einzelnen zum Staat bildet die Basis des physiokratischen Steuersystems, sondern das sachenrechtliche Verhältnis des Verbandsganzen zum gütertragenden Grund und Boden. Ein wirtschaftliches Rückgrat erhält die physiokratische Steuertheorie durch die Entdeckung des wirtschaftlichen Kreislaufs und des Verteilungsproblems, demzufolge sich das einheitliche Sozialprodukt in individuelle Einkommen spaltet, ferner durch die scharfe Ausprägung des für die Steuerlehre wichtigen Produktivitätsbegriffs. Von der Auffassung geleitet, daß nur die Rohstofferzeugung produktiv sei, d. h. einen effektiven Zuwachs an materiellen Gütern, einen Reinertrag und physischen Mehrwert über die investierten Kosten hinaus erbringe, fordern die Physiokraten eine einzige Steuer auf diesen Reinertrag von Grund und Boden, der der Summe der Jahresüberschüsse der einzelnen Landwirte gleichkommt[44]. Niemals dürfe die Steuer auf dem Kapital der Landleute liegen, das wäre ein Raub, der die Produktion erstickt. Jede Steuer, die auf den Menschen und nicht auf den Einkommen lastet, trifft Industrie und Landwirtschaft und fällt als doppelter Verlust auf das Einkommen der Grundstücke. Da es im Wesen der Steuerverwendung gelegen ist, daß sie ständig sich erneuernden Ausgaben Genüge leisten muß, so müsse sie auch von einem sich ständig erneuernden Vermögen erhoben werden[45]. Turgot, der bedeutendste unter den Physiokraten, hat das Problem der Steuerinzidenz wohl am tiefsten erfaßt, die Lehre von den direkten und indirekten Steuern begründet und einen wichtigen Beitrag zur Theorie der Steueramortisation geleistet[46]. Turgot tritt energisch jener Ansicht entgegen, die im Besitz eine Quelle der Besteuerung zu sehen vermeint. Damit der Besitz als Ansatzpunkt der Besteuerung dienen kann, so müsse er frei sein, „disponible", d. h. er darf für die Neuproduktion des nächsten Jahres weder unmittelbar noch mittelbar erforderlich sein. Jede Steuertheorie findet für Turgot

tés politiques" (1767) Collection Daire, S. 1, ferner Dupont de Nemours „De l'origine et des progrès d'une science nouvelle" (1767) vol. II, S. 351, Coll. Daire, ferner Baudeau „Première introduction à la philosophie économique" (1777) Coll. Daire, S. 763.

[44] Vgl. Dupont de Nemours a. a. O., ferner Mercier de la Rivière a. a. O. S. 480. Quesnay, Maximes générales III. Maxime.

[45] Vgl. Dupont de Nemours, „De l'origine et des progrès d'une science nouvelle" (1767), Collect. d. princip. écon. Daire, Paris 1846, Vol. II, S. 351—358.

[46] In: „Reflexions sur la Formation et la Distribution des Richesses" in Oeuvres de Turgot. Ed. Daire, Paris 1844, § 97.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

darin ihren Mittelpunkt, daß die Steuererhebung diesen Reproduktionsfonds der Volkswirtschaft beachte[47]. Necker weist darauf hin, daß das Postulat der Besteuerung, in Proportionen den Verschiedenheiten der Vermögensgröße Rechnung zu tragen, insolange leicht war, als die Einkünfte aus Grundbesitz vorherrschten, daß aber die Steuerquellen heute infolge der Vermehrung der Umlaufsmittel, des Handelskapitals und der Größe der Staatsschuld eine weniger durchsichtige Form angenommen haben[48].

III. Die Steuerlehre der Klassiker.

Rechtsstaatsdoktrin und vertiefte, weil individualisierende Einsicht in das Wesen des Einkommens bedingen die Wandlungen der Steuerlehre im klassischen System. Bisher war die Steuerlehre immer noch auf dem Begriff des Nationaleinkommens aufgebaut. Im merkantilistischen Sinne verstand man unter diesem Nationaleinkommen das Plus der Handelsbilanz, in physiokratischer Prägung war es identisch mit dem summierten Überschuß der Ernten über die Produktionskosten. Als das konstituierende, ökonomische Merkmal dieser Einkommensbegriffe galt die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die staatstheoretische Unterlage gab ihnen das autokratisch-absolutistische Naturrecht, dem die rechtliche Stellung und Kategorisierung von einzelnen Staatselementen fremd war. Denn die Herrschaft des Staatsoberhaupts erstreckte sich bei den Polizeistaatstheoretikern über die modernen Kategorien: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt hinausgehend, auf alle Vermögen und Sachgüter (Leib-

---

[47] Turgot in seinen Observations sur le Mémoire de M. Graslin en faveur de l'Impôt Indirect. Oeuvres I, S. 434f.: „Ce n'est pas toute richesse réelle, ... qui peut payer l'impôt; il faut encore qu'elle soit disponible, c'est-à-dire qu'elle ne soit pas nécessaire à la réproduction de l'année suivante, soit immédiatement, soit médiatement. Toute richesse nécessaire aux travaux de la réproduction n'en peut être détournée sans nuire à cette réproduction, à la richesse nationale, et par suite aux moyens de puissance de gouvernement." Es ist für die physiokratische Staatsauffassung sehr bezeichnend, daß Turgot hier die „puissance de gouvernement" berücksichtigt, eine in die Augen springende Analogie zur steuertheoretischen Unterscheidung des fiskalischen Kameralisten Justi, der mit der gleichen Sinngebung vom „bereitesten" Vermögen des Staates als Steuerquelle spricht. Vgl. oben S. 311.

[48] „De l'Administration des Finances de la France" 1785, Chap. II, S. 32, Chap. XIV, S. 224.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

niz), auf alle „Fähigkeiten und Geschicklichkeiten" der im Staat wohnenden Menschen (Justi). Bei den Physiokraten erhielt die Lehre von der Herrschaft über das Staatsgebiet einen privatrechtlichen Einschlag, sie war nicht Imperium, sondern Dominium, „copropriation" an Grund und Boden. Die charakteristische Wendung der Klassik ist darin gelegen, daß ihre Steuerlehre nunmehr an die Beziehung zwischen Staat und Individuum anknüpft, eine Beziehung, die in der Vertragstheorie in ihrer demokratisch-naturrechtlichen Prägung ihren staatstheoretischen Ausdruck gefunden hatte. Als konsequente Fortbildung dieser Vertragstheorie gilt die klassische Ansicht, daß der Staat in seiner Eigenschaft als Beschützer und Garant der Freiheit vom Individuum in Form des Steuerentgelts in Proportion des diesem gewährten Schutzes für seinen Aufwand schadlos zu halten sei[49].

In ökonomischer Hinsicht tritt die Steuerlehre mit A. Smith durch die Begründung der Lehre von den drei Produktionsfaktoren und durch die Lehre von der Steuerinzidenz, die sich als eine Fortbildung und Verflachung Turgotscher Anregungen darstellt, in ein neues Stadium. Alle Grundsteuern sind nach Smith in Wirklichkeit Steuern auf die Rente. Je mehr der Pächter an Steuern zahlen muß, um so geringer wird der Pachtzins. Die Steuer auf Grund und Boden fällt zwangsläufig auf den Grundeigentümer zurück und schmälert demnach das im Grundbesitz investierte Kapital. Handelt es sich aber um Kapital, das im Handel oder in der Industrie angelegt ist, so wird die Steuer im Wege der Preiserhöhung der Produkte auf den Verbraucher überwälzt[50]. Die den Kapitalzins treffende Steuer fällt somit nach Smith ganz zu Lasten des Kapitalisten. Diese Besteuerung des Anlagekapitals hat die Tendenz, das Kapital aus dem Lande zu vertreiben, verkleinert demnach die Kapitalsbasis im allgemeinen, was nicht nur die Kapitalisten trifft, sondern sich in einem allgemeinen Druck auf die Arbeitslöhne und auf den Pachtzins äußert. Steuern auf Arbeitslöhne führen zu einer Lohnerhöhung oder, falls die Lohnerhöhung unterbleibt, zu einer Verminderung der Nachfrage nach Arbeitskraft, die ihrerseits wieder Betriebsreduktionen, Verminderung der jährlichen Produktion des Bodens und der Industrie zur Folge hat. Die Steuern als Quellen des öffentlichen Einkommens sind wegen dieser ihrer kapital-

[49] A. Smith, „Wealth of Nations", V. Book, 2. Teil, I. Grundregel der Besteuerung.

[50] Vgl. Smith a. a. O., V. Book, 1. Teil.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mindernden Wirkung ein notwendiges Übel, das nur als Ergänzung eines im allgemeinen auf dem Gebührenprinzip aufgebauten Staatsausgabenwesens herangezogen werden soll. An Schlagbäumen zu entrichtende Wegezölle sollten die Kosten für die Instandhaltung der Straßen decken, die Ausgaben für Anstalten der Erziehung und des Unterrichts sollten nur zum Teil durch Steuern, zum größeren Teil durch freiwillige Beiträge der Nutznießer aufgebracht werden. Bei der Rechtspflege tritt die konkrete Inanspruchnahme des Verwaltungsapparates noch deutlicher in Erscheinung, deren Kosten durch individuelle Beiträge gedeckt werden sollen. Die Steuer als Generaläquivalent der staatlichen Leistung hat sich zu beschränken auf den Schutz vor äußeren Feinden und auf die Repräsentationskosten des Staatsoberhauptes.

Ricardo, staatstheoretisch uninteressiert, der soziologisierenden Richtung nationalökonomischer Forschung fremd gegenüberstehend — auch die der Lehre von der Steuerverwendung zugrundeliegende Frage nach dem Staatszweck gehört der „Sozial"lehre des Staates an (Jellinek) — und mehr auf scharfe Herausarbeitung der Gesetze der Preis- und Einkommensbildung bedacht, spricht sich summarisch gegen jede Art der Besteuerung aus. Jede Auflage wirke der Kapitalsakkumulation entgegen und habe wirtschaftlich den gleichen Effekt wie ungünstige Produktionsbedingungen[51]. Nicht so sehr auf die individuelle Wirkung der Steuern komme es an, sondern auf den „Gesamtbetrag ihrer kollektiven Wirkungen". Auch die Wahl der zu besteuernden Gegenstände ist irrelevant. Ob das Einkommen oder das Kapital besteuert wird, ist gleichbedeutend, denn die Steuer wird letzten Endes immer vom Einkommen bezahlt. Die Steuer interessiert Ricardo in erster Linie als ein preiserhöhender Faktor, so wie das Steigen des Geldwertes den Preis tangiert und die Exportfähigkeit schwächt, so auch die Steuer[52]. Sie führt zu einer Steigerung des Arbeitslohnes und vermindert demnach den Kapitalsgewinn und beeinflußt also auch die Kapitalsbildung. In einem Lande, wo die Preise infolge von Steuern künstlich zum Steigen gebracht werden, müssen die Gewinne

[51] „Unfruchtbarer Boden, übles Klima, verringerte Geschicklichkeit, schlechte Verteilung der Arbeit oder Verlust einiger nützlicher Maschinen" haben die gleiche Wirkung wie die Besteuerung. Ricardo, „Grundsätze der Volkswirtschaft und der Besteuerung" (Baumstark), 1837, S. 186.

[52] Ricardo a. a. O. S. 201.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ungleich werden. Das hat zur Folge, daß das Kapital von einem Unternehmen zum anderen übergeht, bis sich ein Gleichgewicht in den Gewinnen herstellt, was aber nicht eher eintreten könne, als bis sich das Verhältnis der Preise zueinander geändert hat. Die Wirkung der Steuer ist bei Ricardo insofern vorübergehender Natur, als die Gleichgewichtsidee zu einer Nivellierung der Gewinne und somit der Gewinnquellen und Kapitalverwendungsmöglichkeiten drängt. Überdies setzt die in Ricardos Gedankengang im Vordergrund stehende Automatik der Außenhandelsbeziehungen ein, die im Wege des Geldexports oder -Imports die durch die Besteuerung hervorgerufenen Preissteigerungen paralysiert[53]. Da alle Steuern, mögen sie auf das Kapital oder auf das Einkommen fallen, vom Einkommen bezahlt werden, muß die Zunahme der Besteuerung und die damit zusammenhängende Vermehrung der Staatsausgaben den „Konsumtionsfonds" schmälern. Hier ist wesentlich, was Ricardo zur Frage der Steuerverwendung, der „Verzehrung" der Regierung zu bemerken hat. Durch die Erhebung von mehr und höheren Steuern wird die Nachfrage seitens der Regierung gesteigert. Richtet sich nun diese gesteigerte Nachfrage der Regierung auf die Warenmärkte, wo sie eine äquivalente Steigerung der Produktion provoziert, die ihrerseits einen Nachfragerückgang seitens der Bevölkerung auslöst, so bleibt die Steuer auf dem Einkommen haften und das Kapital der Volkswirtschaft bleibt intakt. Für den Fall aber, daß die „Verzehrung" der Regierung die Produktion nicht belebt, so fallen die Steuern auf das Kapital und schmälern den für den Konsum erforderlichen Vermögensstamm[54].

J. St. Mill[55] leitet seine Argumente gegen die progressive Einkommensteuer aus seiner Ansicht ab, es hieße die Erwerbstätigkeit und Sparsamkeit besteuern, wollte man die großen Einkommen mit höheren Steuern belegen als die kleinen. Ersparnisse müssen im Interesse der Kapitalsbildung freigelassen werden, und keine Einkommensteuer könnte dem Prinzip der Steuergerechtigkeit entsprechen, die nicht die Ersparnisse von der Besteuerung freiließe. Die zur Ersparnis oder zur Verausgabung führenden, sich naturgesetzlich auswirkenden Motivenreihen sollten nicht durch Besteuerung der Ersparnisse gestört werden;

[53] a. a. O. S. 214, S. 271 ff.

[54] Ricardo a. a. O. S. 124.

[55] Vgl. „Principles of Political Economy", London (1872), V. Book, Chap. II und VIII.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Gegenteil sollte man die zur Kapitalbildung führende Neigung zum Sparen durch Begünstigungen erleichtern. Grundeigentum und alle mit Steuern belasteten Vermögen geben einen im Vergleich zum herrschenden Zinsfuß und zur landesüblichen Rentabilität geringen Reinertrag und führen so zu einer dauernden Entwertung des mit der Steuer belasteten Eigentums. Relevant für die Lehre von der Steuerverwendung ist, was Mill zur Frage der Arbeitersteuer zu bemerken hat. Verbessert es die Situation der Arbeiter, wenn die sie belastende Steuer auf die Schultern der Reichen übertragen wird, um dort für Staatszwecke verwendet zu werden? Ist das Interesse und die Beschäftigungsmöglichkeit der Arbeiter nicht besser gewahrt, wenn das Geld in den Händen der Reichen verbleibt und dort ihre Konsumfähigkeit erhöht? Oder ist es vorteilhafter für den Arbeiter, wenn der Staat den Arbeiter direkt besteuert und die Steuereingänge den Staatszwecken zuführt, so daß die Nachfrage des Staates nach Arbeit zu einer allgemeinen Nachfragesteigerung führt[56]? Zur Lehre vom Staatszweck und der Staatsintervention liefert Mill insofern einen interessanten Beitrag, als er einen autoritativen und einen nicht autoritativen Einfluß (interference) des Staates unterscheidet[57]. Ersterer müsse die individuelle Betätigung innerhalb der staatsfreien Sphäre respektieren, letzterer trete nur indirekt und meist wirtschaftlich in Erscheinung, der von ihm ausgehende Zwang ist mehr latenter Natur. Die ökonomischen Wirkungen der Besteuerung sind das vornehmlichste Anwendungsgebiet dieses autoritativen, indirekten Einflusses. Jede Form der Besteuerung führt ihrerseits wieder zu einer Vermehrung der Regierungsfunktionen, somit zu einer Vermehrung der Macht in ihrer doppelten Gestalt als nackter Autorität und als indirekter Einfluß[58]. Damit wäre auf die Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Politik hingewiesen. Diese der Besteuerung immanente Zwangswirkung auf das Wirtschaftsleben soll vermieden werden[59]. Sie wird tatsächlich nur dort vermieden, wo eine vom Staat geschaffene Einrichtung imstande ist, sich selbst zu erhalten, wie beispiels-

---

[56] Vgl. Principles Bk. I, Chap. V, § 10; Bk. V, Chap. III, § 4.

[57] a. a. O. Bk. V, Chap. XI, § 2.

[58] Ebenda § 3.

[59] Die Regierung ist imstande, durch Steuern die Wirkung der ökonomischen Gesetze zu modifizieren: a. a. O. Bk. V, „On the Influence of Government". Vgl. hierzu Adams, „The science of finance", New York 1928, S. 286.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weise ein aus öffentlichen Mitteln errichteter Brückenbau, der aus eingehobenen Brückengeldern erhalten und amortisiert wird. Hier also, wie bei Smith, die Hochhaltung des Gebührenprinzips.

Eine Ausnahmsstellung unter den englischen Klassikern nimmt Mac Culloch ein, der mit einer an die Kameralisten (Justi) gemahnenden Wendung in einer Steuererhöhung den Anreiz zu gesteigerter Kapitalsakkumulation zu sehen vermeint[60]. Damit stellt er sich in einen Gegensatz zu der von den Klassikern im allgemeinen vertretenen Ansicht, derzufolge die Steuer den Kapitalbildungsprozeß verlangsame und störende Überwälzungserscheinungen auslöse. Dem Ideal einer annähernden Unüberwälzbarkeit entspricht nach Mac Culloch nur eine gleichmäßige Einkommensteuer. Diese Auffassung entwickelt sich aus der Grundstimmung der klassischen Theorie heraus, die auf dem Standpunkt steht, daß sich nicht nur die Kapitalsgewinne, sondern auch die Einkommen ausgleichen, daß auch in der Einkommensbildung ein Gleichgewichtszustand erreichbar wäre.

Diese steuerfeindliche Haltung der Klassiker wird nur an jener Stelle durchbrochen, wo die Antithese: Steuer oder Anleihe zur Diskussion gestellt wurde. Konnte man die Steuer noch zur Not im Wege von Äquivalenz- und Tauschtheorien der naturrechtlichen Lehre vom limitierenden Staatszweck eingliedern, so bildete das gedankliche Rückgrat der Anleihe die organische, den Klassikern widerstrebende Vorstellung vom Staate als einer dauernden Verbandseinheit, die das Recht hat, auch künftige Generationen zur Deckung gegenwärtiger Staatsbedürfnisse heranzuziehen. Dies ist auch der tiefere Grund dafür, warum sich der Rechtsstaatstheoretiker Ricardo und selbst Hume, obwohl kein Anhänger der Lehre vom Staatsvertrag[61] gegebenenfalls gegen die Anleihe und für die Steuer aussprechen. Die Mittelbeschaffung des Staates auf dem Kreditwege galt als unzulässige Art der Bedarfsdeckung. Die Steuer erschien hier noch als das kleinere Übel. Erst allmählich setzten sich hier mit der Erkenntnis der durch den öffentlichen Kredit gebotenen politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und mit den Wandlungen in der Kredittheorie (insbesondere Pinto und Herrenschwand vertraten die These von der vermögensmehrenden Macht des Kredit) die für die Staatsauffassung und für die Lehre vom

[60] Mac Culloch, Principles of Pol. Econ. I. Book, II. Chap., III. pars.
[61] Vgl. D. Hume, „Essays moral, political, and literary" III, S. 445.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

öffentlichen Kredit symptomatischen Veränderungen der Steuertheorie und Steuerpolitk durch [62], während früher bei nichtzureichenden Schatzbeständen, der Besteuerung, selbst zur Bedeckung eines Kriegsbedarfs der Deckung auf dem Kreditwege der Vorzug gegeben wurde [63].

Die französischen Kritiker der englischen Steuerlehre setzen in ihrer Kritik zunächst am Einkommensbegriff der klassischen Schule ein. Während der Merkantilismus nur den kapitalbildenden, privatwirtschaftlichen, sich aus dem Tauschverkehr ergebenden Überschuß als Einkommen erklärt, A. Smith wohl zwischen Roh- und Rein-Einkommen unterschieden, jedoch Kapital und Einkommen nicht immer klar voneinander gesondert, Ricardo nur Grundrente und Kapitalgewinn als wahre kapitalbildende Überschüsse angesehen hat, so suchen die französischen Theoretiker zunächst zu einer deutlichen Unterscheidung zwischen Privateinkommen und Volkseinkommen zu gelangen und tragen auch den durch die Steuer hervorgerufenen Kaufkraftverschiebungen von der privaten in die öffentliche Sphäre in schärferer Weise Rechnung. So wendet sich J. B. Say gegen jene Behauptung der englischen Theorie, die da in Abrede stellt, daß durch die Steuer der Verdienst des Produzenten geschmälert, und daß hierdurch eine Übertragung der Nachfrage an öffentliche Funktionäre, Militär, Rentenbezieher, stattfinde [64]. Say meint, daß das Geld seitens der Regierung zu einer „Consommation stérile" verwendet werde, während diese Summen in den Händen der Privaten zu „portions de capital" werden [65].

Sehr scharf wird die Richtungsänderung und qualitative Verschiebung der von der Regierung zur Deckung ihrer Bedürfnisse ausgeübten Nachfrage hervorgehoben von Canard. Überraschend wirkt hier nur die etatistische Wendung inmitten des mechanistischen Denkschemas der klassischen Nationalökonomie, welches die Wirtschaft beherrscht sieht von einem durch Friktionserscheinungen retardierten Gravitieren gegen

[62] Vgl. unten S. 338.

[63] J. Landmann, „Geschichte des öffentlichen Kredits", IX. Abt. „Der öffentliche Kredit" im Handbuch der Finanzwissenschaft, herausgeg. v. W. Gerloff und F. Meisel, Tübingen 1927, S. 499.

[64] Vgl. hierzu Say, „Oeuvres diverses", Paris 1848 (Coll. Daire), chap. XXIX, S. 108ff.

[65] Ebenda S. 113. Durch Steuern werde der Nationalreichtum nicht vermehrt, weil die Früchte der Steuern eine unproduktive Ausgabe darstellen. Ebenda Chap. IX, S. 536ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einen Gleichgewichtszustand hin[66]. Die Regierung wird nach Canards Ansicht das durch die Auflagen ihr zuströmende Geld — und hierin steht er im Gegensatz zu Say — rationeller und produktiver verwenden als die Privatwirtschaften. Weniger Gegenstände des Luxus, weniger unnütze und wertlose Dinge wird es geben, „weniger Flitterkram", an deren Stelle „Soldaten, Gewehrfabriken, Stückgießereien" treten werden.

Auch Sismondi bekämpft den Absolutismus der klassischen Theorie, insbesondere Ricardos Ansicht über die Steuern auf Löhne und Rohprodukte. Nach Sismondi ist es durchaus nicht gleichgültig, an welcher Stelle des Wirtschaftskörpers die Steuer aufgelegt werde, da der Überwälzungsprozeß, der letzten Endes wohl zu einem Gleichgewichtszustand führt, mit nur schwer erträglichen sozialen Begleiterscheinungen, Einkommens- und Klassenverschiebungen verbunden ist[67].

Vidal polemisiert gegen die klassische Annahme einer naturgesetzlichen Reichtumsverteilung, die sich im Wege einer prästabilierten Harmonie durchsetze, und wendet sich gegen die Auffassung, der Reichtum der Nationen könne unter Hintansetzung individueller Interessen gesteigert werden[68].

IV. Der deutsche Smithianismus auf dem Boden der Kantschen Staatslehre.

Im deutschen Smithianismus kreuzt sich der Einfluß der klassischen Doktrin mit der alten, der deutschen Staatsauffassung adäquaten kameralistischen Tradition, die bis auf Rau für die deutsche Finanzwissenschaft vorherrschend blieb. Wohl hatten Jakob, Soden und Hufeland Smithsche Gedankenreihen auch in Deutschland Eingang verschafft, doch vermochte hier die klassische Rechtsstaatsdoktrin niemals vollkommen durchzudringen. In viel höherem Maße war es die Wolffsche Systematik, die Wolffsche naturrechtliche Begründung des

[66] Canard, „Grundsätze der Staatswirtschaft" (aus dem Französischen), Ulm 1806, S. 179f. Das Vorherrschen der Gleichgewichtsidee bei Canard läßt es verständlich erscheinen, daß von ihm jede neue Steuer als schlecht, jede alte als gut bezeichnet wird, er fürchtet die Friktionen und deren soziale Folgen.

[67] J. C. L. Simonde de Sismondi, „Nouveaux Principes d'Economie Politique", Paris 1819, Buch VI, Kap. 6.

[68] Vidal, „De la Repartition des Richesses", Paris 1846, S. 58.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufgeklärten Absolutismus, die der deutschen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft bis zu Ende des 18. Jahrhunderts ihre charakteristische und stetige Signatur verliehen hatte. Daß sich die deutsche Finanzwissenschaft vom Radikalismus und Absolutismus der klassischen Theorie ferngehalten hat, findet in zwei Motivenreihen den Erklärungsgrund: einem wissenssystematischen und einem staatsrechtlichen. Die Finanzwissenschaft stellte sich in Deutschland stets in den Dienst der Praxis, weit über Justi blieb sie eine „Polizeywissenschaft". Sie war fest verankert in den Bedürfnissen des Staates und wurzelte als eine Hilfswissenschaft der Verwaltung in den augenblicklichen Staatsnotwendigkeiten. Daraus erwuchs auch die Notwendigkeit ihrer Systemisierung und Eingliederung in den Universitätsbetrieb, wo sie als Kameralwissenschaft der Heranbildung von Verwaltungsbeamten dienen sollte[69]. Es war demnach ein Erfordernis der Wissenssystematik, daß die deutschen Polizeistaatstheoretiker, von Gasser angefangen[70], die Finanzlehre von der Volkswirtschaftslehre deutlich zu trennen suchten und unter starker Herausarbeitung des jeder staatlichen Finanzwissenschaft immanenten fiskalischen Prinzips die Gegensätzlichkeit zwischen Staatsinteressen und Volksinteressen, Staatswirtschaft und Privatwirtschaft schärfer zuzuspitzen suchten. In staatsrechtlicher Beziehung war es von Bedeutung, daß die radikale Formulierung der Vertragstheorie auf deutschem Boden eine charakteristische Umbildung erfahren hatte. Trotz Beibehaltung des Gesellschaftsvertrags bekämpfte Justus Möser die Lehre vom Naturzustand, Herder nimmt Stellung gegen die Theorie vom ursprünglich isoliert lebenden Menschen, Scheidemantel und Schlözer anerkennen zwar den Gesellschaftsvertrag, behalten aber neben diesem einen selbständigen Herrschaftsvertrag bei[71]. Auch für späterhin wurde der Anprall des revolutionären Naturrechts stark gemildert durch die philosophische Sublimierung, die es durch Kant erfahren hatte. So fand auch der ökonomische Liberalismus eines Smith nicht in seiner die Staatsautorität beengenden Originalform Eingang in Deutschland, sondern gebrochen

[69] Vgl. Louise Sommer a. a. O. II. Teil, 1925, S. 157f., 447.

[70] Gasser, „Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameral-Wissenschaften", Halle 1729, der im ersten Teil seiner Schrift das Finanzwesen, im zweiten Teil die Volkswirtschaftslehre behandelt.

[71] Vgl. Gierke, „Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien", S. 117f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und abgeschwächt durch Kant. Diese durch die Kantsche Rationalisierung hervorgerufene Umbildung der Vertragstheorie gestaltet den Staat als Rechtsbegriff aus, sie sucht den Staat als ein Glied der Rechtsordnung aufzufassen und verlangt, daß jede Machtäußerung juristisch zu qualifizieren wäre, um als Staatsakt legitimiert zu werden. Nicht im negativen Staatszweck, in der Enthaltung von jeglichem Eingriff sieht Kant das Ideal, sondern darin, daß die Verwaltungstätigkeit stets zur Rechtsordnung in Relation gesetzt werde, daß jeder Staatsakt und jeder Nichteingriff der Staatsgewalt der juristischen Normierung nicht entbehre[72]. Hierzu gesellt sich auch eine charakteristische Umprägung der hedonistisch gefärbten klassischen Lehre vom Staatszweck. Durch Betonung des schon von Leibniz angeschlagenen ethischen Motivs der Vervollkommnung der Persönlichkeit, der Entwicklung aller Anlagen, wird der Kulturzweck des Staats stärker herausgearbeitet, die Wohlfahrtsidee wird gewissermaßen immaterialisiert und dadurch erhalten die zur Deckung von Kulturbedürfnissen verwendeten Staatsausgaben eine höhere Sanktion.

Trotz dieses stark wirkenden Gegenstromes konnte sich die deutsche Staatswissenschaft an der Wende des 18. zum 19. Jahrhunderts dem Einfluß der Smithschen Lehre von der Nichtintervention des Staates und der physiokratischen Einsteuer nicht völlig entziehen. Doch liegt in der allmählichen Erfüllung des Staatsgedankens mit neuem Inhalt, in der Erweiterung des staatlichen Aufgabenkreises im Kantschen Sinne, in der Betrauung des Staates mit der Wahrung ideeller, immaterieller Güter der Ansatzpunkt jener Entwicklungslinie, die zur Auffassung Ad. Wagners hinführt, der den Staat als Produzenten immaterieller Güter anspricht, eine Auffassung, die für das Verhältnis zwischen Besteuerung und Steuerverwendung sehr symptomatisch ist.

---

[72] Vgl. Louise Sommer a. a. O. S. 451. Vgl. zum folgenden insbesondere über den Einfluß Kants auf die deutsche nachsmithianistische Finanzwissenschaft Otto Gerlach, „Geschichte der Finanzwissenschaft" in: „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im XIX. Jahrh.", Festgabe für G. Schmoller, Leipzig 1908, 2. Teil XXXVIII. Ferner G. Wilke, „Die Entwicklung der Theorie des staatlichen Steuersystems im 19. Jahrhundert", Finanzarchiv 1921, 38. Jahrg., I. Bd., S. 1ff. Ferner Dr. Judith Grünfeld, „Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus", H. IX der Studien zur Sozial-Wirtsch.- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1913.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Während bei A. F. Lüder der überragende Einfluß Kants in der Annahme eines sittlich-rationalen Strebens nach Vervollkommnung, jener A. Smiths in der Überzeugung von der prästabilierten Harmonie zum Ausdruck gelangt, die das künstliche Eingreifen von „Glückschöpfern" als überflüssig, ja schädlich erscheinen läßt[73], während Tieftrunk die Glückseligkeit des Menschen erst als das „zweite, bedingende Element" ansieht[74] und es als einen Fehler vieler Regierungen bezeichnet, immer nur darauf bedacht zu sein, „ihren Staat zu spannen und soviel als nur immer möglich ist, von ihm zu ziehen"[75], und in einer gleichmäßigen Lastenverteilung sein Ideal sieht[76], während Leopold Krug, gleichfalls am Kreuzungspunkt zweier Gedankenreihen stehend, den „letzten Zweck der gesellschaftlichen Staatsvereine" im Kantschen Sinne nicht in der Erzielung von materiellen Sachgütern, sondern in der Vervollständigung der geistigen Kultur und der moralischen Bildung zu sehen glaubt[77] und demnach in erster Linie die Förderung moralischer, in zweiter Linie erst jene ökonomischer Zwecke zum Gegenstand der Regierungsausgaben machen will, so steht Schmalz vollkommen auf dem Boden der Smithschen Staatsauffassung, bezeichnet die Aufrechterhaltung der Sicherheit als den höchsten Zweck des Staates[78], und spricht sich energisch gegen Wohlfahrtsaufgaben aus. Auch Murhardts Argumentationen bewegen sich in gleicher Richtung[79].

Fand der Smithianismus nicht vorbehaltlos, sondern nur in einer Kantschen Idealisierung Eingang in Deutschland, so war auch der Physiokratie hier eine energische Gegnerschaft erwachsen. Von Sonnenfels angefangen, der wohl in der Problemstellung von den Physiokraten stark beeinflußt, in seiner Abhängigkeit vom französischen

---

[73] Vgl. A. F. Lüder, „Über Nationalindustrie und Staatswirtschaft", Berlin 1800, III. Bd., S. 15, 46.

[74] Vgl. Joh. Heinr. Tieftrunk, „Über Staatskunst und Gesetzgebung", Berlin 1791, S. 42.

[75] Ebenda S. 165.

[76] Ebenda S. 169.

[77] Krug, „Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre", Berlin 1808, S. 14f., S. 219.

[78] Th. Schmalz, „Enzyklopädie der Staatswissenschaften" 1797, S. 25, und „Handbuch der Staatswirtschaftslehre" 1808, S. 3f., 60, 240.

[79] K. Murhardt, „Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirtschaft", Göttingen 1808.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reformmerkantilismus, speziell von Forbonnais vom merkantilistischen Standpunkt aus gegen den physiokratischen Produktivitätsbegriff und gegen die physiokratische Soziallehre Front macht[80], hat sich in Chr. W. Dohm[81], Pfeifer[82] und G. A. Will[83] eine deutsche Antiphysiokratie herausgebildet, die den physiokratischen Grundgedanken in kameralistischem Sinne systematisierte und ausdeutete. Dennoch hat die Einfachheit der impôt unique ihre bestechende Wirkung nicht verfehlt und auch in Deutschland Anhänger gefunden. So waren Schmalz[84] und Krug[85] für eine auf den Reinertrag der Grundstücke fallende Steuer eingetreten. Von anderen Autoren wieder wurde der Gedanke der Einsteuer zwar im Prinzip festgehalten, aber dahin variiert, daß, wie zum Beispiel von Julius v. Soden eine allgemeine Produktensteuer beantragt wird[86], die dem Staatszweck, demzufolge der Staat seine „beglückende Gewalt" zunächst zur Steigerung des physischen, dann des moralischen Wohlstands der Menschen verwendet[87], am besten Genüge tut, obwohl die Grundlage dieser Besteuerung nicht das Individuum bilde[88]. Trotz fiskalisch-kameralistischer Grundstimmung wird die klassische Äquivalenztheorie von Neuforn beibehalten. Er billigt es, daß „der Kaufmann, dessen Waren auf allen Straßen ziehen, einer größeren Sicherheit bedarf als der zerlumpte Bettler, welcher Schwefelhölzchen verkauft"[89]. Doch tritt er dezidiert für Steuererhöhungen ein. Harl leitet aus dem „Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag" als Zweck der Staatswirtschaft die Vermehrung des Nationalreichtums ab und hält das Ideal der Steuergleichheit für verwirklicht, wenn „alle Bestandteile des Nationalreichtums besteuert

---

[80] Vgl. Louise Sommer a. a. O. II. Teil, S. 431ff.

[81] Vgl. Dohm, „Über das physiokratische System" mit Einleitung von Sonnenfels, Neuaufl. Wien 1782. Vgl. hierzu W. Rapaport, „Chr. W. Dohm, der Gegner der Physiokratie und seine Thesen", Berlin 1908, S. 32.

[82] „Der Antiphysiokrat" 1780.

[83] „Versuch über die Physiokratie", Nürnberg 1782.

[84] Handbuch der Staatswirtschaftslehre § 418.

[85] „Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre" § 180ff.

[86] Soden, „Die Nazionalökonomie", Leipzig 1808, III. Band, § 558, S. 146, tritt für eine „allgemeine produktive Konsumtionsauflage" ein.

[87] Soden, ebenda, I. Bd., 1805, § 23, S. 23.

[88] Ebenda.

[89] A. F. Stokar von Neuforn, „Vollständiges Handbuch der Finanz-Wissenschaft" 1807, II. Bd., S. 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden"[90]; in diesem Sinne tritt er für eine allgemeine Vermögenssteuer ein, die alle anderen direkten und indirekten Steuern ersetzen muß[91]. Ebenso tritt auch Jakob für eine Einheitssteuer ein, welche lediglich auf das reine Einkommen gelegt werden soll[92]. Zur Frage der Steuerwirkung in dem Sinne, ob die Steuer lähmend oder belebend die wirtschaftliche Tätigkeit beeinflusse, bringt auch Ulmenstein einen interessanten Beitrag. Er polemisiert gegen die indirekte Steuer und meint, daß die Grundsteuer ergänzt werden möge durch Steuern von indirekter Tendenz, jedoch direkten Charakters[93].

Von diesen konkreten Steuervorschlägen abgesehen, die einen mehr oder weniger direkten Zusammenhang mit der Frage der Kapitalbildung haben, wären hier noch jene Bemerkungen herauszugreifen, welche die Beziehung zwischen der im Kantschen Sinne modifizierten deutschen Rechtsstaatsdoktrin und der Frage der Steuerverwendung, dem „Staatsaufwand", in helles Licht setzen, somit zur Frage Stellung nehmen, ob und inwiefern die Staatstätigkeit als produktiv zu bezeichnen ist und die Steuerauflage demnach in dieser produktiven Verwendung seitens des Staates ihre Rechtfertigung zu finden vermag. Harl nimmt die Staatsausgabe als eine gegebene Größe hin, mahnt zur Sparsamkeit und will den Staatsaufwand auf „echte Staatsbedürfnisse" beschränken, damit Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht bleiben[94]. Doch verlangt er von dem Steuersystem, daß die „Freiheit der Bürger" besonders hinsichtlich ihres Erwerbs, sowie auch die „Freiheit der Kultur" hiervon in keiner Weise berührt werde[95].

Insbesondere Soden, Lotz und Jakob haben die Besteuerung in die Produktivitätslehre einzugliedern gesucht und das Für und Wider mit schlagkräftigen Argumenten beleuchtet. Bei Soden finden

---

[90] Joh. Paul Harl, „Vollständiges, theoretisch-praktisches Handbuch der gesamten Steuer-Regulierung", Erlangen 1816, S. 8, § 9, S. 72.

[91] Ebenda, S. 74ff., § 43ff.

[92] Lud. Heinrich v. Jakob, „Die Staatsfinanzwissenschaft", Halle 1821, S. 858, § 990.

[93] H. Chr. von Ulmenstein, „Über die Vorzüge und Mängel der indirekten Besteuerung", Düsseldorf 1831, S. 37f.

[94] Joh. Paul Harl a. a. O., I. Teil, S. 493, § 380. „Aechte Staatsbedürfnisse" sind daher nur diejenigen, welche notwendige Mittel zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks sind.

[95] Joh. Paul Harl a. a. O., I. Teil, S. 525, § 426.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wir unter dem Einfluß seiner Lehre vom erweiterten Staatszweck einen sehr verfeinerten Rechtfertigungsversuch der Staatsauflagen, indem er die Staatstätigkeit als „Produktivkraft" zu qualifizieren sucht[96], die dem höheren Staatszweck der Vervollkommnung, der Erreichung der sittlichen Glückseligkeit, des „heiteren Lebensgenusses"[97] dienstbar gemacht wird. Aus dieser Auffassung heraus rechtfertigt er auch die Verwendung von Staatsgeldern zur Zahlung von Ruhegehalten. Pensionierte Beamte sind „Ex-Produzenten" und haben als solche das Recht auf Pensionen, denn „sie haben für ihre ganze Existenz die Produktion antizipiert"[98]. Obwohl die Produktionskraft der Staatsbürger, die in echt merkantilistisch-populationistischem Sinne selbst als „Masse der produktiven Kräfte" einen Bestandteil des Nationalreichtums bilden[99], nicht zum eigentlichen Gegenstand der Besteuerung gemacht werden soll, so muß sie unter Umständen dennoch zur Erhaltung des Staats in Anspruch genommen werden, und zwar zur Verteidigung, zu Straßen- und Kanalbau, zur Ausführung öffentlicher Arbeiten. Diese Verwendung der Staatsauflagen wird von Soden als „Staatskonsumtion" bezeichnet. Die Masse der Staatsbürger als Staat ist Konsument, die einzelnen Staatsbürger jedoch sind Produzenten. Die Steuerverwendung besteht darin, „daß die Regierung von der Masse der Staatsbürger einen Teil ihrer Produkte nimmt, um ihn unter diejenigen zu verteilen, welche für den Staat im ganzen produzieren"[100]. Von Lotz wird der Staatszweck über Sicherheit und Rechtsschutz hinausgehend auch auf Wohlfahrtsaufgaben bezogen[101]. Er bezeichnet es als Sache des Staats, solche Anstalten herzustellen, welche die Kräfte des Einzelnen übersteigen. Dennoch polemisiert er gegen die Auffassung Sodens, der von einer „Staatsfinanzproduktion" spricht und sie einer „Staatsfinanzkonsumtion" gegenüberstellt, wobei er unter ersterer die Sammlung des zur Erhaltung und Bewahrung des Staats

[96] Vgl. Soden, „Die Nazionalökonomie", I. Bd., 2. Abschn., § 26—41, S. 25ff. „Die Produktivkraft des Staats äußert sich 1.) in der organischen Gesetzgebung: Staatsverfassung und 2.) in der Regulativen Polizey: Justiz und Finanzgesetzgebung."

[97] Soden a. a. O. I. Bd., S. 27, § 31, S. 65, § 57.

[98] Soden a. a. O., I. Bd., S. 143, § 106.

[99] Soden a. a. O., I. Bd., S. 175, § 129, Bd. IV, S. 113ff., § 216ff.

[100] Soden a. a. O., Leipzig 1808, III. Bd., S. 110f., § 526, 528.

[101] Joh. Fried. Eusebius Lotz, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, II. Aufl., Erlangen 1837, I. Teil, S. 127, und II. Teil, S. 11f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erforderlichen Vermögens versteht. Lotz vermag unter dieser Sammeltätigkeit des Staates keine Hervorbringung von Gütern zu sehen[102]. Er sieht hierin nur eine Aneignung eines Teils der vom Volk durch seine Betriebsamkeit erworbenen Gütermasse[103]. Nach Lotzens Ansicht können öffentliche Abgaben in keiner Weise die Volksbetriebsamkeit fördern, selbst dann nicht, wenn sie nützlich verwendet werden. Er sieht in der Steuer eigentlich ein durch das Medium der Regierung bezahltes Almosen, das der Abgabepflichtige dem von der Regierung beschäftigten Teile der Bevölkerung zahlt[104]. Die Steuer leitet die Produktivkraft aus ihren natürlichen Kanälen ab, legt den Abgabepflichtigen Entbehrungen auf, doch fließen die Abgaben nicht an diejenigen zurück, die der Steuer zuliebe Entbehrungen erleiden[105]. Ein Volk von höherer politischer Bildung könne Abgaben leichter ertragen, da die Tragfähigkeit für Abgaben im Verhältnis zur gesteigerten Einsicht und Kenntnis der Staatsbedürfnisse wächst[106]. Während die private Konsumtion durch Luxusgesetze eingeschränkt wird, gibt es für die „öffentliche Konsumtion" keine Grenzen. Selbst bei unbestrittener Nützlichkeit der Steuerverwendung gehen diese Beträge dennoch der Privatkonsumtion endgültig verloren[107].

Jakob, gleichfalls Anhänger eines durch Wohlfahrtsaufgaben erweiterten Rechtsstaats[108], unternimmt es, die Staatsbedürfnisse in Analogie zu den Privatbedürfnissen nach dem Einteilungsgrund von Notwendigkeit und Luxus zu gruppieren[109]. Hat man sich einmal darüber geeinigt, daß der Staat eine zur Erreichung der wesentlichen Zwecke des Menschen notwendige Anstalt ist, so ergibt sich auch daraus zwangsläufig der Wille, den Staat in den Besitz aller derjenigen Mittel zu setzen, ohne welche er seinen Zweck nicht erfüllen kann[110]. Das „Stamm- oder werbende Vermögen" der Nation dürfe durch die

[102] Diese Lotz-Sodensche Kontroverse bietet eine dogmengeschichtlich sehr interessante Antizipation der Polemik Mazzolas gegen Say und Ricca-Salerno!

[103] Lotz a. a. O., III. Bd., 1838, S. 64, § 124ff.

[104] Lotz a. a. O., III. Bd., S. 73.

[105] Lotz a. a. O., III. Bd., S. 76.

[106] Lotz a. a. O., III. Bd., S. 94.

[107] Lotz a. a. O., III. Bd., S. 64.

[108] Ludw. Heinr. v. Jakob, Die Staats-Finanzwissenschaft, Halle 1821, II. Bd., S. 712, § 832.

[109] Jakob a. a. O., II. Bd., S. 710, § 830.

[110] Jakob a. a. O., I. Bd., S. 365, § 451.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abgaben nicht angetastet werden. Die Steuer dürfe „nicht die Ursachen der Erzeugung und Vermehrung des Nationalreichtums in ihren Wirkungen hemmen, schwächen oder gar vernichten“[111]. Immer nur vom Ertrag dürfen die Steuern bezahlt werden, niemals aber vom Stammvermögen[112]. In Fortbildung der alten deutschen kameralistischen Tradition (Leibniz, Justi) rechnet Jakob zum Vermögen des Staates auch alle geistigen und körperlichen Fähigkeiten, Kräfte und Geschicklichkeiten[113].

V. Die Romantik.

Während Kant die Rechtsstaatsidee bis zu dem Punkte aufgelockert hatte, daß man nunmehr empirische Staatsentstehung und rationalen Rechtfertigungsversuch des staatlichen Zustandes scharf voneinander schied, so verstärkte sich mit Fichte (Grundlagen des Naturrechts 1796) die Reaktion gegen die rationalistische Staats- und Gesellschaftslehre, so war es Schellings staatsphilosophische Mission, den für das Naturrecht bestimmenden Begriff des Mechanismus durch den des Organismus zu ersetzen. Der Staat ist nicht Produkt einer spontanen Willensübereinstimmung der Menschen, mit der Zweckbestimmung, die Voraussetzungen für ein glückliches Zusammenleben der Menschen zu schaffen. Der Zweck ist vielmehr dem Staate immanent und erfüllt sich von selbst im Prozesse seines Lebens. Der Staat ist nicht eine willkürliche Konstruktion, sondern etwas allmählich und unbeirrbar, objektiv und irrational Gewordenes. Diese Schellingsche organische Staatsauffassung bildet die Grundlage für das Lehrgebäude Adam Müllers. Er verwirft die Rationalisierung der Staatsidee. Niemals könne eine „Aufhäufung von Begriffen“ imstande sein, dem Wesen des Staates näherzukommen, denn im Staat ist alles Prozeß und Bewegung, der Begriff hingegen gibt nur den toten Querschnitt des Geschehens. Der Staat ist Wechselwirkung, ist innige Verbindung aller physischen und geistigen Bedürfnisse, Unterlage des gesamten physischen und geistigen Reichtums, der Antrieb der Energieentfaltung und unendlichen Bewegung. Der Staat ist für A. Müller ein Bezugsystem, ohne welches der Mensch nicht gedacht werden kann; er ist der Nährboden für die Entfaltung seiner Kräfte. Der Staat ist nicht Zweck, sondern Selbstzweck.

[111] Jakob a. a. O., I. Bd., S. 370, § 462.
[112] Jakob a. a. O., I. Bd., S. 378, § 476, 478.
[113] Jakob a. a. O., I. Bd., S. 372, § 465.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Abkehr von der abstrakt-naturrechtlichen Staatsauffassung und die Begründung der evolutionistisch-organen Methode der Gesellschafswissenschaft bildet auch den Ausgangspunkt für Müllers Theorie vom Nationalreichtum, die in seinem Begriff vom Staate als einer lebensvollen, organischen Einheit wurzelt und zur Reichtumsidee der atomistischen, den Staat als Summierung von Einzelindividuen ansehenden Konstruktionen in Widerspruch tritt. Der Reichtum ist kein materieller, sondern ein energetischer Begriff, er ruht in der lebendigen Kraft und in dem lebendigen Vermögen der Menschen. Lebendig aber ist die Kraft nur insofern, als sie eine unendliche Wechselwirkung zwischen der Arbeit und dem Bedürfnis erzeugt. Der Staat ist demnach ein „geistiges Kapital von Kraft und Persönlichkeit, welches dem physischen unaufhörlich zur Seite gehen muß, ohne welches das letztere ein totes Kapital zu nennen ist“[114]. Alle einzelnen Kapitalpartikel stehen mit dem „geistigen Zentrum“ des Staates in lebhaftester Wechselwirkung. Wohl spaltet das „physische Kapital“ das nationalökonomische Leben in einzelne Elemente, aber durch die unaufhörliche Einwirkung des geistigen Kapitals werden diese Elemente wieder zu einer Einheit zusammengefaßt. Der Vollzug jedes einzelnen Wirtschaftsaktes bedarf „ein gewisses nationales Zutrauen, eine öffentliche Meinung von der Sicherheit und dem Schutze“. Die Abgaben sind nichts anderes als der „Gewinnst des unsichtbaren geistigen Kapitals“, niemals dürfen diese Abgaben als ein erzwungener Tribut aufgefaßt werden, sie sind die Zinsen des geistigen Nationalkapitals von „Zutrauen und Glauben, welches Regierung und Souveräne repräsentieren“.

Adam Müller hat die von der Romantik angetönten Gedankenelemente der klassischen Vollreife zugeführt. Wohl aber hat die organische Staatsauffassung auch schon die Frühromantik beherrscht, wenn auch in etwas abweichender Ausprägung. So wurde von Novalis der Organismusbegriff des Staates in Analogie zum Einzelindividuum konzipiert[115]. In seiner „Philosophie der Akzise“ spricht Novalis der Abgabensteigerung das Wort, denn sie führe gleichzeitig auch zu einer Steigerung des Staatsbedürfnisses und zu einer Vervollkommnung des Staates, der seinerseits wieder die Daseinsbedingung des Menschen

[114] Müller, „Die Elemente der Staatskunst“, Berlin 1809, III. Teil, 27. Vorlesung, passim. bes. S. 45, 58, 75.

[115] Novalis, Schriften. 4 Bde., Jena 1907, insbes. Band II, S. 272. Nr. 295.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bildet. Friedrich Schlegel spricht der Regierung ein Obereigentum am Staate zu und hält es für einen der Staatsgewalt unwürdigen Zustand, von Beitragsleistungen der Staatsbürger abzuhängen. Er wendet sich gegen das Äquivalenzprinzip in der Steuerlehre, da es ganz und gar dem Vorstellungskreis des Liberalismus entspricht[116].

VI. Die historisch-organische Richtung.

Zur Vertiefung der historisch-organischen Auffassung trug es bei, daß Hegels Vorstellung von der Verwirklichung der sittlichen Idee im Staate immer mehr und mehr die Oberhand gewann. Hierzu gesellte sich auch noch eine Wandlung der philosophischen Blickrichtung, die das Verhältnis zwischen Begriff und Wirklichkeit immer mehr und mehr im Hegelschen Sinne deutete. Hintergrund und Beziehungspunkt der Entwicklung bildet ein Gattungstypus oder eine Lebenskraft oder der göttliche Wille. Die empirische Wirklichkeit ist für die historische Auffassung im Sinne Hegels nichts anderes als ein Ausfluß dieser höheren Ideen und erlangte als solche, mag sie in gegenwärtiger oder vergangener Form gegeben sein, einen höheren Geltungswert als Objekt der Forschung. Den Hauptstrom der Wirtschaftswissenschaften bildete nunmehr die historische Richtung der Nationalökonomie, die das irrationale Werden der Institutionen, nicht ihre begriffliche Fassung, den historischen Prozeß der Staatsentstehung und seiner Begleiterscheinungen, nicht deren Rechtfertigung, in den Mittelpunkt des Interesses rückte.

Auch Rau nimmt zum Staatszweckbegriff Stellung und sieht im Staat jene Form des gesellschaftlichen Lebens, die allein die höchste Entwicklung der Menschheit ermöglicht, in welchem das für den einzelnen Unerreichbare durch die Gesamtkraft „als eines organischen Vereines" bewirkt werde[117]. So wie das Handeln der Menschen nicht unter dem Diktat eines blinden Naturgesetzes abrollt, sondern an Begriffen und Ideen orientiert ist, so ist auch die Zweckbestimmung des Staates schon präformiert, ungeachtet der Tatsache, wie und ob der Verstand des Menschen zum Phänomen des Staates Stellung nimmt.

[116] Friedrich Schlegel, „Philosophische Vorlesungen aus dem Jahre 1805 bis 1806", S. 335 und 338. Vgl. hierzu J. Baxa, „Einführung in die romantische Staatswissenschaft", Jena 1923.

[117] K. H. Rau, „Grundsätze der Finanzwissenschaft", 4. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1859.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rau unterscheidet verschiedene Kategorien von Staatsausgaben, solche, die für die Erhaltung des Staates notwendig und andere, welche bloß nützlich sind[118]. Diese Ausgaben dienen einem doppelten Zweck der Regierung, einmal der Beförderung der wirtschaftlichen Zwecke des Volkes und zum andern der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Regierung. Erstere bilden den Gegenstand der Volkswirtschaft, letztere den der Finanzwissenschaft. Rau unterscheidet eine unmittelbare und eine mittelbare Produktivität. Im ersteren Falle, z. B. beim Straßenbau, liegt kein wirtschaftliches Opfer des Volkes vor. Mittelbar produktiv wieder sind die Ausgaben für Rechtsschutz und Bildung, die Größe ihrer produktiven Wirkung läßt sich wohl nicht genau bestimmen, doch dienen sie den höheren Zwecken des Staates, dem nicht nur die Sachgüterversorgung obliegt. Die bei subventionierten Unternehmungen und im Straßenbau verwendeten Gütermassen sind wahres, produktiv verwendetes Kapital, das in einer Vermehrung der Produktion sein volles Äquivalent findet[119]. Die im Interesse von Kulturzwecken verwendeten Ausgaben finden ihren Ersatz in den Vorteilen, die sie der Gesamtheit der einzelnen Bürger verschaffen[120]. Diese mittelbar produktive Wirkung der Staatsausgaben ist volkswirtschaftlich vollkommen zu rechtfertigen, weil der Staat keineswegs nur wirtschaftliche Ziele hat. Rau wendet sich gegen die Lehre, derzufolge eine Bedürfnissteigerung des Staates nicht schädlich sein könne, weil die ausgegebenen Summen wieder ins Volk zurückgehen und meint, daß der öffentliche Aufwand die Erzeugung und den Absatz der Unternehmer nicht vergrößere, sondern lediglich eine Richtungsänderung der Nachfrage auf den Gütermärkten stattfindet[121].

---

[118] a. a. O. § 26ff.

[119] a. a. O. 1. Abt., § 27, S. 28f.

[120] Ebenda, S. 393f.: „Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuer".

[121] Ebenda, § 28, 32. Vgl. Zur Steuertheorie Raus und seiner Nachfolger: Max von Heckel: „Die Steuern", Schmoller-Festgabe 1908, XXXIX, II. Bd. Staatstheoretisch indifferent, dennoch aber in diesem Zusammenhang erwähnenswert, weil von ihm der Kapitalsbildungsprozeß berücksichtigt wird, wäre auch Raus Schüler Biersack. Die Steuer müsse so angelegt werden, daß sie alle Teile des reinen Nationaleinkommens treffe. In diesem Falle wäre jede Überwälzung ausgeschlossen. Niemals dürfe der Steuerpflichtige genötigt werden, seinen Erwerbsstamm, das Kapital, anzugreifen. Die Vorteile des Steuerwesens im allgemeinen lassen sich nicht abstreiten, da sie weder den Erträgen des Sachvermögens noch den Erträgen der persönlichen Produktivkräfte proportional sind. Vgl. hierzu Heinr.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

W. Roscher führt in die Steuertheorie die historische Methode und den Entwicklungsgedanken ein. Er versucht keine Motivierung des Steuersystems, sondern eine ethische und geschichtliche Wertung des empirisch gegebenen Tatbestandes. Das aus der Geschichte aller Völker zusammengetragene Resultat des genetischen Prozesses steht für Roscher im Mittelpunkt des wirtschaftswissenschaftlichen Interesses. In Weiterbildung der Gedanken Adam Müllers sieht er die Rechtfertigung der Steuer darin, daß die staatliche Organisation gewissermaßen als Produktionsfaktor jede volkswirtschaftliche Tätigkeit erst ermögliche und deshalb auch folgerichtig einen Teil des durch seine Mitarbeit hervorgebrachten Produkts in Form einer Steuer für sich beanspruchen dürfe[122]. Zu einer Vereinheitlichung des Steuerwesens zu gelangen hindert ihn sein geschichtlicher Sinn, sein Glaube an die relative Bedingtheit der einzelnen historischen überkommenen Steuerkategorien. Seine Bedeutung für die Steuerlehre liegt daher weniger auf systematischem Gebiete, sondern in der Anwendung der genetisch-historischen Methode und der ihr gedanklich entsprechenden organischen Staatsauffassung auf die Lehre von Staatszweck und Besteuerung.

Lorenz von Stein, der in wissenssystematischer Beziehung an Justi und Sonnenfels anknüpft, indem er die einheitliche Lehre vom Staat in drei große Gebiete: Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft und Verwaltung (Polizei) spaltet und den staatswirtschaftlichen Charakter der Finanzwissenschaft betont, analogisiert den Staatszweck mit der Einzelpersönlichkeit. Das Ideal jeder Persönlichkeit, also auch das des Staats, liegt in der unendlichen Entwicklung ihres Lebens[123]. Obwohl er bald die Persönlichkeit und das Dasein des Staats, bald wieder die Geltungsberechtigung der Einzelpersonen und deren Entwicklung stärker betont, so stellt er immer die Forderung nach Harmonie beider Faktoren auf[124]. Schärfer betont aber wird im System Steins die Persönlichkeit des Staats und ihr Anspruch auf Erweiterung und Intensivierung ihrer Lebensfunktionen. Damit im Zusammenhang steht auch

---

Ludw. Bierfack, „Über Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung", Frankfurt a. M. 1850, Bd. I, S. 51, § 40; Bd. II, S. 95, § 95, S. 82.

[122] W. Roscher, „System der Finanzwissenschaft", § 34ff.

[123] Lorenz von Stein, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft", 5. Aufl. 1815, 1. Teil, S. 20.

[124] Ebenda, I. Teil, S. 24.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Betonung der spezifischen Schöpferkraft des Staates[125], demnach auch der produktiven und reproduktiven Wirkung der Staatsausgaben. So wird die Steuerlehre auf der allgemeinen Staatslehre aufgebaut. Aufgabe der Staatswirtschaft ist die Schaffung der materiellen Bedingungen für die staatliche Leistung. Die Steuer gliedert sich einem organischen Prozeß ein, in welchem sie das Leben der Einzelwirtschaften und die Wirtschaft des Staats zu gemeinsamen Entwicklungsgang zusammenfaßt. Stein entwirft eine Kreislauftheorie des Finanzhaushalts. Der Staat entnimmt dem Besitze der Einzelwirtschaft das Geld in Form eines Steuerbeitrags und macht es aus einem Privateigentum zu einem öffentlichen Eigentum. Dieses Geldkapital dient aber nicht dem Gewinne, sondern es wird sofort wieder in Form der Staatsausgaben in den Einzelbesitz zurückgeführt, bildet dort wieder den Ausgangspunkt gewinnbringender Tätigkeit und gleichzeitig auch ein Reservoir künftiger Entnahme seitens des Staates[126]. Dieser durch die Finanzwirtschaft erzeugte Kreislauf in der Geldbewegung ist sowohl Bedingung der gesamten Volkswirtschaft als auch der Staatsfunktionen[127]. Der die Abgaben speisende Fonds, die Steuerkraft, somit auch die Kapitalbildung des einzelnen werden durch die Leistung des Staats in seiner Verwaltungstätigkeit erzeugt und bedingt. Daraus ergibt sich auch die Berechtigung der staatlichen Gemeinschaft als Entgelt für ihre Tätigkeit, ihren Anteil davon zu fordern. Grundlage der Kapitalbildung ist das Einkommen, an welchem die Steuer einzusetzen habe. Hingegen sind jene persönlichen Aufwendungen von der Besteuerung freizulassen, welche die Erzeugung einer künftigen Einnahme finanzieren und sicherstellen, ebenso auch die zur Erhaltung des persönlichen Kapitals der menschlichen Arbeitskraft des Steuerpflichtigen, auf die Bestreitung seines physischen Existenzminimums entfallenden Auslagen[128]. Alles was direkt oder indirekt dem Kapitalbildungsprozesse dient, muß von der Besteuerung ausgenommen werden.

[125] Ebenda, II. Teil, S. 2: „Was im Einzelnen der Mensch ist, der aus dem Metall die Stecknadel schafft, welche kein Sonnensystem hervorbringen kann, das ist im Ganzen der Staat, aus dessen Verwaltung eine Ordnung der Dinge hervorgeht, welche ohne ihn weder sind, noch vorhanden sein können."

[126] L. v. Stein, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft", II. Teil, 1. Abt., S. 10, 11.

[127] Ebenda.

[128] Ebenda, 2. Teil, S. 507.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alb. Schäffle geht von der ökonomisch sehr wesentlichen Unterscheidung zwischen Mensch und Gut in der Volkswirtschaftslehre aus[129], welche den Ansatzpunkt zu der später in entsprechender individualpsychologischer Vertiefung fortgeführten Inbeziehungsetzung von Individuum und Güterwelt bildete; allerdings wird von Schäffle dieses Problem noch nicht wertheoretisch aufgeworfen, sondern lediglich nach der ethischen Seite hin untersucht. Er verwirft den chrematistischen Standpunkt der Klassiker, die das wirtschaftliche Gut in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung gestellt. Den Romantikern gleich, in organologischen Vorstellungen befangen, erkennt Schäffle den gliedhaften Charakter der Volkswirtschaft, die als Organ des sozialen Körpers die materiellen und ideellen Voraussetzungen für das Funktionieren der Privatwirtschaften zu schaffen habe. Die Staatswirtschaft ist den Individualwirtschaften nicht über- oder untergeordnet, sie ist nicht abgeleiteter oder abzuleitender Zweck, nicht Beziehungspunkt und Richtlinie: Staatswirtschaft und Individualwirtschaft stehen sich als gleichwertige Größen gegenüber, jede einzelne trägt ihre Daseinsberechtigung und ihren absoluten Zweck in sich. Der Staat kommt für die Volkswirtschaft in drei Hauptrichtungen in Betracht: Erstens als eine Organisation wirtschaftlicher Befriedigung der Kollektivbedürfnisse nach Recht, Sicherheit und Ordnung durch Anschaffung der dem politischen Kollektivbedürfnis zu widmenden Sachgüter und Dienste (Staatswirtschaft). Zweitens als ein Organ der Anwendung der spezifisch autoritären Mittel des Staats, der öffentlichen Gewalt, die das wirksamste Mittel der Inbeziehungsetzung der Privatwirtschaften ist (Wirtschaftspolizei). Drittens versieht der Staat, um auf die wirtschaftliche Verteilung des Volkseinkommens einzuwirken, die Rechts- und Ordnungsfunktionen. In dieser dritten Aufgabe ist der Staat die Personifikation der ganzen sittlichen Gemeinschaft, Ordner aller Einzelwirtschaften, deren Verkettung ihm obliegt[130].

Trotz dieser organologischen Problemstellung, die Schäffle veranlaßt, gegen Lor. v. Stein zu polemisieren, weil er alle im Namen der

[129] Albert Schäffle, „Mensch und Gut in der Volkswirtschaft oder der ethisch-antropologische und der chrematistische Standpunkt in der Nationalökonomie mit besonderer Rücksicht auf die Grundprinzipien der Steuerlehre", Deutsche Vierteljahrsschrift. Vgl. hierzu Wilke a. a. O. S. 79.

[130] Alb. Schaeffle, „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft", Tübingen 1873, Bd. I, § 17, 21.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Staatswirtschaft geforderten Leistungen an den Staat für jede Einzelwirtschaft als „volkswirtschaftliche Produktionskosten" aufgefaßt habe[131], während für Schäffle Privathaushalt und Staatshaushalt gleichwertige Glieder sind, so finden sich bei Schäffle dennoch Ansätze zu einer individualisierenden Betrachtungsweise. Diese veranlaßt ihn, in der „Steuerkraft" eine hinsichtlich ihrer sachlichen Grundlagen, so des Einkommens und Vermögens, des persönlichen Privatbedarfs, des Steuerdrucks für die einzelnen Steuerträger differenzierte Größe zu sehen. Das Maß der Steuer bestimmt sich nach Schäffle nicht nach dem Prinzip der Gerechtigkeit — die auf den Boden der individualistischen Staatsauffassung erwachsene Frage nach dem Gerechtigkeitsprinzip der Besteuerung wird von ihm bezeichnenderweise gar nicht aufgeworfen —, sondern ergibt sich auf Grund der Tatsache, daß die staatliche Wirtschaft mit der Privatwirtschaft in lebendiger Wechselwirkung stehe. Schäffle hat auch eine Regel der steuerlichen Inanspruchnahme und ein Maß für die Grenzen der Besteuerung aufzustellen gesucht, nach welchem die das Einkommen der Bürger bildenden Güter einerseits auf die Steuerleistung zwecks Befriedigung der öffentlichen Interessen und andererseits auf den Privathaushalt zwecks Befriedigung von Privatbedürfnissen verteilt werden sollen. Dieses Prinzip der verhältnismäßigen Deckung des Regierungs- und Individualbedarfs ist als ein wesentlicher Beitrag zur Lehre von der Steuerverwendung anzusehen. In jeder der Besteuerung unterworfenen Privatwirtschaft könne der Verhältnismäßigkeit zwischen privatem und öffentlichem Bedarf Genüge getan werden, wenn unter Hintansetzung des Prinzips der „Gerechtigkeit", die Steuerpflicht als Ausfluß der Mitgliedschaft an der staatlichen Gesamtheit angesehen werde[132].

Die mit romantisch-naturphilosophischen Elementen noch stark durchsetzte organische Staatsauffassung hatte inzwischen durch Gierke eine wissenschaftliche Läuterung erfahren, die vagen, anthropomorphen Vergleiche, die den Staat mit einem Organismus, dem menschlichen Körper analogisierten (noch Schäffles „Bau und Leben des sozialen Körpers" gehören hierher), waren zur Theorie vom Staate als „dauernder Verbandseinheit" ausgebaut worden, was auch die Lehre vom Staats-

[131] Eine interessante Analogie zur Polemik Lotz' gegen Soden! Vgl. oben S. 329.

[132] Schaeffle, „Die Grundsätze der Steuerpolitik", Tübingen 1880, S. 16f. Ferner „Die Steuern 1895/97", Bd. I, S. 174f., Bd. II, S. 41f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zweck beeinflussen und der Antithese Steuer oder Anleihe ein geeignetes Relief geben sollte[133]. Adolf Wagner steht ganz auf dem Boden dieser Staatsauffassung Gierkes[134], was auch für die Festsetzung der Bestimmung des Staates für das Volksleben und für dessen „souveräne Stellung" in der Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist. Kraft seiner Souveränität und in richtiger Erkenntnis der Staatszwecke stehe der Staat „außerhalb der freien Verkehrskonkurrenz" und könne sich seine Einkünfte durch „Zwangserwerb" beschaffen, ohne eine spezielle Gegenleistung zu gewähren[135]. Dieser Zwangserwerb in Form von Steuern stelle die dem Staat eigentlich adäquate organische Erwerbsart dar. Wagner spricht von einem mit naturgesetzlicher Gewalt wirksamen Gesetz der Ausdehnung der Staatstätigkeiten in der modernen Kulturwelt, das auch zum Gesetz der wachsenden Ausdehung des Finanzbedarfs wird[136]. In der Form der Besteuerung vollzieht sich ein „staatswirtschaftlicher Produktionsprozeß", welcher Güter aus den Einzelwirtschaften heranzieht, und in das Staatswesen „verarbeitet". Die durch diese Güterverwendungen gewonnenen Produkte sind von verschiedener Dauer, die Notwendigkeit ihrer Neuerzeugung wiederholt sich daher in Perioden von ungleicher Länge. Die (zur Deckung ordentlicher Ausgaben) erforderlichen Einnahmen kommen einer Zuführung von umlaufendem Kapital in den Staatshaushalt gleich und gehen mit ihrem ganzen Wert in die Produktionskosten der mit jener Ausgabe hergestellten Güter, der immateriellen Staatsleistungen, ein[137]. Die mit Steuern richtig gedeckte Ausgabe hat reproduktiven Charakter[138]. Wie Wagner von einem Wachstumsgesetz der Staatszwecke als Kulturbedingung spricht, so sieht er auch im Steuersystem etwas Organisches, nach Zeit und

---

[133] Wagner contre Dietzel; Wagner, „Finanzwissenschaft", Bd. I, III. Aufl. 1883, S. 156, 391, sieht in der Aufnahme von Anleihen das adäquate Mittel der staatlichen Bedarfdeckung und in der Steuer eine sich aus dem Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln ergebende „historisch-rechtliche Kategorie" der liberalen Periode. Vgl. hierzu auch „Finanzwissenschaft", II. Bd., 1880, S. 169.

[134] Vgl. Wagner, „Finanzwissenschaft", I. Bd., 3. Aufl. 1883, S. 14.

[135] Vgl. Wagner, „Finanzwissenschaft", Bd. I, S. 15.

[136] Ebenda, Bd. I, S. 76, § 36.

[137] Ebenda, Bd. I, S. 148.

[138] Ebenda, Bd. I, S. 151.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Land geschichtlich Bedingtes[139], mit dessen Hilfe man in den Verteilungsprozeß einzugreifen, somit positive, sozialpolitische Wirkungen hervorzurufen habe[140].

VII. Die individualistisch-werttheoretische Steuerauffassung.

Die der Lehre vom limitierenden Staatszweck zugrunde liegende individualistische Auffassung der Wirtschafts- und Gesellschaftsphänomene hat in neuerer Zeit durch die an das menschliche Bedürfnis anknüpfende Grenznutzentheorie ihre denkbar größte psychologisch-erkenntnistheoretische Vertiefung erfahren. Jedoch erlangte die Bedürfnislehre erst dann Anwendungsfähigkeit auf die Steuertheorie, als sie aus ihrer subjektiv-psychophysiologischen Phase (Bedürfnis als Gefühl eines Mangels: von Hermann, Wagner, Brentano) über die psychologisch-genetische Darstellung des Prozesses (Gurewitsch, Münsterberg) in ein objektiv-utilitaristisches Stadium der Betrachtung getreten war, welche unter Ausschaltung der begleitenden subjektiven Lust- oder Unlustgefühle, das Bedürfnis als ein Streben nach objektiven Wohlfahrtszuständen (Cuhel), als einen auf die Erreichung vernünftiger Zwecke gerichteten Impuls auffaßte (E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 172). Nunmehr begann man auch im Interesse finanzwissenschaftlicher Zwecke den Bedürfnisbegriff zu differenzieren und dem Individualbedürfnis des Einzelnen ein Kollektivbedürfnis des Staates gegenüberzustellen. Eine Einteilung, die keineswegs bloß eine registrierende Feststellung ist, sondern ein auf dem Boden individualistischer Grundstimmung erwachsenes Werturteil involiert, welches Kollektivbedürfnisse, da nicht auf die Befriedigung von Existenzbedürfnissen gerichtet, bagatellisiert.

Die stärkere Berücksichtigung von „Kollektivbedürfnissen", die durch Besteuerung ihre Befriedigung finden sollten, erhielt auch seitens der Realität eine kräftige Anregung durch das tatsächliche Überwiegen der Steuer in den Staatseinnahmen und durch das ständige Wachsen der öffentlichen Ausgaben[141], für das man in einem Kollektivbedarf

[139] Ebenda, Bd. I, S. 478.

[140] Vgl. Wagner, „Grundlegung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre", Bd. II, § 269f.

[141] Vgl. Jèze, „Cours des sciences des finances et de législation financière française", 6. Aufl., Paris 1922, 1. Bd., S. 37, 52ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine theoretische Rechtfertigung suchte. Ferner wurde infolge der vertieften Einsicht in den Prozeß der Preisbildung und Einkommensverteilung die Lehre von der Steuerüberwälzung mit stark deduktivem Einschlag verfeinert[142], differenziert und zur Inzidenztheorie zugespitzt (Seligman, Einaudi), die nunmehr mit der Gleichgewichtstheorie kombiniert wurde (Pantaleoni, Natoli). Insbesondere aber war es der Begriff der Komplementarität der Güter, der Veranlassung bot, öffentliche und private Güter als Komplementärgüter einander gegenüberzustellen, die Steuer als einen Spezialfall der Preisbildung indirekter Güter, als den Wertausdruck des durch öffentliche Güter ausgelösten komplementären Nutzens aufzufassen. Für die Steuererhöhung fand die Finanzwissenschaft einen theoretischen Rückhalt am Gesetze vom zunehmenden Ertrag in seiner Anwendung auf die als Komplementärgüter aufgefaßten Staatsfunktionen, welchem Gesetz zufolge sukzessive Investitionen ein überproportionelles Produktivresultat ergeben[143].

Die individualistische Bedürfnislehre bot auch die wissenschaftliche Handhabe zur Zersetzung der These von der immateriellen Produktivität der Staatstätigkeit, die auf dem Boden der organischen Staatsauffassung erwachsen war. Mazzola sieht in jedem Bedürfnis eine individuelle Kategorie, und ob die Befriedigung dieses Bedürfnisses durch dessen subjektiven Träger oder durch den Staat vorgenommen werde, hängt nicht von der inneren Beschaffenheit des Bedürfnisses, sondern von den äußeren Bedingungen seiner Erfüllung ab. Die Staatstätigkeit ist nicht als eine besondere Art der volkswirtschaftlichen Konsumtion neben der individuellen anzusehen, sondern vielmehr als eine Produktion, die als eine Unterstützung der privatwirtschaftlichen Produktion die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse als ihr alleiniges Produkt anstrebt.

Sax wendet das Gossensche Gesetz der Bedürfnisgattungen und Intensitätsabstufungen der konkreten Bedürfnisregungen auf die Eingliederung der Staatstätigkeit in die Kategorie der Kollektivbedürfnisse an, und macht hierzu geltend, daß in richtiger Koordination der beiden Bedürfnisgruppen (d. h. der Individual- und Kollektivbedürfnisse) niemand an der Güterbeschaffung für Kollektivbedürfnisse

[142] Vgl. hierzu W. Lotz, „Zur Frage der Steuerwirkungen", Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. 1928, 84. Bd., H. 2, S. 378.

[143] Vgl. Ugo Mazzola, „L'imposta progressiva", Pavia 1895 S. 54, 57.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rangsniedrigerer Bedürfnisgattungen teilnehmen werde, dessen rangshöhere, mit stärkerem Intensitätsakzent betonte Individualbedürfnisse nicht vorher befriedigt worden sind[144].

Gegen diese zu weitgehende Anwendung der Bedürfnislehre auf die Besteuerung polemisiert Wicksell[145], insbesondere gegen die Saxsche Bestimmung der Steuern nach dem Güterwert, nach dem Grundsatz des subjektiven Tausches, demzufolge ein Kleineres an Wert gegen ein Größeres aufgeopfert werde — eine Verfeinerung der Äquivalenztheorie der Klassiker im Sinne der subjektiven Wertlehre —, er polemisiert auch gegen die Annahme einer Verteilung der gewonnenen Steuersumme auf die Kollektivbedürfnisse nach der Rangordnung ihres Intensitätsgrades. Wicksell bekämpft vor allem die Behauptung Sax', daß der Zwang der mit der Steuereinhebung betrauten Kollektivgewalt seine ökonomische Daseinsberechtigung nur dadurch erweise, daß diese im konkreten Falle das Werturteil und die richtige Einsicht des Einzelnen „suppliere" und antizipiere. Dagegen beharrt Wicksell auf der Behauptung, daß die Rangordnung des Intensitätsgrades der Kollektivbedürfnisse für die verschiedenen Mitglieder der einzelnen Klassen der Gesellschaft eine verschiedene wäre[146]. Gegen die Auffassung Mazzolas von der Staatstätigkeit als einer Produktion, die im Verein mit der privatwirtschaftlichen Produktion die Befriedigung individueller Bedürfnisse durch individuelle Güter anstrebe, sowie gegen dessen Behauptung, daß der Grenznutzen der öffentlichen Güter immer ihrem Preis gleichkomme, macht Wicksell geltend, daß der Umfang der Staatsleistungen durch die subjektive Einschätzung des Einzelnen für die Staatsleistung überhaupt nicht tangiert werde. Lindahl („Die Gerechtigkeit in der Besteuerung" 1919) versucht dann im Anschluß an Wicksell die ökonomischen Grenzen der Besteuerung durch den Grenznutzen der mittels der Steuererträge befriedigten öffentlichen Bedürfnisse zu bestimmen[147].

Dem neuesten Stand der Forschung zufolge wird heute die Frage der

---

[144] Vgl. Sax a. a. O. S. 515.

[145] Vgl. zum folgenden K. Wicksell, „Finanztheoretische Untersuchungen", Jena 1896, bes. S. 87ff.

[146] Vgl. Wicksell a. a. O. S. 91.

[147] Vgl. zur Kritik dieser individualistischen Steuerlehre vom „universalistischen" Standpunkt: Em. H. Vogel, „Das Gerechtigkeitsproblem in der Besteuerung", Jahrb. f. Nat.-Ök. 1922, III. F., 63. Bd., S. 97ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kapitalbildung und Besteuerung — wohl auch unter dem Einfluß Wicksells, der das Problem der Kapitalbildung durch Inbeziehungsetzung von Zinsfuß und Preis („Geldzins und Güterpreise") wohl am tiefsten erfaßt hat, mit der Frage der konkreten Zinsfußgestaltung des Geld- und Kapitalmarktes kombiniert[148].

Die Tatsache einer stetigen Häufung gemeinwirtschaftlicher Ausgaben, die stets größeren Anforderungen, die an die steuerliche Leistungsfähigkeit der Staatsbürger gestellt werden, haben das Problem „Besteuerung und Volkswirtschaft" und die darin gelegene Gegensätzlichkeit der wirtschaftlichen Staats- und Privatinteressen von neuem aufgerollt. Beeinträchtigt die Besteuerung die Vermögensbildung? Schmälert sie den „Konsumtionsfond" oder den „Akkumulationsfond"[149]? Hat der Steuerstaat ausgespielt? Ist es am Platz, von einer „Krise des Steuerstaats" zu sprechen? (Schumpeter.) Wie sind die stets wachsenden Staatsbedürfnisse mit den durch Rücksicht auf die heute mehr denn je gebotene Kapitalsakkumulation sich stets verengenden Grenzen der Besteuerung, mit der psychologischen Vehemenz der „aktiven Steuerwiderstände"[150], mit den verfeinerten Methoden der „Steuerabwehr" (Mann) in Einklang zu bringen?

In diesem Sinne wird um die Lehre vom Staatszweck neuestens eine systematische Steuerverwendungslehre zu gruppieren gesucht. Die ersten Ansätze zu der von R. Goldscheid ausgebauten Lehre[151] finden sich in der sozialistischen Theorie. Der orthodoxe Marxismus hatte zur Steuerfrage nicht Stellung genommen, sie war ihm eine Handwerker- und Krämerfrage, nicht aber eine Arbeiterfrage. Die Steuer war ihm ein Kind des Liberalismus. Der in seinen Funktionen auf Grund des Postulats der staatsfreien Sphäre bis aufs äußerste

[148] Vgl. Alfr. Amonn, „Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung", Jahrb. f. Nat.-Ök., 123. Bd., 1925, S. 181.

[149] Vgl. hierzu Mombert, „Besteuerung und Volkswirtschaft", 1922; ferner Fr. K. Mann, „Die Grundformen der Steuerabwehr", Jahrb. f. Nat.-Ök. III. F. 65. Bd., 1923, S. 497 ff.; Derselbe, „Besteuerung und Volkswirtschaft", Schmollers Jahrbuch, 46. Jahrg., 1922, S. 151 ff.

[150] Vgl. Gerloff, „Die Grenzen der Besteuerung", in: „Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart", Wien 1928, IV. Bd., S. 173.

[151] Vgl. hierzu Goldscheids zahlreiche Schriften zur Finanzsoziologie, insbesondere „Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft" im Handbuch der Finanzwissenschaft 1926, I, Bd. S. 146 ff.; ferner „Steuerverwendung und Interessenpolitik", Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1928, 174. Bd.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reduzierte, in jeglicher wirtschaftlicher Eigenbetätigung gehemmte Nachtwächterstaat wird zum Schmarotzer am Wirtschaftskörper der Gesellschaft und sichert systematisch seine Bedarfsdeckung durch Zwangsentnahmen aus produktiver Privatwirtschaft[152]. In der Folgezeit hat die Sozialdemokratie insbesondere gegen die indirekten Steuern Front gemacht, von der Ansicht ausgehend, daß dieselben nicht überwälzt werden könnten und zur Gänze auf den großen Massen haften bleiben. Erst in einer späteren Phase machte der Sozialismus vom Boden der Expropriationstheorie aus geltend, daß mit der Abwälzung der Steuern auf die Schultern der besitzenden Klasse dem Proletariat nicht gedient wäre. Denn soll das Proletariat die Bourgeoisie expropriieren, soll es ihr Erbe antreten, was hat es dann davon, wenn es nichts erbt als einen Bankerott[153]. Kautsky war es, der am Leipziger Parteitag (1909) die Wichtigkeit der Steuerverwendung erstmalig betont hatte, und Goldscheid knüpft an ihn an, wenn er hervorhebt, daß die Produktivität der Staatseinnahmen sich an dem Maße der Produktivität der Staatsausgaben entscheidet. Damit tritt er in Gegensatz zu den Repräsentanten des absolutistischen Fiskalismus, welche die Einnahmen rein mechanisch an den Ausgaben orientierten.

Damit wird der Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben in ein neues Licht gerückt. Das bisher rein mechanisch und quantitativ als Schraube ohne Ende gedeutete Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, demzufolge jede Einnahme neue Ausgaben erzeuge und jede Ausgabe wieder neue Einnahmen erfordere, wurde von Goldscheid als eine qualitative Beziehung erkannt, mit soziologischem Gehalt erfüllt und auf die jeweilige ökonomische Entwicklungsstufe, auf die Staats- und Gesellschaftsstruktur eingespielt. Erst die durch Goldscheid inaugurierte finanzsoziologische Betrachtung bricht mit dieser, mit dem Denkschema des Liberalismus operierenden quantifizierenden Betrachtungsweise, welche Einnahmen und Ausgaben als größengleich nach dem Gleichgewichtsprinzip einander gegenüberstellte. Goldscheid kombiniert seine Steuerverwendungslehre mit der Menschenökonomie und betont, daß die Steuer sich nicht automatisch am leblosen Objekt

---

[152] Vgl. Gerloff. „Steuerwirtschaft und Sozialismus", Leipzig 1922.

[153] Vgl. das Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Leipzig 1909, insbesondere die Rede Kautskys gegen Robert Schmidt. S. 349.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vollziehe, sondern an subjektiven Reaktionen unterworfenen Lebewesen.

Goldscheid hat die tiefgreifenden sozialen Wirkungen der jeweiligen Verwendung der öffentlichen Einnahmen ans Licht gehoben. Er hat mit Schärfe auf die steuerpsychologischen Wirkungen hingewiesen und betont, daß es von der Art der Steuerverwendung abhänge, in welchen Bevölkerungsschichten sich „Steuerfreudigkeit" oder „Steuerscheu" geltend macht[154].

Indem Goldscheid derart Güterökonomie und Menschenökonomie in seiner Steuerverwendungslehre zur Synthese bringt, ändert er die Grundtendenz der Finanzwissenschaft, die dem Defizit des Staatshaushalts ihr Hauptaugenmerk zuwandte und es durch Einnahmesteigerung zu beheben hoffte und gibt ihr eine neue mit positivem, soziologischem Inhalt erfüllte Richtung.

---

[154] A. Spitzmüller wendet sich energisch gegen die Goldscheidsche Übertragung des Grundsatzes: „der Zweck heiligt die Mittel" auf die Steuerpolitik, auf welche die von Goldscheid konzipierte Steuerverwendungslehre hinauslaufe. Eine volkswirtschaftlich unrationelle Steuer müsse, ganz abgesehen von ihren augenblicklich günstigen sozialpolitischen Wirkungen, notgedrungen zu einer Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Gesamtwohls führen. Vgl. „Das österreichische Steuersystem des Bundes, der Länder und Gemeinden und die Kapitalbildung". S. 291 dieses Bandes der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schlußwort.

Von

Hans Ritschl, Basel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Besteuerung und Kapitalbildung darf gewiß ein gegenwärtiges Interesse voraussetzen und ihre Behandlung in dieser Schriftenreihe verdankt einem solchen Interesse ihre Entstehung. Die Beiträge zu dieser Frage standen in der Züricher Tagung des Vereins für Sozialpolitik im finanzwissenschaftlichen Unterausschuß zur Diskussion. Dort wurde das Bedenken geäußert, unsere Fragestellung habe eine suggestive Wirkung. Es muß dem kritischen Beurteiler der Schriftenreihe überlassen bleiben, festzustellen, inwieweit eine solche Wirkung sich in finanzpolitischen Wertakzenten der einzelnen Beiträge etwa erkennen läßt.

Es scheint mir, eben weil jener Einwand erhoben werden konnte, besonders notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Fragestellung und die Themenstellung für die einzelnen Beiträge selbstverständlich eine wissenschaftliche Untersuchung mit dem Ziele der Erkenntnis der Zusammenhänge und nicht eine Betrachtung unter finanzpolitischen Gesichtspunkten meinte. Dies ist auch fast durchweg von den Bearbeitern richtig verstanden worden. Zuzugeben ist allerdings, daß mit dem Aufwerfen dieser Frage die Kapitalbildung als eine vitale Funktion der heutigen Wirtschaftsordnung verstanden wird. Nicht gesagt ist jedoch hiermit, die Kapitalbildung und die durch sie getätigte erweiterte Reproduktion des Kapitals im Marxschen Sinne sei eine notwendige Funktion jeder Wirtschaftsordnung. Jeder stationären Wirtschaft muß Kapitalbildung und Reproduktion des Kapitals auf erweiterter Stufenleiter fremd sein.

Ja umgekehrt hat unsere Fragestellung ausschließlich Geltung nur für die heutige Ordnung, in der die Erscheinungen der Besteuerung und der freien Kapitalbildung als Widerspiel dieser freien Wirtschaftsordnung zusammen auftreten. Diese methodische Einschränkung ist in unseren Beiträgen bereits durch das Untersuchungsobjekt praktisch gegeben. Die Zusammenhänge zwischen Kapitalbildung und Besteuerung wurden an den konkreten deutschen und österreichischen Verhältnissen überprüft.

Die Aufgabe dieses Schlußwortes ist es, das Gesamtergebnis der Einzelbeiträge zusammenfassend hervorzustellen und endlich eine finanz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

politische Auswertung zu geben. Praktische Schlußfolgerungen zu ziehen, ist, wie zuvor betont, nicht das Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung, aber solche Folgerungen lassen sich als reife Frucht der wissenschaftlichen Untersuchung gleichsam durch eine Umkehr ihrer Ergebnisse ins Normative gewinnen.

Doch vergegenwärtigen wir uns zuvor die Ergebnisse, zu denen die Bearbeiter der verschiedenen Themen gelangt sind.

Kapitalbedarf und Kapitalbildung sind für Deutschland von Kurt Singer, für Österreich von Friedrich Hertz untersucht. Die Steuersysteme der Gebietskörperschaften und die Kapitalbildung in ihrem Zusammenhang hat für Deutschland Hellmuth Wolff behandelt. Die entsprechende Untersuchung für Deutsch-Österreich aus der Feder v. Spitzmüllers wird zusammen mit einer Abhandlung Rudolf Goldscheids über Kapitalbildung und Steuerverwendung gesondert erscheinen. Dem Zusammenhang von Reparationslast und Kapitalbildung ist eine besondere Untersuchung von mir gewidmet. Benedikt Kautsky hat endlich die Kapitalbildung der öffentlichen Hand in Deutschland und Österreich für die Nachkriegszeit dargestellt.

Für den Kapitalbedarf und die Kapitalbildung in Deutschland und Österreich kommen die beiden Untersuchungen zu sehr verschiedenen bedeutsamen Ergebnissen. Für das engere Deutschland zeigen die Aufstellungen von Singer die mannigfaltigsten Formen der Kapitalbildung, unter denen die Kapitalaufnahme der Aktiengesellschaften und der G.m.b.H. mit einem Jahresdurchschnitt (1925—1927) von 1893 Millionen *RM*, die Kapitalaufnahme der öffentlichen Körperschaften mit einem Jahresdurchschnitt von 1241 Millionen, die Zunahme des hypothekarischen Anstaltskredits mit 3042 Millionen, die kurzfristige Kapitalaufnahme am Geldmarkte mit 3621 Millionen *RM* im Jahresdurchschnitt angesetzt sind. Hierzu tritt die Kapitalbildung im Inneren der Unternehmungen mit rund 370 Millionen *RM* jährlich, wie die von Privatpersonen gewährten Hypotheken mit 1800 Millionen *RM*. Die Investitionen der öffentlichen Körperschaften aus laufenden Mitteln beziffert Singer auf 750 Millionen *RM* im Jahresdurchschnitt.

Halten wir dem entgegen, was Hertz über die Kapitalbildung in Österreich berichtet, so sind dort hauptsächlich nur zwei Quellen der Kapitalbildung noch ergiebig, einmal sind es die meist kleinen Rücklagen bei den Sparkassen mit 251 Millionen Schilling im Jahresdurchschnitt 1925—1927, eine Zahl, die sich etwa um ein Viertel erhöht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch die Einzahlungen bei den Raiffeisenkassen und den gewerblichen Wirtschafts- und Kreditgenossenschaften. Weitere 100 bis 200 Millionen Schilling entfallen auf Einlagen bei den Banken und Versicherungsgesellschaften. Dem stehen jedoch für die Jahre 1924 bis 1927 Kapitalverluste von jährlich im Durchschnitt 200 bis 250 Millionen Schilling gegenüber, die vorwiegend dem größeren Kapital zuzurechnen sein werden. Soweit eine Aufrechnung statthaft ist, würde sich damit eine Verminderung der produktiven Rücklagen der Privatwirtschaft etwa auf den Betrag der kleinen Spareinlagen ergeben. Als zweite Quelle der Kapitalbildung blieben dann nur die öffentlichen Investitionen, die für den Bund und die Gemeinde Wien zusammen im Jahresdurchschnitt (1923—1927 bzw. 1924—1928) rund 300 Millionen Schilling betragen. Die österreichische Wirtschaft ist gekennzeichnet durch das Nebeneinander der Kapitalbildungsformen zweier verschiedener Wirtschaftssysteme. Einmal ist es die frühkapitalistische Form der Sparrücklagen der Individualwirtschaften in die Kapitalwirtschaft einbezogener Bauern, Handwerker und Kleinhändler. Sodann ist es die spätkapitalistische Form der öffentlichen Kapitalinvestitionen wesentlich aus Steuermitteln. Diese Aufwendungen dienen vornehmlich den Verkehrs- und Versorgungsbetrieben. Nicht mehr beherrschend ist der Gedanke der Rentabilität (Elektrifizierung der Bundesbahnen bei Verteuerung des Betriebes!) und der Steigerung der Produktivität der Wirtschaft, sondern die Sicherung der notdürftigsten Nahrung für Volk und Staat. In der Wirtschaft des Bundeslandes Wien läßt sich ein ausgesprochen frühsozialistischer Zug erkennen. Der Wohnungsbau, aus laufenden Steuermitteln gespeist, wird, wie uns Kautsky schildert, „mit verlorenem Bauaufwand" getrieben, d. h. die investierten Mittel werden nicht als Erwerbskapital behandelt und entsprechend verzinst und amortisiert, sondern ohne kapitalistische Verkleidung rein als Sozialvermögen (Genußvermögen) erstellt. Die Miete deckt nur die laufenden Instandhaltungskosten.

Wieweit dies Bild der Wirtschaft eines alten Kulturlandes einer abnormen politischen Lage entspringt, wieweit das Vorwiegen der handwerklich-kleinbäuerlichen Grundlage sich hierin auswirkt, steht hier nicht zur Untersuchung. Möglich ist, daß es sich hier um einen Prototyp einer erschöpften Wirtschaft handelt, die unter dem Druck der Bevölkerung auf den Nahrungsspielraum, zugleich unter politischem Druck steht, im Zeichen erlahmenden Unternehmergeistes, erschöpfter Erfin-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dungskraft und wirtschaftlicher Apathie der Einzelnen, die dem Staate die Führung überläßt. Bezeichnend ist, daß Hertz den Kapitalbedarf der österreichischen Wirtschaft nur insofern als ungedeckt ansieht, als eine Verlangsamung der Kapitalzirkulation in der Nachkriegszeit mehr Betriebskapital erfordert. Vom öffentlichen Investitionsbedarf kann dies nicht gelten.

Ganz anders stellt sich das Bild der deutschen Volkswirtschaft dar. Unter den Formen der Kapitalbildung überwiegen die hochkapitalistischen Weisen. Die Sparkasseneinlagen weisen ein langsameres Ansteigen als in Österreich auf; die Kapitalbildung vollzieht sich hauptsächlich in der Ausgabe und Aufnahme von Wertpapieren, in der Steigerung der Reserven und Rücklagen der Gesellschaften, in Kapitalerhöhungen und Neugründungen. Bei den öffentlichen Körperschaften überwiegt noch die Schuldaufnahme auf dem Kapitalmarkte die Investitionen aus laufenden Mitteln. Und auch diese Investitionen tragen durchaus staatskapitalistischen noch nicht frühsozialistischen Charakter.

Daß eine starke Kapitalbildung eine vitale Funktion der heutigen deutschen Volkswirtschaft ist, erweist mein Beitrag über Reparationslast und Kapitalbildung. Hier wird der Nachweis erbracht, daß die Reparationslast sich auswirkt in einer Kürzung der Einzeleinkommen, die zu einer Einschränkung nicht der Lebenshaltung, sondern der individuellen Spartätigkeit führt. Die einheimische Kapitalbildung reicht infolgedessen nicht aus, den Kapitalbedarf zu decken. Hoher Zinsfuß, Kapitalknappheit, teilweise Extensivierung der Landwirtschaft, Erschwerung des Wohnungsbaues sind die Anzeichen. Zum großen Teil wird jedoch die gegenüber der Kapitalgüterproduktion fehlende Nachfrage für den reproduktiven Verbrauch ersetzt durch die hereinströmenden Auslandsanleihen. Sie füllen die Lücke, welche die Reparationen in die deutsche Kapitalbildung gerissen haben. Ihnen entspricht kein Güterstrom aus dem Auslande, sondern sie ersetzen allein die entzogene Kaufkraft für den reproduktiven Verbrauch. Der Anleihenehmer löst die Devisen in Reichsmark ein. Ihr Zustrom bei der Reichsbank ermöglicht zugleich den Transfer.

Die vitale Funktion der Kapitalbildung zur Tätigung des reproduktiven Verbrauchs wird also durch die Eigengesetzlichkeit der Weltwirtschaft für die deutsche Volkswirtschaft aufrechterhalten. Der wirtschaftliche, technische und organisatorische Fortschritt muß auch hier im gleichen Schritt erfolgen mit den anderen hochkapitalistischen Volks-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaften. Die Weltwirtschaft als einheitliches Ganzes duldet nicht ein Brachliegen der deutschen materiellen und geistigen Produktionskräfte. Der hohe Zins lockt das Weltkapital in den Leerraum. Die deutsche Volkswirtschaft ist kein hermetisch geschlossener Raum, aus dem die Vakuumpumpe des Reparationsagenten das Kapital abzusaugen vermöchte. Sobald diese Tendenz fühlbar wird, abzulesen an der Skala des steigenden Zinsfußes, strömt das Auslandskapital in den porösen deutschen Wirtschaftskörper ein.

Hieraus erhellt, daß, innerhalb der heutigen kapitalistischen Weltwirtschaft, die Kapitalbildung für jede industrielle, tätige Volkswirtschaft eine vitale Funktion ist, deren Behinderung Kapitalüberfremdung bedeutet. Das Steuersystem wird die Gewichtigkeit dieses Faktors in Rechnung stellen müssen.

Doch ehe auf den Zusammenhang zwischen Besteuerung und Kapitalbildung eingegangen werden kann, sollen die Endergebnisse der Singerschen Untersuchung über die deutsche Kapitalbildung noch genannt sein. Singer beziffert die innerdeutsche Kapitalbildung im Jahresdurchschnitt 1925—1927 auf 6,5 bis höchstens 8,5 Milliarden *RM* und hält hierbei die Obergrenze für viel unwahrscheinlicher. Diese Endziffern berühren sich nahe mit den von der Reichskreditgesellschaft errechneten und geschätzten Summen. Dort wird der Durchschnitt der innerdeutschen jährlichen Kapitalbildung für die Jahre 1925—1927 mit 6,8 Milliarden *RM* beziffert. In beiden Schätzungen wären weiter abzusetzen 257,6 Milliarden *RM* im Jahresdurchschnitt für den Ertrag kapitalverzehrender Steuern, die sich in einer Minderung der jährlichen Kapitalbildung auswirken müssen.

Der Kapitalbedarf der deutschen Wirtschaft entsprechend dem Ausstattungsgrade der Vorkriegszeit ist jedoch als noch weit höher anzusehen als der durch innerdeutsche Kapitalbildung und Auslandsanleihen gedeckte Betrag. Der hohe Zinsfuß schließt alle Anlagen geringerer Verzinslichkeit von der Bedeckung aus. Dies sind oft gerade die unter dem Gesichtspunkt der Versorgung der Bevölkerung erwünschten Anlagen, wie zum Beispiel der Wohnungsbau.

Eine freie Entfaltung der Kapitalbildung wird also, solange Deutschland am wirtschaftlichen und technischen Fortschritt der kapitalistischen Wirtschaft teilnimmt, notwendig und wirtschaftspolitisch erwünscht sein.

Die Beiträge von Wolff und v. Spitzmüller zeigen nun die engen Zusammenhänge zwischen Kapitalbildung und Besteuerung. Die finanz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

politische Folgerung aus der heutigen wirtschaftlichen Lage wird sein, das Steuersystem so anzusetzen, daß unnötige Hemmungen oder gar Minderungen der Kapitalbildung vermieden werden.

Jede Steuer entzieht den Einzelwirtschaften Mittel, die eine Einschränkung des persönlichen Verbrauches oder eine Beschränkung der Spartätigkeit, d. h. des reproduktiven Verbrauches bewirken. Es ist also bei jeder Steuer die Einschränkung der Kapitalbildung als Folge denkbar und nicht zu vermeiden.

Es bestehen nun vier Möglichkeiten der Einwirkung einer bestimmten Steuerart auf die Kapitalbildung:

1. Die Steuer ist gleichsam neutral, sie legt keine bestimmte Art der Ausgabeneinschränkung nahe. Das gilt von den meisten indirekt erhobenen Steuern, von der Einkommenssteuer in den untersten Staffeln, von der Umsatzsteuer, von prozentualen Vermögens- und Kapitalertragssteuern, von den in die Preise kalkulierten Ertragssteuern.

2. Die Steuer legt eine Einschränkung der Kapitalbildung nahe und schreckt von der Kapitalbildung ab, oder sie bedeutet praktisch eine Minderung der Kapitalbildung. Meist ist in dem Nahelegen schon ein wirtschaftlicher Zwang enthalten. Muß die Steuer praktisch aus dem Stammvermögen des Steuerzahlers entrichtet werden, so ist privatwirtschaftlich eine Kapitalvernichtung gegeben, die sich volkswirtschaftlich gegenüber der Kapitalbildung aufrechnet und eine Minderung der Kapitalbildung bedeutet.

Die progressive Einkommenssteuer bedeutet eine starke Minderung der Kapitalbildung, sie erfaßt Beträge, die sonst in weitem Umfange dem reproduktiven Verbrauch zugeflossen wären.

Eine Minderung der Kapitalbildung durch Vernichtung bereits gebildeter oder in Bildung begriffener Kapitalien bedeuten die Erbschaftssteuer, die Grunderwerbssteuer, die Gesellschaftssteuer, die Wertpapiersteuer, die Börsenumsatzsteuer und die Versicherungssteuer. Die Summe der Erträge dieser Steuern belief sich

im Jahre:	1924	1925	1926	1927	
auf:	243,8	187,4	272,9	310,9	Millionen *RM*

Das bedeutet eine Minderung der deutschen Kapitalbildung in diesen vier Jahren um 1,015 Milliarden *RM*.

Unmittelbar abschreckend von der Kapitalbildung wirken allgemeine Vermögenszuwachssteuern und hohe Erbschaftssteuern. Selbst die be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheidene Vermögenszuwachssteuer von 1913 hat ohne Zweifel eine psychologisch hemmende Wirkung auf die Spartätigkeit gehabt.

3. Die Steuer kann die Kapitalbildung begünstigen. Dies wird der Fall sein können, wenn sie vom persönlichen unmittelbaren Verbrauche abschreckt. Möglich bleibt selbstverständlich, daß die abschreckende Wirkung sich nur in einer Verschiebung der Art des unmittelbaren Verbrauchs äußert. Hierhin gehören die Verbrauchs-, Aufwands- und Luxussteuern. Eine Begünstigung der Kapitalbildung kann endlich durch einzelne Steuerbestimmungen erreicht werden, z. B. durch Steuerbefreiungen für Neubauten, bzw. für Einkommensbeträge, die dem Wohnungsbau zugeführt sind, durch Befreiungen von Zuweisungen an Wohlfahrtsfonds, Hinterbliebenenkassen, mildtätige Stiftungen usw. Endlich ist eine unmittelbare Förderung der Kapitalbildung durch eine niedrigere Versteuerung der gesparten Einkommensteile bei der Einkommensteuer denkbar.

Bedeutsam für den Zusammenhang zwischen Besteuerung und Kapitalbildung ist schließlich die Verwendung der Steuererträge. Die normale Verwendung der Steuermittel für den laufenden Personal- und Sachbedarf der Staatswirtschaft bedeutet letztlich einen endgültigen Verbrauch. Die Verwendung laufender Steuereinnahmen zu staatswirtschaftlichen Investitionen, die einen Zinsertrag abwerfen, bedeutet eine Kapitalbildung. Die kapitalvernichtende Wirkung einer Steuer kann also durch eine erneute Verwendung des Steuerertrages als Kapital ausgeglichen werden.

Auf Grund der Erkenntnis der Einwirkung der verschiedenen Steuerarten auf die Kapitalbildung bleibt nun die finanzpolitische Nutzanwendung zu ziehen.

Wird die Kapitalbildung als notwendige Funktion unter der heutigen Wirtschaftsordnung anerkannt, die letzten Endes den Einzeleinkommen zufällt, und wird die Notwendigkeit einer verstärkten innerdeutschen Kapitalbildung zugegeben, so ist das geeignete Mittel diesem Ziele zu dienen, soweit die Einwirkung der Besteuerung in Betracht kommt, eine Fortbildung des Steuersystems in folgender Richtung:

1. Steuern, welche durch ein Angreifen des Stammvermögens Kapitalvernichtung und damit eine Minderung der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung bedeuten, müssen beseitigt oder unschädlich gemacht, keinesfalls aber ausgebaut werden. Die Beseitigung bestehender Steuern ist in Zeiten stets steigenden öffentlichen Bedarfs kaum zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erreichen. Auch müßte der Finanzpolitiker hier unsoziale, lebensnotwendige Bedürfnisse belastende Steuern zuerst zur Beseitigung anmelden.

Die Kapitalverkehrssteuern und die Erbschaftssteuer wird man aus politischen Gründen nicht aufheben können, sie sollten indes in ihrer kapitalvernichtenden Wirkung durch eine gesetzliche Bestimmung unschädlich gemacht werden, nach der der Ertrag dieser Steuern in der Staatswirtschaft produktiven Zwecken wiederum als Kapital zugeführt werden müßte, wie der inneren Kolonisation, dem Wohnungsbau, dem Ausbau der Wasserkräfte, des Verkehrsnetzes, der Beteiligung des Staates im Bergbau usw. Für die Erbschaftsbesteuerung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes im Osten ließe sich die schädliche Wirkung in eine segensreiche Folge verwandeln, wenn die Entrichtung in Grund und Boden vorgeschrieben würde, der unmittelbar der inneren Kolonisation zu dienen hätte.

Ein Ausbau der deutschen Erbschaftssteuer nach westeuropäischem Vorbilde, wie er neuerlich wieder befürwortet wird, würde indes wohl selbst bei einer Verwendung der Erträge als Kapital immer noch sehr zu widerraten sein bei der herrschenden Kapitalknappheit in Deutschland, denn eine hohe Erbschaftssteuer wird in starkem Maße von der Kapitalbildung abschrecken und die Spartätigkeit hemmen.

2. Steuerformen, welche die Kapitalbildung begünstigen, sind zu bevorzugen und auszubauen. Hierhin gehören Luxus-, eventuell auch Massenluxussteuern (in Deutschland die Biersteuer mit ihren der Tabakbesteuerung gegenüber unverhältnismäßig niedrigen Sätzen). Vor allem aber ist eine sinnvolle Berücksichtigung der Spartätigkeit in der Bemessung der Progression der Einkommensteuer erforderlich.

Schon an anderem Orte, und wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß aus der Maxime der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wie nach der Opfergleichheit ein Fehler im Steuersystem entstehen mußte, indem verbrauchtes und gespartes Einkommen gleich behandelt werden. Eine wirtschaftliche Besteuerung nach der Einkommensverwendung, d. h. nach dem Grade der sozialen Wichtigkeit der mit dem Einkommen bedeckten Bedürfnisse wird hier einen bedeutsamen Unterschied machen müssen. Es handelt sich hier nicht um jenen verunglückten Gedanken der Verschwendersteuer, der demjenigen eine Strafsteuer androht, der mehr als sein Einkommen verbraucht, also vom Vermögen oder auf Schulden lebt. Vielmehr ist in der Bemessung der Progression der Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommenssteuer selber ein Unterschied dahin zu machen, daß für gesparte Einkommensteile von einer gewissen Einkommensstaffel an die Progression aufhört, also nur mehr ein proportionaler Satz zur Anwendung gelangt, daß indes für die verbrauchten Einkommensteile die Progression weitersteigt. Der Nachweis über die gesparten Einkommensteile ist der Steuerbehörde leicht zu erbringen, er müßte von einem freiwilligen jährlichen Nachweis des Vermögensstandes begleitet sein, womit der Steuerbehörde eine reibungslose Kontrolle der Vermögensbildung zugleich für die Vermögenssteuer und die Erbschaftssteuer ermöglicht werden würde.

Wenn man etwa die Progression der deutschen Einkommenssteuer für die gesparten Einkommensteile mit 20% aufhören ließe, für das verbrauchte Einkommen auf 40% weiterhin ansteigen ließe, würde ein sehr starker Anreiz zur Kapitalbildung gegeben werden. Ebenso ließen sich Abschläge vom Steuersatz bei den niedrigeren Einkommensstaffeln zugunsten des kleinen Sparers vorsehen.

Besondere Wichtigkeit kommt in der praktischen Finanzpolitik der Verwendung von Steuererträgen als Kapital zu. Überwiegt sie die Summe der kapitalvernichtenden Steuern, so liegt insofern eine staatswirtschaftlich eingefangene Kapitalbildung vor. Für diese Form muß ein Gesetz des sinkenden Ertrages gelten. Einen je größeren Teil der Kapitalbildung der Staat steuerlich einfängt, indem er Beträge einsteuert und selber als Kapital verwendet, die sonst in der freien Wirtschaft hätten kapitalisiert werden können, desto geringer wird der Anreiz für den Besteuerten sein, wirtschaftliche Energien zur Steigerung seines Einkommens zu entfalten. Mit sinkenden Einkommen aber wird der Steuerertrag zurückgehen. Dies wird sich zunächst in relativem, erst später in absolutem Sinken der Steuereingänge und der staatswirtschaftlichen Kapitalbildung erweisen. Es scheint fast, als trete dieses Gesetz in der österreichischen Volks- und Staatswirtschaft bereits in Wirksamkeit.

Auch hier zeigt sich, daß es für die Ausdehnung der staatlichen Abgabenwirtschaft eine endliche Grenze geben muß, an welcher der Umschlag in eine kollektivistische Ordnung unvermeidbar wird.

Gegen eine Steuerpolitik, welche die Kapitalbildung zu schonen oder zu begünstigen sucht, könnte leicht eingewendet werden, jede Minderung des Absatzrückganges in den Gewerben des reproduktiven Verbrauches durch eine Verschiebung der gegebenen Steuerlast auf den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unmittelbaren, persönlichen Verbrauch müsse einen entsprechenden Absatzrückgang in den Gewerben und Produktionszweigen hervorrufen, welche für diesen unmittelbaren Verbrauch arbeiten. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Rückgang der Erzeugung für den Einzelbedarf die notwendige Wirkung jeder Steuer ist, und daß ihm — normalerweise — eine Ausdehnung der Erzeugung für den Staatsbedarf genau entspricht. Die Produktion wird teilweise eine Umstellung vornehmen müssen von der Erzeugung für den Einzelbedarf zu vermehrter Erzeugung für den Staatsbedarf.

Die Wirkung einer Besteuerung, welche die Funktion der Kapitalbildung nicht zu stark zu unterbinden sucht, wird also darin bestehen, die Ausdehnung der Erzeugung für den Staatsbedarf durch eine Umstellung der bisher für den unmittelbaren Verbrauch arbeitenden Erzeugung zu erreichen, bei möglichst geringer Beeinträchtigung der Produktion für den reproduktiven Verbrauch.

Die finanzpolitischen Folgerungen stehen und fallen mit unserer Voraussetzung. Solange Deutschland in dem Gefüge der heutigen kapitalistischen Weltwirtschaft als vollwirkendes Glied steht und verbleiben will, solange Deutschland unter einem starken Kapitalmangel leidet, müssen sie als sinnvoll anerkannt werden. Solange die heutige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung besteht, wird die Staatswirtschaft den sozialen und wirtschaftlichen Funktionen dieser Ordnung allseitige Entfaltung und sinnvolles Zusammenwirken zu einem Ganzen ermöglichen müssen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Druckfehlerberichtigung

zu Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 174 II

Seite 62, 17. Zeile von unten ist durch ein technisches Versehen der Druckerei verstümmelt; die Zeile lautet richtig:

„Maßnahmen, wenn man einmal die ganze Einrichtung nicht von oben"

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57511-4 | Generated on 2025-09-10 01:48:22
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/